

**G ö t t i n g i s c h e**  
**g e l e h r t e A n z e i g e n .**

Unter der Aufsicht

der

**Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.**

**1881.**

**Erster Band.**

---

**G ö t t i n g e n .**

**Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.**

**1881.**

# Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1881

by unknown author

Göttingen; 1881

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

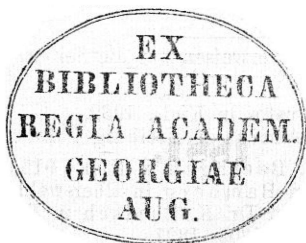
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



EX

BIBLIOTHECA

REGIA ACADEM.

GEORGIAE

AUG.

# Verzeichniss

der

## Mitarbeiter an dem Jahrgange 1881

der

### Göttingischen gelehrten Anzeigen.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Dr. E. Alberti, Custos in Kiel. 1032.  
Professor Dr. von Amira in Freiburg i. Br. 1345.  
Privatdocent Dr. F. Baethgen in Kiel. 915. 1178.  
Director Dr. A. von Bamberg in Eberswalde. 1244.  
Geh. Hofrath Professor Dr. K. Bartsch in Heidelberg.  
140. 403. 874. 1234. 1305. 1337.  
Professor Dr. J. J. Baumann in Göttingen. 347. 761.  
767.  
Professor Dr. F. Bech in Zeitz. 490.  
Privatdocent Dr. Ernst Bernheim in Göttingen. 408.  
1086. 1520.  
Professor Dr. A. Bezzenberger in Königsberg. 93.  
Professor Dr. H. J. Bidermann in Graz. 338.  
Professor Dr. F. Blass in Kiel. 252.  
Oberforstrath E. Braun in Darmstadt. 461.  
Professor Dr. S. Brie in Breslau. 182.  
Director Dr. W. Deecke in Straßburg i. Els. 1112.  
Professor Dr. B. Delbrück in Jena. 394.  
Oberlehrer Dr. Döhle in Straßburg i. Els. 1464.  
Professor Dr. von Druffel in München. 1203.

- Professor Dr. E. Dümmler in Halle. 54. 126.  
 Oberconsistorialrath Dr. Fr. Düsterdieck in Hannover. 32.  
 Professor Dr. A. Erman in Berlin. 812.  
 Professor Dr. A. Fick in Göttingen. 422. 1418.  
 Bibliothekar Dr. O. von Gebhardt in Göttingen. 445.  
 Professor Dr. Georg Gerland in Straßburg i. Els. 513. 1062.  
 Professor Dr. J. Günther in Ansbach. 1387.  
 Professor Dr. Häussner in Heidelberg. 778.  
 Gymnasiallehrer R. Hansen in Sondershausen. 694.  
 GeheimeJustizrath Professor Dr. G. Hartmann in Göttingen. 417.  
 Professor Dr. P. Hasse in Kiel. 1153.  
 Professor Dr. W. Herrmann in Marburg. 193.  
 Oberstudienrath Dr. W. Heyd in Stuttgart. 132.  
 Dr. G. Heylbut, Custos in Göttingen. 1370.  
 Professor Dr. O. Hirschfeld in Wien. 126.  
 Professor Dr. E. Hölder in Erlangen. 243.  
 Oberlehrer Dr. Johannes Hollenberg in Mörs. 1277.  
 Professor Dr. F. Hommel in München. 1537.  
 Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen, 507. 924. 981. 1121. 1358.  
 Professor Dr. D. J. L. Jacobi in Halle. 1135.  
 Oberlehrer Dr. G. Kaufmann in Straßburg i. Els. 221.  
 Professor Dr. D. Kaufmann in Budapest. 964. 1640.  
 Professor Dr. A. Klostermann in Kiel. 1089.  
 Generalmajor G. Köhler in Breslau. 609.  
 Professor Dr. W. Krause in Göttingen. 543. 1488.  
 Privatdocent Dr. K. Lamprecht in Bonn. 1010.  
 Gymnasiallehrer Dr. K. Lasswitz in Gotha. 1377.  
 GeheimeKirchenrath Prof. Dr. Lipsius in Jena. 353.  
 Professor Dr. von Liszt in Gießen. 85.  
 Dr. S. Löwenfeld in Berlin 668.  
 Professor Dr. P. de Lagarde in Göttingen. 38. 128.  
 Professor Dr. Mangold in Bonn. 40.  
 GeheimeRegierungsrath Prof. Dr. A. Meitzen in Berlin. 545.  
 Kaiserlich Russischer Wirklicher Staatsrath Professor Dr. Leo Meyer in Dorpat. 1281.  
 Professor Dr. A. Michaelis in Straßburg i. Els. 595.

- GeheimeRegierungsrath Professor Dr. E. Nasse in Bonn. 257.
- Professor Dr. Nehring in Breslau. 993.
- Professor Dr. B. Niese in Breslau. 1505.
- Professor Dr. Th. Nöldeke in Straßburg i. Els. 303. 587. 1078. 1222.
- Professor Dr. Jules Oppert in Paris. 97. 897. 1249.
- Professor Dr. J. Partsch in Breslau. 321. 449.
- Professor Dr. R. Pauli in Göttingen. 7. 533.
- Professor Dr. R. Pischel in Kiel. 319. 1313. 1528.
- Oberlehrer Dr. Plew in Straßburg i. Els. 821.
- Professor Dr. J. Rehmke in S. Gallen. 284. 1295. 1409.
- Professor Dr. W. Roscher in Meißen. 654.
- Professor Dr. H. Rosenbusch in Heidelberg. 1601.
- Privatdocent Lic. Dr. V. Ryssel in Leipzig. 851.
- Oberschulrath Dr. E. von Sallwürk in Karlsruhe i. B. 1534.
- GeheimeRegierungsrath Prof. Dr. H. Sauppe in Göttingen. 1473. 1626. 1633.
- Professor Dr. C. Schirren in Kiel. 1.
- Professor Dr. Fr. Schirmacher in Rostock. 647.
- Professor G. Schmidt in Halberstadt. 954.
- Consistorialrath Professor Dr. H. Schultz in Göttingen. 769.
- Professor Dr. H. Schweizer-Sidler in Zürich. 1157.
- Professor Dr. C. Siegfried in Jena. 372. 701.
- Professor Dr. C. von Sigwart in Tübingen. 25.
- Dr. Spengel, Director der naturwissenschaftlichen Sammlungen in Bremen. 741.
- Professor Dr. A. Stern in Bern. 921. 1102.
- Professor Dr. J. Storm in Christiania. 885.
- Henry Sweet in London. 1398.
- Professor Dr. M. Thomas in München. 17.
- Professor Dr. Trumpp in München. 673.
- Professor Dr. A. Val de Lièvre in Innsbruck. 961.
- Professor Dr. A. von Velsen in Hanau. 501.
- Dr. F. Vogel in Rom. 218.
- Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel in Basel. 1270.
- GeheimeRegierungsrath Professor Dr. G. Waitz in Berlin. 225. 705. 929.
- Professor Dr. N. Wecklein in Bamberg. 1141.

- Professor Dr. L. Weiland in Göttingen. 1551.  
Professor Dr. C. von Weizsäcker in Tübingen. 833.  
Professor Dr. J. Wellhausen in Greifswald. 317.  
1375.  
Contre-Admiral R. Werner in Wiesbaden. 65.  
Professor Dr. F. Wieseler in Göttingen. 1181.  
Reallehrer Dr. G. Willenberg in Spremberg. 1591.  
Privatdocent Dr. E. Wilken in Göttingen. 1119. 1151.  
Hofrath Professor Dr. E. Winkelmann in Heidelberg. 1057  
Dr. K. Zeumer, Mitarbeiter an den Monumenta Germaniae in Berlin. 797.  
Dr. Zucker, Bibliothekar in Erlangen. 938.  
Rabbiner Dr. M. S. Zuckermannel in Trier. 717.
-

# Verzeichniss

## der

### besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Ezra Abbot, The Authorship of the Fourth Gospel: External Evidences.	40
<i>E. Abeniacar</i> , s. Pompei.	
Acta imperii inedita sec. XIII, herausgeg. von <i>E. Winkelmann</i> .	1057
Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. I. Jahrg.	65
Aristophanes ed. <i>F. Blaydes</i>	
— Band I: Thesmophoriazusae.	501
— Band II: Lysistrata.	1244
G. J. Ascoli, Iscrizioni inedite o mal note, greche, latine, ebraiche, di antichi sepolcri giudaici di Napolitano.	964
Australien, Drei ethnologische Publicationen, aus und über —	
1) The Native Tribes of South Australia.	513
2) The Folklore, manners, customs and languages of the South Australian Aborigines.	521
3) The Aborigines of Victoria.	524
J. J. Baumann, Handbuch der Moral.	347
A. Baumstark, Ausführliche Erläuterung des besonderen völkerschaftlichen Theiles der Germania des Tacitus.	1157
R. Benfey, Erinnerungen an Friedrich Froebel.	1534
<i>K. Benrath</i> , s. Summa der Heil. Schrift.	



VIII Verzeichniß der besprochenen Schriften.

W. Berblinger, Gerhard der Große und seine Residenz Rendsburg.	1153
O. Berg, Pharmaceutische Waarenkunde; 5. Aufl., neu bearbeitet von A. Garcke.	981
E. Berner, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg (A. u. d. Tit. : Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von O. Gierke, Band V).	797
Berthold von Regensburg. Von F. Pfeiffer. II. Band von J. Strobl.	140
F. Blaydes, s. Aristophanes.	
J. F. Böhmer, s. Regesten.	
H. Boos, sieh Urkundenbuch der Landschaft Basel.	
Leibnizen's und Huyghens' Briefwechsel mit Papin, herausgegeben von E. Gerland.	1387
K. Brugman, s. H. Osthoff.	
Jordani Bruni Nolani Opera latine conscripta K. Bücher, s. de Laveleye.	
recens. F. Fiorentino. Vol. I, Pars I.	25
E. H. Bunbury, History of Ancient Geography.	321
R. Burkart, Die chronische Morphiumpvergiftung.	1358
L. Campbell, s. Sophocles.	
H. Cardauns, Konrad von Hostaden.	1010
W. H. Carpenter, Grundriß der neuisländischen Grammatik.	1151
A. de Ceuleneer, Essai sur la vie et le règne de Septime Sévère.	126
al-Châlidî, s. Diwân des Lebîd.	
A. H. Charteris, Canonicity.	445
J. Coaz, Die Lauinen der Schweizeralpen.	449
M. Cohn, Beiträge zur Gesch. des römischen Rechts. Band I.	243
E. Curtius und J. A. Kaupert, Karten von Attika. I. Heft.	1473
F. Dahn, s. E. von Wietersheim.	
H. F. Delaborde, Étude sur la chronique en prose de Guillaume le Breton.	929
F. Delitzsch, s. Weber.	
P. Devaux, Études politiques sur les principaux événements de l'histoire Romaine.	821
L. Diefenbach, Völkerkunde Osteuropas. 1. Bd.	1062

- Der Diwân des Lebîd, herausgegeben von *Jâsuf Dijâ-ad-Dîn al-Châlidî*. 1537  
*E. Dümmler*, s. Monumenta.
- M. Erdmann, De Pseudolysiae epitaphii codicibus.\* 1633  
 — -- Pseudolysiae oratio funebris.
- F. Fiorentino*, s. Bruno.
- Th. Fischer, Die Dattelpalme. 1222
- V. Floigl, Die Chronologie der Bibel etc. 97  
 — — Cyrus und Herodot nach den neugefundenen Keilinschriften. 1249
- Upsala Läkareförenings Förhandlingar. Bd. XV. 1121
- F. Franciß, Der deutsche Episkopat in seinem Verhältniß zu Kaiser und Reich unter Heinrich III., 1039 – 1056. Theil I. II. 408. 1086
- C. Frey, Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp. 1551
- F. Froebel*, s. R. Benfey.
- A. Garcke*, s. Berg.
- O. von Gebhardt und A. Harnack, Evangeliorum codex graecus purpureus Rossanensis. 938  
*E. Gerland*, sieh Briefwechsel. 1387
- Geschichte der Europäischen Staaten. Lief. XLII, Abth. 2: Geschichte von Spanien von *F. W. Schirrmacher*, Band IV. 647
- O. Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. 182  
*O. Gierke*, s. Berner, Rosin.
- H. Girard, La philosophie scientifique. 787
- E. Göttinger, sieh Joachim von Watt. 921
- C. Graux, De Plutarchi codice manuscripto Martitensi injuria neglecto. 1370
- H. Grenacher, Untersuchungen über das Sehorgan der Arthropoden. 741
- M. Gudemann, Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit. — Geschichte d. E. u. d. C. der Juden in Frankreich und Deutschland etc. 1640  
*Guillaume le Breton*, s. Delaborde.
- Hadamars von Laber Jagd. Herausgeg. von *K. Stejskal*. 1305

X Verzeichniß der besprochenen Schriften.

Ad. Hansen, Die Quebracho-Rinde.	924
Hanserecesse, Band V (Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Band V).	7
<i>Harnack</i> , s. von Gebhardt.	
B. Heisterbergk, Ueber den Namen Italien.	1112
Die poetischen Erzählungen des Herrand von Wildonie und die kleinen innerösterreichischen Minnesinger, herausg. von <i>K. F. Kummer</i> .	1234
G. Hertel, Der Anfall der Stadt und des Erzstifts Magdeburg an Brandenburg.	957
M. Heyne, Uebungsstücke zur Laut- und Flexionslehre.	111
G. Hoffmann, Opuscula Nestoriana syriace.	915
F. Hommel, Abriß der Babylonisch-Assyrischen und Israelitischen Geschichte.	102
<i>Horatius</i> , s. O. Keller.	
<i>Hosea</i> , s. Nowack.	
<i>Huyghens</i> , s. Briefwechsel.	
M. Jähns, Atlas zur Geschichte des Kriegswesens.	609
Jelaleddin Mirza, Buch der Könige.	673
<i>Isaios</i> s. W. Roeder.	
Itinera Hierosolymitana etc. ed. <i>T. Tobler</i> et <i>Aug. Molinier</i> .	218
Der Junker und der treue Heinrich. Herausgeg. von <i>K. Kinzel</i> .	1337
G. Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen. Band I.	545
<i>J. A. Kaupert</i> , s. Curtius.	
O. Keller, Epilegomena zu Horaz.	778
<i>K. Kinzel</i> , s. Der Junker und der treue Heinrich.	
A. Klostermann, Korrekturen zur bisherigen Erklärung des Römerbriefes.	1089
A. Krichenbauer, Theogonie und Astronomie.	654
<i>K. F. Kummer</i> , s. Herrand von Wildonie.	
E. Laas, Kants Analogien der Erfahrung.	1295
— — Idealismus und Positivismus, 1. Theil.	1300
P. de Lagarde, Aus dem deutschen Gelehrtenleben.	128
Lamprecht von Regensburg, herausgeg. von <i>K. Weinhold</i> .	490
<i>A. von Lasauk</i> , s. Sartorius v. Waltershausen.	

E. de Laveleye, Das Ureigenthum; deutsche Ausgabe von <i>K Bücher</i> .	257
J. D. Leader, Mary Queen of Scots in Captivity.	533
A. von Leclair, Der Realismus der modernen Naturwissenschaft etc.	1409
<i>Leibniz</i> , s. Briefwechsel.	
M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch.	403
— — Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch.	407
R. Löning, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter.	85
A. Loiseau, Histoire de langue française, ses origines et son développement jusqu' à la fin du XVI <sup>e</sup> siècle.	1591
W. Lotz, Die Inschriften Tiglatpileser I.	897
E. Lucius, Der Essenismus in seinem Verhältniß zum Judenthum.	1375
A. Ludwig, Commentar zur Rigveda-Uebersetzung. I. Theil (Der Rigveda oder die heiligen Hymnen der Brahmana, Band IV).	1528
<i>Lysias</i> , s. Erdmann.	
W. Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation.	833
S. Maybaum, Die Entwicklung des altisraelitischen Priesterthums.	38
<i>H. Meisner</i> , s. Pilgerreisen.	
<i>A. Mele</i> , s. Pompei.	
O. Meltzer, Geschichte der Karthager, Band I.	1505
Th. Mettauer, de Platonis scholiorum fontibus.	1626
G. Meyer, Griechische Grammatik (Bibliothek indogermanischer Grammatiken, Band III).	1281
P. Meyer, Die Fortsetzer Hermanns von Reichenau.	712
G. Mihalkovics, A'ltalános Boncztan.	543
<i>A. Molinier</i> , s. Itinera hierosolym.	
P. G. Molmenti. La Storia di Venezia nella vita privata etc.	17
Monumenta Germaniae historica. <i>Poetarum latinorum medii aevi</i> Tom. I pars prior: Poetae latini aevi Carolini rec. <i>E. Dümmler</i> . I. 1.	54
Monumenta Germaniae historica. Scriptorum tomus XXV.	225
<i>E. Mühlbacher</i> , s. Regesten.	
E. Nestle, Veteris Testamenti Graeci codices Vaticanus et Sinaiticus cum textu recepto collati.	1277
C. Nohle, Die Staatsrechtslehre Platos.	1032
W. Nowack, Der Prophet Hosea.	851

## XII Verzeichniß der besprochenen Schriften.

J. Opel, Die Vereinigung des Herzogthums Magdeburg mit Kurbrandenburg.	954
H. Osthoff und K. Brugman, Morphologische Untersuchungen. Theil III.	1418
F. Overbeck, zur Geschichte des Kanons.	353
K. Panzer, Wido von Ferrara De scismate Hildebrandi.	1520
<i>Papin</i> , s. Briefwechsel.	
Pariser Tagezeiten, herausgeb. von <i>St. Waetzoldt</i> .	874
L. Pastor, Die Correspondenz des Cardinals Con- tarini.	1203
<i>T. Pech</i> , s. Pypin.	
<i>F. Pfeiffer</i> , s. Berthold.	
F. Philippi, Zur Reconstruction der Weltkarte des Agrippa.	694
M. Philippson, Geschichte des Preußischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen. I. Band.	1102
J. L. Pič, Die Abstammung der Rumänen.	338
Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande, herausg. und erläut. von <i>R. Röhricht</i> und <i>H. Meisner</i> .	132
<i>Plato</i> , s. Mettauer, Nohle.	
<i>Plutarch</i> , s. Graux.	
R. Pöhlmann, Die Anfänge Roms.	1115
<i>Poetae latini</i> , s. Monumenta.	
Pompei, Rivista illustrata di Archeologia po- polare e industriale e d' Arte, herausgeg. von A. Mele und E. Abeniacar. Ann. I. Num. I	1181
Svenska Riksrådets Protokoll (Handlingar rö- rande Sveriges Historia. Tredje Serien).	1
A. N. Pypin und V. D. Spasovič, Geschichte der slavischen Litteraturen. Uebersetzt von <i>T. Pech</i> . I. Band.	993
A. Raabe, Die Klagelieder des Jeremias und der Prediger des Salomon.	317
Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern von <i>J. F. Böhmer</i> , neubearbeitet von <i>E. Mühl- bacher</i> . 1. Lief.	129
P. Regnaud, La Métrique de Bharata.	319
E. Revillout, Chrestomathie démotique.	812
— — Nouvelle Chrestomathie démotique.	812
Revue des études juives. No. 1	668

K von Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte. Abth. I, Theil I.	1345
Ch. Rieu, Catalogue of the Persian Manuscripts in the British Museum.	1078
<i>Rigveda</i> , s. A. Ludwig.	
A. Ritschl, Geschichte des Pietismus. Band I.	193
W. Roeder, Beiträge zur Erklärung und Kritik des Isaios.	252
<i>Römerbrief</i> , s. Klostermann.	
<i>K. Röhricht</i> , s. Pilgerreisen.	
H. Rosin, Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach lombardischem Recht (Auch unter dem Titel: O. Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, VIII. Band).	961
D. Ross, Studies in the early history of institutions.	276
K. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland.	461
A. Samter, Das $\frac{1}{2}$ Eigenthum in seiner sozialen Bedeutung.	417
W. Sartorius von Waltershausen, Der Aetna. Herausgeg. von A. von Lasaulx. 2. Bd.	1601
A. H. Sayce, Introduction to the Science of Language.	422
F. W. Schirrmacher, sieh Geschichte der Europäischen Staaten.	
O. Schmitz-Dumont, Die Einheit der Naturkräfte und die Deutung ihrer gemeinsamen Formel.	1377
G. Schnedermann, s. F. Weber.	
F. C. Schneider und A. Vogl, Commentar zur österreichischen Pharmacopoe; I. Band, bearb. von A. Vogl.	988
Th. Schreiber, Die antiken Bildwerke der Villa Ludovisi in Rom.	595
— — Apollon Pythoktonos.	660
H. Schultz, Die Lehre von der Gottheit Christi.	769
F. Selmi, Ricerca del fosforo delle urine.	507
— — Esame dell' urina di un itterico grave.	510
— — Sulla fallacia del reattivo di Van Deen.	510
— — Sopra due arsine etc.	511
E. Sénart, Les Inscriptions de Piyadasi, Tome I.	1313
E. Sievers, Grundzüge der Phonetik.	885
W. Soltau, Ueber Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen.	1464

XIV Verzeichniß der besprochenen Schriften.

Sophocles ed. <i>L. Campbell</i> . II. Band.	1141
W. Spitta-Bey, Grammatik des arabischen Vulgärdialectes von Aegypten.	303
<i>K. Stejskal</i> , s. Hadamar von Laber.	
H. Steinthal, Gesammelte kleine Schriften. I.	93
J. Storm, Englische Philologie. Bd. I.	1398
Strasburger, Zellbildung und Zelltheilung.	1488
<i>J. Strobl</i> , s. Berthold.	
Die Summa der Heiligen Schrift, herausgegeben von <i>K. Benrath</i> .	32
<i>H. B. Swete</i> , s. Theodorus.	
<i>Tacitus</i> , s. Baumstark.	
Theodori episcopi Mopsuesteni in epp. Pauli commentarii. Vol. I. Ed. <i>H. B. Swete</i> .	1185
<i>T. Tobler</i> , s. Itinera hierosolym.	
Tosefta, ed. <i>M. S. Zuckermann</i> .	717
Urkundenbuch der Landschaft Basel, herausg. von <i>H. Boos</i> .	1270
<i>A. Vogl</i> , s. Schneider.	
<i>St. Waetzoldt</i> , sieh Pariser Tagezeiten.	
Joachim von Watt, Deutsche historische Schrif- ten, herausgegeben von <i>E. Götzinger</i> , Band III.	921
F. Weber, System der altsynagogalen palästini- schen Theologie, herausgegeben von <i>Franz De- litzsch</i> und <i>G. Schnedermann</i> .	372
<i>K. Weinhold</i> , s. Lamprecht.	
A. Wetzel, Die Translatio S. Alexandri.	705
W. D. Whitney, Indische Grammatik. Aus dem Englischen übersetzt von <i>H. Zimmer</i> .	394
<i>Wido von Ferrara</i> , s. K. Panzer.	
E. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwan- derung. 2. Aufl. redigiert von <i>F. Dahn</i> .	221
E. Winkelmann, sieh Acta.	
<i>Ch. H. H. Wright</i> , sieh Zechariah.	
W. Wundt, Logik. I. Band.	284
Zechariah and his Prophecies by <i>Ch. H. H. Wright</i> .	701
Zeitschrift für alttestamentliche Wissenschaft herausgegeben von <i>B. Stade</i> .	1178
T. Ziller, Allgemeine philosophische Ethik.	761
<i>H. Zimmer</i> , s. Whitney.	
M. H. Zotenberg, La chronique de Jean évêque de Nikiou.	587
<i>M. S. Zuckermann</i> , s. Tosefta.	





# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 1.2.

5. u. 12. Jan. 1881.

---

Inhalt: Svenska Riksrådets Protokoll. Bd. II. (1630—32). Von *C. Schirren*. — Hanserecesse (erste Abth.: 1256—1430). Bd. V. Von *R. Pauls*. — P. G. Molmenti, La Storia di Venezia nella vita privata. Von *Geo. M. Thomas*. — Jordani Bruni Opera latine conscripta, rec. F. Fiorentino. I. 1. Von *C. v. Sigwart*. — Die Summa der Heiligen Schrift, herausgeg. von K. Benrath. Von *Fr. Düsterdieck*. — S. Maybaum, Die Entwicklung des altisraelitischen Priesterthums. Von *P. de Lagarde*. — Ezra Abbot, The Authorship of the Fourth Gospel. Von *W. Mangold*. — Poëtae latini aevi Carolini, rec. E. Dümmler. I. 1 (Monumenta Germaniae historica: Poëtarum latin. medii aevi T. I. P. 1). Von *Ernst Dümmler*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Handlingar rörande Sveriges Historia. Tredje Serien. Svenska Riksrådets Protokoll utgifvet af Kongl. Riks-Archivet genom N. A. Kullberg. II: 1630—1632. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. XI und 376 (2) SS. 8°.

Der erste Band, welcher 1878 (XLVI und 291 SS.) erschienen ist und in der Jenaer Literatur-Zeitung 1879. No. 9 besprochen wurde, enthält die Protocolle des schwedischen Reichsraths von der ersten auf uns gekommenen Aufzeichnung (1621) bis zum 10. Nov. 1629 und schließt mit den großen Rathssitzungen, welche dem Aufbruch des Königs nach Deutschland vorausgingen. Eben da knüpft der zweite Band wieder an und führt die Reihe der Aufzeichnungen vom 4. Mai 1630 bis zum 15. December 1632, eine Woche nach dem Eintreffen der Todesbotschaft von Lützen, herab.

Auch dieser zweite Band bringt keine willkürliche Auswahl, sondern giebt die Aufzeichnungen vollständig und genau so wieder, wie sie der Zeit nach auf einander folgten, mit Ausnahme der Protocolle in Rechtssachen, welche zur Revision an den R. R. gebracht waren und in den zugänglichen Handschriften nicht vorlagen. Außer der Reihe sind ferner auf S. 257—309 zu einer besonderen Gruppe mit 37 Beilagen zusammengestellt die Verhandlungen im Proceß des Prinzen Christian von Dänemark gegen den Wild- und Rheingrafen Otto Ludwig, welcher, als Obrist aus dänischen in schwedische Dienste getreten, den Prinzen eines Vergiftungsversuchs bezichtigt hatte und nach langen Verhandlungen wegen Diffamation in contumacia zu 40 Mark Strafe verurtheilt wurde, ohne daß es damit zur Ausführung kam, weil der Prinz, nachdem er sich ein Jahr lang vor dem schwedischen Reichsrath in den Handel eingelassen, schließlich, vom kläglichen Ausgang wenig erbaut, gegen die Competenz des Forums protestierte, worauf der R.R. seinen Spruch wieder aufhob.

Auf S. 1—256 handeln die zusammenhängenden Protocolle auch in diesen Jahren wieder von Fragen der verschiedensten Bedeutung. Die vier ersten Sitzungen, Mai 1630, sind noch vor des Königs Abreise, zum Theil in dessen Beisein, gehalten und bringen die Berathungen über den Eintritt in den deutschen Krieg zum Abschluß. Mit dem 15. Juni heben dann die Verhandlungen unter veränderten Bedingungen an. Gemäß der kön. Instruction vom 30. Mai (I, XLI—XLVI) nimmt der R.R. — bis zum Eintritt der Vormünder der Königin Christina (1633) — die oberste Regierung in die Hand,

übrigens durchweg an des Königs Intentionen gebunden und von ihnen beherrscht, wie denn gleich in der ersten Sitzung für den unter Segel gegangenen, indeß durch Unwetter in die Skären zurückgetriebenen König neuer Proviant beschafft werden muß, wobei sich mancher Einblick in die öconomischen, ständischen und Rechts-Verhältnisse des Reichs ergibt. Bis in den Herbst bedrängen den R.R. ähnliche Sorgen; dann stehen die kleineren, einheimischen Angelegenheiten im Vordergrunde. Ende Januar, vollends im März 1631, steigen wieder die großen Fragen auswärtiger Politik, vor Allem die schwedisch-dänische Constellation, über den Horizont; der Krieg fordert neue Opfer an Menschen, Geld, Proviant; der R.R. verhandelt mit den Ständen, nicht immer gleich mit Erfolg; die Leistungsfähigkeit des Reichs steht in Frage; bei allem Streit für das Evangelium kommt es die Priester hart an, auch von sich aus Streiter zu stellen, denn, wenn der Knecht beim Priester keine größere Freiheit hat als beim Bauer, wer wird dann noch Knecht beim Priester sein wollen? Am Ende aber fügen sich Priesterschaft, Adel, Bürger; gelegentlich giebt es wohl einen Tumult: in Dalarne im April, einen Aufstand in Dal im Herbst; aber der Bauer stellt zuletzt seinen Mann und der König hat, was er fordert. Und als am 2. Nov. ein allgemeiner Dank- und Bettag für den bei Leipzig erfochtenen Sieg ausgerufen worden ist, darf Schweden wieder in sich selbst einkehren, bis, der Windrichtung draußen und dem Rhythmus der Jahreszeiten folgend, im Februar 1632 von Neuem die große Woge der Weltgeschichte herüberbrandet; da debattiert man im März, worüber zu consultieren sei: *an de pase facienda*,

vel quibus conditionibus pax sit ineunda; von der Religion; de bono publico; de bono privato; im April vom spanischen Wesen, mit Gründen für und wider: pro pace cum Hispano; pro bello cum Hispano. Eine Besendung des Königs, ihm Glück zu wünschen, kommt aufs Tapet; mit leeren Händen läßt sich dort nicht erscheinen und die Erwägungen beginnen sich in die Länge zu ziehen, als mit dem Sommer abermals relatives Stilleben einkehrt.

Mitunter sind Abgesandte des Königs oder Angereiste in der Versammlung erschienen und erzählen von den Dingen draußen; eine Debatte schließt sich nicht an, aber das Protocoll verzeichnet in Kürze, was so verlautet: welche Städte sich jüngst ergeben haben; wessen der König sich zu Chur-Sachsen versieht; wie viel an Subsidien von Frankreich, Venedig, England in Aussicht steht. Ausführlich berichtet in der Sitzung am 23. Oct. 1632 Erich Rynning, der Admiral, von den Verrichtungen des Kanzlers in Niedersachsen; von den Desertionen im königlichen Heere bei Nürnberg; wie dagegen Wallenstein sein Heer in Zucht hält und täglich für Zufuhr zu sorgen weiß u. a. m.

Während so in auswärtigen Dingen in Süd und West dem R.R. nur eine untergeordnete Aufgabe zufällt, sieht er sich in Angelegenheiten des Ostens mehr als einmal wider Willen gezwungen, eine Art freilich nur kümmerlicher Initiative zu ergreifen, wenn etwa Gesandte aus Rußland kommen; Gefahren von der russischen und polnischen Grenze drohen; die livländischen Grenzhäuser zu sichern sind oder der Chan der Krim nach Ablauf gewisser Conjunctionen, welche den Sultan mit Persien verwickeln, 30,000 Taren gegen Kaiser und Liga zu Diensten stellt,

sofern ihnen freier Durchzug durch Siebenbürgen erwirkt wird und schwedische Gesandte entgegenkommen.

Der unmittelbarsten Fürsorge des R.R. bleiben die einheimischen Angelegenheiten überlassen und bringen Arbeit und Sorge vollauf, von der Königin an, so lange sie im Lande weilt; mit ihrer Küche, der es zu Zeiten am Nothwendigen gebriecht; mit ihren Schwächen und Launen. Die Protocolle sind reich an Beiträgen zur Charakteristik der wunderlichen Frau, die bald ihrer Wäscherin ein Erbgut verschreibt, bald ihren Namen unter Stöße von Donationsbriefen setzt; in ihrer Sehnsucht nicht rasch genug zum König gelangen kann; voll Aengsten, auf seine heimliche Ordre hin- oder gar zurückgehalten zu werden, in Drohungen ausbricht, so wie sie da stehe, in ihren Alltagskleidern, hinüberflüchten zu wollen, worüber der R.R. in ärztlichen Kummer verfällt, bis sie endlich glücklich befördert ist und der König nun zusehen mag, wie er sich ihrer erfreue. Oder der R.R. hat es mit Jesuiten, Calvinisten, Spionen, mit Abenteurern, mit fahrenden Studenten, wie mit jenem Lars Vivallius, zu thun, welchem, als einem schwedisch gearteten Vorläufer von Cazanova und Cagliostro, in Silverstolpes Hist. Bibl. jüngst eine eigene Studie gewidmet wurde. Handel und Wandel wollen berathen, Kaufherrnhändel geschlichtet; geistlicher Hader niedergehalten; Ruhe und Ordnung wollen im Lande behauptet; bei dem Getrenntsein von Reichskanzler und Reichsrath will dem Einreißen einer ambulatoria administratio, S. 181, gewehrt sein und nicht selten muß sich der R.R. glücklich schätzen, wenn er nur ein Schlimme-

res abzuwenden vermag, auch ohne das Bessere an die Stelle setzen zu können.

So haben von 1630 bis gegen Ende 1632 die Sitzungen vielbeschäftigt ihren Gang genommen, als beim Eintritt des Winters die Besendung des Königs abermals in Berathung kommt und die Nachricht von einem neuen Siege über Wallenstein eintrifft. Am 6. und 7. December discutiert sich die spanische Frage; am 8. bringt die Grenzpost die ordinären Avisen und die höchstbeklagenswerthe Zeitung vom tödtlichen Hingang des seligen Königs, Gott bessere es! In Thränen und Klagen verbringt der Senat den Tag; man beschließt, den Grafen Per Brahe zum Reichskanzler zu senden. Am 9. kein Protocoll. Am 10. heimliche Beredung, zwei Stunden lang, ohne Protocoll; dann setzt die Feder wieder an. Am 15. werden die concipierten Schreiben an die Königin-Wittve verlesen. Item an den Herrn Reichskanzler, sowie des Grafen Brahes Memorial sammt Vollmacht für den Kauzler und Alles wird unterschrieben.

Damit schließt das letzte Protocoll dieses Bandes.

Daß die Edition vortrefflich ist, bedarf kaum der Erwähnung. Die Texte sind durchweg, unter Bezeichnung des Schreibers, nach den Concepten und nur, wo diese fehlen, nach dem Mundum gedruckt. Alle Vorzüge des ersten Bandes treten wieder hervor: dieselbe wohlwogene Beschränkung auf das, was einem Herausgeber obliegt; lehrreiche Anmerkungen; ein musterhafter Index; die größte Correctheit und zwar gilt letzteres im Ganzen auch von den mitunterlaufenden deutschen Texten; S. 290 ist in gevbeicht statt des zweiten e ein r zu

lesen. Der einzige Einwand richtet sich auch jetzt wieder gegen einige entbehrliche Anmerkungen, welche den Sinn des Textes sprachlich und logisch erläutern sollen und mehr präcisieren, als gut ist, z. B. 3, 1; oder Schwierigkeiten erblicken, die nicht vorhanden sind, wie 4, 2. 62, 1, oder syntactische Besonderheiten wie Fehler behandeln, wie 13, 2. 23, 1. Bei solchen Correcturen stumpft sich der Sinn für feinere Nüancen allmählich ab und der lebendige Ausdruck wird unter rationellem Schematismus zuletzt ertödtet. Uebrigens ist die Zahl der hiermit beanstandeten Anmerkungen nicht groß.

Zum Schluß bleibt nur der Wunsch, um abermals zwei Jahre, wo nicht früher, dem dritten Band aus der Hand desselben Herausgebers entgegenzusehen zu dürfen.

Kiel, Nov.

C. Schirren.

---

**Hanserecesse.** Band V. Auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die Historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. A. m. d. T.: Die Recesses und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bd. V. Auf Veranlassung etc. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1880. (IX. 619). 4°.

Die Publikation der ersten Abtheilung der Hanserecesse, bekanntlich eine der großen von der Historischen Commission in München in die Hand genommenen Aufgaben, begann im Jahre 1870. Sie ist nunmehr in fast regelmäßigen Schritten bis zum fünften Bande gediehen, welcher die Jahre 1401 bis 1410 umfaßt, so daß zu erwarten ist, daß die noch übrigen zwei Jahrzehnte während etwa vier Jahren in weite-

ren zwei Bänden bearbeitet und damit der Anschluß an die zweite, vom Hansischen Geschichtsverein besorgte Abtheilung (1431 bis 1476), von welcher ebenfalls bereits zwei Bände vorliegen, erreicht sein wird. Da unter derselben Obhut demnächst auch der Anfang der dritten Abtheilung erscheint, die Herren Koppmann, von der Ropp und Schäfer die ihnen anvertrauten Abschnitte in allen Stücken nach derselben Methode äußerlich wie innerlich gleichmäßig bearbeiten und die Ausgaben von einem und demselben Verlag mustergiltig hergestellt werden, so wird mit vereinten Kräften in nicht gar zu langer Zeit ein großartiges Urkundenwerk zugänglich gemacht sein, mit dem sich wenige andere werden messen können. Wenn dann auch, wie zu hoffen ist, das Hansische Urkundenbuch gleichzeitig in mehreren Bänden vorrückt, so wird die systematische Durchforschung der in halb Europa zusammengelesenen Quellen zur Geschichte des großen Bundes so bedeutend angewachsen sein, daß eine dem Gegenstande würdige umfassende Darstellung kaum noch ausbleiben kann.

Der fünfte Band Koppmanns, der uns als neuester Beitrag vorliegt, weist, obgleich er nur die zehn Jahre 1401 bis 1410 behandelt, während dieses Zeitraums in 729 Nummern die erstaunliche Anzahl von 151 Versammlungen auf, die, partikular oder allgemein, als Hansetage bezeichnet werden müssen. Auf der ganzen Küstenlinie von Esthland bis Flandern, an manchen Stellen auch tief in das Binnenland eindringend, äußerte sich gegenüber den vorschreitenden politischen Gestaltungen in der Staatenwelt Nord- und Mitteleuropas und einigen bei-



nahe allgemeinen Nöthen der Zeit eine großartige bündnerische Thätigkeit, deren unendliche Verzweigung nicht allein nach der commerciellen Seite in einer so gediegenen Zusammenstellung wie der Koppmanns nunmehr vollends in die Augen tritt, während doch auch gleichzeitig gerade in diesem Jahrzehnt, das noch dem Höhepunkt der großen Vereinigung angehört, eine centrale Strömung des in sich vielgestaltigen Hansischen Städtebundes oft mehr, als gewöhnlich zugegeben wird, erkennbar ist.

Der Herausgeber hat wie bisher die Recesse nach den einzelnen Hansetagen je mit den zugehörigen Vorakten, Verträgen, Correspondenzen, Berichten der Gesandtschaften, nachträglichen Verhandlungen, werthvollen Auszügen aus Rechnungsbüchern übersichtlich geordnet, die meisten Nummern in vollständigem, viele in erstem Abdruck wiedergegeben und sich nur bei einer Minderzahl mit einem genauen Regest begnügt. Kurz und bequem wird gleich zu Anfang die Herkunft des Materials, der Recesse wie der sie begleitenden Urkunden, verzeichnet, so daß man sich in Beziehung auf jedes einzelne Stück rasch zurecht findet. Die Kritik der Texte stützt sich, so weit nur irgend erreichbar, auf eine systematische Vergleichung der gesammten handschriftlichen Ueberlieferung, wenn auch oft genug bei Ermangelung von Originalien oder Copien ein Abdruck aushelfen muß. Zur Erklärung dienen dem Benutzer außer den Regesten in den Ueberschriften und den beigegebenen Orts- und Personenverzeichnissen von scrupulöser Genauigkeit viele dankenswerthe Winke in den Noten, die sich vorwiegend auf Zeitbestimmung, sprachliche Erläuterung, Münzverhältnisse u. dgl. m. beziehen.

Allzu knapp aber für den überaus reichen Inhalt des Bands erscheint doch die Einleitung von nur einer Seite Umfang. Der Verfasser begnügt sich damit das Material in der Hauptsache in vier große Gruppen auseinander zu falten, die er ja im Einzelnen mit unendlicher Sorgfalt erläutert und so sicher durchforscht hat, daß von keinem anderen so wie von ihm selber ein maßgebender Ueberblick über dieselben wird gegeben werden können. Die dritte dieser Gruppen, das Unwesen der Vitalianerbrüder auf dem Meere, das aus dem Kampfe um Gothland zwischen Dänemark und dem Deutschen Orden und aus dem Zerwürfniß zwischen den Hansestädten, insbesondere den preußischen Städten und den Engländern, so wie aus den inneren und äußeren Kämpfen Frieslands Nahrung zog, hat Koppmann allerdings bereits durch eine besondere Abhandlung, die er dem vierten Bande voraus schickte, und einen Aufsatz über den Seeräuber Klaus Störtebecker in Geschichte und Sage in den Hansischen Geschichtsblättern 1877 beleuchtet, dem bereits ein Aktenstück des fünften Bands N. 56, das Schreiben Hamburgs an Kampen wegen eines von Ghodeke Michels geraubten Bier-schiffs, als Beleg dienen konnte. Aehnlich steht es mit der zweiten Gruppe, den englisch-preußischen Beziehungen, über welche von Koppmann ein großartiges Quellenmaterial zusammengetragen und auf der letztjährigen Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Hildesheim ein dankenswerther Ueberblick gegeben worden ist, den wir hoffentlich recht bald in den Geschichtsblättern zu lesen bekommen. Da regt sich denn gleich sehr der Wunsch von ihm in ähnlicher Weise aus den Akten auch

über Gang und Zusammenhang des Kampfs belehrt zu werden, der zwischen der Königin Margaretha und dem Deutschen Orden um den Besitz Gothlands geführt wurde, die erste Gruppe, die doch deshalb so bedeutend erscheint, weil dabei die Rathssendeboten der Hansestädte als Friedensvermittler auftreten, zumal seitdem der Krieg zu Ungunsten des Hochmeisters ausfiel.

Was endlich den vierten Punkt, den Verfassungskampf in Lübeck, die Austreibung des alten Rathes durch einen neuen, den Antheil der übrigen Städte an dieser Spaltung in ihrem Vorort, die von beiden Seiten am Hofe Ruprechts von der Pfalz betriebenen Verhandlungen betrifft, so thut der Herausgeber sehr recht diesen Gegenstand von allgemein hansischer Bedeutung, der in den Verkehr der Städte überall hineinspielte, mit dem trefflichen Herausgeber des Lübecker Urkundenbuchs um die Wette auch in den Kreis seiner Aktenstücke hineinzuziehn. Die im Lübecker Urkundenbuch abgedruckte Correspondenz des neuen Rathes mit den Hamburger Kirchspielen N. 514 ff. (nicht 414 ff., wie es in der Einleitung heißt) konnte schon deshalb nicht ausgelassen werden, weil sie mit einem Wismarer Receß in Verbindung steht und aus derselben Handschrift in Wismar noch vervollständigt wird. Aehnlich stehen die Akten zur Lübecker Versammlung vom 9. Februar 1409 mit dieser Angelegenheit in Berührung N. 556—570 (nicht 464—471 wie in der Einleitung), und ferner die Verhandlungen zu Heidelberg am 10. Juni 1409 N. 582—612, die zu Lübeck am 5. November 1409 N. 626, zu Stralsund am 23. März 1410 N. 675 ff., zu Elbing am 23. März N. 698 ff. Uebrigens ist es erfreulich, daß Koppmann auch hiertüber durch Mittheilung an den

Verein für Hamburgische Geschichte noch besonders zu handeln verspricht. Endlich aber kann es dem Herausgeber der Reichstagsakten, der schon längst der Regierung König Ruprechts seine energische Thätigkeit zuwendet, nur in hohem Grade erwünscht sein, wenn das Lübecker Urkundenbuch und die Hanserecesse Alles, was in ihren Bereich kommt, zu Tage fördern in einer Sache, in welcher die beiden um die Herrschaft in Lübeck streitenden Parteien die Entscheidung des römischen Königs anriefen.

Daß manche Aktenstücke des Bandes in die vier großen Kategorien kaum einzureihen sind, wird auch der Herausgeber nicht bestreiten. Fordert er doch selbst „eine berufene Hand“ auf um dasjenige, was er über die friesischen Verhältnisse gesammelt hat, nunmehr in geeigneter Weise zu verwenden. Aber auch noch für andere Hergänge und Zustände bietet sich dieser Receß als Quellenwerk. Im Jahre 1407 herrschten in dem westphälischen Minden gleichfalls Verfassungsstreitigkeiten, die auf einem Hansetage zu Lübeck von den zu Schiedsrichtern bestellten Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg ausgetragen wurden N. 464—471. Ferner gehören hierher auch die Münzrecesse der wendischen Städte und Lübecks N. 726 und 729 und eine Reihe von Stücken, welche Klagen und Gewaltthaten der Russen im hansischen Handelsverkehr zu Nowgorod betreffen. Nach N. 61. 64. 238. 240. 477 sieht es doch fast so aus, als ob damals schon was die Vermessung von Honig und Salz und die Reinhaltung der aus Südeuropa stammenden süßen Weine betrifft die belobte Redlichkeit und Treue der Deutschen allerlei zu wünschen übrig gelassen hätte. Auch

sonst noch kommen eine Anzahl von Aktenstücken über die Beziehungen zu Rußland und Polen, namentlich die Verhandlungen mit Nowgorod N. 613—619, um so mehr in Betracht, als ja die große Katastrophe des Ordens, der bis dahin gegen die Slawen wie gegen Scandinaven und Engländer eine mächtige Stütze des Städtebunds gewesen, nicht mehr lange auf sich warten ließ. Sehr bezeichnend für die doch wesentlich längs den Küsten des nördlichen und mittleren Europas haftende Einigung erscheint in N. 263 eine Aeußerung der preußischen Städte an Lübeck, mit welcher sie das Anliegen des Bischofs von Münster ihm Geld zu leihen, um ein Schloß des Grafen von Delmenhorst zu brechen und die Zwistigkeiten unter den Friesen beizulegen, ablehnen: dat de saken unses doendes nicht en sin ... wente de zaken nicht tor zeewart, sunder allene to lande wart sint gelegen.

Indem ich schließlich noch einmal an den englisch-preußischen Conflict anknüpfe, der durch eine Fülle bisher unbenutzter Aktenstücke aller Art in seinen Ursachen, seinem Verlauf und Abschluß nicht nur anschaulich, sondern durch das Auftreten und Mithandeln hervorragender und charaktvoller Persönlichkeiten fast dramatisch lebendig wird, muß zunächst ein kleines Versehen des Herausgebers gerügt werden. In den Regesten zu 149 und 457 übersetzt er *Viccomes Kant'*, Devon' u. a. m. mit *Viscount*, während doch seit Wilhelm dem Eroberer das in lateinischer Ausfertigung gebräuchliche *Viccomes* mit einem Comitatus verbunden englisch und daher auch deutsch nur *Sheriff* bedeutet. Der Adelstitel eines *Viscount* dagegen erscheint erst gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhun-

derts als die nächste Stufe über dem Baron, vgl. Stubbs, Const. Hist. III. 472 Ed. 2. So dann begegnen in einem Anschreiben Heinrichs IV. von England an den Hochmeister Conrad von Jungingen nach einer Danziger Handschrift in N. 130 zwei Wörter: *post longum hinc inde conflictum repausacionemque interpulam*, die unmöglich in dieser Form aus der englischen Kanzlei herrühren können. Vor allen aber muß ich, wie der Band von englischer Seite eine Anzahl im Capitelsarchiv zu Canterbury wieder aufgefundener Schriftstücke zu der Auseinandersetzung mit den Hansestädten veröffentlicht, einige Berichte der anderen Seite hervorheben, welche höchst willkommen auf die Persönlichkeit des ersten Königs aus dem Hause Lancaster, dessen für die Verfassungs- und Handelsgeschichte Englands wie für die der letzten Kreuzfahrten höchst bedeutsame Regierung in einheimischer und auswärtiger Berichterstattung nur stiefmütterlich bedacht ist, neues Licht werfen. Ein namhafter Danziger Rathsherr Arnd von Dassel, der doch wohl mit Arnd Hekel identisch zu sein scheint, erschien, nachdem endlich directe Friedensverhandlungen in Fluß gekommen, zu Ende des Jahrs 1407 in London, als eben das Parlament vertagt worden. Doch erhielt er Zutritt beim Könige in seinem Landsitz, und Heinrich verhiess nach Weihnachten zur Stadt zu kommen und ihm guten Bescheid zu geben. Die bei den Preußen und den niederländischen Städten bevollmächtigt gewesenen Engländer waren noch rechtzeitig zum Parlament eingetroffen und der eine, Meister Johann Kington, hatte dem ihm von seiner Sendung her bekannten Arnd mitgetheilt, daß die Abgeordneten keiner Stadt dem deutschen Kaufmann so

feindselig wären, wie die von Newcastle. Im Vertrauen indeß hatte der König selber ihm gesagt, daß er mit dem Orden und den Städten Frieden haben und sein Parlament ihm demnächst auch die Mittel gewähren würde, die stipulierten Entschädigungen zu zahlen, N. 484. Allein die Feststellung der Zahlungsfristen und die Ausfertigung der Obligationen machten noch längere Zeit zu schaffen. Darüber schreibt derselbe Arnd noch einmal am 25. Januar 1409 N. 548, als Heinrich IV. an seiner Krankheit so schwer darnieder lag, daß an seinem Aufkommen gezweifelt wurde. Das Parlament, der königliche Rath sollten eben zusammentreten. Schon erwartete der Bote von beiden guten Bescheid, als er nun ausrufen mußte: „Gott im Himmel sei's geklagt, ich besorge, daß er von der Seuche nicht genesen könne. Und sollte Gott seinen Willen an ihm thun, so weiß ich nichts anderes, als daß der Prinz König wird; und das wird ohne Säumen geschehn“. Als ob von dem Prinzen, dem nachmaligen Heinrich V., weniger Gerechtigkeit zu erwarten wäre. Indeß haben ihn Brampton, John Brown und andere Bürger von Lynn (Linden) ermuntert, er solle nur gutes Muths sein. Bei der großen in Nordengland herrschenden Theuerung würde der Rath wegen des Friedens gewiß ein Einsehn haben und den Vertrag genehmigen, denn sie wüßten von keinem Lande, aus dem sie Korn haben könnten, als aus Preußen. Die Sachen wurden dann freilich nicht eher erledigt, als bis der Ritter Dietrich von Logendorf als Abgesandter des Hochmeisters Ulrich von Jungingen, dessen Anschreiben im Januar 1410 König Heinrich an seinem Hofe zu Eltham überreichte N. 639. 640. Der König erwiderte:

„der Meister schreibt mir auch und bittet, daß ich meinen Fürsten, Herren, Rittern und Knechten erlauben möge ihm zu Hilfe und der Christenheit zu Trost zu reiten. Ich möchte es niemand lieber gönnen als mir selber, denn ich bin ein Kind derer von Preußen (womit er auf seine beiden in den Jahren 1390 und 1392 nach Preußen unternommenen Kreuzfahrten anspielt), könnte ich nur Frieden von den Franzosen haben“ u. s. w. Da gleichzeitig der Herold des Königs von Polen, der auch an den römischen König und an den König von Frankreich Aufträge hatte, eintraf und der preußischen Werbung bei Heinrich den Weg zu verlegen suchte, so erklärte dieser doch ausdrücklich: „Wie kann ich das zulassen, denn ich bin immer ein Kind von Preußen“. Auch ließ er die Ordensregierung dringend ersuchen, doch seinen Engländern zu gestatten wieder Korn zu laden, damit sie wüßten, er und der Hochmeister seien gute Freunde. Der Botschafter aber bittet seinen Herrn den Hochmeister um den bösen von den Polen ausgestreuten Verleumdungen zu begegnen dem Könige und dem Prinzen ausführliche Mittheilung zu machen über die Eroberung Samogitiens durch den Polenkönig und Herzog Witold. Daß dies geschehen sei, weil ein Ordensbruder bei dem Weibe eines samogitischen Bojaren betroffen worden, wollte auch Heinrich IV. dem Herolde nicht glauben. Er sagte ihm im Gegentheil: „Ich habe auch anderswo Land; sollte ich es darum verlieren, wenn ein Ritter oder Knecht bei eines anderen Mannes Weib gefunden wird“. Endlich mag noch erwähnt werden, daß in einem Elbinger Receß vom 9. Juni 1409 N. 581 cf. N. 440 § 15 außer den beträchtlichen Entschädigungssummen,



die den Städten zugesprochen wurden, von England gefordert wurde, die einst an Heinrich Percy, offenbar während des Aufstands, von Danziger Bürgern verkauften, aber von den Siegern confiscirten Güter nachträglich zu bezahlen, „Seelgeräthe“ im Werth von 150 Nobel für den einzelnen Todten zu stiften, nämlich für 28 Schiffherren und Kaufleute aus Preußen und Liefland, die während des Kriegs von den Engländern über Bord geworfen worden, auf Beobachtung der dem Kaufmanne in England von Alters her gewährten Privilegien zu dringen, den Engländern selber aber ähnliche Vorrechte in den preußischen Städten auch fernerhin unnachsichtlich zu verweigern.

Göttingen.

R. Pauli.

---

P. G. Molmenti. *La Storia di Venezia nella vita privata dalle origini alla caduta della Repubblica.* Torino, Roux e Favale. 1880. XII u. 703 S. 8°.

Das Buch, für dessen Beurtheilung hierorts schickliche Gelegenheit geboten ward, ist die Frucht einer vom Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti im Jahre 1877 aufgestellten Preis-aufgabe; der Vorwurf derselben ist zweifelsohne ebenso anziehend als schwierig zur Lösung, mochte man den Begriff der *vita privata* in der engeren oder weiteren Fassung nehmen, welchen er zuläßt; für letztere sprach die angefügte Clausel des Thema „*con ispeciale riguardo all' influenza scambievole del Governo e del popolo*“. Anziehend ist diese Aufgabe, weil die ganze Geschichte von Venedig, im allgemeinen wie im besonderen, zu den merkwürdigsten und reichsten Entwicklungen gehört, welche ein großes Gemeinwesen im Laufe der Zeiten darstellt;

schwierig, weil sich nirgendwo Staat und Stadt, Gemeinde und Familie, Politik und Bürgerthum, Oertlichkeit und Geschäft, Sitten und Künste so innig berühren, so vielfach durchziehen, so wechselweise und wirksam fördern, als in der Handelsrepublik von S. Marco, der Trägerin und Vermittlerin abendländischer und morgenländischer Cultur.

War es schon an der Zeit — könnte man fragen — diese Aufgabe fertig zu lösen und eine Geschichte des Privatlebens der Venezianer zu geben in der ganzen Ausdehnung vom Anfang des Freistaates bis zu seinem Sturze? liegen die Quellen von ältester Zeit an offen vor? ist der Stoff zur Ausarbeitung bereit? haben wir schon als unentbehrliche Vorläuferinnen eine Geschichte des venezianischen Adels, des venezianischen Bürgerthums? eine Darstellung der Gewerbe und Handwerke? hat das venezianische Stadtrecht in seinen Ursprüngen und mannigfachen Gliederungen schon seinen Savigny gefunden? ist selbst nur das so wichtige Handelsrecht mit seinem anderen Zubehör sachkundig zu Diensten gestellt? Wenn man auf diese Fragen mit Nein antworten muß, wenn dieses und anderes noch urkundlicher Durchforschung bedarf, so war die gestellte Aufgabe nur zu lösen von einem Manne, welcher, wie ein Emanuele Cicogna, ergraut im Sammeln, Sichten und Forschen, sich des gewaltigen Stoffes bemeistern und in durchgreifender lichtvoller Ordnung zu einem schönen Ganzen verarbeiten konnte, es wäre dieses gleichsam das hohe Ziel eines langen, ganz der Muse venezianischer Geschichte gewidmeten Lebens und fürwahr des Kranzes werth. Für dieses hohe Ziel der Wissenschaft konnte sachgemäß keine auf kurzen

Zeitraum berechnete Preisaufgabe gestellt werden; es galt wohl vielmehr, wie auch sonst in ähnlichen Fällen, der Anspornung auch jugendlicher Kräfte zu edlem und nützlichem Bemühen, und diese Absicht glaubte die wissenschaftliche Gesellschaft erreicht, indem sie der Bearbeitung im vorliegenden Buche unter gewissenhafter Abwägung den Preis zuerkannt hat.

Der jugendliche Verfasser hat eine entschiedene Begabung zum Schriftsteller und seine Arbeit zeigt im ganzen eine geschickte Durchführung des ausgedachten Planes: eine eigentliche Geschichte Venedigs in seinem Privatleben ist es aber nicht, es sind mehr Bilder oder Gemälde aus demselben, es ist wie er selbst im Vorwort sich ausdrückt eine „*pittura della vita privata di un popolo*“. Dabei hat er es wohl verstanden, theils aus den bisherigen Schriften — von Sansovino an bis auf unsere Tage — auszuziehen, was zu einer geordneten Reihe solch historischer Conceptionen gehört, theils auch das handschriftliche Material zu benützen, welches in Venedig sowohl in öffentlichen als in Privatsammlungen in Hülle und Fülle vorhanden ist. Er giebt auch am Schluß zum Zeugniß dessen eine Anzahl von Documenten, insbesondere aus der Bibliothek des Herrn Federico Stefani, von welchem wir wohl eine Geschichte der venezianischen Aristokratie erwarten dürfen.

Gleichwohl galt es vieles, was Herr Molmenti in Händen hatte, schärfer und emsiger auszunützen, und noch viel anderes in den Bereich der Studien zu ziehen; man vermißt die prüfende Durchsicht der gedruckten und ungedruckten Chroniken und anderer Handschriften

der Marciana; was z. B. nur in den Diarien Marino Sanuto's an merkwürdigen Einzelheiten für den Zweck einer solchen Arbeit enthalten ist, das beweist schon was bis heute in 21 Hefen — Dank der Bemühung der 'Deputazione Veneta di storia patria' — im Drucke vorliegt.

Um nicht vom großen Archiv ai Frari zu sprechen, welche Nachforschung heischt nicht die Sammlung des Museo Civico und die Raccolta Correr, wie das Ganze jetzt heißt nach Ueberführung der geeinten Schätze in das stattliche Fondaco dei Turchi?

So fand ich selbst gerade für diese Seite des venezianischen Lebens vor ein paar Jahren in der jüngst dahin geschenkten Bibliothek von Pietro Gradenigo — auf welche mich Herr Abbate Nicoletti in collegialer Freundlichkeit hingewiesen hatte — eine Reihe sehr reichhaltiger Aufzeichnungen. Was ich nur passando ansehen konnte, darüber hat zum Theil Herr Prof. R. Fulin vor kurzem im Archivio Veneto tom. XIX parte II p. 365 ff. sachkundig berichtet.

Unerlässlich — meines Erachtens — war dem Werke zu Anfang eine mehr topographische Unterlage zu geben und nicht bloß die spätere Eintheilung in die Sestieri ziemlich nackt einzufügen; so karg naturgemäß die Nachrichten über die Origines der Insel-Republik auch sind, so läßt sich gerade aus der weiteren Oertlichkeit dieser Misch-Ansiedlungen das Eigenthümliche des Lebens herleiten, welches sich eben wegen jener gleichsam zwingenden Verhältnisse in gar vielen Beziehungen, in Sitte, Art und Gebräuchen, auch in Sprache und Verkehr, wenig verändert bis ans Ende der Republik er-

halten hat, und auch noch in der Gegenwart sichtlich zu erkennen ist. Glücklicher Weise bewahrt ein Volk, was es einmal als gute Sitte und zweckmäßige Gewohnheit angenommen hat, lange, selbst im Anfluthen einer alles gleich machenden, sinnlos zerstörenden Zeit. Der Chiozzote von heute ist sicher wenig verschieden von seinen Ahnen, als vor fünfhundert Jahren um seine Vaterstadt der Krieg auf Leben und Tod zwischen Venedig und Genua gekämpft wurde — es sind diese Inselbewohner noch die *ἄνδρες Θαλάσσης τρόφιμοι, κατὰ Φοίνικας ἀγύρται*, wie Nicetas Acominatus die Venezianer überhaupt bezeichnet — und wenn man die Bewohner des Sestier von Dorsoduro mit jenen von Castello vergleicht, tritt noch heute, selbst im Dialect und in anderem eine Eigenthümlichkeit hervor.

Eben deshalb mußte auf diese vom Ursprung an mächtigen und nachhaltig einwirkenden Umstände ein größeres Gewicht gelegt und damit der erste Theil des Werkes den folgenden Abschnitten mehr gleich ausgearbeitet werden, worauf auch sowohl der Bericht der Commission als der des Secretärs des Istituto Veneto hinweist.

Herr Molmenti hat sonst ziemlich alles besprochen, was zum Werke gehörte, aber nicht immer in vollständiger Weise. So durfte, wo er von der Ertheilung des Bürgerrechts an Auswärtige handelt, der Beschluß von 1407 nicht fehlen: *quod omnes illi forenses qui habitant vel venient de coetero habitatum civitatem nostram Venetiarum, et acceperint in uxorem aliquam Venetam habitatricem Venetiarum, ipso facto Venetiis cum sua familia habitando, sint cives civitatis Venetiarum de intus etc.*; vgl.

Archivio Veneto VIII, 1, 154—156. Ueberhaupt hätten diese und ähnliche gesetzgeberischen Momente in ihrer historischen Folge und mit genaueren Daten eingefügt werden sollen.

Es wäre so recht im Sinne der Preisaufgabe gewesen, gerade die merkwürdigen und innigen Wechselbeziehungen zwischen Staat und Volk in Betreff zum Ausland und zu den fremden Nationen innerhalb der Stadt in einem eigenen Abschnitt vor Augen zu legen: wenn in den Staatsverträgen, mit den Moslims insbesondere, schon im 13. Seculum Grundsätze des Völkerrechts aufgenommen sind, welche kaum die Tractate der neuesten Zeit erreichen, so zeigt auch das ganze städtische und bürgerliche Leben eine Freiheit des Verkehrs und eine Werthschätzung im Umgang mit Andersredenden, Andersgläubigen, wie sie nur aus einem Gemeinwesen sich herausbilden konnte, dessen Seele der Handel war.

Dann hätten auch die, man könnte sagen familiären Beziehungen zum deutschen Kaufmann, und der hochbedeutsame Stand des deutschen Hauses eine nicht bloß vorübergehende Erwähnung gefunden; eben für dieses sind in jüngster Zeit werthvolle literarische Veröffentlichungen gemacht worden; das Capitular des deutschen Hauses, welches bis auf Rudolph von Habsburg zurückgeht, mußte schon als sprachliches Denkmal an gehörigem Orte aufgeführt werden.

Bei näherem Eingehen auf die angedeuteten Verhältnisse wäre auch das wichtige Innungswesen noch tiefer erfaßt worden — das 'Capitolare della Giustizia vecchia' z. B. bietet noch manches außer demjenigen, was der Verfasser sachgemäß verwendet hat — und eine heutzutage viel angeregte und im Volksleben jederzeit

dringliche Angelegenheit, die Art der Besteuerung, der Auflagen, der Zölle hätte im Capitel 'Considerazioni sugli istituti economici' ihren Platz gefunden.

Wenn es richtig ist, was ich nach nicht oberflächlichen Studien über das Zollwesen, die Abgaben und die Besteuerung in Venedig anderswo dargelegt habe — „Zur Quellenkunde des venezianischen Handels und Verkehres. Abhandl. der bayer. Akademie I, 15, 7 — München 1879“ — wenn „alle dahin zielenden Maßnahmen nur auf Zeit, gleichsam auf Probe des Erfolges“ getroffen wurden — „mit der vorschauenden Absicht, entweder zu bestätigen was frommte, oder abzuändern was nöthig schien, so daß dem Staatsschatze die ausreichende Fülle von Geld zuströmte, der Bürger und gemeine Mann seine Nahrung hatte, und dabei zugleich Käufer und Verkäufer aus aller Welt gereizt und angelockt wurden, ihren Markt in Venedig zu halten u. s. w.“, so leuchtet ein, wie wesentlich diese Art von Volkswirtschaft und Finanzverwaltung mit dem ganzen Staatskörper und dessen Gliederungen zusammenhing, wie gerade in diesem Verfahren der Regierung das volksläufige Sprichwort: „pane in piazza, giustizia in palazzo“ seinen Untergrund hatte. Was alles in dieses Feld der Untersuchung zu ziehen wäre, ist in der erwähnten Abhandlung angeführt.

Wenn der Abschnitt über die venezianische Mundart sehr mager erscheint, so liegt die Schuld allerdings nicht an dem Verfasser; es fehlt hier noch an den Anfängen einer historischen Grammatik dieses merkwürdigen und so wohl lautenden italienischen Sprachzweiges — lexicographische Arbeiten sind bekanntlich und in wackerer Zusammensetzung vorhanden — als

auch an einer auf die Ursprünge des venezianischen Wortschatzes gerichteten wohlgeführten Untersuchung, welche selbst wieder mit der oben berührten Frage der Originen der Bevölkerung verkettet ist. Sicher liegen in der venezianischen Mundart, in Wort und Fügung, manche gute Reste altlateinischer Sprachweise geborgen, wie in den Staatsurkunden hie und da eine uralte Form zu Tage kommt, während anderseits z. B. in den Satzungen der Kunstgenossenschaften und Innungen, der sogenannten *scolae* (*scuole*) germanische (langobardische) Einflüsse kaum zu verkennen sind; schon der Name 'gastaldiones' neben den 'suprstantes' und 'judices' als Vorstände und Ordner derselben weist darauf hin. Nach beiden Seiten bedarf es noch eindringender und ernsthafter Studien, und zwar nach dem Vorbild von Meister Fr. Diez, welcher übrigens bereits vielfach in Italien bekannt ist und erfolgreich — in Schule und gelehrten Arbeiten — benutzt wird. Deshalb durfte das venezianische *ruga* nicht mehr vom französischen *rue* abgeleitet werden (pag. 143), sondern umgekehrt dieses von jenem — im Sinne von 'Gasse' — mittellateinischen, mittelitalienischen Worte.

Nicht unschätzbar für die Geschichte der venezianischen Sprache ist ein 'Vocabolario Veneziano-Tedesco', welches handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek bewahrt ist, wohin es aus der Palatina kam. Ich habe über diesen sauber geschriebenen Pergament-Codex vom J. 1424 — im 'Catalogus codd. bibl. reg. monacensis' — in dem von mir bereits 1858 hergestellten Theil — tom. VII, codd. gall. bisp. italicos etc. complectens, p. 296 No. 1050 näheres mitgetheilt. Darauf hin hat meines Er-



innerns Herr Mussafia in Wien vom selben Gebrauch gemacht. —

Die Sprache des Buches selbst ist anziehend, klar und lebendig; es wird sicher gerne gelesen werden, namentlich wegen der mit besonderer Liebe ausgeführten Beschreibungen gewisser gesellschaftlicher Vorgänge und Festlichkeiten; eben damit war aber das Abgleiten auf eine mehr novellistische Behandlung gar leicht möglich, wie ja dieselbe in der Gegenwart, nicht zum frommen der eigentlichen geschichtlichen Darstellung, allenthalben Mode ist.

Diese allgemeinen Bemerkungen sollen beweisen, mit welcher Theilnahme wir den Leistungen des Verfassers gefolgt sind, zugleich aber dahin zielen, demselben für eine spätere und gleichmäßigere Durcharbeitung des schönen Vorwurfes wohlgemeinte Rathschläge zu geben.

Er hat ja in der Nähe ein herrliches Muster vor Augen, an dem hochsinnigen Geschichtsschreiber Karl's V., Herrn Giuseppe De Leva in Padua; selbst nur eine einzige Abhandlung dieses unverfänglichen Zeugen der Wahrheit, wie jüngst jene 'Del movimento intellettuale d'Italia ne' primi secoli del medioevo' genügt, um darzulegen, wie man die menschlichen Dinge durchforschen und erfassen, wie man Geschichte schreiben soll und kann.

München.

Georg M. Thomas.

---

Jordani Brunii Nolani Opera latine conscripta recensebat F. Fiorentino. Vol. I. Pars I continens: 1. Oratio valedictoria. 2. Oratio consolatoria. 3. Acrotismus Camoeracensis. 4. De Immenso et Innumerabilibus (Lib. 1. 2. 3). Neapoli apud Dom. Morano 1879. XLVIII und 398 S. Hoch 4<sup>o</sup>.

Eine neue Ausgabe der lateinischen Schrif-

ten Giordano Bruno's war längst von Allen, die sich mit ihm beschäftigen, lebhaft gewünscht worden; denn die Originalausgaben seiner Werke sind so selten, die Bibliotheken, in denen sie sich finden, so wenig bekannt, daß es die größte Mühe kostet, auch nur den größeren Theil derselben zusammenzubringen. Gfrörer hatte allerdings, nachdem Wagner 1830 die italienischen Schriften publiciert hatte, 1834 eine Ausgabe der lateinischen Werke begonnen, aber sie blieb unvollendet, und enthält gerade die wichtigsten Schriften nicht, und auch Gfrörers Ausgabe ist vergriffen. Der bekannte italienische Gelehrte Francesco de Sanctis hat sich also ein großes Verdienst dadurch erworben, daß er als Unterrichtsminister den Anstoß zu einer durch Staatsmittel unterstützten neuen Ausgabe der lateinischen Schriften Brunos gab. Der Professor der Philosophie F. Fiorentino in Pisa übernahm die Arbeit und der erste Band liegt in schöner Ausstattung vor uns.

Eine an de Sanctis gerichtete Einleitung eröffnet das Buch, dann folgen die zwei academischen Reden, die in Gfrörers Ausgabe fehlen, die Abschiedsrede, die am 8. März 1588 in Wittenberg, und die Gedächtnißrede auf den Herzog Julius von Braunschweig, die am 1. Juli 1589 in Helmstädt gehalten wurde. An sie schließt sich der Acrotismus, die Thesen der Pariser Disputation von Pfingsten 1586 mit ihren Erläuterungen; den Rest des Bandes füllen die drei ersten Bücher des lateinischen Lehrgedichtes *De Innumerabilibus, Immenso et Infigurabili*.

Diese Reihenfolge verräth gleich von vorn herein einen Mangel des neuen Unternehmens, den wir nur auf das lebhafteste bedauern können, den Mangel einer durchgeführten plan-

mäßigen Anordnung. Die nächstliegende und für eine monumentale Ausgabe wie diese gewiß zweckmäßigste Ordnung wäre die chronologische gewesen; nach dieser gehören die genannten Schriften zu den späteren. Wollte man eine sachliche Ordnung bevorzugen, so sind allerdings zwei Gruppen von Schriften leicht zu unterscheiden: einmal die logischen und rhetorischen, die sich mit der Lullischen Kunst befassen, und dann die metaphysischen, zu denen außer den drei in Frankfurt erschienenen Lehrgedichten noch die *Figuratio Aristotelici physici auditus*, der *Acrotismus* und die *Summa terminorum metaphysicorum* gehört; neben diesen beiden Hauptgruppen wären nur wenige Schriften vermischten Inhalts übrig geblieben. Der Herausgeber gieng nun davon aus, daß die Gfrörersche Ausgabe überwiegend logische Schriften enthält und zog darum vor, die noch wenig zugänglichen und wichtigeren metaphysischen Lehrgedichte voranzustellen — ein Grund, der doch zu vorübergehender Natur ist, um zu entscheiden.

Leider versäumt der Herausgeber dabei, uns ein Wort über den Plan seiner Ausgabe im Ganzen zu sagen. Er beschränkt seine Bemerkungen auf den ersten Band; und hier motiviert er die Voranstellung der beiden Reden damit, daß Bruno selbst sie vorangestellt haben würde, um seinen Dank an die deutsche Nation auszudrücken, die ihn gastlich aufgenommen; die Voranstellung des *Acrotismus* vor den Lehrgedichten aber wird damit begründet, daß er eine kurze Uebersicht über die Physik Brunos enthalte.

Wollten wir nun auch diese Gründe gelten lassen, obgleich sie einen übersichtlichen und

einheitlichen Plan nicht ersetzen können, so ist geradezu unbegreiflich, wie der Herausgeber dazu kam, von der Trias der Frankfurter Schriften De Minimo, De Monade, De Immenso die letzte zuerst zu stellen, was schon ganz äußerlich die Unbequemlichkeit mit sich bringt, daß sie in zwei Bände vertheilt werden muß. Der Herausgeber weiß selbst, daß Bruno jene Schriften ausdrücklich in die angegebene Ordnung gestellt hat; er sagt ja in der Dedication, die sich auf alle drei bezieht: *Adsunt primo De Minimo etc. libri, secundo de Monade liber, tertio de Immenso etc.*, und auf dem Titel des Bandes, der De Monade und De Immenso mit fortlaufender Paginierung enthält, steht: *De Monade etc. liber, consequens quinque de Minimo*. Deutlicher kann nicht ausgedrückt sein, welche Ordnung Bruno selbst diesen Schriften angewiesen hat. Was würde man von einem Herausgeber Schillers sagen, der Wallensteins Tod vor das Lager stellte? Denn das subjective Urtheil, daß De Immenso bedeutender sei als De Monade, konnte doch die vom Verfasser selbst gewollte und sachlich begründete Reihenfolge nicht umstoßen.

Der Herausgeber scheint aber auch sonst über das Verhältniß dieser drei Schriften beziehungsweise ihrer Originalausgaben im Unklaren zu sein. Er sagt S. 193 Note: die Epistola dedicatoria an den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig sei „*premissa a tutto il volume, che contiene i tre poemi De Monade, De Immenso e De Minimo*“. Diese drei Gedichte sind nicht in einem Band erschienen; De Minimo erschien zuerst besonders, mit besonderer Dedication; die beiden andern nur sind zusammen-

gedruckt und tragen allerdings die Dedication an der Spitze, die sich auf alle drei bezog, die aber ausdrücklich zuerst stellt, was Fiorentino zuletzt aufführt. Die Erklärung, warum die Gesamtdedication erst vor dem zweiten Werke der Reihe steht, liegt, wie ich anderswo ausgeführt, darin, daß die Nöthigung, Frankfurt plötzlich zu verlassen, Bruno bestimmte, das zuerst gedruckte Werk dem Herzog gesondert überreichen zu lassen, die Dedication zum Ganzen erst später nachzuholen.

Der Herausgeber scheint dabei allerdings durch einen Irrthum Berti's (in dessen Vita di Giordano Bruno) mit verführt worden zu sein, der annahm, De Minimo sei erst nach De Monade gedruckt worden. Er glaubt nun seinerseits (S. XXXVII), der Druck des Bandes, der De Monade etc. enthält, sei im November 1590 beendet gewesen, als Bruno den Druck des De Minimo begann; und das letztere schließt er daraus, daß Bruno De Min. I, 1 sage, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig sei zur Hochzeit König Jacobs von Schottland mit Anna von Dänemark gegangen, die gerade in jenem Monat stattgefunden habe. Allein er fällt dabei in eine zweifache Verwechslung. Zuerst fand die Hochzeit Jacobs nicht im Nov. 1590, sondern am 23. Nov. 1589 statt, und zum zweiten redet Bruno in der angezogenen Stelle nicht von der Vermählung Jacobs, bei der Herzog Heinrich Julius, sondern von der Vermählung des Herzogs mit Elisabeth von Dänemark, bei der Jacob anwesend war; und diese fand am 19. April 1590 statt. Damals also wurde das erste Capitel De Minimo geschrieben; im Februar 1591 war der Druck vollendet. Wäre das erste Ca-

pitel de Minimo erst Ende November geschrieben worden, so müßte der Herausgeber für wahrscheinlich halten, daß der ganze Band mit zahlreichen Figuren in kaum zwei Monaten fertig gestellt gewesen wäre. De Minimo wurde dann zur Ostermesse 1591 ausgegeben; die beiden andern Schriften aber, wie aus des Frankfurter Buchhändlers Bassæus *Collectio in unum Corpus etc.* 1592 hervorgeht, erst zur Herbstmesse.

Es wäre auch sonst zu wünschen gewesen, daß der Herausgeber der bibliographischen Seite seiner Aufgabe mehr Sorgfalt gewidmet hätte. Er führt S. XXV an, daß er von De Monade zwei Ausgaben, von 1591 und 1614, vor sich gehabt habe. Sie scheinen ihm dieselbe zu sein, nur das Titelblatt neu gedruckt. War denn darüber nicht leicht Gewißheit zu erlangen? Er unterläßt jede Beschreibung der Originalausgaben, die bei ihrer Seltenheit doch nicht überflüssig war; wir erfahren nicht einmal den ursprünglichen Titel des Buches, dessen zweiten Theil die von ihm abgedruckte Schrift De Imenso bildet. Damit hängt eine weitere Unbequemlichkeit seiner Anordnung zusammen. Die Notizen, welche zur Einleitung in die einzelnen Werke dienen, stünden doch am besten vor jedem einzelnen Werk; so muß man sie in der ohne sichtbare Abschnitte geschriebenen Einleitung suchen, und über die Veranlassung der zweiten Rede fehlt jedes Wort, obgleich der Leser aus ihrem Titel und ihrem Inhalt unmöglich alles erfahren kann, was ihm zu wissen wünschenswerth ist.

Noch eine weitere Bemerkung kann ich nicht unterdrücken. Für den Gebrauch der neuen Ausgabe wäre es gewiß mit großem Danke

empfunden worden, wenn der Herausgeber die Seitenzahlen der Originaldrucke und die der Gfrörer'schen Ausgabe in seinem Texte angegeben hätte; die bisherigen Citate sind meist nach ihnen gemacht; wie soll man in der neuen Ausgabe etwas finden? Und wenn man etwa ein nach Büchern und Capiteln gegebenes Citat aufsuchen wollte, so vermißt man die entsprechenden Columnenüberschriften; nichts als die Seitenzahl steht über den Seiten, so daß, wer das Buch aufschlägt, nicht einmal weiß, welche Schrift er vor sich hat. Dergleichen gehört doch zu den ersten Erfordernissen der wirklichen Brauchbarkeit einer Ausgabe. Sogar die Zählung der Verse, welche die Originalausgabe hat, ist weggelassen.

Nach diesen Ausstellungen, die ich nicht vermehren will, gereicht es mir nun zur Befriedigung, die Sorgfalt, welche der Correctheit des Textes gewidmet ist, im Ganzen anerkennen zu dürfen. Der Herausgeber bemüht sich, nicht bloß einen genauen Abdruck herzustellen, sondern auch die Druckfehler — zuweilen auch Sprachfehler — des Originals zu berichtigen, und er giebt meist mit peinlicher Genauigkeit die so entstandenen Differenzen vom Originale selbst in der Interpunction, wo diese irgend von Bedeutung ist, unter dem Texte an; ebenso notiert er seine Abweichungen von Gfrörer. Kleine Inconsequenzen dabei, welche sich kaum vermeiden lassen, wäre ungerecht zu tadeln. Aber seine Sorgfalt ist sich nicht überall gleich geblieben. Auf der Einen Seite 381 z. B. steht Z. 6 *istigante* statt *instigante*, Z. 10 ist ein Semicolon eingefügt, wo höchstens ein Komma am Platze ist, Z. 16 steht *Nicoetæ Pithagoræque*, wo das Original *Nicætae Pythagoræque* hat (sicher-

lich keine Verbesserung; daneben wird zwar Timæi in Timæi corrigiert, aber Aegesiæ und Stagyrita stehen gelassen); Z. 18 potueresatis als Ein Wort, Z. 20 reliqui haec septem statt reliqua, Z. 24 compertae statt comperta. Wer sich in einer Einleitung, in die das gar nicht hereingeht, sechs Seiten lang über die Fehler der Wagner'schen Ausgabe der italienischen Werke verbreitet, und so scharf die Nachlässigkeit eines Mannes rügt, der jedenfalls das Verdienst hat, aus eigenen Mitteln unternommen zu haben, was Italien in erster Linie oblag, durfte nicht in 19 Zeilen sieben Fehler stehen lassen.

Ansprechend, wenngleich nicht überzeugend, ist der Versuch des Herausgebers, Data für die erste Entstehung des Gedichtes De Immenso zu gewinnen; es würde nach derselben Methode folgen, daß De Minimo und De Monade, die ja darin citiert werden, noch früher geschrieben sind. Daß einzelne Theile schon längere Zeit vor der Herausgabe entworfen worden sind, ist leicht möglich, die jetzige Gestalt hat das Werk ohne Zweifel erst in Helmstädt oder gar in Frankfurt erhalten.

Tübingen, Nov. 1880.

C. Sigwart.

---

Die Summa der Heiligen Schrift. Ein Zeugniß aus dem Zeitalter der Reformation für die Rechtfertigung aus dem Glauben. Herausgegeben von K. Benrath, Prof. an der Universität Bonn. Leipzig, L. Fernau. 1880. XI. und 175 Seiten in Octav.

Dem gelehrten Herausgeber des vorliegenden, äußerst interessanten Werkes war von verschiedenen Seiten, auch von mir in meiner Anzeige der von Comba besorgten neuen Ausgabe des Sommario della Sacra Scrittura (1878. S. 705 f.), die Bitte ausgesprochen, er möge, wie er zuerst



in Deutschland die Wiederauffindung jenes berühmten Buches aus dem Zeitalter der Reformation angekündigt hatte, so auch über den Ursprung desselben, über die sehr zweifelhaft erscheinende Originalität des italienischen Textes und über mancherlei andere literarisch-kritische Fragen, zu deren Beantwortung eine genaue Kenntniss des historischen und literarischen Details der Reformationszeit gehört, insbesondere soweit Italien in Betracht kommt, sich vernehmen lassen. Diese Erörterungen durfte man gerade von Benrath erhoffen, weil er, ein bewährter Forscher auf dem bezeichneten Gebiete, eine deutsche Bearbeitung des Sommario versprochen hatte. Benrath hat nun in dankenswerthester Weise nicht nur eine Uebersetzung des italienischen Werkes gegeben (S. 1—173 des anzuzeigenden Buches) — und um dieser Arbeit willen nennt er sich bescheiden „Herausgeber“ — sondern er hat auch die sich darbietenden kritischen Fragen eingehend erörtert. In angemessener Kürze, aber ausreichend, ist dies in der Einleitung zum vorliegenden Buche geschehen (S. III—XXXVIII), ausführlicher aber und mehr auf das Detail der Untersuchung eingehend in einer Abhandlung über „die Summa der Heiligen Schrift“, deren erster Theil in den Jahrbüchern für protestantische Theologie (VII, S. 127 f.) schon erschienen ist.

Das zur Verarbeitung erforderliche Material hat Benrath in fleißiger Nachforschung und mit glücklicher Hand zusammengebracht und dem wesentlichsten Theile nach mit eigenen Augen gesehen. Er weist, wenn wir zuerst auf die italienischen Ausgaben hinblicken dürfen, außer zwei in jüngster Zeit erschienenen Ausgaben vier verschiedene italienische Drucke aus der

Reformationszeit nach. Der älteste derselben fällt etwa in das Jahr 1534. Dazu kommen mehrere französische Ausgaben. Die älteste vom Jahre 1523 ist durch ein Exemplar im Britischen Museum vertreten. Benrath hat diese Ausgabe sorgsam geprüft. Zu meiner Freude hat er manches bestätigt, was ich nur auf Grund von Notizen, die mir auf meine Bitte von einem der Herren Custoden der Bibliothek des Britischen Museums gegeben waren, und unter kritischer Vergleichung des italienischen Neudrucks urtheilen konnte. Ferner kommen in Betracht fünf englische Ausgaben, von denen vier in Cambridge vorhanden sind, eine im Britischen Museum sich findet. Die älteste ist aus dem Jahre 1529. Von entscheidender Wichtigkeit sind aber endlich die niederländischen Ausgaben, von denen Benrath verschiedene nachweist. Die älteste, welche er aufgefunden hat, ist aus dem Jahre 1526, eine Ausgabe, welche aber sich selbst als eine neue, sorgsam verbesserte Auflage ankündigt. Wahrscheinlich ist diese Ausgabe von 1526 die dritte, während die zweite in das Jahr 1525, und die erste in das Jahr 1523 fällt. Facsimilirte Titel der niederländischen Ausgabe von 1526, der französischen von 1523, der italienischen ohne Jahreszahl (etwa von 1534) und der englischen von 1529 giebt uns Benrath vor der Uebersetzung des Werkes.

Das somit vorliegende Material hat Benrath mit eingehender Sorgfalt verarbeitet und wenigstens die hauptsächlichsten kritischen Fragen zur Erledigung gebracht. Nur in Betreff der Person des Verfassers ist bislang nichts weiter als eine, allerdings nicht unwahrscheinliche, Vermuthung zu gewinnen gewesen.

Durch Vergleichung der in vier Sprachen vor uns liegenden Schrift — eine Vergleichung, deren Detail vorzugsweise in der oben bezeichneten Abhandlung gegeben wird — stellt Benrath zuvörderst fest, daß die italienische Recension nicht ursprünglich, sondern eine Uebersetzung, und zwar aus dem französischen Texte, ist. Sodann muß, wenn es sich um die Originalität handelt, der englische Text zurücktreten. Das uns vorgelegte ausdrückliche Zeugnis, daß die englische Form eine Uebersetzung from the Dutch sei, findet in der Textgestaltung selbst seine Bestätigung. Auf dem Plane bleiben sonach die französische und die holländische Recension, von denen eine den Ruhm der Originalität haben muß. Theils sind es nun Zusätze und sonstige Eigenthümlichkeiten der Redaction, welche bei der kritischen Vergleichung der beiden Recensionen uns entgegneten, theils sind es anderweite historische Momente, welche Benrath aus seiner gründlichen Kenntnis des Reformationszeitalters beibringt; alle diese Anzeichen weisen aber darauf hin, daß die Summa der Heiligen Schrift aus niederdeutschem Boden entsprungen sei. Wahrscheinlich ist die erste niederdeutsche Ausgabe im Jahre 1523 gedruckt. Die französische Ausgabe, welche das Jahr 1523 trägt, muß sofort veranstaltet und wird vermuthlich von Basel aus verbreitet sein. Die zweite, oder wahrscheinlicher schon die dritte, niederdeutsche Ausgabe von 1526 liegt uns vor. Die englischen Ausgaben, welche (S. 137) einiges Eigenthümliche haben, indem namentlich die Ausgabe im Britischen Museum die Kapitel über das Mönchswesen ausläßt, sind gleichfalls noch in den zwanziger Jahren besorgt. Die italienische Uebersetzung dagegen ist am spätesten,

vermuthlich erst in den dreißiger Jahren erschienen.

Alles Vorstehende darf nach den überzeugenden Erörterungen, welche Benrath mit ebenso großer Besonnenheit wie mit Scharfsinn und Sachkenntnis gegeben hat, für zuverlässig gelten. Etwas weiter reichen noch wohlbegründete Vermuthungen und bei einem untergeordneten Punkte bleibt mir ein Zweifel. Für sehr wahrscheinlich halte ich die Vermuthung Benraths, daß die erste holländische Ausgabe zu Leiden von dem wegen seines Verlags ketzerischer Bücher angefochtenen Buchdrucker Jan Zevens (Siverts) veranstaltet sei. Daß eine folgende, die zweite oder dritte, Ausgabe alsdann von Cornelius Henrikzon zu Delft besorgt worden sei, ist wiederum ausdrücklich bezeugt.

Aber Benrath giebt uns auch eine Vermuthung über die Person des Verfassers, eine bloße Vermuthung allerdings, aber eine in hohem Grade ansprechende. Er weist auf Heinrich Bommelius hin — so genannt von seiner Vaterstadt Bommel an der Maas — einen reformatorischen Prediger, der am Niederrhein, namentlich in Mörs und in Wesel, in den zwanziger und dreißiger Jahren bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts hin uns begegnet, ein Mann, welcher für die Sache der Reformation viel gethan und gelitten hat. Mehr als eine Spur leitet darauf hin, diesem Heinrich Bommelius die Abfassung unserer Summa beizulegen. Das frappanteste Anzeichen ist folgendes. Als Bommelius im Jahre 1557 zu Wesel seiner Lehre wegen zur Verantwortung gezogen wurde, berief er sich darauf, daß er schon vor ungefähr dreißig Jahren in einem Büchlein, genannt „Summa der deutschen Theologie“, seinen Glau-

ben dargelegt habe. In dieser „Summe der deutschen Theologie“ unsere „Summa der Heiligen Schrift“ wiederzuerkennen, liegt um so näher, weil sich auf dem Titel der holländischen Ausgabe von 1526 neben der Hauptangabe Summa der godliker Schrifturen die weitere Angabe oft een duytsche Theologie findet.

Nur in einem Punkte bleibt mir ein Zweifel an dem von Benrath Ausgeführten. Wenn nämlich die bei der Darstellung der Lehre von den Sacramenten immer wiederkehrenden Ausdrücke segno und pegno, segnale, significare, rappresentare mich bei meiner Anzeige des Sommario veranlassen, Einflüsse von Seiten der schweizerischen Reformation anzunehmen, so will Benrath (S. 486 f.) das nicht anerkennen: er hält dafür, daß die Anschauungen, wie sie in den Kreisen der Brüder vom gemeinsamen Leben längst vorbereitet waren, zur Erklärung jener Aussagen und anderer, z. B. über die Lectüre der heiligen Schrift, ausreichen. In Betreff des letzteren Moments gewiß; aber in den Anschauungen von der Bedeutung der Sacramente scheint mir noch immer der schweizerische Einfluß erkennbar zu sein. Ich wüßte nicht, wie jene Aussagen von „Zeichen“ und „Unterpfand“ vielmehr auf die Heimath der Brüder vom gemeinsamen Leben zurückweisen sollten.

Aus allem Vorstehenden ergibt sich die dankbarste Anerkennung der Benrathschen Arbeit. Das edle Zeugnis aus der Reformationszeit, welches jetzt dem deutschen Volke verständlich gemacht ist, wird hoffentlich in weiten Kreisen Eingang finden und seine heilsame Kraft bewähren.

Hannover.

D. Fr. Dürst dieck.

Die Entwicklung des altisraelitischen Priesterthums. Ein Beitrag zur Kritik der mittleren Bücher des Pentateuchs von Dr. S. Maybaum. Breslau. Verlag von Wilhelm Koebner. 1880. VIII. 128 S. 8°.

Die Vorrede zu einem neuen Buche des Herrn Rabbiner Maybaum nöthigt mir eine Bitte ab, welche ich alle Leser meiner Schriften zu beherzigen ersuche: ich wünsche nicht eher kritisiert zu werden, als bis man mich in Ruhe gelesen hat: es wird Niemandem etwas schaden anzunehmen, daß ich für gewöhnlich etwas liefere, was zweimal anzusehen lohnt, wenn man es beim ersten Ansehen nicht verstanden haben sollte.

In meinen *Orientalia* II 20—22 habe ich folgendes auseinandergesetzt:

1. Der Name Levi ist kein Name, wie die Namen der übrigen Patriarchen, sondern ein Adjectiv.

2. Es ist von vorne herein unerlaubt zu meinen, daß die Bedeutung, welche der Name Priester und der Name Levit in den Tagen des Esdras gehabt, auch die unter Salomon und gar am Sinai gültige gewesen sei: ich füge hier hinzu, daß jede Nation, welche sich in andert-halb Jahrtausenden nicht ändert, ein werthloses Fossil ist.

3. Man kann die Leviten sprachlich als die sich anschließenden deuten: sie wären dann die sich den aus dem Delta zurückwandernden Semiten anschließenden, also Aegypter gewesen: auch Moses war ja nach den ägyptischen Quellen ein Aegypter, und — dies füge ich jetzt hinzu — die Aussage dieser Quellen kann nicht dadurch beseitigt werden, daß ein neun hundert Jahre nach Moses geschriebenes, nicht

israelitisches, sondern jüdisches Buch die Sache anders darstellt.

4. Man kann aber sprachlich die Leviten auch als die der Bundeslade das Geleit gebenden ansehen.

5. Mag das eine oder das andere richtig sein, zur Zeit des Esdras waren die Leviten, von den Priestern verschieden, beim Gottesdienste die Vertreter der Gemeinde.

Ich habe also zwei Ansichten über die ursprüngliche Bedeutung der Leviten zur Wahl gestellt, und mich für keine der beiden entschieden: ich habe angegeben, was zur Zeit des Esdras meiner Ueberzeugung nach die Leviten gewesen sind. Jeder Leser meiner *Orientalia II* mag erwägen, ob ich mich deutlich ausgedrückt habe: ich stehe wohl überhaupt nicht in dem Rufe, nicht deutsch reden und schreiben zu können.

Mein Wunsch ist — ich wiederhole es — der, daß (vergleiche auch die Monatschrift für die Geschichte und Wissenschaft des Judenthums XXIX 384) Herr S. Maybaum und alle, welche sich sonst mit mir beschäftigen wollen, in Zukunft was sie über mich sagen, erst nach Erwägung alles dessen sagen, was ich wirklich vorgetragen habe. Mir ist in den *Orientalia II* 20 nicht eingefallen zu behaupten, die Leviten seien die Aegypter gewesen, welche mit Moses gezogen: ich habe über die ursprüngliche Bedeutung des Namens Levit eine Vermuthung ausgesprochen, neben der eine andere Vermuthung steht: ich habe ganz genau — wenn es gleich zu meinem Bedauern Herrn Maybaum „nicht völlig klar geworden“ — angegeben, warum Levi nicht ein Stamm wie die andern Stämme gewesen, nämlich darum nicht, weil

Levi ganz sicher kein Patronymicum, sondern ein Adjectiv ist.

Ich habe besseres zu thun, als mich mit solchem Mißverstehn der Hast herumzuschlagen, muß aber gelegentlich einmal gegen solches Mißverstehn Verwahrung einlegen, damit die Hast nicht zu arg die Gewissenhaftigkeit überwuchere, welche ein Landsmann der Massoreten gut thun wird als nationale Tugend zu pflegen.

Herr Maybaum, dem ich für seine freundliche Gesinnung gegen mich zu Danke verpflichtet bin, bekennt sich zu der Ansicht, daß die Leviten die geistige Blüthe der israelitischen Nation gebildet haben. Ich muß andern überlassen zu untersuchen, ob er diesen etwas unbestimmten und mit dem Canon sicher nicht in Einklang stehenden Satz erweist. Mir ist von Blüthe der israelitischen Nation überhaupt nicht zu viel bekannt: was dort etwa blüht, stammt nicht von Israel her. Semiten, Hebräer, Israeliten, Juden — auch Herr Maybaum wird nicht bedauern, diese absteigende Scala einmal in G danken durchgespielt zu haben.

P. de Lagarde.

---

The Authorship of the Fourth Gospel: External Evidences. By Ezra Abbot, D.D., LL. D., Bussey Professor of New Testament Criticism and Interpretation in the Divinity School of Harvard University. Boston: Geo. H. Ellis, 1880. 104 S. 8°.

Abbot's Essay über die äußeren Zeugnisse für die Echtheit des 4. Evangeliums ist nach der Vorrede des Verfassers aus einem Vortrag erwachsen, den dieser Vertreter der neutestamentlichen Exegese und Kritik an der unter Leitung der Unitariër stehenden Harvard-Uni-



versität in Cambridge bei Boston im October 1879 in der öffentlichen Versammlung der Predigergesellschaft (the Ministers' Institute) seiner Kirchengemeinschaft gehalten hat. In revidirter Gestalt ist dieser Vortrag zuerst in der Unitarian Review (Februar, März, Juni 1880) zum Abdruck gebracht; dann hat ihn der Verfasser noch einmal für ein dem Referenten nicht zugängliches Sammelwerk, Institute Essay's, berichtigend und erweiternd überarbeitet und in dieser Form auch in dem vorliegenden Separatdruck ausgehen lassen. Die Erweiterungen betreffen namentlich die Untersuchungen über das Verhältniß Justin's zum 4. Evangelium, welche auch die Hinzufügung eines Anhanges von längeren Noten veranlaßt haben, in denen der Verfasser eigene Forschungen niedergelegt hat. Dagegen beklagt es Abbot, daß die Umstände, unter denen sein Essay entstanden und gedruckt sei, ihn gezwungen hätten, sich in Betreff anderer Punkte mit bloßen Verweisungen zu begnügen, auch manche Citate nicht im Urtext, sondern in einer möglichst wörtlichen englischen Uebersetzung zu geben und aus der reichen Fülle des Materials nur einige wichtige Erörterungen herauszugreifen.

Die Frage nach der Johanneischen Abkunft und dem geschichtlichen Werth des 4. Evangeliums — das führt der mit der einschlagenden amerikanischen, englischen und deutschen Literatur wohl vertraute Verfasser S. 7—12 einleitend aus — kann nicht gelöst werden, wenn nicht vorher einige Nebenfragen auf's Reine gebracht sind, die, bis jetzt noch streitig, die Entscheidung der Hauptfrage mitbedingen. Der Streit über diese ist freilich noch nicht geschlichtet und in Deutschland herrscht noch die Ten-

denz, die Echtheit des 4. Evangeliums in Abrede zu stellen. Aber die Gegner desselben haben seit Baur's epochemachender Abhandlung in den theologischen Jahrbüchern (1844) doch Vieles nachgegeben und bei dem conservativen Zug, der im Augenblick durch die kritische Arbeit geht, sind manche der einschlagenden Nebenfragen einer Lösung entgegengeführt, welche der schließlichen Anerkennung des viel umstrittenen 4. Evangeliums als einer Schrift des Apostels Johannes günstig zu sein scheint. So haben selbst deutsche Kritiker, wie Keim, Schenkel, Holtzmann u. A., die Niemand zu den in ihrem Vaterland verrufenen Apologeten zählen wird, den von Baur offenbar überspannten Gegensatz zwischen den Uraposteln und Paulus so weit ermäßigt, daß man aus der Zugehörigkeit des Johannes zu den Zwölfen kaum noch die Möglichkeit der Abfassung eines so antijudaistischen Evangeliums, wie des vierten, durch denselben wird bestreiten dürfen, wenigstens nicht für die letzten Zeiten seines Lebens, etwa 20 Jahre nach der Zerstörung Jerusalems; damit ist aber eine grundlegende Position der Tübinger Schule hinfällig geworden. Hinfällig geworden ist auch eine andere Position dieser Schule, seit E. Schürer in einer neuen und sehr gründlichen Untersuchung des Quellenmaterials zur Geschichte der Passahstreitigkeiten des 2. Jahrhunderts festgestellt hat, daß der Anschluß des Apostels Johannes an die Gepflogenheit der Kleinasiaten, am 14. Nisan, dem jüdischen Passahstage, in christlicher Weise die Abendmahlsfeier zu begehen, ganz unverfänglich sei und mit den Motiven der quartodecimanischen Praxis nicht zusammenhänge. Dadurch ist aber die ältere Würdigung der Passahstreitigkeiten

im Sinne von Lücke. Gieseler, Bleek, de Wette, Hase, Riggenbach auf's Neue bestätigt, daß sich aus den Daten dieser Streitigkeiten keine Gründe weder für noch gegen die Johanneische Abfassung des 4. Evangeliums gewinnen lassen. Auch darin ist allgemeine Uebereinstimmung erzielt, daß das späte Datum für die Abfassung des 4. Evangeliums, welche die Tübinger Schule ursprünglich zwischen den Jahren 160 und 170 angesetzt hatte, jetzt widerspruchlos aufgegeben ist; man hat die Entstehung des Evangeliums allmählich auf 130, auf 120, ja auf ein noch früheres Datum hinaufgerückt. Selbstverständlich wird damit die Annahme seiner Unechtheit fast unmöglich gemacht. Es ist deshalb auch nur eine Auskunft der Verlegenheit, daß einige Gegner des Evangeliums auf Lützelbergers längst vergessene Meinung zurückgegriffen haben, der Apostel Johannes sei niemals in Kleinasien gewesen, eine Behauptung, die Hilgenfeld, ein Kritiker derselben Schule, vollständig widerlegt hat.

In der optimistischen Stimmung dieser Einleitung, welche der Referent freilich nicht zu theilen vermag, geht Abbot dann S. 13 daran, sein Thema näher zu präcisieren. Er will seine Erörterung der äußeren Zeugnisse für die Echtheit des 4. Evangeliums, die in voller Ausführlichkeit mitgetheilt einen ganzen Band füllen müßte, auf nur vier Hauptpunkte beschränken: 1. auf die allgemeine Annahme unserer vier Evangelien als echter Schriften im letzten Viertel des 2. Jahrhunderts; 2. auf den Nachweis, daß das 4. Evangelium in den apostolischen Denkwürdigkeiten, aus denen Justin seine evangelischen Citate schöpft, mitenthalten war; 3.

auf den Gebrauch des 4. Evangeliums bei den verschiedenen gnostischen Sekten; 4. auf das Zeugniß für dieses Evangelium, welches dem Buche selbst angefügt (21, 25) auf uns gekommen ist.

Die erste Erörterung erledigt der Verfasser S. 13—19 in wohlthuender Kürze; behandelt er doch eine These, gegen die von Seiten einer maßvollen Kritik kein Widerspruch erhoben wird. Auch spricht er sich mit voller Sachkenntniß über die Art aus, wie die älteren christlichen Schriftsteller vor dem letzten Viertel des 2. Jahrhunderts die Evangelien, besonders Herrnworte aus denselben, in Citaten, Anklängen und Verquickung der Entlehnungen mit ihren eignen Gedanken benutzen, und dringt mit Recht darauf, daß aus diesem im Ganzen sparsamen Gebrauch der Evangelien mit freier Behandlung ihres Textes nicht gegen die Echtheit unserer vier Evangelien argumentiert werden darf; ebenso richtig legt er dem Widerspruch der Aloger gegen das 4. Evangelium und der Anerkennung allein des Lukasevangeliums als des Paulinischen bei Marcion weiter keine Bedeutung bei. Aber, abgesehen von einer allenfalls dahin zielenden Bemerkung über den Schriftgebrauch des Märtyrers Justin (S. 15) hebt er es gar nicht hervor, daß sich erst im letzten Drittel des 2. Jahrhunderts mit der Entstehung der altkatholischen Kirche der Kanon des N. T.'s bildet, daß also erst seit dieser Zeit, in welcher der Begriff der Schrift *κατ' ἐξοχήν*, der heiligen Schrift, auch auf die Schriften der Apostel und der unter deren Leitung schreibenden Apostelschüler übertragen wird, das Citat aus den vier als kanonisch anerkannten Evangelien in die ihm ge-

bührende Stellung rückt. Den Umstand indeß, daß gerade unsere vier Evangelien und keine andern im letzten Viertel des 2. Jahrhunderts, also in der Zeit, in welcher der Kanon des N. T.s eben angefangen hatte sich zu bilden, nach dem Urtheil der Kirche für echt gelten, darf nun Abbot — und das ist ihm ein ernstes Anliegen — mit vollem Nachdruck gegen den übertriebenen Skepticismus in der Evangelienfrage auf Seiten des stammverwandten englischen Verfassers von *Supernatural Religion* (7. Ausg. 1879) geltend machen; aber darum ist er noch lange nicht berechtigt, mit seinem Landsmann Norton (*Genuineness of the Gospels* 1. Ausg. 1837) zu behaupten, daß sich die allgemeine Anerkennung der Echtheit unserer vier Evangelien, bzw. ihre Aufnahme in den Kanon, im letzten Viertel des 2. Jahrhunderts nur unter der Voraussetzung erklären ließe, daß diese wichtigen Schriften in Wahrheit von ihren angeblichen Verfassern herrührten; da sich für die vorausgesetzte Thatsache kein lückenloser Zeugenbeweis herstellen läßt, so handelt es sich bei dieser Voraussetzung doch nur um ein Urtheil der Kirche, das zwar auf unbefangene Prüfung Anspruch erheben darf, von dem aber an sich die Möglichkeit eines Irrthums nicht ausgeschlossen ist.

Wie dem aber auch sei, Abbot ist von der Richtigkeit der Nortonschen Schlußfolgerung überzeugt. Aus diesem Grunde tritt er S. 19 an den Nachweis des Gebrauchs des 4. Evangeliums bei Justin, das zweite Hauptstück seiner Erörterungen, mit der guten Zuversicht heran, daß die Thatsache der allgemeinen Anerkennung unserer vier Evangelien im letzten Viertel des 2. Jahrhunderts zu ihrer Erklärung auch den

Rückschluß erlaube, daß schon Justin mit dem Titel „apostolische Denkwürdigkeiten“ unsere vier Evangelien und nur diese bezeichne und aus ihnen und nur aus ihnen seine Mittheilungen von Zügen aus der evangelischen Geschichte und von Herrnworten schöpfe. Freilich *expressis verbis* spricht Abbot diese Zuversicht S. 20 noch nicht aus, erst S. 79 am Schlusse seiner Erörterungen über Justin; aber wie er sie deutlich genug in den Worten: „This fact — die allgemeine Anerkennung unserer vier Evangelien im letzten Viertel des 2. Jahrhunderts — has a most important bearing of the next question“ durchscheinen läßt, so sind auch seine Ausführungen auf die Sicherstellung dieses Rückschlusses gerichtet. Zu dem Ende weist er S. 20—26 (vgl. auch Anm. B S. 97 f.) nach, daß die Angaben Justins über die „apostolischen Denkwürdigkeiten“ sich nur auf die kirchlich anerkannten Evangelien beziehen können; erklärt sodann S. 26—28, daß das lange Schwanken des kirchlichen Urtheils über die Kanonizität von Schriften, wie die Briefe des Clemens und des Soter an die Korinther, der Pastor Hermæ, der Brief des Barnabas und die Apokalypse des Petrus, die immer nur in einzelnen Gemeinden anerkannt gewesen seien, nicht gegen die schon zu Justins Zeiten feststehende allgemeine Anerkennung solcher grundlegenden Schriften, wie es die Evangelien sind, geltend gemacht werden dürfe; endlich stellt er S. 28—52 in eingehender Erörterung die Thatsache fest, daß das 4. Evangelium von Justin benutzt sei, freilich nicht in wörtlichem Anschluß seiner Citate an den Text des Evangeliums, den der Autor der *Supernatural Religion* wider den allgemeinen Gebrauch der Väter, ja der Literatur

überhaupt als unerläßliches Kriterium der nachweisbaren Benutzung wenigstens für Citate aus den Evangelien unberechtigter Weise verlange; der Gebrauch des 4. Evangeliums bei Justin, der kaum noch in Abrede gestellt werde und für den unterstützend auch die Dialog. c. 123 vorliegende Anspielung auf I. Joh. 3, 1 in Betracht komme, schließe aber den Beweis ab, daß als „Denkwürdigkeiten der Apostel“ alle unsere vier von Aposteln und deren Schülern verfaßten Evangelien freilich mit freier Behandlung ihres Textes von Justin benutzt seien, wie man denn schon früher den Gebrauch der synoptischen Evangelien in dessen Schriften fast allseitig nachgewiesen oder zugegeben hat. Um dieses Resultat sicher zu stellen, weist Abbot dann S. 52—61 nach, daß auch die Schriftsteller von Justin abwärts bis auf Irenäus, bei dem der Gebrauch unserer Evangelien ganz fest stehe, diese, bzw. das 4. Evangelium benutzt haben, was ebenfalls den Rückschluß nahelege, daß Justin mit den Titel „apostolische Denkwürdigkeiten“ die kanonischen Evangelien bezeichne, und schließt seine Ausführungen über das Verhältniß Justins zum 4. Evangelium damit, daß er S. 61—80 in polemischer Erörterung namentlich gegen den Autor der *Supernatural Religion*, gegen A. Thoma (*Hilgenfelds Ztschr. f. wissenschaftl. Theol.* 1875, S. 383 ff.), gegen Davidson (*Introduct. to the Study of the N. T.* 1868) die Gründe widerlegt, welche dafür geltend gemacht sind, daß das 4. Evangelium kein Bestandtheil der apostolischen Denkwürdigkeiten gewesen sein könne. In dieser polemischen Ausführung lehnt nun Abbot zugleich (S. 77—79; vgl. S. 15) die Meinung ab, daß Justin als eine Quelle oder die Hauptquelle für seine evan-

gelischen Citate ein apokryphisches Evangelium, das Hebräerevangelium oder das Evangelium des Petrus, benutzt habe; er kann also den Beweis auch dafür als erbraecht ansehen, daß Justin nur unsere vier kanonischen Evangelien als Bestandtheile der apostolischen Denkwürdigkeiten in Gebrauch genommen habe.

Damit hat Abbot die Hauptaufgabe seiner zweiten Untersuchung auch nach des Referenten Meinung gelöst; daß Justin das 4. Evangelium gekannt und benutzt habe, steht fest, auch wohl, daß er es als eine seiner Ansicht nach echte Schrift des Apostels Johannes in Gebrauch genommen hat. Außerdem soll über Einzelheiten hier nicht mit dem Verfasser gerechnet werden; nicht über seine Würdigung von Tatian's Evangelienharmonie, die vor dem Urtheile Theodoret's über dieselbe (*Haeret. fab.* I, 20) nicht bestehen kann (S. 52 ff.); auch nicht darüber, daß er das Wort Sacharja 12, 10 in der charakteristischen Umformung des Septuagintatextes nach dem Grundtext, in der wir es Joh. 19, 37 und Apok. 1, 7 finden, in den beiden Stellen *Dial.* 14 und *Apol.* I, 52 als Citat aus dem Evangelium ansieht, während es aus der Apokalypse aufgenommen zu sein scheint; denn Justin, der Chiliasist und beflissene Verkünder des apostolischen Ursprungs der Apokalypse (*Dial.* 81) bezieht es, wie diese auf die Wiederkunft des Gekreuzigten, nicht wie das Evangelium auf den Lanzenstich bei der Kreuzigung (S. 66); man wird sogar an manchen Einzelheiten ein besonderes Gefallen finden können, wie an der geschickten Verwendung der *argumentatio ad hominem* S. 68 und S. 70, und manches treffende Wort wider unbegründete Behauptungen des Verfassers der *Supernatural Religion* begegnet uns.



Aber im Ganzen, will es dem Referenten bedünken, ist doch die Erkenntniß des Verhältnisses Justins zum 4. Evangelium durch Abbots Essay nicht weiter gefördert. Auf den Nachweis, daß Justin das 4. Evangelium gebraucht hat, kommt es kaum noch an, die Schwierigkeit liegt in der Würdigung der Art, wie er das Evangelium gebraucht hat, und in der Klarstellung der Folgerungen, die sich möglicher Weise aus der besondern spröden, zögernden und sparsamen Art dieses Gebrauchs für die johanneische Frage ergeben. Ein Herrnwort, ein Wort des Täufers, eine Beziehung auf eine Geschichtserzählung (vom Blindgeborenen) aus dem 4. Evangelium neben offenbarer Anlehnung an die Gedankenwelt desselben in Beziehung auf die Logologie und einer Reihe von Anklängen an seinen Sprachgebrauch gegenüber den mehr als 100 Citaten von Herrnworten und geschichtlichen Mittheilungen synoptischen Gepräges in den Schriften Justins: das ist ein Problem, das die Erörterungen Abbots wohl hier und da gestreift, aber nirgends in befriedigender Weise erledigt haben.

Selbstverständlich ist hier nicht der Ort, der Lösung dieses Problems nachzugehen; nur eine orientierende Bemerkung soll nicht unausgesprochen bleiben. Justin, von der Logologie des von ihm schon vorgefundenen jüngsten unserer Evangelien auf das Höchste befriedigt, mag sich dem Selbstzeugniß des Evangeliums gegenüber die Frage nach der Echtheit desselben, auf welche ihn die Neuheit der johanneischen Geschichtserzählung und ihrer christologischen Aussagen eigentlich hätte führen müssen, gar nicht aufgeworfen und sich unbefangen dem Einfluß des von ihm als Lehrschrift gewürdigten

Evangeliums hingegeben haben; aber, als Chri-  
liast in der alten synoptischen Ueberlieferung  
festgewachsen, greift er fast ausnahmslos zu  
dieser, wo es sich um Mittheilungen aus dem  
Evangelium handelt, und vergißt es fast ganz,  
daß die von ihm hochgeschätzte Lehrschrift auch  
die evangelische Geschichte erzählt. Bestimmt  
man das Verhältniß Justins zum 4. Evangelium  
in dieser Weise, so bleibt der unleugbare Ein-  
fluß desselben auf Justin gewahrt; indeß Justins  
Bekanntschaft mit demselben, bezw. seine An-  
erkennung desselben ist einer unbefangenen  
Untersuchung seiner Echtheit aus innern Grün-  
den in keiner Weise präjudicirlich.

Auch mit Abbots Untersuchungen über die  
apostolischen Denkwürdigkeiten kann sich Re-  
ferent nicht einverstanden erklären. Nicht, daß  
er etwa hinter diesem Titel ein Sammelwerk,  
eine Art von Evangelienharmonie aus unsern  
drei Synoptikern, oder nur ein apokryphes, oder  
gar lauter apokryphe Evangelien suchte; der  
Ausdruck soll vielmehr literarisch gebildeten  
Nichtchristen gegenüber, anklingend an klassi-  
sches Schriftthum und vielleicht mit Beibehal-  
tung der älteren Bezeichnung der einzelnen  
schriftlichen Niedersetzungen des Evangeliums  
im Gegensatz zu dem Evangelium, der Geschichte  
von Jesus und seinem Wort und Werk, wie sie  
in der Kirche lebendig ist, dieselben Schriften  
bezeichnen, welche der kirchliche Sprachgebrauch  
wohl seit den Zeiten Justins (Apol. I, 66)  
*εὐαγγέλια* nennt; aber zu diesen Denkwürdig-  
keiten rechnet Justin nicht bloß unsere vier ka-  
nonischen, sondern alle Evangelien, welche er  
für Schriften von Aposteln oder deren Schülern  
glaubt halten zu dürfen. Daß sich aber unter  
diesen Evangelien Justins eins befand, welches

später aus dem öffentlichen kirchlichen Gebrauch als apokryph ausgeschieden wurde, das läßt sich unwiderleglich feststellen. Denn Dialog. 35 stellt Justin zwei Herrnworte neben einander, von denen das erste eine Mischung von Matth. 7, 15 und 24, 5, das andere eine wörtliche Reproduction von Matth. 7, 15 ist; sie werden als verschiedene Citate eingeführt und können deshalb nur aus zwei verschiedenen Quellen geschöpft sein; das erste führt also auf ein unkanonisches Evangelium, dem auch alle die Evangelien-citate zuzuweisen sind, welche sich in unsern Synoptikern nicht wieder finden lassen, auch bei der Annahme freier Behandlung des Textes unserer Evangelien von Seiten Justins, wie sie sich durch Reproduktion aus dem Gedächtniß, die Verwandtes combinirt, durch Verwendung des Inhaltes in Predigt und Unterricht, durch Einflechtung von Zügen aus der Ueberlieferung, durch Verquickung des Textes mit auslegenden Zusätzen, auch durch andere Lesarten mit Nothwendigkeit ergeben mußte. Dieses Evangelium von synoptischem Gepräge, für das man freilich den Titel: „Evangelium des Petrus“, der auf einem Mißverständniß von Dialog. 106 beruht, zurückweisen muß, mag eine griechische Recension des Hebräerevangeliums gewesen sein, desselben Evangeliums, in dessen Gebrauch sich die Clementinischen Homilien mit Justin berühren, ein weiterer Beweis dafür, daß es sich um ein neben unseren Synoptikern hergehendes Apokryphum handelt. In dieser Ansicht kann auch Abbot's Anm. C (S. 98—104) den Referenten nicht beirren; so solide Studien in derselben auch niedergelegt sind, die oben angezogene Stelle hat sie nicht berührt. Auch

hat, um von andern Spuren des Gebrauches dieses unkanonischen Evangeliums bei Justin zu schweigen, z. B. den wiederholten Citaten aus der Bergpredigt mit constanten Abweichungen von dem recipierten Text, die eben dahin einschlagende Anm. A (S. 91—96) den Beweis nicht erbracht, daß die Umstellung der Satzglieder in einem Citat, das nur eine Umbildung von Matth. 11, 27 sein kann, nicht auf den Text dieses später vom Kanon ausgeschlossen bleibenden Evangeliums zurückgeht. Giebt doch Justin das Citat mit der so bezeichnenden Umstellung gleichmäßig in zwei Schriften (Apol. I, 63; Dialog. c. 100), deren Abfassung durch Jahre von einander getrennt ist, und außerdem keinmal etwa in der Anordnung der Satzglieder wie bei Matthäus und Lukas; zudem citieren die Clementinischen Homilien dasselbe Herrnwort fünfmal, und jedesmal mit der gleichen Umstellung der Satzglieder.

Einer der Gründe, aus denen sich Abbot nicht entschließen kann, den Gebrauch eines unkanonischen Evangeliums bei Justin anzuerkennen, liegt gewiß darin, daß er die Bedeutung des Umstandes übersieht, daß in der Zeit zwischen Justin und Irenäus sich die Bildung der altkatholischen Kirche und der Anfänge des neutestamentlichen Kanons vollzieht. Man darf also nicht einfach, wie Abbot zu thun liebt, vom Schriftgebrauch des Irenäus auf den des Justin zurückschließen, und muß anerkennen, was Abbot nicht thut, daß Justin dem, was ihm als Evangelium in seiner Zeit entgegentrat, noch mit einer ganz andern Freiheit gegenüberstand, als die späteren Väter.

Ueber den dritten Punkt der Abbot'schen

Untersuchungen, den Gebrauch des 4. Evangeliums bei den Gnostikern (S. 80—89) darf Referent sich kürzer fassen. Nach richtigen Bemerkungen über die Stellung Marcions zum 4. Evangelium, die aber den Ursprung desselben nicht über die Zeit um 130 hinaufrücken würde, und nach vorsichtiger Würdigung der Möglichkeit einer Bekanntschaft Valentins mit demselben, die er für nicht sicher erweisbar hält, kann Abbot es sich nicht versagen, wenigstens für Basilides, für die Ophiten und Peraten, also für Träger des Gnosticismus der ersten Generation, den Gebrauch des 4. Evangeliums als sicher anzunehmen. Dadurch rückt er aber die ältesten Spuren der Benutzung desselben in solche Zeitnähe zu dem Leben des Autors, auf den das Selbstzeugniß des Evangeliums weist, daß sich die Annahme der Unterschlebung einer unechten Schrift unter dem gefeierten Namen des Johannes von selbst verbieten würde. Indeß es ist verlorenes Liebesmühen, sichere Citate aus dem 4. Evangelium früher als bei den Gnostikern der zweiten Generation aufsuchen zu wollen. (Vgl. des Referenten Bemerkungen in Bleek, Einleitung in's N. T. [3] 1875. S. 264 ff.).

Auch das letzte Zeugniß, das Abbot im vierten Abschnitt seines Essay's für die Echtheit des 4. Evangeliums zur Geltung bringen will, der Schluß des Anhangs zum Evangelium (21, 24 bzw. 25), ist nicht beweiskräftig. Haben wir es bei dem Evangelium nach Johannes mit einem Stücke der pseudonymen Literatur der alten Kirche zu thun — und diese Möglichkeit ist wenigstens durch die bisher gewürdigten äußeren Zeugnisse nicht ausgeschlossen — was Wunder, daß ein späterer Anhang zu einem Buche, das in der Zeit seiner Entstehung so sehr dem

kirchlichen Bedürfniß entgegenkam, daß es in etwa einem Menschenalter mühelos zur allgemeinen Anerkennung in der Kirche gelangte, den *μαρτυρῶν περὶ τούτων* des Evangeliums (19, 35) zum *γράφας ταῦτα* (21, 24) erhob, zumal in einer Zeit und einer Umgebung, deren stärkste Seite nicht die literarische Kritik war!

Uebrigens will Referent noch ausdrücklich das hohe Maaß von Wissen und die Akribie, die in Abbots Ausführungen zu Tage treten, rühmend anerkennen; wenn es dem Verfasser nicht gelingen wird, alle seine Leser von der Echtheit des 4. Evangeliums zu überzeugen, so trägt nicht er die Schuld daran, sondern im Wesentlichen der Gegenstand seiner Untersuchungen. Die johanneische Frage muß auf dem Gebiete der Erörterung of the internal character of the Gospel in its bearings on the question of its genuineness and historical value zum Austrag gebracht werden (S. 13).

Bonn.

M a n g o l d.

---

Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum edidit societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi. Poetarum latinorum medii aevi tom. I pars prior: Poetae latini aevi Carolini recensuit E. Dümmler. I. 1. Berolini, apud Weidmannos. 1880. 392 Seiten. 4<sup>o</sup>.

Der vorliegende noch unvollendete Band ist dazu bestimmt eine neue Reihe in der nationalen Sammlung unserer Geschichtsquellen zu eröffnen, dieselbe, welche früher mit dem Namen der Antiquitates bezeichnet einer ferneren Zukunft vorbehalten worden war. Die Mannigfaltigkeit der für diese Abtheilung in Aussicht

genommenen Denkmäler hat es nunmehr zweckmäßiger erscheinen lassen, den einzelnen Fächern dieser sogen. Alterthümer besondere Aufschriften zu geben. Wenn unter diesen den lateinischen Gedichten von jeher ein hervorragender Platz zugedacht war, so ist bei dem hier gebotenen Anfange daran zu erinnern, daß die Dichter ebenso wie die Geschichtschreiber der früheren Jahrhunderte unter den *Auctores antiquissimi* zu suchen sind.

Mit der carolingischen Zeit mußte daher der Beginn gemacht werden, einem Abschnitte, in welchem die Kunstdichtung nach dem Muster der Alten an Umfang wie an Werthschätzung eine ganz besonders wichtige Stelle einnimmt, so daß eigentlich alle literarisch ausgezeichneten Männer derselben mindestens eine gelegentliche Huldigung dargebracht haben. Vom Hofe aus gepflegt, stellt sie sich als eine der beliebtesten Hervorbringungen der damaligen Gelehrsamkeit dar: auf diesem Felde tummelten sich im Wetteifer der Ost- und Westfranke, der Ire und Angelsachse, der Langobarde und Spanier.

Die vielseitige Bedeutung darzuthun, welche diese poetischen Denkmäler als Zeugnisse des geistigen Lebens ihrer Zeit besitzen — eine Bedeutung, die erst durch ihre Vereinigung zu rechter Geltung gelangen kann — mag andern überlassen bleiben, hier handelt es sich nur darum von der Entstehung der Sammlung eine kurze Rechenschaft abzulegen.

Hiebei kann ich im Allgemeinen auf den Vorbericht verweisen, den ich 1879 im vierten Bande des neuen Archivs über die handschriftliche Ueberlieferung der lateinischen Gedichte aus der Zeit der Carolinger gegeben habe.

Zweck und Plan des ganzen Unternehmens ist dort entwickelt: der erste Band desselben soll alles umfassen, was auf die Regierung Karls des Großen sich bezieht bis in die Anfänge seines Nachfolgers hinein. Da im achten Jahrh. jedoch Merovinger und Carolinger gleichsam ohne feste Grenze in einander verfließen, so erschien es nicht unerlaubt, etwas weiter zurückzugreifen und in dem heil. Bonifatius, der Pipin zum Könige salbte, einen ehrwürdigen Führer an die Spitze des Ganzen zu stellen, dem ungefähr der Zeitfolge entsprechend die übrigen Genossen sich anschließen sollen.

Für das schon zweimal gedruckte, steife und gekünstelte, Lehrgedicht Wynfriths über die Tugenden und Laster wurden hier zum ersten Male eine ziemlich alte Petersburger Handschrift (aus Corbie), deren rechtzeitige Auffindung durch Hr. Dr. Gillert ihre Benutzung unmittelbar vor Thoresschluß noch möglich machte, und eine Einsiedler verglichen. Trotz der verhältnißmäßig sehr guten Ueberlieferung aber bleiben doch, zumal den stärkeren Abweichungen der Cambridger Hs. gegenüber, manche Stellen dunkel und von zweifelhafter Lesung. Das nämliche gilt von dem noch wunderlicheren Gedichte an Dud, das Hr. Oberbibliothekar Laubmann in Würzburg entdeckte und mit trefflicher Erläuterung herausgab. Die Grabschrift eines Priesters Dombercht, der ein Genosse des Heiligen war, von Wilmanns hervorgezogen, und 12 Räthsel aus derselben vormals Pfälzischen Handschrift verdienten hier einen Platz, weil sie angelsächsischen Ursprunges sind und wohl der gleichen Zeit angehören. Um die letzteren hat sich Hr. Professor Ebert verdient gemacht, dem



ich auch sonst manchen schätzbaren Wink aus der Fülle seines Wissens zu verdanken habe.

Nach Italien und in die Zeit des Königs Liudprand versetzt uns ein alphabetischer Rhythmus auf die Stadt Mailand, den ich nach der ersten Ausgabe Muratoris mit der recht fehlerhaften Veroneser Handschr. nochmals verglichen habe. Er bildet den Uebergang zu Paulus Diaconus, von dem sein Landsmann und Gefährte Petrus nicht getrennt werden durfte. Ein großes Verdienst hatte sich für diese beiden Lehrer Karls des Gr. einst Bethmann durch eine gründliche literarhistorische Uebersicht erworben, aber erst nach ihm war eine Sanctgaller, eine Leipziger, Berliner und endlich eine Londoner Hs. aufgetaucht, die unser Material ansehnlich vermehrten: wenn die letztere aus der Zeit und dem Besitze Conrad Peutingers von Fehlern wimmelt, so ist dies minder befremdlich, als daß die wahrscheinlich unter Karl dem Gr. selbst geschriebene Berliner grobe Verstöße aufweist, die dem Unverstande des Schreibers zur Last fallen. Gegenüber der in manchen Puncten sicherlich über das Ziel hinauschießenden Kritik Felix Dahns schien es geboten, nicht bloß die von ihm mit Unrecht angezweifelte Gedichte, wie das Lob des Comersees und die Grabschrift der Königin Ansa an rechter Stelle einzureihen, sondern auch manche andre, wie die auf die guten und schlechten Bischöfe (bisher ungedruckt), deren Paulinischen Ursprung ich keineswegs zu behaupten wage, die aber, weil sie in Handschriften seiner Werke vorkommen, doch hier am schicklichsten ihren Platz finden konnten. Die Grabschrift Chlodars möchte ich eher Petrus zuschreiben, weil Paulus, wenn er ihr Verfasser wäre, sie wohl sicher

in seiner Geschichte der Metzger Bischöfe erwähnt haben würde. Sehr zweifelhaft bleiben die auf diese bezüglichen Verse (in deren 19. p. 60 mit Waitz Isti zu verbessern wäre) und noch mehr die beiden von späteren Paulus beigelegten Hymnen. Da sie doch immerhin der Carolingischen Zeit entstammen, habe ich sie nicht ausschließen wollen, während die Elegie auf die heil. Scholastica als ein Erzeugniß des 11. Jahrhunderts mir unzulässig schien.

Auf Paulus folgen von den allein stehenden Stücken diejenigen, welche sicher oder wahrscheinlich noch vor 800 fallen. Zuerst 10 poetische Widmungen von Hss., die theils von den Verfassern, theils von den Schreibern ausgehen, die ältesten noch aus vorkarolischer Zeit. Sie gehören zu den Incunabeln gleichsam der durch Karl neu geschaffenen gelehrten Bildung und es ist bemerkenswerth, daß am rohesten und unverständlichsten sich die Zueignung des Papstes Hadrian an Karl aus dem J. 774 erweist. Die Verse, mit denen Wigbod dem großen Könige seinen Commentar zum Octoteuch überreichte, brauchten nur z. Th. aufgenommen zu werden, da sie sehr viel wörtlich aus Eugenius von Toledo entlehnt hatten. Auf das letzte Stück führte der *Nouveau traité de diplomatique*.

An der Spitze der nun folgenden Inschriften stehen die zuerst von Gruter aus dem cod. Palatin. 833 herausgegebenen, die bis auf Liudprand zurückreichend, doch der Mehrzahl nach carolingisch, bisher wenig Beachtung gefunden haben. An die jüngst mehrfach erörterte Grabchrift Aggiards von 778 gedachte ich der Ansicht von Gaston Paris zufolge die vermeintliche Grabchrift Rolands aus Pseudo Turpin anzufügen, allein nähere Betrachtung hat ergeben,

daß diese ganz und gar aus Versen des Venantius Fortunatus zusammengestoppelt ist und deshalb schwerlich geschichtlichen Werth beanspruchen kann. Für die des Consuls Caesarius von Neapel ist wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit der Romualds, des Sohnes des Herzogs Arichis, gleichfalls Bischof David von Benevent als Verfasser wahrscheinlich. Verse auf die Bauten des sonst unbekanntes Abtes Gauto verdanken wir wiederum dem *Nouveau traité*.

Der rhythmischen Poesie gehört das volkstümliche Gedicht auf Pippins Sieg über die Awaren im J. 796 an, welches G. H. Pertz entdeckte, und die Lobpreisung der Stadt Verona, in der derselbe König Pippin als Herrscher vorkommt. Von der letzteren, einem jüngeren Seitenstücke zu dem ganz ähnlichen Gedichte auf Mailand, ist die zuerst von Mabillon benutzte Hs. leider längst verschollen.

Paulinus, der Patriarch von Friaul oder Aquileia, eröffnet die dicht gedrängte Schaar der Dichter des 9. Jahrhunderts, auch er, wie es scheint, eine Zeitlang gleich seinen Landsleuten Paulus und Petrus an der Hofschule thätig. Von seiner metrischen Glaubensregel gelang es mir außer der schon von Duchesne benutzten Pariser Hs. noch eine zweite gleich alte unter den Harleiani in London ausfindig zu machen. Unter dem Namen des Paulinus gehen außerdem nur noch die bekannte schöne Todtenklage um Herich von Friaul († 799) und ein andres (bisher ungedrucktes) rhythmisches Gedicht auf die Auferweckung des Lazarus, die sechs Hymnen aber und der Rhythmus, welche Madrisi, z. Th. auf das höchst unsichere Zeugniß G. Casanders gestützt, ihm beilegte, durften doch hier auch nicht fehlen und nur einer von jenen

konnte lediglich nach dem Drucke wiederholt werden. Angefügt wurden ferner 2 rhythmische und alphabetische Gedichte, die Madrisi nach nur unvollständiger Kenntniß nicht minder Paulinus zuschreiben wollte, die Verse auf die Zerstörung Aquilegias, hier nicht bloß nach der Wiener, sondern auch nach einer Haager Hs. mitgetheilt, und ein sehr inbrünstiges Bußlied, über dessen Verfasser man zwischen Hilarius von Poitiers und dem Ketzler Godschalk geschwankt hat.

Zwar ein Jünger Alcuins, aber vor ihm verstorben, ist der irische Abt Joseph, durch Verse an den h. Liudger und einen aus Hieronymus verkürzten Commentar zum Propheten Jesaias schon früher bekannt. Dazu kamen durch Hagen 4 sehr gekünstelte akrostichische Gedichte einer Berner Hs., die wir gleich denen Alcuins mit einigen Verbesserungen aus seinen verdienstlichen *Carmina medi aevi* entnehmen.

Daß wir für Alcuins Ueberlieferung besonders mangelhaft bestellt sind durch den Verlust der beiden wichtigsten Hss. ist schon an anderm Orte ausgeführt worden. Die Ausgabe Duchesnes (Quercetanus) und für einige Stücke auch die des Abtes Frobenius bilden daher zum großen Theile die einzige Grundlage des Textes der kleineren Gedichte. Ihre Unsicherheit liegt auf der Hand, doch scheint Duchesne wenigstens nie ohne ausdrückliche Angabe den Text seiner Abschrift geändert zu haben. Das umfangreichste Gedicht Alcuins auf die Väter, Könige und Heiligen von York konnte ebenfalls nur nach Mabillon und Gale mit den Verbesserungen neuerer Herausgeber wiederholt werden und erhält eine Ergänzung durch die bis jetzt unbekannte Grabschrift des Erzbischofs Aelberht.

Um so werthvoller ist es, daß für das metrische Leben des h. Wilbrord außer der von Jaffé verglichenen Stuttgarter Hs. 2 andre von St. Gallen und Alençon herangezogen werden durften, die übrigen enthalten sämmtlich meines Wissens nur die prosaische Vita Wilbrordi. Große Schwierigkeiten bot die Anordnung der kleineren Gedichte, weil sehr viele von ihnen aller zeitlichen Merkmale entbehren, bei andern dieselben doch nur eine annähernde Zeitbestimmung möglich machen — eine Ausnahme bildet die Elegie auf die Plünderung von Lindisfarne 793 —, die meisten fallen vermuthlich in den letzten dauernden Aufenthalt Alcuins im Frankenreiche, d. h. sie liegen zeitlich nicht sehr weit aus einander. Voran gehen in der neuen Ausgabe die an einzelne Personen gerichteten, unter denen ein sehr interessantes Gedicht, kurz nach 780, die Freunde auf dem Festlande begrüßt, ein anderes an den Erzbischof Beornrad von Sens, das Frobenius übersehen hatte, durch seinen scherzhaften Ton ebenfalls in eine frühe Zeit zurückweist. Hier haben auch schließlich, entsprechend den durch Ebert gepflogenen oder hervorgerufenen Erörterungen, die Versus de Cuculo und der Conflictus veris et hiemis ein Unterkommen gefunden. Die von Frobenius verworfenen Praecepta vivendi glaubte ich unbedenklich als echt ansprechen zu können, während dies für die daran sich schließenden Räthsel sehr zweifelhaft bleibt.

Eine zweite Gruppe von Gedichten Alcuins bilden die metrischen Prologe und Widmungen von Büchern, mit denen auch die einzelnen Briefen angehängten Verse verbunden worden sind. Eine dritte endlich die Inschriften, welche Alcuin für Kirchen und andre Bauten, zumal

für einzelne Altäre verfaßte, bald für solche, deren Stiftung er selbst veranlaßt hatte, bald auf den Wunsch von Freunden, wie z. B. für St. Amand, St. Vaast, Salzburg u. s. w. Konnte namentlich mit Hülfe einer Salzburger Hs., deren Benutzung ich Hr. Professor Hauthaler verdankte, einiges sicherer bestimmt werden, so blieb vieles von diesen etwas einförmigen und schablonenhaften Inschriften unbestimmbar. Bei manchen ist es auch fraglich, ob sie überhaupt hieher zu zählen sind und jedenfalls läßt sich ihre wirkliche monumentale Verwendung fast nirgend nachweisen. Einiges vermischte, namentlich 2 Alcuin zugeschriebene Hymnen bilden den Beschluß. Im Ganzen wird man sagen dürfen, daß nach Ausscheidung einiger fremdartiger Stücke das allermeiste von dem, was sich hier unter seinem Namen vereinigt findet, ihm in der That eigen ist und daß wir daraus allerdings von der poetischen Begabung dieses carolingischen Horaz keine allzuhohe Vorstellung gewinnen. Die von Frobenius hinzugefügten Ueberschriften habe ich mit Absicht weggelassen.

Die wenigen Gedichte des Abtes Fardulf von St. Denis, eines Langobarden, sind uns nur durch Abdrücke Duchesnes gerettet worden. Zum Theil gilt dies auch von Angilbert, für dessen vordem unter Alcuins Dichtungen gerathene Ecloge an Karl den Gr. allein noch eine handschriftliche Grundlage vorhanden ist. Hier reiht sich nun auch das räthselhafte Fragment über die Zusammenkunft Karls und des Papstes Leo in Paderborn an, über dessen Verfasser ich nicht zu einer festen Ueberzeugung gelangt bin — abgesehen davon, daß es Theodulf sicher abzusprechen ist. Die zahlreichen Entlehnungen aus den alten Dichtern, für welche

Hr. Prof. Simson bereits so Dankenswerthes geleistet hatte, konnten hie und da vervollständigt werden, aber auch jetzt wird noch eine Nachlese übrig bleiben \*). Ebenso unklar ist der Ursprung eines andern Fragmentes über die Bekehrung der Sachsen, das fälschlich unter den Gedichten Alcuins abgedruckt war.

Als letztes Stück unserer Abtheilung folgt die Ecloge des sogen. Naso, aus einer Londoner Hs. früher zum ersten Male von mir veröffentlicht, jetzt aber, wie ich glaube, mit überzeugenden Gründen, dem Bischof Moduin von Autun zuerkannt. In der bereits unter der Presse befindlichen zweiten Abtheilung dieses Bandes stehen zunächst ein irischer Dichter (Hibernicus exul), vielleicht Dungal, und Bischof Bernowin in Aussicht, dann Amalarius von Trier nebst zerstreuten Stücken, Theodulf von Orléans, der begabteste dieses ganzen Kreises, endlich der Mönch Aedilvulf und, wofern der Raum es noch gestatten sollte, der Abt Smaragdus. Wenn ich es als ein gewisses Verdienst betrachte, alle diese so weit versprengten Perlen gesammelt und durch ihre Vereinigung wissenschaftlicher Verwerthung erst recht zugänglich gemacht zu haben, so zweifle ich doch nicht, daß an dieser, wiewohl mühsamen und ermüdenden, Arbeit vie-

\*) Vgl. z. B. p. 370 v. 167 mit Georg. III, 412, p. 376 v. 401 mit Aen. VII, 473, p. 377 v. 429 mit Aen. XI, 598, p. 379 v. 523 mit Aen. VII, 342. Auch an andern Orten haben sich ähnliche Nachträge ergeben, so hat u. a. Paulus p. 51 XIV, 9 Ovids Epist. XVIII, 85 zu Grunde gelegt, Alcuin dagegen p. 203 v. 1540 fig. Venantii Fortunati Carm. VIII, 1, 54—59. Das p. 65 zu v. 14 mitgetheilte Distichon stammt aus Ovid. Art. Amat. II, 203—204. Das darauf folgende kleine Gedicht, welches an Venantius erinnert, habe ich noch nicht ausfindig machen können.

les mangelhaft befunden werden wird, zumal in den ersten 27 Bogen, die ich allein corrigiert habe, während vom 28. Bogen an die Beihülfe Wattenbachs eine stärkere Bürgschaft des Gelingens darbot. Mein Bestreben, überall einen lesbaren Text herzustellen, wurde durch die so überaus ungleichmäßige Ueberlieferung sehr erschwert und auch der Nachweis der Anklänge an die antiken Dichter dürfte manches zu wünschen übrig lassen, so nothwendig er für unsre Aufgabe ist, denn das Fortleben der Alten im Mittelalter zu verfolgen, ist ja gerade einer der wichtigsten Zwecke dieser Sammlung. Philologen werden ohne Zweifel mehr noch als Historiker berufen sein, diese Ausgabe zu meistern: möchten sie ihr Mißfallen an deren Mängeln jedoch lieber nicht bloß in unfruchtbarem Tadel, sondern in fruchtbaren Rath- und Verbesserungsvorschlägen äußern, die für die Fortsetzung zugleich nützliche Fingerzeige gäben. In Bezug auf Einleitungen und erläuternde Anmerkungen ist ein knappes, vielleicht bisweilen zu knappes Maaß eingehalten worden\*). Der Druck wird, wie ich hoffe, im Ganzen correct befunden werden\*\*).

\*) Daß Pauli (Forsch. zur Deutschen Gesch. XII, 165) den Einsiedler Echa oder Etha zum J. 767 nachgewiesen hat, habe ich p. 200 n. 2 unverzeiblicher Weise übersehen.

\*\*\*) Ein unliebsamer Druckfehler ist p. 89 in der Ueberschrift von II verriculos für versiculos.

Halle.

Ernst Dümmler.



# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 3.

19. Januar 1881.

---

Inhalt: Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. I. Jahrgang. Von R. Werner. — B. Löning, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter. Von F. E. v. Lászl. — H. Steintal, Gesammelte kleine Schriften. I. Bd. Von A. Bezzenberger.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. I. Jahrgang: 1878. Herausgegeben von der Direction der Seewarte. Hamburg (L. Friederichsen & Comp.). 330 SS. 4<sup>o</sup>.

Die Meteorologie ist eine der jüngeren und in Bezug ihrer Nutzbarmachung für practische Zwecke die jüngste Wissenschaft. Sie hat 1880 ihren hundertjährigen Geburtstag gefeiert und Deutschland kommt die Ehre zu, sie in die Welt eingeführt zu haben.

Ein den Künsten und Wissenschaften huldiger deutscher Fürst, Karl Theodor von der Pfalz, rief ihre Anfänge in das Leben. Er organisierte die ersten festen meteorologischen Beobachtungstationen mit Mannheim als Centralpunkt, wo die Beobachtungen von 14 deutschen und 16 auswärtigen Stationen von 1780 an zu den Ephemerides Societatis meteorologicae Palatinae zusammengestellt wurden.

Diese Ephemeriden erschienen 13 Jahre lang; dann fanden sie in den der französischen Revolution folgenden Kriegswirren ihr Ende, gingen

jedoch glücklicher Weise für die Wissenschaft nicht verloren. Alexander von Humboldt verwerthete sie in seinem berühmten Werke „Theorie der Vertheilung der Wärme auf der Erdoberfläche“, mit dem die Meteorologie den Kinderschuhen entwuchs und in die Reihe der selbständigen Wissenschaften mit bewußtem Ziel trat.

Humboldt fand einen würdigen Schüler und Nachfolger in Dove, dem durch sein Wirken, namentlich aber durch seine Entdeckung des Gesetzes der Stürme, so wie durch Einrichtung des jetzt über Deutschland gespannten Netzes meteorologischer Stationen der Ruhm einer ersten Autorität auf diesem Gebiete auch in Zukunft gesichert bleiben wird.

So hervorragendes Verdienst aber auch Deutschland um die Begründung und wissenschaftliche Weiterentwicklung der neuen Wissenschaft besitzt, so bewegten sich die Bestrebungen ihrer deutschen Vertreter bis vor 15 Jahren doch fast ausschließlich auf theoretischem Gebiete.

Die auf diesem errungenen Resultate für die Praxis und namentlich für einen der wichtigsten Factoren des Volkslebens, für die Seeschifffahrt zuerst nutzbar zu machen, war einem andern Lande und zwar den Vereinigten Staaten von Nordamerika vorbehalten. Alle übrigen maritimen Nationen folgten dem gegebenen Beispiele trotz dessen bald sich zeigenden außerordentlichen Nutzens erst später, und Deutschland war eine der letzten. Nordamerika begann damit 1843; dann kamen Holland und England Anfang der funfziger Jahre, aber Deutschland erst 1868, was allerdings in seinen früheren politischen Zuständen Erklärung und Entschuldigung findet.

Die Arbeiten des National-Observatoriums

von Washington auf diesem Felde hatten in erster Reihe eine Reformierung des interoceanischen Weltverkehrs, Auffindung neuer Seewege und die Herausgabe von Wind- und Wetterkarten im Auge, deren zweckmäßige Benutzung die Seeleute in den Stand setzen sollte, ihre Reisen gegen früher ganz wesentlich zu kürzen. An der Spitze dieses Observatoriums stand der bekannte Marinelieutenant Maury und seine Leistungen, welchen die Liberalität der Vereinigten-Staaten-Regierung zu Hülfe kam, müssen ganz außerordentliche genannt werden.

Um das begonnene Werk schnell zu fördern und der Seeschifffahrt den größten Nutzen zu gewähren, handelte es sich darum, bald eine genügende Zahl von Wind- und Wetterbeobachtungen für die Meereswege zu besitzen, um auf Grund derselben den Seeleuten sagen zu können: Wenn Ihr in den oder den Monaten diese oder jene Reise machen wollt, so müßt Ihr den oder den Weg nehmen, weil Ihr auf ihm die günstigsten Wind- und Wetterverhältnisse findet.

Zu diesem Zwecke mußte eine möglichst große Zahl von Mitarbeitern gewonnen werden, und zwar konnten dies nur Seeleute sein, welche im eigenen Interesse, mit Verständniß und freiwillig es übernahmen, die Beobachtungen sorgsam und nach einem bestimmten Modus anzustellen. Maury erließ infolge dessen eine bezügliche Aufforderung an Schiffsrheder und Kapitäne der eigenen und fremden Handelsmarinen, und gleichzeitig erbot sich die Washingtoner Regierung, für jedes an das Observatorium eingesandte und nach Maury's Vorschriften geführte Wetterbuch unentgeltlich die auf Grund der Beobachtungen construierten Wind- und Wetterkarten, sowie die dazu gehörigen Segelanweisungen auszutauschen.

Der Erfolg des Aufrufs war ein ganz bedeutender; in wenigen Jahren zählten die Mitarbeiter nach Tausenden und die einlaufenden Beobachtungen nach Millionen. Dadurch wurde es möglich, das Kartenwerk nach jeder Richtung schnell zu vervollständigen, es von Jahr zu Jahr zu einem zuverlässigeren Wegweiser zu machen, und 10 Jahre nach der Begründung zählte jenes schon einige achtzig Blätter und umfaßte sämtliche befahrene Meerestheile, während der Inhalt der Segelanweisungen in analoger Weise bereichert war.

Seeleute sind sonst außerordentlich conservativ und halten sehr zäh an traditionellen Gewohnheiten fest; bei dieser Gelegenheit lenkten sie jedoch schneller als gewöhnlich in die neuen Bahnen. Die intelligenteren Kapitaine sahen sehr bald selbst den erwachsenden Nutzen und die übrigen wurden von ihren Rhedern zur Theiligung veranlaßt, weil sich in den Büchern der letzteren der erzielte Gewinn an Reisetagen sehr deutlich in Geld übersetzte.

Man kann die Betriebskosten eines Segelschiffes pro Tag und Tonne (1000 kg) seines Gehalts auf ungefähr 40—50 Pfennige veranschlagen. Wenn also vorher eine Durchschnittsreise z. B. vom englischen Kanal bis zur Sundastraße oder zurück 100 Tage dauerte und sie sich auf den neuen von Maury empfohlenen Routen um wenigstens 10 Procent abkürzen ließ, so handelte es sich für ein Schiff von 1000 Tonnen Inhalt auf einer ostindischen Reise, aus und heim, um einen directen Gewinn von 8—10,000 Mark, wobei die Ersparnisse an Zinsen, Assecuranz, höhere Frachtsätze etc. noch gar nicht einmal berücksichtigt sind. Solche Zahlen sprachen aber zu klar, um nicht

überzeugend zu wirken. Um hier nur eins der vielen und glänzenden Resultate von Maury's Forschungen anzuführen, sei erwähnt, daß es in früheren Zeiten eine seemännisch allgemein befolgte Tradition war, südlich gehend den Aequator zwischen 17—19. Grad westl. Länge von Greenwich zu schneiden. Bei einem westlicheren Schnittpunkte fürchtete man mit dem Südost-Passatwinde und der Gegenströmung an der Brasilianischen Küste das Cap St. Roque nicht abwettern zu können und dann noch einmal zur Umkehr gezwungen zu werden.

Maury wies jedoch sehr bald auf Grund der Beobachtungen nach, daß am Aequator durch Aufeinanderstoßen des Nordost- und Südost-Passat ein keilförmiger Stillgürtel entsteht, dessen breite Basis an der afrikanischen Küste liegt, während seine Spitze sich auf ungefähr 29—30° Westlänge befindet. Schneidet man deshalb, wie es sehr bald nach dieser Entdeckung geschah, den Aequator an dieser schmalsten Stelle, so wird man nur wenige Tage durch Stillen aufgehalten, während 10—12° weiter östlich die Schiffe durchschnittlich 12—14 Tage, ja bisweilen 3—4 Wochen in Stille treiben.

Solche evidente Thatsachen waren nicht nur dazu angethan, dem liberalen amerikanischen Institute Mitarbeiter von nah und fern zuzuführen, sondern auch andere Nationen zur Gründung ähnlicher Centralstellen aufzufordern. Wie bereits bemerkt, folgten damit zuerst Holland, dann England und Frankreich, und der von Maury 1853 inaugurierte Meteorologen-Congreß in Brüssel suchte gleichmäßige Normen für die zu machenden Beobachtungen aufzustellen und dadurch der Sache einen internationalen Charakter zu verleihen. Deutschland nahm je-

doch an dieser Zusammenkunft nicht Theil. Die Idee, eine deutsche Seewarte zu errichten, wurde vielmehr öffentlich erst 12 Jahre später auf dem von Dr. Petermann nach Frankfurt a./M. berufenen geographischen Congresse von Dr. Neumayer, bis dahin Director des Observatoriums in Melbourne, angeregt. Dieselbe fand zwar in der Versammlung großen Anklang, allein Neumayers Bemühungen, die Seewarte schon im folgenden Jahre (1866) in das Leben zu rufen, scheiterten, wie so viele andere wichtige Dinge, an der politischen Zerrissenheit unseres Vaterlandes und ersterer begab sich in Folge dessen wieder nach Australien zurück.

Mit dem Jahre 1866 erfuhren jedoch glücklicher Weise die Verhältnisse eine Wandelung zum Bessern. Ein neuer Geist beseelte Völker und Regierungen Norddeutschlands; lang unterdrückte gemeinnützige Bestrebungen konnten sich frei entfalten, und unter solchen günstigen Auspicien wurde die Idee Neumayers wieder aufgenommen. W. von Freeden, früherer Director der Navigationsschule in Elsfleth, griff die Sache mit eben so viel Energie, wie Geschick und Uneigennützigkeit an, und es gelang ihm, durch werththätige Unterstützung der Handelskammern von Bremen und Hamburg das erstrebte Ziel zu erreichen. Am 1. Januar 1868 begann am letzteren Orte die neugegründete „norddeutsche Seewarte“ ihre Wirksamkeit.

Von Freeden hatte unentgeltlich die Einrichtung und Leitung des Institutes übernommen, für welches die genannten Handelskammern die erforderlichen Räumlichkeiten in dem dafür trefflich gelegenen Hamburger Seemannshause zur Verfügung stellten, während sie gleichzeitig die

Deckung der Geschäftsunkosten auf die Dauer von vorläufig zwei Jahren zusicherten.

In einer öffentlichen Bekanntmachung erließen die beiden Körperschaften eine Aufforderung zur Betheiligung an der erforderlichen Mitarbeiterschaft und gaben gleichzeitig über Zweck und Ziel der Anstalt Aufschluß. Der Erfolg war, daß sich sofort 30 der größten Rhederei-Firmen von Hamburg und Bremen mit einigen Hundert Schiffen zu der gewünschten Unterstützung bereit erklärten und die Sache gleich vom Beginn an sich günstig gestaltete.

Für die innere Organisation der Seewarte waren zwei Abtheilungen in Aussicht genommen, für Seefahrt und Meteorologie. Von ihnen nahm jedoch zunächst die erstere, als die für die Praxis wichtigere eine feste Gestalt an, während die andere sich ganz allmählich entwickeln sollte. Die Hauptaufgabe der I. Abtheilung war Sicherung und Kürzung der Seewege und faßte sich in nachstehende Punkte zusammen.

1. Die Beschaffung tadelloser Normal-Instrumente für die Hauptschifffahrtsplätze der deutschen Küsten, um mit ihnen die Schiffs-Instrumente zu vergleichen, da ohne eine solche Vergleichung die Beobachtungen werthlos sind.

2. Vertheilung der von der Seewarte eingerichteten Beobachtungsbücher an die sich zur Mitarbeit meldenden Seeleute nebst Anweisungen für die nach dem bisherigen Standpunkte der Oceanographie am zweckmäßigsten einzuschlagenden Seewege.

3. Die alsbaldige Verwerthung des Inhalts der zurückgelieferten Wetterbücher und die auf sie so wie auf anderweitige verläßliche Beobachtungen gestützte Bearbeitung und Heraus-

gabe von Segelanweisungen für die verschiedenen Monate.

4. Der Austausch der gewonnenen Ergebnisse mit denen der ausländischen nautisch-meteorologischen Institute.

Bereits der erste Jahresbericht der Seewarte pro 1868 wies eine erfreuliche Betheiligung auf. Es waren 262 Wetterbücher vertheilt, eine bedeutende Zahl neuer geprüfter Instrumente gegen Selbstkostenpreis an die Schiffe abgegeben, so wie eine Reihe älterer Schiffs-Instrumente verglichen.

Die Mitarbeit wuchs dann von Jahr zu Jahr, die Segelanweisungen wurden immer zuverlässiger und nach fünf Jahren konnte nach amerikanischem Vorbilde auf Grund der eingegangenen Beobachtungen schon mit der Herausgabe von 48 sehr übersichtlich und practisch eingerichteten Windkarten vorgegangen werden. Ebenso begann sich der augenfällige Nutzen zu zeigen, den die Verbindung der Schiffe mit der Seewarte gewährte.

Der fünfte Jahresbericht (1872) wies nach, daß die 393 Schiffe, welche bis dahin ihre Wege nach Anleitung der Seewarte nahmen, gegenüber ebenso vielen dieselbe Reise machenden, aber die herkömmlichen Routen verfolgenden Schiffen nicht weniger als 6,3 Tage oder 8,3 Procent der durchschnittlich 75 Tage dauernden Reisen gewonnen hatten. Die Durchschnittsgröße dieser Schiffe betrug 580 Tonnen und der durch den Zeitgewinnst repräsentierte directe Geldgewinn eines jeden Schiffes für 2 $\frac{1}{2}$  Monat Reisedauer 1650 Mark. Solche Zahlen sprachen deutlich.

Wenn aber auch die Gründung der Seewarte und ihre erste Entwicklung aus der Initiative



patriotisch gesinnter Männer und Corporationen hervorgehen konnte, so lag es auf der Hand, daß das mit der sich von selbst ergebenden nothwendigen Erweiterung des Instituts beträchtlich wachsende Budget auf die Dauer aus privaten Mitteln nicht bestreitbar war und letzteren auch nicht zugemuthet werden konnte.

Die Seewarte leistete nicht Privaten, sondern der Gesammtheit des Volkes bedeutende Dienste und deshalb war es nur in der Ordnung, daß auch der Staat für die erwachsenden Kosten eintrat. Ein dahin gehendes Gesuch von Freeden's wurde vom Norddeutschen Bunde auch als berechtigt anerkannt und von 1870 an eine Subvention bewilligt, welche die Zukunft und allmähliche Weiterentwicklung der Anstalt sicherte.

Letztere bestand in ihrer bisherigen Form und Leitung bis zum Januar 1875, mithin sieben volle Jahre, und ihre Erfolge konnten nach jeder Richtung hin nur als höchst erfreuliche bezeichnet werden. Sie hatte es verstanden, in der kurzen Zeit sich die Achtung und das Vertrauen der seefahrenden Kreise in vollem Maße zu erwerben und trotz beschränkter Mittel und Kräfte hervorragendes für das Gemeinwohl zu leisten. Dann trat eine Aenderung ein. Die Reichsregierung erachtete es für zweckdienlich, das Institut zu einer Reichsanstalt zu erheben aus der norddeutschen eine deutsche Seewarte zu machen, sie in Beachtung verschiedener auf den Meteorologen-Congressen zu Leipzig, Wien und London (1871—74) gefaßter Beschlüsse theilweise zu reorganisieren, namentlich aber ihren Wirkungskreis nach verschiedenen Richtungen hin zu erweitern. Zum Zwecke eines einheitlichen Zusammenwirkens mit dem

verwandten Hydrographischen Amte der Kaiserlichen Admiralität wurde die Seewarte dieser höchsten maritimen Behörde des Reiches unterstellt und sie begann 1875 in der neuen Gestalt ihre Thätigkeit.

Leider gelang es nicht den Schöpfer und Leiter der Anstalt, unter dessen Aegide diese sich so schnell und auf gesunder Basis entwickelt hatte, für den Reichsdienst zu gewinnen. Man konnte sich mit ihm nicht über die Anstellungsbedingungen einigen und hauptsächlich scheiterten die Verhandlungen daran, daß fortan der seit einigen Jahren als Hydrograph der Kaiserlichen Admiralität berufene Dr. Neumayer zum Director der Seewarte bestimmt war und von Freedon sich diesem unterordnen sollte. Letzterer zog sich in das Privatleben zurück und es ist nur zu bedauern, daß diese Kraft dem Reiche verloren gegangen ist.

Mit dem Eingangs erwähnten Werke „Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte“ ist nun vor einiger Zeit der erste Bericht über die neue Reichsanstalt erschienen und der Oeffentlichkeit übergeben worden. Derselbe umfaßt einen Zeitraum von 4 Jahren (bis Ende 1878) und giebt in eingehender Weise über die Organisation, Wirksamkeit und die Bestrebungen des Institutes Aufschluß.

Das verspätete Erscheinen dieses Berichtes erklärt die Direction in dem Vorworte mit der Absicht, daß sie zunächst den Abschluß der Organisation habe herbeiführen und die Arbeiten auf allen der Seewarte zugetheilten Gebieten in feste Bahnen lenken wollen, was nunmehr geschehen sei. Fernere Berichte sollen jedoch in kürzeren Zwischenräumen folgen und das Er-

scheinen desjenigen für 1879 ist schon für die nächste Zeit in Aussicht gestellt.

Das ziemlich umfangreiche Werk zerfällt in zwei Hauptabschnitte, in den eigentlichen Bericht und in mehrere von dem Personale der Anstalt bearbeitete Monographien, deren Gegenstände dem Forschungsgebiete der Seewarte angehören.

Der Bericht beschäftigt sich zunächst mit der Organisation der letztern, die sich in vier Abtheilungen gliedert. Abtheilung I hat die Aufgabe, die meteorologischen Beobachtungen der deutschen Handelsmarine sowohl für die Wissenschaft überhaupt, als besonders zum Nutzen der deutschen Schifffahrt zu verwerthen. Die folgende Abtheilung befaßt sich mit der Beschaffung und Prüfung aller für das Institut und seine Mitarbeiter erforderlichen physikalischen Instrumente, so wie mit der Pflege der Wissenschaft der Deviation der Compasse an Bord eiserner Schiffe.

Mit Ausnahme des letzten Punktes decken sich deshalb beide Abtheilungen mit den Aufgaben der ersten Abtheilung der früheren Norddeutschen Seewarte.

Die Deviation oder örtliche Ablenkung der Magnetnadel durch das im Schiffe befindliche Eisen ist erst in neuerer Zeit zu einem wesentlichen Factor für die Navigation geworden. Bei den früheren Holzschiffen wurden nur geringfügige Quantitäten Eisen zum Bau benutzt und in Folge dessen war auch die dadurch hervorgerufene Ablenkung der Nadel so unbedeutend, daß sie nur in seltenen Fällen schädlichen Einfluß übte und im allgemeinen unbeachtet bleiben konnte. Seitdem jedoch die Verwendung des Eisens als Schiffsbaumaterial in so bedeutendem

Maße zugenommen hat und nicht nur der Rumpf, sondern auch Masten, Raaen, das stehende Tauwerk etc. aus ihm hergestellt werden, ist die Deviation für die Schifffahrt so wichtig geworden, daß sich ihre Vernachlässigung auf das empfindlichste rächen würde. Die Gesetze dieser Deviation sind sehr compliciert und auch noch nicht vollkommen erforscht. Letztere bleibt nicht beständig dieselbe, auch wenn sich in dem Eisen des Schiffes nichts ändert, sondern wechselt bei größeren Ortsveränderungen nach Süden oder Norden und auch bei verschiedenen Zuständen des Schiffes, ob dasselbe z. B. schief liegt, Dampf auf hat etc. Die Pflege und weitere Entwicklung dieser Wissenschaft und ihre practische Nutzenanwendung auf die Schifffahrt ist deshalb wohl mit Recht in den Arbeitsbereich einer Behörde aufgenommen, welche sich die Sicherung der Navigation zur Hauptaufgabe gestellt hat.

Die dritte, der zweiten der norddeutschen Seewarte entsprechende Abtheilung beschäftigt sich mit der Wettertelegraphie, der Küstenmeteorologie und dem deutschen Sturmwarnungswesen, während sie gleichzeitig bestimmt ist, sich allmählich zur Centralstelle für die ausübende Witterungskunde in Deutschland auszubilden.

Die vierte Abtheilung endlich ist das Chronometer-Prüfungs-Institut, welches sowohl die an Bord der Handelsschiffe befindlichen Chronometer auf ihre Brauchbarkeit untersucht, als auch jährliche Concurrenzprüfungen von Deutschen und Schweizer Schiffsuhren abhält.

Auch diese Aufgabe ist als eine für unsere Navigirung sehr wesentliche von der Seewarte neu in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen

und wird weiter unten noch näher besprochen werden.

Der Bericht verbreitet sich dann in seinem allgemeinen Theile über Personalien, Einrichtungen der Anstalt und ihrer Agenturen, nebst eingehender Beschreibung der vorhandenen, durch Zeichnungen erläuterten Instrumente, über die Verwaltung, die Bibliothek und die Kartensammlungen.

Aus den Specialberichten über das Arbeitsfeld der einzelnen Abtheilungen sei folgendes hervorgehoben. Die mitarbeitenden Schiffsführer genießen die Vortheile unentgeltlicher Prüfung ihrer sämmtlichen Instrumente, so wie der Benutzung der Bibliothek und Kartensammlung. Ebenso wird ihnen schriftlich und mündlich Rath über die von ihnen zu unternehmenden Reisen ertheilt. Nach dem Berichte soll sich in Folge dieser Einrichtung die Zahl der Mitarbeiter von Jahr zu Jahr steigern.

Die angegebenen Ziffern für die einzelnen Jahre zeigen dies auch; im Ganzen ist der Zuwachs gegen die Mitarbeiter der norddeutschen Seewarte jedoch nicht sichtbar und dieser Umstand wohl dadurch erklärlich, daß bei dem Aufgehen der letzteren in die deutsche Seewarte eine größere Zahl Seeleute ihre Betheiligung aufgegeben hat.

Die deutsche Seewarte hat in den 4 Jahren ihres Bestehens 676 Wetterbücher, also im Mittel jährlich 169, die norddeutsche dagegen in 7 Jahren 1193, im jährlichen Mittel mithin 170, ausgegeben.

Bei der Zurücklieferung der gefüllten Bücher fand dasselbe Verhältniß statt, 116 jährlich bei der deutschen und 115 bei der norddeutschen Seewarte.

Die Einrichtung der Bücher entspricht den auf dem Londoner Meteorologencongresse (1874) gefaßten Beschlüssen und die einzutragenden Beobachtungen umfassen die Angaben der Zeit und des Ortes, die Kurse nebst der gesegeten Distanz, Richtung und Stärke des Windes (Scala Beaufort), Barometer und Thermometer (letzterer auch mit trockner und nasser Kugel), Wolkenbildung und Himmelsansicht, Wetter, Seegang, Temperatur und specifisches Gewicht des Wassers, so wie endlich Bemerkungen, namentlich über beobachtete Strömungen.

Diese Beobachtungen werden 6 Mal, für den Wind 12 Mal in 24 Stunden angestellt. Die 170 mitarbeitenden Schiffe liefern also jährlich 372,300, resp. bezüglich des Windes die doppelte Zahl von Beobachtungen, und wenn sich dieselben auch über einen großen Theil der Erde erstrecken, so bieten sie doch ein so bedeutendes Material, daß die Witterungskunde des Meeres, auf welchem überdem die meteorologischen Verhältnisse viel einfacher liegen, als auf den Continenten, mit schnellen Schritten sich vervollkommen und der Schiffahrt zu Gute kommen muß.

Auf der andern Seite geben jene Zahlen aber auch einen Begriff von der Arbeit, die dem Personal der Seewarte in Registrierung, Bearbeitung und practischer Verwerthung der eingelieferten Daten erwächst. Die zur Erzielung gleichwerthiger Beobachtungen bereits durch von Freeden angestrebte zweckmäßige Maßregel, den Handelsschiffen geprüfte Instrumente leihweise zu verabfolgen, ist auch von der deutschen Seewarte adoptiert und wird bald allgemein durchgeführt sein, während man außerdem die bestgeführten Wetterbücher durch Prämien auszeichnet.

Aus den während eines Monats eingegangenen Wetterbüchern werden zunächst kurze Reiseberichte zusammengestellt und durch die „Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie“ veröffentlicht. Diese in monatlichen Heften erscheinende Zeitschrift ist das Organ für die Seewarte und zugleich für das hydrographische Amt der kaiserlichen Admiralität. Letzteres bildet die Centralstelle für theoretische und ausübende Navigation der deutschen Reichsmarine, für Küstenvermessung, Seezeichen und alle solche Verhältnisse, welche für die Navigierung der Schiffe in den eigenen wie fremden Meeren von Wichtigkeit sind. Es cooperirt und ergänzt sich deshalb in manchen Beziehungen mit der Seewarte, was die Wahl desselben Organs für beide Behörden erklärt. Die endgültige Verwerthung der Beobachtungen für die practische Schifffahrt geschieht in tabellarischer Form gegenüber den von Maury gewählten und auch durch von Freeden adoptierten graphischen Darstellungen (Wind- und Wetterkarten). Die Seewarte motiviert ihre Wahl mit der Bemerkung, daß Karten stets den Character eines Abschlusses tragen, in dem man zu endgültigen Resultaten gelangt zu sein glaubt, während spätere und in größerer Zahl angestellte Beobachtungen diese Resultate wesentlich ändern können und dann die mühsame Arbeit eine verlorne ist.

Diese Begründung ist nicht ohne Berechtigung, aber jedenfalls haben jene Karten für die gewöhnlichen Seeleute den Vorzug der größeren Uebersichtlichkeit vor den tabellarischen Uebersichten voraus und sie haben stets vollen Beifall gefunden.

Eine weitere Aufgabe der I. Abtheilung ist die Bearbeitung von Segelhandbüchern für die

verschiedenen Meere, welche unsere Marineliteratur in deutscher Sprache bis jetzt nicht besitzt. Das Erscheinen des ersten derartigen Werkes über den nordatlantischen Ocean ist in nahe Aussicht gestellt. Ein Materialaustausch, der mit den maritim-meteorologischen Instituten in Utrecht, London und Kopenhagen stattfindet, kann den Werth dieser Werke nur erhöhen.

Aus dem Specialberichte über die Thätigkeit der II. Abtheilung sind besonders zwei Punkte hervorzuheben: die günstige Einwirkung der Seewarte auf die Hebung der deutschen Fabrication von nautischen und meteorologischen Instrumenten und die wachsende Inanspruchnahme der Anstalt seitens der Handelsmarine zur Bestimmung der Deviation, Regulierung und Compensation der Compasse (Verringerung der Deviation durch zweckmäßige Anbringung von Magneten in der Nähe des Compasses).

Bis vor wenigen Jahren stammte der größte Theil der Reflexions-Instrumente unserer Handelsmarine aus englischen Werkstätten, ohne indessen die Garantie verlässlicher Güte zu bieten. Schon das hydrographische Amt wandte seit 1872 diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zu. Es stellte für die Kriegsmarine strengere Anforderungen in dieser Beziehung und die Folge war, daß eine Reihe mechanischer Werkstätten in Berlin die Fabrication von Spiegel-Instrumenten aufnahm und sehr bald darin tüchtiges leistete. Ganz besonders trugen aber zur Hebung dieser Industrie die Prüfungseinrichtungen der Seewarte bei. Die Mechaniker erhielten von letzterer ein Certificat über die Leistungen ihrer Instrumente, so wie Rath und Anleitung zu Verbesserungen. Diese benutzten sie in so erfreulicher Weise, daß sie jetzt be-



reits die Concurrenz mit dem Auslande voll bestehen können und Deutschland sich von letzterem nach dieser Richtung unabhängig gemacht hat. Ein gleichgünstiges Resultat ist auf dem Gebiete der Compaßfabrikation zu verzeichnen, die bis vor kurzem in Deutschland gänzlich darniederlag, jetzt aber kaum etwas zu wünschen übrig läßt. Bezüglich der Deviation beginnen die Schiffsführer die große Wichtigkeit dieses Punktes immer mehr einzusehen und in den 4 Jahren hatten nicht weniger als 135 deutsche Schiffe sich durch die Angestellten der Seewarte auf ihre Deviationsverhältnisse untersuchen lassen.

Einer der nächsten Specialberichte behandelt die Witterungskunde und das Sturmwarnungswesen in Deutschland. Da die Witterungszustände in England mit den unsern in nahem Zusammenhange stehen und die Kenntniß jener für deutsche gleiche Verhältnisse sehr wesentlich ist, so hatte bereits die Norddeutsche Seewarte einen Austausch von Wetter- und Sturmtelegrammen mit Erfolg angebahnt. Dieser Austausch ist seitdem erweitert und auf verschiedene andere Länder ausgedehnt worden. Als Resümé dieser Telegramme erscheinen die täglichen von der Seewarte ausgehenden und in den Zeitungen veröffentlichten Wetterberichte, die theilweise von Wetterkarten begleitet sind.

Von den Sturmwarnungen haben sich etwa 60—70 Procent bestätigt, was als ein gutes Resultat verzeichnet werden muß und für den Nutzen dieser Einrichtung spricht.

Weniger werthvoll ist jedoch bis jetzt die Wetterprognose, der noch Zuverlässigkeit mangelt. Die von den Zeitungen gebrachten Wetterberichte haben für die Allgemeinheit noch wenig practische Bedeutung, sondern nur mehr

ein retrospectives Interesse. Ließe sich ein Modus finden, um sie bedeutend schneller im Lande zu verbreiten, als jetzt geschieht, so würde ihr Werth steigen; aber es kann nicht viel nützen, wenn man erst 24 Stunden oder noch später erfährt, was anderwärts für Wetter gewesen ist. Außerdem fehlt es auch noch an fester Grundlage für eine vertrauenswerthe Wetterprognose, von der namentlich die Landwirtschaft Vortheil haben soll.

Dieser Schwierigkeiten scheint sich die Direction der Seewarte auch voll bewußt zu sein und sie spricht aus, daß sie nur mit größter Vorsicht auf dem Wege der Prognose vorgehen werde. Das Volk drängt nach einer solchen, in Leipzig ist 1878 zu diesem Zwecke ein meteorologischer Dienst eingerichtet worden, im preussischen Abgeordnetenhaus ist vor einigen Wochen die Sache ebenfalls wieder in Anregung gebracht; aber man wird sich mit der Realisierung dieser Wünsche noch gedulden müssen bis dafür eine bessere wissenschaftliche Basis geschaffen ist, als bisher.

Aus dem Thätigkeitsbereich der IV. Abtheilung verdienen die Concurrenz-Prüfungen der Chronometer Erwähnung. Die Anregung zu dieser Einrichtung ging vom Hamburger Senate aus, um sowohl der einheimischen gegen andre Länder zurückstehenden Chronometerfabrikation einen Aufschwung zu verleihen, als auch dem nautischen Publicum Gelegenheit zu bieten, gute und durch eine competente Behörde geprüfte Schiffsuhren zu erwerben. Diese Prüfungen hatten bis 1878 zweimal stattgefunden und die Resultate den gehegten Erwartungen voll entsprochen. Zugelassen wurde nur Deutsches und Schweizer Fabrikat. Im ersten Jahre theilnahmen sich 9 Deutsche und 3 Schweizer Uhrmacher

mit 34, im zweiten 12 Deutsche und 3 Schweizer mit 51 Chronometern. Jene ergab 62, diese 74<sup>0</sup>/<sub>0</sub> brauchbare Uhren. Aus der ersten Lieferung wurden durch Vermittelung der Seewarte 19, aus der zweiten 16 Chronometer bis 1878 verkauft.

Bei den Prüfungen werden die letztern bis zur Dauer von 180 Tagen einer verschiedenen Temperatur von + 5 bis + 30 Centigraden ausgesetzt und in Bezug auf ihre Compensation sowie auf gleichmäßige Schwingungszeiten der Unruhe eingehend untersucht. Lassen einzelne Fabrikanten ihre Instrumente prüfen, so dauert dies 4 Monate, und für Chronometer von Handelsschiffen ist diese Zeit noch kürzer und richtet sich nach den Umständen.

Ueber die wissenschaftlichen Ergebnisse der ersten Concurrenzprüfung enthält der zweite Abschnitt des Buches eine Abhandlung von Dr. Rümker, Vorstand der IV. Abtheilung und zugleich Director der Hamburger Sternwarte. Eine tabellarische Gruppenanordnung läßt ersehen, wie sich die eingelieferten Chronometer hinsichtlich ihres Ganges bei den verschiedenen Temperaturen zu einander verhalten haben. Die wissenschaftlichen Erörterungen beschäftigen sich hauptsächlich mit den aus der Compensation entstehenden Fehlerquellen und stützen sich auf die betreffenden Untersuchungen des Astronomen der Pariser Sternwarte Villarceau, einer Autorität auf diesem Gebiete und Verfasser der „Recherches sur le mouvement et la compensation des chronomètres“.

Als Verfertiger der besten und von der Seewarte mit dem Prädicat „vorzüglich“ ausgezeichneten Chronometer hat sich Bröcking in Hamburg gezeigt. Ihm am nächsten stehen Ehrlich in Bremerhaven und Ritter in Stuttgart.

Die andere Monographie des zweiten Abschnittes rührt von Capitain Fellberg her und behandelt die „Außerperiodischen monatlichen Schwankungen des Barometers“. Sie enthält in tabellarischer Form und von zwei Karten gleicher Barometerschwankungen begleitet die bezüglichen Beobachtungen von 330 über den ganzen Erdkreis verbreiteten Orten. Die Arbeit ist das Resultat mühevoller und sorgsamer Studien, hat für Meteorologen von Fach auch gewiß Werth, ist jedoch für das Laienpublicum von geringerem Interesse.

Die obige kurze Skizzierung des umfangreichen Werkes zeigt, wie ausgebreitet das Forschungs- und Arbeitsfeld der deutschen Seewarte ist, wie viel sie trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens zum Nutzen der Wissenschaft und der Volkswirtschaft geleistet hat und wie sich diese Leistungen durch zweckmäßige Organisation und unter Leitung eines so hervorragenden Mannes wie Dr. Neumayer stetig steigern.

Die Seeschiffahrt genießt durch sie bereits sehr große Vortheile. Gelingt es in absehbarer Zeit, auch die allgemeine Wetterprognose zu vervollkommen, so daß die Landwirthschaft ähnlichen Nutzen daraus ziehen kann, wie sie die Sturmwarnungen und der Standpunkt der maritimen Meteorologie der Schifffahrt schon jetzt gewähren, so wird das Wirken der Seewarte für ganz Deutschland ein höchst segensreiches werden.

Wiesbaden.

R. Werner.

---

Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter. Festgabe zu Bluntschli's 50jährigem Doktorjubiläum. Von Richard Löning. Heidelberg, Winter 1880. XV u. 316 SS. 8°.

Im diametralen Gegensatze zur herrschenden Ansicht stellt der Verf. als Prinzip des deutschen Beweisrechtes bei Ungerichtsklagen folgende Sätze auf (vgl. S. 12 f.):

„Leugnet der Beklagte die ihm zur Last gelegte Strafthat, so ist es in erster Linie Sache des Klägers, den thatsächlichen Grund seiner Klage, d. h. die Begehung des Ungerichts oder des Frevels seitens des Beklagten, durch rechtsgenügende objektive Gründe zu bewahrheiten; unterläßt es aber der Kläger, gleichviel aus welcher Ursache, in dieser Weise den Klagebeweis zu führen, so ist es an dem Beklagten, durch alleinigen oder mit Eidhelfern verstärkten Eid, also durch subjektive Bekräftigung, die Beschuldigung zurückzuweisen, m. a. W. sich eidlich zu reinigen. — Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen findet hiernach Anwendung bei sog. negativer Litiskontestation des Beklagten; es kommt ihm aber dabei grundsätzlich kein prinzipaler, sondern ein subsidiärer Charakter zu; sein Anwendungsgebiet ist beschränkt auf die Fälle des mangelnden Klagebeweises“.

Nachdem die These gestellt und ihr Gegensatz zu der bisherigen Auffassung — die zuletzt in den Arbeiten von Planck und v. Kries Ausdruck gefunden hat — in das gehörige Licht gesetzt worden, widmet der Verf. einen besonderen Abschnitt (S. 15—75) der näheren Besprechung derjenigen Voraussetzungen, durch deren Gegebensein das kläge-

rische Beweisrecht bedingt ist: rechtzeitige Klagerhebung; rechtzeitiges Erbieten zum Beweis; Berufung auf im Gesetze als beweistüchtig anerkannte Beweismittel; eventuell Bescheinigung der für die Beweiskraft der betreffenden Beweismittel gesetzlich maßgebenden Umstände.

Damit ist der Boden geebnet; der Verf. kann daran gehen, den quellenmäßigen Nachweis für die Richtigkeit seiner These zu führen. Abschnitt III (S. 98—237) des Buches enthält die positiven Belege für die subsidiäre Natur des Reinigungseides; in Abschnitt IV (S. 241—269) werden die dieser Auffassung „scheinbar entgegenstehenden“ Quellenstellen besprochen und mit der Ansicht des Verf. in Einklang gebracht.

Durch die beiden letzten Abschnitte (Wirkung und Beweiskraft des Reinigungseides; Recht und Pflicht zum Reinigungseid) soll die von dem Verf. auf Grund des Quellenmaterials versuchte Konstruktion in sich gefestigt und der herrschenden Ansicht gegenüber gerechtfertigt werden. —

Das Gesammturtheil über das Buch sei vorangeschickt: Der Verfasser hat sich auch diesmal wieder als Rechtshistoriker ersten Ranges bekundet. Musterhafter Fleiß in der Sammlung und Sichtung des Materials und seltenes Geschick in der Verwerthung desselben; scharfer Blick für die Erkenntnis der großen, die Rechtsbildung als treibende Kräfte bestimmenden Prinzipien, verbunden mit dem liebevollsten Eingehen auf die Details der Entwicklung; Klarheit und Eleganz der Darstellung — das sind Eigenschaften, die Löning nicht erst zu beweisen brauchte, die er aber in seinem „Reinigungseid“ neuerdings auf das glänzendste bewiesen hat.

Wenden wir uns zu den Resultaten des Bu-

ches, so scheint mir auf Grund der schlagenden Nachweisungen des Verf. festzustehen:

1. Es ist unrichtig, wenn die herrschende Ansicht in dem klägerischen Beweisrechte eine Singularität gegenüber den Grundgedanken des deutschen Beweisrechtes, eine Abweichung von denselben erblickt. Diese Ansicht kann gegenüber den zahlreich vom Verf. beigebrachten Quellenstellen, welche das Beweisrecht des Klägers anerkennen, nicht länger gehalten werden.

2. Es ist insbesondere falsch, wenn die herrschende Ansicht jene Bestimmungen, in welchen der Kläger zum Beweise zugelassen und damit das Gebiet des Reinigungseides beschränkt wird, als die Keime einer neuen, auf fremde Anschauungen zurückzuführenden, Beweistheorie bezeichnet; wenn sie z. B. in dem Wegfalle der im ostsächsischen Rechte verlangten Voraussetzungen des Zeugenbeweises (handhafte That u. s. w.) eine Umgestaltung des altdeutschen Beweisprinzipes, eine Vorbereitung für die Reception der fremden Rechte erblickt. Auch nach dieser Richtung hin scheinen mir die Ausführungen des Verf. (vgl. insbes. S. 243 ff.) abschließend zu sein.

3. Und daraus folgt die Unmöglichkeit, den Reinigungseid des Beklagten auch fernerhin prinzipiell als das Hauptbeweismittel, als den Kern, den Ausgangspunkt und die Grundlage des deutschen Beweissystems aufzufassen.

Soweit müssen wir den Ausführungen Löning's unbedingt beistimmen. Ist damit die These von dem prinzipalen Charakter des klägerischen Beweises, von der subsidiären Natur des Reinigungseides bewiesen? Ich glaube nicht. Löning begeht vielmehr m. E. genau denselben Fehler, den die herrschende Ansicht bisher begangen, freilich nach entgegengesetz-

ter Richtung. Wenn diese von der schlichten Klage und dem damit verbundenen Reinigungsrechte des Beklagten ausgeht und die verstärkte Klage mit dem klägerischen Beweisrechte erst in zweiter Linie berücksichtigt, so ist für Löning die verstärkte Klage das Prinzipale, die schlichte das Sekundäre. Freilich drückt L. sich vorsichtiger aus als seine Gegner: er spricht von der subsidiären Natur des Reinigungseides, während diese den exzeptionellen Charakter des klägerischen Beweisrechtes betonen. Aber — ich komme darauf noch zurück — die Vorsicht liegt mehr im Ausdrucke als in der Auffassung.

Die Quellen geben der herrschenden Ansicht ebensoviel und ebensowenig Recht wie dem Verf.; sie beweisen weder für noch gegen die subsidiäre Natur des Reinigungseides, sondern sprechen sich über die prinzipiellen Grundlagen des deutschen Beweisrechtes überhaupt nicht aus. Man vgl. z. B., was Löning gegen die Schlußfolgerungen sagt, die man bisher aus der Wendung der *lex Ribuaria* „aut si negaverit, juret“ gezogen hat: „In den betreffenden Stellen soll überhaupt nicht das Beweisrecht in umfassender Weise und ex professo geregelt, es soll kein Prinzip über Beweismittel und Beweisvertheilung darin aufgestellt werden; dieselben wollen vielmehr . . . nur diejenigen rechtlichen Folgen aufführen, welche aus der Begehung eines Verbrechens . . . für den angeblichen Thäter, den Beklagten hervorgehen“ (S. 107 ff.). Passen diese Bemerkungen nicht wörtlich auf jene Schlußfolgerungen, die der Verf. (S. 99) aus der abweichenden Fassung der *lex Salica*: „si ei adprobatum fuerit“ zu ziehen sich berechtigt glaubt? Und was Löning S. 263 anführt, um die „scheinbar“ gegen seine Ansicht sprechenden Quellenstellen zu entkräften, daß



sie eben keine prinzipielle Entscheidung der Frage enthalten, gilt, gerade weil es so durchaus richtig ist, ganz ebenso für diejenigen Stellen, auf welche L. seine Ansicht stützt. Bei „res probata, vera probatio, certa veritas“ u. s. w. klägerischer Beweis; bei „suspectio, dubietas“ (wenn „ad praesens probari non potest“), bei „Leumund, Inzicht“ u. s. w. Reinigungseid des Beklagten (wenigstens nach Wegfall des Zweikampfes): das und nicht mehr sagen die Quellen. Und daraus folgt weder die prinzipiale Stellung des Reinigungseides noch auch seine Subsidiarität.

Daß auch ein faktisches Ueberwiegen des klägerischen Beweises nicht behauptet werden kann, giebt L. selbst wiederholt zu. Man vgl. SS. 53, 251, 278; insbes. S. 295: das klägerische Beweisrecht ist „thatsächlich sehr eingeschränkt, und seine praktische Verwerthung durch zufällige äußere Hindernisse gar leicht ausgeschlossen“. „Es ist klar, daß durch ein solches Beweissystem dem Kläger die Verfolgung seiner Rechte sehr erschwert ist u. s. w.“.

Aber haben wir denn überhaupt Veranlassung, nach einem solchen, sei es prinzipiellen, sei es faktischen Ueberwiegen des Klagebeweises über den Reinigungseid oder umgekehrt zu suchen? Legt es denn die immerwiederkehrende Duplizität von schlichter und verstärkter Klage nicht nahe, diese Duplizität als solche zu nehmen, beide Klagen als gleichberechtigte Glieder im Systeme des deutschen Prozesses und die ihnen entsprechenden Gestaltungen des Beweisrechtes als gleichwerthige, einander parallelaufende Erscheinungen zu betrachten?

Diese Auffassung steht nicht nur mit den Quellen im Einklange, sie hat noch ein weiteres

**Argument für sich.** Löning selbst betont den Gegensatz zwischen offenen und nicht-offenen Verbrechen, zwischen der kundlichen, handhaften That und den Inzichts- oder Leumundsfällen (vgl. insbes. Abschnitt III Note 140 mit der Polemik gegen das Mißverständnis bei Zöpfl und Brunnenmeister). In diesem Gegensatz liegt m. E. der Schlüssel zur Lösung des Problems. Er durchzieht nicht nur das ganze deutsche Strafrecht; er gehört vielmehr sogar der kleinen Gruppe von nachweisbaren indogermanischen Rechtsanschauungen an. Er äußert seine Wirkung im materiellen Strafrechte (man denke an das Tötungsrecht, das Recht zur Festnahme u. s. w.), und bestimmt die prozeßuale Stellung des Beklagten. Verstärkte und schlichte Klage sind der Ausdruck dieses Grundsatzes; und das Gleiche gilt von der in beiden Klagen verschiedenen Stellung der Parteien zum Beweise. So wenig es nun angieng, wollte jemand die offenen Verbrechen als prinzipale, die nichtoffenen als subsidiäre hinstellen, gerade so wenig geht es an, die verstärkte Klage gegenüber der schlichten, oder das klägerische Beweisrecht gegenüber dem Rechte des Beklagten auf den Reinigungseid als das prinzipale zu bezeichnen oder umgekehrt. Offenes Verbrechen, verstärkte Klage, Nähersein des Klägers einerseits; nichtoffenes Verbrechen, schlichte Klage, Nähersein des Beklagten zum Beweise andererseits laufen gleichberechtigt und gleichwerthig nebeneinander her. Daß der Begriff der offenen That und ihr Einfluß auf die Gestaltung des Prozesses im Einzelnen wechselt nach Volk oder Stamm und sich entwickelt im Laufe der Jahrhunderte, ist ein Beweis nicht gegen, sondern für die historische Richtigkeit dieser Auffassung.

Wie sehr selbst Löning's Scharfblick durch

die einmal gefaßte Ansicht getrübt werden konnte, scheint mir am schlagendsten aus folgendem hervorzugehen. Zu den schönsten Partien des Buches gehören die feinsinnigen Bemerkungen über die Natur des Zweikampfes (S. 47 ff., 75 ff.) mit dem wie ich glaube durchaus gelungenen Nachweise, daß sein Zweck „die Erkenntnis der materiellen historischen Wahrheit der behaupteten Klagthatsachen“ gewesen, daß er Beweismittel im eigentlichen Sinne, daß er objektiver Natur sei. Und von dem Parteieneide soll das Gegenteil gelten; er soll nur Bekräftigung der Parteibehauptungen, subjektive parteiliche Willensäußerung sein! Und warum nicht wie der Zweikampf Beweismittel von „objektiver“ Natur? Die „mehr naturalistische Idee von der Einheit der physischen und moralischen Kräfte im Menschen“, die nach Löning's geistvoller Bemerkung (S. 54) die Stellung des Zweikampfes im deutschen Prozesse bestimmt, ist für die Auffassung und Bedeutung des Parteieneides im mittelalterlich deutschen Rechte ebenso maßgebend gewesen; oder steht vielleicht die Annahme im Widerspruche mit den Anschauungen jener Zeit, daß der Lügner, der die Hand zum Schwure hebt, sie sinken lassen werde, ehe die frevelnden Worte gesprochen, wie die Hand desjenigen erlahmt, der gegen die Wahrheit in die Schranken tritt; daß dort das Vollbringen wie beim Zweikampf den Sieg „nicht das Wollen, sondern das Können verschafft“? Mit der schroffen Betonung dieses angeblichen Gegensatzes zwischen dem Parteieneid und den „objektiven“ Beweismitteln hat aber Löning gleichzeitig den Fehler begangen, den er der herrschenden Ansicht vorwirft: wie diese den Klagebeweis, so hat er den Reinigungseid „ad separatim verwiesen“ (S. 7), er hat ihm

nicht subsidiäre, sondern singuläre Stellung gegeben. Und damit ist eine richtige und einheitliche Auffassung des Reinigungseides geradezu unmöglich geworden. Der Reinigungseid ist bei Löning:

1. Negation der Klagthatsachen, also „subjektive parteiliche Willensäußerung“; daß die Negation in feierlicher Weise bekräftigt wird, verändert diesen ihren Charakter „nicht wesentlich“ (S. 273).

2. Er ist ferner „psychologischer Zwang zur Ablegung eines der Wahrheit entsprechenden Geständnisses“, ein *medium eruendi veritatem* (S. 297, 298), „er hat insofern einen inquisitorischen Charakter“ (!).

3. Er erfüllt gleichzeitig die Funktionen des römischen *juram. voluntarium* (S. 275), „doch hat diese Auffassung im deutschen Rechte keine weitere Ausbildung erfahren“.

4. Nicht genug damit. Der Reinigungseid entspricht außerdem noch dem römischen *juram. necessarium* (S. 280), er „vereinigt in sich . . . die beiden Funktionen des römisch-rechtlichen Beweiseides“ (S. 282).

Und all' das, um die subsidiäre Natur des Reinigungseides zu retten! Ist das Resultat um den Preis einer solchen Vermengung der Begriffe nicht zu theuer erkauft? Da scheint es mir doch — relativ — geringere Willkür, wenn die herrschende Ansicht, davon ausgehend, daß trotz mangelnden Klagebeweises der Angeschuldigte verurtheilt werden kann, gerade in diesem Umstände das charakteristische Merkmal des deutschen Beweisrechtes erblickt; wenn sie den Reinigungseid nicht nur mit Löning (S. 278) als „Grundpfeiler der deutschen Freiheit“, als „ein Grundrecht der Deutschen“, sondern auch als Grundpfeiler des Beweisrechtes auffaßt, dessen Gestaltung

immer bedingt ist durch die allgemeine Stellung des Individuums zur Gesamtheit. —

Diesen Bemerkungen gegenüber erinnere ich nochmals an das schon oben ausgesprochene Urtheil über Werth und Bedeutung des Löning'schen Buches. Daß der richtige Grundgedanke überspannt worden, schmälert das bleibende Verdienst desjenigen nicht, der ihn gedacht und nutzbar gemacht. Löning's Schrift bleibt eine Festgabe nicht nur für Bluntschli, sondern für die deutsche Wissenschaft, auch ohne die „subsidiäre“ Natur des Reinigungseides. Sie hat einen großen Irrthum berichtigt, und daß sie dabei einen kleinen begangen, wird schon durch die Fülle der werthvollsten Detailausführungen, durch den Reichthum an geistvollen Einzelbemerkungen mehr als aufgewogen. Somit bleibt das Verdienst, jene Wahrheit gefunden zu haben, als reiner Ueberschuß. Und das sei nochmals ausdrücklich betont.

Gießen Ende Oktob. 80. v. Liszt.

---

Gesammelte kleine Schriften von H. Steinthal. I. Sprachwissenschaftliche Abhandlungen und Recensionen. Berlin, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung. 1880. VI und 450 S. 8°.

Die neunundzwanzig Arbeiten, welche Herr Steinthal in diesem Bande vereinigt hat und als „Arbeiten der früheren Jahrzehnte“ bezeichnet, stammen zum größeren Theil aus der von ihm und Herrn Lazarus herausgegebenen Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, welche im J. 1860 begründet und, soviel ich weiß, nicht vergriffen ist; nur sechs jener Arbeiten — Heyses Lehrbuch der deutschen Sprache (Hallische allgemeine Litteratur-Zeitung), Ueber die Sprache der Taubstummen (Deutsches Museum von Prutz und Wolfsohn), Zur

Sprachphilosophie (Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik von Ulrici), Von der Liebe zur Muttersprache (Berthold Auerbach's Kalender), Die Lehre von den Redetheilen bei den Alten (Zeitschrift für die österr. Gymnasien), Die Genera des Nomen (Kuhns Beiträge) — sind anderswo erschienen. Eine Andeutung über den Zweck dieser Sammlung vermissen wir, obgleich eine solche mit Rücksicht auf den eben vorgelegten Thatbestand und darauf, daß das in den vorliegenden Band aufgenommene im wesentlichen unverändert geblieben ist, nicht ohne Interesse gewesen wäre. Vielleicht erhalten wir darüber in dem in Aussicht gestellten zweiten Bande Aufschluß, in dem „die Artikel, welche zur Mythologie, zur Litteratur-Geschichte und zur allgemeinen Philosophie gehören, folgen sollen“.

Ich bin nicht in der Lage, mich mit den in diesem Bande enthaltenen, zum Theil bedeutsamen und interessanten Arbeiten hier eingehend beschäftigen zu können; ich muß mich vielmehr darauf beschränken, zu einer derselben einiges zu bemerken, spreche aber vorher noch mein Bedauern darüber aus, daß mehrere der Abhandlungen, mit denen wir es hier zu thun haben, vor ihrem Neudruck nicht mit Rücksicht auf neuere sprachwissenschaftliche Untersuchungen und Ergebnisse durchgearbeitet sind. So wie sie in diesem Bande stehen, halte ich sie für etwas antiquiert.

„Doppelung ist so wenig Wiederholung wie Zusammensetzung“, „die Doppelung scheint mir durchaus onomatopoetischer oder pathognomischer Natur, als aus der Subjectivität hervorgehend“ sagt Herr Steinthal SS. 352, 353. Ich vermisse einen Beweis für diese Sätze, welche ich einstweilen für mindestens unsicher halte.

Vergleiche ich lit. *degtè déga* „es brennt hell auf“ oder die hiervon nur syntaktisch verschiedenen griech. Wendungen *μανίας μαινέσθαι* „graviter insanire“, *λήρον ληρεῖν* „meras nugas loqui“ mit z. B. ved. *námnamîti* „sie neigt sich tief“, so scheint mir der einzige wesentliche Unterschied zwischen dieser und jenen Bildungen ein zeitlicher zu sein und zwar wohl der\*), daß die letzteren in flexivisch ausgebildeten Sprachen entstanden sind, *námnamîti* aber seinem Ursprunge nach einer Zeit angehört, in welcher die Flexion noch nicht ausgebildet war, und in der die Stämme — welche damals gleichzeitig nominale und verbale Giltigkeit hatten — noch eine selbständige Stellung einnahmen. Ist diese Auffassung, nach welcher *nam-* in *námnamîti* auf einer Stufe mit *degtè*, *λήρον* in *degtè déga*, *λήρον ληρεῖν* steht, richtig oder auch nur möglich, so ist zunächst der zweite der oben angeführten Sätze zu beanstanden — man müßte sonst auch in *degtè déga*, *λήρον ληρεῖν* etwas onomatopoetisches oder pathognomisches sehen.

Wendungen wie *degtè déga* u. s. w. drücken nicht nur Intensivität der Handlung aus, sondern haben auch andere Bedeutungen; ich hebe beispielsweise hervor lit. *lápai kristè krìto nû médziu* „die Blätter fielen in einem zu von den Bäumen“, *jis verktè róds nèverkè alè dideí dusávo* „er weinte zwar nicht, aber er seufzte sehr“ (vgl. Kurschat Gram. §. 1490), russ. *rugatʹ-to my ego rugaemʹ, a toľko ego mnëniemʹ i dorozimʹ* (Turgenjeff) „wir schimpfen freilich auf ihn, aber wir schätzen doch seine Meinung“.

\*) Mit Bestimmtheit läßt sich dies nicht behaupten, denn die Möglichkeit ist zuzugeben, daß die Reduplicationssilben der Intensiva auf volleren, mit Flexionsendungen versehenen Formen beruhen.

Demnach ist es nichts weniger als undenkbar, daß solche Verbindungen oder ältere, ihnen gleichartige den Ausgangspunkt auch anderer Reduplicationen, speciell der der Perfecta, Frequentativa und Desiderativa gebildet haben. Doch sind dabei die schon öfters betonten Berührungen zwischen Intensiv- und Perfectbildung zu berücksichtigen\*) (vgl. A. Ludwig, Der Infinitiv im Veda S. 120), und ferner ist zu beachten, daß den reduplicierten Frequentativen Verbindungen wie skr. *pácatipacati* „er kocht in einem fort“, russ. *dolbilz-dolbilz* „er pickte und pickte“ zur Seite stehen. Ihnen gegenüber kann man skr. *carcariti* „er bewegt sich wiederholt“ auf eine Stufe mit gr. *καλοκάγαθος, ἀταρτηροῦς ἐπέεσσιν*, Göthes „in der klein- und großen Welt“ (K. Zs. 9. 42) stellen, in welchen das Flexionssuffix des ersten von zwei eng zusammengehörigen Wörtern verstümmelt oder weggefallen ist, weil seine Erhaltung mit Rücksicht auf sein Hervortreten in dem zweiten dieser Wörter überflüssig, ja unschön erschien\*\*).

So lange solche Möglichkeiten nicht widerlegt sind, können die angeführten Sätze Steinthals nicht für sicher gelten.

\*) Es fragt sich, ob nicht auch in altind. *ánrdhe, ánrçé, ánrhus* intensivische Bildungen zu erkennen sind, vgl. *cañcúryate, pamphulíti*, Formen die »zum Theil sicher schon proethnisch waren« (Brugman Curt. Stud. VII. 357).

\*\*\*) Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch zu beurtheilen, daß Reduplications-silben nur selten die vollen Formen der zu Grunde liegenden Verbaltheimen zeigen und meist nur eine Andeutung derselben sind. Dasselbe gilt von dem umgekehrten Fall.

A. Bezenberger.

Für die Redaction verantwortlich: E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 4.

26. Januar 1880.

## Auf mehrfache Anfrage.

Es wird bei den Gött. gel. Anz. als selbstverständlich betrachtet, daß wer eine Schrift dahier bespricht, dieselbe nicht auch anderwärts, auch nicht 'in kürzerer Form', anzeigt.

Inhalt: V. Floigl, Die Chronologie der Bibel, des Manetho und Beros. F. Hommel, Abriss der Babylon-Assyr. und Israelit. Geschichte in Tabellenform. Von J. Oppert. — A. de Ceuleneer, Essai sur la vie et le règne de Septime Sévère. Von O. Hirschfeld. — P. de Lagarde, Aus dem deutschen Gelehrtenleben. Vom Verf.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

Die Chronologie der Bibel, des Manetho und Beros von Dr. Victor Floigl. Leipzig. W. Friedrich, 1880. X, 286 S. 8°.

Abriss der Babylonisch-Assyrischen und Israelitischen Geschichte von den ältesten Zeiten bis zur Zerstörung Babels in Tabellenform. Zusammengestellt von Fritz Hommel. Leipzig. Hinrichs, 1880. 20 S. 8°.

Die Schwierigkeiten, mit welchen die Begründung der altorientalischen Zeitrechnung zu kämpfen hat, erklären zur Genüge die große Zahl der Versuche, die zur Lösung dieser Aufgabe in jüngster Zeit gemacht worden sind. Eine räthselhafte Frage zu beantworten, und den Schleier der ein Geheimniß deckt zu lüften, ist geeignet Manchen anzuziehen: wie verführe-

risch ist nicht der Gedanke, zuerst dort das Wahre gefunden zu haben, wo alle andern Vorgänger in des Irrthums Finsterniß umhertappten? Verzeihlich ist es daher, daß man sich in seinen schwelgerischen Vorspiegelungen Täuschungen hingiebt, und sich ängstlich folgender doch gewiß naheliegender Fragen entschlägt: Sind wir weiter gekommen, als hundert andere vor uns, oder stehn wir nicht vielmehr hinter vielen zurück? Ist es wahrscheinlich, daß außer uns noch Andere unsere Ansicht theilen werden? Sind wir genugsam durch besondere Studien vorbereitet, um über gewisse Thatsachen zu entscheiden, und machen wir uns von der wirklichen wissenschaftlichen Sachlage einen Begriff?

Es thut uns leid, es ist uns im zweiten Falle sogar peinlich, diese Fragen, im Namen der Autoren, verneinen zu müssen. Wir haben schon in St. 47 der Gött. gel. Anz. 1880 manche hier einschlägige Fragen behandelt, und verweisen daher auf diesen Artikel, den wir hier im Einzelnen noch weiter auszuführen haben. Die allgemeinen Principien über das Wesen jener „nachgemachten“ Chronologie braucht Ref. hier nicht zu wiederholen, obgleich gewisse Dinge nicht zu oft gesagt werden können.

Es ist dasselbe Gaukelspiel mit zurecht gemachten und immer stimmenden Additions- und Subtraktionsexempeln, das den Hrn. Dr. Victor Floigl zu seiner Arbeit verleitet hat. Der Autor ist ein klassisch gebildeter Mann, der mit Gelehrsamkeit viele Quellen citiert, auch chronologische Werke benutzt hat. In unendlich langen Absätzen, von denen einige acht bis zehn Seiten einnehmen, in athemlosen Phrasen entwickelt der Autor seine historisch-politischen Ansichten über Juda, Israel, Assyrien, Babylon,

Medien, Persien und Aegypten. In letzteren ist manches Wahre, und wir hätten auch bei solchen geschichtlichen Auseinandersetzungen wenig zu beanstanden, wenn sie nicht alle in Rechenexempeln gipfelten. Mit Hülfe derselben enthusiastisch vorgetragenen Additionsaufgaben, wo ganze Seiten hindurch sich viele an den Leser und an den Autor gerichtete Fragen, Ausrufungen, Unterbrechungen, Parenthesen, Selbstanriffe und Selbstvertheidigungen finden, aber wo kein einziger Punkt den abgejagten Leser erquickt, entwickelt der Verfasser die genauen Daten auf Monat und Tag, die Anfänge jedes Jahres (z. B. 22. Jahr Uzia jul. 20. März 749, und so fort). Er weiß sehr genau, was für einen Calender die Assyrer, Juden und Aegypter benutzt haben, und diese begeistert vortragene Berechnung fußt auf dem materiellen Irrthum, daß der Anfang der Nabonassarischen Aera am Mittwoch, dem 26. Februar 747 v. Chr. (9. 254) mit dem 1sten Nisan, einem Neumonde zusammengefallen sei\*). Mit Hülfe solcher Spiegelfechtereien kommt nun schließlich der Autor zu der Ueberzeugung, daß Adam 3187 geschaffen wurde, der Exodus aber 1137 vor Chr. stattfand.

So errechnet auch der Autor das Ergebnis, daß die beiden ersten Bücher des Manetho je 1000 Jahre umfaßten, und daß das erste mit dem 29. October 3188 v. Chr. begann. Die Rechnung beruht namentlich darauf, daß Sothis und Sethos (Seti I) dasselbe sein sollen (p. 234).

Das Stärkste, was der Verfasser leistet, ist die Berechnung des Alters von Königen, von denen man nur den Namen und die Länge der

\*) Es war Neumond sechs Tage vorher gewesen.

Regierung in Jahren hat. Von Samas-Ben, den er Samsi Ramman nennt, und Ben-nirar (Ramman-nirar) hat man Texte: Hr. Floigl versichert, sie seien 45 und 52 Jahr alt geworden. Aber Salmanassar III., Assur edil-il und Assurnirar, von denen man sonst nichts weiß, haben nur 40, 36 und 22 Jahre gelebt! Die Höhe des Mastes und die Länge des Steinkoblenschiffes sind gegeben: das Alter des Capitäns ist zu berechnen.

Das Buch nennt das mathematisch begründete 15te Capitel des zweiten Königsbuches „das Capitel der Verwirrung“. Könnte man es dem Capitel 15. verargen, wenn es die Schrift des Herrn Floigl als „Buch der Verwirrung“ bezeichnete? Und dieser Ausdruck ist noch sehr milde, wenn man zu Hunderten Sätze wie diesen liest:

„Asurnirar tritt an mit (36—22) 14 Jahren  
 „— eben volljährig geworden! Da ist das ent-  
 „scheidende Zeugniß: Asurnirar, selbstverständ-  
 „lich nicht der Feldherr, der Phul von 754,  
 „vielmehr bis zur Thronbesteigung minorenn —  
 „oder besser umgekehrt gesagt, — auf den  
 „Thron gelangt, sobald er das 14. Jahr voll-  
 „endet, mit dem Schwerte umgürtet werden konnte,  
 „man wartete also auf ihn, sein Vater war todt  
 „oder regierungsunfähig, eine Regentschaft bis  
 „zu seiner Volljährigkeit nothwendig geworden  
 „— und dieser Regent bis 753 ist eben Phul!  
 „— es ist nun ebenso selbstverständlich, daß in  
 „Assur, dem kriegerischsten Staate, den es je  
 „gegeben, die „ungeschriebene Verfassung“ je-  
 „den nicht Schwertfähigen, jeden Minderjähri-  
 „gen vom Throne ausschloß, daß in Assur, wie  
 „in Israel Sauls dem sterbenden Könige nicht  
 „ein noch minorennere Sohn, sondern der nächste  
 „volljährige Agnat folgen sollte (stets auch gefolgt

„war, so dem Sohn Tiglath Pileasers I. sein Bru-  
 „der): so sprach das Staatsrecht auch bei Assur  
 „Dân, das natürliche Recht aber, was sicher  
 „werth war, Recht zu werden, und gleichzeitig  
 „in allen kulturell ja zusammenhängenden semi-  
 „tischen Staaten, in Israel wie in Assur, dar-  
 „nach rang für den Sohn, den Königsknaben  
 „Assurnirar — dessen Fahne pflanzte nun ein  
 „Prinz auf, der wie sein Name zeigt, dem Thron  
 „nicht zunächst geboren war, dem darum Klug-  
 „heit, Ehrgeiz rieth, dem Kinde zu helfen, nicht  
 „zu schaden — und zu ihm traten des Königs  
 „treue Diener, von allen Samsiil, dem Tartan  
 „ja dreier Könige, ja dreimal Eponymus am  
 „Ehrenplatze nach dem Könige nebst drei Gene-  
 „rationen: Salmanassar III., Asurdân und Asur-  
 „nirar (780, 770, 752), vor wie nach der Regent-  
 „schaft als auch durch sie Tartan — Phuls  
 „Freund und beste Stütze\*); damit u. s. w.

Wir erlassen dem Leser die dreiundzwanzig  
 letzten Zeilen des Satzes, bitten ihn aber als  
 Gegenleistung uns die Frage zu beantworten,  
 ob Ref. so unrecht hatte (Gött. gel. Anz. 1880  
 S. 1479) vor den Leuten zu warnen, die sich  
 eine eigene Privatgeschichte zu ihrer Privat-  
 chronologie fabricieren? Um durch ein flagran-  
 tes Beispiel zu zeigen, wohin diese rabies chrono-  
 logica führt, hielt ich es für meine Pflicht, einen  
 großen Theil dieses phantasiereichen Satzes  
 dem Autor ohne weitere Kritik zu entleihen.

Herr Floigl behauptet, Samsiil, von dem wir  
 wissen, daß er lange Tartan, erster Minister  
 war, aber dessen Familien- und Personalbeziehun-

\*) Das ganze Buch ist in dieser Weise geschrieben.  
 Ref. mußte eine Seite wählen, die von der alles verhee-  
 renden, ohne Einhalt um sich greifenden Arithmetik ver-  
 schont geblieben war.

gen uns leider völlig unbekannt sind, sei Phuls intimster Freund gewesen. Hiegegen erhebt sich die Privatgeschichte des Hrn. Fritz Hommel, der dem Hrn. Floigl zuruft: „Phul hat nie existiert!“

Freilich sind die Königsbücher, die Chronik, Josephus und Berosus, in Betreff von Samsil's „bestem Freunde“, nicht der Ansicht unseres jungen Fachgenossen. Ernster, aber auch strenger, müssen wir seine Schrift beurtheilen. Die gemüthliche Heiterkeit, die durch des Grazer Gelehrten Buch entlockt wird, muß der wissenschaftlichen Schärfe Platz machen. Hr. Dr. Fritz Hommel hat die assyrische Geschichte im Abriß gegeben. Dieses Compendium, an und für sich, verdient unsere Anerkennung, sobald wir für die älteren Epochen seine Zahlen als ungeschriebenen betrachten.

Es genügt nicht, wie wir es schon ausgesprochen haben, die von Andern entzifferten Keilschriften zu erklären, um den Beruf zu haben, in chronologischen Dingen eine so apodiktische Sprache zu führen, die man als vollständig ungerechtfertigt bezeichnen darf. In der Vorrede sagt Hr. FH (der sich als den Verfasser fh der Artikel der Allgemeinen Zeitung zu erkennen giebt, von welchem wir schon gehandelt haben, s. Gött. gel. Anz. 1880. St. 47), er mache den „ultraconservativen Kreisen“ beiderlei Confessionen (!) keinerlei Zugeständniß“. Dieser etwas unpassenden Bemerkung wird hiermit entgegnet, daß die Frage keine rationalistische und keine ultraconservative, überhaupt keine religiöse ist, sondern eine ultramathematische. Und was dieses anbelangt, zeigt unser junger Freund leider nur zu sehr, daß er wohl daran gethan haben würde, sich bei Joseph Scaligers Buch de emen-

datione temporum, welches die moderne Chronologie geschaffen hat, bei Petavius opus de doctrina temporum, der Art de vérifier les dates und anderen bis Ideler herab, zu erkundigen, wie man eigentlich Chronologie zu treiben hat. Außerdem kommt bei dieser Frage das historische Gewissen zur Sprache, sowie auch die Ueberzeugung nöthig ist, daß ohne Geschichtsquellen keinerlei derartige Forschung gemacht werden kann. Man muß als ein dem Archimedischen ähnliches Princip anerkennen, daß wer diese Grundlagen verachtet, von dem Gewicht seiner eigenen Autorität gerade so viel einbüßt, als er jenen entreißen will.

Es giebt nur zwei Möglichkeiten, biblische Zeitrechnung zu treiben. Entweder achtet man die Bücher der Könige, als das was sie in Wirklichkeit sind, als ein historisches Document von höchster Bedeutung, die sich nachweisen läßt, und würdigt dieselben einer kritischen Benutzung. Oder aber, man erklärt diese Quellen für unzuverlässig: dann habe man aber den Muth seiner Unwissenheit, und entschuldige diese durch den Mangel an Hilfsmitteln. Hiergegen läßt sich nichts sagen: *ultra posse nemo obligatur*.

Ein drittes Verfahren giebt es nicht. Hr. Hommel glaubte aber eine Zwitterstellung annehmen zu können, und hat so einen ungemein gefährlichen Weg betreten. In einer willkürlichen Weise, die nur der Darlegung bedarf, um sich selbst zu vernichten, hat er die Zahlen verändert, und aus diesen Zahlen historische Fakten erstehen lassen, mit derselben Autorität, mit der Hr. Floigl den Roman von „dem assyrischen Königssohn“ geschaffen; grade so wie Hr. Bosanquet einen zweiten Cyrus nach Kambyses und noch andere Gestalten ins Dasein

rief, um zu zeigen, daß sich Daniel nicht geirrt, als er mit seinem prophetischen Blick die Eroberung Babylons durch die Perser siebenzig Wochen, oder 490 Jahre vor der Geburt Christi angesetzt hatte. Damit die Sonnenfinsterniß der assyrischen Eponymen Tafeln die von 763 v. Chr. sei, mußte die Bibel in einer neuen Weise verrenkt werden, von der wir sogleich reden werden.

Doch ist die Wissenschaft unserm jungen Freunde zu Dank verpflichtet. Das gänzliche Mißlingen seines Versuches zeigt eben auch die Unhaltbarkeit der von uns bekämpften Hypothesen. Es wird so wenig wie Hrn. Hommel auch Tausenden andern verwehrt werden können, anderlei Systeme in tausenderlei Nüancierungen, auf ganz andere ebenfalls erfundene unhistorische Fakten zu begründen, und ganz dieselbe Autorität in Anspruch zu nehmen. Hier, bei der Fixierung der verschiedenen Königszeiten, erwartete ich meine Fachgenossen: durch diese hohle Gasse mußten sie kommen. Hier hinein bat sich Hr. Fritz Hommel gewagt, „von hier herab kann ihn mein Pfeil ereilen“.

Das Problem, das sich der gelehrte Verfasser stellte, war: „Wie kann man 166 Jahre zwischen Jehu-Athalia bis zum Falle Samaria's auf 120 Jahre reducieren?“ Von letzterem Faktum abwärts stimmen ja Alle zusammen, möge man es 722 oder 721 v. Chr. setzen. Vor der Entdeckung der Sargoninschriften und ihrer Erklärung durch Hincks, Rawlinson und den Ref. konnten noch Movers und andere durch absolut unwissenschaftliche Anknüpfung an die Gründung Karthago's\*) den Tempelbau auf

\*) Man kennt dieses Datum eben nicht. es ist ein



969 v. Chr. ansetzen. Damals aber schnitt man auch willkürlich aus den 55 Jahren Manasses, 10, 20 oder 30 Jahre heraus, je nach Bestellung und Bedarf. Heute hat man wenigstens eingesehen, daß man diese biblischen Angaben in Ruhe lassen muß: die Keilschriften haben gezeigt, daß an dem ganzen Zwischenraum zwischen dem Falle Samarias und dem Antritt Evilmerodach's nicht gerüttelt werden darf. Diese hundert und sechzig Jahre (von 721 bis 561) stehen unantastbar da; für diese Periode haben wir nicht die Controle der judäisch-israelitischen Synchronismen, die gerade für den streitigen Zeitraum doch eine Gewißheit geben, die eben auch durch das richtige Verständniß der assyrischen Texte befestigt wird.

Die Bibel wird wie bekannt, glänzend bestätigt durch die Angabe der Keilschriften, daß in einem Jahre, das 78 Jahre nach Jehu's Erhebung fiel, im Sivan, d. i. Ende Sivan's, eine Sonnenfinsterniß stattfand. Nun sind im Laufe von 400 Jahren, von 1000 bis 600 nur zwei passende Phänomene aufzuweisen: diejenigen vom 15. Juni 763 und vom 13. Juni 809. Nach den berühmten Chronologen des 16ten und 17ten Jahrhunderts, die auf andern astronomischen That-sachen beruhen, fiel die Thronbesteigung Jehu's in die Jahre um 888 v. Chr. Unsere Entdeckung beschränkt sich also lediglich auf eine Präcisierung der von unseren großen Altvordern fast genau bestimmten Zeitrechnung.

x. das erst bestimmt werden muß. Verfahre man doch correct! Es liegen bekanntlich zwanzig verschiedene Angaben über die Gründung Karthago's vor. Welche soll man annehmen? Man kann mittels der tyrischen Annalen wohl diesen Zeitpunkt aus dem Datum des Tempelbaues, aber nicht umgekehrt dieses aus jenem feststellen.

Das bedeutsame Faktum, daß sich gerade nur eine Finsterniß findet, und daß diese eine die Bibel ebenso glänzend bestätigt, wie sie durch die späteren Keilschriften für die 160 Jahre von Hoseas bis Nebuchadnezers Ende bekräftigt wird, muß einen sonderlichen Eindruck auf diejenigen gemacht haben, die ihrem eigensinnigen Festhalten an der keineswegs gebotenen, aber nach ihnen unbestreitbaren Nichtunterbrechung der Eponymenlisten gemäß, die biblische Zeitrechnung mißhandeln. Hr. Dr. Hommel wundert sich, daß ich an eine Sonnenfinsterniß anknüpfe, und zeigt hiermit seine gänzliche Unerfahrenheit in chronologischen Dingen.

Hr. H. nennt die Sonnenfinsternisse von 809 und 930 „vermeintliche“. Ich muß vielmals um Entschuldigung bitten. Diese Sonnenfinsternisse haben wirklich stattgefunden, und sind für Ninive sichtbar\*) gewesen: die letz-

\*) Siehe meine Chronologie biblique p. 9. Die Stelle, welche von der Finsterniß zur Zeit der Thronbesteigung Assurnasirhabals handelt, ist sehr klar. Kein Mensch würde die Stelle anders übersetzen, wenn sie nicht sehr unbequem für die „Nichtunterbrecher“ wäre. Die Worte sind: *ina surrat sarrutiya ina mahre paliya sa Samas dayan kibrāti salulsu tābu eliya iskun*. „Im Anfang meines Königthumes, in der Archontie meiner Thronbesteigung war es, daß die Sonne, der Richter der Weltgegenden, eine für mich günstige Finsterniß machte“. So ist zu übersetzen: *tābu eliya* ist ein Begriff, nach der Formel: *sa eliva tabu*, q. b. f. f. q. s. Ueber derartige portenta, in glücklichem oder unglücklichem Sinne, haben wir viel zu viel Texte: ein paar gute astronomische Angaben gäben uns mehr Aufschluß. Das Zeichen, welches *salul* gelesen wird, ist das specifisch für Finsterniß gebrauchte. Es wird durch *anaḥ* erklärt und auch dieses Verbum, *ἐκλείπειν*, ist für diese Phänomene angewandt. (W. A. I. III, 32). Vergleiche noch ib. 49, 42, wo das Zeichen äquivalent von *mi salmē* schwarz 48, 5.) Hr. E. Schrader hat noch vor wenigen Jahren keinen An-

tere von geringerer Ausdehnung als die erstere, auf die es namentlich ankommt. Aber eine „vermeintliche“ Sonnenfinsterniß findet sich in dem Schriftchen Hrn. Hommels: es ist die, die er in den Propheten Amos (8, 9) hineincorrigiert. Was er für die Chronologie damit gewinnen will, weiß ich nicht, denn zu Amos, wie zu unser aller Lebzeiten, haben ja doch derartige Erscheinungen, stattgefunden. Triumphirend schreibt er zum Datum 763, „Amos, 8, 9!“, mit einem Ausrufungszeichen. Und was sagt der Prophet in jener Stelle, die Trauer, Hunger, Ueberschwemmung und gänzliche Vernichtung voraussagt?

„Und es wird geschehen an diesem Tage, spricht Gott der Ewige, daß ich untergehn lasse die Sonne am Mittag, und Finsterniß verbreite über die Erde am lichten Tage“.

Eine Sonnenfinsterniß ist kein Unglück, höchstens ist sie als ein Wahrzeichen betrachtet worden: außerdem geht bei einer solchen die Sonne nicht unter, sondern nach einigen Minuten leuchtet sie wieder in früherem Glanze. Das wußte Amos von Thekoah auch, als er „zwei Jahre vor dem Erdbeben“ prophezeite. Hier stoßen wir also auf eine „vermeintliche“ Sonnenfinsterniß“.

Was nun den Vorwurf anbelangt, ich habe meine Rechnung nach einer Sonnenfinsterniß

stand genommen, diese Interpretation anzunehmen (Z. M. G. t. XXVIII p. 138). Wenn irgend eine Auslegung eines Passus sicher ist, so ist es diese, und es gehört schon ein der mala fides sehr nahekommender Grad von Unglauben dazu, dieses zu leugnen. (Vergleiche auch meine Uebersetzung der Sargonstelle Dour-Sarkayan p. 95.) Ist es vielleicht auch ein Zufall, daß nach meiner Rechnung sich hier gerade eine totale Sonnenfinsterniß findet?

bestimmt, und so auf 900, anstatt auf 902, den Tod Ahabs angesetzt, so ist derselbe mindestens gesagt, naiv. Hr. Hommel vergißt zu sagen, von welcher Basis aus er zu 902 kommt. Er scheint nicht zu wissen, daß die Zahlen, die er für die griechische Geschichte gelernt hat, von Scaliger und namentlich von Petavius herrühren, und ausschließlich auf der Berechnung von Finsternissen beruhen. Die Perserkriege sind durch die Sonnenfinsterniß des Xerxes (Herodot IX, 2), der peloponnesische Krieg ist durch die von Thucydides und Aristophanes erwähnten, die Geschichte Alexanders durch die Mondfinsterniß vor der Schlacht Gaugamela zeitlich festgestellt. Müssen wir bei der römischen Geschichte an die durch die Entdeckung der Republik des Cicero bekannt gewordene, an die des Agathokles, an die von Pydna und alle die spätern erinnern? Der ptolemäische Canon, den Hr. Hommel citiert, schwebt auch nicht in der Luft, alle seine Zahlen beruhen auf den Mondfinsternissen des Almagest; die Reductionen auf die vorchristliche Zeit sind daher nicht vom Himmel gefallen. In dieser kleinen Bemerkung blickt also, wie in seinem Artikel der Allgemeinen Zeitung, die vollständigste Sachkenntniß durch.

Noch klarer erscheint diese Unbeholfenheit in folgendem Satze (p. 28):

„Die Zahlen von Rehabeam bis Jotham wie von Jerobeam I. bis Pekah wären nach meiner „genauen Berechnung (sic!)\*) der bibl. Syn-„chronismen, (wobei ich mir für jedes einzelne

\*) Wer eine genaue Berechnung macht, der theilt sie auch seinem Leser mit. Letzterer weiß, daß es auch genaue Berechnungen giebt, die sehr ungenau sind. Diese Präsumpion liegt gegen den Hrn. Verf. vor.

„Jahr von Salomos Tode an eine besondere Linie zog (eine große Garantie!) und dann in die so entstandenen Jahresrollen eintrug) „sämtlich um 2 Jahre zu erhöhen“ u. s. w. O si tacuisses!

Es ist Schade, daß Hr. Hommel seine „genaue Berechnung“ nicht mitzutheilen für werth erachtet hat, aber dieses hat seinen sehr triftigen Grund: es läßt sich eben mit diesem ganz falschen Princip zu keinem gesunden Resultate kommen. Mit dem „Ziehen von Linien“ und dem „Eintragen in Jahresrollen“ ist es nicht geschehen. Hr. Hommel urtheilt über meine Feststellung, hat aber meinen „Salomon“ „nicht einseh'n können“\*). Wir bedauern dieses im Interesse seines Schriftchens, denn er hätte doch Manches daraus lernen können.

Erstens hat Hr. H. keine Basis. Zweitens geht aus den Ausdrücken der Bibel, wie sie in 150 Stellen uns vorliegen, mit mathematischer Sicherheit hervor, daß die Jahre der Könige, wie überall, vom Tage des Antrittes zu zählen sind\*\*). Wenn Asa in seinem 41sten Jahre stirbt, so heißt dies, daß von seiner Thronbesteigung bis zu seinem Tode mehr als 40, und weniger als 41 Jahre verstrichen sind. Er regierte 41 Jahre, in seinem 38ten Jahre kam Ahab auf den Thron, in dessen 4ten Jahre Asa starb. Und er regierte wirklich nicht ganz 41 Jahre, denn:

\*) Ziemlich unverantwortlich ist denn doch das Geständniß ob des Nichteinsehens, wobei er von einem berechtigten Druckfehler der Gött. gel. Anz. spricht. Handelte Hr. H. so gewissenhaft, wie er vorgiebt, so würde er mein Buch „eingesehn“ haben, und dort für die Regierung Uzias die Zeit 811—758 gefunden haben.

\*\*\*) Gött. gel. Anz. 1880, S. 1497.

Asa regierte vor Ahab 37 + ζ

Asa regierte mit Ahab 3 + θ

Asa regierte 40 + (ζ + θ),

wo ζ + θ beinahe eins sind.

Der Bruchtheil ζ muß nämlich groß sein, denn dieser Werth muß größer sein, als die andern Bruchtheile, die in den Angaben über Jerobeam, Nadab, Baesa, Ela und Omri vorkommen\*).

König Wilhelm I. ist den 2. Januar 1861 auf den preußischen Thron gekommen: er ist also am 31. December 1880 in seinem 20ten Jahre. Nach gewissen Chronologen wäre er zwei Tage vor seinem 21sten erst im 19ten, weil das erste Jahr 729 Tage gedauert hätte!

In der ganzen Welt hat man nie anders gerechnet, als von Ereignistagen an. Sogar die Assyrischen Könige, die doch Eponymen hatten, zählten dennoch nach ihren eigenen Jahren, und unterschieden sie durch einen ganz andern Ausdruck *palu* von der Zahl der Jahre, während welcher sie das Recht gehabt hatten, Archonten zu ernennen. Die Päpste, die auch nach ihren Jahren rechnen, beginnen ihr Jahr von der Krönung, und gleich dem assyrischen Gebrauch, wird eine Verordnung vom December 1880 in Leos XIII. drittes Jahr fallen, und nicht in sein zweites.

Künstliche oder astronomische Aeren dagegen, wie der Ptolemäische Kanon, zählen natürlich vom Neujahrstag an, da sie ja die Zahl des einzigen Zeitmessers, die Zahl der Tage, zu berechnen haben. Solche Aeren hat es immer gegeben, selbst lange bevor sie in den Volksgebrauch eingedrungen waren: wir haben

\*) Siehe Salomon p. 20 ff.

in grauer Vorzeit das ägyptische Jahr 400, und das Jahr 480 (nach der Septuaginta 440) des Tempelbaues. Ohne eine solche Aera war jegliche Rechnung unmöglich; ohne sie hätte man nicht die keilschriftlichen Daten von Begebenheiten, die 1635, 641 und 418 Jahre vor bestimmten Facten stattgefunden, zu fixieren vermocht. Der Volksgeist bequemt sich sehr schwer zu großen abstracten Zahlen: erst seit dem vierten Jahrhundert vor Christo finden wir die von Timäos eingeführten Olympiaden, die Seleucidenära und später die römische Stadtrechnung. Zählten die Orientalen doch wenigstens ihre Monatstage von 1 bis 30, so schienen den Griechen diese Zahlen schon zu groß, die sie in drei Theile, von denen der letzte in absteigender Zahl rechnete, zerbrechen. Die Römer zerstückelten ihre 30 oder 31 Monatstage in höchst unpraktischer Weise. Die christliche Rechnung fand erst sehr spät ihre Anwendung, und man begann früher das Jahr am 25. März. Erst die Reformation setzte an die Stelle der Heiligentage die heutige Bezeichnung nach Tagen des Monats, wenigstens im Volksgebrauch: auch dieses war ein alljährlich wiederkehrender Eponymenkanon, zu dessen Erläuterung man einer besonderen Unterweisung bedurfte.

Wir wollen hier nicht wiederholen, daß die Rechnung von Antrittsjahren an sich mit mathematischer Strenge erweisen läßt, wir haben gezeigt, wie die Verfasser der Königsbücher und der andern Schriften dieselben herstellten\*). Wir bemerken noch, daß auch alle griechischen Klassiker dieselbe Zählungsweise, die die einzige rationelle, und die einzig mögliche ist, beobachtet haben.

\*) Gött. gel. Anz. 1880, p. 1498.

Wir gehen nun zum Einzelnen über, von Salomo an. Bis Ahab geht die Sache ziemlich gut; man sieht aber gar nicht ein, warum denn Hr. Hommel hier der Bibel folgt. Denn warum ist sie hier ohne Controle glaubwürdig, warum fehlt ihr für die nächsten Epochen jegliche Autorität, und warum wird ihr dann ganz zuletzt ihre Zuverlässigkeit in integrum restituirt?

Nun meint Hr. H., Salomo habe nur 30 Jahre regiert, anstatt der traditionellen vierzig. Ich kann hier dem bedeutenden Kritiker, Hr. Wellhausen, keineswegs folgen; die Annahme eines Datums der Gründung Karthagos ist willkürlich, weil unbestimmt: dasselbe kann nur durch den Tempelbau festgestellt werden, sobald wir diesen einmal haben: Nicht umgekehrt\*). Nach den tyrischen Annalen kann Salomon höchstens 44, und muß mindestens 12 Jahre geherrscht haben. Das ist alles, was eine wissenschaftliche Kritik zugeben kann. Es zwingt absolut nichts, Salomon 30 Jahre zu geben. Die Annahme ist also rein willkürlich und die Wiederholung derselben nicht zu empfehlen.

Darf man denn nicht 40 Jahr regieren? Muß man immer 39 oder 41 Jahr leben, weil 40 vier mal zehn ist? Ptolemäos Soter, Amadeus II. von Savoyen (1108—1148), Amadeus VI. (1343—1383), Ludwig von Ungarn (1342—1382), Karl V. haben 40 Jahre regiert: dem dritten Nachfolger Salomos, Asa, giebt Hr. H. selbst 40 Jahr, anstatt der 41, die er doch haben sollte. Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig.

Aber Josaphat hat nur 22 Jahre geherrscht, denn das traditionelle 25 ist eine runde Zahl! Fünf und zwanzig ist niemals eine solche ge-

\*) Salomon p. 91.



wesen. Die 22 Jahre stammen wohl aus Kön. II, 3, 1; es herrschte Joram von Israel im 18ten Jahre Josaphats, und nach Kön. ib. 8, 16 im 5ten Jahre des israelitischen Königs regierte Joram, Josaphats Sohn. Also hätten wir\*)

Josaphat vor Joram 17 + ε

„ bis Jorams Thronbesteigung 4 + ζ

Total bis Jorams Antritt \*\*)  $21 + (\varepsilon + \zeta)$ .

Aber Josaphats Regierung, die das schwierigste Problem der ganzen Königsgeschichte bildet, bietet uns auch das einzige Beispiel einer Mitregierung dar, wie die Stelle in den Königen II, 8, 16 ausdrücklich bezeugt. Ferner wird dasselbe Faktum, die Thronbesteigung Jorams in einer dritten Stelle Kön. II, 1, 17, nicht in das 18te Jahr Josaphats, sondern in das 2te Jahr seines Sohns Jorams gesetzt. Wir haben in unserm „Salomon“ alle diese Stellen genau besprochen, auch auf die in dem Codex Vaticanus der LXX befindliche Variante Bezug genommen, und sind zum Schlusse gekommen, daß Josaphat allerdings 25 Jahre, das heißt 23 Jahre allein und 2 Jahre mit seinem Sohn Joram zusammen regiert hat.

Das einzige Mal, wo eine Mitregierung stattgefunden haben kann, wird dies auch von der Bibel bezeugt.

Glücklicherweise ist nun hier ein Anhaltspunkt durch die Keilschriften selbst gegeben; denn vom Tode Ahabs bis zur Erhebung Jehus müssen  $12\frac{1}{2}$  Jahre höchstens verfließen sein:

\*) Salomon p. 40.

\*\*) „Und im fünften Jahre Jorams, des Sohns Ahabs, Königs von Israel, als Josaphat König von Juda war, herrschte Joram, Sohn Josaphats, Königs von Juda“.

jener fällt in die sechste, dieser in die 18te Eponymie\*) nach dem Antritt Salmanassars III.

Also hier haben wir ein Beispiel, wo die biblischen Angaben sich unter einander zu widersprechen scheinen, wo sie aber selbst eine Mitregierung constatieren und wo ihrerseits die Keilschriften die 14 Jahre der Könige auf  $12\frac{1}{2}$  reduciren.

Nun aber kommen wir zu dem Problem: Wie bringt man 166 Jahre, die ja durch die Königsbücher und durch die Keilschriften gegeben sind, auf 120 herunter?

Um unsern Verfasser auf diesem schwierigen Wege zu begleiten, betrachten wir erst seine Könige von Juda.

An den sechs Jahren Athalias ist nichts zu ändern. Die 40 Jahre des Joas von Juda werden auf 38 reducirt, denn 40 ist eine runde Zahl! Allerdings steht (Kön. II, 13, 11), daß Joas von Israel, im 37ten Jahre seines jüdischen Namensvetters, seinem Vater Joahaz gefolgt sei. Aber letzterer hatte 17 Jahre regiert, nachdem er im 23ten Jahre des Joas von Juda auf den Thron gekommen war. Also um diese Zahl 37 zu erhalten, müßte man 40 in 38, und 17 in 15 ändern. Alle unsere Vorgänger haben daher in 37 einen „Schreibfehler“ für 39 erkannt, wie sie sich denn auch in den Keilschriften finden: es ist einer der acht Fehler, die Ref. (Salomon“ p. 95) unter den 171 verzeichneten Angaben hat auffinden können.

Nun aber geht es über die Arithmetik her! Nach Hrn. Hommels „genauer Berechnung“ regiert Joas von 836—797. Daher ist schon 799 das 38te Jahr des Joas. Gut, aber wie kann

\*) Siehe meine Chronologie biblique p. 30. ZDMG. Bd. XXIII, p. 145. Salomon p. 40.

es zugleich das 1te Jahr des Amazia sein (S. 6), da doch Joas bis 797 regiert hat? Auch wäre die Gleichstellung unmöglich: Das 38te Jahr des Joas finge an mit Anfang 799, nach dem bekannten falschen Princip vor den Jahresanfängen: dann mußte aber 796 schon das dritte Jahr des Amazia sein! Nach der „strengen Berechnung“ mußte aber Joas am Ende des 38ten Jahres gestorben sein: und der Anfang 796, von dem ab (immer nach der unrichtigen Rechnung) das erste Jahr des Amazia zählt, (denn 797 ist ja das „Antrittsjahr“!) wäre das dritte!!

Nachdem nun Joas von 836 bis 797\*) regiert hat, folgt ihm 799 (!) sein Sohn Amazia und regiert bis 787 allein (!?) Also 12 Jahr; mit Azaria, seinem Sohn, noch bis 773: im ganzen 23 Jahre. Warum aber 23, und nicht 79 oder 16? An zwei Stellen (Kön. II, 14, 2. Chr. II, 25, 1) werden dem Amazia 29 Jahre zugesprochen: er herrschte im zweiten Jahre des Joas von Israel, der in seinem 15ten nach 16jähriger Regierung starb (Kön. II, 13, 10. 14, 28): 15 Jahre überlebte Amazia seinen Feind (ib. 14, 17. Chron. II, 25, 25). Hier haben wir sieben Stellen, die mit der Zahl 29 übereinstimmen. Amazia, glücklich im Kampfe gegen andere Stämme, wurde bei Bet-Schemes von Joas geschlagen, der Jerusalem nahm; später erlag er, 54 Jahr alt, Verschwörern, die seinen Sohn Azaria oder Uzia zum König nahmen. Die Mitherrschaft des unmündigen Sohns ist eine Erfindung: niemals haben Amazia und Uzia zusammen regiert!

Diese Unwahrheit hat aber den Vortheil, aus

\*) Also doch 40 Jahre! Hindert das „Lineal“ Hr. II. am Rechnen? für ihn zählen ja alle Jahre ganz mit.

der Zahl 76 (Athalia 6, Joas 40, Amazia 29) 57 zu machen: so sind schon 19 Jahre erspart. Amazia hatte bis 787 allein (!) regiert, 786 (warum denn nicht 787?) folgt ihm sein Sohn Uzia und regiert 52 Jahr, d. i. nach Hrn. H. bis 735. Nach den biblischen Angaben muß Azaria nicht 51, sondern länger als 52 Jahre regiert haben (s. Gött. gel. Anz. 1880, p. 1497): doch ist dieses eine Kleinigkeit. Die 90 Jahre, welche von Uzias Antritt bis zu Samarias Fall verflossen sind, werden zu 66 reduciert, indem der Verf. in die Regierung Uzia's, wie in einen verschiebbaren Operngucker, die Regierungen von Jotham (nicht ganz 16 Jahre) und von Ahaz (16 Jahre) hineindrückt. Azaria = Uzia, Jotham und Ahaz, Vater, Sohn und Enkel sollen alle drei zu gleicher Zeit regiert, der Vater soll den Sohn überlebt, und Ahaz einige Zeit noch allein geherrscht haben: so öconomisiert man noch 27 Jahre, und diese zu den erwähnten 19 Jahren geben 46! Quod erat demonstrandum.

Denkt denn Hr. Hommel seiner Leser zu spotten? Wir haben schon darauf hingewiesen\*), daß achtzehn unter sich consistente Angaben die Zeit der drei Könige vollständig auseinander halten. Es wird dazu noch ausdrücklich erzählt, daß Jothan während seines Vaters Krankheit „das Volk richtete“ und nach dessen Tode und Begräbnisse in der Stadt Davids an seiner Statt den Thron bestieg. Uzia starb, nachdem er etwas über 52 Jahre geherrscht, in Pekahs 2tem Jahre: von diesem 2ten bis zum 17ten regierte Jotham. Pekah war in Uzias 52sten Jahre König geworden. Wie wir schon gesagt

\*) Gött. gel. Anz. 1879, p. 790.

(Gött. gel. Anz. 1880, p. 1497. Salomon p. 17) herrschte Uzia:

$$51 + \sigma + 1 + \tau = 52 + (\sigma + \tau)$$

Jotham aber:

$$(16 + v) - (1 + \tau), \text{ d. i. } 15 + (v - \tau).$$

Der Bruchtheil  $\tau$  muß klein sein, da übereinstimmend er mit  $\sigma$  zusammen weniger als die Hälfte ist, und von  $v$  abgezogen, eine Differenz giebt, die größer ist als ein Halb. Also hat Jotham nach seines Vaters Tode nicht ganz 16 Jahre allein geherrscht. (Kön. 15, 31. 16, 1).

Ahaz hat 16 Jahre über Juda regiert: in seinem 12ten Jahre kommt Hosea auf Israels Thron, und er lebt bis zum 6ten Jahre des Letzteren. Er hat also länger als 16 Jahre, und zwar auch allein geherrscht. Nirgend's ist von Mitregentschaft die Rede: durch nichts eine solche zu vertheidigen. Die Zeit der Verwaltung Jothams bei Lebzeiten seines Vaters ist ausdrücklich von den 16 Jahre ausgeschlossen: die des Ahaz ist rein erfunden! Was bleibt nun von Hrn. Hommels angeblicher Chronologie von Juda? Gar nichts.

Nun gen Israel! Wie bekannt, bietet die biblische Aufzählung der israelitischen Könige scheinbar nur 143 Jahre 7 Monate für den Zeitraum, für den die judäische Zeitrechnung 166 zählt. Die Bibel und die Keilschriften zeigen uns aber, daß Jerobeam und Pekah mit einer Unterbrechung zweimal geherrscht haben, und daß eben nur die Zeit der effektiven Herrschaft, in den bezüglichen Fällen 41 und 20 Jahre, berechnet worden ist \*). Aber  $22\frac{1}{2}$  ( $166 - 143\frac{1}{2}$ )

\*) Und dieses mit Recht. Demetrius Nikator herrschte nur 11 Jahre, und zwar dreimal, nicht 24 Jahre, 149—125, sondern 149—143, 140—139, 130—125.

ist noch lange nicht 46; also mußte man noch  $23\frac{1}{2}$  Jahre hinauswerfen.

Hr. Hommel bewerkstelligt dieses, indem Jehu 28 Jahre allein regiert (842—815), dann Joahaz 15 (814—800), anstatt 17 (!), Joas 16 (800—785), wo 800 zweimal zur Verwendung kommt; 27 Jahre kommen nun auf Jerobeam (785—759, dann 9 Jahre Interregnum. Woher dieses? Dann folgen Pekahs 19 Jahre (warum 19?), der 731 stirbt, aber erst 730 ermordet wird; dann folgen 9 Jahre Hoseas bis zum Ende Israels. So bekommt man die 120 Jahre heraus, die man brauchte.

Pekah regiert — gleichzeitig mit vier andern Leuten, Zacharia, Sallum, Menahem und Pekahia, und er ist gutartig genug, nur den vierten zu morden. Er läßt es geschehen, daß neben ihm No. 2 den No. 1, No. 3 den No. 2 todt-schlägt: über No. 3 Tode schweigt die Geschichte. Endlich reißt ihm die Geduld, und er beseitigt den vierten.

Difficile est satiram non scribere. Neben dieser ganz überraschenden Historie besteht denn doch immer noch die überlieferte Geschichte, deren Autor nachgerade ebensoviel Quellen zur Verfügung hatte als der Verfasser der „Tabelle“. Nach biblischen Angaben regierte Jehu 28, Joahaz 17, Jerobeam II. 41 Jahre. Da letzterer aber noch 15 Jahre mit Amazia, herrschte, und erst in Uzias 38ten Jahre starb, so haben wir:

Jerobeam vor Uzias  $15 + \mathcal{A}$

Jerobeam mit Uzias  $37 + \varphi$

Total  $\frac{52 + (\varphi + \mathcal{A})}{\quad}$ , wo  $\mathcal{A}$  von

0 bis  $+\frac{1}{2}$  sein kann. Da 38 durch 11 andere Angaben, und 15 durch 5 andere bekräftigt

wird, ist an dieser Zahl 52 bis 53 gar nicht zu rütteln: und da  $\varphi$ , der Bruchtheil, wie wir sehn werden, der Einheit sehr nahe kommen muß, würden die Herrscherjahre Jerobeams II. nur zwischen  $52\frac{1}{2}$  und  $53\frac{1}{2}$  schwanken. Darf man nun dieser Zahl die in der hebräischen Urschrift und in allen Uebersetzungen erhaltene Angabe 41 opfern? Keineswegs! Zwischen Jerobeams II. Thronbesteigung und Tod liegen 53 Jahre: nur 41 Jahre hat er geherrscht. Wir haben die erste Regierung auf 27 Jahre bestimmt, der ein Interregnum von 12 Jahren folgte, endlich nachdem er die Herrschaft wieder erlangt, herrscht er noch 14 Jahre. Alles nach bestimmten Textaussagen\*).

Vom Tode Jerobeams II. ab sind die biblischen Angaben derart präcis, daß sie die glänzendste Bestätigung in sich selbst finden. Schon nach 6 Monaten wird Zachariae, in Uzias 39ten Jahre, von Sallum beseitigt, der nach einem Monat von Menahem I. ermordet wird, ebenfalls in Uzias 39ten Jahre. Nach 10jähriger Regierung stirbt Menahem, in Uzias 50sten Jahre; ihm folgt sein Sohn Pekahia, der nach 2 Jahren, in Uzias 52sten Jahre von Pekah ermordet wird, während Uzia nach 52jähriger Herrschaft, in Pekahs 2tem Jahre stirbt.

Diese eilf Zahlen nun geben uns alle nöthigen Elemente der Frage. Menahem herrscht nach Uzias Antritt:

\*) Siehe die Discussion hierüber Salomon p. 32 ss. Zahlen ohne Basen kennen wir nicht: wollten wir sie erfinden, so könnten wir dieses so gut, und vielleicht noch besser als Andere. Dort findet man auch die Beleuchtung des 27ten Jahres Jerobeams II. für Uzias Regierungsanfang, wofür Josephus (J. A. IX, 10, 3) das 14te giebt, so wie die Besprechung von Jes. 7, 8, wo sich die Zahl 65 findet.

von  $37\frac{7}{12} + \varphi$  bis  $49 + \chi$ , also:  
 $11\frac{5}{12} - (\varphi - \chi)$ .

Da aber dem Menahem nur 10 Jahre gegeben werden, und die Differenz  $\varphi - \chi$  doch immer kleiner sein muß als die Einheit, so muß der Gegner Phul's nahe an  $10\frac{1}{2}$  Jahre regiert haben,  $\varphi$  der Einheit und  $\chi$  der Null nahe kommen. Das ist aber im Einklang mit der Angabe, daß Zacharia im 38ten Jahre Uzias seinem Vater folgte, und daß man nach sechs Monaten schon das 39te zählte. Daß  $\chi$  aber klein sein muß, geht aus der Angabe hervor, daß Pekahia von Uzias  $49 + \chi$  bis  $51 + \sigma$  regierte, also  $2 + (\sigma - \chi)$ . Das heißt also, Pekahia hat ungefähr volle zwei Jahre regiert. Ob etwas mehr, ob etwas weniger, wissen wir nicht: da wir nicht mit Gewißheit sagen dürfen, daß  $\sigma - \chi$  positiv ist; auf jeden Fall ist  $\sigma$  sehr klein: denn die Zahl Uzias ist  $(51 + \sigma) + (1 + \tau) = 52 + \sigma + \tau$ , und  $\sigma + \tau$  ist auch kleiner als ein halb.

Eine solche Uebereinstimmung erfindet kein Fälscher\*), der daran auch gar kein Interesse hat: im Gegentheil, wir stehn hier vor eifrig Angabem, die nothwendig aus direkter Quelle fließen. Unter Menahem I. erscheint Phul; unter Pekah, und zwar erst nach Jothams Tode, das ist unter dessen Sohn Ahaz, nach dem 17ten Jahre Pekah's, kommen wir mit Teghathphalasar, seinem Menahem und seinem Asria zusammen. Also mindestens 20 Jahre nach Phul's Einfall in Palästina sprechen die Keilschriften von einem Menahem, einem Ioahaz (Jauhaz) und einem Asria: dieses ist also ein anderer Menahem, und ein anderer Asria. Den Menahem

\*) In einer anmuthigen Frohsinn erregenden Seite vermuthet Hr. Floigl Fälschung. Dolus non praesumitur.



habe ich nicht „fingiert“\*) denn er steht in den Keilinschriften, die noch dreißig Jahre später von einem drittem Menahem reden. Von diesem Menahem sagen die Königsbücher nichts, aber sie schweigen auch über den mächtigen Prätendenten, den gegen Ahaz aufgestellten Usurpator, der den Lesern des Jesaias (7, 6) so bekannt war, daß der Prophet ihn nur als „Sohn Tabeels“ bezeichnen, wie er auch Pekah einfach „Remalia's Sohn“ nennen durfte. Tabeels Sohn ist Asria oder Azaria.

Wir haben in den Keilinschriften also dieselben Personen, denselben Ahaz und denselben Rezin von Damaskus, den der biblische Tiglatpileser tödtet, und der auch dem keilschriftlichen erliegt, denselben Hader, und denselben Pekah, denselben Hosea. Nur der Nichtunterbrechung der Eponymenliste willen, muß man sich, im Widerspruch mit allen historischen Texten, zur ungeheuerlichen Hypothese bequemen, die Phul und Teglatphalasar zusammen knetet, und aus zweien eine Person macht, die zuerst Phul heißen haben soll, dann Teglatphalasar, und dann wiederum Phul. Ueber Porus des Kanons haben wir uns schon ausgesprochen. Sollten wir dieses, wie im apagogischen Beweise, einmal annehmen wollen, so änderte es doch gar nichts weiter, als daß dieselbe Persönlichkeit als Phul gegen 770 Menahem I. bekriegt, später als Teglatphalasar 738 den Menahem II. zum Vasallen hat, 732 Ahaz gegen Pekah und Rezin hilft, 728 als Porus Babylon beherrscht, und 726 als Teglatphalasar das Zeitliche segnet. An der biblischen Geschichte würde dieses Nichts modificieren.

\*) s. S. 20!

Pekah hat nun allerdings zwanzig Jahre regiert, obgleich zwischen seinem Antritt und seinem Ende 29 Jahre verflossen sind. Denn in Pekahs 17ten Jahre herrscht Ahaz, in dessen 12tem Jahre (so sagt der Text Kön. II, 16, 1\*) Pekah ermordet wird. Ahaz regiert 16 Jahre, Hosea, Pekahs Nachfolger 9, in Hoseas 6ten stirbt Ahaz. So sind die Zahlen\*\*). Alle stimmen aber für eine längere Herrschaft als 20 Jahre: und doch dürfen wir letztere Zahl nicht ändern, denn es verwehrt dies die Erwähnung des inschriftlichen Menahem, der eben während 9 Jahre das Königthum Pekahs unterbrach. Dieser Menahem war, wie Ahaz, ein Freund des Assyrsers, und von diesem gegen den Feind Pekah aufgestellt. Letzterer herrschte zuerst 17 Jahre, wurde von Menahem II. während 9 Jahre verdrängt, und nach ihm gelangte Pekah noch zur Herrschaft während dreier Jahre, nach welchen er von Hosea, auf Teglatphalasar's Antrieb, getödtet wurde. Dieses ist die Geschichte, wie sie aus den biblischen Texten erhellt, und durch die Keilinschriften vervollständigt wird.

Um nun zu Hrn. Hommel zurückzukehren, so mag das Bild seiner willkürlichen vermeintlichen Chronologie hiermit genug gezeichnet sein, daß nach ihm Pekah nicht 29, oder 20, sondern nur drei Jahre regiert. Der Verfasser hätte nur vorerst für seine Zeitrechnung eine Geschichte schreiben sollen.

Jeder Andere kann, wie gesagt, jedes andere Mittelchen zu Markte tragen. Eilf Könige Israels sind in der Bibel von Jehu bis Hosea genannt: Jedermann kann andere beliebige eilf Posten

\*) Im Widerspruche mit der corrupten 15, 30. im 20ten Jahre Jothams.

\*\*) Ueber die Schwierigkeiten s. Salomon 26.

vorschlagen, die zusammen 120 ausmachen. Hr. Hommel setzt vier davon gleich Null: da aber seine Zahlen zusammen nur 111 Jahre geben, so verausgabt er das Reliquat 9 für ein Interregnum: der Ueberschuß in seiner Comptabilität erlaubt es ihm. Dieses ist das Facit dieses jammervollen Fiasco, welches beweist, daß man keine biblische Chronologie ohne die Bibel machen kann.

Was nun die eigentlich assyrische Chronologie anbelangt, so kennt Hr. Hommel die wirklichen Daten nicht. Er hat keine Ahnung von der Sonnenfinsterniß des Teumman (Gött. gel. Anz. 1880 p. 1489), vom 27. Juni 661, so wichtig für die Zeitrechnung Assurbanhabals. Daß Belsunu's Eponymie auf 660 fallen muß, ist ihm unbekannt, ebenso daß der 30 Tebet Belkas-sadua auf den 22. Januar 644 v. Chr. zu setzen ist.

Der speciell assyrische Theil enthält manches Brauchbare. Oannes, „Ea (Kin) als Fisch“ ist möglich. Aber wenn der Verf. aus der Partikel *adi* „bis“, den Adorus macht, weil Alorus, von wegen des Lambda, auch Adorus gelesen werden kann, so leistet er doch in der Unkritik alles Mögliche. Die Phrase ist\*): *ultu yume ruguti adi I Sini*, „von den ältesten Zeiten bis auf die Mondperiode“. Hr. Hommel behauptet in der Larnakainschrift in Berlin fehle das *adi*: aber auch *ultu* fehlt, denn sie sind abgesägt. Man hat den Stein durchgeschnitten, um ihn besser zu transportieren. Noch sieht man das Ende des Zeichen *an*: und es stand dort:

\*) S. meine Uebersetzung der Khorsabadinschrift. Dour-Sarkayan p. 35. Im Jahre 1874 schien dieses Herrn Schrader noch unantastbar

[*Utu yu*]me ruquti šibit Assur  
[adi mu]anna \*).

„Von den ältesten Zeiten, dem Anfang Assyriens, bis auf heute“ (das heißt 712 v. Chr.).

Durch des Hrn. Verf.'s Jugend entschuldigt sich wohl die etwas anmaßende Aeußerung, „trotz Oppert eine für immer (!) gesicherte Gleichstellung“. Exegi monumentum aere perennius. Es handelt sich darum, ob Sumir gleich Sennaar ist, und Südbabylonien. Es existiert überhaupt kein Südbabylonien. Daß Sumir Südchaldäa ist, ist nur eine Entlehnung meiner ersten vielleicht richtigen Ansicht (1858) (E. M. t. II 335).

In dieselbe Kategorie der Ueberhebung gehört die Lesung Raman für den Gott, für den durch eine hebräische Lesung die Aussprache Ben anempfohlen werden kann. Warum ist die Lesung „falsch“? Der Gott wird durch ein Zeichen U ausgedrückt, welches beni umschrieben wird, in tausend Stellen: beni wird auf assyrisch belu, beli, bela gelesen, je nach Bedarf. Der syrische König wird in dem hebr. Texte Benhadad genannt, für den die LXX *vi'c 'Adëq* schreiben. Wenn also die gleichzeitige Bibel den Laut Ben für den aramäischen Gottesnamen brauchte, denn Ben heißt nicht Sohn auf aramäisch, so liegt hierin wenigstens schon der Anfang eines Beweises, während für das Raman absolut nichts spricht.

Es wäre vielleicht hier am Platz, etwas über die assyrischen Götternamen, die sich in der Bibel finden, zu sagen. Wir zählen deren acht: von diesen ist die Lesung Bel, Nebo, Assur, durch die Keilschriften bestätigt. Die Aussprache von vieren, Sin, Merodach, Nergal und Salman

\*) S. meine Uebersetzung Records of the past, t. VII, p. 23.

füßen lediglich auf der Bibel. Sin entwickelte Hincks (1849) aus dem Namen des Sanherib, die Aussprache des Gottesnamens Merodach beruht gleichfalls auf der Bibel (Rawlinson 1851); das Amar-uduk, welches erst darnach gemacht ist, ist eine Spielerei. Für Nergal (Oppert 1853) haben wir bis jetzt absolut keinen andern Beweis als Jeremias Nergalsarezer. Salman ist nur wegen des biblischen Salmanassar so gelesen. \*) Was meine Lesung Adar (1868 Chronologie biblique p. 14) anbelangt, so ist sie nie etwas anders gewesen, als ein Vorschlag; auch die Aussprache Samdannu (E. M. II) 1858, erhalte ich „trotz“ Delitzsch, Hommel und Meyer, als mindestens ebenso möglich wie Raman, aufrecht.

Unser junger Freund hat sich ernstlich mit den assyrischen Inschriften beschäftigt, daher auch der ausschließlich auf Texte basierte Theil wegen des darauf verwandten Fleißes anerkennenswerth ist. Wir bedauern dagegen die absolute Unbrauchbarkeit seiner Chronologie. Er möge sich mit den auf diese Wissenschaft beziehenden Fragen genauer bekannt machen: bis er dieses gethan, darf er sich nicht wundern, daß vorzügliche für einen größern Kreis von Lesern berechnete Sammelwerke, wie die von Riehm, Schenkel und andere, von seinen willkürlichen Aufstellungen nichts wissen wollen. Sie thun Recht. Für „gebildete Laien“ \*\*) passen dieselben nicht. Und dieses ist der Beweggrund,

\*) Meine 1853 gegebene Aussprache Salman-asir hat sich jetzt bestätigt durch ein babylonisches Täfelchen, wo der Name (Izku) d. i. Tuklat-habal-asir steht. Esara ist „falsch“. Hr. Hommels *ussur* beruht auf einem Mißverständnis der sumerischen Exorcismusinschrift.

\*\*) Der Gegensatz zu diesem sonderlichen Ausdrucke wäre „ungebildete Assyriologen“.

weshalb wir mit gewissenhaftem Ernste solche Versuche bekämpfen. Handelte es sich bloß um rein wissenschaftliche Fragen, so würden wir dieselben gleichgültiger beurtheilen. Aber Hr. Hommel trägt den Wunsch zur Schau, seine unrichtigen Rechenexempel zu popularisieren. Seinen pädagogischen Prätensionen gegenüber müssen wir unsere Ansicht viel schärfer betonen als wir es sonst gethan hätten, indem wir vor der Verbreitung solcher nicht allein unbewiesenen, sondern nachweisbar irrigen Annahmen, im Interesse der Wissenschaft, und namentlich des Unterrichts, entschieden warnen.

Paris, November 1880.

J. Oppert.

---

Essai sur la vie et le règne de Septime Sévère. Mémoire couronné par l'Académie royale de Belgique. Par Adolphe de Ceuleneer, Sous-Bibliothécaire à l'Université de Liège. Bruxelles 1880. 314 p. 4°. (Extrait du tome XLIII des Mémoires de l'Académie de Belgique).

Das so lange vernachlässigte Studium der römischen Kaisergeschichte ist in neuerer Zeit, dem mächtigen von Borghesi und Mommsen gegebenen Impulse folgend, in erfreulicher Weise in den Vordergrund getreten. Mit Vorliebe haben sich Deutsche und Franzosen der Darstellung fest abgegränzter Epochen der Kaiserzeit zugewandt und brauchbare Vorarbeiten für eine noch zu erhoffende Gesamtgeschichte des römischen Kaiserreiches geliefert. In den Kreis dieser Forscher ist mit vorliegender Schrift ein belgischer Gelehrter getreten, der sich die Schilderung der markanten Persönlichkeit des Septimius Severus zur Aufgabe gestellt hat. Abgesehen von dem breiten und inhaltsleeren Buche von Hoefner, auf dessen Fortsetzung der Ver-

fasser wohl in richtiger Selbsterkenntniß verzichtet haben dürfte und dem ausführlichen, jedoch in die inneren Verhältnisse nicht tief genug eindringenden Essai von Duruy (*Revue historique* VII, 1878 und *Histoire des Romains* t. VI, 1879), war dieser merkwürdige Kaiser in neuerer Zeit nicht zum Gegenstande einer selbständigen Darstellung gemacht worden, so sehr er und mehr noch die bedeutungsvolle Periode, der er seine Signatur aufgedrückt hat, eine solche zu verdienen scheint. Ceuleneer hat sich dieser Aufgabe mit Fleiß und Geschick unterzogen, die antiken Quellen und die moderne Literatur gewissenhaft benutzt, den reichen Stoff verständig disponiert und in gefälliger Darstellung verarbeitet. Fast die erste Hälfte des Buches (S. 11–144) ist der äußeren Geschichte gewidmet, während die letzten fünf Kapitel (S. 145–290) die innere Politik des Severus, seinen gewaltigen Gardepräfecten Plautianus, die Lage der Christen, die Reichsverwaltung und die das Recht betreffenden Reformen schildern. Den Schluß (S. 291–304) bildet eine zusammenfassende Würdigung dessen, was Severus gewollt und was er erreicht hat. —

Ist das Buch auch nicht gerade reich an selbständigen Resultaten und fruchtbaren neuen Gesichtspunkten, so erhält man doch überall den Eindruck einer gewissenhaften und soliden Arbeit, die freilich in Betreff der inneren Reformen des Kaisers, speciell auf militärischem Gebiet, keineswegs als eine abschließende bezeichnet werden kann. — Im Einzelnen ist dem Ref. aufgefallen, daß Ceuleneer (S. 22) der von Renier vorgeschlagenen, ganz willkürlichen Restitution der Lyoner Inschrift (Orelli 912) auf

den Namen des Severus gefolgt ist; mehr noch, daß er (S. 104) die unverständige Deutung Montfaucon's einer Gemmeninschrift, ohne einen Zweifel daran zu äußern, aufgenommen hat. Die von Bormann (bullet. dell' Institut. 1867 p. 218) gegebene richtige Datierung des Todesjahres des Plautianus auf 205 hätte wohl eine Erwähnung verdient, wenn auch Ref. in seinen Untersuchungen (S. 230) sich derselben Unterlassung schuldig gemacht zu haben bekennt. Nicht ohne Verwunderung wird Mancher die doch von einer gar zu idealen Auffassung des Urchristenthums zeugenden Worte des Verfassers lesen (S. 207 A. 7): *il nous semble que, si même Marcia (die Maitresse des Commodus) eût jamais été chrétienne, ce qui n'est pas prouvé, l'Eglise l'aurait rejetée de son sein du jour, où elle commença à mener une vie déréglée!*

Wien.

O. Hirschfeld.

P. de Lagarde: Aus dem deutschen Gelehrtenleben. Aktenstücke und Glossen. Göttingen 1880, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.

Ich werde von Herrn Professor E. Boehmer darauf aufmerksam gemacht, daß ein auf Seite 5 dieser Schrift stehender Satz so verstanden werden könne, als ob für Herrn Professor Boehmer aus Wien nach Straßburg unter Einschränkungen gelangte Manuscripte dort nicht in der von Wien aus gewünschten Weise behandelt worden seien. Nichts hat mir — wie Herr Professor Boehmer weiß — ferner gelegen als dies andeuten zu wollen.

P. de Lagarde.

---

Für die Redaction verantwortlich: E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz.  
 Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.  
 Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 5. 6.

2. u. 9. Febr. 1881.

---

Inhalt: J. F. Böhm er, Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern, neu bearb. v. E. Mühlbacher. 1. Lief. Von E. Dümmler. — Deutsche Pilgerreisen nach dem heil. Lande, herausgeg. u. erläut. von R. Röhricht u. H. Meisner. Von W. Heyd. — Berthold v. Regensburg, Deutsche Predigten, herausgeg. v. Fr. Pfeiffer. 2. Bd., von Jos. Strobl. Von K. Bartsch. — O. Gierke, Johannes Althusius. Von S. Bräse.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 752—918. Nach Joh. Friedr. Böhm er neu bearbeitet von Engelbert Mühlbacher. 1. Lieferung. Innsbruck, Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. 1880. 160 S. 4<sup>o</sup>.

An die aus Böhmers Nachlaß schon früher von Huber, Will und Ficker neu bearbeiteten Regesten schließt sich die vorliegende Abtheilung, die wir dem durch seine bisherigen Leistungen bereits rühmlich bekannten Privatdocenten Mühlbacher in Innsbruck verdanken, auf das würdigste an. Eine neue vervollständigte Ausgabe der im J. 1833 zuerst erschienenen und deshalb sehr veralteten Regesten der Karolinger mußte um so mehr in diesem Augenblicke als ein Bedürfnis erscheinen, da Stumpf dieselben in seine Reichskanzler nicht mit aufgenommen hat und da andererseits die Diplomata der Mon. Germ. leider nicht mit dieser grundlegenden Zeit beginnen, sondern willkürlich mit der

Regierung Konrads I. Das vorliegende erste Heft, welches unvollendet mitten im J. 803 abbricht, hat seine Aufgabe in zweckmäßiger Weise dadurch erweitert, daß vom h. Arnulf an alles zusammengestellt ist, was über die Karolinger vor ihrer Thronbesteigung in diesen Rahmen paßte. Der Umfang und die Behandlung des aufzunehmenden Stoffes bestimmte sich durch das Vorbild, welches Böhmer selbst in seinen späteren Regesten seit 1198 gegeben hatte. Mit der größten Vollständigkeit sind also alle Zeugnisse der erzählenden Quellen herangezogen worden, aus denen sich irgend ein Aufschluß über den jeweiligen Aufenthaltsort des Herrschers gewinnen läßt. Neben der viel größeren Ausführlichkeit, welche die Regesten nach beiden Seiten hin gegen die erste Ausgabe erhalten haben, ist namentlich noch hervorzuheben, daß der Herausgeber, soweit er vermochte, der handschriftlichen Ueberlieferung der Urkunden überall nachgegangen ist, d. h. sowohl den Originalen als den etwaigen Abschriften, ferner, daß die Namen der Schreiber vollständige Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist nicht, wie in jenen Regesten der Staufer, eine zusammenfassende Charakteristik der einzelnen Regierungen vorangestellt. Sickels Regesten der Karolinger, nach einem ganz andern Plane freilich bearbeitet, gewährten die wichtigste Unterstützung, daneben bis 788 die Jahrbücher des Deutschen Reiches; ebenfalls durch Vermittlung Sickels konnte der Verfasser manches aus den Sammlungen der Mon. Germ. benutzen. Die Fälschungen, welche Sichel in seinem Werke am Schlusse zusammengestellt hatte, sind hier unter die echten Urkunden eingereiht, aber schon durch die Art des Druckes in sehr kennt-

licher Weise hervorgehoben. Die Capitularien haben gleichfalls eine angemessene und eingehende Berücksichtigung gefunden, ihre Einreihung machte in Ermangelung der unmittelbar bevorstehenden neuen Ausgabe von Boretius viele Schwierigkeiten und mußte oft eine unsichere bleiben. Besonders dankenswerth und in dem Vorbilde Böhmers minder begründet ist die überaus fleißige Verwerthung der neueren Literatur, die vielfachen Hindeutungen auf kritische Zweifel über diesen oder jenen Punkt u. s. w., alles aber in knappster Form und nicht mit der allzugroßen Ausführlichkeit, durch welche die Mainzer Regesten angeschwellt sind. Gegenüber dem außerordentlichen Fleiße und der Sorgfalt, welche dieses Werk auf jeder Seite auszeichnen, wird es sehr schwer sein, Nachträge oder Berichtigungen hinzuzufügen. Nur zum Zeugnis meines guten Willens bemerke ich, daß S. 36 die Transl. S. Germani nach dem von Wattenbach (GQ. I, 121 A. 2) darüber gefällten ungünstigen Urtheile wohl kaum die ihr geschenkte Beachtung verdient hätte. Der Name der Tochter des Königs Desiderius (S. 57) ist auch durch Andreas von Bergamo überliefert, leider mit unsicherer Lesart. Ueber Himiltrud hätte vielleicht auch auf den Brief Stephans IV. (Mon. Carol. p. 159) verwiesen werden können. Für das bekannte Rundschreiben Karls, in welchem Paulus erwähnt wird (S. 101), ist die auf der vormals Reichenauer Hs. beruhende Ausgabe Rankes wegen der hinzugefügten Erläuterungen nicht unwichtig: sie wurde schon von Waitz für seine Einleitung zum Paulus herangezogen. Ob der in Nr. 289 (S. 110) erwähnte Doddo in der That ein Grieche war, muß dahingestellt bleiben, s. SS. XI, 6 n. 22. Ebenso

wie der Todestag Angilramns und Wiomads hätte S. 119 auch der Sintberts aus Regensburger Todtenbüchern festgestellt werden können — es ist der 29. September —, um dadurch der Begrenzung der 52 Tage näher zu kommen, die dieser Feldzug in Anspruch nahm u. s. w. Wünschen wir dem Verf. so wie uns einen rüstigen Fortgang und baldigen Abschluß des mühsamen Werkes, das zum unentbehrlichsten Handwerkszeuge aller Forscher auf diesem Gebiete fortan gehören wird.

Halle.

E. D ü m m l e r.

---

Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande herausgegeben und erläutert von Reinhold Röhricht und Heinrich Meisner. Berlin, Weidmann 1880. VII u. 712 SS. 8°.

Seit das alte „Reyßbuch des heiligen Landes“ eine Reihe deutscher Pilgerberichte zusammenfaßte, ist meines Wissens kein Versuch mehr gemacht worden, mehrere Stücke dieser Literaturgattung in eine Sammlung zu vereinigen. Die Uebersicht über das, was auf diesem Gebiet gedruckt ist, wird wesentlich dadurch erschwert, daß, während die ausführlicheren Relationen besonders publiciert wurden, die kürzeren sich in die Mittheilungen der verschiedensten Localgeschichtsvereine durch ganz Deutschland hin ablagerten. Nun erwerben sich die Herausgeber des obigen Buches das Verdienst, auf Grund ausgedehnter Nachforschungen in Bibliotheken und Archiven „dreiundzwanzig fast ausschließlich unedierte, oft sogar dem Namen nach unbekannte Reisebeschreibungen“ vereinigt dem Publikum vorzulegen. Das von ihnen selbst geförderte und durch Material unterstützte (S. 469. 511. 577) Vorhaben der Pariser Société de l'Orient

latin, sämtliche Pilgerschriften des Mittelalters aus ganz Europa zusammenzubringen, ist doch allzuweit aussehend, als daß wir Deutsche uns gerne auf das Erscheinen dieses großartigen internationalen Sammelwerkes vertrösten lassen möchten, wenn wir auch der Energie und der Sachkunde des Grafen Riant alles Zutrauen schenken. Wollen wir ein volles Bild des Gesamtlebens unseres deutschen Volks im Mittelalter gewinnen, so dürfen wir nicht verfehlen, seine Vorliebe für Pilgerreisen ins Auge zu fassen. Dieser Seite der deutschen Kulturgeschichte haben die Herausgeber in der historischen Einleitung eine aus allen erreichbaren Quellen geschöpfte und sehr anziehend geschriebene Schilderung gewidmet, in welcher sie den Pilger durch alle Stadien von den ersten Vorbereitungen zur Reise bis zur Rückkehr in die Heimat begleiten. Wie Viele sich den Beschwerden und Gefahren einer solchen Pilgerfahrt aussetzten, wird sich niemals genau in Zahlen ausdrücken lassen. Wir finden aber auf S. 463—546 ein mit großem Fleiß zusammengestelltes Verzeichniß der Deutschen, von denen irgendwie bekannt geworden, daß sie zwischen 1300 und 1600 die heiligen Stätten besuchten, und da werden ungefähr 1400 Pilgernamen an uns vorübergeführt. Hätten wir ähnliche Listen von andern Nationen, so würden wir annähernd erfahren, mit wie großen Contingenten die einzelnen abendländischen Völker sich an den Pilgerfahrten beteiligten. Ob dies nun freilich einen Gradmesser für die Religiosität derselben abgeben würde, fragt sich immerhin, da neben den religiösen Motiven der Reisetrieb und die Neugierde eine ziemliche Rolle spielten. Den Niederländern wird vorgeworfen, daß ihre Pil-

gerreisen vorwiegend dem Ritterschlag am hl. Grab galten, auf dessen Erlangung sie besonderen Werth legten, und daß sie durch Völlerei und Kartenspiel anderen Pilgern Anstoß gaben. Aber auch unter den Deutschen glänzten nicht Alle durch frommes Gebahren und Einzelne nahmen sogar galante Abenteuer gerne mit (S. 504).

Den Kern des Buches bilden die 23 Reisebeschreibungen. Von den Handschriften, aus welchen sie geschöpft, soll hier nicht weiter die Rede sein; nur die Eine Bemerkung sei gestattet, daß die Handschrift, welche Prof. Haßler in Ulm von Felix Fabri's geistlicher Pilgerfahrt oder, wie er das Buch betitelt, von den „Sionspilgerinnen“ besaß, vollständiger gewesen zu sein scheint als das von den Herausgebern benutzte Berliner Manuscript; in jener nämlich kommt Fabri unter Anderem auf die Stadt Bologna zu reden und berührt das Grab des Bruders Jakob Griesinger von Ulm in der dortigen Dominikanerkirche\*); dieser Abschnitt fehlt bei Röhricht und Meisner und sie hätten ihn sicher nicht weggelassen, wenn sie ihn in ihrem Manuscript vorgefunden hätten. Denn das ist gerade das Verdienstliche an ihrer Behandlung der Texte, daß sie das, was die Pilger auf dem Hin und Herweg sehen, hören und erleben, nicht etwa kürzen oder gar wegstreichen, wo fern es irgend Interesse gewährt. Dadurch bekommt nicht nur das Ganze mehr Mannigfaltigkeit, sondern es erwächst dadurch reicher Gewinn für die Landes- und Volkskunde des ganzen südöstlichen Europa, Vorderasiens und Aegyptens; unsere Kenntniß des mittelalterlichen

\*) Haßler, Ulms Kunstgeschichte im Mittelalter (1864) S. 121.

Verkehrswesens wird durch die Routiers der Pilger bereichert und einer der letzteren, Sebald Rieter, läßt sich sogar durch einen Juden in Jerusalem die Ueberlandroute beschreiben, welche deutsche Juden einzuschlagen pflegten, wenn sie des Handels wegen Syrien besuchten (S. 112 f.). Auf der andern Seite streichen die Herausgeber mit aner kennenswerther Energie die eintönig sich wiederholenden Beschreibungen der heiligen Stätten sammt ihrem Legenden- und Ablaßkram. Auszüge treten manchmal an die Stelle der Texte, aber wo die letzteren wörtlich mitgetheilt werden, wird durch philologische Akribie ihrer Bedeutung als Sprach- und Dialectproben gebührend Rechnung getragen.

An den Commentator machen diese Texte ziemlich starke Anforderungen. Ich finde, daß die Herausgeber Manches nicht scharf genug aufgefaßt, mißverstanden, unrichtig gedeutet oder unerklärt gelassen haben. Hätten sie z. B. gleich bei dem ersten Pilgerbericht, den sie herausgeben, darauf geachtet, daß der Verfasser desselben am dritten Tag nach seinem Abgang aus der Heimat schon Venedig erreicht, so hätten sie selber finden können, daß er nicht vom schweizerischen, sondern vom wälschen Bern d. h. von Verona ausgieng, somit als italienischer Pilger aus der Sammlung wegzulassen gewesen wäre, wie sie zu spät von anderer Seite erfuhren (s. S. 712). — Mißverstanden ist S. 127 die Stelle, wo es heißt, die Pilger, die vom Ampezzanischen heraus auf Venedig zureiten, müssen, um an letzterem Ort sicher Quartier zu bekommen, einen Mann „for Heyne vonn Tarfs aber Maysters geynn Venedigenn schickenn“, um Herberge zu bestellen; hier wollen die

Herausgeber statt „for heyne“ gelesen wissen: von Heyden, d. h. von Cortina di Ampezzo, nun sind aber als die Orte, von welchen aus der Bote abzusenden, Treviso oder Mestre bezeichnet, in den Worten „for heyne“ steckt kein weiterer Ortsname, sie bedeuten einfach: vor hin (für „hin“ hat der Verfasser sonst die Form „hyne“, hier durch Schreibfehler „heyne“), zum vorhinein, zuvor, zuvörderst. — S. 374. Die „Falcke und Socker“, welche die Rhodiser Ritter an christliche Fürsten zu verschenken pflegten, sind nicht „Johanniter“, wie das Register deutet, sondern Jagdvögel; Socker, sonst Sacker, ist falco sacer, Belege z. B. bei Schultz, höfisches Leben 1, 368. — Nikia (S. 314 und 454) hätte leicht als die Insel Naxos erkannt werden können; es ist ja als Sitz von Herzogen charakterisiert und erzählt, daß einmal ein spanischer Jude den Herzogssitz eingenommen habe — der bekannte Don Joseph Nasi. — Das Caput angeli S. 394 würde ich nicht durch ein Fragezeichen als zweifelhaft bezeichnen; das Vorgebirge Malea führte ja schon im Mittelalter wie in neueren Atlanten den zweiten Namen Cap S. Angelo (Anciollo im Atl. Luxoro, Malea Santo Angnolo bei Uzzano p. 220, Cau Saint Ange bei Anglure p. 95 f. u. s. w.). — Wenn ein Pilger an der Ostküste Italiens hinabsegelnd erst die anconitanische Mark, dann die Terra di Abruzzo („das ertrich Abrusin“) und den Monte Gargano („Berg des heiligen Engels“ — Michael) berührt hat und nun „am Ende des apulischen Landes“ „Adulteratum“ erreicht, so kann dies nicht Loretto sein, wie die Herausgeber S. 47 erklären, sondern blos Otranto, wie auch die Worte auf der folgenden Seite „in derselben Stat Alltranti“ ganz unzweideutig



darthun. — Castel Tornese ist eine der vielen Burgen mit romanischen Namen, die uns im mittelalterlichen Morea begegnen; die Herausgeber gehen also fehl, wenn sie in dem großen Schloß Turnes (S. 366) das alte Thryum vermuthen. Ebendort bedeutet Sonico, wie Zonte S. 135 nichts Anderes als Junch (auch Zonchio) oder Alt-Navarin. — In der Reiseinstruction des Bernhard von Breitenbach heißt es S. 134\*): achtzehn Meilen, ehe man nach Korfu komme, berühre man eine Marienkirche als einzigen Rest einer abgegangenen Stadt, die Türken nennen den Ort Cassopoli. Hier corrigieren die Herausgeber ihren Autor, S. Maria de Cassapoli sei vielmehr auf der Insel Korfu selbst. Eigenthümlicher Weise stieß aber auch der Herr von Anglure, ehe er nach Korfu gelangte, auf eine öde Insel Namens Cazopoly mit einer Marienkirche, zu welcher gewallfahrtet werde (§. 24). Ebenso findet sich bei Uzzano (p. 217) Santa Maria de Gozipal im Norden von Korfu. Auch die catalanische Karte des 14. Jahrh. (ed. Buchon et Tastu p. 88) kennt Casopoli als eine von Korfu verschiedene Oertlichkeit und Geisheim, auf welchen sich R. und M. berufen, widerspricht dem nicht direct. So scheint mir Breitenbach im Recht zu sein gegen seine Herausgeber. — Caramia, auf dessen Deutung die Herausgeber S. 452 verzichten, ist die Provinz Caraman im südöstlichen Kleinasien, die Insel Arcebelyen S. 247. 275 ohne Zweifel Astypaläa (Stampalia).

Ich habe bis jetzt lauter Punkte besprochen, welche die Pilger auf ihrer Meerfahrt streiften oder besuchten. Aber die Continentalrouten bieten gleichfalls Anlaß zu berichtigenden Bemerkungen.

\*) Cathedra wenige Linien weiter oben ist Cattaro.

kungen. Pilgern, die vom Rhein heraufkamen, empfiehlt Bernhard von Breitenbach S. 125 einen Weg, der sie über Bruchsal ins Württembergische führte; als eine der nächsten Stationen nach Bruchsal nennt er „Smerre ist des aptes von Mulbronn“. R. und M. finden höchst wahrscheinlich, daß damit Serres gemeint sei. Dies ist ganz unmöglich, denn Serres wurde als Waldensercolonie erst im Jahr 1699 gegründet. Hier leitet Arnold von Harff auf die richtige Fährte; denn er durchreiste auf seiner Pilgerfahrt (herausg. von Grootte S. 5) nach einander Breyten, Smeen und Feyingen. Smeen in der Mitte zwischen Bretten und Vaihingen liegend ist das Dorf Schmie, zu jener Zeit dem Kloster Maulbronn gehörig. Breitenbach verketzert den Namen in Smerre. — Auf tirolischem Gebiet vermissen wir S. 279 eine Erklärung für Unders = Nauders, S. 428 eine solche für Burg = Borgo di Val sugana, für Cofell, die Bergfeste Kofel zwischen Borgo und Bassano. — Endlich wird eine Station, welche die deutschen Juden auf ihren Handelsfahrten nach Syrien zu berühren pflegten, falsch bestimmt; Schotz, ungefähr mitten inne zwischen Lemberg und Akjerman (S. 113) ist nicht Chotin, sondern Suczawa, wovon sich die Herausgeber durch Vergleichung des Artikels „Osteuropäischer Handel im 15. Jahrh.“ von Stefan Koczynski (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 34. S. 498) leicht überzeugen werden.

Als Anhang ihres Werks geben die Herausgeber eine sehr verdienstliche Fortsetzung und Ergänzung der Tobler'schen Bibliographie Palästina's. Ich habe hiezu nur Weniges nachzutragen. Was Schemseddin Dimaschki (S. 562) über Syrien und Palästina sagt, findet sich in

seinem Handbuch der Kosmographie, welches Mehren jetzt ganz in französischer Uebersetzung mit Anmerkungen herausgegeben hat (Kopenhagen 1874). Von Odoricus (S. 562) gehört hieher blos sein liber de terra sancta; wollten aber die Herausgeber nach Toblers Vorgang doch auch seinen Bericht über die Missionsreise nach Indien und China erwähnen, in welchem kein Wort über Palästina sich findet, so hätten sie die einzig brauchbare Ausgabe von Yule (Cathay and the way thither Vol. 2. Append. Lond. 1866) vor allen andern erwähnen sollen. Die unter dem Namen des Simon de Sarebruche (S. 567) erwähnte Pilgerrelation ist jetzt trefflich ediert in dem Buche: *Le saint voyage de Jherusalem du seigneur d'Anglure publ. par F. Bonnardot et A. Longnon* (Paris 1878). Der Brief des Hieronymo da Santo Stefano (S. 578) berichtet über Indien; daß er Palästina zum Gegenstand habe, müssen die Herausgeber aus dem Ausstellungsort Tripolis in Syrien geschlossen haben. Wenn dieselben endlich russische Literatur reichlich verzeichnen, so mag ihnen das Mancher danken, aber russische Schulbücher, wie Jachontow, kurze Beschreibung des hl. Landes zum Nutzen der Jugend (46 Seiten) aufzunehmen und Deutsche, wie Dürr und Streich, geographische Beschreibung des hl. Landes für Latein-, Bürger- und höhere Töchter Schulen (Eßlingen 1876) weglassen heißt mit zweierlei Maß messen. Ref. würde beide principiell ausschließen.

Stuttgart.

W. Heyd.

Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner deutschen Predigten mit Einleitungen und Anmerkungen von Dr. Franz Pfeiffer. 2. Band. Enth. Predigten XXXVII—LXXI nebst Einleitung, Lesarten und Anmerkungen von Dr. Joseph Strobl. Wien 1880. Braumüller. XXXII, 696 S. 8°.

Achtzehn Jahre sind seit dem Erscheinen des ersten Bandes, zwölf Jahre seit dem Tode seines Herausgebers verflossen; endlich erscheint, noch beträchtlich umfangreicher als jener und ebenso schön ausgestattet, von Strobl herausgegeben, der zweite Band. Man wünschte wohl, daß der alte Spruch 'Was lange währt wird gut' in diesem Falle sich bewährte. Leider ist dem nicht so; dem Herausgeber fehlen wesentliche Eigenschaften, die zu solcher Arbeit befähigen: Vertrautheit mit kritischer Methode, Consequenz in der Behandlung der Texte, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit in der Benutzung des Materials.

Für die Lesarten zum ersten Bande ist die Brüsseler Handschrift, die Pfeiffer leider nicht benutzte, verwerthet; sie hat, wiewohl sie im Ganzen einen viele ältere Ausdrücke beseitigenden Text bietet, an manchen Stellen doch das echte erhalten, und zeigt, daß die Handschrift A (Heidelberg. 24) mehrfach Auslassungen sich zu schulden kommen ließ. Daß Pfeiffer hier nicht überall das richtige durch Conjectur getroffen ist wohl erklärlich; namentlich wo A durch Ueberspringen von einem Worte auf ein gleiches späteres einen ganzen Satz oder Satztheil ausgelassen, wie I, 345, 15. 360, 6.

Dieser Fall ist wohl auch I, 63, 13 anzunehmen, wo offenbar gelesen werden muß *er kumet in dr̄izic j̄aren*; nach *j̄ar* ist eine Lücke, die freilich auszufüllen unmöglich ist. Vermuthlich

sprang der Schreiber von *jâr* auf *jâr*. — I, 458, 27 ist zu schreiben *und etelîche messe lâzet ir under wegen, dâ ir mit drîzic schriten eine messe erreichen möhtent*. — I, 494, 17 ist zu schreiben *oder sus unruoche*. Das Verbum *unruochen* wurde von den Schreibern mißverstanden.

Dagegen kommt I, 359, 33 das Ueberspringen auf Rechnung Pfeiffers, dessen Auge von einem *semelîchez* auf das zweite abirrte. Im Ganzen jedoch zeigt sich Pfeiffers Arbeit am ersten Bande als eine zuverlässige und auch von Druckfehlern ist sie fast durchaus frei.

Beides kann vom zweiten Bande nicht gerühmt werden. Die ersten beiden Predigten desselben sind nur in der Brüsseler Handschrift (a) erhalten: gleich hier tritt die Ungleichmäßigkeit und Willkür der Behandlung uns entgegen. So wird *wanne* 1, 4 etc. im Sinne von 'denn' aus *a* beibehalten, während es in den aus *H* etc. entnommenen Predigten in das mhd. richtige *wan* verändert wird, wiewohl auch *H* *wann* hat, was auf *wanne* führen würde. Freilich 56, 10 wird das *wann* von *H* auf einmal auch in *wanne* verändert, ebenso 57, 3. 58, 1. 2. 59, 23. Und 124, 10 ist das *wann* aus *H* unverändert beibehalten. — 1, 13 *alle tiufel*, in den späteren Predigten wird *tiufele* geschrieben, während der Herausgeber doch wissen konnte, daß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Oberdeutschland das Schluß-*e* der Regel nach längst verstummt war. Das gleiche gilt von *engel*, wie 2, 9 steht, während später *engele* geschrieben wird. Freilich auch dies wieder ohne alle Consequenz, eine Art Regel scheint der Herausg. anzustreben, indem er vor folgendem Vocal das *e* wegläßt, aber auch dieser von ihm geschaffe-

nen Regel folgt er nicht. So steht *tiuvel* (hier zur Abwechslung mit *v* im Inlaut geschrieben) 58, 6; *engel* 51, 25. 98, 19, vor Vocalen dagegen *engele* 106, 21. 22. Und wenige Zeilen nach einander bunt wechselnd *engel*, aber *tiuuele* 126, 24. 36. 127, 1. 6, und dann im Dativ wieder *tiuvel* 127, 31. Umgekehrt *engele*, — aber *tiuvel* 112, 28. 31. Und ganz regellos in wenig Zeilen vier mal wechselnd der Dativ *tiuvel* 130, 12, *tiuuele* 14, *tiuvel* 16, *tiuuele* 19. Das *e* nach Liquiden wird auch sonst ganz ungleichmäßig behandelt. So steht *nime* (1. präs.) statt *nim* der Hs. 35, 35, dagegen wird 92, 24 *nim* beibehalten. War denn etwa *nime* in der Zeit Bertholds in Oberdeutschland die übliche Form? Der Plur. von *zاهر* lautet mit der Hs. *zeher* 116, 22; dagegen wider die Hs. *zehere* 132, 13. (vgl. *negel* 180, 38). *schare* wechselt willkürlich mit *schar* 96, 6. 13. 98, 20. 28. 29. *schale* wird geschrieben statt *schal* 97, 37. 38, dagegen *mere* von H 112, 16 in *mer* verwandelt; 159, 6 *sule* statt *sul* in H (richtiger *sül*) gesetzt. 36, 34 steht *eintwederez*, dagegen 37, 13 *eintwedern*, nicht *eintwederen*, die Hs. hat beidemal das *e* nach *r* nicht. Vgl. dazu *dewederz* 39, 11. *ge-segen* (nicht *gesegene*?) 40, 7. *unserem* wird geschrieben 34, 33. 37, 23. 61, 13; dagegen 26, 18 ff. 34, 35 steht *unserm*. *unseres* 27, 1. 47, 33. *lüt-terem* 35, 6. *andezz* 101, 11. 115, 4. 117, 25. *marteren* 78, 1. *wandele* 85, 37. In allen diesen Fällen ist die Hs. consequent, sie hat diejenigen Formen, welche der Zeit und Heimat Bertholds entsprechen. Die Willkür kommt also ganz auf Rechnung des Herausgebers.

1, 26 steht *ein sünde* acc. sing., dagegen 19, 24 *eine gruntveste*. Die Hs. hat auch hier nicht die Inconsequenz verschuldet. Dieselbe

Willkür in den späteren Predigten. 27, 10 *eine messe*, dagegen 24, 22. 25, 3 *ein leccien*; *ein sünde* 51, 3; *ein stat* 55, 29; *ein frouwen* 38, 14; *eine pläter* 48, 3. So wechseln *kein* und *keine* 39, 9. 47, 3. 48, 18. 51, 29. *din* und *dine* 31, 18. 20. 42, 38. *sîn* 38, 1. 50, 35, während meist *sîne* geschrieben wird. *mîn* 38, 39. Vgl. noch 57, 4. 11. 58, 36. 37. 65, 14. 66, 26. 69, 4. 34. 71, 37. 74, 4. 75, 15. 83, 28. 29. 84, 34. 36. 85, 21. 86, 24. 33. 97, 3. 19. 20. 106, 38. 118, 19 (auf derselben Zeile zweimal). 131, 3. 15. 20. 145, 14. 15 etc.

4, 34 *darunter* in doppelter Hinsicht falsch. Denn aus Lachmanns Ausgaben, die der Herausgeber ja wiederholt citiert, hätte er wohl wissen können, daß in Uebereinstimmung mit dem Gebrauch der Handschriften des 13. Jahrhunderts in diesem Falle *dar* getrennt zu schreiben ist. Auch in den späteren Predigten (aus H) derselbe Fehler, nur vereinzelt (wie 74, 18) das richtige. Aber auch *unter* in dieser Schreibung aus der jungen Hs. a beizubehalten (vgl. 3, 22. 4, 30. 7, 8 etc.) war falsch, da *under* die im 13. Jahrh. durchaus herrschende Form ist. In den Predigten aus H ist *unter* der Hs. meist in *under* verwandelt, zuweilen auch beibehalten (32, 26. 46, 12. 19. 49, 18. 76, 33. 100, 38).

5, 6 *nihtsnit*, ebenso 6, 16; warum ist hier *nit* aus der ganz jungen Hs. beibehalten, während es doch sonst (vgl. zu 8, 13) in *niht* verwandelt ward? Auch bezüglich der Trennung schwankt S. ganz willkürlich zwischen *nihtes niht* und *nihtesniht*, vgl. 30, 5. 62, 11 mit 36, 18. 85, 28. 91, 20. 102, 17. 114, 10 etc.

6, 13 *dar nâch*, die Hs. *da nach*. Der Herausgeber hat wohl einmal davon gehört, daß *dar* außer vor Vocalen auch vor *nâch* stehe,

und nun glaubt er dies müsse immer der Fall sein.

6, 16 die Hs. hat *clein*, der Herausg. setzt hier und 20, 71 *cleine*, in andern Fällen behält er *clein* bei. Setzte er hier der Adv. Form wegen *cleine*, dann mußte er auch *grôze* schreiben. 30, 7 wird geschrieben *clein noch grôz*, dagegen 34, 14. 36, 19 *kleine noch grôz*, hier außerdem zur Abwechslung *kleine* mit *k*, die Hs. hat durchaus *c*. 60, 32 steht wieder *klein*, und 94, 18. 20 innerhalb weniger Zeilen einmal *kleine*, einmal *klein*.

6, 28 *gehungerte* prät. statt des hs. *gehungert*, aber in der ganz gleichen Stelle 7, 3 wird *gehungert* beibehalten.

6, 30. Von wem hat der Herausg. wohl gelernt, daß *trâke* zu schreiben sei? Das Wort wird, wo es gereimt wird, sei es als *trache* oder *tracke*, nur mit kurz *a* gebraucht.

9, 2 *vor gote*, *von gote*, wo die Hs. beidemale *got* hat, dagegen 7, 23 etc. *zwischen got* beibehalten. In *nâch reht* 21, 15. 31 wird kein *e* beigefügt, ebenso in *dînem tôt* 1, 26 nicht. Und so geht durch die Behandlung des Dativs auch in den späteren Predigten die größte Willkür. 24, 9. 10 *hie ze lande*, *in dem lande*, die Hs. hat beidemale *lant*. Dagegen wird der verkürzte Dat. *pfunt* beibehalten 31, 12. *nâch reht* 29, 3, dagegen *nâch rehte* 39, 29. 41, 29. 35, 8 *von marmelstein*, *von holz*, dagegen 35, 15 *von ôlboume*. *lebene* 110, 24 dagegen *leben* 124, 5. *ampt* 27, 22, aber *ampte* 28, 24, *amte* 36, 6, wo die Hs. in allen Fällen *ampt* hat. *grunt* 111, 36, sonst *grunde*. Vgl. *lîp* 26, 14. *mist* 96, 30. *oven* 41, 10. 12; aber *gewande* (Hs. *gewant*) 45, 9. *lône* 36, 16. *dienest* 104, 21, sonst *dienste* (z. B. 107, 12), einmal auch *dieneste* 183, 17. Bei *got*



die größte Willkür: *gote* 31, 10. 33, 14. 15. 17. 18. 21. 38, 37. 42, 10. 11. 15. 16. 17 etc., dagegen *got* 31, 21. 24. 39, 23. 42, 3. 72, 37 etc.

13, 16 *angrifen*, hier nach nhd. Weise in ein Wort zusammengeschrieben, in andern Fällen getrennt (*an grifen* 17, 26), wie es dem mhd. Gebrauche entspricht. *manigerleie* 10, 13 als ein Wort; während *maniger hant* 2, 7 getrennt. Diese Inconsequenz geht durch das ganze Buch und tritt bei Verben als crasse Unwissenheit hervor. Denn wiewohl der Herausg. Lachmanns Abhandlung über ahd. Betonung citiert (S. 566) und grade mit Bezug auf den fraglichen Punkt, so zeigt seine Ausgabe doch, daß er aus ihr nichts gelernt hat. Er schreibt unrichtig getrennt *über ezzen* und *über trinken* 171, 27 (hat er niemals Walthers Spruch vom *übertrinken* gelesen?), *über hüebe* 52, 28 (*überheben* richtig 53, 5), *under winde* 46, 8, *wider varn* 65, 24. 73, 7. 113, 10. 123, 13 (richtig *widervar* 153, 33), und unrichtig zusammen *widergeben* 40, 13. 16. 43, 13. 49, 1. 4. 8. 52, 32. 70, 6. 112, 31. 123, 5 (während richtig *wider geben* 40, 24. 102, 11. 112, 33. 123, 1. 2 und *gebest wider* 123, 14 ihn belehren konnte), *anbeten* 61, 20 (während richtig *an beten* 61, 21. 109, 27), *anhaften* 148, 14, *anrüeren* 51, 18 etc. So wird nach nhd. Weise auch *denselben*, *demselben* 12, 27. 22, 10 zusammengeschrieben, an andern Stellen richtig getrennt.

14, 24. Daß der conj. präs. von *soln* im 13. Jahrh. in Oberdeutschland *sül* oder meinetwegen schon *sülle* lautete, sollte ein Herausgeber doch wissen. So steht auch *süle* 17, 31, wo die Hs. *sulle* hat, aber an den meisten Stellen wird diese Form ohne Umlaut beibehalten (vgl. 15, 1. 5. 17 17, 9. 38 etc.). In den aus

H entnommenen Predigten steht ebenfalls meist *sulle*, wiewohl die Hs. den Umlaut hier sogar bezeichnet. Vgl. 54, 24. 66, 9 etc. Ebenso unrichtig ist die Nichtbezeichnung des Umlauts in *gehören* 21, 9. 11. 23, 8, denn Berthold hat unzweifelhaft *gehören* gesprochen.

22, 9 *dâ iwer nimmer mære rât wirt*. Hierzu macht der Herausgeber (S. 561) die, wie es scheinen soll, sehr überlegte Anmerkung, er habe in diesem Falle meist *mære* geschrieben, 'da eine Verbindung *mër rât* bei Hartmann und Wolfram unerhört' sei. Diese Bemerkung zeigt recht deutlich, daß der Herausg. von dem Unterschiede des poetischen und prosaischen Vortrags keine Ahnung hat, und daher auch nicht weiß, warum jene Verbindung im Verse anstößig, in der Prosa aber ganz zulässig ist. Und wie befolgt er selbst denn seine Regel? 67, 38 steht *niemer mër rât wirt*, 68, 14 *mære*, 69, 25 *mër* 77, 19 *mër*, ebenso 83, 33. 91, 23. 94, 3. 110, 7. 112, 35. 127, 15. 148, 37. Von etwa S. 180 an scheint ihm Wolfram und Hartmann wieder eingefallen zu sein, denn nun häufen sich die *mære*, 180, 28. 35. 181, 9. 182, 17. 183, 11. 186, 14. 187, 1. 188, 5 etc. Aber noch eine zweite Inconsequenz ist hier zu bemerken: in den beiden Predigten aus a wird *nimmer* beibehalten, in denen aus H, wiewohl auch H so schreibt, *niemer* gesetzt. Und doch ist *nimmer* eine in Hss. des 13. Jahrh. schon ganz geläufige Form. Dasselbe gilt von *niendert*, wie S. statt *nindert* in H durchgängig schreibt. Hier könnte man eher Bedenken tragen, ob das angehängte *t* schon von Berthold gesprochen wurde.

Stärker als solche durch das ganze Buch gehende Inconsequenz ist es, wenn der Herausg. statt des correl. *swenne* das *wenne* der jungen

Hs. beibehalten hat. So 2, 13. 7, 29. 8, 26, 10, 19. 27. 12, 1. 15, 17. 17, 21. 18, 3. 19, 8. 20, 19. 33. 22, 6. 23, 11. 18. Und dieselbe gröbliche Unkenntniß der Grammatik zeigt sich in den aus H etc. entnommenen Predigten. So steht *wer* statt *swer* 25, 17. 26, 1. 75, 2. *wanne* statt *swanne* 36, 7. 88, 17. 146, 20. 149, 4. *wenne* statt *swenne* 46, 6. 58, 39. 149, 13. 35. 151, 2. 8. *waz* statt *swaz* 127, 39. *wie* statt *swie* 106, 28. Und umgekehrt *swaz* für *waz* 75, 8. Ein grober Fehler ist auch das Komma 12, 25 nach *sust*, weil man daraus sieht, daß der Herausgeber aufgefaßt hat *wie daz denne* = nhd. 'wie das denn' (!), während *sust wie, daz denne* zu lesen ist. Man *rihtet* nicht über *einem*, sondern *einen*, daher 19, 10 *über iuch*. Nicht *füerent vor diu ougen* 20, 11 sagt man wie im Nhd., sondern *für*. 21, 5 *in drî teil*, es muß doch entweder heißen *in drî teile*, oder, dem Gebrauch des Mhd. entsprechender, *in driu teil*. — 21, 32 *sô vil man in quotez tuot*, natürlich *quotes*. Daß wir es hier nicht mit einem der zahlreichen Druckfehler\*) zu thun haben, zeigt die öftere Wiederholung des gleichen Fehlers. Vgl. 223. 24. 233, 1. 237, 6. 240, 45. 260, 14.

\*) Ich notiere in der Anmerkung *so* statt *só* 2, 31. 6, 38. 8, 17. 12, 3. 23, 3. 26, 9. 114, 26. *also* 4, 19. 16, 4. 57, 37. 226, 12. *tugendhafter* 4, 15. *nach* 6, 28. 17, 1. *die* statt *diu* 7, 7. *ewig* 17, 8. *auch* 20, 36. *das* 22, 25. 116, 26. *Jedoch* 39, 26. 41, 30. 108, 34. 121, 3. 127, 27. 129, 7. 131, 27. *Jedóch* 91, 7. *nâsen* 46, 30. *gewuchs* 51, 13. *sprehent* 55, 7. *sprâch* 71, 26. *hat* 79, 20. *értrîche* 94, 4. *sprachen* 97, 29. *villat* 106, 5. *vilate* 158, 39. *uz* 117, 36. *höchvârt* 141, 26. 252, 39. *weh* 179, 8. *jede* 219, 30. *wertlich* 230, 30. *warre* 235, 10. 11. *male* 241, 1. Zweifelhaft ist mir, ob in *nater* 1, 9. 51, 21. *gaz* 223, 16. *vigilie* 141, 35. *Maurticien* 33, 1 einfache Druckfehler zu suchen sind.

Unnöthige Aenderungen der Ueberlieferung finden sich mehrfach in den beiden ersten Predigten. So ist 5, 39 *sie* ganz überflüssig zugesetzt. Ebenso ist die Ergänzung *ir marter* 7, 1 unnöthig. 8, 32 ist *der* ergänzt, ebenfalls unnöthig, vgl. 18, 25. Auch 11, 4 ist *sêle* zu ergänzen durchaus nicht nöthig. 16, 4 ist *bedict* statt *bezît* überflüssige Conjectur und schon wegen der Trennung von *part.* und Hilfsverbum nicht wahrscheinlich.

16, 6 *wanne daz* statt *wanne* zu schreiben ist nicht richtig, sondern *wanne* steht für *danne* und dieses wie öfter für *danne daz*.

16, 12 *nâch sîner marter* schreibt der Hrsg. für *nach sin marter* der Hs. Aber *nach* steht wie oft in jungen Hss. für *noch*, und *noch sîn marter* ist zu schreiben. 17, 4 ist ganz ohne Noth von der hs. Lesart abgewichen. 22, 17 ist *alle welt* ganz ohne Grund in *alle die welt* verwandelt, vgl. 22, 4. — Anderseits sind Aenderungen der Ueberlieferung unterlassen oder falsch geändert. 6, 35 ist *sie* statt *die* zu schreiben. 8, 7 ist, wie es überliefert ist, sicherlich nicht richtig, sondern eine Lücke nach *brâht* anzunehmen. 9, 3 ist wahrscheinlich *ûf und zuo getuon* zu schreiben. 9, 4 lies *sich in immer êwîchlichen an ân underlâz*. 9, 39 l. *unmügelichen herte* statt *mügelichen herte*, vgl. 36, 23. 11, 15 l. *büezent*. 11, 24 fehlt ein von *liden* abhängiges Object, auf welches sich *die* bezieht. 12, 37 ein *ablaeze* fem. anzunehmen scheint bedenklich (Hs. *ablaz*); es ist *dînem ablâz* zu schreiben, offenbar wurde der Schreiber zu *dîner* durch die vorhergehende Zeile veranlaßt. 19, 6 l. *des mac kein rât gesîn*. 19, 32 l. *denne* statt *den*.

Falsche Interpunktion 8, 18, wo der Punkt nach *behüete*, nicht nach *ist* zu setzen ist.

Aber viel schlimmere Stünden hat sich der Herausgeber in den Predigten zu schulden kommen lassen, die in H und den ihr verwandten Hss. überliefert sind. Hier konnte ich wenigstens an einer mir zu Gebote stehenden Hs. den Text controlieren, und es war ein glücklicher Umstand, daß dies grade die wichtigste und von Strobl zu Grunde gelegte war: H. Von dieser Hs. lag Strobl, wie er selbst angiebt, eine Abschrift Pfeiffers vor. Ich kenne viele Abschriften von Pfeiffers Hand und habe dieselben durchweg als höchst genau und zuverlässig erprobt. Sollte in diesem Falle Pfeiffer eine so nachlässige und an Fehlern und Auslassungen überreiche Copie geliefert haben? Ich glaube es nicht. Aber selbst wenn es wäre, so spricht das den Herausgeber nicht von Verantwortung frei. Denn wie er uns selbst berichtet, wurde ihm mit gewohnter Liberalität die Heidelberger Handschrift zugeschickt: er hatte also reichlich Muße, die etwaigen Fehler der Abschrift durch genaue Collation zu beseitigen. Die Art und Weise, wie er in den beiden allein von der Brüsseler Hs. gebotenen Predigten sich mehrfache Nachlässigkeiten zu schulden kommen ließ, die er bei den Lesarten erst corrigierte (vgl. 6, 14. 6, 36. 11, 11. 16, 29. 18, 19) macht sehr wahrscheinlich, daß mindestens ein Theil der Fehler nicht durch Pfeiffers Abschrift, sondern erst durch den Bearbeiter derselben verschuldet worden ist.

Die völlige Inconsequenz in der Behandlung des Sprachlichen zeigt sich hier ebenso wie bei den beiden Predigten aus a. Gleich in der ersten aus H (24, 5) steht *hab danc*, dagegen 25, 26. 32, 21 *habe danc*. H hat überall die gekürzte Form. — 24, 14 *uns hât unser herre gar*

*vil buoch* gegeben. Allerdings hat H *buch*, aber sie hat auch 24, 19 *gar vil nützer ding*, wo der Herausg. *dinge* setzt. Oder sollte er nicht gewußt haben, daß *buoch* in diesem Falle gen. ist und hielt er es für den acc.? vielleicht führte ihn bei der zweiten Stelle erst das Adj. *nützer* auf das Richtige. Es ist freilich stark, wenn man einem Ordinarius des Faches dergleichen zutrauen soll, aber nach dem zu 21, 32 (oben S. 147) bemerkten hat man wohl ein Recht dazu. — 24, 18 *sô lange*: eine häufige Ausdrucksweise (auch *als lange*), für welche H meist *so lang*, zuweilen *so lanck* setzt, behandelt der Hrg. ganz willkürlich, weder der Schreibung der Hs. noch einer grammatischen Regel folgend, die natürlich das adv. verlangt; er setzt meist *lanc*, mitunter *lang*, oder *lange*. Vgl. 39, 26. 62, 15. 109, 3. 7. 123, 6. 125, 21. 126, 2. 134, 13. 146, 23. 155, 26. 156, 28. 157, 14. 163, 4. 165, 21. 169, 36. 185, 14 etc. vgl. noch 49, 1. 50, 6. 52, 5. 10. 104, 26. 105, 3. 9. 13. Auch in den beiden Predigten aus a fehlerhaft *als lanc* 9, 2. 11, 15. — 24, 27 *an in selben*, H hat *selber*. Gewiß ist hier, der Sprache des 13. Jahrh. gemäß, *selben* zu schreiben, nur mußte es consequent geschehen. So ist 107, 33<sup>!</sup> *über sich selber* stehn gelassen, wo auch *selben* zu schreiben war; ebenso *ûz in selber* (l. *selben*) 142, 13; *über in selber* 162, 19 (l. *selben*); *er selber* (l. *selbe*) 167, 29; *in selber* (l. *selben*) 169, 3, *ze gote selber* (l. *selben*) 171, 4. Umgekehrt ist an mehreren Stellen das richtige *selber* der Hs. entfernt worden. *schônnet ouch iuwer selber* 57, 6, wo S. *selbe* schreibt; *an ir selber* (S. *selbe*) *genesche* 189, 2; während 71, 31 *hüetent iuwer selber* das richtige bewahrt ist.

25, 13 *viech*: diese Form der jüngeren Hs. ist

hier beibehalten, späterhin in das der Zeit Bertholds entsprechendere *vihe* verwandelt worden, vgl. 48, 22. 92, 35 etc.

25, 2 *ich lërte iuch*, 24, 21 *nû lërt ich*, H hat beidemale *lert*. 25, 12 *machtet* statt *machete*, 145, 1 *prediget* statt *predigete*, dagegen 27, 3 *weinete*, wo H ebenfalls *wainet* hat. Vgl. 38, 16. 41, 24 etc. *geriht* wird 25, 31 geschrieben mit der Hs., während in den Predigten aus *a* es in *gerichte* verändert ward (zu 20, 36); dagegen wieder *gerichte* 29, 14. *mach* als imp. ist geschrieben, wo man *make* erwartet, 34, 38. 272, 22; ebenso *strick* 67, 14, nicht *stricke*? Das adv. *reht* wird bald so mit der Hs., bald *rechte* geschrieben, vgl. 25, 39. 30, 25. 31, 31. 35, 6. 19. 36, 15. 18. 42, 35. 46, 30. *übel* steht 45, 3 als adv., dagegen *übele* 50, 34. *hóch* soll adv. sein 62, 37. 82, 39. 83, 5. 162, 27. 179, 3, wo *hóhe* zu schreiben — 26, 4 wird *sehet* statt *secht* der Hs. geschrieben, dagegen für das gleiche *secht* steht *seht* 26, 24. 32 etc. *gelobet* 27, 16, H. *gelobt*, dagegen *gebt* 38, 38. 39 wird beibehalten; 39, 6 wird *obz* beibehalten, an andern Stellen in *obez* verändert. 77, 21 steht *seht*, wo H *sechet* hat, also *sehet* zu schreiben war. 148, 6 *vergebet*, 7 *ersleht*, 9 *sleht*, 11 *seht*. 157, 20. 21. 35 wechseln willkürlich *habt* und *habet* etc.

27, 13 hat H *gên ze kirchen*, zu antlassen, macht also einen Unterschied vor dem vocalisch anlautenden Worte. Es wird *zuo antlâzen* zu schreiben sein. Nun bemerkt der Herausg. S. 281 'ich kann mir nicht denken, daß Berthold *ze allen guoten dingen* oder *ze unsern saelden* mit dem häßlichen Hiatus sollte gesprochen haben. Die mhd. Zunge verlangte hier offenbar *zallen zunsern*, aber auch *zuo allen zuo unsern* ist erträglicher'. Hat er denn aber dem ent-

sprechend in der Ausgabe geschrieben? Er verstößt oft ganz muthwillig gegen seine Regel und scheint überhaupt von dem syntaktischen Unterschiede von *ze* und *zuo* eine sehr unklare Vorstellung zu haben. Er setzt wie hier sehr oft *ze* vor Vocalen, wo er *z* schreiben müßte, vgl. 27, 14. 34, 34. 37, 2. 44, 15 etc. oft auch unnöthig *ze*, wo *zuo* jenen Hiatus vermeiden würde: 45, 14. 39. 64, 26. 72, 8. 132, 17. 159, 14. 173, 14. 185, 4. 199, 29 und wo *zuo* sprachlich richtiger ist, wie 64, 23 *ze allen den noeten*, wo *zuo* im Sinne von 'außer' zu schreiben; ebenso *ze* (l. *zuo*) *aller der marter* 190, 1. Umgekehrt setzt er *zuo*, wo *ze* richtig war: so 94, 25, wo *ze den freuden* bedeutet 'in den Freuden'; ebenso ist falsch 142, 32. 176, 13 *zuo der marter* 'in der Marter' (l. *ze*). 117, 38 schreibt er *machte ze*, dagegen 118, 22 *machte zuo*, die Hs. hat beidemale *zu*. 133, 22 *gêt im ze einem ôren in, zuo dem andern ûz*, wo H ebenfalls beidemale *zu* hat. Dazwischen fällt ihm einmal seine Regel ein und er schreibt *zezzen* 199, 19 (H *zu essen*).

28, 3 wird mit H *zimmern* geschrieben, dagegen 63, 12. 13 in *zimbern* verändert. *krümmen* und *krumbe* stehen friedlich beisammen 29, 1, wo H beidemale *mm* hat; *krumbez* 28, 31. *altstumben* steht 49, 22, aber *stummen* 208, 26, woneben wieder *krumben* 208, 27. Und endlich erscheint, um noch etwas Abwechslung hineinzubringen, *stümele* mit einfachem *m* 229, 21. — 28, 16 wird die ganz richtige Dativform *werlt* der Hs. in *werlte* verändert; ebenso 36, 15 *snuor* in *snüere*; 50, 18 *miselsuht* in *miselsühte*; 58, 1 *jugent* (so mit *t* in H) in *jugende*; 58, 25 *hoffart* der Hs. in *hôchverte*, statt *hôchwart* zu lassen; 62, 34. 64, 9. 179, 33 *tugent* in *tugende*; dagegen



68, 18 wird *hōchvart* gelassen. 132, 30. 132, 12 *wât* in *waete*. Umgekehrt wird *snür* der Hs. 154, 21, das also auf *snüere* deutet, in *snuor* verändert. — 28, 32 wird mit der Hs. *waent* geschrieben, dagegen *waenet* 60, 35. 72, 4 gegen die Hs. *bekêret* 105, 22. 29, *bekêrt* 81, 5. 149, 15. *spricht* 50, 8. 52, 30. *sprichet* 55, 4. 60, 1. *mêrt* 92, 20. *teilt* 95. 16. 169, 1. *hoeret* 110, 28, *hoert* 110, 31, *hoeret* 111, 28. *bringt* 92, 12. Sogar eine so unnatürliche Kürzung wie *fleischs* 60, 9.

28, 39 wird *frunde* geschrieben im Plur., wo die Hs. *freunt* hat, also auf den ganz richtigen Plur. *friunt* führt. Das gleiche 101, 33. 117, 37. 159, 3: während *friunt* beibehalten wird 129, 32. 150, 34. Und 182, 9, wo die Hs. *freund* hat, also auf *frunde* führt, wird *friunt* geschrieben. — 29, 16 wird *unnützelichen* gesetzt, während in derselben Zeile *nützlischen* stand: H hat beidemal kein *e*. — 29, 38 wird der ganz richtige und im 13. Jahrh. übliche Dativ *nieman* beibehalten, meist aber in *niemanne* verändert (so 83, 23. 116, 11) und ebenso *iemanne* (101, 12), während 116, 34 *ieman* beibehalten ist. *niemannes* statt *niemans* 199, 34. Sogar da, wo H die Form *niemen* doch sicher aus seiner Vorlage herübernahm (gewöhnlich setzt H *niemant*), wie 182, 7. 211, 27, ist jenes *niemanne* eingeführt. — 29, 39. 37, 1 steht *anderstunt* als ein Wort geschrieben, was auch dem Gebrauche unserer Ausgaben entspricht; dagegen 184, 35 steht *hundert stunt*, wiewohl H zusammenschreibt, und ebenso *hundert stunt*, *fünf stunt*, *zehen stunt* 166, 12. 13, gleichfalls gegen die Hs. — 30, 18 *iezund*, 33, 25. 77, 24 *iczunt*, wird hier aus H beibehalten, während in den Predigten aus *a es* in *iezuo* verändert wurde. — 30, 19 *etwan* mit der Hs., dagegen *etewenne* 30, 36 etc., und im-

mer *etelich*, wo H *etwenn*, *etlich*. — 32, 23 *wis frô* statt *bis frô* der Hs., in der gleichen Stelle 24, 6 wird *bis* beibehalten, ebenso 130, 6. — 32, 27 *al umbe und umb in*, warum einmal *umbe*, während H beidemale *umb* hat? *umbe* setzt der Herausg. gewöhnlich, aber *umb* steht 111, 22. 142, 25. — 33, 13 das adv. *mite*, wofür H immer *mit* setzt, wird bald in der einen, bald in der andern Form geschrieben. *mit* beibehalten 41, 22. 42, 37. 46, 33. 65, 11. 66, 6. 69, 6. 106, 6. 109, 30, dagegen *mite* 33, 13. 22. 35, 24. 54, 21. 57, 24. 59, 21. 69, 4 etc. — 33, 14. 15 *wir hân* hat H beidemale, der Herausgeber, den *variatio delectat*, schreibt einmal *hân*, das andermal *haben*. — 34, 36 *ze sagenne* gegen alle Handschriften für das auch im Reime des 13. Jahrh. belegte *ze sagen*. Dagegen mit den Hss. *ze geben* 78, 29. *ze reden* 99, 10. 149, 27. *ze sagen* 188, 18. — 34, 36 *zeicte* und im part *erzeict*. H hat durchaus *zaigt*, *erzaigt*, was vielmehr auf *zeigte* oder *zeigete*, *erzeiget* hinweist, und namentlich *erzeict* im partic. war sicherlich nicht die im 13. Jahrh. übliche Aussprache. Zur Abwechslung steht nun auch *erzeiget* 45, 11. 96, 2. 168, 6. 213, 26, an erster und letzterer Stelle hat auch H *erzaiget*, ein Beweis, daß so und nicht *erzeict* die Vorlage hatte. Auch im prät. setzt der Herausg. einmal *erzeigete* 229, 37. — 35, 30 *klôster* plur., dagegen drei Zeilen nachher *kloestern*. H bezeichnet beidemale den Umlaut. Nach der Bemerkung zu 1, 7 sollte man auch hier Consequenz erwarten. — 38, 2 *ân toetliche sünde*, die gekürzte Form der Pröp. aus H beibehalten, ebenso 38, 30. 57, 12. 20. 62, 17. 66, 12. 20. 115, 24, dagegen meist in *âne* verändert, vgl. 42, 6. 53, 1. 55, 33. 34. 66, 19. 74, 24. 133, 25 etc. — 38, 20 *alsamt* hier geschrieben wie

die Hs. hat, dagegen *allesamt* 45, 16. 46, 2. 3. 68, 9. 81, 9. 83, 16, und wiederum getrennt *alle samt* 69, 17. 71, 31. 72, 16. 81, 15 etc. — 38, 24 *dan* statt *dann* der Hs. Man könnte nach dieser und andern Stellen denken, der Herausg. setze *dan* vor folgendem Vocale, wiewohl diese Unterscheidung ganz willkürlich wäre. Aber er setzt *dan* auch vor Consonanten (vgl. 39, 1. 4. 35. 41, 12. 42, 4. 47, 22. 36. 67, 2. 84, 22. 91, 6), häufig jedoch *danne* 40, 6. 46, 5. 25. 50, 39. 55, 9 etc. — 41, 30 *hande* in *aller hande*, *maniger hande* schreibt H meist *hand*, seltener *hant*. Der Herausg. wechselt zwischen *hant* und *hande*, während letzteres der Sprache des 13. Jahrh. entspricht. Auch in den Predigten aus a *hant* (2, 7), in denen aus H *hande* 41, 30. 49, 1. 60, 4. 65, 10. 70, 12 etc., dagegen *hant* 45. 32. 110, 8. 9. 12. 127, 12. 13, und nicht etwa in Uebereinstimmung mit der Hs., sondern ganz willkürlich. — 42, 25 *magettuom*, ebenso 42, 39. 43, 1. 100, 20. 21; dagegen *magetuom* 69, 9. 141, 8. Die Hs. hat zu dieser Ungleichheit nicht veranlaßt, sie hat überall *magtum*. — 43, 7 *lúterre bíhte*, H hat *lauter*; ebenso 53, 12. 72, 34. Dagegen *mit lúter bíhte* 65, 5. *unserre frouwen* 48, 36. 39, wo H *unser*, dem Sprachgebrauche des 13. Jahrh. ganz entsprechend; dagegen *unser frouwen* 79, 37. 39. *anderre wise* 199, 35, H *ander* ganz richtig. — 46, 2 ist *lernen* von H in *lêren* verwandelt, ebenso 58, 28. 59, 12. 70, 24. 74, 22. 77, 28. 31. 195, 12. 13; dagegen 25, 3 ist es beibehalten. — 46, 36. 48, 3 ist in *plâter* das *p* aus H beibehalten, das in allen andern Fällen beseitigt wurde. — 49, 38 wird *hōhesten* geschrieben, ebenso 50, 1. 76, 26. 197, 1. 212, 39, dagegen *hoehsten* 139, 29, und endlich auch *hoehste* 145, 10. 150, 25. 165, 31. 213, 38, — 52, 6

*ab* in gekürzter Form aus *H* beibehalten, ebenso 110, 27. 179, 39, dagegen in *abe* verwandelt 62, 22. 77, 10. 81, 20. 120, 1 etc. — 54, 10 *raetet* geschrieben, wo *H* *ratet* hat, ebenso 54, 14. 18. 57, 2. 18. 37. 59, 25, dagegen 56, 37 wird *râtet* beibehalten. — 56, 18 *ieclich* wird in dreifacher Weise geschrieben, während *H* nur eine Form hat: *ieclîch* 56, 18. 63, 29. 79, 8. *ieglich* am häufigsten, so 66, 17. 76, 11. 78, 17. 83, 18. 84, 9. 102, 25. 117, 6. 151, 14. Endlich *iegelîch* 99, 9. 100, 33. — 60, 12 *manic sêle* im acc., ebenso 60, 26. 61, 30. 110, 6. 16. 182, 17. 183, 4, dagegen *manige* 60, 3. 72, 12. 129, 19 etc. *H* hat in beiden Fällen *manig*. Auch im nom. wird Wechsel beliebt: *manigiû sêle* 133, 9, dagegen *manic sêle* auf derselben Seite 34. — 60, 30 wird statt *slayr* der *Hs.* *sleiger* geschrieben, 119, 14 steht mit der *Hs.* *sleir*. — 69, 30 steht *bedahter*, wo *H* *bedackter* hat, ebenso 77, 15 *bedaht*; dagegen wird 168, 20 *bedacten*, 186, 4 *bedact* in Uebereinstimmung mit *H* geschrieben. — 72, 31 wird *unde* gegen *H* gesetzt, sonst *und*, vgl. die Bemerkung auf S. 282 über Pfeiffer! — 81, 3 wird *Pauls* in *Paulus* verändert, ebenso 81, 8. 139, 18. 140, 6. 185, 2; in den Predigten aus *a* war es beibehalten (1, 2); und auch ein paarmal in denen aus *H* (154, 1. 18. 188, 31). — 85, 32 wird *zouberaerinne* geschrieben, dagegen 90, 16 *zoubrerinne*; 99, 32 *marteraere*, 103, 17 *bîhtigaere*, aber sonst *marterer* 159, 18, *trügener* etc. — 85, 15 *wurzelîn*, 86, 20 *würzelîn*, 89, 29. 91, 27 *wurzelîn*, *H* hat *ü*. — 88, 19 *nahtegaln*, wo *H* *nahtegallen*, während 88, 21 *nahtegale* geschrieben wird — 90, 10 *fürhtestû*, wird *û* gegen die *Hs.* hinzugefügt; in den gleichen Fällen 91, 3. 110, 30. 133, 9. 188, 20 geschieht es nicht. — 90, 35. 38 wird *sust* der *Hs.* in *sus* verwandelt, das sonst (auch

in den Predigten aus a) beibehalten wird. — 99, 9 wird *ambetes* geschrieben, dagegen *ampt* 27, 22, und *amte* 36, 6, die Hs. hat nur eine Form *ampt*. — 100, 21 *witwe* hier beibehalten, sonst immer in *witewe* geändert. — 101, 38 *gelben*, hier das jüngere *b* bewahrt, in *gelwem* 119, 14, *gelwen* 158, 3 mit Recht in *w* verändert. — 104, 6 *drîer leie* richtig in zwei Worten, 104, 7 *drîerleie* geschrieben. — 104, 12 *frôer*, ebenso 107, 16. 146, 20, dagegen *froer* 147, 39. 149, 34 etc. — 108, 28 *sibener leie* gegen *siben l.* der Hs., dagegen *vier leie* 157, 17. 218, 3, *vierleie* 157, 19 (hier zur Abwechslung zusammen geschrieben), *vier hande* 218, 2. 4, *fünf leie* 199, 43 ohne Flexion des Zahlworts. — 109, 1 wird *als* der Hs. in *alse* verändert, ebenso 109, 2. 119, 10. 121, 22. 141, 3, in den meisten Fällen aber *als* gelassen (vgl. 109, 6. 21. 110, 5 etc.) — 117, 8 steht *künste*, 117, 5 *kunst*, H hat beidemale letztere Form. Vgl. 117, 32. — 122, 18 *heimlich* = H, dagegen 121, 36 etc. *heimelich*. — 139, 36 *hin ze einer frouwen*, H hat *hintz ainer*; der Herausg. schafft hier, im Widerspruch zu dem auf S. 281 bemerkten, einen Hiatus. — Das gleiche thut er 142, 22. — In andern Fällen behält er *hintz* bei: 145, 5. 146, 22. 161, 28. — 147, 11 *ungewerlichestiu*, dagegen in der folgenden Zeile *schedelichstiu*. — 150, 17 *daz unreht quot*, ebenso 150, 29, dagegen *daz unrehte quot* 150, 31. — 152, 33 *dâ mite tuostû gote liep*, dagegen 153, 6. 11 *liebe*. H hat überall *lieb*. — 160, 10 *in aller fure wirste*, dagegen 152, 5 *vor aller sünden unreinester*, H hat beidemale gleichmäßig *unrainst*, *wirst*. — 216, 28 *im selben zwelften* (H. *selb zwelften*), dagegen 217, 11, wo H ebenso hat, *selpzwelften*. Vgl. 218, 26. 220, 14.

Was wollen gegenüber solcher Grundsatz-

losigkeit die nach einem festen Princip aussehenden Phrasen auf S. 281 besagen? Aber wären damit nur die Mängel von Strobls Textbehandlung erschöpft! Was ich bis jetzt angeführt, ist gering und unbedeutend in Vergleich mit dem was ich weiter zu erwähnen habe. Gar nicht erkannt hat der Herausg. eine fehlerhafte Eigenthümlichkeit der Hs. H, die D in den meisten Fällen meidet. Der Schreiber von H sprang, was den mittelalterlichen Schreibern wie den modernen so leicht passiert\*), von einem Worte auf das gleiche etwas später folgende, und ließ die dazwischen liegenden Worte in Folge davon aus, ein Fehler also, den, freilich viel seltener, auch A begeht. Mitunter hat der Schreiber von H den begangenen Fehler noch bemerkt und durch Ausstreichen corrigiert. So schrieb er 28, 27 zuerst *an deinē kauff* (= 28), durchstrich dann *deinē kauff* und fuhr richtig fort *deinem hantwerck*. 39, 39 folgt in H auf *muost: gentzlichen gelten vnd wider geben* (40, 3), welchen Worten auch ein *muost* vorhergeht, die er dann also ausstrich und mit 40, 1 fortfuhr. 40, 33 steht *sēle die* am Rande nachgetragen, war also ursprünglich ausgelassen, indem der Schreiber von *die* auf *die* sprang. 41, 20 nach *wege* folgt (ausgestrichen) *in die heiligen puß* (41, 21), welchen Worten auch *wege* vorangeht. 42, 19 nach *vier dinc* folgt (durchstrichen) *Das ain ist* (42, 21), welchen auch *vier dinc* vorhergeht. 43, 12 nach *buoze* folgt (durchstrichen) *der wildu* (43, 13), auch hier geht *buoze* voraus. 44, 8 nach *neven* folgt (durchstrichen) *nach geist-*

\*) Ein charakteristisches Beispiel liefert der Herausg. selbst S. 203, 2, wo er einen ganzen Satztheil, von *behüeten* auf *behüeten* springend, ausließ, den die Anm. nachträgt.

licher bedeutunge (44, 9), wo *neven* ebenfalls vorher geht. 51, 37 nach *harnstein* steht (durchstrichen) *von dir bringen* (52, 2), weil beidemal *harnstein* vorhergeht. 55, 25 nach *in der selben* folgt (durchstrichen) *lag ainer*; hier sprang der Schreiber zuerst fehlerhaft zurück, auf 55, 22, wo auch *in der selben* vorausgeht. 76, 32 nach *diu* steht (durchstrichen) *schonst ist* (33, auch nach *diu*). 91, 4 *dâ von*, was S. in den Text aufnimmt, ist durchstrichen, offenbar war der Schreiber auf 91, 5 gesprungen, wo auf *brinnen* *dâ von* folgt. Ob D wirklich *dâ von* 91, 4 hat, ist mir fraglich. 94, 14 steht nach *geben*, ausgestrichen, *mit allen seinen hailigen* 94, 15; hier ist der Fehler nicht durch ein gleiches Wort veranlaßt. 95, 15 folgt auf *geben wil*, durchstrichen, *und das-sel* (95, 14 f.), was auch auf *geben wil* folgt; hier sprang der Schreiber zurück. An allen diesen Stellen schweigen die Lesarten bei Strobl, während doch für die Beurtheilung der Hs. dergleichen wichtig genug ist. An mehreren Stellen hat nun auch S. nicht umhin gekonnt, Lücken in H anzuerkennen, wo die Sache eben zu augenfällig war. So 28, 13, wo H von *namen* auf *namen* sprang; 30, 16, von *lihet* auf *lihet*; 35, 13, von *heilikeit* auf *heilikeit*; 37, 1 von *alten é* auf *alten é*, wo sogar eine zweite Hs. (K) denselben Fehler theilt, ohne daß man anzunehmen nöthig hätte, daß ihre Vorlage ihn schon gehabt. Der gleiche Fall 83, 26 Ueberspringen von *als* auf *als*, wo D den Fehler mit H theilt. 93, 2 von *ist* auf *ist*. 97, 16 von *Her Josuê* auf *Her Josuê*. 128, 2 von *unschuldic* auf *schuldic*. 153, 7 von *tuon* auf *tuon*. In den weitaus meisten Fällen aber ist der Herausg. mechanisch und gedankenlos H gefolgt, ohne jene Eigenthümlichkeit der Hs. zu beachten,

und an einer Anzahl von Stellen ist wahrscheinlich erst ihm beim Herrichten des Druck-Ms. der gleiche Fehler begegnet, und er bürdet ihn ganz irrig H auf. Weil es sich hier um wesentliche Ergänzungen und Berichtigungen der Ausgabe handelt, müssen wir diese Stellen der Reihe nach besprechen.

24, 14 liest S. *uns hât unser herre gar vil buoch* (l. *buoche*) *gegeben*. D hat darauf die in H fehlenden Worte: *die wir nutzen und gute dinch lern und er hat uns sunderleich zwey groze puch geben*. Es ist ersichtlich, daß H hier ebenso wie an den oben besprochenen Stellen von *buoche gegeben* auf das folgende *buoch gegeben* übersprang. S. folgt gleichwohl nicht D, sondern KM, die statt der Worte in D nur *haben und sunderlichen zwei grôziu buoch*. Aber diese Lesart erklärt den Fehler in H nicht, sondern nur die in D; K M haben hier wie so oft den Ausdruck verkürzt und zusammengezogen. — 36, 19 *ir müezet ê durch ein tuoch, daz hanget vor der innern heilikeit, komen*. Wer irgend mhd. Satzbau versteht, wird dies nachhinkende *komen*, das an pedantische nhd. Satzordnung mahnt, für unmöglich erklären. Nun folgen, wie S. angiebt, auf *heilikeit* die Worte *daz tuoch bezeichnet den tô, dâ müge wir alle durch* in DKM m. Und in D allein folgt noch *gên, ê wir zuo der innern heilikeit* und dann *komen*. Es wäre also klar, daß H der Text von D vorlag, und der Schreiber von H von *heilikeit* auf *heilikeit* sprang. Aber nein! der alte Schreiber ist hier unschuldig, erst der moderne Herausg. hat die Worte, die in H gar nicht fehlen, weggelassen! — 52, 29 folgt auf *geben* in DKM ein Satz von zwei Druckzeilen, der wie jener mit



gelten und wider geben schloß, und den H offenbar wegen dieses gleichen Schlusses übersprang. — 54, 24 folgt auf *wir uns vor in hüeten* in D (in K M fehlt der ganze Passus) ein Satz von zwei Zeilen, der ebenfalls mit *wir uns vor in hüeten* schloß. Also auch hier hat H offenbar übersprungen. — 63, 15 folgt auf *sande* in D (in K M fehlt die ganze Stelle) ein Satz, der mit *sande* ebenfalls schließt und deswegen von H übersprungen wurde\*). — 63, 19 folgt auf *gelouben* in D (K M sind wieder gekürzt) ein Satz, der ebenfalls mit *gelouben* schließt. Dazu vergleiche man die Anmerkung des Herausg., der um H zu retten, gegen D H den Text ändert, H eine 'verläßliche Hs.' nennt, und auf 63, 15 verweist, ohne zu bemerken, daß auch dort dem Schreiber von H der gleiche Auslassungsfehler begegnet ist. — 68, 23 *der ander morder*, D M *der ander morder ist ouch ein übel morder*; H sprang von *morder* auf *morder*. — 76, 3, wo der Herausg. eine Lücke annimmt, macht er die Anmerkung 'Die in der Hs. nicht bezeichnete Lücke ist in D folgendermaßen ausgefüllt . . . in M . . .'. Dabei sieht er nicht, daß die 'Lückenausfüllung' mit *an dem jungesten* anfängt und die Worte nach der Lücke ebenfalls mit *an dem jungesten*, daß also H hier offenbar von einem gleichen Ausdruck auf den andern übersprang. — 77, 35 folgt auf *in den winkeln und in den vinstern löchern* in D (M ist hier lückenhaft) ein Satz, der schließt mit *in den wincheln und in den vinstern wincheln* (so D fehlerhaft für *löchern*). Also auch hier der gleiche Fall. — 81, 17 folgt auf *übel wären*

\*) 59, 29 wird in den Lesarten angegeben, daß *ir-vorhte* in H fehlt. Dies ist keineswegs der Fall; den Herausg. hat das vorhergehende *vorhte* irre geführt.

in D *die furen in die pittern helle* (= M) und *miezzen nu ymmer* (und die m. M); der Schreiber von H sprang von einem *die* auf das vor *miezzen*; es sind also die Worte *die—helle* einzuschieben, und *und die miezzen* fortzufahren. — 87, 24 mit *einigem tropfen wazzers*, und der Lesart 'hierauf *da ist sein immer genuch an.*' Aber H liest (= D M) *mit ainem tropfen wassers* (= D M), *do ist sein ymmer genug mit. ainiger tropfen wassers* (= D) der u. s. w. Auch hier hat erst der Herausg. den Fehler verschuldet. — 89, 14 folgen auf *sol* in D M die Worte *und als oft si der mensch enpfahet*; sie fehlen in H, indem der Schreiber von *als ofte* auf *als ofte* sprang. — 92, 5 nach *mit rechte* ein langer Satz in D, der mit *mit rechte* schließt, was H um so leichter übersehn konnte, als auch ein ganz ähnliches Wort (*besliezent—sliczent*) folgte. Und daß wirklich H hier ausgelassen hat, ist aus dem fehlerhaften *besliezent* in H ersichtlich, das erst durch den Text in D erklärlich wird. — 94, 4 mit *sinen heiligen H*, mit *sinen heiligen engeln und mit sinen heiligen D* (ähnlich M); auch hier ist das Uebersehen klar. — 94, 15 nach *am jungesten tage von himele* in D *mit dem almchtigen gote, wan der kumt an dem jungesten (tage) von himele* (ähnlich, aber gekürzt M). In H ist die Beziehung von *sinen* unklar, die Auslassung aber klar; vgl. 95, 5. — 98, 9 vor *wan* in D M ein mit *wan* beginnender Satz; dieser gleiche Satzanfang verschuldete die Auslassung in H. — 100, 2 die Worte nach *schar*, welche S. als in D M stehend bei den Lesarten anführt, fehlen keineswegs in H! Auch die Angabe der Lesarten, daß *zweier—sint* in H fehle, ist falsch; der Herausg. sprang seinerseits von *sint* auf das nächste *sint*. — 114, 5 ist nach

DM in H wahrscheinlich auch eine durch Ueberspringen von *ein* auf *ein* veranlaßte Lücke anzunehmen. — 114, 13 nach *guot* eine Lücke, in D folgt ein Satz, der wahrscheinlich statt mit *wise*, mit *guot* in der Vorlage von H schloß, was den Ausfall erklärt. — 117, 20 nach *gewande* in D M ein Passus, der gleichfalls mit *gewande* schließt und deswegen ausfiel. -- 122, 8 nach *lebendes wasser oder tôtes* in D M ein ebenfalls mit diesen Worten schließender Satz. — 131, 34 die aus D in der Anm. angeführten Worte fehlen keineswegs in H, sondern sind erst vom Hrg. im Texte weggelassen. — 146, 11 nach *freuden* in D ein ebenfalls mit *freuden* schließender Satz. Der Herausg. bemerkt hierzu 'Ausfall dieser Worte in H durch Ueberspringen des Auges vom ersten *freuden* zum zweiten ist nicht nothwendigerweise anzunehmen.' Nothwendig nicht, aber für jeden, der meine Darlegung bis hierher verfolgt hat, in höchstem Grade wahrscheinlich. — 146, 37 nach *und aller sünden wirste* in D, ein Satz, der mit *und aller sunden wierst* schließt. — 146, 38 geben die Lesarten an, daß *sündent* in H fehle, und daß auf *sündent* in D M ein ganzer Satz folge. Aber weder jene Angabe, daß *sündent* in H fehle, noch die, daß dieser Satz fehle, ist richtig: H stimmt ganz mit D M überein und liest *sudent Nu secht ob ir der ye kainê gesecht und welches sint nu die sund aller offenlichst vnd an vnterloß*. Der Hrg. sprang von *Nu seht* auf den nächsten ebenso beginnenden Satz! — 147, 17 nach *daz ein mensche der sünden eine tuot* in D ein gleichfalls mit diesen Worten schließender Satz (M ist hier lückenhaft). — 149, 19 nach *kint* folgt in D M *und kindes kint*; sicherlich sprang auch hier der Schreiber von *kint* auf

*kint.* — 166, 8 nach *kindes*, wie S. angiebt, in D ein Passus, der ebenfalls mit *kindes* schließt. Dazu macht der Hrg. die Anm. 'Wenn man auch einen Ausfall dieser Stelle in H dadurch rechtfertigen (den Ausfall rechtfertigen?) könnte, daß der Schreiber vom ersten *chindes* zum zweiten sprang, so kann die Lesart in H doch bestehen und wird durch die nicht allzuhäufige Verwendung von *müezen* in der Bedeutung *contingit* zur Aenderung Anlaß gegeben haben.' Aber in H ist nichts ausgefallen, sondern erst in der Ausgabe; H stimmt wörtlich mit D! — 169, 9 nach *dâ* in D (M) ein langer Satz. Die H vorliegende Fassung schloß offenbar mit *und martert sie dâ*, welche Worte auch der Lücke vorhergehen. — 192, 31 nach *ûf* in D M ein Satz, dessen betreffender Theil ebenfalls mit *ûf* schließt. — 195, 37 nach *beste* in D M ein Satz, welcher mit *bestem* schließt. — 196, 3 nach *dingen* in D ein Satz, der mit *dingen* schließt. Daß hier in M derselbe Satz fehlt, kann nichts gegen D beweisen; denn wir sahen früher, daß mehrfach in zwei Handschriften dieselben Auslassungen begegnen (37, 1. 83, 26).

Es wird doch niemand es für einen Zufall erklären können, daß an allen diesen Stellen der in H ausgelassene Satz oder Satztheil mit demselben Worte schließt, welches vor der Lücke steht, oder den 'Interpolatoren' die Schlaueit zutrauen, sie hätten es gerade so eingerichtet, daß immer das gleiche Wort am Schluß ihrer Interpolation vorkam.

Wenn hier an mehreren Stellen sich zeigte, daß die Lücken erst durch den Herausg. verschuldet worden, so zeigt sich weiter, daß überhaupt seine Angaben der Lesungen in H sehr liederlich sind. Ich will nur von der ersten der

in H. enthaltenen Predigten die Fehler verzeichnen; im übrigen aber mich auf eine Auswahl von Stellen beschränken. 24, 4 hat H *kunntent*, nicht *künntet*, und dieser Fehler begegnet wohl hundertmal. 25, 4 *selber* H.; wenn das 24, 27 angegeben wurde, mußte es auch hier geschehen oder eine allgemeine Bemerkung über die Schreibung des Wortes folgen. 25, 8 *erde*, also so, nicht *erden* zu schreiben (auch D hat *erd*). 25, 34 *was* ist, was S. nicht bemerkt, durchstrichen. 26, 11 *ewrem* H, der sing. ganz richtig. 26, 17 auch H hat *das* (= D), aber *s* wurde dann getilgt. 26, 21 *allew* H, kann richtig sein; bei den Lesarten nicht angegeben. 26, 35 *mâle*] *mal aussen* H. 26, 38 *zem*, nicht *zuo dem*, und ganz richtig H. 27, 12 *selben* H, ganz richtig. 27, 12 hat H *willen* statt *villen*. 27, 13 hat H *unde*. 27, 15 H *gelider*, wie also zu schreiben, S *glider*. 27, 33 H *sulle wir*, und so zu schreiben. 27, 38 *haben* H ganz richtig, nach *alle die* steht der Conj. 28, 15 *iedes* statt *jenes* liest H; ob auch D, oder ist D Druckfehler für H? 28, 16 *u]* *es* (nicht *ez*) H, aber *s* scheint gebessert. 28, 29 *grymmigen* H. 28, 30 *der*, in D fehlend, ist in H zwischengeschrieben. 28, 31 *eines* H, kann richtig sein (*einez*). 29, 1 *daz* fehlt H, wodurch erst die Lesart *krummen* verständlich wird. 29, 2 H *reich*. 29, 4 *armen leuten* allerdings H, aber in *armer leute* gebessert (= D K M), und *armer liute wort sprechen* ist natürlich zu schreiben. 29, 17 *dann* in H ist in *das* richtige *aun* (*âne*) gebessert. 29, 18 *mynnsten* H, die schwache Form auch in K und ganz richtig. 29, 27 *nicht* (= D) hat auch H! 29, 28 *alle*, nicht *aller* H, also wohl *al der erde*. 29, 37 *spilman* H, ganz richtig. 30, 37 *geb aud willen* (nicht *gab umb w.*) H. 31, 5 *des*]

das H, wodurch erst die Lesart *an niden*, die unzweifelhaft die richtige ist (S. *niden*) verständlich wird. 31, 17 *dir* fehlt in H beim Zeilenschluß, was nicht bemerkt ist (*er | deinen*). 31, 22 H eher *dem* als *dein*. 31, 25 *iemer* fehlt H, nicht K! 31, 31 *diu* fehlt H, beim Zeilenschluß (*alle | werlt*). 32, 12 *betwingen mag* H, nicht *mac betwingen* (wie die andern?) 32, 14 *mâle* steht gar nicht in H und ist, auch wenn die andern Hss. es hätten, zu streichen. 32, 31 *alle*, nicht *allen*, H. Ich denke, das sind für neun Seiten genug Fehler und Ungenauigkeiten einer Hs. gegenüber, die ein Herausg. als Grundlage seines Textes ansieht.

33, 14 *wan* bis 15 *haben* fehlt keineswegs in H. — 34, 18 *triuget*, nicht *triege*, H, und es ist nicht der geringste Grund *triege* zu schreiben. — 34, 27 *im*, nicht *in*, H, und *im* ist richtig, *in* vielleicht nur Druckfehler. — 36, 29 soll *einen* in H fehlen. Keineswegs; es steht, nur mit anderer Wortstellung, nach *engêt*. — 37, 14 *doch* H, nicht *iedoch*, und also *doch* zu lesen. 37, 37 *noch sie* H, nicht *noch*; die Worte stehen in H allein. — 39, 2 *solt*, nicht *wilt*, H, das diese Worte allein enthält. *zer unê* hat keine Hs., sondern H, übereinstimmend mit den andern, *zu unê*, *ze* also ist zu lesen. — 40, 15 nicht *gelinet* hat H, sondern *geluget*, es ist also *glüejet* zu schreiben. — 40, 34 *sie ez* hat auch H (= DK M m) und so ist also zu schreiben. — 41, 6 *nymmer* H, das allein diese Worte enthält. — 42, 15 die Worte *und* — *gewaltic* (welches *und* ist gemeint?) sollen in H fehlen. Keineswegs; sondern es heißt, und zwar übereinstimmend mit D, *und also nutz und also gewaltig ist die puß vor got*: so ist mithin zu lesen. — 42, 17 *dem*, das in DK M m fehlt, ist in H an den Rand ge-

schrieben, also sicher Zusatz und zu streichen. — 42, 21 *der*, das in D K M m fehlt, fehlt auch in H, und mit Recht; vgl. 42, 17. — 44, 12 *er all* als Lesart von H angegeben, aber *er* ist in *et* gebessert, und *eht alle* ist zu schreiben. — 44, 19 *weissagen* hat H, und dies ist die richtige Lesart (vgl. D), denn bekanntlich wird mhd. *sich an nēmen* mit acc. construiert. — 45, 35 *lenger* H, aber das *e* aus *a* gebessert, und ohne Frage *langer* zu schreiben. — 47, 12 *deinen* (= D) hat H und vielleicht richtig. — 49, 39 *Avicenna* (= D) hat auch H, und so ist zu schreiben. — 50, 14 H hat *verlernen* in *verkernen* gebessert; es ist also mit D *verkēren* zu schreiben. — 51, 7 *ander* (= D) hat auch H, und ganz richtig. — 51, 8 *beginge* H, also conj., der hier ganz richtig ist. — 52, 17 *wollen* H, also conj., und ganz richtig. — 52, 23 nicht *die*, sondern *der*, liest H, und daraus ergibt sich die Besserung *Wir* (H setzt hier großes *W*, S. fälschlich nach *nicht* einen Punkt) *geben in guoten tröst oder niht, sô kunnen wirs der selben erzenie nimmer genoeten*. — 53, 3 *die* fehlt H, das diese Worte allein hat. — 55, 9 *ez* (= D) hat auch H und so ist daher zu schreiben. — 55, 32 *sie*, das in D K M fehlt, fehlt auch in H und ist zu streichen. — 56, 6 *hettens* (= D) H, und so ist zu schreiben. — 59, 3 *hailig* H (vgl. *heilig* D), also *ein heilie man*, nicht *ein heilige man*, was dem Sprachgebrauch zuwider. — 61, 5 *ouch* vor *iurwer* nicht nur in D, sondern auch H, also den beiden einzigen Hss. — 62, 21 *en laut*, soll H lesen; es steht aber *er laut* (D *er log*), es ist ersichtlich, daß H in seiner Vorlage *er louc* hatte; *laut* ist einfach Schreibfehler und Strobls Conjectur *in laet* ist zu verwerfen. Statt *daz er ist wan er* zu schreiben. — 61, 26 *beachtens*

werth ist, daß in H *nicht* den Zeilenschluß bildet, und danach ist der Ausfall eines Wortes (*engên* D) nicht unwahrscheinlich. — 62, 39 *nemen*, nicht *nement*, H, und da D *namen* hat, so ist unzweifelhaft *naemen* die richtige Lesart. — 63, 9 *reht'* hat H, d. h. *rehter*, und dies ist die richtige Lesart. — 65, ~~2~~ *iuch doch* H, und so ist daher zu lesen. — 65, 22 *tier]* H hat *diech*, was in *viech* geändert scheint; also *vihe* zu lesen. — 65, 24 *mir einen menschen* S., aber H liest *mir amen menschen*, was offenbar Schreibfehler für *armen* ist. — 66, 8 *dar umb nicht* liest auch H, und so ist mithin zu lesen. — 67, 6 *gesagen mag* (= D) liest auch H, Strobls Angabe ist ganz unrichtig. — 68, 17 *aller vor meiste* (= D M) steht auch in H, demnach so zu schreiben. — 68, 18 *machentz ett* H, und so ist daher zu lesen. — 68, 19 *nichtz nicht* H, keineswegs *nicht*, *nicht*; *ein nihtes niht*, *niur ein tuochlach* muß gelesen werden. — 69, 31 vor *pfander* steht in H *aine*; es ist also zu schreiben *unrehtiu vogetie*, *einu pfander*. — 69, 37 *daz mërre* steht in keiner Hs. und eine Lesart wird gar nicht angegeben! H hat *under allem leben teil*, was nicht anzufechten (vgl. D). — 70, 8 *do*, nicht *sô* hat H, es ist also *dâ* (= D) zu schreiben. — 70, 20 *Syfrider* (= M D) hat auch H, keine *Siferder*, wie S. schreibt. — 70, 32 nicht *gespic*, sondern *gespüt* hat H, was also mit *gespot* D übereinstimmt und richtig ist. — 71, 1 auch H hat *so*, nicht *da*, demnach ist *sô* zu schreiben. — *den*, das in D M fehlt, ist in H durchstrichen, also auch bei S. zu tilgen. — 71, 5 *den* fehlt auch H, und ist zu streichen. — 71, 8 *sich* fehlt auch H, steht also in keiner Hs.! — 71, 29 *ist in* H (= D) und ganz richtig. — 72, 3 *haben* H, conj. ganz richtig. — 72, 24 *alle*



*die* (= D) liest auch H, und so ist zu schreiben. — 72, 32 *stand* H, nicht *stend*, S. schreibt *stant*: soll das ein conj. sein? l. *stande*. — 72, 36 *daz ir niemer mër gesündet* hat keine Hs., sondern H *das irs nymmer mer gethut*, womit D wesentlich übereinstimmt. — 74, 9 *ist genant* (= D) liest auch H, und so zu schreiben. — 75, 10 *ir ie* (= DM) hat auch H, und so ist zu schreiben. — 79, 4 *toetlich sünde* (= D; hat auch H, und so ist zu lesen. — 80, 34 *und steln* (= D) auch in H, daher in den Text einzusetzen. — 82, 7 *kain mensch* H, also das neutr., und ganz richtig. — 82, 9 *an* (= M) H, nicht *in*, also *an* zu lesen. — 83, 6 *komen* H, nicht *koment*; es ist also *kômen* zu schreiben. — 87, 7 *sie* fehlt auch H; oder Druckfehler? — 83, 25 hat Strobls Text eine ganze Zeile in H übersprungen: lies *sô getrûwet er nieman als wol dar zuo als im selben: sie mohte ouch nieman als wol gemeistert haben*. — 85, 13 *und]* wann D M, aber auch H hat so, *wan* ist daher zu schreiben. — 85, 25 *ainvalt* H, nicht *einval-tigez*, und *einvalt* zu lesen; vgl. 87, 23. — 86, 7 *einer* (= DM) hat auch H, nicht *der*, aber *an* fehlt; lies *daz ir im danne einer sêle helfet* (vgl. 86, 13). — 87, 2 *nichtz* hat auch H (= D). — 87, 39 *Das* H, *Der* hat keine Hs., *daz* ist zu lesen. — 88, 32 *man]* H liest *noch man*. — 88, 38 *sie* (= D), nicht *die* hat H, also *sie* zu lesen. — 91, 37 *stock* hat H; lies *in stoc legen*, denn der sing. und Weglassung des Artikels dabei ist das übliche. — 92, 7 *sie]* *die* H, also *diu* zu schreiben. — 94, 23 sicher nicht *bilgrem*, sondern *bilgrein* in H zu lesen, also *bilgerine* zu schreiben. — 95, 4 *haben* H (conj.) ganz richtig; vgl. 95, 2. — 96, 15 *Cananes* soll H lesen, vielmehr *Canane*<sup>9</sup> mit dem bekannten Ab-

kürzungszeichen für *us*, das dem Herausgeber fremd scheint. — 100, 4 *hainrich* H, und diese Form ist daher zu setzen. Hielt sie der Herausg. nur für einen Schreibfehler? — 100, 13 *zweier leie* soll in H fehlen! H hat *zwayer hant*, und *zweier hande* ist daher zu schreiben. — 100, 14 nach *ersten* folgen die von S. ausgelassenen Worte *das sint gaistlich lewt*, die also in den Text aufzunehmen sind (vgl. D!). — 100, 28 *die hant* H, ganz richtig. — 105, 38 *etlich* H, nicht *etelicher*, so hat keine Hs. und diese Lesart ist unsinnig. — 106, 29 *genimet* H, nicht *gewinnet*, und jenes ganz richtig. — 108, 32 *an dem* H, nicht *an den*, also *an dem grunde* zu schreiben; vgl. D und 109, 12. — 108, 35 *pleiber* H für *blibe*, vielleicht *blibe ir* zu lesen (vgl. 109, 6, wo H auch *er* für *ir* hat) vgl. 127, 28. — 111, 22 H hat für das zweite *umb* — *über*, und so ist daher zu lesen. — 114, 16 *maniger bischof* H, und so zu schreiben. — 115, 9 *schönes* H (= D M), also *schoenez* zu lesen. — 115, 10 *müß* H, also *er müeze* (= *er enmüeze*) zu lesen. In derselben Zeile hat H nicht *aim*, vielmehr *aun* (= *ân*). — 115, 36 *dem* (= D M) hat auch H. — 115, 38 *so schiere* H, und so ist zu schreiben. — 118, 23 *der* (= M) hat auch H, und so ist daher zu lesen. — 118, 34 *und* für *swá* hat auch H (= D) und ist ganz richtig. — 119, 28 *diu* ist wahrscheinlicher als *din* zu lesen (vgl. D). — 119, 35 *rechten*, was als Lesart von H angegeben wird, scheint in *rotten* gebessert. *rôten* ganz richtig, wie auf derselben Zeile *bluotigen*. — 120, 33 *ist unserm* (= D) auch H, und ganz richtig. — 121, 5 nicht *ist diu* hat H, sondern *die ist*, also der Artikel vor *ketzerie* fehlt wie in D M. — 121, 29 soll H *leproso* lesen: es steht aber *leprosus*, mit zwei jedem Philolo-

gen bekannten Abkürzungen, deren zweite auch hier Hr. Strobl unbekannt scheint (vgl. zu 96, 15). — 121, 35 *an in stât*: H hat *an ir stand*: es ist zu lesen *an ir lîbe stande* (vgl. D). — 122, 27 soll H *haimlichen* lesen, wofür S. durch Conjectur *verborgen* setzt; aber H hat *schamlichen* = D und so ist zu lesen. — 123, 14 H hat *yimmer*, was ganz richtig; S. setzt falsch *niemer*. — 124, 19 *volles* H, lies *vollez*, die flectierte Form ganz richtig, weil alterthümlich. — 127, 36 *grîfen* H, ganz richtig. — 128, 9 *und* — *dingen* soll in H fehlen: vielmehr steht ein *etc.* dafür. Auch 128, 23 steht nach *rouben* ein *etc.* — 129, 18 nicht *in*, sondern *an* hat H, und es ist zu lesen *und solt ê allez daz guot und alle die êre âne sîn*; vgl. D. — 130, 1 *an muoten* = D, und so zu lesen. — 131, 22 lies *ein alsô griulich*, denn so hat H. — 131, 33 *gîtiger* = D hat H, und ganz richtig. — 136, 5 *gunne* H, und ganz richtig.

Die auf S. 137 beginnende Predigt ist allein nach H gegeben; warum ist hier W nicht verglichen? Aber auch H ist sehr liederlich benutzt. Ich führe auch hier nicht alles an. 140, 6 hat H *Pauls*, was weder bemerkt noch beibehalten ist. 140, 7 folgt nach *fornicationem* noch *nno. 9*. 140, 10 H *absolon*, die im 13. Jahrh. gewöhnliche Form. 140, 23 *vâhet* fehlt, nicht angegeben. 142, 14 lies *diemüetic* mit der Hs. 142, 15 *mîle* fehlt, nicht angegeben. 142, 29 *ist* fehlt, nicht bemerkt; besser wird es nach *alt* ergänzt. 142, 34 *laut*, nicht *land*, also *lât* zu schreiben. 143, 1 *kein] ain* H, nicht angegeben. 143, 17 *ez] ee* H, nicht bemerkt. 143, 30 nach *rechte* folgt noch *geitigen*. 143, 35 *gerüfen* H, also *gerüefen* zu lesen. 143, 36 eine Zeile der Hs. übersprungen. Lies *sie sint herter*

*danne adamas, und ist doch niht só hertes in aller der welt só der adamas.* Ebenso sind 144, 3 eine Anzahl Worte übersprungen (von *von der* auf *von der*); lies *wir predigen von der freise diu ze helle ist; wir predigen von der freude im himelrîche.* — 144, 13 wird bei den Lesarten ausdrücklich versichert '*asine so!*' Aber H hat *asnine*, es ist daher *îsnîne* zu schreiben. — 144, 28 *niht* fehlt in H, und mit Recht.

145, 17 *den zwei herren* H mit D M, und richtig. — 148, 9 *iuwerm* H, ganz richtig. — 148, 30 *last* hatte H, der Schreiber hat es aber in *kost* gebessert; auch nicht *get*, sondern *got*, also = D M. Seine üble Conjectur hat der Herausg. selbst fallen lassen. — 149, 29 vor *gebet* steht *ir* (= D) in H, also aufzunehmen. — 149, 36 *so sint sin sicher* hat H, nicht *sie*, also ist zu schreiben *sô sînt ir sîn sicher* (vgl. D M). — 150, 24 l. *iemer mër* mit H. — 152, 30 *des* (= D), nicht *es*, daher *des* zu lesen.

Die Predigt S. 154—164 wieder allein nach H gegeben, ohne Vergleichung von W. 155, 34 fehlt das eine der zwei *an*, dagegen steht ein *an* vor *sant Pauls* und ist dort einzufügen. *marter* fehlt in H. Auch hat H nicht *Neros*, sondern *Nero*, also in einer Zeile vier Fehler! 155, 38 H hat das sprachlich richtige *diu*; die vielleicht Druckfehler. — 156, 18 *pleiben* conj. H, ganz richtig. — 156, 25 *in*, nicht *an* hat H. — 156, 28 l. *zem himelrîche* mit H (*zum*). — 156, 30 l. *ist komen* mit H. — 158, 11 hat H

*martr*, was doch nicht *marter*, wie schon der Sinn lehren konnte, sondern *marterer* aufzulösen ist. Die gleiche Abkürzung, ebenfalls falsch aufgelöst in dieser Zeile nochmals, und ebenso 158, 12. (158, 18. 159, 18 hat die Hs. falsch

*marter* statt *marterer*). 164, 2 (zweimal). 164, 3. — 158, 23 *land* H, also *lânt* zu schreiben. — 158, 35 *das* H, nach *des*; *uch daz an nemen* ist die correcte mhd. Ausdrucksweise. — 159, 13 nicht *riuw* hat H, sondern *ruw*. — 159, 21 l. *erbermde* (H *erpermd*); warum hier auf einmal *erbarmede*? — 159, 30 das zweite *an* fehlt. — 160, 2 *sô*] *ez* H, und so ist zu lesen. — 160, 15 *sie* nach *daz* fehlt; wohl zu lesen *dazs umb*. — 160, 38 *der daz* steht zweimal in H, und ganz richtig. — 161, 2 *seinc* hat H, kann also auch in *sînem* aufgelöst werden. — 163, 17 l. mit H *enhaben*. — 163, 36 nach *sich* bei S. ausgefallen *nicht*, also zu lesen *der wil sich niht*.

165, 15 *mensch*, nicht *menschen*, H, und *mensche* ganz richtig; vgl. D M. — 167, 38 *seht* fehlt in H. — 169, 26 *sein* (= D), ganz richtig; l. *under sîne junger* (warum *jünger*? hat doch noch H keinen Umlaut in dem Worte). — 170, 34 l. *als grôz* mit H. — 171, 38 *hinnen nemen* soll H haben, aber H hat (= D M) das ganz richtige *haimen*. — 172, 2 *denne die vor êrsten* fehlt in H am Zeilenwechsel. — 172, 4 l. mit H *die nur dâ* (H *do*) *sô grôzen schaden tuont*. — 172, 13 statt *iu* hat H *auch* (vgl. D) und ganz richtig. — 172, 18 *waenet*] H hat, was nicht angegeben, *wend*, und *n* in *r* gebessert, also *werd*; es ist also *werde* zu schreiben (vgl. *wirt* D M). — 173, 10 H hat *durch got*. — 174, 2 H *all* (l. *al*) *der w*. — 176, 36 nicht *deum* hat H, sondern *dm*, was, wie jeder Philologe wissen sollte, *dominum* bedeutet. Derselbe Fehler nochmals 193, 17. — 178, 1 wird eine Lesart von H angeführt, die auf Auslassung einer Zeile beruht! Es ist mit H zu lesen (nach *waere*): *Daz waere gote sô liep niht als sô im ein tugenthafft mensche einen halben tac diente*.

— 178, 24 *er* fehlt H (= D M), ist also zu streichen. — 179, 9 *daz* *daz* D M ist offenbar die richtige Lesart; H hat *das* am Zeilenschluß und in Folge dessen ein *daz* ausgelassen. — 179, 132 *lebent* H, in *lobent* geändert; *liejent* ist eine ganz unnütze Conjectur. 181, 7 *kument*] H *kome*; lies *sô koeme iuwer frouwen gar vil zuo dem himelriche* (vgl. D M). — 182, 12 nicht *in*, sondern *an* hat H ganz richtig (= M). — 185, 11 ganz falsch der Text von H angegeben. Lies mit H (vgl. D) *sô ist er in dem nidern mit dem gewalt. Wir sehen in halt als wol in dem nidern himelriche, in der kristenheit, als in dem obern.* Der Herausg. hat wieder etwas übersprungen! — 186, 12 lies mit H das grammatisch richtige *dô*. — 186, 29 *Yspanien* hat auch H; warum diese Form aufgeben? — 188, 28 nach *ieglicher* steht in H *Comparari*. — 189, 8 *der die die sünde tuont* H, ganz richtig, vgl. 9. — 189, 22 nicht *muoz* hat H, sondern *must* (= D M); es ist also zu lesen *daz du muost* oder besser *müezest*. — 189, 34 nach *ê* folgt noch *dô*, was aufzunehmen. — 190, 37 lies *ir habent* mit H (= D M). — 191, 34 lies *iht* mit H. — 192, 15 vor *sô* steht auch in H *wan* (= D M), also aufzunehmen. — 192, 32 *diu* H, ganz richtig. — 192, 38 *uwerm* H, ist ganz richtig. 193, 16 lies *auch got* mit H. — 193, 33 *zechent* H, also wohl mit D M *ziehent* zu schreiben. — 194, 18 die Lesart von H falsch angegeben, H hat nur *ist iuch*, es ist also zu schreiben *ist iu witewen*. — 195, 28 *ham* H, ganz richtig, warum das sprachwidrige *heime*? Ebenso 209, 10. — 198—200 nur in H erhalten. 198, 6 *ist* fehlt H. 198, 20 lies mit H *daz ist alsô*. 198, 22 lies mit H *noch durch lait noch durch keiner slahte dinc*. 199, 16 H *erst*, warum *êrstez*? 199, 30 H *so ain*. 199, 31

getan, H, ganz unnöthig *getâniu*. 199, 47 *semlichez*] *smechliches* H. 200, 25 l. *iemen* mit H.

203, 22 *der* nach *und* fehlt (= M) und ist daher zu streichen. — 209, 2 lies mit H (vgl. M) *und tet dô sô*. — 209, 15 *spranc doch* fehlt H, nicht angegeben. — 209, 28 *die* H, also offenbar Versuch, *die* in *dîn* zu bessern, und *dîn* oder *dîne* ist zu lesen. — 210, 6 wieder eine Zeile ausgefallen! lies *nâch sîner grôzen erbermde, sô kumt ir dannoch zuo der êwigen wirtschafft*. Wie gedankenlos hat hier der Herausgeber gearbeitet!

211—220 nur nach H, W ist nicht verglichen. Gleich auf der ersten Seite mehrere Zeilen übersprungen! Lies 211, 10 *und in der alten ê dâ stêt alsô und die guoten sint alsô wol geseget mit drîzic segen; alsô sint die rehten und die guoten geseget in der alten ê und in der niuwen ê*. — 211, 15 *und dem* H, kann richtig sein; vgl. 213, 1. — 212, 28 *ander* H, ganz richtig. — 213, 7 *lôn* fehlt H. — 213, 8 *des* fehlt H. — 213, 15 nicht *sult*, sondern das ganz richtige *sint* hat H. — 213, 29 *sie* fehlt H. — 213, 32 H *prinnet*. — 214, 2 *haben* in *halten* gebessert H, ganz richtig. — 214, 21 *des* fehlt H. — 214, 23 *noch*, nicht *doch*, liest H! — 215, 6 *werden* H. — 215, 20 *sie*] *sich* H. — 216, 2? *prine* (nicht *prime*) mit Strich darüber hat H hier und 207, 34. — 216, 3 l. *Arriani* mit H. — 216, 15 *omni populo* H, und so fast durchgängig. — 216, 29 *liminos*] H hat *ennôs*, was offenbar *terminos* aufzulösen ist! Jenes *liminos* ein hübscher Beweis sprachlicher und paläographischer Kenntnisse! — 217, 13 l. *dicit* mit H. — 217, 36 lies *ze helle* mit H. — 218, 12 durch Ueberspringen von *doch* auf *doch* ein Stück Text ausgefallen, lies *sô wil ich doch darvon sagen*,

*wan ist ir hie niht, en gotes namen, sô tuon ich doch als der* etc. — 219, 4 *dem* fehlt H. — 219, 36 *verratent* H und *menigē*, wahrscheinlich *ir verrätent menigem menschen*. — 220, 20, *was wie gern aussieht*, ist ein angefangenes *getuot*, das dann ausgestrichen wurde. Also *gerne* ist zu tilgen. — 220, 32 *lebende fluoch*] *lebens flaisch* H.

Wenn hier an einer Menge von Stellen die Lesungen des Herausg. als falsch und höchst gewissenlos sich ergeben, so hat er an andern Stellen ganz unnöthige Aenderungen sich erlaubt. So ist 25, 7 *und* ganz unnöthig gestrichen. — 25, 18 *eins tôten houbet* statt *ein tôten houbet* (in H ist nicht *am*, sondern *ain* zu lesen), vgl. 70, 39. 99, 11. 147, 26. — 25, 34 eine ganz verfehlte Conjectur; lies mit D *daz geschach im allez hiute*. — 27, 37 *üebent*, wie alle Hss. haben, ist ganz richtig. — 28, 18 *ir herren, ir ritter* H (vgl. D) ist nicht anzutasten. — 28, 28 *warum einem* in *ein* verwandelt? — 33, 8 die ganz unglückliche Aenderung, an welche dann in der Anm. weitere Folgerungen gebaut werden, ist schon in der Rec. im Liter. Centralblatte nach Verdienst gewürdigt worden. — 35, 20 *alhinhinder*, wie HKM haben (vgl. auch DM) scheint der Herausg. für eine Art Ditto-graphie gehalten zu haben; er kennt also offenbar die ganz geläufige Zusammensetzung *hin-hinder* nicht. — 35, 30 *dâ*, das in HD fehlt, ist ganz überflüssig und zu streichen. — 42, 31 die Lesart von DH ist beizubehalten. — 48, 5 *ein übeliu plâter*; warum *übeliu*? H *übel*, und so ist häufig unnöthig nach *ein* die stark flectierte Form statt der unlectierten gesetzt. — 49, 6 die Ergänzung *niht gehelfen* ist kaum nothwendig; vgl. 61, 26 und die Anm. zu 64, 33. —



88, 21 *hât* zu ergänzen ist überflüssig. — 98, 21 *einvalt* ist nicht zu streichen; ebenso wenig 99, 22 *und alle*, was übrigens bei den Lesarten fehlt. — 107, 23 die Ergänzung ist nicht nöthig. — 108, 7 *selben* H kann ganz richtig sein; auch 108, 11 setzt M *siben*. — 110, 20 *von Aquilôn* ist mit D zu schreiben; in H M ein einfacher leicht erklärlicher Auslassungsfehler. — 117, 17 *eintweder* ist ganz richtig; vgl. 120, 35. — 118, 33 warum *an dem* statt der in H überlieferten *am*, das anderwärts beibehalten wird? — 118, 39 *main* H, warum den plur. *meine*? vgl. 36. — 119, 26 *in* bei *leien wîs* ist nicht nöthig; derartige Ausdrücke stehn adv. im Accus.; *in* fehlt Hss. — 132, § die Ueberlieferung ist ganz richtig; nur muß man nach *kome* keinen Punkt setzen. — 154, 15 warum *sie* in *die* verändert?

Auch Lücken im Texte, die ja allerdings nicht zu leugnen sind, werden vom Herausg. viel häufiger als nöthig angenommen. Einmal (zu 165, 22) hat er das selbst nachträglich erkannt. Aber auch 24, 23. 53, 6. 75, 30. 76, 10. 101, 4 sind Lücken nicht nothwendig anzunehmen.

Die Interpunktion ist mehrfach falsch, vgl. 25, 23. 27, 27. 38, 22. 52, 23. 54, 6. 56, 21. 58, 18. 69, 20. 74, 5. 95, 21 (hier macht H ganz richtig bei *Seit* eine Interpunktion, nicht bei *sô*). 115, 31. 119, 12. 190, 23 etc.

Fehler verschiedener Art notiere ich noch an den folgenden Stellen. 26, 33 lies *die dá*; ebenso 30, 24 — 27, 14 l. *venje vallen*, worauf die Lesarten weisen. — 27, 19 *iu* H (vgl. *nu* D) ist nicht einfach zu streichen, sondern in *ie* zu verändern. — 34, 14 die Anm. sagt 'ich weiß nicht, welches *gelouben* durch *geben* zu ersetzen ist', offenbar das zweite, wie D zeigt. — 36, 12

l. *dâ ze wederem tiirlîn*, wie schon das Lit. Centr. bemerkt hat. — 36, 31 l. *nû seht*; vgl. die Lesarten und 37, 9; besonders 60, 21, wo *seht* auch in H fehlt. — 38, 20 *hinz im rehte got vergap*, unmögliche Wortstellung. — 39, 19 doch *driu* (S. *drî*) und *drîzec jâr*. — 39, 23 *wâ* von DH ist nicht zu streichen; die Worte *daz dû daz niemer tarst* (besser *turrest*) *geleben* sind in Parenthese zu setzen. — 42, 37 *daz* ist ganz richtig; es bedeutet 'darüber daß'. — 45, 3 l. *dô bekom*, wie H auch hat. — 46, 1 H hat *wolt ir*, und wenn auch die junge Hs. nicht genau *welt* und *wolt* scheidet, so führte doch der Nachsatz *wolte ich* auf das prät. Also *woltet* ist zu schreiben. Das gleiche 55, 1. Dagegen bei vorausgehendem *wellent* folgt im Nachsatz *ich wil* 59, 11. Vgl. 74, 22. — 63, 2 hat H *wolt* und *geb*, was nicht *welt* und *gibe* ist, sondern *woltet* und *gaebe*. Auch 64, 33 *ist wolt* (= H) oder *woltet* zu schreiben, denn *künde* ist als prät. conj. von *kan* aufzufassen. — 176, 28 ebenfalls *wolt* (= H) oder *woltet*, im Nachsatz *sô wolte ich*. — 46, 33 *kurzet* natürlich zu schreiben; vgl. 47, 32. — 48, 32 l. *taete*; vgl. 52, 27. — 50, 7 *er* wie H hat, steht sicher verschrieben für *es*, wie mehrfach in der Hs.; nicht *des* ist zu schreiben. — 50, 18 l. *man buozte* (auch H hat *pust* ohne Umlaut), denn der conj. hat, was der Herausg. hätte wissen müssen, keinen Umlaut in diesem Falle. Derselbe Schnitzer mehrmals: so 75, 15. 78, 4. 138, 13. 268, 14. — 51, 14 l. *sich*, *dâ ist mir daz aller liebtest*. — 51, 21 l. *solte* mit D; vgl. 18, wo H denselben Fehler (*sollen* für *solte*) begeht. — 52, 17 die Lesarten weisen auf *diu gelîch*, instrum. — 54, 12 l. *bîhtet* mit H, das diese Worte allein hat. — 54, 26 unrichtige Besserung; lies mit D *wan ez*

*mac der helle rehte nieman gewonen*; H ließ einfach beim Zeilenwechsel (*der*) *helle aus*; *reich* ist für *rehte* verschrieben. Berthold braucht das Wort *hellerîche* nicht. — 55, 39 das adv. heißt *kuonlichen*; darauf führt noch die Schreibung *kunn* — in H. — 57, 12 *âne toufe*, warum nicht *touf*, wie H hat? Vgl. 57, 13. Ebenso l. 57, 20 *âne touf*. — 57, 39 l. *gewonen*, vgl. 58, 7. — 59, 34 ist der Lesart von D folgend zu schreiben *sie haeten in hin in der selben lâge* (D *hut*); vgl. 60, 16. — 60, 16 ist *frocliche* ganz verfehlt, vielmehr mit D *frumecliche* zu lesen, wofür *fruntlich* in H ein einfacher Schreibfehler ist. Vgl. 72, 32. — 60, 36 *nieman* ist unmöglich die richtige Lesart. Das ursprüngliche war *nehein*, 'keiner' mit Bezug auf *edeler* und *schoener*. — 61, 15 *sô gedenket er im* gehört zur Rede des Teufels. — 63, 24 f. ist D zu folgen und die Aenderungen des Herausg. sind zu verwerfen. — 64, 13 die Lesarten weisen auf die Form *müese*. — 64, 30 l. *wie* statt *swie*. — 31 soll *wie* wohl die Bedeutung von nhd. *wie* 'so wie, so bald' haben. Recht schöne Kenntniß des Sprachgebrauchs des 13. Jahrh.! — 66, 15 l. *behuote*, prät. conj., H hat *behute*, während 66, 17 in *behüten* der Umlaut ganz richtig bezeichnet ist. — 68, 11 l. *ermorden*. — 68, 29 *wer ich dir ez*, denn man wert einem nicht *cines*. — 69, 3 hat H *wol*, was im Zusammenhalt mit D also auf *welle* weist, nicht auf *wil*. — 70, 26 doch *halbiu* zu lesen! ebenso 70, 33 *heiligiu*, 72, 25. 122, 9 *wâriu* etc. — 72, 28 *sô mit*, lies *mit sô* = D. — 75, 2 l. *alles dar*. — 82, 6 l. *dô* für *dâ*. — 83, 1 l. *genaesen* mit D. — 85, 24 *toufe*, wie H liest, ist ganz richtig, die Absicht bezeichnend. — 85, 27 *aschen*, wie alle Hss. haben, ist nicht in *asche* zu ändern; es ist plur., vgl. mhd. Wb. 1, 65<sup>a</sup>.

— 85, 39 l. *sol sprechen* mit D. *ieman* in H weist vielleicht auf *innan*. — 89, 7 die Lesart von H (wo *das* außerhalb der Zeile steht) weist auf *daz er niur deste swaerer ist und deste swaerer wirt*. — 90, 14 H hat *müß*, es ist also zu schreiben *er müeze* (= *er enmüeze*). — 92, 25 l. *müesen*. — 95, 26 l. *diu diu*. — 97, 15. 16 besser *koemen* — *gaebet*. — 99, 16 l. *rechte dâ*. — 101, 16 l. *tiuelwinnende* als ein Wort; vgl. 180, 1. — 111, 39 l. *Dâ sante*, *dâ* nach einer Frage. — 119, 1 lies *iuwer wurde ein michel teil behalten dâ ze dorfe, wan* (wenn nicht wäre) *diu selbe ûzsetzikeit, beidiu frouwen und man*. — 126, 15 streicht der Herausg. einen Gedanken, den alle Hss. haben, weil er ihm Berthold nicht zutraut. Man wird über solchen subjectiven Geschmack einfach zur Tagesordnung übergehen dürfen. — 126, 35 l. *haete*. — 129, 37 offenbar mit DM zu lesen; H hat es sich bequemer gemacht. — 132, 26 die Worte *ez sol noch diu zît komen* sind mit DM hier zu streichen, und offenbar durch Abirren auf 133, 2, wo auch der selbe Satz *ich — gesunt* vorausgeht, in H hierher gekommen. — 132, 32 ff. überall prät. zu setzen: *du müesest — dir blibe*. — 137, 10 l. *daz sie dâ*. — 137, 27 l. *gevâhen*. — 139, 22 offenbar eine Lücke anzunehmen; es wird zu schreiben sein *viel in groze sünde von der gesiht*; vgl. 26. — 141, 3 da *weltlich* in jüngeren Hss. ein sehr häufiger Fehler für *waetlich* ist, so ist sicher *waetlichen* zu schreiben. — 142, 11 *daz es man sie lobe*, eine ganz unmögliche Wortstellung; lies *eht* für *es*. — 142, 22 natürlich ist *paeze* zu lesen; statt *sie* besser *diu* zu schreiben. — 147, 15 l. *man* mit DM. — 148, 25 l. *einer*, H hat *ainr*. — 149, 11 l. *diu*. — 150, 8 natürlich *lâzen an iuch*; *iu* ein arger Schnitzer. — 151, 10

l. *dâ hebet*; vgl. zu 111, 39, und 151, 20. — 152, 22 soll *verslint* conj. sein; l. *verslinde*. — 154, 3 l. *dar*. — 159, 3 l. *etewen*, H hat ganz richtig *etwen*, nicht etwa *etwenn*. — 160, 23 l. *iu*, vgl. 24. — 160, 31 *niemer* schlechte Aenderung, eher *sô kleine als sie was des êrsten tages, sô sie — kômen*. — 161, 6 l. *kômen*. — 161, 19 *ainē* hat H, lies *ze einem rehten*; *rehten* ist auch bei Konrad von Würzburg im Reim vorkommende Form. — 161, 25 H hat *niu fünd*, also *niuwe fünde* ist zu schreiben. — 161, 32 statt *wirt* eher *mêre* zu bessern. — 162, 35 *übele*, besser ergänzt man *iht*, doch ist eine Ergänzung gar nicht nöthig. — 162, 37 l. *grôziu leit* wegen 38. — 166, 20 l. *genuocte*. — 176, 7 *fliehent* in H ist einfach Schreibfehler. — 177, 24 l. *an welhem teile* (= D), H sprang von *t* in *teile* auf *t* in *tugent*. — 179, 31 l. *sô der iendert*; auch *dir* könnte bleiben. — 180, 2 *überwinde*, schöner imp., l. *überwint*. — 181, 6 *iuwerre frouwen*, ganz unsinnig, l. *iuwer frouwen* d. h. von euch Frauen; vgl. 14. Aber besser folgt man der Lesart von D M. — 182, 1 l. *iu*, denn man *gesiget* bekanntlich *einem an*. — 182, 12 l. *erkuolest*, H hat auch *erkulst*. — 189, 18 l. *diu kint*. — 193, 15 *mislich* ganz verkehrt; l. *unnützlich*, vgl. 194, 25. — 207, 33 l. *saehe*, vgl. M. — 208, 5 l. *tâtenz!* — 208, 30 *war haben* H M, danach ist *waere* zu schreiben und die Interpunktion zu ändern. — 214, 30 *im* ist die richtige Lesart. — 216, 13 l. *verfluochet*. — 217, 4 l. *hoeret*. — 217, 15 nach Analogie der andern Stellen ist nach *herre* noch *âmen* zu setzen. — 219, 9 l. *das ir iuch noch nie vor schanden*. — 220, 35 natürlich *iu* zu lesen. — 222, 42 l. *wil eht sie sich wern*, vgl. M. — 227, 28 l. *schônheit*, denn so lautet das Wort im 13. Jahrh. —

234, 16 l. *gebraeste*. — 234, 37 l. *kömen*. 236, 27 l. *gebraeste*. — 244, 12. 15 besser *koeme* und *koemen*. — 249, 35 l. *heize*. — 253, 5 l. *dô sluoc*. — 256, 31 f. l. *als hôhe*, ebenso 256, 35 *unhôhe*. — 268, 3 l. *verswige*. — 271, 12 besser *lite*.

Das Resultat unserer Kritik ist: die Arbeit taugt nichts, und es ist zu bedauern, daß Pfeiffer's Vorarbeiten nicht in bessere Hände gekommen sind.

Heidelberg, 1. November 1880.

Karl Bartsch.

---

Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik. Von Otto Gierke. Breslau, Wilhelm Koebner 1880. X und 322 S. 8°.

Das vorliegende Buch ist ein höchst werthvoller Beitrag zur Literatur- und Dogmengeschichte des allgemeinen Staatsrechts. Der Verfasser hat es sich zunächst zur Aufgabe gemacht, einen hervorragenden politischen Denker, welcher seit Mitte des vorigen Jahrhunderts unverdienter Vergessenheit anheim gefallen war, wieder an das Licht zu ziehen und in seiner Bedeutung zu charakterisieren; indem er es dann aber zur vollen Würdigung des Althusius unternahm, die wichtigen politischen Doktrinen, welche in dessen Hauptwerke eine eigenthümliche Ausprägung erhalten haben, in ihrer Entwicklungsgeschichte vorwärts und rückwärts zu verfolgen, hat er seine Abhandlung zu einer Geschichte der naturrechtlichen Staatstheorien erweitert und dadurch eine zusammenhängende geschichtliche Erkenntniß einer der merkwürdigsten „Ideenwelten“ angebahnt.

Der erste „Leben und Lehre des Althusius“

überschriebene Theil des Werkes zerfällt in drei Kapitel: Johannes Althusius; die Politik des Alth., die Jurisprudenz des Alth. (die in einer Beilage hinzugefügte Polemik gegen die Behandlung Lupolds von Bebenburg in Riezler's Schrift über die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Bayern gehört sicherlich nicht an diesen Platz). Ueber die Lebensschicksale des Althusius hat der Verfasser keine neuen Ermittlungen vorgenommen, wohl aber die vorhandenen literarischen Nachrichten sorgfältig und mit Kritik benutzt. Seine Vermuthung, daß Althusius' deutscher Familienname „Althaus“ gelautet, hat seitdem durch die dankenswerthe Notiz Rivier's in der Revue de droit international, Bd. XII S. 348, sich als unzweifelhaft richtig erwiesen; ebenso ist durch diese der Streit, ob die Heimath des Alth. die Grafschaft Wittgenstein oder Ostfriesland, zu Gunsten der ersteren, auch von G. vertretenen Annahme entschieden; endlich wissen wir nunmehr mit Bestimmtheit, daß A. im Jahre 1585 zu Basel studiert hat, wogegen allerdings G.'s Vermuthung, daß derselbe seine juristische Bildung in Genf vollendet und eben dort sich mit streng calvinistischem Geiste erfüllt habe, bisher keine Bestätigung erhalten hat. Als Zeitpunkt der Uebersiedelung des A. von der Herborner Hochschule, an welcher derselbe mit geringen Unterbrechungen seit 1586 lehrte, nach Emden, wo er dann bis zu seinem Tode (1638) das wichtige Amt des Syndikus verwaltet hat, wird von G. mit Recht das Jahr 1604 fixiert (auch Stintzing, der früher in der Allg. Deutschen Biographie 1601 als Beginn des Emdner Syndikats bezeichnet hatte, hat sich nunmehr — Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Abth. I,

S. 469 — dieser Zeitbestimmung angeschlossen). Sehr ansprechend ist G.'s Ausführung (S. 17 N. 37), daß die bei späteren Schriftstellern sich findenden Verdächtigungen des moralischen Charakters des Alth. ihren Grund nur in der politischen Gegnerschaft haben. Von Alth.'s geistiger Anlage giebt er auf Grund der Schriften desselben ein durchaus treffendes Bild (S. 16—17), indem er namentlich hervorhebt, daß derselbe der „geborene radikale Doktrinär“, bei außerordentlicher Aktivität des Wesens und bei großer Kühnheit des Gedankens doch einen einseitig logischen Verstand besessen und deshalb seine ganze Aufmerksamkeit auf die Probleme der Lehrmethode einerseits, auf die Fragen des praktischen Verhaltens im öffentlichen und privaten Leben andererseits gerichtet habe.

Auf dem Gebiete der Jurisprudenz gehört A. zu den Ersten, welche ein von der Legalordnung unabhängiges System des Rechtes aufzustellen und durchzuführen versucht haben. Seine beiden einschlägigen Werke, die kürzere *Jurisprudencia Romana* (zuerst 1586) und die ausführliche *Dicaeologica* (zuerst 1617) sind von G. (S. 39 N. 8 und S. 41—49) eingehend analysiert. Als bleibende Verdienste derselben erscheinen (S. 42 N. 16) die Verweisung der allgemeinen Lehren in einen vorbereitenden Theil und die Zweitheilung der Personen in Einzelpersonen und Kollektivpersonen; dagegen steht die in der *Dicaeol.* von A. unternommene Eingliederung des gesammten Staatsrechts in das civilistische System in engstem Zusammenhange mit seinen Lehren vom publicistischen Socialcontract und vom publicistischen Mandat, und das gesammte, auf Ramistischen Principien beruhende System konnte bei sei seiner Künstlich-



keit und Verwickeltheit keinen dauernden Erfolg erzielen.

In der Geschichte der Politik beziehungsweise des allgemeinen Staatsrechts dagegen nimmt Alth. ohne Zweifel eine bedeutende, wenn auch seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts nicht mehr genügend bekannte und anerkannte, Stellung ein. Seine zuerst im J. 1603 zu Herborn veröffentlichte, seit der zweiten Auflage (Groningen 1610) wesentlich vermehrte „*Politica methodice digesta*“ war nicht nur das erste vollständige Lehrbuch der Politik, sondern zugleich die erste systematische Begründung und Durchführung der Lehre von der Volkssouveränität. Den Inhalt dieses merkwürdigen Werkes hat G. im zweiten Kapitel des ersten Theils (S. 18—36) sorgfältig analysiert; die Schicksale desselben, insbesondere seine Verbreitung und sein Einfluß auf die politischen Doktrinen der Folgezeit, sowie die zahlreichen Bekämpfungen seiner Grundsätze, sind schon in den einleitenden Betrachtungen zu Anfang des ersten Kapitels (S. 4—10) skizziert; aber erst der zweite Theil, „die Entwicklungsgeschichte der in der Staatslehre des Althusius ausgeprägten politischen Ideen“ giebt den Maßstab für Würdigung des Gedankengehalts und der wissenschaftlichen Bedeutung der Staatslehre des A.

In 6 Kapiteln behandelt der zweite Theil nach einander: Die religiösen Elemente der Staatslehre; die Lehre vom Staatsvertrage; die Lehre von der Volkssouveränität; das Repräsentativprinzip; die Idee des Föderalismus; die Idee des Rechtsstaats. In allen diesen Beziehungen hat Alth. ohne Zweifel eigenthümliche und wichtige Gedanken ausgesprochen. Wenngleich streng calvinistischer Richtung und

voll von Citaten aus der Bibel, ist doch seine Politik ihrem Grundcharakter nach ein weltliches Buch, seine Staatsauffassung eine wesentlich rationalistische. Auf die Lehre vom Gesellschaftsvertrage hat er zuerst ein ganzes sociales und politisches System aufgebaut. Indem er auf die Volkssouveränität den von Bodin formulierten strengen Begriff der Souveränität anwandte, hat er die absolute Ausschließlichkeit, Unveräußerlichkeit, Unübertragbarkeit und Unverjährbarkeit der Majestätsrechte des Volkes, wenn auch nicht zuerst ausgesprochen, doch zuerst mit logischer Consequenz begründet, und zuerst die weitere logische Folgerung gezogen, daß es nur eine rechtmäßige Staatsform, die Demokratie, geben könne. Den Gedanken der Repräsentativverfassung hat er, obgleich das Prinzip der Volkssouveränität durchaus festhaltend und andererseits an die bestehende ständische Gliederung sich anschließend, doch in Gestalt corporativer Delegation für alle Stufen der politischen Gemeinwesen durchzuführen gesucht. In wahrhaft großartiger Weise sodann hat er den Staat aufgebaut auf eine Stufenreihe von Gliedverbänden, Städten und Provinzen, welche dem Staate gleichartig, nur durch den Mangel der Souveränität von demselben sich unterscheiden sollen. Endlich hat er, ungeachtet seiner starken Ausprägung der Volkssouveränität, doch die Idee des Rechtsstaats consequent durchgeführt, indem er auch das souveräne Volk an das bestehende Recht gebunden erklärte und insbesondere auch dem Herrscher, wengleich derselbe nur Mandatar des Volkes sein könne, ein vertragsmäßiges Recht gegenüber dem Volke zuschrieb.

Dennoch wird man die Frage nicht abweisen

können, ob die Staatslehre des Alth. geeignet sei, als geschichtlicher Mittelpunkt der gesamten naturrechtlichen Staatstheorie hingestellt zu werden. Daß die von ihm gelehrten Ideen durchgängig an frühere Doktrinen, insbesondere an die mittelalterliche Staatslehre und an die Aufstellungen der ihm vorausgegangenen reformierten Monarchomachen anknüpfen, kann allerdings nicht gegen eine solche Behandlungsweise geltend gemacht werden; es wird durch diese Zusammenhänge auch nicht seine wissenschaftliche Bedeutung heruntergedrückt, denn wie Gierke (S. 321) richtig hervorhebt, haben auch die größten und berühmtesten Meister der Staatswissenschaft weit mehr als gewöhnlich angenommen wird, theils nur bereits ausgesprochene Gedanken in geeignete Formen gegossen, theils allseitig vorbereiteten neuen Gedanken zum letzten Durchbruch verholfen. Dagegen scheint dem Referenten der Einfluß, welchen Alth.'s Staatslehre auf die nachfolgende Gedankenentwicklung geübt hat, wenigstens so weit derselbe nachweisbar, doch nicht so ausgedehnt und tiefgreifend gewesen zu sein, daß die naturrechtliche Staatsauffassung des 17ten und 18ten Jahrhunderts als von ihm wesentlich beherrscht sich darstellte. Wohl hat insbesondere seine Ausprägung des Prinzips der Volkssouveränität großes Aufsehen erregt, vielfachen Beifall und andererseits energische Bekämpfung (insbesondere auch von Grotius und Conring) hervorgerufen; es hat G. (S. 5—6 S. 164 ff) zudem den interessanten Beweis geführt, daß die von den deutschen Reichspublizisten seit Arumaeus zur Konstruktion des Reiches verwendete Unterscheidung zwischen *maiestas realis* und *personalis* eine nur wenig veränderte

Formulierung der Volkssouveränität des Althusius' enthielt. Daß aber, wie G. glaubt (S. 4, 9, 201—202), Rousseau seine berühmten Ausführungen über das Wesen des Gesellschaftsvertrages und über die absolute Unveräußerlichkeit der Souveränität aus dem von ihm nirgends citierten Werke des A. entnommen habe, wird durch die Aehnlichkeit der Gedanken und mancher einzelnen Wendungen kaum genügend wahrscheinlich gemacht. Ebenso scheint mir der von G. angenommene unmittelbare Zusammenhang des von Besold und Hugo aufgestellten Bundesstaatsbegriffs mit der föderalistischen Doktrin des A. (S. 245) nicht ausreichend dargethan zu sein. Daß die von A. nicht einmal durchgreifend vorgenommene Ausscheidung der religiösen Elemente aus der Staatslehre epochemachend gewirkt habe, wird sich ebensowenig behaupten lassen, wie wir seinen Gedanken über Repräsentativverfassung und seiner rechtsstaatlichen Anschauung eine solche Wirksamkeit zuschreiben dürfen. Insbesondere mit Hugo Grotius' *Jus belli ac pacis*, dessen unermessliche Autorität auch G. (S. 72) hervorhebt, wird Althusius' Politik, wenn gleich vielleicht reicher an eigenthümlichen Ideen, doch in Betreff der geschichtlichen Bedeutung für die naturrechtliche Theorie sich nicht vergleichen lassen.

Für den Werth der in dem zweiten Theile des G.'schen Werkes gegebenen dogmengeschichtlichen Untersuchungen ist jedoch die Stellung, welche innerhalb derselben einem einzelnen Gelehrten eingeräumt ist, durchaus nicht maßgebend. Dieser Werth ist unzweifelhaft ein sehr hoher. Mit seltener Gelehrsamkeit und größter Gewissenhaftigkeit ist ein massenhaftes Material aus den politischen und staatsrechtlichen Schriften

des Mittelalters und der Neuzeit zusammengetragen und verarbeitet. Indem der Stoff nicht nach den einzelnen Schriftstellern, sondern nach den für die naturrechtliche Konstruktion des Staates vorzugsweise wichtigen Gedanken geordnet ist, tritt der Gang und Zusammenhang der geschichtlichen Ideenentwicklung deutlich hervor. Vielfach werden, wie der Verfasser in dem Vorwort mit Recht betont, die bisherigen Ansichten über die Urheberchaft tief einschneidender politischer Doktrinen durch die von ihm gebrachten Nachweise berichtigt. So zeigt sich namentlich in überraschender Weise, daß die naturrechtlichen Lehren ihre Grundlegung großentheils schon im Mittelalter erhalten haben und wird dadurch das bisherige höchst unvollständige Bild der mittelalterlichen Staatstheorien wesentlich ergänzt und berichtigt. Mit besonderem Interesse hat Referent auch die Ausführung der G.'schen Schrift über die Anfänge des Bundesstaatsbegriffs (S. 245—50) verfolgt. Gern gesteht er zu, daß nach dem von G. geführten Nachweis Besold als Vorläufer Ludolph Hugo's in der Aufstellung dieses Begriffs angesehen werden muß; um so erfreulicher aber ist es ihm, daß seine Grundanschauung über die Ableitung des Bundesstaatsbegriffs aus dem Verfassungsrechte des früheren Deutschen Reiches durch G.'s Darstellung volle Bestätigung erhalten hat. Ueberhaupt ist nach G.'s Ausführung der Antheil des deutschen Volkes an der Ausbildung der modernen Staatslehre ein weit bedeutenderer gewesen, als bisher angenommen wurde, insbesondere giebt auch Bluntschli's bekanntes Werk über die Geschichte der Politik und des allgemeinen Staatsrechts in die deutsche Geistesarbeit keinen genügenden Einblick. Vor

Allem aber möchte Referent den eigenthümlichen Werth des G.'schen Werkes in der juristischen Behandlung finden: indem G. sein Hauptaugenmerk auf den juristischen Gehalt der naturrechtlichen Staatstheorien richtete, hat er den bisherigen wesentlich philosophischen resp. politischen Darstellungen des Entwicklungsganges der modernen Staatslehre eine juristisch gefaßte Dogmengeschichte wenigstens der Grundbegriffe zur Seite gestellt und dadurch erst eine Würdigung der naturrechtlichen Anschauungen über Recht und Staat gerade in ihrem eigenthümlichen Kerne möglich gemacht.

Die dogmengeschichtlichen Studien des Verfassers sind mit so vorzüglicher Sorgfalt und Gründlichkeit geführt, daß trotz der ausnehmenden Fülle des Stoffes nur äußerst wenige Einzelheiten zu Bedenken oder Berichtigungen Anlaß geben. Auf einem bloßen Versehen scheint es zu beruben, wenn S. 266 neben den bekannten Sätzen des späteren römischen Kaiserrechts „*Quod principi placuit legis habet vigorem*“ und „*Princeps legibus solutus est*“ auch die von der mittelalterlichen Jurisprudenz formulierten Sätze „*Omnia iura habet princeps in pectore suo*“ (nach c. 2 De const. in 6<sup>to</sup> 1, 2) und „*Error principis facit ius*“ als römische Quellenaussprüche bezeichnet werden. Irrig ist die Behauptung (S. 174) die von Grotius mit so viel Nachdruck an die Spitze gestellte Unterscheidung zwischen dem *subiectum commune* und dem *subiectum proprium* der höchsten Gewalt (De J. B. ac P. I c. 3 § 7) komme in den späteren Einzelausführungen nirgends zur Verwendung: Gr. gründet vielmehr (l. c. II, c. 9 §. 8) auf den Satz „*imperium quod in rege ut in capite, in populo manet ut in toto, cuius pars est caput*“ die Iden-

tität des Staates und folglich die Fortdauer der Rechte und Verpflichtungen desselben bei veränderter Staatsform, sowie den Heimfall der aktiven Herrschaft an das Volk selbst nach dem Tode des Wahlkönigs beziehungsweise nach Aussterben des Herrschergeschlechts. Ungenau ist es ferner, wenn (S. 175 N. 58) Pufendorf zu den Schriftstellern gerechnet wird, welche die eben erwähnte Unterscheidung des Grotius' „als eine nicht nur überflüssige, sondern schädliche Doktrin, die dem verderblichen Begriff der *maiestas realis* bedenklich nahe stehe und wohl gar als dessen Quelle zu betrachten sei“, bekämpften; an der von Gierke citierten Stelle der Pufendorf'schen Schrift *de Officio Hom. et Civis* ist von dieser Lehre des Grotius' nicht die Rede, und im *Jus Nat. et Gent.* (VII, 6 § 4) ist Puf. vielmehr bemüht, derselben eine ganz unschädliche Deutung zu geben, ähnlich wie die von Gierke in der folgenden Note citierten Autoren. Zu weit geht der Verfasser, wenn er (S. 187 vgl. auch N. 204), allerdings in Uebereinstimmung mit der herrschenden Auffassung, in der Lehre Montesquieu's von der Gewaltentheilung „eine wahre und bewußte Zerstückelung der Souveränität unter mehrere von einander durchaus unabhängige Subjecte“ findet; denn — um nur diesen einen Punkt hervorzuheben — nach den Ausführungen Montesquieu's in dem berühmten Kapitel über die Verfassung Englands (*Esprit des loix* XI c. 6) soll der gesetzgebende Körper nicht allein die Gesetze machen, sondern auch die Ausführung der Gesetze kontrollieren, und wengleich der Monarch persönlich nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfe, sollen doch die Räte desselben die

## Verantwortlichkeit für alle seine Handlungen tragen.

In der von G. gewählten dogmengeschichtlichen Behandlungsweise ist es begründet, daß seine eigenen Rechts- und Staatsanschauungen nur selten hervortreten. Da jedoch die ganze Arbeit, wie das Vorwort ausdrücklich erwähnt, aus G.'s vieljährigen Studien über die Geschichte der Corporationslehre und insbesondere des Begriffs der juristischen Person herausgewachsen ist, so erklärt sich leicht, daß gerade die eigenthümliche Ansicht des Verfassers über das Wesen der juristischen Person für seine Charakteristik der naturrechtlichen Theorien vielfach maßgebend geworden ist. Wer G.'s Auffassung von der Realität der juristischen Person und von deren Selbstconstituierung nicht zu theilen vermag, wird auch den eingestreuten kritischen Bemerkungen insbesondere über die Vertragstheorie und über den individualistisch-mechanischen Charakter der auf dieselbe gegründeten Gesellschafts- und Staatslehre (s. namentlich S. 105 ff. und S. 262—63) wenigstens nicht unbedingt beistimmen können; doch wäre jede Polemik gegen diese Urtheile voreilig, so lange wir nicht in der hoffentlich bald zu erwartenden Fortsetzung des großen G.'schen Werkes über das deutsche Genossenschaftsrecht die ausführliche Begründung und Entwicklung seiner Corporationslehre vor Augen haben. Je weniger aber G. in den Grundanschauungen über die Entstehung und über die juristische Konstruktion des Staates mit der naturrechtlichen Lehre übereinstimmt, desto dankenswerther ist die lebhafte Anerkennung, welche er den durch das jetzt so viel geschmähte Naturrecht gewonnenen „unverlierbaren Errungenschaften“ des Rechts- und Freiheitsgedankens zollt. Insbesondere wendet er sich am Schlusse des Abschnitts über den Rechtsstaat (S. 317—20) mit beredten und treffenden Worten gegen die augenblicklich in Deutschland mehr und mehr Boden gewinnende Richtung, welche das positive Recht, unter Ignorierung seines unentbehrlichen naturrechtlichen Complements, lediglich auf den Willen und die Zwangsmacht des Staates gründet.

Breslau.

S. Brie.

---

Für die Redaction verantwortlich: *E. Rehnisch*, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).



# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 7.

16. Februar 1881.

---

Inhalt: A. Ritschl, Geschichte des Pietismus. Bd. I. Von W. Herrmann. — *Itinera hierosolymitana et descriptiones terrae sanctae bellis sacris anteriora et.*, ed. T. Tobler et A. Molinier. Von F. Vogel. — E. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung. 2. Aufl., von F. Dahn. Von G. Kaufmann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Geschichte des Pietismus von A. Ritschl.  
Erster Band: Der Pietismus in der reformirten Kirche.  
Bonn, A. Marcus. 1880. VIII, 600. 8°.

Mit diesem Buche ist der evangelischen Kirche und der Geschichtsforschung ein gleich großer Dienst erwiesen. Der ersteren, weil hier zum ersten Male ein Reformversuch in ihrer Mitte, der sich bis in die Gegenwart hinein mit zweifellosem Erfolge fortsetzt, scharf und klar in seiner eigenthümlichen Tendenz erfaßt und mit den einfachen Grundgedanken der Reformation des 16. Jahrhunderts verglichen ist. Der letzteren, weil eine so bedeutende geistige Bewegung wie der Pietismus vor dem eindringenden Blick des Verfassers das Aussehen einer gestaltlosen Nebelmasse verliert und sich in deutliche Körper auflöst, deren Herkunft man ebenso wie ihren Werth für die geschichtliche Umgebung bestimmen kann.

Allerdings ist der Name Pietismus ursprünglich auf eine Erscheinung in der lutherischen

Kirche Deutschlands angewendet worden. Da sich aber vor dem Auftreten der pietistischen Conventikel in dem lutherischen Deutschland Vereinigungen ähnlicher Art in der reformierten Kirche der Niederlande zeigen, so zieht der Verf. die Möglichkeit in Betracht, daß die spätere Erscheinung von der früheren abhängt. An dieser Ausdehnung des Namens Pietismus auf die verwandten Vorgänge innerhalb der reformierten Kirche hat der Verf. einen Vorgänger an Göbel, dem er noch einen anderen außerordentlich fruchtbaren Gesichtspunkt verdankt. Göbel hatte bei seiner sorgfältigen Untersuchung den Eindruck gewonnen, daß im Pietismus die im 16. Jahrhundert unterdrückten Reformbestrebungen der Wiedertäufer wieder aufleben. Diesem Gedanken ist nun Ritschl nachgegangen, aber mit ganz anderer Intention als sein Vorgänger. Göbel hatte sich durch die bemerkte Analogie zu dem Resultat leiten lassen, daß an dem Pietismus ebenso wie an der Wiedertäuferi die practische Energie zu loben, der Mangel an theoretischer Umsicht zu tadeln sei. Es ist das nichts Anderes als das instinctive Urtheil der evangelischen Kirche gegenüber dem sich ihr aufdrängenden Reformversuch, aber keine geschichtliche Erkenntniß dessen, was die beiden Erscheinungen für sich gewesen sind. Ritschl dagegen verwendet denselben Gesichtspunkt dazu, um seinen Gegenstand der bloßen practisch-kirchlichen Beurtheilung zu entziehen. In einer Einleitung, welche niemand ohne den Eindruck einer großartigen historischen Conception lesen wird, zeichnet er den geschichtlichen Zusammenhang, aus welchem solche Erscheinungen, wie die genannten, nach ihrem wirklichen Gehalt zu erkennen sind.

Die Wiedertäuferei und der Pietismus sind zunächst darin verwandt, daß sie beide das Werk der Reformatoren vollenden wollen. Und wenn auch das Urtheil der letzteren über die sogenannten Ultra's der Reformation ein ganz anderes gewesen ist, so hat doch die leidenschaftliche Energie, mit welcher jener Anspruch erhoben wurde, den Erfolg gehabt, daß auch die evangelische Geschichtsschreibung bisher darauf eingegangen ist, in beiden Bewegungen eine quantitative Steigerung der von Luther und Zwingli angefangenen Wiederherstellung der Kirche anzuerkennen und nur den Ueber-eifer zu tadeln. Ritschl's ganzes Buch liefert dagegen den Beweis, daß es sich in beiden Fällen nicht um einen solchen bloß quantitativen Unterschied handelt, sondern um eine ganz andere Art der Reform. Will man diese in ihrer Eigenthümlichkeit erkennen, so muß man aufhören, sie allein mit dem Unternehmen unserer Reformatoren zu vergleichen. Reformationen der Kirche sind nicht bloß gegen, sondern auch durch die legitimen Organe derselben ins Werk gesetzt worden. In der morgenländischen Kirche ist freilich von solchen Lebenszeichen nichts zu verspüren, da hier die einseitige Verehrung des Liturgischen zu einer Auseinandersetzung des Christenthums mit den Weltmächten und zu geistiger Arbeit überhaupt keinen Anlaß giebt. Anders aber ist es in der abendländischen Kirche des Mittelalters. Die gregorianische Reform und die Stiftung des Franciscanerordens treten hier als die epochemachenden Ereignisse hervor, in welchen die Verwirklichung der in der Kirche angelegten Ziele eine neue Wendung nimmt. Beide Male liegt die treibende Kraft in dem katholischen Grundsatz, daß das Christenthum

seiner Idee nach Mönchthum sei. Indem der große Pabst den Weltgeistlichen die Formen des mönchischen Lebens aufzwang, gewann der unvergessene Gedanke Augustins, daß die Kirche der Gottesstaat sei, ein neues Leben. Die Kirche konnte sich dem Staate nicht unterordnen, wenn ihre Vertreter die in ihm zusammengefaßten Beziehungen um Gottes willen von sich ablösten. Aber das in dem Staate lebende Volk nahm dabei nur als die von dem Klerus geleitete Masse an dem vollkommenen Christenthum Theil. Die Personen fielen in den Bereich der Welt, des Materials für die Herrschaft der Kirche. Gegen diesen Mangel richtet sich die Reform des Franciscanerordens. Sein Stifter hat es nicht bloß auf einen neuen Mönchsorden abgesehen, sondern auf die Ueberwindung der Welt in dem Personleben des Volkes. Durch die Stellung der Aufgabe, die Laien möglichst zu activer Theilnahme an der mönchischen Frömmigkeit heranzuziehen, und durch die Größe der Mittel, welche er für diesen Zweck in Bewegung setzte, wurde er ein Reformator der Kirche. Sein Werk machte den Zeitgenossen den Eindruck, daß es die Sehnsucht der Kirche nach den Idealzuständen ihres Anfangs in Jerusalem erfülle. Wenn man also den reformatorischen Charakter dieser beiden epochemachenden Erscheinungen anerkennen muß, so gelangt man zu einem weiteren Begriffe von Reformation, als derjenige ist, von dem die protestantische Geschichtsbetrachtung sich leiten läßt. Reformation ist die Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen Christenthum und Welt, unter der Voraussetzung, daß dasselbe in eine Vermischung des Christenthums mit der Welt übergegangen ist. Aus diesem Begriff von Refor-

mation, welcher sich an den Vulgatatext von Rom. 12, 2 anschließt, sind nicht bloß jene beiden mittelalterlichen Versuche der Kirche zu ihrer Erneuerung zu verstehen, sondern ebenso die Bestrebungen der Wiedertäufer und unserer Reformatoren. Die Reform der Wiedertäufer ist durchaus katholischer Art, namentlich sind es, wie der Verf. nachweist, in franciscanischen Kreisen geprägte Schlagworte, welche hier Verwendung finden. Sie wollen sich streng an den Buchstaben der h. Schrift binden, aber verstehen sie dabei vorwiegend als Gesetz zur äußeren Disciplinierung des Lebens; sie betonen die Heilsgewißheit, aber führen dieselbe auf individuelle Inspiration zurück. In beiden Beziehungen hat man nicht eine Steigerung evangelischer Grundsätze, sondern ein Fortwirken katholischer Motive zu erkennen. Aus vielen und höchst auffallenden Merkmalen der Uebereinstimmung ist zu schließen, daß die Wiedertäufer solche Personen sind, welche von dem franciscanischen Ideal des Christenthums erfüllt waren, als sie in Luther und Zwingli die Organe der entsprechenden Kirchenreform zu erkennen glaubten. Als sie sich dann in der Erwartung getäuscht fanden, daß jene Männer es auf die Steigerung der Askese für das christliche Volk abgesehen hätten, haben sie selbst die Reformation des heiligen Franz erneuert. Auch für sie ist es nicht die Aufgabe des Christenthums, das Leben in der Welt übernatürlich zu ordnen, sondern den Menschen möglichst aus der regelmäßigen Ordnung des sittlichen Lebens herauszuheben. Die Auseinandersetzung des Christenthums mit der Welt wird auf die Negation der letztern hinausgeführt. Dieser Reihe mittelalterlicher Reformbestrebungen tritt nun das Werk un-

serer Reformatoren gegenüber, ihnen analog als Versuch, das Christenthum von Verweltlichung zu befreien, aber specifisch verschieden durch Art und Inhalt der erstrebten Freiheit. Die Erkenntniß, daß die kirchliche Rechtsordnung nicht der Kirche selbst gleichzusetzen, sondern als abgeleitetes Mittel für die religiöse Gemeinschaft zu taxieren ist, und die damit verbundene Anerkennung des Staates in dem selbständigen Werthe einer Gottesordnung entspricht durchaus dem *Nolite conformari huic saeculo*. Die Kirche sollte dadurch von der Tendenz auf äußerliche Weltbeherrschung, welche in der gesteigerten Weltverachtung der früheren Reformationen immer wieder ihre Nahrung gefunden hatte, befreit und zum Verständniß ihres Wesens und ihres Berufes zurückgeführt werden. Aber dieses Streben wäre sinnlos gewesen und erfolglos geblieben, wenn die Reformatoren nicht ein neues Lebensideal an die Stelle des alten gesetzt hätten, welches den Ansatz zur Verweltlichung der Kirche in sich barg und als tief eingewurzelt Motiv das Denken und Fühlen beherrschte. Das bisherige Ideal einer mönchischen Vollkommenheit überflog die natürlichen Bedingungen unseres Daseins und belastete grade dadurch die christliche Frömmigkeit mit einer leidenschaftlichen Richtung auf die Welt. Der evangelisch erneuerte Begriff des vollkommenen Christenlebens umfaßt die Momente des Vertrauens auf die göttliche Vorsehung, des davon getragenen Gebetes und der dadurch ermöglichten Treue im Beruf. Dieser Begriff von *perfectio christiana* ist in der Augustana und ihrer Apologie dem mönchischen Lebensideal entgegengesetzt. Und wenn derselbe in den Privatschriften der Reformatoren nicht eben oft

ausdrücklich formuliert wird, so bezeichnet er doch die practische Spitze, welche alles Uebrige, was sonst in Lehre und Lebensordnung reformiert wurde, zusammenfaßt und zu seinem Endzweck bringt. Auch die Rechtfertigung aus dem Glauben ist als das wichtigste Organ des so bestimmten Christenlebens leicht zu verstehen, indem sie dem Sünder jenes Vertrauen auf die göttliche Vorsehung, dessen er an sich nicht fähig ist, ermöglicht. Dieses Lebensideal der evangelischen Kirche läßt sich auf Mönche nicht anwenden, es paßt nur auf das Berufsleben von Menschen, welche in der Welt die von Gott beherrschte Stätte ihrer Arbeit anerkennen. Durch dieses Glaubensurtheil und durch die Aufgabe des sittlichen Berufes wird der Christ allerdings an die Welt gebunden, von welcher das katholische Lebensideal ihn loszureißen strebt. Aber in Wahrheit wird auf jene Weise die Abhängigkeit von der Welt überwunden, welche jede ascetische Lebensanschauung begleitet. Die Welt wird nun als das Object der geistigen Herrschaft gewürdigt, welche der im Glauben gegründete sittliche Charakter ausübt. Der Christ wird darauf angewiesen, sich in seinem wirklichen Dasein in der Welt zu erfassen und in diesem selbst die Gottesnähe zu finden, zu welcher die katholische Praxis auf dem Wege vergeblicher Weltverneinung emporsteigen will. Auf diese Weise hat der Verf. die beiden Hauptgruppen der abendländischen Christenheit in ihren Lebenszielen scharf unterschieden. Er gewinnt aber noch einen anderen Gesichtspunkt zu diesem Zweck, indem er sich die Frage vorlegt, wie sich speciell der religiöse Verkehr des Christen mit Gott im Mittelalter gestaltet habe. Die vorbildliche und das ganze Mittelalter hin-

durch maßgebende Darstellung dieser Devotion findet der Verf. in den 86 Predigten des heil. Bernhard über das Hohelied. An diesem klassischen Muster wird es deutlich, daß die Gnade den obersten Gesichtspunkt nicht bloß für die evangelische, sondern ebenso für die katholische Frömmigkeit bildet, und daß es ferner durchaus verkehrt ist, wenn nach der herkömmlichen Auffassung der protestantischen Polemik der Katholicismus den Erlöser vorwiegend als den strengen Richter vorstellen soll, dem man sich lediglich auf dem Umwege der Heiligenverehrung nähern dürfe. Bernhard giebt der allegorischen Erklärung des Hohenliedes die höchst erfolgreiche Wendung, daß er unter der Braut Christi nicht sowohl die Kirche als die einzelne Seele versteht. Die Contemplation, welche er den Mönchen als die vollkommene religiöse Praxis empfiehlt, kommt auf den bräutlichen Verkehr mit dem Herrn Jesus hinaus. Diese nicht ohne ein Bewußtsein ihres sinnlichen Charakters auftretende Devotion ist im Grunde nichts Anderes als der Cultus des idealen Menschen. Die sentimentale Betrachtung des menschlich Rührenden an Christus läßt den religiösen Gedanken seiner Gottheit nicht aufkommen. Der letztere entspricht der Erfahrung, daß man in dem Bewußtsein der Liebe Christi die Welt überwindet. Die einsamen Phantasien jenes bräutlichen Verkehrs sind aber das gerade Gegentheil dieser Erfahrung. Der Gegensatz der katholischen und evangelischen Frömmigkeit läßt sich also dahin aussprechen, daß jene in der leidenschaftlichen Sympathie mit dem Erlöser und in den unsicheren Gentüssen der Phantasie und erregter Gefühle gipfelt, während die letztere nicht in diesen Erscheinungen hängen bleibt, sondern in



der geistigen Freiheit ihren Abschluß findet, welche der im Kampf des Lebens stehende Mensch aus dem Vertrauen auf den Erlöser schöpft. Dieser Gegensatz steht mit der Lebensauffassung beider Kirchen in engstem Zusammenhange. Ist das Ideal des christlichen Lebens ein mönchisches, so muß die von Bernhard empfohlene Praxis der Frömmigkeit Platz greifen; die Durchführung jenes Ideals vertilgt nothwendig die Anlässe für die Bethätigung des evangelischen Glaubens. Sobald dagegen die mönchische Lebensauffassung verdrängt wird, so findet sich der Mensch vor practische Probleme gestellt, durch deren Ernst die einsamen Gentisse der sentimentalen Frömmigkeit entwerthet werden. Diese Frömmigkeit mit ihrer mystischen Spitze kann nur Mönchen zugemuthet werden, welche gar keine Gelegenheit haben, ihren Glauben in den Versuchungen durch die Sorgen des menschlichen Lebens zu erproben. Die evangelischen Christen dagegen, welche diese Probe machen sollen, weil sie der Welt, in welche sie Gott gestellt hat, nicht den Rücken kehren dürfen, können sich von ihrer Versöhnung mit Gott nur dadurch überführen, daß sie die Hemmungen des Lebens durch das Vertrauen auf Gott und durch das von demselben erfüllte Gebet überwinden.

Dieser gemeinsame religiöse Charakter der Reformation wird nun aber etwas modificiert durch die verschiedene Beurtheilung, welche der kirchlichen Disciplin in dem deutschen Kirchengebiet und in dem außerdeutschen Calvinismus zu Theil wird. Die beiden Zweige der Reformation stimmen zwar darin überein, daß die Disciplin nicht blos aus der allgemeinen Rücksicht der gesellschaftlichen Ordnung, son-

dern auch aus der Rücksicht auf die Ehre Christi oder auf den besonderen Charakter der christlichen Gemeinschaft nothwendig sei. Hieraus folgert aber Calvin, daß die Kirche bestimmte rechtliche Organe zur Ausscheidung der offenbaren Sünder besitzen müsse, zu denen sich die Staatsgewalt nicht als höhere Instanz, sondern nur als bereitwillige Dienerin verhalten dürfe. Er begründet die kirchliche Disciplinargewalt unmittelbar aus der heil. Schrift und hält sie für ein unverlierbares Attribut der Kirche. Dagegen folgt die deutsche Reformation dem Gedanken, daß die Disciplin nur eine bedingte Nothwendigkeit für die Kirche hat, sofern nämlich der Staat seine sittliche Bestimmung, die Ordnung des Lebens im Sinne des Christenthums aufzurichten, vergißt. Als den normalen Zustand hat man dabei vor Augen, daß die Kirche als die Trägerin der Gnadenverkündigung und der Staat als die in Gottes Willen begründete Rechtsordnung zusammenwirken zu einer göttlichen Erziehung des Volkes, welche dann auch reinigend auf die religiöse Gemeinschaft zurückwirkt. Die lutherische Stellung zu diesen Fragen ist also durch den reinen religiösen Begriff von der Kirche und durch den evangelischen Begriff vom Staate bestimmt, in welchen der volle Gegensatz zum Katholicismus erreicht wird. Das calvinische Ideal einer durch äußerliche Gesetzlichkeit disciplinirten Kirchengemeinschaft gehört in dieselbe Reihe wie die franciscanische Reform. Die Verwandtschaft mit den Wiedertäufern, welche sich darin verräth, ist noch deutlicher in den besonderen Umständen ausgedrückt, daß Calvins Verwerthung des N. T. ebenfalls aus der Meinung hervorgeht, die erste und elementarste

Gestalt der christlichen Gemeinde sei die für alle Zeiten maßgebende, und daß er sich gegen gesellige Erholung und öffentliches Spiel ebenso ablehnend verhält, wie jene. Daraus erhellt, daß der Calvinismus zur Aufnahme oder Neuerzeugung solcher Lebensformen, welche der franciscanischen Reform entsprechen, besonders disponiert sein muß. Calvin selbst hat sich freilich dagegen verwahrt, daß die Richtung seiner Kirche auf sittliche Vollkommenheit zu separatistischen Folgerungen führen müsse. Er hat dabei nicht nur den Merkmalen der Kirche, in welchen ihr rein religiöser Begriff bezeichnet ist, den höheren Werth zugestanden, sondern er hat auch anerkannt, daß die Forderung der sittlichen Reinheit der Gemeinde eine Versuchung für die Guten zu Ungeduld und hochmüthiger Strenge werden könne. Aber es ist bezeichnend, daß er gerade denen, die solchen Versuchungen unterliegen, das Prädicat der Guten zugesteht. Demgemäß haben in der Folge die strengen und ungeduldigen Vertreter der sittlichen Vollkommenheit der Gemeinde sich für die Guten und die Besten in der reformierten Kirche geachtet. Und sie haben darum sich über alle die Gründe hinweggesetzt, mit welchen Calvin ihnen im Voraus entgegengetreten ist. Die lutherische Kirche hat trotz des entgegengesetzten Scheines der Unfertigkeit eine festere Abgrenzung gegen das mittelaltrige Christenthum gewonnen als der Calvinismus. Allerdings hat auch die lutherische Kirche gemäß der Regel, daß neue geistige Antriebe von den Massen nicht ohne Rückbildungen des Alten angeeignet zu werden pflegen, Rückstände specifisch katholischen Wesens mit sich genommen. Aber von viel größerem Gewichte ist es,

daß Calvin von vornherein mit Luthers Grundsätzen jene Aufgabe der weltflüchtig heiligen Gemeinde, so weit es im Staate möglich war, verbunden hat. Er hat damit den Reformtrieb der am Ausgang des Mittelalters in den Volksmassen lebte, seiner Kirchenbildung einverleibt und derselben auf diese Weise eine Widerstandskraft verliehen, welche dem Lutherthum nicht eigen war. Wenn man nun Grund hat, gerade deswegen die Genialität Calvins zu bewundern, so darf man sich doch nicht verbergen, daß darin eine Rückbildung des mittelalttrigen Reformideals in die Reformation Luthers vorliegt. Im Calvinismus sind fremdartige Elemente in größerem Umfange mit einander verbunden als in dem vorgeblich halbkatholisch gebliebenen Lutherthum.

Wenn nun der Pietismus das in beiden Zweigen des Protestantismus fortwirkende Reformbedürfniß befriedigen will, so sind es doch nicht jene unüberwundenen Reste katholischen Wesens, gegen welche er sich richtet, sondern die Dürreheit und Geistlosigkeit des Buchstabenglaubens. Diesen Fehler an den beiden protestantischen Kirchen leitet der Verf. davon ab, daß es im Reformationszeitalter selbst nicht gelungen war, sich der neuen Totalanschauung vom Christenthum theologisch zu bemächtigen. Das reformatorische Christenthum wird in einer Reihe von Lehrartikeln überliefert, welche Fremdartiges mit sich führen und vor Allem das innere Band des Zusammengehörigen nicht erkennen lassen. Schon im vierten Artikel der Augustana wird der practische Zweck der Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben nicht mitgenannt; man muß sich über ihn aus andern Aussagen des Bekenntnisses unterrichten.

Und doch ist erst in diesem practischen Zweck die entscheidende Erkenntniß der Reformation ausgesprochen, daß die geistige Verfassung, in welche der christliche Glaube den Menschen versetzt, die Veränderung seiner Weltstellung bedeutet, welche ihn befähigt, in seinem weltlichen Dasein Gott zu finden und für Gott zu leben. Von dieser Erkenntniß aus ist es möglich, die christlichen Lehren zweckmäßig zu ordnen und dieselben nicht bloß als Probleme des Verstandes, sondern als Heilslehren zu würdigen. Durch die Umstände in eine Polemik hineingerissen, welche sich naturgemäß an Einzelnes heftete, sind die Reformatoren zur Durchführung dieser systematischen Aufgabe nicht gekommen. Die Epigonen aber, wie Jo. Gerhard, waren so wenig im Stande, aus den Bruchstücken, welche sie conserviert, sich auf das Ganze zu besinnen, daß sie es für zweckmäßig hielten, die Lücken durch Entlehnungen aus den Scholastikern zu füllen. Das Verständniß für jenes practische Ziel, welches die reformatorischen Lehrer voraussetzten, hat sich in der Gemeinde fortgepflanzt, wie die ascetische Literatur beweist. In der eigentlichen Theologie des 17. Jahrhunderts ist wenig davon zu spüren. Wenn daher die Theologen dieser Zeit das Verdienst haben, wenigstens die Formeln an wichtigen Punkten treu bewahrt zu haben, so konnte doch das zähe Festhalten von Sätzen, deren practische Tendenz ihnen verborgen blieb, wohl die Energie ihres Willens herausfordern und den Verstand in logischer Arbeit üben; das religiöse Gefühl dagegen erfuhr aus der treuen Erfüllung dieser Aufgabe wenig Anregung. Und wenn nun in der Folgezeit lebendige Geister darauf drangen, einen practischen Ertrag der religiösen Erkenntniß zu erleben, so zeigte sich,

daß die Orthodoxie in beiden Kirchen unvermögend war, ihnen die Wege zu weisen. Sie mußte den Vorwurf der Unfruchtbarkeit auf sich nehmen. Die Männer aber, die diesen Vorwurf erhoben, wurden Pietisten.

Das Reformbedürfniß wird also in beiden Zweigen der evangelischen Kirche durch die Unzweckmäßigkeit der herrschenden Lehre genährt. Auf dem Gebiete des Calvinismus aber wird jenes Bedürfniß weit eher practisch wirksam, weil hier das ethische Merkmal an dem Kirchenbegriff und das Forschen nach den Kennzeichen des Gnadenstandes eine Unruhe erzeugen, welche die Folgen jenes Mangels schneller zur Reife bringt. Die daraus entspringende Bewegung verfolgt der Verf. nun nicht in der ganzen reformirten Kirche. Er beschränkt sich auf die niederländische und deutsche, weil die analogen Erscheinungen in England unter Bedingungen stehen, welche auf dem Festlande fehlen. Schon der einflußreichste Name der niederländisch-reformierten Kirche des 17. Jahrhunderts, Gisbert Voet, zeigt sich nicht nur als strengen Vertreter calvinischer Orthodoxie, sondern verbindet damit einen Eifer für kirchliche Zucht, der neben den Auswüchsen des Volkslebens auch naturgemäße Ordnungen desselben bekämpft. Er selbst läßt sich dadurch noch nicht zur Separation verleiten. Die bereits bestehenden Absonderungen innerhalb der niederländischen Kirche sucht er vielmehr als Organe des gemeinsamen kirchlichen Lebens zu verwerthen. Auch Mystiker ist er nicht gewesen. Aber sein Eifer für die kirchliche Disciplin, in welchem sich die Stimmung der strengen Calvinisten in den Niederlanden spiegelt, stellt doch Aufgaben, welche auf die Separation hindrängen. Und ein von ihm hochgeachteter Theolog,

Wilhelm Teellinck, konnte, ohne seinen Widerspruch zu erfahren, den Stand der Bekehrung mit den Mitteln des Hohenliedes nach der Auslegung Bernhard's beschreiben. Den Abstand zwischen der hier empfohlenen bräutlichen Zärtlichkeit für den Herrn Jesus und dem evangelischen Glauben nach der Auffassung Calvins blieb dem orthodoxen Calvinisten verborgen. Es erscheint daher als zufällig, wenn er für sich weder zur Separation noch zur Mystik fortschritt. Sein großer Zeitgenosse Johann Coccejus lieferte für die Förderung des pietistischen Wesens einen anderen Beitrag. Dem pedantischen Streben nach Vollkommenheit, welches in den Conventikeln gepflegt und in dem Grundsatz der Präcisität ausgesprochen wurde, blieb er durchaus fern. In den Kreisen dieser Richtung galt er als Oppositionstheolog was er insofern auch war, als ihn sein originelles Schriftverständniß an sehr wichtigen Punkten, wie in der Gotteslehre, mit der orthodoxen Ueberlieferung in Widerspruch brachte. Trotzdem hat er durch einen seiner bedeutendsten Gedanken dazu beigetragen, jenen Vertretern einer gereizten Orthodoxie den Weg zum Pietismus zu ebnen. Was den Reformatoren nie gelungen war, den religiösen Glauben und das sittliche Handeln der christlichen Gemeinde als die gleichnothwendigen Functionen desselben Lebens aus Gott klar zu machen, bringt Coccejus in überraschend großartiger Weise zu Stande, indem er die biblische Idee des Reiches Gottes in ihr Recht einsetzt. In dem vom Verf. analysierten Panegyricus de regno dei führt er aus, daß die aus dem Worte Gottes hervorgehende religiöse Gemeinschaft, nicht das Ganze der Herrschaft Gottes darstellt. Dieses Reich, in welchem die Knechte Könige sind, ist

nur vorhanden, sofern die religiöse Freiheit sich als die Voraussetzung der sittlichen Freiheit bewährt, welche in dem Friedensreiche in Liebe verbundener Menschen ausgeübt wird. Der große Einfluß, den Coccejus gewonnen hat, ist nicht zum Mindesten darauf zurückzuführen, daß er dieses gemeinschaftliche religiöse und sittliche Ideal zur Anschauung gebracht hat. Aber je höher die anregende Kraft desselben zu veranschlagen ist, desto verhängnißvoller war es, daß es ihm nicht gelungen war, den weltlichen Beruf in seinem Werthe für das Christenleben aufzufassen und diese Erkenntniß mit jenem Ideal zu verarbeiten. Indem ihm diese wichtigste ethische Errungenschaft der Reformatoren verloren ging, diente der kräftige Antrieb, den er ertheilte, doch zu einer Verengung der Lebensauffassung, welche der Entwicklung des Pietismus zu Gute kam. Der erste, welcher die ausgeprägten Züge des Pietismus trägt, ist ein Schüler von Voet und Coccejus, Jodocus vom Lodensteyn, von welchem der Verf. eine überaus anziehende Schilderung entwirft. Das practische Ideal des Calvinismus, die Wiederherstellung des apostolischen Zeitalters der Kirche, gewinnt bei diesem energischen Manne die Kraft, eine Reihe mittelaltriger Grundsätze an sich heranzuziehen, vor welchen die evangelischen Lehren nicht Stand halten können, weil sie sich aus jener Aufgabe nicht rechtfertigen lassen. Ohne es sich einzugestehen, weicht Lodensteyn in den wichtigsten Punkten der christlichen Weltanschauung von den Reformatoren sehr bedeutend ab. Die Rechtfertigung aus dem Glauben zieht er nur als Mittel der sittlichen Heiligung in Betracht; die hauptsächliche Bedeutung Christi ist nicht, daß er als Herr der Gemeinde die Seinen mit Gott ver-



söhnt, sondern daß er sie beherrscht und den Gehorsam in vollkommener Erfüllung des Gesetzes von ihnen fordert; die Selbstverleugnung im Sinne einer gänzlichen Entsagung vom eigenen Willen das Ziel des Christenlebens; und dies Alles getragen von dem für allgemein vernünftig ausgegebenen Gedanken, daß die Majestät und Souveränität Gottes jegliche Selbständigkeit des Geschöpfes ausschließt. Weil er diesen nominalistischen Gottesbegriff, den die Reformatoren in der Prädestinationslehre zugelassen hatten, in der reformierten Orthodoxie als den leitenden Gedanken des Systems vorfand, so räumt er ein, daß die Reformation allerdings die göttliche Wahrheit ans Licht gebracht habe. Aber als bloße Reform der Lehre habe sie die Kirche dazu gebracht, im Dienste der Begriffe zu vertrocknen. Die wahre Reformation soll durch die Praxis jener Selbstverneinung herbeigeführt werden, in welcher sich der Christ von der Welt und die Gemeinde von ihrer welthistorischen Aufgabe zurückziehen soll, um zu den Keimzuständen der Urkirche zurückzukehren. Er empfindet es als einen schweren Mangel, daß in der evangelischen Volkskirche das freudige Gefühl der Erlösung durch Christus den Schmerz über die Unvollkommenheit der Werke abstumpft und er wagt den Ausspruch, es würde besser gewesen sein, die göttliche Wahrheit im Verborgenen zu lassen, als mit den Irrthümern des Pabstthums zugleich die vorhandene Uebung jener Selbstverleugnung zu zerstören. Obgleich er nun daran verzweifelte, die diesen Grundsätzen entsprechende Reform an der Kirche seines Volkes durchzuführen, so folgerte er daraus doch nicht die Nothwendigkeit der Separation, sondern die Nothwendigkeit der Selbstverleugnung und des geduldigen Har-

rens, bis der Herr selbst helfen würde. Aber es ergab sich von selbst, daß in den Augen seiner Gesinnungsgenossen der Werth der Conventikel sich hob, in welchen der Weg der von ihm geforderten Reform beschriften werden konnte. Und indem sich Lodensteyn weigerte, seiner amtlichen Pflicht gemäß das Abendmahl zu spenden, kam er doch auch zu einer Art von Separation, welche der anspruchsvollen Zurückgezogenheit der Pietisten von der öffentlichen Kirche im Grunde gleichartig ist. Der Pietismus in dieser seiner ersten Gestalt ist also eine Evolution des Calvinismus und zugleich eine Beeinträchtigung des protestantischen Charakters desselben. Denn die Weltanschauung, aus welcher die practischen Forderungen Lodensteyns hervorgehen, ist durchaus katholisch und hebt den protestantischen Grundsatz auf, daß der Christ durch die Erlösung zur Selbständigkeit gegenüber der Welt berufen ist. Ein Franzose, der direct von der katholischen Kirche herkam, hat dann die von Lodensteyn vorbereitete Separation in den Niederlanden zur Ausführung gebracht. Auch Labadie folgt dem Ziele, die Kirche nach dem Muster der Gemeinde von Jerusalem zu erneuern. Und der Verf. zeigt, daß bei dieser ersten Separation der Gedanke, welcher jener Aufgabe immer zu Grunde liegt, sehr geistvoll erfaßt und kraftvoll durchgeführt wird. Nicht die Nachahmung einzelner Züge an der ersten Gemeinde ist für Labadie die Hauptsache. Er verfährt viel radicaler, indem er in seiner Stiftung durch die freie productive Kraft aller Glieder die rechtlichen Formen der Kirche zu ersetzen sucht. Seine Gemeinde sollte in ihrem Gottesdienst durchaus den Charakter freier Geselligkeit bewahren, wie die in sich einige Gemeinde der

ersten Zeit. Ohne Zweifel hat er damit durchzuführen gesucht, was bei jener Sehnsucht nach den Zuständen der Urkirche immer gemeint war, eine religiöse Gemeinschaft, welche allein durch die ihr eigenthümlichen Mittel besteht, ohne der rechtlichen Formen, die ihr an sich fremd sind, zu bedürfen. Man wird auch nicht leugnen können, daß diese relative Formlosigkeit des religiösen Verkehrs dem Grundbegriffe der Kirche congruenter ist, als die Gemeinschaft gesetzlicher Lehre, Disciplin und Verfassung, welche des Geistes und des Lebens zu entbehren verdächtig ist. „Hierin ist das Recht eines solchen Unternehmens begründet. Aber die Geschichte der Labadistischen Gemeinde bewährt es, daß dieses Recht die Geburtsstunde einer solchen Bildung nicht zu überdauern pflegt. Die freie Geselligkeit, in welcher die Wahrheit der christlichen Gemeinschaft gefunden zu sein scheint, artet theils in immer weiter greifende Formlosigkeit aus, theils erzeugt sie neue Formen des Rechts; sie betritt also die Bahn eigenthümlicher Verweltlichung, so wie das erste Aufleuchten ihres geschichtlichen Daseins vorüber ist. Und in diesen Merkmalen schleunigen Verfalles der separatistischen Gesellschaft bewährt sich ferner, daß der Bestand und die Kraft des Christenthums auf eine breitere Grundlegung und eine reichere Fülle menschlicher und weltlicher Beziehungen angewiesen ist, als welche in dem Rahmen der freien religiösen Geselligkeit Platz finden“ (223). Die Schicksale dieser merkwürdigen Gemeinde und ihre hauptsächlich durch die hochbegabte Anna Maria von Schurman vertretenen Grundsätze legt der Verf. ausführlich dar. Der Begriff der Souveränität Gottes und der geschöpflichen Nichtigkeit des Menschen bildet hier ebenso wie im Katho-

licismus den obersten Gesichtspunkt der Religion. Der Glaube kommt nicht seinem eigenen Inhalte nach, als das religiöse Bewußtsein der Rechtfertigung in Betracht, sondern als Antrieb und Mittel zur Heiligung. Die letztere besteht in Selbstverleugnung und diese wiederum gipfelt in der Contemplation, in welcher die Seele in völligem Erleiden die Einheit mit Gott erlebt, deren Wollust in den Bildern des Hohenliedes geschildert ist. Diese im Kloster einheimische Frömmigkeit wird dann auch mit dem Titel des Mönchthumes geschmückt: man wird dadurch zum Stande eines Engels erhoben. Es sind dieselben Grundzüge der Weltanschauung wie bei Lodensteyn. Aber die katholische Herkunft derselben tritt deutlicher zu Tage; Labadie weiß, daß er seine Mystik aus den Schriften des Areopagiten, des Hugo von St. Victor und aus den Predigten Bernhards über das Hohelied geschöpft hat. Ebenso ist die katholische Tendenz in seiner kirchlichen Praxis stärker ausgeprägt; es gilt jetzt gerade, die Frommen höheren Stils von dem „gemeinen bürgerlichen Schlage“ derselben zu scheiden. Dieselbe Mystik wird nun gleichzeitig auch von solchen gepflegt, welche innerhalb der Landeskirche blieben, wie Brakel, ja sogar von einem hervorragenden Vertreter der academischen Orthodoxie, von H. Witsius. Als Mittel der Anknüpfung an das orthodoxe Lehrsystem dient der Begriff der leeren Absolutheit des göttlichen Willens. Aber die practischen Beziehungen des Rechtfertigungsglaubens, welche man bisher wenigstens nicht verleugnet hatte, werden nun durch die mystische Praxis entwerthet, welche jenem Begriffe wirklich entspricht. Es wird wie etwas Selbstverständliches hingenommen, daß die ästhetischen Gentisse der Phantasie,

welche sich an der Schönheit und Liebenswürdigkeit Gottes oder des Herrn Jesus berauscht, dem Christen Höheres bieten. Die merkwürdige Thatsache, daß ein academischer Theolog die Bernhardinische Frömmigkeit genau reproducieren konnte, ohne daß man die Unangemessenheit dieses Gedankenkreises für die reformierte Kirche rügte, erklärt sich einigermaßen daraus, daß die reformierte Orthodoxie, Voet an der Spitze, überhaupt alle möglichen Stoffe religiöser und theologischer Bildung aus dem Mittelalter aufzunehmen pflegte, sofern dieselben gegen den feststehenden Umfang der Controverse mit dem Pabstthum als neutral erschienen. Weiter weist der Verfasser nach, wie jene Einbildung, daß die mystische Praxis eine Frömmigkeit höherer Ordnung bedeute, in die Conventikel eindringt. Es war natürlich, daß dieselben sich dieser Auszeichnung, sobald sie als solche anerkannt war, zu bemächtigen suchten. Auf diese Weise tritt in den Conventikeln die gesetzliche Richtung, der sie ihre Entstehung verdankten, zurück und macht der sogenannten „evangelischen“ Richtung Platz, welche auf dem Wege der Contemplation die gefühlsmäßige Erfahrung der Seligkeit erstrebt. Bei dieser Ueberleitung der Mystik in weitere Kreise kommt aber nicht der ganze transcendente Apparat derselben in Anwendung. Nicht das unsagbare Aufgehen der Seele in Gott, sondern der zärtliche Umgang der Seele mit dem allerschönsten Jesus ist der Hauptgesichtspunkt. Der Verf. zeigt dabei namentlich an dem Beispiel von Siccò Tjaden, wie diese Frömmigkeit im Grunde auf den Cultus des idealen Menschen hinauskommt. Die mechanische Kraft des ästhetischen Eindrucks des Ideals auf die Seele soll alles Andere ersetzen. Wie weit man sich mit

dieser dürftigen Gefühligkeit von dem großartigen Reichthum des einfachen evangelischen Glaubens entfernt, weist der Verf. mit meisterhafter Schärfe nach. „Diese Predigt von der Liebenswürdigkeit des Herrn Jesus ist doch nur ein sehr verkümmelter Nachklang der Predigt von unserm Herrn Jesus Christus. Es kommt doch wohl an auf die Herrschaft oder die Gottheit Christi. Diese kann nun nicht zur Geltung gebracht werden außerhalb der nothwendigen Beziehung zwischen ihm und seiner Gemeinde, welche die Bestimmung hat, in die Gotteskindschaft und in die Beherrschung der Welt einzutreten. Innerhalb dieses Rahmens erst ist es möglich, das Gewicht der Sünde und das Gegengewicht der Erlösung von Sünde und Uebel richtig zu deuten, und die Befreiung des Einzelnen von seiner Schuld gegen Gott in der Freiheit des Vertrauens auf Gott, in der Freiheit der Kinder Gottes von der Furcht vor der Welt und in dem erfolgreichen Vorsatze des Gehorsams gegen Gott nachzuweisen“ (317). Jene Contemplation der Schönheit und Liebenswürdigkeit Jesu kann zwar in gehobenen Momenten die Phantasie in die Götterwelt eines Privatverhältnisses zum Herrn einführen, aber jener Entfaltung des religiösen Charakters dient sie nicht und die Ehrfurcht vor dem Heiligen muß sie unterdrücken. Auffallend ist bei dieser ganzen Reformbewegung, daß theologisch gebildete Geistliche die Leiter sind, welche das reformierte Christenthum in den Typus der bernhardinischen Frömmigkeit zurückzubilden suchen. Das Ende konnte nur entweder die Auflösung der evangelischen Kirche in den Niederlanden oder die Separation sein, welche letztere endlich 1839 in der Constituierung einer Christlichen separierten Gemeinde vor sich ging.

Es ist unmöglich, in einer kurzen Uebersicht einen vollen Eindruck davon zu geben, wie fein und sicher der Verf. den Nachweis über Herkunft und Charakter des Pietismus geführt hat. Er zeigt unwiderleglich, daß der Pietismus sich bildet, weil der mangelhafte Ausdruck des evangelischen Christenthums katholische Lebensmotive, welche der Sturm des 16. Jahrhunderts nicht gänzlich hatte beseitigen können, wiederaufkommen läßt. Die klare Gegenüberstellung des reformatorischen und des pietistischen Christenthums, wobei die compliciertesten Erscheinungen mit fester Hand in ihre Elemente zerlegt werden, bildet eine der glänzendsten Seiten des Buches. Aber wenn der Verf. sich auch selbst durchweg auf die Seite der Reformatoren stellt, so verkennt er doch keineswegs, wie respectable religiöse Kräfte an der Mischgestalt des Pietismus gearbeitet haben; und vor Allem ermöglicht er durch seine umfassende Analyse dem Leser die Bildung eines eigenen Urtheils. Man gewinnt bei dem Verf. mehr als den Wechsel von Sympathie und Antipathie, in welcher sonst die historische Betrachtung des Pietismus zu versetzen pflegt. Der begriffliche Gehalt der streitenden Weltanschauungen kommt zur klaren Aussprache. Und wenn sich der Leser mehr zum Pietismus hingezogen fühlt als zu dem evangelischen Christenthum, an dessen Lebensfähigkeit der Verf. glaubt, so wird er an der Hand dieses Führers wenigstens die Gründe verstehen lernen, denen er dabei nachgiebt.

Nachdem der Verf. im ersten Buch die allgemeinen Bedingungen für das Aufkommen des Pietismus erörtert und im zweiten die Entstehung desselben in den Niederlanden geschildert hat, zeigt er im dritten Buch, wie sich von

dort aus die pietistische Reformbewegung in der deutschreformierten Kirche ausbreitete. Leider verbietet es der Raum, auf diesen Theil des Werkes noch näher einzugehen. Ich bemerke aber, daß derselbe vortrefflich geeignet ist, auch nichttheologische Leser zu fesseln und zu einem Verständniß für die Bedeutung des Pietismus zu bringen. Die Bilder so bedeutender Menschen wie Lampe, Tersteegen, Lavater, Jung - Stilling, Collenbusch wirken ebenso anziehend durch den Reichthum und die Lebendigkeit der Schilderung, wie sie instructiv sind als sehr verschiedenartige Modificationen desselben Grundcharakters. Aber auch die Geduld, welche der Verf. an Menschen von kleineren Verhältnissen, wie Anna Schlatter, G. D. Krummacher und Kohlbrügge gewendet hat, ist sehr dankenswerth. Originalität der Gedanken ist hier freilich nicht mehr zu finden. Aber namentlich die beiden zuerst Genannten sind höchst interessante Krankheitserscheinungen, deren Studium durch die bewundernswerthe Virtuosität in religiöser Mittheilung, welche ihnen eignet, erleichtert wird. Von einer Abnormität darf man bei ihnen insofern reden, als man berechtigt ist, sie mit dem Calvinismus, den sie vertreten wollen, zu vergleichen. Abgesehen davon sind sie in der Art, wie sie die religiösen Gedanken an den Wechsel ästhetischer Erregtheit und Stumpfheit des Gefühls knüpfen, getreue Nachfolger jenes „evangelischen“ Pietismus und correcte Repräsentanten der katholischen Sinnesart, welche sich den objectiven Gründen der evangelischen Heilsgewißheit verschließt. Der Verf. hat eine besondere Gabe dafür, auch in solchen Erscheinungen der Kirchengeschichte die Wirksamkeit der religiösen Gedanken aufzuspüren, welche in der Regel bei der Geschichte der



letzteren außer Betracht bleiben. Die glänzende Bewährung dieser Gabe sichert dem vorliegenden Buche, welches der Dogmengeschichte ein neues großes Gebiet gewonnen hat, eine epochemachende Bedeutung.

Zum Schluß sei noch die interessante Beobachtung über das Verhältniß von Mystik und Scholastik mitgetheilt, welche der Verf. in dem Abschnitt über Tersteegen gemacht hat. Er findet nämlich, daß die quietistische Mystik, welche im Laufe des 16. Jahrhunderts in Spanien ihre Hauptvertreter gefunden hat, die Mystik des Franciscanerordens ist, und ihren theoretischen Hintergrund in der Theologie des Duns Scotus besitzt, während auf der andern Seite die Mystik in der ersten Hälfte des Mittelalters ebenso wie die deutsche Mystik des 14. Jahrhunderts auf die Begriffe hinauskommt, welche Thomas theologisch entwickelt hat. Wie die scotistische Theologie dem Thomismus absichtlich entgegengesetzt ist, so ist auch die quietistische Mystik als die entsprechende religiöse Praxis anzusehen, welche sich in der katholischen Kirche trotz der officiellen Begünstigung der Dominicaner in der Theologie behauptet. Die quietistische Mystik folgt dem Begriff des Duns von der Seligkeit, wonach dieselbe in der gänzlichen Hingabe des Willens an Gott ihr Wesen hat und die Freude sie nicht nothwendig begleitet; damit steht in Verbindung der scotistische Gottesbegriff, gemäß welchem das richtige Verhältniß zwischen Gott und Mensch die volle Nichtigkeit des letzteren voraussetzt. Nach Thomas dagegen besteht die Seligkeit in der Contemplation, welche nothwendig von Freude begleitet ist. Wenn dann die dominicanische Mystik, die diesem Begriffe folgt, von der schauenden Seele sagt, daß Gott seinen Sohn in ihr von Neuem ge-

biert, so wird darin der Werth derselben für Gott ausgesprochen, welcher ebenfalls bereits in dem thomistischen Gottesbegriff festgestellt ist. Wie wichtig diese Wahrnehmung für die Erkenntniß der Bedeutung ist, welche der Mystik zukommt, braucht nicht ausgeführt zu werden. Es wäre nur noch nöthig, daß an classischen Vertretern der quietistischen Mystik wie Johannes de Cruce der detaillirte Nachweis für jenen Zusammenhang geführt würde.

Marburg.

W. Herrmann.

---

*Itinera Hierosolymitana et descriptiones terrae sanctae bellis sacris anteriora edid. Titus Tobler et Augustus Molinier. Genevae 1877 et 1880. \*)*

Obwohl die hier gesammelten Reisebeschreibungen zumeist einer so späten Zeit angehören, daß die Namen der Verf. dem klassischen Philologen fremd klingen, so giebt es doch ein Band, welches einige und zwar die bedeutendsten derselben mit der antiken Litteratur verknüpft, und es hätte sehr im Interesse der Hsgeb. gelegen diese Beziehung zu ermitteln und auszunützen. Aber wiewgleich die Vorrede des Werkes mit den Worten beginnt: *Palaeestinae geographiae initium in 'Itinerario a Bordigala Hierosolymam usque' minime quaerendum, sed ad multo anteriorem aetatem regrediendum est,* sind die Hsgeb. doch, als ob diese älteren Quel-

\*) Nachdem bereits in Stück 44 dieser Blätter vom vorigen Jahre der gelehrte Verf. der 'Geschichte des Levantehandels im Mittelalter', Hr. Oberstudienrath Dr. W. Heyd, die Bedeutung des oben genannten Werkes im Allgemeinen dargelegt hat, bilden die folgenden Mittheilungen eine gewiß nicht unwillkommene Ergänzung jener Besprechung, da sie die Reisebeschreibungen von einer wesentlich neuen Seite, in ihrer Beziehung zu den Ausläufern der antiken Litteratur, betrachten.

len nur im Griechischen (Josephus, Ptolemäus) oder im Hebräischen (Talmud) zu suchen seien, während sie nur lateinische Bearbeitungen berücksichtigen wollen, stillschweigend darüber hinweg gegangen. Nur einmal wird aus dem Kirchenvater Hieronymus eine Stelle namhaft gemacht, welche Adamnanus selbst (Arculf. 2, 7) mit ausdrücklicher Hinweisung auf den *liber locorum* des Hieron. citiert. Aber daß derselbe Adamnanus 2, 10 den nämlichen Hieron. de interpret. nominum hebr. (III. pg. 130 und 195 edit. Vallars.), daß er 1, 23 die Chronik des Sulpicius Severus 2, 33, 5, daß er 2, 12 die genannte interpr. des Hieron. p. 230 Wort für Wort ausgeschrieben hat, entging den Herausgebern und damit auch der große Vortheil mit Hülfe der genannten Quellen den sehr unsichern Text des Adamnanus festzustellen und daraus ein untrügliches Regulativ für die Beurtheilung der Handschriften zu gewinnen. Und sofern auch jene Stelle aus Sulpicius, obschon Adamnanus mit einem *ut alibi scriptum repertum est* zur Aufsuchung der Quelle auffordert, leichter übersehen werden konnte, das angeführte Werk des Hieronymus mußte doch auf jeden Fall zu Rathe gezogen werden, schon deshalb, damit abgesehen von dem großen textkritischen Interesse zwischen dem, was die Späteren selbständig beigebracht, und jenem, was sie einfach von den Aeltern abschrieben, geschieden werden konnte. Es scheint kaum begreiflich, daß ein Mann wie Tobler, welcher mit so viel Eifer und Geschick Jahrzehnte auf die Erforschung des heiligen Landes verwendet hat, nie darauf kam einen Blick in den Abschnitt bei Isidor, welcher in seinen *origines* 14, 3, 16–28 über Palästina handelt, zu werfen. Dort würde er, unterstützt von den vortrefflichen Aumerkungen Arevali's, die beste

Antwort auf seine Frage (pg. XXXIV): *quinam sunt ergo illi auctores?* erhalten und erfahren haben, wer der von Eucherius citierte Josephus, wer der von Tobler selbst richtig gefühlte *Eucherii quidam antecessor*, wie der von Adamn. 2, 18 genannte *tertius Judaicae captivitatis liber* zu deuten, was in erster Linie unter den von Beda benützten *veteres libri* zu verstehen sei.

Es ist immer eine und dieselbe Quelle, der sogenannte Hegesippus, der lateinische, von Weber und Cäsar 1864 herausgegebene lateinische Uebersetzer des jüdischen Krieges von Josephus, welcher von den genannten Autoren da und dort wortgetreu abgeschrieben worden ist, auch in den Parteeen, die er aus eigener Kenntniß in den Bericht des Josephus einzuschieben pflegt. Eine Vergleichung dieser Quelle, welche sowohl für Hegesipp als auch für Eucherius, Isidor, Adamnanus, Beda, seine Compilatoren, höchst fruchtbar ist, würde die Hs. der itinera vor manchen Fehlgriffen in der Gestaltung des Textes bewahrt haben, und sie ist, auch wenn man auf einzelne Verbesserungen weniger Gewicht legt, oft geradezu unentbehrlich um zu verstehen, was der Abschreiber sagen wollte. Oder lesen sich die Worte des Adamn. 2, 28 *unde procul dubio fit, ut in adverso inter scabras (codd. scrupes) rupes molesque disruptas canalis ille medius semper sit inquietus* nicht ganz anders, wenn man daneben hält, was Hegesippus sagt 4, 27, 44: *unde fit, ut | inlidentibus se in partem insulae fluctibus et recurrentibus | in adversum inter scrupes rupes molesque constructas et!* Die Unverständlichkeit aber jener Stelle bei Beda 12: *lucernam accensam serunt supernatare sine ulla conversione nec extincto demergi lumine, qui in et vas demersum arte quolibet difficile haerere in profundo* verschwindet sofort, wenn man bei

Heges. 4, 18 liest: *lucernam accensam f. s. s. u. c. e. d. l. et quavis demersum arte quod vivat diff. h. in pr.*

Wird hiedurch das Interesse neuerdings auf Hegesipp gelenkt werden, so sei hier nur noch die Bemerkung gestattet, daß der Leser mehr darüber in der eben erschienenen Abhandlung des Ref. 'De Hegesippo, qui dicitur, Josephi interprete', Erlang. 1881 findet, wo, wenn auch diese Frage nur andeutungsweise behandelt werden konnte, ein Verzeichniß der hier in Betracht kommenden Stellen gegeben ist.

Rom.

Dr. Friedr. Vogel.

---

Geschichte der Völkerwanderung von  
Eduard v. Wietersheim. Zweite vollständig  
umgearbeitete Auflage redigirt von Felix Dahn.  
B. 1. Leipzig, T. O. Weigel. 1880. 637 S. 8°.

Wietersheims Geschichte der Völkerwanderung hat wohl bei allen Lesern den Eindruck hinterlassen, daß der Verfasser mit wahrhaft heiligem Eifer an seine Aufgabe gegangen war, daß er aber weder die Schulung besaß, um die kritische Untersuchung rein zu Ende zu führen, noch auch die künstlerische Begabung, um den disparaten Stoff zu ordnen. So mußte denn die Nachricht überraschen, daß Dahn eine neue Ausgabe besorgt habe. Der erste Band (bis 375) liegt vor. Er zeigt sehr starke Veränderungen. Ganz weggelassen sind S. 11–268 des ersten Bandes, welche römische Verhältnisse behandelten. Einige Abschnitte sind neu oder fast neu, und auch von dem übrigen Buche blieb keine Seite ohne Aenderungen. Einige derselben sind in Klammern gesetzt und mit D bezeichnet; aber viele Aenderungen, welche nicht so bezeichnet sind, enthalten ebenfalls sachliche Abweichungen. Der Leser merkt oft nicht, ob

es die Meinung von Dahn ist, was da steht, oder von Wietersheim. Sehr zahlreich sind die Aenderungen des Stils und der Gruppierung. Excurse sind in den Text versetzt und anderes ist aus dem Text an das Ende verwiesen, einzelne Worte, Zeilen und Seiten sind weggelassen. Der lästigen Breite und der Zusammenhangslosigkeit des Buches ist dadurch mit Glück entgegengearbeitet, — wo ich die Aenderungen verglich, fand ich Verbesserungen, aber die schweren Mängel von Wietersheims Ausdrucksweise, die Dahn selbst Bausteine B. 2 S. 150 f. treffend characterisiert hat, konnten doch auch so nur theilweise beseitigt werden. Geblieben ist ferner der Mangel, der in der ganzen Anlage des Buches liegt: es ist weder eine Untersuchung noch eine Darstellung, es ist ein Gemisch aus beiden. Abgesehen von einzelnen Excursen hat die Untersuchung nicht einmal den Raum, den sie haben muß, wenn sie wissenschaftlichen Werth haben soll. Sie hat ferner nicht Freiheit genug, sie steht unwillkürlich unter dem Einfluß der Darstellung, in die sie eingefügt ist und welche durch sie begründet werden soll. Nicht besser geht es der Darstellung. Sie wird in Fetzen zerrissen und entbehrt der Bestimmtheit, welche zu ihrer Natur gehört. Dahn scheint freilich diese gemischte Gattung historischer Darstellung grundsätzlich für die allein richtige zu halten. In seinem jüngsten Aufsatz »Ueber neuere Darstellungen der deutschen Urgeschichte« in 'Im Neuen Reich' 1881 Nro. 4 macht er deshalb meiner Deutschen Geschichte bis auf Karl den Großen Theil I den Vorwurf, der Leser könne nicht unterscheiden, was Tacitus sage und wo meine Meinung anfangen. Die Frage ist grundsätzlich so wichtig, daß ich bei dieser Gelegenheit darauf eingehe, und ich wähle dazu denjenigen

Punkt, bei dem Dahn am bestimmtesten auftritt. Es ist meine Darstellung von Athanarichs letzten Schicksalen. An zwei Stellen habe ich mich forschend mit diesem Abschnitt der Geschichte auseinandergesetzt. Einmal in diesen Blättern 1871 Stück 35 in einer Recension von Nitsche's Gothenkrieg, und dann in einer ausführlichen Untersuchung in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XII 411—441 'Kritische Untersuchungen zu dem Kriege Theodosius des Großen mit den Gothen 378—82'. Das Resultat dieser Untersuchungen fügte ich in meine Deutsche Geschichte ein und nur das Resultat: denn so habe ich mir die Aufgabe gestellt. Die Geschichte wollte ich darstellen, wie sie mir nach gewissenhafter Benutzung der Quellen und der bisherigen Darstellungen erschien — die Untersuchung aber an anderen Orten führen. Nun vergleiche man mit dieser Darstellung und der sie stützenden Untersuchung die Darstellung von Dahn, Könige der Germ. V, 16 ff. Die Erzählung wird des Stoffes nicht Herr, weil das Interesse des Autors wie des Lesers beständig abgelenkt wird durch Angaben aus den Quellen, zerstreute Polemik und Anfänge der Untersuchung, die wohl den Laien blenden mögen, der Wissenschaft aber nichts nützen. Nicht einmal die Zergliederung des arg verwirrten Berichtes von Zosimus ist gegeben. — Und nun noch eine persönliche Bemerkung. Es ist unmöglich, alle Fragen in gleicher Weise selbst zu untersuchen, und es ist schwer sich der Forschungen anderer so zu bemächtigen, daß man mit wirklichem Urtheil über sie verfügt. Daß ich das Unternehmen wagte, ist so gekommen. Ich hatte die Untersuchung von Waitz und Bessel über Ulfila wieder aufgenommen. Die Kritik des Philostorgius, der Acta Nicetae etc. lag fertig, und als Einleitung dazu

entwarf ich das Bild von dem geistigen Leben des vierten Jahrhunderts, das jetzt das erste Capitel in dem dritten Buche meiner Geschichte bildet. Dies Capitel hat mir den Muth gemacht den alten Lieblingsplan einer reinen Darstellung der ganzen Periode wieder aufzunehmen. Ich kannte die ungeheueren Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, und fürchtete auch im Einzelnen oft fehlzugreifen, während ich den Blick auf das Ganze gerichtet hielt. Es muß aber doch nicht allzuoft geschehen sein. Das haben die bisherigen Beurtheilungen gezeigt, und Dahn hat mich vollends beruhigt. Ich darf seinen Aufsatz vielleicht als eine Antwort ansehen auf die Recension, die ich in diesen Blättern von Dahns Hauptwerk, den 'Königen der Germanen' gegeben habe, 1871 Stück 9 S. 321—360, und auf die Recension, die ich über Usinger, Die Anfänge der Deutschen Geschichte in Stück 32 von 1876 schreiben mußte, um den verstorbenen Freund gegen die ebenso ungerechten als maßlosen Angriffe Dahns zu vertheidigen. Wenn Dahn unter diesen Umständen und bei seiner langjährigen Bekanntschaft mit dem Gebiete nichts anderes finden konnte, was er zu tadeln im Stande war: so darf ich wohl recht zufrieden sein. Die sachlichen Bemerkungen kann ich ruhig der Prüfung der Fachgenossen überlassen und die stilistischen dem Leser, der die Citate nachschlägt. Die Stelle von S. 295 ist erst durch Weglassen einiger Worte unverständlich geworden, und bei dem Citat von den „drohenden Wolken“ S. 285 hat Dahn die Lacher auf seine Seite gezogen, weil er aus dem Zeugma dasjenige Subject wegließ, für welches das Prädicat gewählt war. G. Kaufmann.

Für die Redaction verantwortlich: E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kuestner).



# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 8.

23. Febr. 1881.

---

Inhalt: Monumenta Germaniae historica: Scriptorum tom. XXV. Von *G. Waitz*. — *M. Cohn*, Beiträge zur Bearbeitung des römischen Rechts. Bd. I. Von *E. Hölder*. — *W. Boeder*, Beiträge zur Erklärung und Kritik des Isaios. Von *F. Blass*.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum edidit societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi. Scriptorum tomus XXV. Hannoverae impensis bibliopolii Hahniani 1880. VIII und 958 Seiten in Folio.

Ein Bericht über diesen neuen Band der Scriptorum, den ich in gewohnter Weise hier abzustatten habe, muß mit dem wiederholten Ausdruck schmerzlichen Bedauerns beginnen, daß derjenige, der einen so wesentlichen Antheil an der Bearbeitung desselben gehabt, von dessen mehrjähriger wissenschaftlicher Thätigkeit die bedeutendsten Früchte hier erst ans Licht treten, der Dr. Joh. Heller, das Erscheinen des Bandes nicht mehr erlebt hat, indem er wohl noch bis auf die letzten Seiten hin mit demselben beschäftigt war, aber, wie er einer hoffnungsreichen Laufbahn früh entrissen ward, so auch nicht einmal die Genugthuung hatte, diese wichtigen Beiträge zu dem großen nationalen

Werk den Freunden Deutscher Geschichte selbst vorlegen zu können. Sie beziehen sich, ebenso wie die Arbeiten im vorhergehenden Bande, alle auf das Gebiet des jetzigen Belgien, mit dessen historischen Quellen wie mit den lebenden Forschern er während eines längeren Aufenthalts im Lande sich auf das beste bekannt gemacht hatte: des Aegidius *Gesta episcoporum Leodensium*, mehrere *Genealogiae ducum Brabantiae*, die dem Balduin von Avesne zugeschriebene Chronik von Hennegau, das *Chronicon* des Genfer Johannes de Thilrode.

Die große Zahl der gerade diesen Grenzgebieten des Deutschen Reiches angehörigen historischen Werke hat es freilich nöthig gemacht eine Theilung vorzunehmen: die Chronik des Balduin von Ninove und das umfangreiche Werk des Johann Lange von Ypern, das an die Geschichte des Klosters St. Bertin anknüpft, hat Dr. Holder-Egger bearbeitet; von mir sind die *Gesta* der Aebte des Klosters Villers in der Nähe von Brüssel übernommen, aber auf Grund von Collationen, die auch größtentheils Heller gemacht hatte.

Andere Mitarbeiter an diesem Bande sind Professor Wattenbach und Archivrath Reimer in Marburg; ein Stück war noch von dem verstorbenen L. Bethmann zur Ausgabe vorbereitet, bedurfte aber nach Verlauf längerer Jahre einer Ergänzung. Das Uebrige ist von mir geliefert.

Der Zweck des Bandes war, nachdem der 24. hauptsächlich Ergänzungen und Nachträge zu den von 16–23 publicierten Geschichtschreibern des 12. und 13. Jahrhunderts gebracht und die Reihe der kleineren Welt-Chroniken bis zum Schluß dieses hinabgeführt hatte, die größeren Werke hauptsächlich aus dem Gebiet der Pro-

vinzialgeschichte in Anschluß an Band 23 bis zum Ende des 13. Jahrhunderts zu bringen. Doch ist diese Grenze, auch abgesehen von später hinzugefügten Fortsetzungen älterer Werke, ein paar Mal überschritten, beim Johann Lange, wenn wir auf die Abfassungszeit sehen, die erst in die Mitte des 14. Jahrhunderts fällt, die aber hier nicht maßgebend sein konnte, da die Darstellung schon mit dem J. 1294 abbricht, sodann bei der Fortsetzung der Eichstedter Bischofsgeschichte, von der nur ein sehr kleiner Theil ins 13. Jahrh. fällt, aber dieser doch auch innerhalb desselben geschrieben ist, den Kremsmünsterer Geschichtsquellen, von denen die umfangreichsten erst den 20er Jahren des 14. Jahrh. angehören, aber sich vorzugsweise mit der früheren Geschichte des Klosters, der Bischöfe von Passau, der Herzoge von Baiern und Oesterreich beschäftigen und mit älteren Aufzeichnungen so nahe zusammenhängen, daß eine Trennung nicht wohl möglich war. Auch die beiden Werke des Sifrid von Ballhausen (Sifridus presbyter, wie er früher meist genannt wurde) sind erst 1304, resp. 1307 geschrieben; aber nur die letzten drei Seiten gehen über das Jahr 1300 hinaus, und scharf nach den Jahrhunderten lassen sich überhaupt die Grenzen einmal nicht ziehen. Dies Werk hätte allenfalls auch schon den kleineren Chroniken des 24. Bandes ange-reiht werden können; da das nicht geschehen, fand es passend hier seinen Platz.

Diese vorläufigen Bemerkungen zeigen schon, daß die verschiedenen Theile des Reichs Vertreter gefunden haben: nur Schwaben fällt diesmal ganz aus. Dagegen lieferte Oberlothringen das umfassende Werk des Richer von Senonnes, das auch für die Geschichte des Elsasses eine

erhebliche Wichtigkeit hat; dem Rheingebiet gehören das Buch des Christian von Mainz über sein Erzstift und die Fragmente der metrischen Chronik von Köln an; Baiern die jüngere Ebersberger Chronik, und die Passauer Bischofsgeschichten, Oesterreich außer den Kremsmünsterer Sachen eine freilich nicht sehr werthvolle Chronik in Versen, Franken die Eichstedter Bischofsgeschichte, Thüringen die Werke des Sifrid und eine kurze Geschichte Ilfelds und der Hohnsteiner Grafen, Sachsen die Fortsetzung der Geschichte von Kloster Steterburg und Aufzeichnungen über mehrere Lübecker Bischöfe, endlich Friesland die Geschichte des Klosters Rastede mit den wichtigen Nachrichten über die Kämpfe gegen die Stedinger und über die Oldenburger Grafen.

Eine der umfangreichsten von diesen Publicationen ist das Werk des Aegidius von Orval über die Lütticher Bischöfe mit verschiedenen Anhängen. Ein glücklicher Zufall wollte, daß, gerade als diese Ausgabe vorbereitet werden sollte, die lange verschollene Originalhandschrift, welche Chapeaville benutzt, in der Seminarbibliothek zu Luxemburg wieder auftauchte, aus der sie zweimal mit großer Liberalität uns zur Benutzung erst nach Göttingen, dann hier nach Berlin übersandt worden ist. Dadurch ward es Dr. Heller möglich, sie mit größter Sorgfalt zu untersuchen und zu vergleichen, die verschiedenen im Lauf der Zeit gemachten Eintragungen, von denen das beigelegte Facsimile eine Vorstellung giebt, genau zu unterscheiden, so über die Entstehung und Beschaffenheit des Werkes nähere Auskunft zu geben. Dasselbe trägt ja wesentlich den Charakter einer Compilation an sich; auf dem Grunde des Heriger

und Anselm entworfen, hat er diese mit mannigfachen Zusätzen versehen und mit Hülfe verschiedenen Materials fortgesetzt. Eine Frage, welche der Kritik manche Schwierigkeiten macht, war das Verhältniß zu dem Texte des Anselm. Köpke in seiner Ausgabe dieses (SS. VII) hat wohl darauf aufmerksam gemacht, daß es auch noch eine weitere handschriftliche Ueberlieferung für die Fassung giebt, welcher Aegidius folgt, begnügt sich aber diesen Text als verkürzt und entstellt (*recisum et fucatum*) zu bezeichnen. Dies ist in der That wenig zutreffend; ebenso oft wie verkürzt ist er auch erweitert, und entstellt kann man ihn nur insofern nennen, als sich mehrfach eine andere Auffassung der Dinge, namentlich eine viel feindlichere Gesinnung gegen Heinrich III. in demselben ausspricht. Heller hatte sich vorbehalten, unter Benutzung des Codex Nr. 178 (durch Irrthum, der auch in den Nachträgen nicht berichtigt worden ist, steht S. 5: 187) der Lütticher Bibliothek, der auch bereitwillig hierher mitgetheilt ward, eine nähere Untersuchung der Sache im N. Archiv zu geben, auch nach meinem Wunsch die wichtigsten Stellen als Nachtrag zur Ausgabe des Anselm in SS. XIV zu veröffentlichen. Mit Rücksicht darauf ist im Aegid alles was aus dieser Bearbeitung des Anselm stammt, auch wo es von dem gedruckten Text erheblich abweicht, als abgeleitet gleichmäßig mit Petitschrift gedruckt. Es muß bei dieser Gelegenheit aber daran erinnert werden, daß die Ausgabe des Anselm auch sonst manche Mängel hat, indem die benutzten, verhältnismäßig alten Handschriften wesentliche Verbesserungen durch die später aufgefundene im Kloster Averboden erhalten; auch unangenehme

Druckfehler finden sich hier mehr, als man es sonst in den Monumenta gewohnt ist.

An den Text des Aegidius schließen sich Auszüge aus einem kürzeren Werke (*Gesta abbreviata* S. 129—135), das mit ihm in nahem Zusammenhange steht, vielleicht ihm selbst zugeschrieben werden muß: es stimmt zum Theil mit der ursprünglichen, später von dem Autor geänderten Fassung überein, hat aber auch Zusätze. Zunächst nur diese haben Aufnahme gefunden; sie sind, wie Heller meint, größtentheils aus einer uns verlorenen annalistischen Quelle des Aegidius genommen; anderes betraf die Anfänge Lüttichs, ist hier aber als 'nimis fabulosum' weggelassen, was ich jetzt bedaure, da doch auch die Sagen oder Erdichtungen des Mittelalters über die ältere Geschichte ein gewisses Interesse haben.

Weiter folgt die *Vita* des Bischofs Albert von Lüttich (S. 135—168), die Aegid fast vollständig seiner *Compilation* einverleibt hat, die hier aber zuerst in ihrer ursprünglichen Gestalt veröffentlicht wird aus einer Brüsseler Handschrift, die früher Arndt an Ort und Stelle, dann Heller nochmals hier benutzen konnte. Als Verfasser wird der Abt Werricus von Lobbes mit wenigstens sehr großer Wahrscheinlichkeit ermittelt. — Auch die *Vita* der h. Odilia war eine wichtige Quelle Aegids für die Geschichte des 13. Jahrhunderts. Von ihr hat sich aber nur das dritte Buch, das auch als *Triumphus* S. Lamberti in Steppes bezeichnet wird und sich speciell mit dem Kampf Lüttichs gegen Herzog Heinrich von Brabant im J. 1213 beschäftigt, in ursprünglicher Fassung erhalten, wie dieselbe Chapeville aus einem jetzt verschollenen Codex herausgegeben hat; eine Rö-

mische Handschrift des 17. Jahrhunderts enthält eine moderne Uebersetzung und gewährte der Ausgabe (S. 169—191) wenig Nutzen. Heller erklärt sich gegen die Vermuthung Scheffer-Boichorsts, daß das von Albricus angeführte Werk eines Hirnardus hiermit identisch sei.

Unter der Ueberschrift *Monumenta historiae Villariensis* (S. 192—235) sind mehrere auf das Kloster bezügliche Werke vereinigt, eine Chronik oder Geschichte desselben — 1250, von anderen fortgesetzt und so bis zum Ende des 15. Jahrhunderts geführt, dann Auszüge aus einem Buch 'Gesta sanctorum Villariensium', das in zwei Recensionen vorliegt und zum Theil mit Benutzung älterer Schriften über einzelne bedeutendere Angehörige des Klosters verfaßt ist. Eine ganze Reihe meist aber neuerer Handschriften ist in Belgien, Paris und London vorhanden, die mannigfache Verbesserungen zu der früheren Ausgabe Martenes möglich machten.

Christians von Mainz 'Liber de calamitate ecclesiae Moguntinae' (S. 236—248) ist auch nur in neueren Handschriften erhalten, von denen Jaffé für seine Ausgabe in den *Monumenta Moguntina* (Bibl. III) eine Würzburger und Frankfurter benutzte. Dazu brachte Reimer selbst eine zweite Würzburger und eine Mainzer herbei; die *Monumenta* besaßen seit längerer Zeit die Collation einer stark abweichenden in Upsala, die älter als die übrigen (im J. 1458 in Mainz geschrieben) besondere Berücksichtigung zu fordern schien, bis in letzter Stunde noch glücklicher Weise in Cheltenham von Dr. Liebermann die Abschrift aufgefunden ward, welche Treffler aus einem Sponheimer Codex gemacht, deren Vergleichung gefälligst von Hofr. Prof. Maassen in Wien besorgt, dann kei-

nen Zweifel ließ, daß diese der neuen Ausgabe zu grunde gelegt werden müsse, durch welche nun alle früheren als ungenügend beseitigt werden.

Von dem umfassenden Werk des Richerus über die Geschichte seines Klosters Senonnes in den Vogesen (S. 249—345) befindet sich die Originalhandschrift in Paris, die ich hier mit voller Freiheit benutzen konnte, um zum ersten Mal einen ganz vollständigen und correcten Text zu geben. Dachery hatte nur die Abschrift einer Handschrift des 16. Jahrhunderts benutzen können, aber auch ziemlich große Stücke ganz weggelassen, die allerdings durch ihren Inhalt nicht gerade geeignet waren für den Autor einzunehmen, die aber doch zur Beurtheilung desselben kaum entbehrt werden können: nur einiges davon ist neuerdings zugleich mit einer älteren französischen Uebersetzung gedruckt worden (1842), ein Buch, das freilich in zwei Exemplaren auf der hiesigen Bibliothek vorhanden, aber sonst schwerlich weit verbreitet ist. Dasselbe bringt auch Auszüge aus Aufzeichnungen, welche einem Errard, Kämmerer des Herzogs Theobald (Thiebaut) von Oberlothringen zugeschrieben werden und in altfranzösischer Uebersetzung vorliegen sollen: ich verkenne nicht, daß ihre Genuität zu einigen Zweifeln Anlaß geben könnte, habe aber doch geglaubt die nicht uninteressanten Nachrichten in den Noten mittheilen zu sollen; eine vollständige Ausgabe wäre jedenfalls erwünscht, um den Werth der Ueberlieferung eingehender prüfen zu können. Daß Richerus Buch bei manchem Unrichtigen und Unnützen (das mit kleiner Schrift gedruckt ward) auch wesentliche Beiträge zur Geschichte des 13. Jahrh. enthält,



ist bekannt genug und neuerdings noch besonders mit Rücksicht auf die Geschichte des Elsasses hervorgehoben worden. — Als Anhang ist die in Hexametern geschriebene ältere Vita des Abts Antonius beigelegt (S. 345—348), die in demselben Codex steht, bisher nur einmal und nicht ohne Fehler gedruckt war.

An die ganz entgegengesetzte Seite des Reichs führt das *Chronicon rhythmicum Austriacum*, das Wattenbach nach zwei Handschriften der Wiener Bibliothek bearbeitet hat (S. 349—368). Das Fragment einer dritten älteren Handschrift in Kloster-Neuburg, das Pez herausgegeben, Pertz wieder abgeschrieben, war übersehen, da es sich unter einem ganz anderen irreführendem Titel in unseren Sammlungen befand; in Nachtrag (S. 873) konnten daraus einige Verbesserungen des sehr corrupten Textes gegeben werden. Um die Beseitigung zahlreicher Schäden, die den Text oft fast ganz unverständlich machen, hat sich Wattenbach sehr verdient gemacht; einiges steuerten Dr. Holder-Egger und ich bei. Leider ist der Inhalt kaum der aufgewandten Mühe werth, da es zum großen Theil unhistorische oder doch verwirrte Nachrichten sind, die der Verf. in schlechte Verse brachte. Doch enthalten sie immer einzelnes von Interesse, wie gleich zu Anfang die sagenhafte Darstellung von Friedrich I. Wahl, später einiges zur Geschichte Oesterreichs und Ungarns.

In höherem Grade ist das der Fall bei dem Gedicht eines Rheinländers, oder wie ich glaube bestimmter sagen zu können, eines Kölners, dessen Fragmente aus einer hiesigen Handschrift Pertz im J. 1855 herausgab, worauf zwei Jahre später andere aus dem Nachlaß Kindlingers

von Deycks veröffentlicht wurden. Beide sind hier jetzt vereinigt (S. 369—380), dann auch in der Octavausgabe der *Chronica regia Coloniensis* wieder abgedruckt. Gab die wiederholte Vergleichung der Berliner Fragmente immer einzelne Verbesserungen, so war das in höherem Maße bei den jetzt im Düsseldorfer Staatsarchiv bewahrten beiden Blättern der Fall, die uns gefällig zugesandt wurden: Allerdings ist die Beschaffenheit aller der Art, daß die Entzifferung oft mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, wo dann das geübte Auge Wattenbachs oft erwünschte Hülfe gewährte. Manches hat aber das Messer des Buchbinders für immer zerstört. Und alles sind Fragmente, die des rechten Zusammenhangs entbehren, auch nicht überall ganz verständlich sind, die aber doch nicht das ungünstige Urtheil verdienen, das Cardauns über sie ausgesprochen hat, und von denen man immer wünschen mag, daß ein weiterer glücklicher Zufall sie ergänze.

Es folgt eine kurze Genealogie der Nachkommen des h. Arnulf, d. h. der Lothringischen Familien, die sich Karolingischer Abkunft rühmten, von Heller nach einer Pariser Handschrift mitgetheilt (S. 381—384). Und daran schliessen sich unmittelbar (S. 385—413) verschiedene, unter sich zusammenhängende Genealogien des Brabanter Herzogshauses, drei in Prosa (die eine nennt sich *Chronica*), eine in Versen, aus Handschriften in Paris, Brüssel, Lüttich, Coblenz, Wien. Gab die Untersuchung dieser sowie der Nachweis der Quellen hier zu mancher mühsamen Arbeit den Anlaß, so war das in noch höherem Grade der Fall bei der Hennegauer Chronik, die mit dem Namen des Grafen Balduin von Avesnes in Verbindung gebracht wird

und die in doppelter Französischer Bearbeitung, theilweise in einer Lateinischen Redaction und außerdem in späterer bald abgekürzter, bald vermehrter Fassung vorliegt. Heller hat sich bald überzeugt, daß nicht der Lateinische, sondern der Französische Text das Original, dies aber zu einem großen Theil auch nur Compilation aus andern Quellen sei, von denen jedoch manche nicht erhalten sind. So galt es aus dem voluminösen Werk das Werthvolle auszusondern und zum Abdruck zu bringen: von den ersten 80 Capiteln sind nur 2 mitgetheilt, auch später konnten große Massen (86—127. 132—151. 173—191 und mehrere andere) übergangen werden. Der Umfang schmolz dergestalt sehr zusammen (S. 414—467); fast am wichtigsten sind die Genealogien, welche der Autor bei einer zweiten Recension erheblich erweitert hat. Fällt die erste zwischen 1278—1281, so diese noch vor 1284. Daß der Graf Balduin zu der Arbeit Anlaß und zum Theil auch den Stoff gegeben hat, ist einer alten Ueberlieferung nach durchaus wahrscheinlich, ihn geradezu als Verfasser zu bezeichnen, aber nicht zulässig, da die Handschriften des ursprünglichen Werkes davon schweigen. Die drei wichtigsten befinden sich in Paris, eine in München, und konnten von Heller sorgfältig benutzt werden. Mit besonderer Anerkennung ist hervorzuheben, daß der verdiente Brüsseler Gelehrte Kervyn de Lettenhove, der eine vollständige Ausgabe vorbereitet, die fertigen Druckbogen derselben gefälligst zur Verfügung stellte.

Ein wesentlich anderes Gebiet betreten wir in der 'Chronica principum Saxoniae', obschon auch hier das im 13. Jahrh. lebhaft erweckte Interesse an Genealogien der Fürstenhäuser das

vorherrschende ist. Dr. Holder-Egger hat den zuerst von Heinemann benutzten Goslarer Codex hier vergleichen können, dazu das Excerpt einer neueren Handschrift im Berliner Archiv gefügt, das sich auf den die Brandenburger Markgrafen beziehenden Theil beschränkt und einiges aus einer verlorenen Brandenburger Bischofschronik einschaltet. Daran reiht sich was an älteren Nachrichten über Brandenburg theils in der Goslarer Handschrift, theils sonst erhalten ist, namentlich auch der Bericht des Henricus de Antwerpe über die Erwerbung der Stadt durch Albrecht den Bären, endlich aus jenem Codex auch einzelne Nachrichten, die sich auf Magdeburg beziehen (S. 468—486). Leider scheint ja keine Hoffnung, daß die Chroniken der Mark und des Bisthums Brandenburg, welche hier excerptiert sind und die auch der Böhme Pulcawa benutzte, wieder vollständig zu Tage kommen.

Eine eigentliche Bischofsgeschichte Lübecks ist erst im 15. Jahrh. geschrieben und konnte hier nicht in Betracht kommen. Aber Aufzeichnungen über einzelne Bischöfe sind einem alten Registrum des Bisthums einverleibt, die nach der Ausgabe von Lappenberg und Leverkus hier aus dem Codex des Oldenburger Staatsarchivs Aufnahme gefunden haben (S. 487—494). Außer Nachrichten über Erwerbungen des Stifts betreffen sie besonders die Verhältnisse zu den Grafen von Holstein und den Rittern des Landes.

Viel inhaltsreicher und historisch interessanter ist die Geschichte des Klosters Rastede (S. 494—514), die auch zuerst Lappenberg herausgegeben hat, für die aber der ebenfalls im Oldenburger Archiv bewahrte und gefälligst hierher gesandte Codex doch manche Verbesse-

rungen ergab. Auch einiges andere was derselbe zur Geschichte des Klosters und indirect der Oldenburger Grafen darbot ist hinzugefügt worden. Für die Erläuterung einzelner Stellen gewährten neuere Arbeiten von Schumacher, Wilmans, Krause, Bippen manches erwünschte Material zu dem was Lappenberg und Ehrentraut früher gegeben.

Balduin Canonicus in dem Belgischen Kloster Ninove unternahm es eine allgemeine Chronik von Christi Geburt an zu schreiben, verband aber damit eine Geschichte seines Stifts und nahm außerdem besondere Rücksicht auf Flandern und die benachbarten Gebiete, über welche er auch schon in älterer Zeit und namentlich seit den 12. Jahrh. manches Eigenthümliche zu berichten wußte. Was so irgend von Bedeutung erschien hat Dr. Holder-Egger ausgehoben und einiges andere hinzugefügt, was die gleichzeitige Handschrift in Gent, welche Prof. Arndt verglichen, an weiteren Aufzeichnungen enthält, dazu noch einige Stücke, die sich auf die Geschichte des Klosters beziehen aus einem Codex im Brittischen Museum und aus älteren Drucken von Miraeus (S. 515—556).

Daran reiht sich (S. 557—584) die fast gleichzeitige Compilation des Johannes de Thilrode, Mönchs im Kloster St. Bavon zu Gent, dessen Originalhandschrift Heller hier benutzen durfte. Die Päpste, die Aebte des Klosters, die Bischöfe von Noyon und Tournai, die Herzoge von Brabant, die Grafen von Flandern werden der Reihe nach behandelt, dazwischen über einzelne Ereignisse etwas ausführlicher gesprochen. Beigegeben sind einige auf Gent bezügliche Notizen aus einer Brüsseler Handschrift (S. 584—586).

Sehr kurz (S. 587—589), am Schluß leider unvollständig ist die Geschichte des Klosters Ilfeld von Johannes Caput (Haupt). Eine Handschrift im Archiv des Grafen Stolberg-Stolberg, die uns bereitwillig übersandt ward, geht etwas weiter als der Druck den Förstemann besorgte, aber bricht mit dem Schluß einer Lage in der Mitte der Geschichte des Abtes Johannes ab. Erkundigungen in Ilfeld, Hannover, Rudolstadt haben kein weiteres Exemplar zu Tage gefördert.

Der neuen Ausgabe der späteren *Gesta episcoporum Eichstetensium* (S. 590—609) liegt die Abschrift zu grunde, welche vor einer Reihe von Jahren aus dem Original des Domcapitels zu Eichstedt Bethmann machte. Seitdem ist in einem Festprogramm, das jedenfalls nur geringe Verbreitung erhalten hat, ein Abdruck erfolgt (1867), der zur Vergleichung herangezogen ward. Für die Nachrichten über die Erwerbungen, resp. Verpfändungen und Wiedereinlösung von Gütern sind die Urkunden, soweit sie gedruckt oder doch in den *Regesta Boica* verzeichnet, nachgewiesen, für Bestimmung der Ortsnamen die neueren Werke über die Geschichte des Bisthums benutzt.

Viel mehr Mühe machten die (S. 610—678) vereinigten '*Historiae Patavienses et Cremifanenses*', zumal die letzte Ausgabe von Loserth sich in jeder Weise als ungenügend erwies. Einmal galt es ältere Passauer Aufzeichnungen von den Kremsmünsterern zu unterscheiden; sie verbinden mit einem Katalog der Bischöfe einen solchen auch der Bairischen Herzoge und gehören noch der Mitte des 13. Jahrhunderts an; Handschriften in Klosterneuburg, Matsee, München, die größtentheils hier zur Hand waren,

machten es möglich, den ursprünglichen Text und spätere Zusätze und Umgestaltungen genau darzulegen; wobei sich denn freilich herausstellte, wie beinahe unbegreiflich fehlerhaft namentlich die Reihenfolge der Herzoge ist. Diese Aufzeichnungen wurden auch in Kremsmünster abgeschrieben, zugleich aber mit zahlreichen Veränderungen, Zusätzen und einer Fortsetzung versehen, und dem eine ähnliche Geschichte des Klosters hinzugefügt: in dieser Gestalt liegt die Arbeit in einer jetzt Wiener Handschrift vor, in der verschiedene Hände thätig gewesen sind. Aber auch eine neue Abschrift oder Redaction ward in dem Kloster vorgenommen, die sich in einer andern jetzt noch daselbst bewahrten Handschrift befindet. Beide wurden gefälligst der hiesigen königlichen Bibliothek übersandt und konnten längere Zeit eingehend untersucht, verglichen oder abgeschrieben werden. Die beigelegte Schrifttafel zeigt, daß das keine bequeme Arbeit war; es gab Stellen, die immer wiederholt betrachtet werden mußten, und es mag das einigermaßen als Entschuldigung dienen, wenn die früheren Drucke vielfach so fehlerhaft ausgefallen sind. Zum Theil lassen sich dieselben Hände in beiden Codices erkennen; es ist auch klar, daß der eine in dem andern benutzt, ausgeschrieben worden ist, und zwar so, daß das Verhältnis wechselt, namentlich die Randzusätze bald hier bald dort als älter oder ursprünglicher erscheinen, ohne daß es doch möglich war in dieser Beziehung überall zu einem ganz sicheren Ergebnis zu gelangen. Ueber dies Verhältnis und die etwaigen Verfasser habe ich in einem besonderen Aufsatz (Forschungen z. D. G. XX) gehandelt und mich begnügt in der Ausgabe selbst die Resultate kür-

zer anzugeben, wonach kein Grund ist, einen Kellermeister Sigmar als bei der Niederschrift betheilig anzusehen, die Angabe aber, daß ein Bernard Verfasser dessen sei, was in dem zweiten, etwas jüngeren Codex sich findet, alle Wahrscheinlichkeit für sich hat; die Bezeichnung als Noricus, welche Aventin ihm giebt, drückt nicht sowohl einen Beinamen als nur allgemein die Herkunft aus. Von demselben Verfasser ist auch ein 'Liber de origine et ruina monasterii Cremifanensis', der freilich ebenso wie die sonstigen Aufzeichnungen, nicht wenige fabelhafte Nachrichten enthält, daneben stellenweise etwas breite kirchenrechtliche Deductionen, aber auch manches Interessante, und der lebendig und gut geschrieben nicht mit Unrecht zu den besseren historischen Arbeiten aus dem Anfang des 14. Jahrh., dem er angehört, gerechnet worden ist.

Von der 'Historia universalis' des Sifrid von Ballhausen befindet sich der früher nicht benutzte Originaltext in der Universitätsbibliothek zu Erlangen; die etwas spätere Bearbeitung der Universalgeschichte, welche derselbe als 'Compendium historiarum' bezeichnete, enthalten Handschriften zu Leipzig und Dresden; dieselben konnten von Dr. Holder-Egger für den zur Aufnahme geeigneten Theil benutzt werden (S. 679—718). Zu diesem gehörte auch was mit den Erfurter Annalen von St. Peter verwandt und ohne Zweifel aus einem älteren Exemplar derselben genommen ist; anderes geht auf die sogenannte Chronica minor zurück. Die eigenthümlichen Nachrichten sind nicht umfangreich, doch für das Ende des 13ten, die ersten Jahre des 14ten Jahrhunderts nicht ohne Bedeutung.

Ganz unbekannt war bisher der zweite Theil



der *Gesta praepositorum Steterburgensium* (S. 719—735), der mit der Urkundensammlung des Stifts verbunden sich in einer Handschrift des Wolfenbütteler Landesarchivs befindet, den ich vor langen Jahren in Hannover, jetzt wieder hier benutzt habe. Der wichtigste Theil besteht aus Aufzeichnungen des Propstes Johann über seine Amtsführung 1269—1290. Aber auch über seine Vorgänger und Nachfolger sind kürzere Nachrichten gegeben, die bis zum J. 1311 gehen. Bei dem Nachweis der genannten Orte hat der Archivsecretär Zimmermann zu Wolfenbüttel seine freundliche Beihülfe gewährt.

Den Schluß der chronologisch geordneten Reihe macht das Werk des Johannes Lange von Ypern, Abts von St. Bertin, über die Geschichte seines Klosters, mit der er eine Art allgemeiner Geschichte verband, die er aus den verschiedensten Quellen zusammenschrieb, während er ihr zugleich zahlreiche Urkunden einverleibte und so ein Buch von sehr bedeutendem Umfang zu stande brachte, obschon er, wie schon bemerkt, nicht über das 13. Jahrhundert hinaus gelangte. Es liegt in einer doppelten Recension vor, von der die eine, wie der Herausgeber Dr. Holder-Egger wohl mit Recht annimmt, erst nach seinem Tode gemacht ist, um dem unvollendet gelassenen Werke wenigstens formell einen Abschluß zu geben. Beide haben übrigens handschriftlich weitere Verbreitung erhalten; 23 Codices werden aufgezählt, von denen die ältesten in St. Omer, Boulogne und Brüssel uns zur Benutzung zugesandt wurden und die Herstellung eines zuverlässigen Textes und Darlegung der zwischen den beiden Recensionen obwaltenden Verschiedenheiten möglich machten (S. 736—866). Auf den Nachweis der Quellen ist große Sorg-

falt verwandt, von einzelnen Urkunden der Druck in einer neueren Monographie auch noch ganz zuletzt in den Addenda angegeben. Bei der vielfachen Benutzung, die das Buch des Johann bei späteren Flandrischen Geschichtschreibern gefunden, wird diese kritische Bearbeitung hier besondere Beachtung fordern.

Als Supplementum ist bezeichnet was ganz ans Ende des Bandes gesetzt ist (S. 867--872): derjenige Theil des jüngeren, aber doch wahrscheinlich nicht lange nach der Mitte des 13. Jahrhunderts geschriebenen Chronicon Eberspergense, der als Zusatz oder Erweiterung zu dem älteren, SS. XX gedruckten, in Betracht kam. Wäre derselbe vielleicht passender gleich hiermit verbunden worden, so mag es als ein Vorthail angesehen werden, daß jetzt die alte Handschrift zugänglich ward, von der Oefele nur spätere Abschriften hatte: sie fand sich in der Bibliothek des historischen Vereins von Oberbaiern in München. Eine kurze Notiz über eine Weibung des Klosters im J. 1312 ward aus einer Handschrift der Münchener Hof- und Staatsbibliothek hinzugefügt.

Die in gewohnter Weise gearbeiteten Index (S. 874—953) und Glossarium (S. 954—957) sind von Dr. Br. Krusch verfaßt; nur hat zu jenem Dr. Heller beigesteuert, was der an Namen und Verwandtschaftsbezeichnungen so reiche Text der französischen Chronik von Hennegau ergab. Auf ein französisches Wortverzeichnis glaubten wir verzichten zu dürfen; Dr. Heller hat sich bemüht, in den Anmerkungen das Nothwendige zu bemerken.

So ist ein Band unserer großen Sammlung vollendet, der, wenn er auch mehr der Provinzialgeschichte als der Reichsgeschichte dient,

doch, glaube ich, ein nicht geringes Interesse bei uns und bei unseren westlichen Nachbarn in Anspruch nehmen kann. Ist einige Jahre an demselben gearbeitet, so wird der Umfang und die Verschiedenartigkeit des hier vereinigten Materials das hinreichend erklären. Die Arbeit hat auch nur in dieser Zeit und in der vorliegenden Weise ausgeführt werden können durch die Liberalität der Bibliothek- und Archiv-Verwaltungen, die den bei weitem größten Theil der benutzten Handschriften hier zugänglich gemacht haben. Ich darf es aussprechen, daß ohne das einzelne Stücke, wie der Aegidius, die Kremsmünsterschen Historien, gar nicht hätten so gegeben werden können, wie sie nun unter wiederholter Vergleichung der zum Theil verschiedenen Bibliotheken angehörigen Codices vorgelegt worden sind, und ich darf daran auch an dieser Stelle den Wunsch knüpfen, daß auch in Zukunft nicht durch ängstliche Beschränkung bei der Versendung von Handschriften unsere Studien benachtheiligt werden mögen, wobei ich gern hervorhebe, daß auch die Pariser Nationalbibliothek und die Brüsseler Bibliothek de Bourgogne unter Delisles und Ruelens' einsichtsvoller und wahrhaft liberaler Verwaltung, wie sie diesem Bande mannigfache Förderung gewährt haben, noch neuerdings unseren Wünschen stets bereitwilligst entgegen gekommen sind.

G. Waitz.

---

Beiträge zur Bearbeitung des römischen Rechts von Dr. Max Cohn, Prof. zu Amsterdam. Erster Band. Berlin, Weidmann 1880. 8°.

Von obigem Buche erschien 1878 ein erstes 4 Bogen starkes Heft, enthaltend drei Abhandlungen über die Testirfähigkeit der Frauen,

über patronatisches Erbrecht und über plus petitio. Am Ende des Jahres 1879 folgte, Bluntschli zum 50jährigen Doctorjubiläum gewidmet, ein zweites Heft, welches schon äußerlich ganz anders als jenes erste sich präsentiert durch seinen 25 Bogen übersteigenden Umfang. In der Vorrede dieses zweiten Heftes erklärt der Verf., während der Inhalt des ersten essayistischen Charakters gewesen sei, habe er bald empfunden, daß seine Individualität nach dieser Seite hin nicht tendire; er sei daher zu „der ihm zusagenden Behandlungsweise“ übergegangen, wenn auch „nicht auf dem geraden Wege, sondern mittelst der ein wenig mikrologischen Untersuchung der ersten Abhandlung über das *ope consilio* der *actio furti*“. Da so der Verf. selbst den Schwerpunkt seiner Beiträge ganz in die nicht weniger als 360 Seiten füllende Abhandlung *zur Lehre von der capitis deminutio* verlegt, so wird auch Referent sich damit begnügen, über diese zu berichten. Als ihre Tendenz bezeichnet der Verf. „eine Widerlegung der heutigen Theorie von der Zerstörung der rechtlichen Persönlichkeit“ und damit die Anbahnung einer richtigeren Schätzung einer Lehre, „die unsere Jurisprudenz, wie wenig andere, für eine Emanation der formalen Vortrefflichkeit römischen Rechts, materiell dagegen für eine, wenn auch nicht eingestandene, so doch sicher empfundene Wunderlichkeit hielt“.

Der Verf. beginnt mit einer „Inventarisirung der Capitisdeminutionsfälle“. Bezüglich der *maxima c. d.* bemerkt er zunächst, daß es ungenau sei, sie als Zerstörung der *Civität und Libertät* zu bezeichnen, da allerdings mit dieser nothwendig jene untergehe, aber „nicht auf Grund der *c. d. maxima* — man müßte viel-

mehr sagen auf Grund der *c. d. media*, wenn es für diese nicht eine geschlossene Anzahl von Fällen gäbe“. Als ob der Civitätsverlust neben dem Freiheitsverluste und nicht als ein in diesem enthaltener einträte, und als ob die Bezeichnungen der *minima media* und *maxima c. d.* gesonderte Arten der *c. d.* und nicht vielmehr Grade ausdrückten, von denen der höhere den niederen in sich schließt. Freilich soll nach dem Verf. die *maxima c. d.* schon deswegen nicht als solche die Civität zerstören, weil ihr Eintritt gar nicht durch diese bedingt sei. Die Annahme zwar, daß Gai. I. 160 einen notorischen *non civis* eine solche erleiden lasse, verwirft der Verf. selbst, hält aber die Sache für entschieden dadurch, daß ja auch der *non civis* z. B. *servus poenae* werden könne. Daß aber die das *caput* deminuirenden Thatbestände diese Wirkung nur im Falle der Existenz eines solchen *caput* haben konnten, bedurfte ebenso wenig besonderer Hervorhebung als der Umstand, daß ein infamirendes Verbrechen nur denjenigen zum *infamis* macht, der es nicht schon ist; die Frage, wer ein *caput* im Sinne der *c. d.* besitze, ist daher in keiner Weise beantwortet durch die Angabe der eventuell dieses *caput* deminuirenden *Facta*. Was die einzelnen Fälle der *maxima c. d.* angeht, so meint der Verf., bei der *servitus poenae* liege „kein Verlust der Freiheit vor in dem Sinne, der bei den übrigen *Capitideminutionsfällen* damit verbunden wird, nämlich ein Verlust, an den sich die Begründung der Rechtsstellung eines *servus* anknüpft“ (S. 63). Der *servus poenae* sei „den Regeln des Rechts der Sklaven durchaus nicht unterworfen“; der Ausdruck *servus* sei bei ihm „lediglich ein Tropus“. Dieser Behauptung gegenüber möchte man den Verf. fragen, 1) ob es

nicht auch *servi sine domino* gebe, sowie 2) ob wenn es heißt, derselbe sei mehr *poenae* als *fisci servus*, damit das Staatseigenthum und nicht vielmehr nur die Eigenschaft des Sklaven als eines Erwerbssinstruments für den Staat verneint werden sollte.

Nachdem Verf. die von Gaius und Justinian aufgezählten Fälle der *max. c. d.* erörtert hat, geht er zur Frage über, ob einen solchen Fall der gemeinen Annahme entsprechend auch die *captivitas* bilde. Für die Verneinung „ganz entscheidend“ scheint ihm L. 4 D. de suis 38, 16. da „hier der Fall der *captivitas* und *c. d.* als zwei besondere Dinge behandelt werden“. Ulpian sagt dort

1) *Si filius suus heres esse desiit, in eisdem partem succedunt omnes nepotes etc.*

2) *Filius autem suus heres esse desiit, si capitis minutione vel magna vel minore exierit de potestate.*

3) *Quodsi filius apud hostes sit, quamdiu vivit, nepotes non succedunt.*

Weit entfernt die Subsumtion der *captivitas* unter die *c. d.* auszuschließen, scheint unsere Stelle sie vielmehr zu belegen. Wird uns gesagt, durch Ausscheiden des Sohnes aus den *sui heredes* rücken die Enkel an seine Stelle, jenes Ausscheiden erfolge durch *c. d.*, diese Succession trete aber im Falle der Kriegsgefangenschaft, so lange der Sohn noch lebe, nicht ein; so wird für diesen Fall weder die *c. d.* noch das Ausscheiden des Sohnes aus der Zahl der *sui heredes*, sondern nur die daraus sonst sich ergebende Succession der Enkel verneint.

Bezüglich der *media c. d.* sucht der Verf. zunächst in L. 5 § 3 D. de extr. cogn. 50, 13 die Worte *i. e. cum libertas adimitur* als Glossen zu erweisen (gewiß mit Recht); sodann

wendet er sich zur *aquae et ignis interdictio* und *deportatio*. Jene habe ursprünglich nicht sowohl das Bürgerrecht zerstört als den dieses zerstörenden Erwerb eines fremden Bürgerrechts veranlaßt; ob aber der Verlust der Civität durch Annahme eines neuen Bürgerrechtes als *cap. dem.* gegolten habe, erklärt der Verf. für mehr als fraglich; für die *media* sowohl als die *maxima c. d.* gelangt er zu dem Resultate, daß alle sicheren Fälle derselben auf *Delicten* beruhen.

Als durch Gaius sicher bezeugte Fälle der *minima c. d.* betrachtet der Verf. zunächst die *arrogatio* und die seitens einer *femina sui iuris* vollzogene *coemptio*. Dagegen bezweifelt er die *c. d.* bei jeder anderen in *manum conventio*. Bezüglich der *mancipatio* und *manumissio* constatiert der Verf., daß von Gaius sowohl die Hingabe in das *Mancipium* als die Freilassung *e mancipio* als besondere Fälle der *c. d.* bezeichnet seien; nur aber die Zugehörigkeit der *remancipatio* seien Zweifel erlaubt. Bezüglich der Frage, was denn nun, wie bei der *magna c. d. libertas* und *civitas*, bei der *minima* eine Aufhebung erfahre, weist der Verf. zunächst Savignys Ansicht zurück, die namentlich als völlig widerlegt zu betrachten sei durch die Eigenschaft der *manumissio e mancipio* als einer *c. d.* Ebensowenig sei aber jenes die *Agnation*, wie derselbe Fall beweise. Immer aber handle es sich um Vertauschung der bisherigen Familienzugehörigkeit mit einer anderen, wobei freilich dahin gestellt bleiben müsse, warum andere dieselbe Vertauschung bewirkende Vorgänge keine *e. d.* begründen.

Verf. wendet sich nun zu den „aufhebenden Wirkungen der *c. d.*“ u. zw.

1) bezüglich der *publica iura*, von denen constatirt wird, daß sie durch Untergang des sie bedingenden Bürgerrechts erlöschen, dagegen durch *minima c. d.* nicht berührt werden; doch glaubt der Verf. im Falle der *datio in mancipium* das Gegentheil annehmen zu sollen.

2) Die hausherrlichen Rechte gehen durch *c. d.* stets verloren. Bezüglich der *tutela (non legitima)* hält der Verf. trotz § 4 J. q. m. tut. I, 22 und L. 11 § 4 D de test. tut. 26, 2 den Untergang durch *media c. d.* nicht für entschieden. Durch *minima c. d.* läßt der Verf. nach altem Rechte auf Grund von L. 7 pr. D de cap. min. 4, 5 außer der *legitima* die einem Haussohn übertragene Tutel erlöschen wegen ihrer Unverträglichkeit mit der die *c. d.* begründenden *mancipii causa*.

3) Bezüglich der Ehe nimmt der Verf. ein doppeltes (*naturales* und *civiles*) Element des *iustum matrimonium* an, das daher bei *media c. d.* als Ehe nach *ius gentium* fortexistirt habe; für unzweifelhaft erklärt er die Einflußlosigkeit der *minima c. d.*

4) Was den Verlust des Activvermögens angeht, so erklärt der Verf. seinen Eintritt durch *media c. d.* bezüglich der nichtcivilen Rechte aus dem Zweck der Strafe. Was das Schicksal der Rechte betrifft, welche durch *minima c. d.* dem durch dieselbe ihrer unfähig gewordenen verloren gehen, so will der Verf. den vielbesprochenen Untergang der in *iudicium deducierten* Forderungen entweder auf Frauen beschränken und aus ihrer Proceßunfähigkeit oder aber aus der regulären Unfähigkeit der Hauskinder als Kläger zu processieren erklären; Proceßpartei sei nämlich der *Deminuirte* geblieben und erst die *actio iudicati* sei dem Gewalthaber erworben worden.



5) Die Befreiung des *capite minutus* von seinen Schulden beruht nach dem Verf. auf einem aus dem Wegfall des Vermögens sich ergebenden Postulat der Billigkeit; bei Hingabe in das *mancipium*, *manumissio e mancipio* und Arrogation des Gewalthabers nimmt Verf. Fortexistenz der Schulden an.

Zum Schluß nimmt der Verf. Stellung zur herrschenden Theorie der *c. d.* Nahe liege sie für die *magna c. d.*, sowie für die *media*, „wenn es sich blos um einen Verlust „der civilrechtlichen Persönlichkeit handelte; für die *minima* dagegen erscheine sie „mindestens abenteuerlich“; wenn man die Zerstörung der Persönlichkeit aus der Ablösung von der Agnatenfamilie erkläre, so sei „nun dagegen einzuwenden, daß diese ganze Erklärung für die *manumissio e mancipio* nicht paßt“. Sodann müßte nach der herrschenden Ansicht, meint der Verf., als „*maxima* höheren Grades“ der Tod gelten. Seine eigene Auffassung von der Entwicklungsgeschichte der *cap. d.* ist nun diese. Als Urfälle betrachtet er solche der *minima c. d.*, nur sie kenne Cicero und nur sie verstehe unter *c. d.* das Edict, wie auch der Ausdruck nicht eine Vernichtung, sondern nur eine „ungünstige Veränderung“ des *caput* bedeute. Ausgangspunkte seien *arrogatio* und in *manum conventio* der gewaltfreien Frau; nur auf sie beziehe sich das Edict über die restituierte Klage und nur an sie denke wohl auch Cicero. Ausgeschlossen seien so ursprünglich alle Fälle gewesen, welche keine Verschlechterung der Stellung zur Folge hatten. Um jene beiden Acte in ihrer zerstörenden Eigenschaft zu bezeichnen, sei der Ausdruck aufgekommen. Eine Erweiterung des Sprachgebrauchs erscheine zunächst in der „Pro-

fanliteratur“ durch Bezeichnung der Gefangenschaft als c. d. Nach und nach hätten sich weitere Fälle der Vernichtung des *caput* angesetzt, so daß man schließlich in der c. d. nichts gesehen habe als „eine *permutatio* gewisser status und zw. der Art, daß sie auf eine große Zahl von Rechtsverhältnissen aufhebende Wirkung übt“. Mit dem Aufkommen einer Unterscheidung verschiedener Arten habe man angefangen jeden Fall für sich zu entwickeln; dadurch sei der Zusammenhang abhanden gekommen und sei der zusammenhaltende Begriff nur noch der *status permutatio* (ohne zerstörende Bedeutung derselben) geblieben. Bei der *maxima* c. d. habe man die *captivitas* „ganz richtig“ wegen der Besonderheit abgestoßen, sei dagegen im *servus poenae* über die *status permutatio* hinausgegangen und habe inconsequent die Umwandlung von Sklaverei in Freiheit nach wie vor nicht als c. d. angesehen. Bei der *media* c. d. habe die Betonung des Strafmoments die Ausdehnung auf Fälle anderer Art verhütet. Bei der *minima* dagegen habe man sich mit der „*permutatio status hominis*“ begnügt, freilich unter Ausschließung

1) „aller Fälle, in denen an einen aufhebenden Einfluß auch nicht gedacht werden konnte“, wie Tod des *pater familias*.

2) Der Ausschluß der *captio* zum Priestertum „liegt wohl an dem Umstande, daß keine römische Jurisprudenz einen Act des *pontifex* mit einem Worte wie c. d. belegen durfte“!

3) Die Nichtzurechnung der jüngsten Fälle erkläre sich „damit, daß, als sie aufkamen, man über die Zeit hinaus war, in der eine arbeitende Wissenschaft das Bedürfnis fühlen konnte, den Katalog der c. d. zu vervollständigen, überdies

aber unter dem Einfluß des neuen Rechts der Begriff der *c. d. minima* mehr und mehr bedeutungslos geworden war“.

Die vorliegende Uebersicht giebt keine Vorstellung und will keine Vorstellung geben von den zahlreichen Details, die der Verf. vielfach in breitester Weise behandelt hat; sind sie doch ihm selbst nur Mittel zum Zwecke. Fragen wir uns aber nach der Erreichung des vom Verf. verfolgten Zweckes die Theorie der *cap. dem.* zu reformieren, so vermag Referent diese Frage nur zu verneinen. War es verdienstlich vom Verf. hervorzuheben, daß der Begriff der *c. d.* ein ziemlich junger und daß er höchst wahrscheinlich von Fällen der *minima c. d.* ausgegangen ist, sowie daß es bei den Hauptfällen der *c. d.* sich um Strafen handelt, so ist es dem Verf. doch nicht gelungen von diesen Ansätzen aus irgend welche Theorie der *c. d.* zu entwickeln. Weder hat der Verf. glaublich gemacht, daß der römische Begriff der *c. d.* ein so absolut zerfahrener war, wie er ihn darstellt, noch hat er wirklich die Annahme widerlegt, daß die *c. d.* in der einen oder anderen Weise als eine rechtliche Zerstörung der individuellen Persönlichkeit anzusehen sei. Bei allem aufgewendeten Fleiße ist der Verf. dem Loose nicht entgangen, vor dem freilich kein Fleiß zu sichern vermag, eine mehr mühsame als fruchtbare Arbeit zu liefern. Den Stempel des Mühsamen trägt trotz mancher Redebblumen, die der Leser unschwer vermissen würde, auch der Stil des Verf., so daß seiner Abhandlung allerdings nichts anhaftet von der essayistischen Behandlung, welche er mit ihr wieder verlassen zu haben angiebt.

Erlangen.

E. Hölder.

Beiträge zur Erklärung und Kritik des Isaios, von W. Roeder, kgl. Gymnasiallehrer. Jena, Ed. Frommann 1880. VIII. 83 S. 8°.

Diese kleine Schrift soll, nach der Erklärung des Vorworts, eine Vorläuferin zu einer kritisch exegetischen Bearbeitung der bedeutenderen Reden des Isaios sowie der demosthenischen gegen Aphobos sein, womit der Verf. diese Werke der Schullektüre zugänglich zu machen hofft. Ref. kann nicht verhehlen, daß ihm Isaios für die Schule kein geeigneter Autor scheint, und daß nach seiner Meinung auch jene Erstlingswerke des Demosthenes einen Schüler nicht werden fesseln können; das Prädikat „formvollendet“, welches der Verf. ihnen und den Reden des Isaios giebt, ist weder für die einen noch für die andern ein durchaus angemessenes. Auch ein Lord Brougham hat dem Isaios keinen Geschmack abgewinnen können. Doch abgesehen von der Bestimmung für die Schule muß man ja jedem es Dank wissen, der dem in der That noch wenig bearbeiteten Isaios seine Mühe zuwendet.

Die vorliegende Schrift ist größtentheils grammatisch-kritisch; nur die beiden ersten Abschnitte sind anderer Art. In dem ersten handelt der Verf. „über Aufbewahrung, Aufhebung, Aenderung und über Abschriften eines Testaments nach attischem Recht“. Er berichtigt einige Irrthümer, die sich in der neuesten Bearbeitung von Hermann's griech. Antiquitäten finden, und die durch verkehrte Benutzung von Stellen des Isaios entstanden sind. Dann aber sucht er selbst etwas gegen Schömann zu erweisen, worüber ihm Refer. nicht ganz zustimmen kann: daß nämlich zur nachträglichen Aufhebung einer testamentarischen Adoption der einseitige Wille dessen der adoptiert hatte nicht

genügt habe, sondern eine Art von Zustimmung des Adoptierten erforderlich gewesen sei. Aus Is. 6, 32 geht nichts hervor, als daß natürliche Erben, wenn sie bei der Niederlegung einer über einen Theil der Erbschaft anderweitig verfügenden Urkunde betheiligte gewesen waren, auch bei einer Aufhebung derselben zugezogen zu werden Anspruch hatten; sie waren eben hier so gut wie Contrahenten (vgl. Schömann z. St.). In dem Falle der 1. Rede aber mag die Sache insofern ähnlich liegen, als der Erblasser Kleonymos das Testament bei den Astynomen nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit den bedachten Seitenverwandten deponiert hatte; verlangte er es nun behufs einer Aenderung oder Aufhebung zurück, so mußte, wenn nicht er selbst, doch einer der Mitbetheiligten vor dem Beamten das erklären, während dieser einem Dritten schlechterdings die Urkunde nicht ausändigen durfte. So erklärt es sich, weshalb Kleonymos nicht seinem Neffen, dem Sprecher der Rede, sondern den Gegnern den Auftrag der Herbeischaffung gab. — Unrichtig scheint mir die Conjectur zu 1 § 25: *ἀνελεῖν μὲν γὰρ ὡς ἄνδρες οὐχ οἷός τ' ἦν ἄλλω γραμματεῖω ἢ τῆ παρὰ τῆ ἀρχῆ κειμένω*, statt der überlieferten Akkusative *ἄλλο γραμματεῖον -το-κείμενον*. Aufzuheben, sagt der Redner, gab es nichts als diese Urkunde, die also, wenn er aufheben wollte, herbeigeschafft werden mußte; zum Nachtragen dagegen, wenn er das wollte, gab es auch anderes Papier. Hingegen ist es ein ganz unmöglicher Ausdruck: ein Testament durch die Urkunde, auf der es steht, vernichten. — Der 2. Abschnitt untersucht, wer die Gegner in der 1. Rede seien; Referent hat seine (abweichende) Ansicht anderweitig ausgesprochen. Der Verf. macht den Fehler, daß er alle im Prozeß auf

der entgegengesetzten Seite stehenden Personen ohne weiteres als solche faßt, die auf die Erbschaft Anspruch machten. — Was nun aber die weiterhin behandelten grammatischen und kritischen Fragen betrifft, so sieht sich Ref. zu seinem Bedauern zu ganz entschiedenem Einspruch genöthigt. Der Verf. geht nämlich darauf aus, eine ganze Reihe von Dingen, die man sonst für die gewöhnliche attische Prosa als grammatisch unzulässig oder doch als verdächtig ansieht, auf Grund unserer handschriftlichen Ueberlieferung sowohl dem Isaios als andern Prosaikern zu vindicieren. Solche sind: weitgehendes Fehlen des  $\alpha\nu$  beim Indikativ der Nichtwirklichkeit,  $\alpha\nu$  mit Optativ statt  $\alpha\nu$  mit Indikativ, potentialer Optativ ohne  $\alpha\nu$ , Futur. Indikativ mit  $\alpha\nu$  u. a. m., so daß man sich wundert, wenn er schließlich  $\iota\nu\alpha$  mit Indik. Fut. nicht gelten läßt. Es ist hier unnöthig, auf alles Einzelne einzugehen, da der Fehler in den leitenden Grundsätzen liegt. Es ist falsch, den Hdschr. des Isaios für diesen den gleichen Grad der Glaubwürdigkeit beizulegen wie den demosthenischen für Demosthenes; viel mehr noch ist es falsch, die einzelnen Hdschr. des Isaios, oder Lysias, unter einander hinsichtlich der Glaubwürdigkeit gleich oder fast gleich zu stellen. Aus solchen Codices, wie der Palatinus des Lysias oder der Crippsianus A der kleineren Redner ist, läßt sich über die Möglichkeit irgend welcher Anomalie überhaupt nichts feststellen, dazu sind sie viel zu sehr verdorben. Die sichersten Zeugen sind ja die Inschriften, demnächst aber haben auch sorgfältig geschriebene Handschriften, wie wir solche bei Platon, Isokrates, Demosthenes besitzen, eine große Autorität, doch so, daß ein Beispiel oder zwei auch aus ihnen unter Umständen noch sehr

wenig ausmachen. Neben dem Palatinus aber hat irgend eine andre Hdschr. des Lysias gar keine Autorität, weil alle bekanntlich aus jenem abgeschrieben sind, und doch sagt der Verf. z. B. S. 51: „auch Lys. 12, 44 haben bis auf den Palatinus alle Hdschr. ψηφίσεσθε“. Er scheint in der That die Hdschr. nur zu zählen. Bei Isaios aber und den andern Rednern, die mit diesem die gleiche Ueberlieferung haben, hat nach des Ref. Ueberzeugung der jüngste Hsg. des Antiphon, V. Jernstedt, das Richtige erkannt, indem er die Hdschr. BLZM als aus A direkt oder indirekt abgeleitet ansieht. Aber auch schon nach den bisher feststehenden Resultaten hätte der Verf. es sich sparen können, den Codex Z durch Hrn. R. Peiper an verschiedenen Stellen neu vergleichen zu lassen. Aus seiner falschen Methode geht es nun hervor, daß seine Ergebnisse fast überall den entschiedensten Widerspruch hervorrufen müssen. Z. B. *ἄν* mit Indic. Fut. wird durch folgende Stellen gestützt. Isai. XI, 47 *ἐξ ὧν ἄν διαβάλλοντες δυνήσονται* (wo übrigens A, was der Verf. nicht wissen konnte, pr. m. *διαβάλλουσι* hatte, corr. 1). „Wahrscheinlich auch“ 10, 21 *ἄν* — *ψηφίσεσθε*, obwohl A corr. 2 *ψηφίσαισθε*. „Aller Wahrscheinlichkeit nach“ 1, 21 *ἄν* — *ποιήσετε*, wie Q hat; Ald. *ποιήσητε*, die Hdschr. sonst alle *ποιήσαιτε*. [Hier hat der Verf. das *ς* Bekker's mißverstanden und hält daher *ποιήσαιτε* für moderne Conjekture.] „Ebenso“ 7, 42 *ἄν ποιήσεσθε*, „wo die Hdschr. nebst der Aldina den Conjunktiv *ποιήσησθε* und nur der verbesserungsstüchtige Grammatiker bei A *ποιήσαισθε* schreibt“. Bekker bemerkt: *ποιήσαισθε*] libri *ποιήσησθε*, sed A corr. (von 1. Hand); der Verf. hat also auch hier wieder mißverstanden. Er bringt dann Beispiele aus Platon und Xenophon, auch die in sehr ge-

ringer Zahl; dann eins aus Thukydides, und drei „von sämtlichen Hdschr. beglaubigte Stellen der übrigen attischen Redner“: nämlich zwei aus Deinarchos und eine aus Isokrates. Wie können aber, fragt man doch, bei so nahen und lautlich für die Byzantiner identischen Formen, wie ποιήσεσθε und ποιήσαισθε, ἐλέησετε und ἐλέησαιτε, die Handschriften von irgend welcher Autorität sein? Das sind nämlich die fraglichen Formen an zwei der drei Stellen; an der dritten (Dein. 1, 68) liegt auch, wenn die Ueberlieferung richtig ist, lediglich Anakoluthie vor, und ist das Futurum von dem in Frage stehenden ἄν durch volle 7 Zeilen getrennt. Nun kommen noch die „wahrscheinlich“ vorhandenen Beispiele: isokratische, „wo der Grammatiker von Γ ἄν gestrichen hat“, und zwei bei Aischines, an deren einer die Emendation ἀνερεῖ für ἄν ἐρεῖ ganz zweifellos ist. Ref. beabsichtigt nicht, bei dieser ganzen Frage in die Controverse, soweit sie wirklich vorhanden ist, einzutreten, sondern will lediglich gegen die Beweismethode protestieren, mit welcher nur Verwirrung in der Grammatik angerichtet wird. Die verbesserungstüchtigen Herausgeber zu tadeln steht nur dem an, der von den Principien, von welchen dieselben bei ihrem Verfahren sich leiten lassen, sich ganz genau unterrichtet hat, was bei dem Verf. augenscheinlich nicht der Fall — Von den im letzten Abschnitte mitgetheilten eignen Conjekturen erscheinen beachtenswerth die zu Is. 3, 49 τῆ δὲ γνησίᾳ θυγατρὶ χιλίας (für γν. οὔση τρισχιλίας) und zu 3, 62: εἴ τις αὐτὴν ἀφηρηεῖτο ἢ ἐβιάζετο <ἦ> εἰς ἦγεν [ἄν] ἐκ τῶν πατρῶων, [καὶ] οὐκ ἄν κτε.

Kiel.

F. Blass.

---

Für die Redaction verantwortlich: E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Koestner).



# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 9. 10.

2. u. 9. März 1881.

---

Inhalt: E. de Laveleye, Das Ureigenthum; deutsche Ausg. v. K. Bücher. D. Ross, Studies in the early history of institutions I—III. Von E. Nasse. — W. Wundt, Logik. Bd. I. Von J. Rehmke. — W. Spitta, Grammatik des arabischen Vulgärdialects von Aegypten. Von Th. Nöldeke. — A. Raabe, Die Klagelieder des Jeremias und der Prediger des Salomon. Von J. Wellhausen. — P. Regnaud, La Métrique de Bharata. Von R. Pischel.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Das Ureigenthum, von Emil de Laveleye. Autorisirte deutsche Ausgabe, herausgeg. und vervollständigt von Dr. Karl Bücher. Leipzig, F. A. Brockhaus 1879. XXX. 535 Seit. 8°.

Studies in the early history of institutions by Denman W. Ross. I. II. III. The theory of village communities. Cambridge, Mass., U.S.A. University press John Wilson and son. 1880. 23, 12 u. 32 Seit. 8°.

Die an erster Stelle genannte Schrift hat seit ihrem ersten Erscheinen in französischer Sprache eine Reihe von Auflagen erlebt, sie ist ins Englische übersetzt worden und liegt nun hier in deutscher Bearbeitung vor. Offenbar hat sie in weiten Kreisen Beachtung gefunden, in viel weitem jedenfalls, als jemals ein deutsches Buch, welches diesen oder irgend einen andern Theil der agrarischen Geschichte behandelt. Ausgesprochenen Maßen ist es auch nicht in erster Linie der Zweck des Verfassers gewesen, neue wissenschaftliche Forschungen zu geben, sondern

auf die behandelten Erscheinungen die öffentliche Aufmerksamkeit zu lenken und dadurch das Verständniß für die Mängel und die nothwendige Weiterentwicklung unserer vermögensrechtlichen Ordnung zu verbreiten. Zwar hat ihn gewiß nicht die Absicht geleitet, die man ihm wohl irrthümlicher Weise untergelegt hat, die alten Formen der Feld- und Hausgemeinschaft als in unserer Zeit noch anwendbar zu empfehlen. Mit Recht sagt sein Uebersetzer: wer einem ernsthaften Schriftsteller zutraut, daß er die russische Dorfgemeinschaft, die südslavische Zadruga, die schweizerische Allmende, die holländische Erbpacht und die ländliche Produktivgenossenschaft in einem Athem als agrarpolitische Panaceen empfehle, für den sind derartige Darstellungen überhaupt nicht geschrieben. Aber doch hat der Verf. nicht bloß den Gedanken anregen wollen, daß die Eigenthumsordnung veränderlich ist. Er glaubt vielmehr, daß die freie Ueberlassung des Vermögens an die Individuen zu willkürlichem Schalten damit, wie sie das Produkt unserer modernen Rechts- und Wirthschaftsentwicklung ist, mit den socialen Mißständen der Gegenwart in engem Zusammenhang stehe. In dem reinen Privateigenthum an Grund und Boden, wie es sich bei den Römern zuerst ausgebildet und jetzt nach längerer Verdunklung bei den wichtigsten Culturnationen wieder hergestellt ist, sieht er die Hauptursache der Vermögensungleichheit und der Verschärfung der Klassengegensätze, welche unsere moderne Gesellschaft gefährden. Er fürchtet, daß, wenn diese Dinge sich so weiter entwickeln, sie in traurigen socialen Kämpfen und dem Verlust der politischen Freiheit enden. Da möchte er nun zeigen, daß das Eigenthum nicht immer so

allen socialen Charakters entkleidet und nur den privaten Zwecken des Individuums dienstbar gewesen ist, wie heutzutage, und dadurch den Gedanken anregen, daß auch unsere heutige Eigenthumsordnung noch nicht die letzte und vollkommenste sei, sondern daß das Privateigenthum im Interesse der harmonischen Entwicklung des Ganzen Einschränkungen erfahren müsse. Wie er sich die wünschenswerthe Umkehr zu einem mehr socialen Charakter des Eigenthums denkt, darüber giebt er keine klaren Ausführungen, nur Andeutungen. Manches vortreffliche Wort findet sich da in der Vorrede, neben andern Aeüßerungen, die mir von zweifelhaftem Werthe scheinen. Er verlangt also eine Abschwächung des Individualismus, größere Unterordnung des Individuums unter die Zwecke der Gesammtheit, mehr sociale Pflichten für das Vermögen, aber auch allgemeinere Vertheilung des Eigenthums, größere Gleichheit in den Lebensbedingungen der verschiedenen Klassen. Jener oberste Grundsatz der Gerechtigkeit „Jedem nach seinen Werken“ müsse zur Wahrheit werden und zwar in der Weise, daß das Eigenthum wirklich das Resultat der Arbeit sei und daß das Wohlbefinden eines jeden im richtigen Verhältniß zur Mitwirkung bei der Produktion stehe. Er hofft die Umgestaltung von der Kraft des Christenthums. Dasselbe habe bis zur Gegenwart nur auf die Individuen und dadurch auf den Staat eingewirkt. Wer aber seine Macht habe ermessem können, der werde zugeben, daß es einst eine ordnende Kraft des Staats werden und dann sich der Welt in der ganzen Tiefe seiner Gedanken und der ganzen Fülle seiner Segnungen offenbaren werde.

Als Kritiker sind wir darauf angewiesen, mehr

die Punkte hervorzuheben, in denen wir von dem Verf. differieren, als die, in denen wir übereinstimmen; und da glauben wir zwei Bedenken nicht verhehlen zu dürfen.

Erstens scheint uns der Verf. die sittliche Bedeutung jener älteren Institutionen zu überschätzen. Nach seiner Auffassung wären also die verschiedenen Formen der Feldgemeinschaft, wie sie auf früheren Culturstufen sich finden, mehr vom Geiste des Christenthum durchdrungen, als unser heutiges reines Privateigenthum. Das scheint uns eine unabweisbare Consequenz der vom Verfasser in der Einleitung entwickelten Gedanken zu sein. Ist aber dem wirklich so? Die Gesinnung der Dorfgenossen in einem russischen Dorfe mit Collectiveigenthum und gemeinsam geregelter Wirthschaft könnte doch der christlichen Liebe sehr viel ferner stehn, als die der Anbauer in einem Distrikte des fernen Westens der Vereinigten Staaten, von denen jeder selbstständig für sich wirthschaftet und nach eigenem freien Ermessen die wilde Natur sich dienstbar macht. Hartherzigkeit und Selbstsucht können sich unter jeder Form des Zusammenlebens geltend machen und doch ist es die Gesinnung der Menschen, die Stellung des Herzens zu Gott ganz allein, auf welche das Christenthum Gewicht legt. Und noch bedenklicher erscheint mir ein anderer Punkt. Entspricht die Forderung, daß jedem nach seinen Werken die äußern Güter dieser Welt zugetheilt werden sollen, wohl dem Geist des Christenthums und würde das Streben nach ihrer Verwirklichung in der That die sittliche Entwicklung des menschlichen Geschlechts fördern? Wie würde es um uns beschaffen sein, wenn jede gute That sofort ihren Lohn in

äußern Glücksgütern erhalte? — Doch wir wollen diese Frage nicht weiter verfolgen, da ja, wie wir anerkennend hervorheben, die Tendenz des Buchs für seinen Hauptinhalt ganz unwesentlich ist. Sie hat nur insofern auf die Schrift eine sehr vortheilhafte Wirkung, als sie der Darstellung des Verfassers eine Wärme und eine Lebendigkeit giebt, welche ihr schwerlich in dem Maße eigen sein würde, wenn die Untersuchungen nur aus antiquarisch-historischem Interesse hervorgegangen wären.

Von dem angedeuteten Gesichtspunkt ausgehend hat nun der Verfasser mit großem Fleiß gesammelt, was die historische und national-ökonomische Forschung neuerer Zeit über gemeinschaftliches Eigenthum und über gemeinschaftliche Benutzung von Grund und Boden bei Völkern verschiedener Zeiten und Orte zu Tage gefördert haben, aber in einzelnen Abschnitten diese Forschung auch durch eigene Untersuchung wesentlich gefördert. Sein Uebersetzer hat dann durch werthvolle selbstständige Arbeiten das Werk noch weiter bereichert. Das Ganze aber zeichnet sich durch eine geschmackvolle und angenehm lesbare Form aus, die gewiß viel dazu beigetragen hat, daß der Verf. seinen Zweck auf die behandelten Erscheinungen die Aufmerksamkeit der gebildeten Welt zu lenken, in so ausgedehntem Maße erreicht hat. Nicht minder aber sind es die vielen Analogieen in der agrarischen Entwicklung ganz verschiedener Völker, welche in der übersichtlichen Darstellung des Verf. oft in einer auch den Fachmann überraschenden Weise zu Tage treten, die der Lektüre des Buchs einen großen Reiz geben. Wir sind auf diesem Gebiete darauf angewiesen unsere mangelhaften Kenntnisse

der agrarischen Zustände früherer Zeiten durch Vergleichen zu ergänzen. Ohne dieselben müßten wir sehr oft ganz darauf verzichten, uns ein anschauliches Bild von den Verhältnissen früherer Zeiten zu machen. Gerade dadurch sind zahlreiche Mißverständnisse hervorragender Historiker entstanden, daß sie sich auf Interpretation einzelner Urkunden beschränkten ohne sich unter Zuhülfenahme anderer ähnlicher und genauer beobachteten Erscheinungen ein lebensvolles Bild des Ganzen zu machen. Wir sind deshalb weit entfernt, den Ausstellungen zuzustimmen, welche der Verfasser des zweiten oben citierten Werks gegen die vergleichende Methode Laveleye's macht. Natürlich aber ist es, daß ein Schriftsteller, der mit so großem Erfolge eine bestimmte Methode verfolgt, im Einzelnen auch mitunter Analogieen sieht, wo Andern mehr die Verschiedenheit der agrarischen Zustände auffällt.

So scheint uns — um in die Besprechung einzelner Abschnitte des Buchs einzutreten —, daß der Verf. den Unterschied in der agrarischen Entwicklung Rußlands und der germanischen Völker zu wenig betont. Ihm ist die russische Dorfverfassung das lebende Bild der altgermanischen Feldgemeinschaft und wohl ohne Zweifel aus diesem Grunde stellt er sie in den Vordergrund seiner Darstellung. Nun ist aber ein Grundgedanke der erstern, das gleiche Recht aller volljährigen Einwohner auf einen gleichen Theil der Ländereien, deren Eigenthümer die Dorfschaft ist, bei den germanischen Dörfern in historischer Zeit nirgendwo nachweisbar. Man kann es als wahrscheinlich betrachten, daß bei der ersten festen Niederlassung jeder erwachsene Volksgenosse seinen Antheil an der Flur erhielt,

aber nachdem einmal die Austheilung erfolgt und jeder seine Hufe erhalten, waren bei wachsender Bevölkerung die Besitzlosen auf die Arbeit für Andere oder auf die Occupation des unbebauten Landes angewiesen. Die letztere hat der Besitzlosigkeit des freien Dorfgewossen gewiß lange vorgebeugt. Entweder wurden geeignete Theile des unbebauten Landes zu neuen Hufen im alten Dorfe oder zu ganz neuen Töchterdörfern verwandt. Auch haben bei wachsender Bevölkerung wohl mehrere Familien zusammen eine Hufe besessen, bis dann wahrscheinlich erst später in einem großen Theile von Deutschland auch die Naturaltheilung der Hufen üblich wurde. Von einem Rechte aber der Besitzlosen, eine neue Theilung zum Zweck der Vermehrung der Hufenzahl durch Verkleinerung des Umfangs der alten zu verlangen, findet sich unseres Wissens in der deutschen Geschichte keine Spur. Ebenso ist es aber bis vor einigen Jahrhunderten auch in Rußland gehalten worden. Das scheinen die neuern Untersuchungen über den Gegenstand doch festgestellt zu haben. Dieselben sind mir freilich nur aus dem Buche von H. v. Keussler bekannt, das auch von Laveleye benutzt ist. Aber der Bericht dieses Schriftstellers über die russischen Forschungen macht den Eindruck der größten Sorgfalt und Genauigkeit. Darnach gab es in den altrussischen freien Gemeinden noch kein Recht jedes Gemeindegliedes auf einen proportionalen Antheil am Gemeindelände. Dies Recht ist erst später in Folge der Einführung der Leibeigenschaft und der Kopfsteuer entstanden und damit ist der russische Gemeindebesitz dem altdutschen sehr unähnlich geworden. Ist dem aber so, dann zeigt die russische agrarische Geschichte

nicht einen Fortschritt von dem Gesamteigenthum zu immer größerer Ausbildung des Privateigenthums, wie ihn Laveleye als allen Völkern eigenthümlich darstellt, sondern umgekehrt einen Rückschritt zu einer sehr verstärkten agrarischen Gemeinschaft, und dann kann die russische Dorfschaft nicht mehr als das Urbild einer ursprünglichen Feldgemeinschaft gelten.

An die übrigens sehr sorgfältige Darstellung der heutigen russischen Dorfverfassung und an eine Abwägung ihrer Vortheile und Nachtheile reiht de Laveleye ein anderes Bild einer noch zur Zeit bestehenden ganz ähnlichen agrarischen Gemeinschaft. Er giebt nach Quellen, die in Deutschland schwer zugänglich sind, eine höchst interessante und lehrreiche Darstellung der Dorfgemeinschaften auf Java. Wir ersehen daraus, daß noch ein großer Theil des Landes dort Gemeingut ist und daß periodische Auftheilungen desselben unter die Dorfgenossen üblich sind. Mit dem conservativen Sinn, welcher der holländischen Colonialverwaltung eigen ist, hat man nirgends in diese Verhältnisse eingegriffen. Man hat vielmehr auch die Stücke, welche von dem unbebauten Lande die Regierung den europäischen Colonisten überlassen hat, denselben nicht als Eigenthum, sondern zu emphyteutischen Recht auf 75 Jahre gegeben, so daß nach Ablauf dieses Zeitraums eine neue Regulierung der Besitzverhältnisse erfolgen kann. Der Verf. deutet an, daß die enorme Volksvermehrung in Java (1808 3,730,000, 1872 17,298,200 Einwohner) wohl mit diesen Besitzverhältnissen zusammenhängen möge. Schon mehrfach hat man Befürchtungen ausgesprochen, daß daraus mit der Zeit für die Colonie große Mißstände sich ergeben würden. Auch uns scheint der Zusam-



menhang nicht unwahrscheinlich und wir möchten darin einen Beweis dafür sehn, daß eine Agrarverfassung, welche jedem einen Antheil am Lande gewährt, für Culturstufen paßt, auf denen in Folge Ueberflusses an Land die Ausdehnung des Ackerbaus keine Schwierigkeiten hat.

Nachdem der Verf. so die noch bestehenden Dorfgemeinschaften geschildert, wendet er sich zu der germanischen Mark. Die Darstellung schließt sich unter Benutzung der Arbeiten von Hanssen, Roscher u. A. ganz überwiegend an G. L. v. Maurer an. Indeß giebt der Verf. doch wohl in einzelnen Aeußerungen dem Collectiveigenthum bei den germanischen Stämmen in geschichtlichen Zeiten eine größere Tragweite, als die Untersuchungen dieser Männer rechtfertigen. Daß nicht erst das Edikt des Königs Chilperich v. J. 574 bei den Franken ein Erbrecht an Grund und Boden geschaffen, wie der Verf. meint, ist schon von anderer Seite hervorgehoben. Ferner kehrt hier die Ansicht wieder, daß die periodischen Theilungen und die Reebningsprocedur die Bestimmung gehabt hätten, „jedem Einwohner des Dorfs“ ein Anrecht auf einen Ackertheil zu sichern, der groß genug war, um den Bedürfnissen der Familie zu genügen. Wo wir Reste dieser Einrichtungen in Scandinavien oder Deutschland finden, war ihre Bestimmung eine beschränktere. An diese geschichtliche Darstellung hat dann der Uebersetzer einen weitem Abschnitt gereiht, in dem er eine Uebersicht giebt von den Resten der alten Agrarverfassung, die sich in Deutschland erhalten haben. Alle wichtigern Nachrichten, namentlich was sich in den Schriften von Hanssen, Achenbach, Meitzen findet, ist darin sorgfältig zusammengetragen. Der

folgende Abschnitt über die Allmenden der Schweiz, obwohl mit unendlicher Mühe vom Verf. bearbeitet, ist doch seitdem durch die viel erschöpfenderen Arbeiten von Miaskowski überholt. Dagegen ist ungemein werthvoll, was der Uebersetzer über die Allmenden im südwestlichen Deutschland zusammengetragen. Nur Wenige haben wohl genaue Kenntniß von dem Umfange gehabt, in welchem sich Gemeinland in dem südwestlichen Deutschland erhalten hat, und vor Allem von der eigenthümlichen Art der Benutzung desselben. Die dortigen agrarischen Zustände zeigen in dieser Beziehung manche Aehnlichkeit mit der Schweiz. Indeß sind doch, wie der Verf. hervorhebt, zwei wesentliche Unterschiede zwischen den Verhältnissen der süddeutschen und der schweizerischen Allmenden. Einmal fehlen unter den erstern die großen Strecken natürlichen Weidelandes, welche in den Gebirgsgegenden der Schweiz den Grundstock des Gemeinlandes bilden, und dann ist in den süddeutschen Staaten in der Regel die politische Gemeinde die Eigenthümerin des Gemeinlandes. Nur selten haben sich Realgemeinden im Besitz der Allmende erhalten, während die der Schweiz eigenthümlichen Zwischenbildungen zwischen Realgemeinde und der heutigen politischen Gemeinde, die Bürgergemeinden, die Rechtsgemeinden, die Gerechtigkeitsgenossenschaften u. s. w. fast ganz zu fehlen scheinen. Genaue statistische Angaben über den Umfang der Allmenden und die Art der Benutzung fehlen in den meisten süddeutschen Staaten, in Württemberg wird der Umfang des Gemeinlandes 1863 auf 735,722 Morgen angegeben, wovon 58,285 Morgen Aecker, 25,864 Morgen Wiesen, 5245 Morgen Gärten und Länder, 82,491 Morgen

Weide und andere Culturarten, 563,837 Morgen Wald. Von den Gemeinden des Landes besitzen nur 11 % gar kein Grundeigenthum, 68,9 % haben Waldungen, 85,5 % besitzen Aecker, Wiesen und Weiden. In den Nachbarstaaten scheint verhältnißmäßig noch mehr Land, das durch die letztern Culturarten genutzt wird, Gemeindeeigenthum zu sein. In Hohenzollern-Hechingen gehört 41 % alles Grundeigenthums den Gemeinden, aber darunter noch nicht einmal die Hälfte Wald. In Baden hatten 1854 die Gemeinden außer beträchtlichen Waldungen noch 160,000 Morgen Ackerland und Wiesen. — Ueber die Art, wie die Gemeindewaldungen bewirthschaftet werden, verbreitet sich der Verf. nicht. Die früher gemeinschaftlich benutzten Weiden sind seit dem Aufkommen der Stallfütterung allmählich immer mehr zu andern Zwecken verwandt worden. Zum Theil werden die nicht bewaldeten Ländereien für Rechnung der Gemeindkasse verpachtet oder auch bewirthschaftet. Namentlich in Württemberg streben die Gemeinden hauptsächlich darnach, aus dem Ertrage der Allmenden die Gemeindebedürfnisse ganz oder zum großen Theil zu decken, zum Theil werden sie an die Gemeindebürger zur zeitweiligen Nutzung vertheilt. In besonders ausgedehntem Maße scheint das in Theilen von Baden, Hessen und Hohenzollern der Fall zu sein. Der Verf. hält gewiß mit vollem Rechte diese Nutzungsart des Gemeinlandes nicht für alt. Sie sei in den meisten Fällen erst entstanden, als die Gemeinweiden mit Aufkommen des Futterkräuterbaus und der Stallfütterung überflüssig, die alte Ackerflur für die wachsende Bevölkerung zu klein geworden sei. Während nun der Fernerstehende gewiß in der Regel geneigt sein wird,

über diese Austheilung kleiner Ackerstücke auf oft nur kurze Zeit a priori ungünstig zu urtheilen, lobt der Verf. die Resultate auf das Entschiedenste. Die Bewirthschaftung, versichert er nach eigenen Beobachtungen und manchen angeführten Zeugen, sei eine nachhaltige und verständige, nur wo periodische Verloosungen mit kurzen Fristen noch gebräuchlich seien, lasse die Instandhaltung der Allmendfelder viel zu wünschen, aber dies Herkommen bestehe nur vereinzelt, in der Regel würden die zur Nutznießung bestimmten Flächen in kleinere und größere, nach dem Umfang in Klassen geschiedene Loose getheilt. Die zur Nutznießung berechtigten erhielten anfangs nur kleinere Grundstücke und rückten dann allmählich in die größeren Loose, wenn dieselben frei würden, ein, um diese dann auf Lebenszeit zu behalten. Das wirke wie eine Altersversorgung, welche die auf dem Lande oft bittere Lage des Alters verbessere, die Pietät gegen das Alter mehre und die Armenlasten der Gemeinde mildere. Den besitzlosen kleinen Handwerkern, Tagelöhnern u. s. w. auf dem Lande werde durch die kleinen Ackerstücke Gelegenheit gegeben, ihre freien Stunden zu verwerthen und einen Theil ihres Nahrungsbedarfs selbst zu erzeugen. Jeder sei so vor der äußersten Noth gesichert. Unter allen Umständen, auch bei der Benutzung für die Gemeindegasse, habe aber ein ausgedehntes Gemeindegelände großen Werth, insofern dadurch der Gemeinde ein wichtiger Einfluß auf die landwirthschaftlich zweckmäßige Gestaltung der gesammten Gemarkung gesichert, ein kräftiges Gemeindegelände befördert werde und die Gemeindegelasten vermindert würden. Aufschärfte verurtheilt der Verf. die Gemeindegelände theilung als

ungerecht und unwirtschaftlich und führt zum Belege verschiedene Beispiele übler Erfolge derselben aus dem südwestlichen Deutschland an. Unter voller Anerkennung der vom Verf. gerühmten Wirkungen der süddeutschen Allmenden wird man aber doch dies letztere Urtheil in seiner Allgemeinheit bestreiten dürfen. Da wo sich die alte Dorfverfassung mit Flurzwang und Gemeineweide und damit das Bewußtsein erhalten hatte, daß zu der Hofstätte und zu dem Ackerlande ein ideeller Antheil an dem nicht aufgetheilten Lande der Dorfflur nothwendig gehöre, konnte man nicht die Gemeineweide in ein Eigenthum der politischen Gemeinde verwandeln, ohne das berechtigte Rechtsgefühl der Landbevölkerung zu verletzen. Anders ist es mit dem Gemeinwalde. Derselbe bildete nicht in dem Maße eine nothwendige wirtschaftliche Ergänzung des Ackerlandes, war nicht so in der ununterbrochenen, fast ausschließlichen Nutzung der Grundbesitzer und ist daher nicht selten ganz allmählich in das Eigenthum der politischen Gemeinde gekommen. Wenn aber die Gemeineweide plötzlich nach Aufgabe der Wirtschaftssysteme mit ewiger Weide in eine andere Nutzungsart genommen werden sollte, so entsprach die Vertheilung nach dem Ueberwinterungsmaßstabe mit kleinen Abfindungen für die Besitzlosen in der That am meisten der herkömmlichen Berechtigung, wie sie sich seit Jahrhunderten gestaltet hatte. Daß die Dinge im südwestlichen Deutschland sich anders entwickelt, liegt wohl zum großen Theil darin, daß die alte Realgemeinde in der Regel nicht plötzlich durch eine Operation, wie die norddeutschen Separationen und Verkoppelungen aufgelöst wurde, sondern allmählich zerbröckelte

und zur Zeit, als die Gemeinweiden überflüssig wurden, meistens schon viel von ihrer Ursprünglichkeit eingebüßt hatte, während die politische, die Personalgemeinde, dort auf dem Lande ein viel größeres Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelt hatte, als in Norddeutschland. Was aber die wirthschaftlichen Erfolge betrifft, so konnte die bloße Vertheilung eines oft nur bescheidenen Restes der Gemeinweiden ohne die eigentlich doch dazu gehörige Zusammenlegung aller Grundstücke auch nicht die günstigen Wirkungen, wie die norddeutschen Gemeinheitstheilungen haben. Indeß kann es unsere Absicht nicht sein, hier die im Ganzen doch wohl unlängbaren großen Resultate der preußischen Separationen oder der hannoverschen Verkoppelungen auseinander zu setzen und sie abzuwägen gegen den auch unserer Ansicht nach unbestreitbaren Nutzen, den die süddeutschen und schweizerischen Allmenden darbieten. Nur darauf möchten wir noch aufmerksam machen, daß die Vortheile der Ueberweisung kleiner Ackerstücke zu ganz oder fast unentgeltlicher Nutzung, die der Verf. hervorhebt, zum großen Theil durch die eigenthümlichen Verhältnisse des südwestlichen Deutschlands und der Schweiz bedingt sein dürften. Dort begünstigen sowohl die Absatzverhältnisse wie das Klima, die ganz kleine Landwirthschaft und dort fehlt es in der Regel an Nebenerwerb für die Nutznießer der Allmenden nicht. Selbst in diesen Gegenden aber, will es uns scheinen, verwandelt sich die persönliche Nutzung der Allmenden durch alle Berechtigten mehr und mehr in eine Verwendung derselben für die Gemeindekasse, sei es durch förmliche Verpachtung, sei es durch allmähliche Steigerung des von den Nutznießern zu zahlenden Zinses. Die „All-

mendgüter“ werden immer mehr zu „Kämmereigütern“. Diese Tendenz giebt der Verf. für Württemberg selbst zu, sie scheint mir auch aus Manchem hervorzugehn, was Miaskowski über die Schweizer Allmenden mitgetheilt hat.

Aus den folgenden Abschnitten heben wir den über die Mark in den Niederlanden hervor. Der Verf. theilt mit, daß sich in den binnenländischen Provinzen Niederlands, deren Einwohner sächsischen, nicht friesischen Stammes sind, zahlreiche Dörfer mit Flurzwang, Dreifelderwirthschaft mit ausgedehnten Gemeinweiden erhalten haben. Die Einhegung der mit Winter- oder Sommerfrucht bestellten Theile der Flur, welche in Deutschland früher mit todten Zäunen geschah, wird dort durch eine Art von Mauern aus Heideplaggen bewerkstelligt. Viel geringer sind die Spuren der alten Feldgemeinschaft in Belgien. In Betreff dieses Landes sind besonders interessant die Mittheilungen über die sogen. virées in den Ardennen, welche unserm Schiffellande in den Moselgegenden und der Eifel ganz entsprechen. Lehrreich ist ferner der Abschnitt über die Gemeindgüter und Weiderrechte in Frankreich und den Kampf dieser Einrichtungen zuerst mit der Grundherrschaft und dann mit den Bestrebungen zur Herstellung freien Privateigenthums. Mit einer in der That erstaunlichen Belesenheit haben ferner der Verfasser und sein Uebersetzer gesammelt, was über agrarische Gemeinschaft in irgend einer Form bei außereuropäischen Völkern, insbesondere der Urbevölkerung Amerikas berichtet ist. Die von Dr. Bücher verfaßte Schilderung des Inkastaats in Peru zeichnet sich durch besondere Lebendigkeit und Wärme aus. Sie soll dem Leser anschaulich vor Augen führen,

daß nicht nur unsere heutige Eigenthumsordnung culturschaffende Wirkungen haben kann.

Nach der Uebersicht über die Reste alter Agrarverfassungen bei modernen Völkern greift der Verfasser zurück ins klassische Alterthum. Im Anschluß besonders an eine Arbeit von Paul Viollet sucht er nachzuweisen, daß auch die Völker des klassischen Alterthums in ähnlicher Weise wie die germanischen Stämme ursprünglich in Feldgemeinschaft gewirthschaftet haben. Uns dünkt, zwei Ergebnisse der Untersuchung dürften ziemlich sicher sein, daß nämlich Gemeinland bei den Griechen und Römern ursprünglich vorhanden war und daß die Vertheilung der Aecker als eine Angelegenheit der öffentlichen Ordnung betrachtet wurde. Ob aber eine förmliche Feldgemeinschaft auch am Ackerlande bei diesen Völkern jemals bestanden hat, das scheint uns doch noch immer sehr zweifelhaft. An diese Erörterung schließt sich eine kurze Geschichte des Eigenthums in Rom. Sie soll offenbar die mit dem quiritischen Eigenthum verbundenen Gefahren darthun. Kaum sei dasselbe eingeführt gewesen, als es auch schon die Existenz der demokratischen Institutionen und der Republik durch seine centralisierende Macht bedroht habe. Aber auf die üble agrarische Entwicklung Italiens unter der römischen Herrschaft haben andere ungünstige Momente von so sichtbarem und überwiegendem Einfluß eingewirkt, daß man zur Erklärung des Verfalls das quiritische Eigenthum nicht heranzuziehen braucht; und weil sich der Verfall aus andern Ursachen hinlänglich erklärt, so kann aus dieser Geschichte auch kein einigermaßen sicherer Schluß auf die Wirkungen des römischen Rechts gezogen werden. Vergewenwärtigen wir



uns nur die beständige Zufuhr von Sklaven nach Italien aus den Kriegszügen in eroberten Ländern, die Wohlfeilheit dieser Arbeitskraft, die von jedem Militärdienste befreit war, während auf dem freien Grundeigentümer die enorme Last des römischen Kriegsdienstes ruhte, nehmen wir hinzu, wie der Getreidebau dieser kleinen Bauern aufs Schwerste dadurch geschädigt wurde, daß große Quantitäten Getreide aus den ersten Kornländern des Mittelmeers von Staatswegen nach Rom geführt und dort verkauft oder zu nominalen Preisen abgegeben wurden, so bedarf man, glaube ich, keiner weiteren Erklärung für die Verdrängung der bäuerlichen Ackerwirthschaften durch große Weidewirthschaften der Sklavenhalter.

Nachdem im ersten Theile des Buchs die Feldgemeinschaft der Dörfer und größeren agrarischen Bezirke erörtert ist, wendet sich im zweiten Theile der Verfasser zu den Hausgemeinschaften (*communautés de familles*), d. h. den Vereinigungen der Abkömmlinge desselben Stammvaters, welche dasselbe Haus oder denselben Hof bewohnen, gemeinsam arbeiten und die Produkte der ländlichen Arbeit gemeinsam verzehren. Offenbar sind die Hausgenossenschaften eine von den Dorfgemeinschaften total verschiedene Einrichtung. Denn wenn auch wahrscheinlich die Dorfgemeinschaften ursprünglich mit einander durch das Band der Verwandtschaft ähnlich verbunden waren, wie die Hausgenossen, so giebt doch die Selbstständigkeit der eigenen Wirthschaft, das unbeschränkte Walten auf dem eigenen Hofe, das reine Eigenthum am beweglichen Vermögen der Dorfschaft einen ganz andern Charakter, als ihn die einem Patriarchen

untergeordneten, fast jeder Selbstständigkeit ermangelnden Familien der Haus- oder Hofcommunen haben. Die beiden Abschnitte, in denen der Verf. die Hausgemeinschaften bei den Südslaven und im mittelalterlichen Frankreich schildert, dürften zu den interessantesten und lehrreichsten Theilen des Buchs gehören. Der Verf. hat selbst die slavischen Distrikte südlich von der Donau besucht und entwirft auf Grund eigener Anschauung ein überaus günstiges Bild von den Zuständen in den dortigen Hauscommunen und von den ökonomischen und socialen Wirkungen dieser patriarchalischen Einrichtungen. Ein reiches Material hat dann aber der Verf. auch über die alten französischen Hausgenossenschaften gesammelt. Wir ersehn daraus, in welcher Ausdehnung der Zeit und dem Raume nach die Bewirthschaftung eines und desselben Guts durch mehrere Familien dort vorgekommen ist. Der Verf. findet die Ursache davon nicht in den besondern Verhältnissen des mittelalterlichen Frankreichs, sondern glaubt, daß bei der ersten Austheilung des Landes zum Ackerbau die Ackerlose nicht unter die Einzelnen, sondern unter die in Hausgenossenschaft zusammen lebenden Familien vertheilt worden seien. Die *'cognationes hominum, qui una coierunt'* bei Caesar seien Hausgenossenschaften wie die in Serbien. Wäre dem so, dann wäre doch das Fehlen der Hausgenossenschaften von mehreren Familien, als wirthschaftlicher Einheiten, in so vielen Gegenden, in denen sich sonst alte agrarische Sitten erhalten haben, auffallend. Sollte es nicht näher liegen, die Erklärung darin zu suchen, daß die Auftheilung des Landes ursprünglich in der Regel so erfolgte, daß jedem vertheilungsberechtigten Genossen eine wirth-

schaftliche Einheit, eine Hufe, als Antheil an der Gemeindefur überwiesen wurde, daß diese Einheiten aber ursprünglich als untheilbar angesehen wurden und daß deshalb bei wachsender Bevölkerung zuletzt mehrere Familien zusammen eine Hufe bewirthschafteten? Die Grundherrn haben dann, wie der Verf. richtig hervorgehoben, das geschlossene Zusammenhalten der ungetheilten Hufen durch die Hausgenossenschaft im eigenen Interesse befördert. Vielleicht hängt es damit auch zusammen, daß in Frankreich so viel mehr Hausgenossenschaften im Mittelalter sich finden als in Deutschland. Deutschland war schwächer bevölkert und bot ein weiteres Feld für die Aussendung von Tochterdörfern und andere Niederlassungen auf unbebautem Lande, als das länger cultivierte und dichter bevölkerte Frankreich. Es trat daher in jenem Lande auch nicht so häufig die Nothwendigkeit zum Zusammenwohnen mehrerer Familien auf einer Hufe hervor, wie in diesem.

Es folgt dann eine Abhandlung über die Entstehung der Ungleichheit des Grundeigenthums, in welcher der Verf. die Ursachen, welche zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern den Untergang oder das Zurückweichen des freien Bauernthums gegenüber großem Grundbesitz zur Folge gehabt haben, zusammenstellt — immer so, daß man sieht, wie sehr der Verf. selbst diese Entwicklung bedauert. Unseres Erachtens wird er der culturhistorischen Bedeutung des großen Grundeigenthums, wie sie besonders von Inama-Sternegg in neuerer Zeit hervorgehoben, nicht immer gerecht. Man kann doch wohl zweifelhaft sein, ob es der Entwicklung des menschlichen Geschlechts förderlich gewesen wäre, wenn

ganz Europa dauernd und ausschließlich von kleinen Bauernrepubliken nach Art der schweizerischen Urkantone erfüllt geblieben wäre.

Die Abschnitte über die Entwicklung der Grundeigenthumsverhältnisse in England und in Britisch-Ostindien bieten weniger Eigenthümliches. Sie sollen, wie es scheint, die Entstehung des großen Grundeigenthums an zwei Beispielen aus der neuern Geschichte veranschaulichen; dagegen gebührt dem Abschnitt über die Erbpacht, die freilich mit dem übrigen Inhalt des Buchs nur in einem losen Zusammenhange steht, das Verdienst, auf die große wirthschaftliche Bedeutung dieser Form der Landleihe unter den Ersten wieder aufmerksam gemacht zu haben. Laveleye ist der Meinung, daß man wohl etwas vor eilig über die Erbpacht den Stab gebrochen, und schildert namentlich die günstigen Wirkungen der Erbpacht in der portugiesischen Provinz Minho und der holländischen Groningen.

Nach einem Blick auf einige neuere Versuche mit dem corporativem Ackerbau schließt das Buch mit Erörterung der verschiedenen Eigenthumstheorien, die wir hier, um nicht allzu lang zu werden, einer Kritik nicht unterziehen.

Im entschiedenen Gegensatz zu Laveleye steht das zweite der oben angeführten Bücher. Der Verf., ein amerikanischer Gelehrter, hat sich vor Allem zur Aufgabe gesetzt, nachzuweisen, daß die Annahme eines Kollektiveigenthums am Grund und Boden bei den germanischen Stämmen eine verkehrte Theorie sei. Die Feldgemeinschaft, welche wir in den Dörfern des Mittelalters und zum Theil auch der neuern Zeit finden, sei ausschließlich auf Land beschränkt gewesen, welches von größern Grundeigenthümern ihren Sklaven und Knechten ausgetheilt

sei, bei freien Grundbesitzern komme eine solche Feldgemeinschaft nicht vor. — Daß irgend ein Zusammenhang zwischen der alten freien Mark- und Dorfgemeinschaft und der hörigen, einer Grundherrschaft unterworfenen bestehn könne, längnet er. Es sei niemals nachgewiesen und könnte auch nicht nachgewiesen werden, wie aus der Mark der Fronhof geworden sei.

Wie es scheint haben den Verfasser auf diese Idee die neuern Untersuchungen über die russischen Dörfer geführt, welche er aus einem Artikel von Wallace in Macmillans Magazine zu kennen scheint. Er wundert sich, daß die Arbeit von Wallace nicht unter den Advokaten der Theorie der Feld- und Dorfgemeinschaft Schrecken verbreitet hat, denn damit sei ja das Muster einer altgermanischen Dorfgemeinschaft, auf das sich die Anhänger dieser Theorie immer vorzugsweise berufen, beseitigt. Daß auch nicht einer der Gelehrten, welchen wir die genauere Kenntniß der Geschichte deutscher Agrarverfassung verdanken, aus den gegenwärtigen russischen Zuständen Rückschlüsse auf die deutsche Vergangenheit gemacht hat, übersieht der Verf.

Ueberhaupt scheinen die Arbeiten deutscher Gelehrten über die alte deutsche Agrarverfassung dem Verfasser nur sehr unvollkommen bekannt zu sein. Er citirt G. L. v. Maurer und Thudichum, sowie einen Artikel des Referenten im Contemporary Review, dagegen hat er die Schriften von Sybel, Hanssen, Roscher, Gierke u. A. nicht beachtet oder doch einer Berücksichtigung nicht für werth gehalten. So erklärt es sich, daß er sich selbst ein verkehrtes oder doch unklares Bild von den Ansichten deutscher Gelehrten über die alte deutsche Feldgemeinschaft macht und

sich zum großen Theil in Ausführungen ergeht, welche Thatsachen beweisen sollen, die für die vorliegende Frage unwesentlich und von den Männern, deren Ansichten bekämpft werden sollen, nicht bestritten sind.

Das erste der drei Hefte, aus denen die Schrift besteht, ist ganz dem Nachweis gewidmet, daß die ältesten Urkunden aus den ersten Jahrhunderten nach der Völkerwanderung Grundeigenthum mit dem Recht dasselbe zu verkaufen und zu verschenken und auch Theilungen von Grundbesitz unter verschiedene Miterben kennen. Sollte diese Thatsache irgend einem Forscher auf diesem Gebiete unbekannt geblieben sein? Ganz gewiß nicht dem hauptsächlich citierten und bekämpften G. L. v. Maurer. „Die Loosgüter“, sagt Maurer Einl. S. 7, „sind frühe schon in Sondereigenthum übergegangen. — In Deutschland — wahrscheinlich schon zur Zeit der Völkerwanderung und der darauf folgenden Niederlassungen in den Römerprovinzen ebensowohl wie in England und in Deutschland selbst. Da man nämlich bald nach jenen Niederlassungen in den ältesten Volksrechten und Urkunden bereits Erbeigen findet u. s. w.“

Der Verf. befindet sich dann weiter in einem Irrthume über die Bedeutung dieser Thatsache für die alte Feldgemeinschaft. »The theory of joint ownership of land«, sagt er S. 7, »is not consistent with the law of allodial inheritance, because joint ownership involves periodic or occasional redistribution and every redistribution would involve a breach of the law«. Und ferner S. 10: »Fancy one acquiring land by gift and purchase and finding it next day merged with that of neighboring proprietors for redistribution!« Offenbar ist er der Ansicht, daß die neue Verthei-

lung des Landes in einer Mark- oder Dorfgemeinschaft immer nur nach der wechselnden Kopffzahl zu gleichen Theilen geschehn könne, und übersieht völlig, daß auch eine Feldgemeinschaft möglich, bei der die Genossen das Land zu ungleichen, aber doch ideellen Theilen besitzen können. »Joint ownership implies equality« wiederholt er mehrfach. (I. S. 21 :) „If the land was owned per stirpes, the community was a community without communism a »Markgenossenschaft ohne Feldgemeinschaft«“. Die Schrift von Hanssen über die Gehöferschaften im Reg.-Bez. Trier muß ihm unbekannt geblieben sein, sonst wäre eine so verkehrte Auffassung nicht möglich.

Eigenthümlich ist die Art, wie der Verf. mit den dunklen und unklaren Zeugnissen des Tacitus und den bestimmten und deutlichen des Julius Caesar über die agrarischen Zustände der Germanen umgeht. Er hat vor diesen Berichten geringen Respect. „Man sagt“, so sind seine Worte, „daß Caesar und Tacitus die Einrichtung von Gesamteigenthum am Grund und Boden beschreiben, welche, wie wir sehn, nicht vereinbar ist mit allodiale Erbrecht. Ist dem so, so würden wir abzuwiegen haben das Zeugniß des Caesar und Tacitus gegen alle die Gesetze, Formeln und Urkunden, die wir mitgetheilt haben, und ich fürchte das Zeugniß des Caesar und Tacitus würde da sehr wenig wiegen“. Welch' ein Zeitraum und welche Begebenheiten zwischen Julius Caesar und den ersten agrarischen Urkunden liegen, wird da ganz außer Acht gelassen. Der Verf. sucht dann aber ferner auch außerdem nachzuweisen, daß diese Schriftsteller mißverstanden sind. Wir gehn nicht ein auf seine Interpretation der viel besprochenen Stelle des Tacitus, in der hauptsäch-

lich die Vertheilung secundum dignationem nach der Ansicht des Verfassers der Annahme einer Feldgemeinschaft widersprechen soll. Von Jul. Caes. VI. 22 und IV. 1. sagt er: we should say there was no ownership at all, only adverse possession for a short time by groups of kinsmen.

Im zweiten Heft folgt nun die nähere Ausführung des Gedankens, daß die mittelalterlichen „land communities“ nur Gruppen von Leibeigenen waren, ohne Eigenthum am Grund und Boden, in denen die Gleichheit der bäuerlichen Besitzungen durch den Willen des Grundherrn eingeführt und erhalten wurde. Daß jemals aus einer freien Dorfschaft eine grundherrliche geworden, das sei nicht nachgewiesen und wenn die Verbindung zwischen dem group of allodial proprietors und den group of serfs nur durch Analogieen bewiesen werden könne, so könne sie eben überhaupt nicht bewiesen werden. Dagegen lasse sich nachweisen: 1. Daß Genossenschaften von Leibeigenen (assemblages of serfs) unter allodialer Grundherrschaft bei den verschiedenen deutschen Stämmen im fünften oder in den folgenden Jahrhunderten sich finden. 2. Daß dieselben existiert haben in vorhistorischer Zeit, vor Tacitus, der sie erwähnt. 3. Daß dieselben identisch sind mit den Genossen der Leibeigenen unter feudaler Grundherrlichkeit. Auch da müssen wir den Verf. darauf aufmerksam machen, daß unseres Wissens Niemand behauptet hat, die Grundherrschaft sei erst in den Zeiten des Lehnswesens entstanden und daß es ebenso großer Irrthum ist, wenn er glaubt, daß man die Zunahme der Grundherrschaft und die Unterwerfung zahlreicher freier Gemeinden unter dieselben in Deutschland nur auf Grund von analogen Erscheinungen bei andern Völkern an-



genommen habe. Nur in Folge dieser Irrthümer kann der Verf. dann auf den Gedanken kommen, mit dem Nachweis von grundherrlichen Dorfgenossenschaften in ältester Zeit sei bewiesen, daß es keine freie Dorf- oder Markgenossenschaften jemals gegeben habe. Denn darauf beschränkt sich in der That der Beweis des Verf. für Punkt 3. Wie es nun aber gekommen, daß gerade in den ältesten Sitzen bäuerlicher Freiheit, wie namentlich in den Urkantonen der Schweiz, sich die Reste agrarischer Gemeinschaft in so ausgedehntem Maße erhalten, diese Frage hat sich der Verf. gar nicht aufgeworfen.

Im dritten Heft versucht der Verf. die Beweise, welche die Anhänger der Theorie von der ursprünglichen Feldgemeinschaft für ihre Ansicht aufgestellt haben, zu widerlegen. Wir räumen dem Verf. ein, daß er einzelne Citate, besonders bei G. L. v. Maurer gefunden hat, die nicht ganz das besagen, was sie nach der Meinung des Citirenden bedeuten sollen. Bei einem so fruchtbaren und, wie wir zugeben wollen, in Bezug auf die Markgenossenschaft auch mitunter etwas einseitigen Schriftsteller ist das nicht gerade ein Wunder. Für die ganze Frage verschlagen aber diese Stellen sehr wenig. Der Verf. bricht auch hier seiner Polemik dadurch die Spitze ab, daß er die Ansichten der Gegner, welche er bekämpft, nicht scharf auffaßt. „According to von Maurer, Prof. Nasse and their followers, the earliest form of possession of land among the Germans was collective ownership involving redistributions per capita“. Wiederholt wird die alte Feldgemeinschaft definiert als proprietorship per capita according to von Maurer. Die wiederholten Vertheilungen nach der Kopffzahl sind es denn auch ausschließlich,

welche bestritten werden. Sind sie nicht nachweisbar, so sind alle Resultate deutscher Forschung über die älteste Agrarverfassung umgestoßen. Nun wird aber jeder gern zugeben, daß wir wenig über die Art der Vertheilung des Landes unter die verschiedenen Volksklassen bei der ersten festen Niederlassung deutscher Stämme wissen und daß die periodischen Vertheilungen des Ackerlandes in Dörfern, von denen wir Kunde haben, keine Vertheilungen nach wechselnder Kopfzahl waren, wie ich das oben schon hervorgehoben. Ich habe sorgfältig nachgesucht, welche Stellen in den beiden ausschließlich citierten Schriften, in Maurers Einleitung und meinem Artikel im Contemporary Review Veranlassung zu diesem Mißverständniß gegeben haben. Maurer spricht von wiederholten Vertheilungen unter die „Landeigner“, die „Gemeindengenossen“, citiert aber zugleich Beispiele, in welchen die Vertheilung unter die angesessene Bauernschaft oder nach gehöferschaftlichen Antheilen stattfand. Ich habe nur ganz im Allgemeinen von Vertheilungen unter die community gesprochen, welche die alte wilde Feldgraswirthschaft naturgemäß mit sich gebracht habe. Von diesem ganzen Zusammenhang mit der Art der Bodenbenutzung weiß der Verf. gar Nichts. Wie kann man aber über diese Dinge urtheilen ohne sich irgend ein Bild von den älteren Arten des Ackerbaus zu machen und unter völliger Ignorierung der darüber angestellten Untersuchungen?

Nach der Polemik gegen Maurer wendet sich der Verf. gegen Thudichum (Gau und Markverfassung in Deutschland). Er übersetzt eine Stelle dieses Buchs S. 183: „Noch Jahrhunderte machte sich der Gesichtspunkt geltend, daß der Einzelne sein Ackerland nur von der Gemeinde

besitze“ nicht ganz genau: „for centuries the individual got his land from the community, of which he was a member“. Die Uebersetzung muß die Meinung erregen, daß Thudichum eine Jahrhunderte fortgesetzte Zuteilung von Land an die Einzelnen behauptet hätte. Th. hatte zur Stütze seiner davon offenbar sehr differierenden Ansicht sich auf Reste der alten Agrarverfassung und auf Rechtsanschauungen im Volke berufen, die sich aus den älteren Zeiten bis ins Mittelalter erhalten hatten, Denman Roß wirft ihm vor, daß er die Zeiten vermenge. Die Zeugnisse für Privateigenthum und Erbrecht seien aus den Jahren 500—800, die für Communismus und Gleichheit aus der Zeit von 800—1600. — Thudichum beweise daher nur, daß nicht das Privateigenthum aus dem Collectiv-eigenthum sich entwickelt, sondern daß da, wo früher Privateigenthum war, später Communismus entstanden sei!

Als Stütze für seine Ansichten beruft sich der Verf. auf Inama-Sternegg, der in Conrads Jahrbüchern eine anerkennende Besprechung des ersten Hefts dieser Studien gegeben hat. Dieser Gelehrte steht ja in seiner Ansicht von der Bedeutung der alten Markverfassung allerdings in einem gewissen Gegensatz zu den andern von unserm Verfasser citierten deutschen Gelehrten. Aber gerade die Stellen, welche aus Inama-Sternegg's Schriften angeführt werden, enthalten keinen solchen Gegensatz. Wenn derselbe sagt, daß Sondereigenthum an Grund und Boden allenthalben bei den deutschen Volksstämmen zur Zeit ihrer Volksrechte bestand oder daß vor der Völkerwanderung noch nicht mit Bestimmtheit allgemein Sondereigenthum am Ackerlande angenommen werden könne, nach der Völker-

wanderung dasselbe aber unzweifelhaft als vorherrschend auftrate, so stimmen diese Aeußerungen so ziemlich mit dem vorher von G. L. v. Maurer angeführten, in denen dieser anerkennt, daß zur Zeit der Volksrechte und bald nach der Völkerwanderung die Loosgüter schon Erbeigen waren.

Trotz fleißigen Studiums der Urkunden scheint uns daher der Verf. die vorliegende Frage wenig gefördert zu haben. Er würde unseres Erachtens weiter gekommen sein, wenn er die Fragen des Rechts nicht von denen der Wirthschaft völlig losgelöst hätte. Insbesondere die bei der Untersuchung des Verfassers im Vordergrund stehende Frage, ob eine periodische Neuvertheilung von Ackerland in den ältesten germanischen Dörfern stattgefunden, läßt sich von der nach dem Wirthschaftssysteme derselben nicht trennen und wenn man eine wilde Feldgraswirthschaft für das Wirthschaftssystem der alten Deutschen hält, wird man, glaube ich, auch eine solche periodische Wiedervertheilung für wahrscheinlich halten, einerlei ob die Dörfer freie, oder grundherrliche Dörfer waren.

Bonn.

E. Nasse.

---

**Logik.** Eine Untersuchung der Principien der Erkenntniß und der Methoden wissenschaftlicher Forschung von Wilhelm Wundt. Zwei Bände. 1. Band: Erkenntnißlehre. Stuttgart, Ferdinand Enke 1880. XII. 585 Seit. 8°.

Ein neues Werk von Wundt wird sowohl der Freund als auch der Gegner mit Interesse erscheinen sehen und mit Spannung in die Hand nehmen, da man in diesem Manne den besonnenen und selbstständigen Forscher, welcher mit Liebe und hervorragender Gewissenhaftigkeit in

seinen Stoff sich versenkt und mit dialektischer Gewandtheit denselben zu verarbeiten weiß, schon seit Langem hat schätzen müssen. Dieses eben ist es, was einen Jedem mit einer gewissen inneren Beruhigung zu einem neuen Buche Wundt's greifen läßt, weil die Ueberzeugung lebendig geworden ist, daß hier fertige Arbeit geliefert sei, und daß, wenn etwa neue Ansichten einschneidender Art dargeboten werden, dieselben doch nicht zu jenen flachgegründeten Ueberraschungen zu zählen seien, mit denen uns zu unterhalten das gegenwärtig schriftstellernde Publicum ja sonst nicht selten bemüht ist.

Es ist ein umfassend, aber keineswegs zu breit angelegtes Werk über Logik, dessen erste Hälfte unter dem Titel: Erkenntnißlehre vorliegt. Mag es auch vielfach Bedenken erregen, eine systematische Arbeit bruchstückweise erscheinen zu sehen, so müssen doch im vorliegenden Fall derartige Bedenken schweigen. Denn gemäß der Wundt'schen Auffassung von den Anforderungen, welche die Wissenschaft berechtigter Weise an die Logik stellen dürfe, können die beiden Hälften: der logisch-erkenntnißtheoretische und der methodologische Theil ohne Schaden getrennt und nach einander dargeboten werden. In dem ersteren Theil behandelt Wundt „die Entwicklung des Denkens, die logischen Normen desselben und die für das logische Denken und seine Anwendungen gültigen Principien der Erkenntniß“, der andere Theil dagegen „wird sich mit den Formen des systematischen Denkens und mit den Methoden der wissenschaftlichen Untersuchung beschäftigen“. Der vorliegende erste Theil ist für die Logik als Wissenschaft offenbar der wichtigste,

weil er der grundlegende ist, von dem auch die Darstellung der Methoden der wissenschaftlichen Untersuchung durchgängig abhängen muß, wenn gleich andererseits Wundt's Bemerkung richtig ist, daß „die Formen der systematischen Darstellung zurückweisen auf die Methoden der Untersuchung oder auf diejenigen Verfahrensweisen, deren sich die wissenschaftliche Forschung bedient, um Probleme zu lösen und von bestimmten Ergebnissen aus zur Aufstellung neuer Probleme zu gelangen. In der Geschichte der Wissenschaft geht die Gewinnung des Wissens seiner systematischen Entwicklung nothwendig voran“.

Von durchschlagender Wichtigkeit und verheißungsvoller Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte der Logik ist nun meines Erachtens die von Wundt geforderte, aus dem oben mitgetheilten kurzen Programm ersichtliche enge Verknüpfung der Logik mit der Erkenntnißtheorie: „Die Logik bedarf der Erkenntnißtheorie zu ihrer Begründung“. Vielleicht nicht minder wichtig ist auch die in dem zu erwartenden zweiten Theil der Logik entwickelte Forderung Wundt's: „Die Logik bedarf der Methodenlehre zu ihrer Vollendung“. Hier kann uns aber jetzt vor Allem erst jene erste Forderung beschäftigen, mit welcher Wundt, wie ich meine, die Hoffnung verbinden darf, daß er den die Logik seit Langem fesselnden eisernen Ring der Ueberlieferung endgültig sprengen werde.

Wundt nennt die von ihm vertretene Logik die wissenschaftliche und vindiciert ihr diesen Titel von zwei Gesichtspunkten aus, einmal weil sie die Gesetze des logischen Denkens nicht als unerklärte Thatsachen einfach hinstellen, sondern auf ihren Ursprung in der inneren Erfahrung zurückführen und über den Grund ihrer

Evidenz sowie über die Bedingungen, unter denen ihre Anwendung thatsächliche Erkenntniß herbeiführt, Rechenschaft geben will; dann aber auch, weil sie den theoretischen Wissenschaften (durch Feststellung der Methoden wissenschaftlicher Forschung) wirkliche Dienste leisten will. So stellt sich diese „wissenschaftliche“ d. i. die erkenntnißtheoretisch und methodologisch bearbeitete Logik mitten inne zwischen die formale und die metaphysische oder dialektische Logik, welche letzteren beide mit Recht als einseitige Richtungen bezeichnet werden. Denn die formale Logik, die als ihre einzige Aufgabe die Darstellung der Formen des Denkens ansieht und demgemäß etwa den Namen „Kunstlehre des Denkens“ annimmt, befriedigt keineswegs die Ansprüche, welche die Einzelwissenschaften an die Logik zu stellen berechtigt sind, da sie weder zeigt, wie die Denkgesetze entstehen und warum dieselben gültig sind, noch auch die wissenschaftlichen Verfahrensweisen auf ihre logischen Regeln zurückzuführen unternimmt. Nicht weniger einseitig aber ist die metaphysische Logik, welche umgekehrt mehr, als von der Logik überhaupt verlangt wird, leisten will, indem sie das Denken für das Werkzeug hält, welches „dem Wissen nicht bloß seine Form gebe, sondern auch den Inhalt desselben aus sich hervorbringe“, also aus sich selbst reales Wissen gewinne: solchen „dialektischen Bestrebungen“, Wissen aus dem reinen Denken herauszuspinnen, liegt, sei es versteckter, sei es offener Weise die Annahme einer Identität des Denkens und Seins zu Grunde. Diese Einseitigkeiten sucht die „wissenschaftliche“ Logik, welche eben mit vollem Recht ihre Aufgabe in der Entwicklung der Grund-

lagen und Methoden der wissenschaftlichen Erkenntniß sieht, zu vermeiden, indem sie einerseits nicht mit der formalen Logik die Voraussetzung theilt, daß „die Denkformen gleichgültig seien gegen den Erkenntnißinhalt; denn eine solche Voraussetzung steht im Widerspruch mit dem überall von der Wissenschaft festgehaltenen Grundsatz, daß die Erkenntnißmethoden sich richten müssen nach ihren Objecten“; andererseits aber tritt die „wissenschaftliche“ Logik auch ihrer dialektischen Schwester entgegen, indem sie die Voraussetzung einer Identität des Denkens und Seins oder auch nur eines Parallelismus der Existenz- und Erkenntnißformen zurückweist, weil aus derselben als einem metaphysischen obersten Axiom die Versuchung sich erhebe, das Wirkliche aus den Denkformen zu construieren. Damit die letztere Abweisung indeß nicht falsch verstanden werde, weist Wundt darauf hin, daß diese metaphysische Annahme ihre thatsächliche Grundlage in einer Voraussetzung habe, welche allerdings unser Denken an jede Erkenntniß heranbringt, daß nämlich „das Denken ein zur Erkenntniß geeignetes Werkzeug und hiedurch befähigt sei, schließlich eine Uebereinstimmung unserer Begriffe mit den Erkenntnißobjecten zu erreichen“. Der Forderung jedoch, daß das Denken von seinen Objecten bestimmt sei, entgeht die metaphysische Logik gerade durch ihr Identitätsaxiom, sie will vielmehr, daß die Objecte nach dem Denken sich richten. Wundt aber ist der Ansicht, daß „bei jeder wissenschaftlichen, nicht durch metaphysische Annahmen gestörten Forschung neben der schließlichen Uebereinstimmung der Begriffe mit den wirklichen Dingen die anfängliche Verschiedenheit beider



als Voraussetzung gelte. Indem sich das wissenschaftliche Denken fortwährend zwischen diesen beiden Endpunkten seines Weges befindet, empfängt es rechtzeitig den Antrieb zu seiner Thätigkeit und den Muth zu seiner Ausdauer“. Die schließliche Uebereinstimmung könne sich nie in eine Identität umwandeln, sondern einzig und allein die Bedeutung einer „Nachbildung der Objecte gewinnen, bei welcher das Denken sich bewußt ist, alle Forderungen erfüllt zu haben, welche die Wirklichkeit seiner nachbildenden Thätigkeit stellt“. Der „wissenschaftlichen“ Logik besteht also „der Zweck des Denkens in der erreichbaren Uebereinstimmung desselben mit seinen Gegenständen“. Diese Sätze sind von grundlegender Wichtigkeit für die Art, wie Wundt die erkenntnißtheoretische Bearbeitung der Logik durchführt, und ich werde auf dieselben weiter unten zurückkommen, indem ich auch noch jenen anderen sich anschließenden Satz Wundt's hereinnehme, daß „vermöge der unmittelbaren Selbstunterscheidung des Denkens von seinen Gegenständen sich jene schließliche Uebereinstimmung niemals in eine Identität umwandeln könne“.

Nach Wundt nimmt diese wissenschaftliche Logik, welche von denjenigen Gesetzen des Denkens, die bei der Erforschung der Wahrheit wirksam sind, Rechenschaft geben will, die Stellung zwischen der Psychologie, „der allgemeinen Wissenschaft des Geistes“, und der Gesamtheit der übrigen Wissenschaften ein. Da nun die Logik feststellen soll, wie „der Verlauf unserer Gedanken“, von dem uns die Psychologie lehrt, wie er sich wirklich vollzieht, sich vollziehen soll, damit er zu richtigen Erkenntnissen führe, so scheint die Behauptung begrün-

det, daß die Aufgaben der Logik auf die psychologische Untersuchung zurückweisen, daß also in der Darstellung dieser Logik auszugehen sei von der „psychologischen Entwicklung des Denkens“, wobei man sich dann zugleich „Rechenschaft zu geben sucht von den Eigenthümlichkeiten, welche die logischen Gedankenverbindungen gegenüber anderen Formen der Verbindung und des Verlaufs der Vorstellungen darbieten.“ Gegen diese Bestimmungen erheben sich mir indeß von einer Seite gewisse Bedenken.

Ich begrüßte es oben, daß Wundt die Logik mit der Erkenntnißtheorie in enge Verbindung zu bringen suche, da ich aus dieser Verbindung vor Allem eine Befruchtung der formalen Logik erhoffe; wenn ich nun aber auf die von Wundt präcisierte Verbindung beider Wissenschaften näher eingehe, so sehe ich mich durch dieselbe nicht befriedigt. Wundt will die Erkenntnißtheorie in die Logik hineinnehmen; denn weil einerseits die Logik der Hülfe erkenntnißtheoretischer Untersuchungen gar nicht entbehren könne und andererseits die Fundamentalbegriffe und Gesetze der wissenschaftlichen Erkenntniß in nächster Beziehung zu den allgemeinen Denkgesetzen stehen, so erscheine es mindestens praktisch undurchführbar, die Gebiete der Erkenntnißtheorie und der wissenschaftlichen Logik in der Darstellung von einander zu trennen. Logik und Metaphysik sollen demnach die beiden Hälften der theoretischen Philosophie bilden, indem die Metaphysik, wenn Philosophie überhaupt die Lösung der den einzelnen Wissenschaften gemeinsamen Probleme zur Aufgabe hat, sich mit dem allgemeinen Inhalt des Wissens, die Logik aber mit den Grundlagen desselben und den Normen seiner Entwicklung be-

schäftige. Man fragt sich hier billig, wo bleibt denn die Psychologie, diese Grundlage der „wissenschaftlichen“ Logik; gehört sie nicht zur theoretischen Philosophie, so wird sie, da sie nicht in's Gebiet der praktischen Philosophie fallen kann, zu den „einzelnen theoretischen Wissenschaften“ gezählt werden müssen.

Es könnte nun schon Wunder nehmen, daß eine Wissenschaft, welche, wie alle „theoretischen“ Wissenschaften, die Dienste der „wissenschaftlichen“ Logik in Anspruch nehmen soll, ihrerseits zunächst der Logik grundlegende Dienste zu leisten habe. Denn nicht verhält es sich hier mit Logik und Psychologie in gleicher Weise, wie mit der Metaphysik und den „Erfahrungswissenschaften“, die sich gegenseitige Dienste leisten und in wechselseitiger Abhängigkeit stehen, insofern die Metaphysik die Begriffe und Gesetze der Erfahrungswissenschaften „einer letzten Bearbeitung unterzieht“; dieses Geschäft führt keineswegs die Logik an den Begriffen und Gesetzen der Psychologie aus. Aber die Logik ist eine Wissenschaft des menschlichen Geistes, und wenn es wahr ist, daß, wie Wundt erklärt, die Psychologie die allgemeine Wissenschaft des Geistes bedeutet, so möchte vielleicht die Logik eine angewandte Psychologie genannt werden können, und zwar eine auf das Erkennen angewandte Psychologie. Die Logik stellt dann die psychologischen Denkgesetze, welche zum Wissen führen, dar, sie zeigt, wie man richtig zu denken habe d. h. wie man denken müsse, um zu richtigen Erkenntnissen zu gelangen; oder, wie Wundt sagt, die Logik stellt das werdende Wissen dar.

Wem diese Erklärung beliebt, der wird sich nun aber wohl nicht mit der eigenthümlichen,

von Wundt vorgeschlagenen Verknüpfung von Logik und Erkenntnißtheorie und ihrer beiderseitigen Grundlegung durch die Psychologie einverstanden erklären können, wenigstens ist dies der Punkt, welcher mich hindert, Wundt's Auffassung völlig zu der meinigen machen zu können. Ist nemlich Logik die auf das Erkennen angewandte Psychologie, so setzt meiner Meinung nach diese Anwendung der Psychologie die Erörterung desjenigen, was Erkennen sei, voraus, da mir ohne dieses Wissen die Möglichkeit einer solchen Anwendung undenkbar ist. Die Wissenschaft aber, welche die Frage, was das Erkennen sei, zu beantworten hat, ist die Erkenntnißtheorie, als Wissenschaft gegenüber der Psychologie durchaus selbständig, und sie ist daher auch unabhängig von ihr zu erhalten. Ich möchte daher der Erkenntnißtheorie jene Stellung angewiesen wissen, welche Wundt auch als eine mögliche bezeichnet neben Logik und Metaphysik, „als derjenigen Disciplin, welche nicht den Inhalt und nicht die Methoden des Wissens, sondern seine Grundlagen zu untersuchen und seine Grenzen zu bestimmen hat“.

Indem Wundt aber die Erkenntnißtheorie auf die „Fundamentalbegriffe und Gesetze der wissenschaftlichen Erkenntniß“ einschränkt, und die Psychologie zur grundlegenden Wissenschaft macht, scheint er zu übersehen, daß die fundamentalen erkenntnißtheoretischen Fragen nach dem „Was“ unserer Erkenntniß schon seiner Psychologie in bestimmter Weise beantwortet zu Grunde gelegt sind, daß also auch seine Logik, wie sie vorliegt, nicht nur auf die Psychologie, sondern auch schon auf erkenntnißtheoretische Untersuchungen, die ihrerseits noch älter sind als die psychologischen, zurückweist. Wie könnte

dies auch anders sein! Denn Denken und Erkennen ist in der That zweierlei, und sobald die Denkgesetze in ihrer Beziehung zum Erkennen bestimmt werden sollen, muß man vorher über das Erkennen überhaupt ein „Wissen“, d. h. eine Erkenntnistheorie haben: Dies ist nun auch factisch bei Wundt der Fall!

Denn Wundt bringt aus seiner Psychologie nicht nur das Wissen von dem psychologischen Proceß des Wahrnehmens, Vorstellens und Begreifens mit, sondern ebenfalls das „Wissen“ von dem erkenntnistheoretischen Material Wahrnehmung, Vorstellung und Begriff; dieses Material läßt sich wohl von der Logik bearbeiten, und es lassen sich diejenigen Gesetze des Denkens aufstellen, welche, um Wissen zu erlangen, der Mensch angesichts dieses Materials zu beobachten hat, aber man darf nicht vergessen, daß dasselbe erkenntnistheoretisches, nicht aber psychologisches Material sei. Uebersieht man diesen Umstand, so wird man sich schwerlich dessen bewußt, daß schon den psychologischen Untersuchungen über das Denken eine bestimmte erkenntnistheoretische Annahme zu Grunde lag, und man unterscheidet dann vor Allem nicht deutlich zwischen Wahrnehmen, Vorstellen, Begreifen und Wahrnehmung, Vorstellung und Begriff, oder, um es kürzer auszudrücken, zwischen Denken und Gedachtem. So zeigt sich denn auch bei Wundt, daß nicht nur der Proceß des Erkennens, wie billig, als ein psychologischer aufgefaßt wird, sondern daß auch der Bewußtseinsinhalt, welcher die Erkenntniß oder das Wissen ausmacht, ihm ohne Weiteres als ein psychologisches Gebilde gilt. Dadurch aber ist ihm schon eine ganz bestimmte Entwicklung seiner in die „wissen-

schaftliche“ Logik hineingeflochtenen Erkenntnißtheorie vorgezeichnet, indem im Grunde das, was schon stillschweigend zu Grunde gelegt war, nun anscheinend unabhängig aus harmlosen psychologischen Unterlagen aufgezogen wird.

Jene bekannte Frage nemlich in Betreff des Verhältnisses von Denken und Sein wird durch die psychologische Unterlage schon bestimmt dirigiert. Da eben angenommen wird, daß im Denkproceß nicht nur subjective Funktionen anzunehmen seien, sondern als Resultat derselben auch psychische Gebilde, die „im Geiste“ durch dieselben entständen, so kann die erkenntnißtheoretische Frage in Ansehung des Verhältnisses von Denken und Sein schon garnicht anders aufgefaßt werden als eine, welche das Verhältniß der psychischen Gebilde zu dem Seienden zu beantworten habe. Diese Auffassung theilt allerdings Wundt mit der Gegenwart überhaupt, aber er hat damit, wie sie, jene Untersuchung völlig bei Seite gesetzt, ob denn in der That der sogenannte Bewußtseinsinhalt ein für sich bestehendes „inneres“ Sein gegenüber dem „äußeren“ Sein repräsentiere, ob der Bewußtseinsproceß der Schöpfer eines neuen Seins auf Grund des afficierenden Seins d. i. der „Erkenntnißobjecte“ sei, oder ob derselbe nur eine Beziehung des bewußten Ichs zum „Erkenntnißobject“ herstelle. Auf die Beantwortung dieser Frage kommt zunächst Alles an.

Kommt man nun von der Psychologie her, in welcher man seit Langem gewohnt ist, von den Gebilden, welche in der Seele entstehen, zu reden und diese Gebilde als Seelenbilder des Seienden aufzufassen, so erscheint eine solche Frage allerdings überflüssig, weil man ihre Ant-

wort ja schon längst in der Tasche hat. Wenn aber dann die „wissenschaftliche“ Logik nicht nur Logik, sondern auch Erkenntnistheorie sein will, so vermisse ich gar sehr die Erörterung, was Wundt unter den so angeführten „Erkenntnisobjecten“ oder dem „Wirklichen“ versteht, was er unter den „Gegenständen der inneren und äußeren Erfahrung, die uns unmittelbar gegeben sind,“ verstanden wissen will.

Wundt polemisiert gegen die Behauptung der Identität oder des Parallelismus von Denken und Sein, und in dem Sinn, wie er diese Behauptung historisch richtig sich gegenüberstellt, ist die Polemik begründet, denn aus dem dialektischen Proceß des reinen Denkens wird man weder das Sein noch das „Bewußtseinsbild“ des Seins construieren können. Aber er unterläßt es, seine Behauptung, daß wissenschaftliches Denken zur Uebereinstimmung der Begriffe mit den „wirklichen Dingen“ kommen müsse, erkenntnistheoretisch zu begründen, da er nicht zeigt, was denn unter diesen wirklichen Dingen zu begreifen sei und wie eine Erkenntniß derselben möglich und zu denken sei.

Statt dessen geht Wundt von der psychologischen Entwicklung des Denkens aus und spricht zunächst von den associativen Verbindungen der Vorstellungen, die er mit dem ihm eigenen feinen Geschick in die simultane und successive Association zerlegt, indem er noch die erstern eintheilt in associative Synthese, Assimilation und Complication. Wir sind hier mitten in der Auffassung von den Vorstellungen als geistigen Gegenständen, die das „innere Sein“ ausmachen, und in dem Geistesraum nun das ihrer Natur gemäße Spiel, sich zu verbinden treiben, wir erfahren aber nichts davon, was doch

die logische Erkenntnißtheorie bieten sollte, ob diese Vorstellungen die „wirklichen Dinge“ seien oder als Bewußtseinsbilder des Wirklichen aufmarschieren.

Von jenen Verbindungen unterscheidet Wundt die apperceptiven Verbindungen der Vorstellungen; und betrachtet hier 1) die Entwicklung apperceptiver Gesamtvorstellungen, 2) die Entwicklung des Gedankenverlaufs und 3) die Wechselwirkungen zwischen der Begriffsbildung und dem Gedankenverlauf.

Diese beiden Capitel, welche ein glänzendes Zeugniß gründlichen Studiums und scharfer Beobachtung bilden, würden nun in ihrem psychologischen und logischen Werth nichts einbüßen, wenn aus ihnen herausgeworfen würde die Ansicht, daß die Vorstellungen geistige Gegenstände in uns wären, wenn demnach Alles, was von den associativen und apperceptiven Verbindungen der Vorstellungen gesagt ist, auf das Vorstellen bezogen würde. Man wird mir hier vielleicht einwenden, daß der Sache nach doch Alles dasselbe bliebe, ob es nun auf die Vorstellungen oder auf die Acte (Vorstellen) bezogen würde; ich gebe dies zu, soweit es sich nur um psychologische Fragen hier handelt. Insofern aber auch die Erkenntnißtheorie hineingezogen wird, betone ich die eminente Wichtigkeit der von mir vorgeschlagenen Aenderung, und wenn man mich darauf hinweist, daß man angesichts der associativen Verbindungen und ihres Unterschieds von den apperceptiven nicht allein von Acten, sondern von Bewußtseinsgegenständen und einem inneren Sein reden müsse, so denke ich, daß die Nothwendigkeit, innere Gegenstände deshalb anzunehmen, und mit den Acten nicht allein sich begnügen zu



können, nur demjenigen erscheint, welcher von vornherein solche Gegenstände als Material des Bewußtseinsprocesses vorausgesetzt hat\*)).

Wie wichtig in erkenntnißtheoretischer Beziehung aber die Stellung zu der soeben berührten Angelegenheit sei, ergibt sich schon bei dem ersten Schritt, den die „wissenschaftliche“ Logik thut; bei der erkenntnißtheoretischen Auffassung von den Begriffen. Bevor ich aber auf die Wundt'sche erkenntnißtheoretische Bestimmung des Begriffs eingehe, will ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Abschnitt seiner psychologischen Einführung in die Logik, in welchem Wundt von den Begriffen handelt, eine eigenthümliche Verschwommenheit in Ansehung des Begriffs aufweist. Wundt definiert den Begriff nach dessen psychologischer Entwicklung als „die durch active Apperception vollzogene Verschmelzung einer herrschenden Vorstellung mit einer Reihe zusammengehöriger Vorstellungen“. Diese Definition macht den Begriff zu einer Legierung verschiedener Vorstellungen, und man ist versucht, den Begriff für eine Vorstellung wiederum auszugeben; das soll aber nach Wundt nicht angenommen werden, denn „der Begriff an sich selbst ist unvorstellbar“, dessenungeachtet aber ist er nach Wundt für das Ich vorhanden, da der Begriff „gebildet“ wird aus „bestimmten Elementen der einzelnen Vorstellung“. Daraus folgt, daß der Begriff als solcher doch für das Bewußtsein gegeben

\*) Zum näheren Verständniß meiner erkenntnißtheoretischen Auffassung des Bewußtseinsprocesses, deren Darlegung hier nicht gestattet sein kann, verweise ich auf meine soeben bei G. Reimer in Berlin erschienene Erkenntnißtheorie: „Die Welt als Wahrnehmung und Begriff“.

ist als eine „Verbindung gewisser Elemente der Vorstellung“. Sieht man sich aber nun genauer die „Elemente“ an, so bemerkt man, daß nach Wundt dieselben „einfache Vorstellungen“ sind: also wäre der Begriff als solcher einfache Vorstellung oder als eine Verbindung solcher einfacher Vorstellungen eine zusammengesetzte Vorstellung und demnach doch vorstellbar? Auch dieses nicht, denn im Grunde sind diese einfachen Vorstellungen, in welche sich „alle in unser Bewußtsein eingehenden Vorstellungen durch die psychologische Analyse zerlegen“ lassen, aus denen also „alle wirklichen Vorstellungen zusammengesetzt sind“, nur „ein Gegenstand psychologischer Abstraction. Da nun der Begriff nach Wundt Elemente der wirklichen Vorstellung umfaßt, die Vorstellung aber aus „Elementen“ zusammengesetzt ist, so ergäbe sich daraus, daß die wirkliche Vorstellung aus Begriffen als ihren psychologischen Elementen zusammengesetzt, daß Begriffe also das eigentlich primitive Bewußtseins-element sein müßten. Dieß wird Wundt aber auch nicht Wort haben wollen, also wird der Begriff ebensowenig mit dem „Element“ wie mit der „Vorstellung“ identificiert werden sollen; freilich wird trotz alledem die letztere Auffassung wieder nahe gelegt, wenn Wundt bei Gelegenheit der Erörterung von Sprachlaut und seiner Verschmelzung mit der „stellvertretenden“ Einzelvorstellung schreibt: der Begriff besteht nur aus einem mit einer stellvertretenden Einzelvorstellung A verschmolzenen Sprachlaut, welcher letztere zugleich die herrschende Vorstellung ist“. Doch wenige Zeilen weiter scheint die Verwirrung gelöst zu werden, wenn man von dem Begriff als „psychologischen Act<sup>u</sup>“ liest. Nun müßte man

unter Begriff also den Act verstehen, in welchem das Ich ein Element oder mehrere Elemente d. i. einfache Vorstellungen im Bewußtsein hat. Dem widerspricht aber wiederum, daß Wundt wenige Zeilen weiter den Begriff als Bewußtseinsinhalt und nicht als Act auffaßt, wo er von dem „Reichthum der Begriffe“, von den „Begriffen, denen nicht mehr einzelne sinnliche Objecte, Eigenschaften und Handlungen, sondern nur noch allgemeine Beziehungen entsprechen“, schreibt.

Abgesehen von dieser bei einem Wundt doppelt verwunderlichen Schwommenheit in der Behandlung des Begriffs, die meiner Ansicht aber eben ihren natürlichen Grund darin hat, daß der Psychologe Wundt zugleich mit der Auflösung des Processes des Vorstellens in seine Theile die wirkliche Vorstellung in sogenannte Elemente auflösen zu können glaubt, was wiederum auf die Ansicht von der Vorstellung als „innerem Sein“ sich gründet — abgesehen von dieser von mir schmerzlich empfundenen Schwäche der wissenschaftlichen Logik hat die Ansicht von den Vorstellungen als innerem Sein eine erkenntnißtheoretisch wichtige Stellung dem Begriffe gegeben. Gesetzt den Fall nemlich, daß die Vorstellungen als solche noch eine unmittelbare Fühlung mit der Wirklichkeit zuerkannt erhalten, so wird diese nun den Begriffen, die wir als einen Bewußtseinsinhalt, und nicht als Act betrachten, wie Wundt es im weiteren Verlaufe auch zu thun scheint, keineswegs eingeräumt, die Begriffe werden zu Denkformen, die nicht außer dem Denken da sind, gestempelt. „Unseren Begriffen, Urtheilen und Schlüssen“ heißt es, „kommt keine erkennbare Wirklichkeit zu, außer in unserem Denken“. Stände

da: Unserem Begreifen etc., so könnte ich einstimmen und auch den diesem folgenden Satz annehmen: „Wohl aber erweisen sich die logischen Formen als die geeigneten Hilfsmittel zur geistigen Wiedererzeugung jenes thatsächlichen Zusammenhangs der Erkenntnißobjecte, der von uns überall vorausgesetzt werden muß“. Das Begreifen ist wie das Urtheilen und Schließen eine logische Function, die natürlich nur das wirklich ist, was sie ist, nemlich Denkfunction. Der Begriff ist das Bewußtseinsresultat des Begreifens, ich sehe aber nun nicht ein, warum der Begriff zurückstehen soll hinter dem, was geurtheilt und was erschlossen ist; wie dieses Letztere, auch von Wundt wird es nicht beanstandet werden, „erkennbare Wirklichkeit“ sein kann, warum sollte es nicht auch der Begriff sein können? Wenn überhaupt irgend etwas erkennbare Wirklichkeit nach Wundt haben kann, dann könnten nur noch die Vorstellungen, respective die „Erkenntnißobjecte“ derselben diese Wirklichkeit aufweisen; wenn diese aber, so auch die Begriffe, welche ja die Elemente „umfassen“ sollen, aus denen die Vorstellungen der „erkennbaren Wirklichkeit“ „zusammengesetzt“ sind. Hier ist der wunde Punkt der Wundt'schen Erkenntnißtheorie, den ich bei dieser Gelegenheit natürlich nur andeuten kann, und ich gebe nur noch zu bedenken, wie der Umstand, daß die Begriffe durch die Function des Denkens dem Ich gewonnen werden, noch kein Grund ist, sie selbst aus dem Gebiet der erkennbaren Wirklichkeit zu streichen, es sei denn, daß man das Wort Wirklichkeit identificiere mit dem Wort „Vorstellung“.

Grade in Bezug auf die Bestimmung der Wirklichkeit läßt es Wundt, der auf dieselbe

bei verschiedenen Gelegenheiten, besonders bei Erörterung des Begriffs der Substanz, zu reden kommt, an der wünschbaren Klarheit fehlen; wir werden von ihm belehrt, daß man zweierlei Realität, die unmittelbare und die mittelbare anzunehmen habe, von denen die erstere allein den „inneren“ Erfahrungen, die zweite dagegen den „äußeren“ Erfahrungen zukomme. Diese Unterscheidung hängt natürlich zusammen mit und ist hervorgegangen aus der Annahme, daß die Vorstellung ein Bewußtseinsbild des „Außen“ sei, sie hängt zusammen mit der ganzen Subjectivierung des Erkenntnißprocesses, wie solche begreiflicherweise aus der psychologischen Grundlage sich erheben mußte, so daß das Ziel des Processes in der „Uebereinstimmung der Begriffe mit den wirklichen Dingen“ gesehen wird. Diese Bestimmung des Ziels muß aber auf dem Standpunkte Wundt's großes Bedenken erregen, da man nicht die Möglichkeit, solche „Uebereinstimmung“ zu constatieren, beweisen kann; denn die wirklichen Dinge kann man nach Wundt'schem Sinn nur in Vorstellungen dem Menschen gegeben denken: wie kann man also von Uebereinstimmung der Begriffe, die an sich selbst nicht vorstellbar sind, mit den einzig und allein vorstellbaren Dingen reden? Eine zweite Schwierigkeit aber, die Uebereinstimmung, selbst gesetzt den Fall, daß die Möglichkeit derselben zugestanden wäre, zu constatieren, liegt in dem Umstande, daß Wundt ja nie den Begriff und das „wirkliche Ding“, sondern nur den Begriff und die Vorstellung des wirklichen Dinges vergleichen könnte; er müßte demnach zunächst noch den Nachweis liefern, daß das wirkliche Ding und die Vorstellung congruente erkenntnißtheoretische Factoren seien, ein Nachweis, der in der

wissenschaftlichen Logik nicht gegeben ist, aber allerdings auch nie gegeben werden könnte.

Ich habe im Vorstehenden nur einen grundlegenden Mangel in der Wundt'schen Logik, da sie doch auch Erkenntnißtheorie liefern will, anzudeuten gesucht; natürlich gebricht es mir hier an Raum, um ausführlich denselben aufzudecken und vor Allem, um zu zeigen, wie derselbe seinen Einfluß übt auf die erkenntnißtheoretischen Erörterungen über die „Grundbegriffe der Erkenntniß“, Erörterungen im Uebrigen, die viele neue und richtige Gedanken enthalten. Dieses Letzte gilt noch mehr von dem Abschnitt, betitelt „Von den Gesetzen der Erkenntniß“, in welchem Wundt die logisch-mathematischen Axiome, das Causalgesetz und das Zweckprincip einer gedankenreichen fruchtbaren Untersuchung unterzieht, die schon allein der „wissenschaftlichen Logik“ eine bedeutende Stellung sichert.

Abgesehen überhaupt von der in der Logik Wundt's zu Tage tretenden erkenntnißtheoretischen Grundanschauung wird die eigentliche logische Seite des Buches sich sicherlich einer allgemeinen Zustimmung erfreuen können. Wundt hat hier in den rein logischen Abschnitten, welche über die Begriffe, die Urtheile und die Schlußfolgerungen handeln, gezeigt, daß die Meinung, die Logik biete keinen Anlaß mehr zu weiterer Arbeit und Entwicklung, eine durchaus irrige sei, und er hat sich selbst in diesen Abschnitten als einen Meister in der selbsteigenen Behandlung der logischen Probleme bewiesen.

St. Gallen.

J. Rehmke.

---

Grammatik des arabischen Vulgärdialectes von Aegypten. Von Dr. Wilhelm Spitta-Bey, Director der viceköniglichen Bibliothek in Kairo. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung 1880. (XXXI und 519 S. in Oct.).

Die große Wichtigkeit, welche dieses Buch für die Kenntniß des Arabischen und der semitischen Sprachen überhaupt hat, mag es entschuldigen, daß ich eine Besprechung desselben unternehme, obwohl ich mich nur äußerst wenig mit den lebenden arabischen Mundarten befaßt habe und mich gegenüber dem Stoffe des Werkes nur als dankbaren Schüler bekennen kann. Der wissenschaftlich genügend vorgebildeten Kenner des Vulgärarabischen giebt es ja bei uns so wenige, und schwerlich wird einer derselben behaupten können, daß er gerade den ägyptischen Dialect nur annähernd so genau kenne wie Spitta. Die ganze Arbeit macht den Eindruck völliger Zuverlässigkeit und größter Genauigkeit. Spitta beschränkt sich mit gutem Grunde darauf, die Sprache von Cairo und dessen Umgegend darzustellen, und zwar so wie er sie mit seinen eignen, durch lange Uebung geschärften Ohren gehört hat. Wo er einmal sprachliche Erscheinungen auf gewichtige Autorität Anderer mittheilt, erwähnt er das immer ausdrücklich. Den reichen Stoff behandelt er streng wissenschaftlich, klar und übersichtlich, so daß wohl wenig literaturlose Mundarten sich einer so trefflichen Grammatik rühmen können wie jetzt das Arabische von Cairo.

Spitta war es natürlich besonders darum zu thun, die wirkliche echte Volkssprache zu schildern. Diese ist aber keine in sich abgeschlossene Einheit. Leise Uebergänge verbinden die Sprechweise des gemeinen Mannes mit der

der Gebildeten, welche mit und ohne Bewußtsein ihre Rede durch Entlehnungen aus der Schriftsprache schmücken, und die von jedermann viel vernommenen und wenigstens einigermaßen verstandenen Redensarten und Formen des Korâns, der Tradition und der amtlichen Schriftstücke sickern immer wieder auch bis in die untersten Schichten durch, hemmen die freie Entwicklung der Mundart oder stören wenigstens ihre Gleichmäßigkeit. Je gebildeter der Mann, desto zwieschlächtiger ist seine Sprache. Aber auf alle Fälle ist das heutige Aegyptisch doch ein von der Schriftsprache stark geschiedener Dialect. Freilich hat dasselbe gar vieles altarabische beibehalten, freilich ist manche Abweichung in ihm wie in andern arabischen Vulgärdialecten schon um's Jahr 1100 und früher nachweisbar und bestand wohl manch andre wenigstens im Keim schon zu Muhammed's Zeit, nur daß sie von der Ueberlieferung der Grammatiker nicht beachtet ist: aber die beliebte Anschauung von dem völlig conservativen Charakter des Arabischen muß schon bei der genauen Schilderung einer einzigen seiner lebenden Töchter als ganz falsch aufgegeben werden. Daß sie auf die übrigen semitischen Sprachen nicht paßt, wird jeder zugeben, der nur einen Blick etwa in's Neusyrische oder Amharische geworfen hat.

Die Art, wie sich die Vulgärdialecte aus dem Altarabischen durch Decomposition und Composition entwickelt haben, ist für uns schon dadurch von großer Wichtigkeit, daß sie uns Analogien zur Beurtheilung des uncontrolierbaren Entstehens der älteren semitischen Sprachen giebt. Der Aberglaube, daß die Sprachen eine vorhistorische Periode des Wachstums und eine



historische des Verfalls besäßen, hat wohl nachgerade seine Geltung verloren. Und so wird der wissenschaftliche Beobachter auch nicht mehr geneigt sein, die Erscheinungen dieser Dialecte zu loben oder zu tadeln, je nachdem sie dem Altarabischen näher oder ferner stehn, sondern bei aller Anerkennung der empfindlichen Verluste doch auch zugeben, daß wir hier manche gelungene Neubildung und manche Beseitigung überflüssigen Reichthums haben.

Was die Laute der Sprache anbetrifft, so treten hier, wie wohl bei allen neuarabischen Dialecten, besonders der starke Verlust und die Abschwächung von Vocalen hervor. In Spuren zeigen sich diese Tendenzen schon im Altarabischen, aber durch ihre Ausbildung bedingen sie schon allein einen ganz anderen Lautcharacter; eben hierdurch, wie freilich noch durch manche andre Erscheinung, nähern sich diese Dialecte in ihrem Wesen sehr dem Aramäischen, worauf Spitta mit Recht wiederholt hinweist. Bei der ägyptischen Mundart ist besonders zu beachten, daß sie die durch den Ausfall kurzer Vocale in geschlossene Silben tretenden Vocale, wenn unbetont, gern verkürzt, z. B. *qatlin* aus *qâtîlîn* \*). Ein ähnlicher Lautwandel herrschte einerseits, und zwar in noch weiterem Umfange, schon im Altsemitischen (*jaqum* für *jaqûm*, *jaqumna* für *jaqûmnâ*), andererseits, noch genauer entsprechend, im Aramäischen (*qatlin* aus *qâtîlîn* aus *qâtîlîn*). Die Sprache schwankt hier oft zwischen dem Ausfall des kurzen Vocals mit Verkürzung

\*) Zuweilen auch von Wort zu Wort, wie schon Dschawâlîqî (12. Jahrh.) *أَبُو رِيَّاحٍ* für *بُرِّيَّاحٍ* tadelt (Mor-genl. Forschungen 131).

des vorhergehenden (zuweilen auch ohne solche) und Bewahrung; eine ganz ähnliche Unsicherheit muß eine Zeit lang im Syrischen bestanden haben. Auch sonst finden wir in der Färbung und dem Maaße der Verflüchtigung der Vocale wie in der übrigen Lautbehandlung sehr viele Schwankungen. Die Anhänger der Lehre von der ausnahmslos gleichmäßig wirkenden Kraft der Lautgesetze werden Spitta's Texten gegenüber einen schweren Stand haben, denn so gern wir zugeben wollen, daß dies Schwanken zum Theil durch Einfluß der Schriftsprache und anderer arabischer Dialecte verursacht und daß auch der verschiedene Satzaccent ein lautlich differenzierendes Moment ist, so bleibt doch noch sehr vieles übrig, was sich nur durch Annahme wirklicher Doppelformen erklären läßt; andererseits kommt auch mancher „sporadischer Lautwechsel“ vor.

Zu diesem sporadischen Lautwechsel rechne ich aber nicht geradezu Fälle wie *naṭar* „regnen“ aus *maṭar*, denn hier ist das *n* auf's Perfect nur aus dem Imperf. *juṇtur*, *tuntur* „es regnet“ (S. 334)\*) übertragen, wo *m* durch die Stellung vor *t* in allerdings immer noch etwas ungewöhnlicher Weise zu *n* geworden ist (vgl. *tinteli* = *تمتلى* ZDMG. XXXIII, 622). In ähnlicher Weise hat ja im Semitischen oft der erste Radical zunächst in einzelnen Formen einen Einfluß von dem zweiten erfahren, der sich dann weiter geltend machte.

Auch von der jetzt häufig verkannten Erscheinung, daß besonders viel gebrauchte Wör-

\*) Vgl. auch *مَنْطَر* für *مَطَر* Morgenl. Forschun-

ter oft ungewöhnliche Verstümmelungen erleiden, bietet dieser Dialect manche Beispiele, z. B. bei den Pronomina.

Alterthümlich ist das Aegyptische in der Bewahrung der Aussprache des ج als *g*. Sehr merkwürdig ist nun, daß es sich so daran gewöhnt hat, gemeinarabisches ج als *g* anzusehen, daß es dies auch auf den entsprechenden Laut nichtsemitischer Sprachen ausdehnt und z. B. das persische *ch(w)âdscha* als *chawâgä* aufnimmt, die türkische, viel angewandte und selbst zur Ableitung von arabischen Wörtern (wie *tama'angi* „Geizhals“ von طمعان S. 503 nr. 130, *jasirgî* „Sklavenhändler“ von اسير = يسير) benutzte Endung جى als *gî* und das italiänische *generale* (= *dschenerale*) als *generâr*. Selbst ج wird zuweilen durch *g* vertreten, meist jedoch durch *š*. Die einzige Ausnahme *wišš* „Gesicht“ = وجه (neben dem wohl nicht eigentlich volkstümlichen *wagh* mit übertragener Bedeutung) muß aus dem syrischen Arabisch stammen; nach Socin-Baedeker (2. Aufl.) CXLIV sagt man in Syrien *wušš*; die Beduinen der syrischen Wüste sprechen وجه (was schon Dschawâlîqî a. a. O. 149, 1 tadelt). Der lebhafte Verkehr und die vielen Hin- und Herwanderungen zwischen Syrien und Palästina und Aegypten erklären ja am besten die zahlreichen Berührungen der beiden Dialecte. — Gemeinschaftlich ist einem Theil der Aegypter und der Syrer auch die seltsame Verwandlung des *q* in den bloßen Spiritus lenis, welche schon Barhebraeus (13. Jahrh.; in den Scholien zu Richter 12, 6

und Gramm. I, 206, 24) für eine Eigenthümlichkeit des Aramäischen der Palästinenser erklärt.

Bemerkenswerth ist, daß die Aegypter nicht bloß, wie fast alle Araber, die übrigen *Gutturale* sehr treu bewahren, sondern auch das *Hamza* in großem Umfange festhalten, sogar im Silbenauslaut.

Die Consonanten ظ ث ذ erleiden eine doppelte Behandlung, indem sie theils zu den Dentalen ص ت د, theils zu den Zischlauten ز س ز werden. So viel ich jedoch sehe, ist der normale Wandel der erstere; die Zischlaute zeigen sich hauptsächlich oder ausschließlich in solchen Wörtern, welche aus der Schrift- oder höhern Umgangssprache stammen und eigentlich alt-arabisch sind. Es stimmt dazu, daß nach Spitta (S. 9) die Gebildeten altarabisches س immer ث lesen, daß die Zischlaute mehr in Substantiven, namentlich Abstracten und in festen Redensarten als in Verben und flüssiger Sprache erscheinen. Fälle wie, daß *hadîs* als technisches Wort „Tradition“ neben *hadît* „Erzählung“ steht (S. 17), bestätigen diese Anschauung.

Nach Spitta's Darstellung, mit der die Wallin's übereinzustimmen scheint, sind die Laute ت und ذ von einem leisen Hauche begleitet, wie ja auch das gemeindeutsche *t* und *k* jetzt für Aspiraten gehalten werden. Ich möchte zur Erwägung geben, ob sich nicht hieraus die Erscheinung erklärt, daß die Griechen wie die Semiten χ = ζ wie = ξ, ϑ = τ wie = τ̄ setzen. Die griechischen Laute waren nach allem Anschein noch sehr spät nicht Affricatae, sondern wirkliche Aspiratae, wie die, ihnen sonst vielleicht nur ungefähr entsprechenden, semiti-

schen, während die völlig hauchlosen  $\tau$  und  $\pi$  mit  $\tau$  und  $\rho$  gleichgesetzt wurden, die mit ihnen wenigstens in dem Mangel des Hauchs übereinstimmten \*).

Wie weit wir in diesem Dialect Neuschöpfung von Wurzeln annehmen dürfen, mag dahin stehn. Aber die Umschaffung namentlich von schwachen Wurzeln ist hier wieder reichlich zu belegen. Ich weise z. B. hin auf *tinqâd* „wird angezündet“ (506 nr. 164) von  $\text{قاد} = \text{وقد}$ ; auf *itrauwa* =  $\text{ترأى}$  (S. 16) und das häufige *aurâ* Impf. *jûrî* und *warrâ* „zeigen“ IV und II von  $\text{رأى}$ , deren ersteres wieder schon Dschawâlîqî (Morgenl. Forschungen 157, 5) zu verwerfen hat. Durch Assimilation entsteht *nusṣ* aus  $\text{نصف}$  und bildet nun ohne Weiteres den Plural *anṣâs*; ob nicht auch *baṣṣ* „sehen“ und *qadd* „Maasß“ am einfachsten aus  $\text{قدر}$ ,  $\text{بصر}$  zu erklären sind? Solche Vorgänge haben wir schon in dem Ursemitischen anzunehmen.

Die Menge der grammatischen Formen hat schon aus rein lautlichen Gründen, wie dem Abfall kurzer Auslautvocale, stark abgenommen. Unbequem ist namentlich das Zusammenfallen der 1. und 2. Person Sg. Perf. Der fast gänzliche Verlust des alten Passivs (eine Perfectform ist u. a. noch *ruziq* S. 441, 1) ist durch Ausdehnung der Reflexiva, namentlich der VII. Verbalclasse, ziemlich ersetzt. Die IX. Classe hat eine doppelte Form, *ifti'il* und *ifta'al*; erstere,

\*) Aehnlich war es beim nordsemitischen  $\rho$ , das nicht als Aequivalent des griechischen  $\pi$  angesehen ward, so daß die Syrer noch spät eigne Bezeichnungen für die in ihre Sprache aufgenommenen Wörter mit  $\pi$  erfanden.

eine Neubildung, ist wohl die eigentlich volkstümliche, letztere der Schriftsprache entlehnt. Aehnliche Beobachtungen lassen sich noch öfter bei Nebenformen machen. Von den Versuchen, durch Hülfswörter den Sinn der beiden Tempora für gewisse Fälle schärfer auszudrücken, Versuchen, wie sie in ähnlicher und gleichfalls unzulänglicher Weise auch das Altarabische, das Syrische und Neusyrische kennen, ist der interessanteste die auch im syrischen Arabisch beliebte Zusammensetzung des Imperfects mit *bi*, wodurch eine Art Präsens hergestellt wird. Ohne Spitta's Erklärung, daß dies *bi* einfach die Präposition sei, gradezu als sicher anzuerkennen, bemerke ich, daß ja auch die alte Sprache eine solche Verbindung des Impf. mit einer Präposition kennt, denn das *li* in **لِيَقْتَلْ** und in **لِيَقْتُلْ** ist doch sicher nur die Präposition, die auch in unserm Dialect in *liqta'ú* = **لَيَقْطَعُوا** (S. 352, 3)

auf's Neue erscheint. — Die Beschränkung des Duals ist kein großer Verlust. Beim Pronomen hat sich dieser, wie es scheint, formell noch in *huma*, *humä* erhalten, das freilich ganz wie *hum* als Plural gebraucht wird; auch andre Sprachen haben bekanntlich ursprüngliche Dualformen in Pluralbedeutung aufbewahrt. Die Häufigkeit gewisser Duale wie **يَدِينِ، رَجُلَيْنِ** mag es erklären, daß sich ein auf sie hinweisendes Pronomen erhielt, auch nachdem die Beschränkung der Bedeutung verloren war.

So viele Veränderungen gegenüber dem classischen Arabisch wir nun auch in den Formen des Dialects bemerken, so ist hier doch alles echt arabisch und echt semitisch. Dieser Cha-

racter wird selbst durch die Entlehnung des oben erwähnten türkischen Suffixums und durch die mancherlei fränkischen und sonstigen fremden Wörter nicht eigentlich beeinträchtigt. Auch die sehr eingehend und übersichtlich dargestellte Syntax erscheint als durch und durch arabisch. Freilich giebt es da manches auffallende, wie die stark verbale Behandlung des activen Participiums und wie die Gewohnheit, die Fragwörter an's Ende des Satzes zu stellen (z. B. *bêthum fên* = بيتهم في اين „wo ist ihr Haus?“); aber auch diese Abweichungen vom Altgewohnten stehn durchaus nicht im Widerspruch mit dem arabischen Grundcharacter der Sprache. — Daß der Verf. das syntactische Material im Ganzen nach dem in meinen aramäischen Grammatiken befolgten Schema angeordnet hat, kann mir nur schmeichelhaft sein.

Im Folgenden erlaube ich mir noch, an diese und jene Stelle der Grammatik eine Bemerkung zu knüpfen. Die Conjunction *lamma* „bis, damit“ (S. 185) ist schon von Wetzstein ZDMG. XXII, 117 richtig aus ما الى erklärt\*). Der lautliche Vorgang ist hier wie beim altarabischen *lammâ* (verkürzt *lam*) aus ما لا sowohl in der Bedeutung „noch nicht“ wie in der im Schwinden begriffenen „wenn nicht“ (Mand. Grammatik S. 209), während لما „nachdem“ wohl kaum anders als aus *la* = ل und *mâ* erklärt werden kann, so daß die Verdopplung secundär ist wie im hebräischen לָמָּה, בְּמָּה; לָמָּה muß dagegen

\*) Die Beduinen der syr. Wüste haben die eigenthümliche Nebenform *iljâma*, welche öfter in Wetzstein's Erzählung erscheint.

eine jüngere Bildung sein. — Die Wunschpartikel *rét* (S. 178) = كَيْتَ mag volksetymologisch mit رَأَى in Zusammenhang gebracht sein, aber ursprünglich ist das gewiß nicht, denn man kann كَيْتَ doch nicht von dem gleichbedeutenden كَيْتَ, von كَوَّ u. s. w. trennen. — In der ersten Silbe von *ezai* „wie?“ (S. 168) ist nicht wohl آءٌ, sondern ein abgeschwächtes ê, آءِ zu sehn. *Ezaijoh* „wie geht es ihm?“ ist also = آءِ زَيْهٌ. آءِ زَيْهٌ könnte ja höchstens heißen: „hat er eine Gestalt?“ — Das seltsame *dann, tann* mit Suffixen (S. 329) „darauf“, meist mit folgendem Particip, scheint mir durch ثَنَى noch nicht recht erklärt; *tânije* 4, 26 gehört ja kaum dazu. Ich habe an ذَا أَنَّهُ gedacht (wie die Beduinen sagen وَهَذَا هُمُ يَمْشُونَ ZDMG. XXII, 82, 4; وَهَذَا هُمُ قَاعِدِينَ eb. 77, 1 u. s. w.) oder an إِذَا أَنَّهُ (mit demonstrativen إِذَا), aber bei jeder Erklärung bleiben Formen, die sich nicht fügen. — *Kêt wêkêt* „so und so“ (S. 18) ist كَيْتَ وَكَيْتَ, hängt also mit كَذَا nicht näher zusammen. — لِأَيْشٍ (vgl. S. 80) „warum?“ kommt schon bei Abû Nuwâs (Ahlwardt S. 24, im Reim) vor; auch Dschawâlîqî läßt أَيشِ zu, verlangt nur die Aussprache mit Tanwîn أَيشِ. Eigentlich classisch ist das Adverbium aber ge-



weiß nicht. — Das Wort *minje*, ältere Form *مِنِيَّة*, womit viele ägyptische Ortsnamen zusammengesetzt sind und das auch in Palästina als Ortsname vorkommt, ist nicht koptischen Ursprungs (S. X), sondern griechisch *μονή* „mansio“. Der St. estr. *minjet*, *mît* (S. 27) ist ähnlich wie *mînet* von *mîne* „Hafen“ für *مِينَا* aus *حَبْدَانَا*

d. i. *λιμένα*. — *فَزَّتْ* (S. 8) ist nicht die spätere, sondern die Grundform (1. Pers. Perf.), woraus durch rückwirkende Assimilation *فَزْدُ* werden kann. — Nicht als „unnatürlich“ sehe ich die überlieferte Betonungsweise des Arabischen an (S. 59), sondern nur als nicht ursprünglich, gegenüber der von den Schwestersprachen zum Theil treuer bewahrten altsemitischen. — Die Herleitung der jetzigen Nominalformen aus dem Accusativ (S. 147) ist gewiß nicht aufrecht zu erhalten; bei der Verweisung auf das Romani-sche bleibt zu bemerken, daß da auch sehr viele Nomina statt der Accusativ- die Nominativform zeigen z. B. die italiänischen Plurale auf *i* und *e*. — Die Formen *أَهَالِي*, *أَرَاضِي* (S.

145) scheinen mir von *أَهْلُونَ*, *أَرَضُونَ* auszugehen, wie *نِسَاء* von *نِسُونَ*. — Daß *רַאשִׁיחַ* (für *רַאשִׁיחַ*) nicht hebräisch, sondern aramäisch sei (S. 121), ist eine etwas seltsame Behauptung. Das sehr häufige Wort kommt in den ältesten Schriften des A. T., zum Beispiel bei den frühesten Propheten vor; es hat sein Ebenbild in *שָׂרִיחַ*, wie denn *רִיחַ* — als Fem. zum relativen *רִי* — noch vielfach vertreten ist. Grade um-

gekehrt ist  $\Delta\text{m}$ ; ein dem Hebräischen entlehntes Fremdwort, über dessen richtige Aussprache die syrischen Schulen nicht sicher sind. — Die Entstehung der S. 191 aufgeführten Quadrilitera sehe ich zum Theil anders an als der Verf. Ueberhaupt findet sich hier und da noch einiges das Altarabische oder die anderen semitischen Sprachen betreffende, worin ich nicht ganz mit ihm übereinstimme; aber das sind durchgehends Sachen von weniger Bedeutung, zumal bei einem Werke, dessen Aufgabe es ist, die gegenwärtige Sprache darzustellen.

Dem Buche ist eine ziemlich umfangreiche Auswahl von Texten angehängt, alle aus dem Munde der Leute aufgezeichnet. Bei Weitem am wichtigsten sind die Erzählungen. Es sind zum großen Theil alte Bekannte aus 1001 Nacht u. dgl. und im Tone den älteren Geschichten ähnlich gehalten, wenn auch nicht grade glänzend Vertreter ihres Fachs. Ein gewisser Zusammenhang mit der geschriebenen Literatur ist von vorn herein deutlich, und dieser wirkt auch einigermaßen auf die Sprachformen ein. Daß der Stil der mündlichen Erzählung bei den Arabern verschiedener Länder eine gewisse Festigkeit besitzt, zeigt sich z. B. darin, daß diese Geschichten mit der von Wetzstein mitgetheilten Beduinenerzählung, die bei aller Breite in sich einen weit höheren Werth hat, sogar die feste Formel  $\text{يرجع مرجوعنا الى}$  (ZDMG. XXII, 81, 12 u. s. w.) =  $\text{يرجع مرجوعنا ل}$  Spitta 451, 6 u. s. w. gemein hat. Kennern der 'Antar und anderer Volksromane werden wohl diese Zusammenhänge noch deutlicher sein als mir. Aber es wäre doch gewiß schwer, bessere zusammenhängende Proben der lebenden Sprache

zu erhalten. Wer die Grammatik sorgfältig gelesen, der wird diese Geschichten ziemlich gut verstehn können, wenn ihm auch hie und da noch eine Anmerkung erwünscht wäre, welche die Bedeutung einer Redensart oder einer Vocabel erklärte. Hoffentlich nimmt Spitta von diesem Winke Notiz für die weitere Veröffentlichung von dergleichen Sachen, die wir ihm allerdings an's Herz legen möchten; eine kleine Erleichterung kann er dabei dem Leser noch geben durch die Einführung von Uncialen bei Eigennamen. Sonst scheint mir seine Transcription sehr zweckmäßig, da sie genau ist, ohne doch den Leser durch das Bestreben zu verwirren, jede, nur dem scharf Hörenden bemerkbare, feine Vocalnuance durch ein besonderes Zeichen wiederzugeben. Bequemer wäre für uns allerdings die Beibehaltung der arabischen Schrift, aber die Laute der Sprache würde uns diese viel weniger deutlich machen. Wer nun die Erzählungen leidlich rasch gelesen hat und sich einbildet, er verstehe jetzt die Sprache von Cairo, der wird unsanft aus seiner Täuschung aufgeweckt, wenn er sich an die darauf folgenden Lieder macht. Hier ist die Uebersetzung, welche Spitta beifügt, unentbehrlich. Das liegt freilich zum größten Theil an dem poetischen Stil. Als Muster der volksthümlichen Sprache können diese Verse, wie auch der Herausgeber andeutet, nicht in dem Maaße dienen wie die Erzählungen. Dasselbe muß wenigstens zum Theil auch von den Sprichwörtern gesagt werden, welche die Sammlung schließen. Aesthetisch und moralisch stehn manche von ihnen weit über den Geschichten und Liedern; manche werden auch echt ägyptische Erzeugnisse sein, aber andre stammen doch aus der

höheren Literatur. Nr. 226 ist aus einem vorislamischen Verse und nr. 230 gehört gar zu einem Ausspruch Muhammed's. Da ist es denn die Frage, ob die Umsetzung in die wirkliche Volkssprache überall ganz vollzogen ist.

Wenn ich nun dem Buche als wissenschaftlichem Werke nur das größte Lob zollen kann, so möchte ich die Vermuthung aussprechen, daß sich dasselbe auch practisch bewähren werde. Freilich hat sich noch Keiner bloß aus einer Grammatik eine Sprache wirklich zu eigen gemacht; freilich wird ein des Altarabischen Unkundiger mit diesem Werke kaum etwas anfangen können: aber wer mit genügenden Vorkenntnissen an dasselbe geht, der kann sich, denke ich, dadurch in den Stand setzen, in Aegypten dessen Sprache ziemlich rasch verstehen und selbst reden zu lernen.

In der Vorrede spricht der Verf. den dringenden Wunsch aus, daß diese Volkssprache zur Schriftsprache erhoben und die etwas abgestandene Canzlei- und Büchersprache beseitigt werde. Gewiß können wir uns diesem Wunsch nur anschließen, aber freilich darf man die gewaltigen Hindernisse nicht verkennen, die seiner Verwirklichung entgegenstehn. Der Hinweis auf die Geschichte der italiänischen Sprache paßt nicht ganz; denn auf einen Mann wie Dante darf man nicht rechnen, und ein solcher fände in Aegypten auch kaum einen geeigneten Boden. Am meisten Hoffnung ist noch darauf zu setzen, das practische Bedürfniß werde das zu Wege bringen, was sich von oben herab durch Beamte und Gelehrte schwerlich in's Leben rufen läßt.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß diesem

trefflichen Werke bald ebenso gründliche und aus lebendiger Kenntniß geschöpfte Darstellungen andrer arabischer Dialecte folgen mögen, so daß wir allmählich ein gewisses Bild von der Entwicklung des Arabischen in allen seinen Gebieten gewinnen könnten.

Die Ausstattung ist vortrefflich.

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

---

Die Klagelieder des Jeremias und der Prediger des Salomon. Im Urtext nach neuester Kenntnis der Sprache behandelt, (erstere metrisch) übersetzt, mit Anmerkungen und einem Glossar versehen. Neuer Gesichtspunkt für Hebräisches Versmaß eröffnet. Von Andreas Raabe. Leipzig, Commissionsverlag von L. Fernau 1880. VI. 224 S. 8°.

In der selben Weise, wie Hr. A. Raabe ein Jahr früher das Buch Ruth und das Hohe Lied „nach neuester Kenntnis der Sprache behandelt“ hat, fährt er jetzt mit den Klageliedern und dem Prediger fort. Der Titel verheißt viel; dazu bezeugt dann noch der Hr. Commissionsverleger Fernau, daß der neue noch nicht betretene Weg sehr erfolgreich sei und zu einer bisher unerreichten Erkenntnis des Inhaltes der betreffenden Bücher führe, obgleich man von jeher schon vielfach die Uebersetzung des hebräischen Textes unternommen habe. Die neue Methode geht von dem Grundsatz aus, daß das Hebräische, wenn man es nur richtig ausspreche (so wie es der Verf. durch seine Transscription zeigt), weiter nichts als das reine Sanskrit sei. Die Vergleichung der Grammatik hat sich der Autor indessen geschenkt, er vergleicht nur das Lexikon. Unverzagt geht er dabei immer aufs Ganze, ohne viel Federlesens zu machen. Man hatte bisher gedacht, man dürfe höchstens die

einfachsten lexicalischen Elemente vergleichen, also z. B. nicht die hebräischen Triliteren mit den einsylbigen Sanskritwurzeln, weil die Dreibuchstabigkeit, als etwas spezifisch Semitisches, der hypothetischen Ursprache auf keinen Fall angehört haben könne. Dieser Hr. Raabe aber bewährt seine Unbefangenheit in allen gelehrten Vorurtheilen dadurch, daß er auch die abgeleiteten Bildungen der beiden Sprachen direct mit einander vergleicht; was schert es ihn, ob die Grammatiker einen Buchstaben für bloß formativ oder umgekehrt für radical halten! Z. B. ist das bekannte Wort Thora (von der Wurzel wara) = skr. tara, Sternbild, Inbegriff der Erkenntnis, Wissen der Dinge bis auf deren Ursprung. Auf die entlegensten Gebiete fallen die Strahlen des neuen Lichts, das uns aufgesteckt wird; so wird z. B. mittelst der Etymologie des Zahlworts שמנה das Grundgesetz der hebräischen Metrik aufgedeckt.

Wunderlich ist, daß die Uebersetzung der hebräischen Texte, die Herr Raabe giebt, trotz Allem sich nicht so sehr von der Tradition entfernt; da hat er offenbar mit einem fremden Kalbe gepflügt und nicht mit seinem neuesten Instrument. Ja es scheint, als gehe seine ganze Vergleichung von den überlieferten Bedeutungen der Wörter aus, die ihm als sicher gelten, weil sie im Lexikon stehen. Darnach hat er dann sanskritische Analoga aufgesucht, und nach diesen wieder die hebräischen Wörter kunstmäßig behandelt. Dabei ist es ihm sehr zu statten gekommen, daß er vom Hebräischen sicherlich nichts, vom Sanskrit schwerlich mehr versteht. Er ist also überhaupt kein Mann, der auf seine Thorheiten irgend eine Antwort verdient; man

ärgert sich nachträglich, sich dennoch mit ihm befaßt zu haben.

Greifswald.

Wellhausen.

La Métrique de Bharata. Texte Sanscrit de deux chapitres du Nāṭya-Çāstra, publié pour la première fois et suivi d'une interprétation française par Paul Regnaud. Paris (Ernest Leroux) 1880. [Extrait des Annales du Musée Guimet Tome II].

Die Arbeit des Herrn Regnaud ist mir nur verständlich unter der Voraussetzung, daß es ihm gänzlich unbekannt ist, daß vom Bharata-çāstram außer der Handschrift der Royal Asiatic Society noch andere Handschriften vorhanden sind. Da der Aufsatz von Dr. W. Heymann in den Göttinger *Nachrichten* 1874 p. 86 ff. in Weber's Indischer Literaturgeschichte<sup>2</sup> p. 248 Anm. \*) erwähnt wird (wo freilich irrthümlich die Göttinger gel. *Anzeigen* genannt werden), so wundert es mich, daß er Herrn Regnaud entgangen ist. Die zweite vollständige Handschrift im Besitze von Dr. Hall hätte Herr R. ebenso leicht erlangen können wie Dr. Heymann und durch eine Anfrage bei Dr. Rost würde er erfahren haben, was ich durch eine Mittheilung von Dr. Heymann weiß, daß Bühler von einer dritten vollständigen Handschrift in Ajmír hat zwei Abschriften nehmen lassen, daß ferner in Indien sicher noch ein Dutzend Handschriften und wahrscheinlich auch der Commentar des Abhinavagupta vorhanden ist. Ein MS. wird auch erwähnt von Oppert, *Lists of Sanskrit Manuscripts in Private Libraries of Southern India* (Madras 1880) p. 471 No. 6019, und auch das unter No. 6018 aufgeführte Nāṭyalakṣhaṇa scheint damit zusammen-

zuhängen, da Bharata als Verfasser angegeben wird. Bei Gough, *Records of Ancient Sanskrit Literature* (Calcutta 1878) p. 144 nennt Bühler das Werk Bhâratīyanâṭyalakṣhaṇa. Das Material zu einer kritischen Ausgabe des Nāṭyaśāstram des Bharata ist also vorhanden und bei der Liberalität der Indischen Regierung leicht zu beschaffen. Die von Herrn R. benutzte Handschrift ist so verderbt und lückenhaft, daß es eine Verschwendung von Raum und Zeit ist, aus ihr allein den Text herauszugeben. Herr R. hat die verderbten Lesarten oft mit vielem Scharfsinn verbessert und auch seine Uebersetzung ist meist richtig. Aber eine große Anzahl von Stellen des Textes bleibt ganz unsicher und über ihre Auffassung läßt sich streiten. p. 21 v. 48 ist natürlich *varatanuḥ* statt *paratanu* zu lesen; p. 23 v. 67 verlangt die Grammatik und das Metrum *catvâry âdau* für R.'s *catur âdau*. p. 20, v. 40 ist *ṣṭavâtadagdhâ* zu lesen und die fehlenden Silben können nicht hinter *malinîva* gestanden haben, da das Metrum dagegen Widerspruch erhebt. Wahrscheinlich lautete der Vers: *ṣṭavâtadagdhâsi kamalinîva*. Auch in v. 26 ist die fehlende Silbe falsch bezeichnet. Es fehlt eine Kürze. Der Vers ist offenbar zu lesen: *kshîṇaḥ skhalamânavidambanakah | ṣrutvaughavigarjitam* und das Metrum wird schwerlich *totakam* heißen. *parikotayate* weist vielmehr auf *koṭaka* hin. Bei der Lage der Dinge wäre es müßig auf Einzelheiten weiter einzugehen und Conjecturen zu geben, wo man ohne große Mühe Gewißheit haben kann. An Druckfehlern ist kein Mangel.

Kiel. R. Pischel.

Für die Redaction verantwortlich: E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 11.

16. März 1881.

---

Inhalt: E. H. Bunbury, *History of Ancient Geography*. Von J. Partsch. — J. L. Pic, Ueber die Abstammung der Rumänen. Von H. I. Bidermann. — J. J. Baumann, *Handbuch der Moral*. Vom Verf.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

A history of ancient geography among the Greeks and Romans from the earliest ages till the fall of the roman empire. By E. H. Bunbury, F.R.G.S. With twenty illustrative maps. In two volumes. London, John Murray 1879. Vol. I. pp. XXX, 666. Vol. II. pp. XVIII, 743.

Trotz des lebendigen Eifers, mit welchem bei dem allgemeinen Aufschwung der classischen Studien in unsrem Jahrhundert auch die Kenntniß der geographischen Leistungen des Alterthums gefördert wurde, ist noch nie in größerm Maaßstabe der Versuch unternommen worden, die Entwicklung der antiken Erdkunde zu einem bis ins Einzelne ausgeführten historischen Gesamtbilde zu vereinigen. Bunbury unterzieht sich dieser Aufgabe mit specieller Rücksicht auf die Bedürfnisse der Studierenden. Ihnen will er für das Verständniß und die Würdigung der geographischen Anschauungen der Griechen und Römer ein Führer sein, ihnen die reichen Resultate der in zahllosen Monographien zerstreuten

ten modernen Forschungen auf diesem Gebiete gesammelt und kritisch gesichtet entgegenbringen.

Die Anlage seines Werkes ist eine streng historische. Ihrer Altersfolge nach werden die in Betracht kommenden Schriftsteller jeder für sich erledigt, in chronologischer Ordnung wird jeder Kriegszug, jede Entdeckungsfahrt in unbekannte Ferne geschildert. Selbst für die mathematische und physikalische Geographie wird dem sachlichen Zusammenhang keine Concession gemacht, sondern der Chronologie die Herrschaft über die Darstellung belassen. Kritische Fragen werden, um den Fluß der historischen Ausführungen nicht zu unterbrechen, am Schlusse jedes Capitels in längeren Noten, die bisweilen den Charakter von Excursen annehmen, discutirt. Daß diese Anlage für den Verfasser die bequemste und auch für den Nachschlagenden, der nur über ein antikes Werk oder einen historischen Vorgang Belehrung sucht, vortheilhaft ist, soll nicht bezweifelt werden. Ob aber solch eine Gruppierung des Stoffs diesem die lehrreichste Beleuchtung sichert, die Entstehung und den Wandel jeder einzelnen geographischen Anschauung am klarsten aufdeckt, ist doch sehr problematisch. Der Verfasser hat das empfunden und, um das sachlich Zusammengehörige und chronologisch getrennte nicht ganz auseinander fallen zu lassen, sich ohne Scheu (p. IX) zu häufigen Wiederholungen entschlossen, welche den Umfang des Buchs entschieden erweitert, die Darstellung für den das ganze Werk bewältigenden öfter verwässert und doch dem Bedürfniß, dem sie entsprungen, nicht genügt haben. Wer sich z. B. über die Versuche der

Alten in der Schätzung und Messung von Bergeshöhen informieren will, wird trotz der mehrfach wiederholten Erwähnung der Messungen Dicaearchs über diese Bestrebungen in ihrer Gesammtheit an keiner Stelle des Buchs ein befriedigendes Bild erlangen. Selbst wenn er — vom Index ganz ungenügend unterstützt — aus dem ganzen Werke sich die zerstreuten einschlägigen Notizen (I 617/8. 660 II 23. 251. 270. 385. 394. 407) mühselig zusammensucht, gewinnt er nur eine kleine Auswahl von Ziffern, nirgends einen Einblick in den Gedanken-Proceß, durch den die Alten zu ihren Höhenangaben gelangten.

Mehr noch als aus den z. Theil ansehnlichen Wiederholungen erklärt sich der stattliche Umfang des Werks aus der Aufnahme langer kriegsgeschichtlicher Berichte, die man ohne Bedauern vermissen würde. Einer Geschichte der Erdkunde liegt gewiß nicht die Verpflichtung ob, den Siegeszug Alexanders vom Hellespont bis Gaugamela zu erzählen, den Ueberwältiger Galliens auf seinen Kreuz- und Quermärschen von einem Gemetzel zum andern zu begleiten. Die welthistorischen Ereignisse dürfen bei dem Publikum, für welches solch ein Werk bestimmt ist, wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Nur die Früchte, welche sie der geographischen Kenntniß eingetragen, bedürfen der Beleuchtung.

Wenn hier B. die Grenzen seiner Aufgabe zu weit gesteckt hat, hat er sie anderwärts überraschend eng gezogen. Das gilt zunächst von dem Kreise classischer Schriftsteller, auf den er — ich will nicht sagen sein Quellenstudium, aber sicher doch — die Besprechung beschränkt hat. Grade dort, wo der Novize im Studium der alten Geographie einer Hülfe be-

sonders bedarf, beim Nachweisen entlegenerer Quellen läßt ihn B. im Stich. So stehen z. B. die für eine Geschichte der Erdkunde durchweg bedeutungsvollen Nachrichten über die Versuche der Alten in der Kartographie meist ziemlich versteckt in Schriftstellern, die im Allgemeinen für die Geographie keine oder nur eine ganz untergeordnete Wichtigkeit haben\*). Grade solche verstreute Perlen am Faden der zusammenfassenden Darstellung mit aufzureihen und zu verwerthen ist die Sache eines Handbuchs. B. aber hat all seine Sorgfalt auf die hervorragendsten geographischen und geographisch-historischen Haupt-Werke des Alterthums concentrirt. Die Zeugnisse, welche bei andren Classikern gelegentlich sich finden, hat er zu wenig beachtet, selbst wenn sie große Controversen so stark berührten wie z. B. Vitruv VIII 2 die Nilquellen-Frage in der Auffassung Jubas. Auch das reiche inschriftliche Material, welches speciell für die römische Kaiserzeit für den Mangel litterarischer Erzeugnisse uns vielfach entschädigt, ist nicht ausreichend verwerthet.

Schwieriger ist es vielleicht über die Begrenzung des Begriffs der Geographie mit B. zu rechten. Er faßt ihn so knapp wie möglich, meiner Anschauung nach allzu eng. Mathematische und physikalische Geographie spielen in seinem Werke eine entschieden untergeordnete Rolle. Kann er schon der Frage nach Gestalt und Größe der Erde nicht ausweichen, so schließt er wenigstens die Entdeckung der Erd-Rotation von seiner Darstellung aus. Der Name des

\*) Die meisten dieser Zeugnisse sammelte schon Reinganum. Geschichte der Erd- und Länder-Abbildungen der Alten. Jena 1839.

Hiketas fehlt in dieser Geschichte der antiken Erdkunde.

Auch die Abschnitte der mathematischen Geographie, in deren Besprechung B. eintritt, sind nicht immer mit der durchgreifenden Klarheit des Urtheils und der erschöpfenden Gründlichkeit behandelt, welche man ihm sonst nachrühmen muß. Werfen wir einen Blick auf das kurze Capitel „Physical philosophers“ I. p. 120/6. Zu der gemächlichen Breite, mit welcher die von späten Quellen dem Thales fälschlich zugeschriebenen weit vorgeschrittenen Anschauungen beleuchtet werden, steht in befremdendem Gegensatz der in einer kurzen verächtlichen Bemerkung über Anaximander ausgegossene Spott. Ist es denn wirklich so kindisch albern, wenn Anaximander, von planimetrischer zu stereometrischer Anschauung fortschreitend, die Erdscheibe des Thales sich als einen niedrigen Säulenkopf denkt, als einen Cylinder, dessen Höhe  $\frac{1}{3}$  des Querdurchmessers betrage? Diese ziffermäßig überlieferte Proportion (Euseb. praep. ev. I. 8) giebt sicher eine minder abenteuerliche Vorstellung als der rohe Vergleich mit einem Steinpfeiler (Plut. plac. phil. III. 10. Galen phil. hist. XXI. 2), mit welchem B. sich begnügt. Des gewaltigen Fortschritts, der in der kühnen Speculation Anaximanders lag, daß die Erde frei ohne Stütze mitten im Weltraum schwebt (Aristot. de caelo II. 13), thut B. gar keine Erwähnung. Als ersten Vertreter der Anschauung von der Kugelgestalt der Erde und ihrer Zonen-Eintheilung bezeichnet B. Pythagoras, wiewohl die für ihn sprechenden Zeugen nicht schwer ins Gewicht fallen gegenüber den auf Parmenides sich vereinenden Stimmen von Theophrast und Posidonius, Männern, denen man die Fähig-

keit nicht absprechen kann, das ihnen noch intact vorliegende Quellen-Material mit der in solchen Fragen unerläßlichen Schärfe und Correctheit aufzufassen. Die Beweise, welche Aristoteles für die Kugelgestalt der Erde vorbringt (de caelo II. 14), führt B. I. p. 395/6 kurz an, ohne im Mindesten die geringe Stichhaltigkeit des ersten von den Wirkungen der Schwerkraft hergeleiteten, die mangelhafte Formulierung des zweiten von den Mondfinsternissen entlehnten, und die Halbheit des letzten hervorzuheben, der an die Aenderung des Horizonts mit wechselnder geographischer Breite anknüpft, also nur für eine Krümmung der Erdoberfläche in der Richtung von Nord nach Süd beweisend blieb, bis Dicaearch (Martian. Capella de nupt. phil. VI. 590) ihn ergänzte. In Cap. XVI, wo die ersten Versuche einer Messung des Erdumfangs besprochen werden, muß natürlich auch die Frage, ob wir unter der Ziffer des Eratosthenes sogenannte olympische Stadien ( $8 = 1$  röm. Meile) oder ein von diesen abweichendes Maaß zu verstehen haben, zur Erledigung kommen. In der That handelt B. mehr als einmal (I. p. 209—211. 544—546. 624. II. 26) über die von manchen Gelehrten angenommene Verschiedenheit des Stadien-Maaßes. Sonderbarer Weise zieht er es stets vor sich mit den alten längst abgethanen Begründungen, die d'Anville und Gosselin dafür ins Feld führten, herumzuschlagen. Nirgends tritt er den unleugbaren Schwierigkeiten näher, welche aus bemerkenswerthen Classiker-Stellen (namentlich Plin. h. n. XII. 13, 53) für die Annahme eines immer und überall gleichen Stadien-Maaßes erwachsen. Wenn vorsichtige, feine Köpfe wie Hultsch, (Metrologie der Griechen und Römer p. 49/50) sich ent-

schließen, bei Eratosthenes ein älteres, kürzeres Stadien-Maß anzuerkennen, ist ihrer reiflichen Erwägung gegenüber wohl mehr der von Berger (Die geograph. Fragmente des Eratosthenes p. 132—137) eingeschlagene Weg gründlicher Prüfung am Platze als die von Bunbury wiederholt aufgeführte Skiomachie. Fast muß man glauben, daß B. die neueren Vertheidiger des kürzeren Itinerar- oder Bematischen-Stadiums, vor Allen das 1862 erschienene Werkchen von Hultsch gar nicht kennt.

Die Orientierung über die moderne Litteratur ist überhaupt nicht grade die stärkste Seite des Verfassers. Das Ziel, eine Darstellung der Entwicklung der antiken Erdkunde nach dem Standpunkt der heutigen Forschung zu geben, hat er nicht ganz erreicht. Nicht nur kleine werthvolle Monographien, auch bedeutende größere Werke sind ihm unbekannt geblieben. Müllenhoff's Deutsche Alterthumskunde, ein Werk, das mit seinen bemerkenswerthen Untersuchungen über Pytheas, Eratosthenes, Timaeus, Avien dem Studium der alten Geographie, wenn nicht durchweg solide Resultate, so doch eine Fülle fruchtbarer Anregungen bietet, ist dem Verf. augenscheinlich nie in die Hand gekommen. Bergers Erläuterung der Hipparch-Fragmente, die neue französ. Ausgabe der Peutinger'schen Tafel und sonst eine Reihe berücksichtigungswerther Ausgaben und Erklärungs-Schriften sind ihm entgangen. In dem Excurs über Hannibals Alpen-Uebergang (II. p. 37) bezeichnet er als heut noch concurrenzfähig nur die Anschauungen, welche den Uebergangspunkt nach dem Kl. St. Bernhard oder dem Mt. Cénis verlegen. Keinem Menschen falle es mehr ein (no one will any longer be found) sich für den — aller-

dings ganz außer Betracht liegenden — Gr. Bernhard oder den Mt. Genève zu entscheiden. Bunbury scheint gar nicht bemerkt zu haben, daß grade in neuerer Zeit sich ein sehr energischer und wohlbegründeter Umschwung zu Gunsten des Mt. Genève unter den mit dem Terrain besonders vertrauten französischen Gelehrten (Desjardins, Élisée Reclus, Hennebert) zu vollziehen beginnt.

Wenn so nach einigen Seiten das Werk B.'s nicht vollkommen die Erwartungen erfüllt, die seine Vorrede erweckt, kann man dem Verf. die Anerkennung nicht versagen, daß er in dem wichtigsten Punkte, in der klaren Darstellung und der Beurtheilung der geographischen Leistungen jeder einzelnen Epoche des klassischen Alterthums sich seiner Aufgabe durchaus gewachsen zeigt. Die Homerische Geographie (I. 31—84 mit einem wohl durchdachten Kärtchen), der Beweis gegen die Existenz eines directen Indienhandels zur Zeit der Ptolemäer (I. 580 ff.) sind schöne Proben besonnener, nüchternen Auffassung. Auch in der Würdigung der einzelnen geographischen Schriftsteller des Alterthums bekundet sich fast durchweg ein gesundes und selbständiges Urtheil. Nur in wenigen Fällen würde man die Kritik schneidiger und consequenter durchgeführt wünschen, so gegenüber Polybius. Bei seiner Beurtheilung (II. 16—42) stimmt der Verf. im Ganzen noch kräftig ein in den von Niebuhr angeschlagenen und seither von den Meisten festgehaltenen Ton unbegrenzter Bewunderung. Und doch sind grade die geographischen Leistungen des Polybius besonders geeignet, den aufmerksamen Leser rasch von der Ueberschätzung dieses Schriftstellers gründlich zu kurieren. Daß Polybius auf Grund



der geographischen Kenntnisse, welche die Römischen Eroberungskriege gereift und Römische Schriftsteller z. Th. schon in historischen Werken niedergelegt hatten, vielfach in der Lage war, die Vorstellungen seiner Griechischen Landleute über die westlichen Mittelmeerländer zu berichtigen und zu erweitern, ist selbstverständlich. Das war sein Glück, nicht sein Verdienst. Will man dieses würdigen, dann hat man zu untersuchen, in wie weit Polybius es verstanden hat, aus seiner unerhört vortheilhaften Position für die Förderung der Erdkunde Nutzen zu ziehen. Die wohlfeile und deshalb in ihrer Ungeschliffenheit überaus widerwärtige Kritik, welche er an seinen Vorgängern — nach ihm lauter Ignoranten, Idioten und Schwindlern — ausübt, fällt dabei für uns minder ins Gewicht, als die positive productive Leistung, welche Polybius aufzuweisen hat. Mit ihr steht es — das können wir trotz des Verlustes des XXXIV. Buchs getrost aussprechen keineswegs glänzend.

Ueberschaut man nur flüchtig die zahlreichen Maaß-Angaben, welche Polybius für die Dimensionen der Mittelmeerküste, für Länge und Breite der damals bekannten Ländermassen beibringt, so empfängt man unwillkürlich zunächst denselben Eindruck wie Bunbury II. 34 ff. \*).

\*) Die Ziffern, welche Bunbury a. a. O. als Beispiele und zugleich als die wesentlichste Quintessenz der Anschauungen des Polybius vom Mittelmeerbecken anführt, sind — wohl in Folge von Benutzung schlechter Text-Ausgaben — meistens falsch. — S. 27 Anm. 1 wird als Beispiel für Verwerthung Römischer Straßenmessungen grade die Stelle III. 39 über die zu Polybius' Zeit noch gar nicht bestehende Via Domitia herausgegriffen. Schon Ukert hat die Stelle als interpoliert erkannt. Sie verräth ihre Unechtheit obendrein noch durch die gewöhnliche Reductions-Ziffer: 8 Stadien = M. P. Polybius setzte  $8\frac{1}{8}$  Stadien gleich einer Römischen Meile.

Man meint hier ein wohl durchdachtes, einiges System geographischer Anschauungen vor sich zu haben, dessen einzelne Theile durch gewissenhafte Erwägung unter einander in Harmonie gebracht sind. Prüft man genauer — wie es in der besten der neuren Monographien (M. C. P. Schmidt *De Polybii geographia* Berlin 1875) geschieht —, dann stößt man schnell auf überraschende Widersprüche.

Für ein und dieselbe Entfernung werden — zum Theil unter Umständen, die jeden Gedanken an eine Textverderbniß ausschließen — uns an verschiedenen Stellen des Werks verschiedene, bisweilen weit divergierende Werthe angegeben. Ein Versuch, construierend die Gesamtheit der Polybianischen Maaße zu einem Kartenbilde zu vereinen, scheitert vollständig. Die Menge dieser Distanz-Angaben des Polybius ist nichts als ein ungenießbares Ragout aufgelesener Römischer Messungen und Alexandrinischer Rechnungs-Resultate, unter welche eigene, ungeprüfte Schätzungen zahlreich eingemengt sind. Kann demnach dem Schriftsteller nicht die Anerkennung gezollt werden, daß er ein neues, verbessertes Gesamtbild der Oikumene entworfen, so lassen auch in den einzelnen Ländern, speciell in dem westlichen Mittelmeergebiete, auf dessen Darstellung er sich so viel zu Gute thut, seine Anschauungen oft selbst den Grad der Correctheit vermissen, den Andere vor ihm schon erreicht hatten.

Bunbury betont besonders den großen Fortschritt, welchen des Polybius Werk in der Kenntniß der Alpen bezeichne. Polybius erntet hier das Lob, das seiner vortrefflichen Quelle über Hannibals Alpenübergang gebührt, einer Quelle, deren Bericht Polybius mehrfach miß-

verstanden und durch Auslassung von Momenten, welche in seine grundfalschen Vorstellungen von den Alpen nicht hineinpaßten, verstümmelt hat. Was Polybius werthvolles zur Charakteristik und zur Topographie der von Hannibal durchzogenen Hochgebirgs-Landschaft sagt, gehört ganz seinem Quellen-Schriftsteller (Cincius Alimentus?) an, dem auch Livius (unabhängig von Polybius) folgt. Was Polybius selbst hinzuthut, ist falsch und verwirrend. Ganz in seinem Kopf gewachsen ist sicherlich die wunderbare Anschauung, welche er II. 15. 16 III. 47 XXXIV 10 von dem Grundriß der Alpen und dem Verlauf ihrer Hauptströme entwickelt. Nach ihm beginnen nördlich von Massalia, in Ligurien zusammenfallend, Alpen und Apenninen und streichen allmählich divergierend östlich (also die Alpen etwa O.N.O., die Apenninen O.S.O.). Den Nord-Abhang der Alpen begleitet der Rhone-Strom, der an ihrem O. Ende, n. vom Adriatischen Meere entspringt und von da an meist in enger Schlucht westsüdwestlich (*πρὸς τὰς χειμερινὰς δύσεις*), zuletzt (III. 47, 9) gradezu nach Westen fließt, bis zu seiner Mündung ins Sardoische Meer. In dem Thale zwischen Alpen und Apenninen strömt von W. nach O. der Po, dessen Oberlauf (II. 16, 7) von der in den Alpen belegenen Quelle bis in die Ebne hinab südwärts gerichtet ist. So wenig Respect mir diese Angaben vor des Polybius' geographischen Kenntnissen einflößen, muß ich doch gestehen, daß ich dem Schriftsteller das schwere Unrecht nicht anthuen möchte, diese irrigen Anschauungen als Früchte einer Forschungs-Reise auf Hannibals Marsch-Route anzusehen. Wäre Polybius je im Tauriner-Lande gewesen, dann hätte er merken müssen, daß der Po vor dem

Beginn seines östlichen Laufes nicht von Norden, sondern von Süden her kommt. Wäre es ihm je vergönnt gewesen, von der Confluenz der Rhone und Isère an dem Hauptstrom abwärts bis in die Nähe der Mündung zu reisen, dann hätte er nimmermehr die Vorstellung gewonnen, daß die Rhone in ihrem Unterlaufe eine westliche Richtung innehalte. Wer 25 Meilen weit längs der unteren Rhone hinreist und etliche Tage lang die Mittagssonne stetig sich ins Gesicht scheinen läßt, ohne zu merken, daß die Rhone gegen Süden fließt, der hat jeden Anspruch, für einen geographischen Beobachter zu gelten, verloren. Im Bergland sind grobe Orientierungsfehler möglich und entschuldbar, nie aber in einer offenen, breiten Thalsohle mit constanter Längs-Richtung. Grade weil ich Polybius ein reichliches Maaß gesunden Menschenverstandes zutraue, kann ich nicht glauben, daß er je dem Wege Hannibals durch das untre Rhone-Thal und die Alpen in das Tauriner-Gebiet gefolgt sei. Polybius selbst versichert das III. 48, 12 auch keineswegs, sondern behauptet nur, sich auf einer Reise durch die Alpen (vermuthlich über den Col di Tenda\*) im Allgemeinen die Ueberzeugung verschafft zu haben, daß dies Gebirge keineswegs so über alle Begriffe fürchterlich sei, wie die lebhaftere Phantasie mancher Schriftsteller es ausgemalt hätte. Wo die Schriftsteller von der Ausdehnung und dem Werth ihrer Reisen reden, wäh-

\*) Das ist der einzige Paß, den er überschreiten konnte, ohne seine Anschauung vom Oberlaufe des Po zu verbessern. Für ihn spricht auch der Umstand, daß für keinen Punkt des Westalpen-Gebiets im Norden Massalias sich der Beweis führen oder auch nur die Wahrscheinlichkeit sich darthun läßt, daß Polybius ihn gesehen.

len sie den Ausdruck gern so, daß der Leser von der Summe ihrer Reise-Erfahrungen eine möglichst hohe Meinung bekommt (vgl. z. B. Strabo II. p. 117). Man muß solche Stellen stets cum grano salis verstehen, nie mehr hineinlegen, als in ihnen bestimmt ausgesprochen ist. Wer sich von dieser Ueberzeugung leiten läßt, wird die auch von Bunbury aufgetischte fable convenue von Polybius' Forschungs-Reisen auf Hannibals Marschroute ins Schattenreich verweisen. Sie ist absolut unverträglich mit den unverantwortlich falschen Vorstellungen, welche Polybius vom untren Rhonelauf und vom Oberlauf des Po besaß. Polybius steht in diesem Punkte sicher erheblich unter dem Niveau der geographischen Kenntnisse, welche die Theilnehmer und Zeitgenossen des Hannibalischen Krieges sich erworben hatten\*).

Bunbury hebt ferner auch bei der Pyrenäen-Halbinsel die ungeheure Ueberlegenheit des Polybius über die Kenntniß der Vorgänger hervor. Gewiß mit Recht; denn Polybius war der erste griechische Geograph, welcher die Halbinsel selbst bereiste. Ueberraschender als die correcten Nachrichten, die er bringt, sind gewichtige Unklarheiten und Fehler, welche seinen Auffassungen anhaften. Die ausführliche Beschreibung Neu-Karthagos und seines Hafens (Polyb. X. 10) hat bereits H. Droysen (Rhein. Mu-

\*) Daß die gemeinsame Quelle des Polybius und Livius vom untren Rhone-Lauf eine richtigere Vorstellung besaß, lehrt Liv. XXI. 31. (Hannibal) profectus adversa ripa Rhodani *mediterranea Galliae* petit (also nordwärts!) Für Polybius war das unverständlich. Er ändert den Satz nach seinen Anschauungen: III. 47, 1 προῆγε παρὰ τὸν ποταμὸν ἀπὸ θαλάττης ὡς ἐπὶ τὴν ἕω, ποιούμενος τὴν πορείαν ὡς εἰς τὴν μεσόγαιον τῆς Ἐὐρωπῆς.

seum XXX. 62—67) auf Grund specieller Küsten-Karten untersucht und gefunden, daß Polybius grobe, nicht einmal unter einander consequent übereinstimmende Orientierungs-Fehler begangen und auch wesentliche Züge, die dem Terrain-Bild in Wirklichkeit gar nicht eigen sind, in seine Schilderung hineingetragen hat. Man wird über diese Confusion im Stadtplan Neu-Karthagos milder urtheilen, wenn man einen bei Polybius auftretenden, weit ärgeren Irrthum bemerkt, auf welchen mein verstorbener Lehrer Carl Neumann mich gelegentlich aufmerksam machte. So unglaublich es klingt, ist es doch unzweifelhaft, daß Polybius sich im Unklaren darüber befunden hat, daß Sagunt südlich vom Ebro liege. Seine Quellen sind in diesem Punkte durchaus sicher und deutlich gewesen. Das sieht man aus den Stellen, an denen Polybius einfach das in ihnen gefundene reproduciert, ohne eigene Reflexion einzumischen: III. 6, 1. 14, 9. 15, 5. 17, 2. 97, 5. 6. Merkwürdiger Weise stehen zu der hier niedergelegten correcten Anschauung die Stellen in unleugbarem Gegensatz, wo Polybius, ohne sich an den leitenden Faden eines wohl orientierten Quellen-schriftstellers zu halten, eine selbständige Bemerkung macht, die ein Streiflicht auf seine persönliche Vorstellung von Sagunts Lage wirft. IV. 28, 1 benutzt er zur chronologischen Fixierung von Ereignissen in Griechenland das Datum der Belagerung Sagunts. *ταῦτα δὲ ἐπράτειο κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς καθ' οὓς Ἀννίβας, γεγονῶς ἤδη κύριος τῶν ἐν τῷ Ἰβηρος ποταμοῦ πάντων, ἐποίητο τὴν ὄρμηγν ἐπὶ τὴν Ζακανθαίων πόλιν.* Wenn hier schon eine exacte Interpretation zu dem Resultat gelangt, daß Sagunt in des Schriftstellers An-

schauung auf dem linken Ebro-Ufer lag, tritt dieses selbe Ergebnis noch schlagender und vollkommen unwiderleglich hervor bei einer aufmerksamen Lecture von III. 27—30. Innerhalb dieser 3 Capitel wird drei Mal (27, 9. 29, 3. 30, 3) sehr nachdrücklich der Inhalt des Vertrags zwischen Hasdrubal und den Römern dahin angegeben, daß die Karthager sich verpflichteten, den Ebro nicht mit Heeresmacht zu überschreiten. Eine besondere Bestimmung zum Schutze Sagunts, wie sie die Quellen nachweislich (Livius XXI. 2) bezeugten, hat nach Polybius' Meinung dieser Vertrag Hasdrubals nicht enthalten. Das vergegenwärtige man sich bei der Lecture des Abschnitts, in welchem Livius die Rechtsfrage zwischen Karthago und Rom discutiert, speciell die Frage, ob die Karthager mit dem Angriff auf Sagunt einen Vertrags-Bruch begangen und einen casus belli geschaffen hätten. Polybius bejaht diese Frage aus zwei Gründen: 1) weil der Friedens-Vertrag am Ende des ersten punischen Krieges die Karthager verpflichtet habe, Roms Bundesgenossen, zu denen Sagunt schon vor 220 gehörte, ungekränkt zu lassen, 2) weil die Karthager durch den Kriegszug wider Sagunt die im Hasdrubalischen Verträge übernommene Verpflichtung verletzten, den Ebro mit Heeresmacht nicht zu überschreiten. Ich setze den griechischen Text der merkwürdigen Stelle hierher: *εἰ μὲν τις τὴν Ζακάνθης ἀπώλειαν αἰτίαν ἰθῆσι τοῦ πολέμου, συγχωρητέον ἀδίκως ἐξηγηνοχέται τὸν πόλεμον Καρχηδονίους κατὰ τε τὰς ἐπὶ τοῦ Λουταίου συνθήκας, καθ' ἃς ἔδει τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις τὴν ὑφ' ἑκατέρων ὑπάρχειν ἀσφάλειαν, κατὰ τε τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου, καθ' ἃς οὐκ ἔδει διαβαίνειν τὸν Ἰβηρα ποταμὸν ἐπὶ πο-*

*λέμω Καρχηδονίου.* Polybius spricht hier unzweifelhaft in einer eigenen Reflexion, welche uns einen Einblick in seine Anschauungen gestattet, die Ueberzeugung aus, daß die Karthager, um Sagunt anzugreifen, über den Ebro gehen mußten, daß also Sagunt nördlich von diesem Strome lag. Das ist freilich ein krasser Fall von Unklarheit und Gedankenlosigkeit gegenüber dem, was Polybius an andren Stellen desselben Buchs aus seinen Quellen über Sagunts Lage richtig abgeschrieben hat. Wem bei diesem ‚blunder‘ nicht die Augen aufgehen über die Unklarheit der geographischen Anschauungen des Polybius, dem ist nicht zu helfen!

Um die Grenzen einer Recension nicht zu weit zu überschreiten, will ich — ohne weitere Einzelheiten herauszugreifen — nur im Allgemeinen noch auf eine Thatsache hinweisen, welche die Geschichtsschreibung des Polybius nach ihrem geographischen Werthe ausreichend beleuchtet. Ein durch Klarheit seiner geographischen Vorstellungen ausgezeichnete Historiker wird vor Allem das Ziel erreichen müssen, über den Schauplatz, auf welchem die von ihm erzählten Ereignisse sich zugetragen, seine Leser nicht im Zweifel zu lassen. Caesar ist das — ohne daß er darnach suchte — immer ganz oder annähernd gelungen. Polybius gelingt es auch — aber nur innerhalb Griechenlands. Grade in den Gebieten, als deren Erforscher er paradiert, läßt er uns in den wichtigsten historisch-topographischen Fragen vollständig im Stich. Der Alpenübergang Hannibals, für den uns zum Glück noch der aus derselben vorzüglichen Quelle geflossene Bericht des Livius vorliegt, ist das Object einer unsterblichen Controverse, der Marsch über den Apennin und die



Arno-Sümpfe desgleichen. Ueber die Topographie und somit zum Theil auch über den inneren Zusammenhang der Ereignisse, die sich in Afrika abspielten, sind wir völlig im Dunkeln. Das gilt nicht nur von dem kurzen Feldzug des Regulus, nicht nur vom Söldnerkriege, noch mehr von dem Entscheidungskampfe, der den Hannibalischen Krieg beendete. Von der Schlacht bei Zama wissen wir — was die Oertlichkeit angeht — thatsächlich nur soviel mit Gewißheit, daß sie nicht in der Nähe von Zama geschlagen ward. Wer sich getraut die Wahrheit zu sagen, der bekennt, daß es mit dem geographischen Verständniß des größten Kampfs um die Herrschaft über das westliche Mittelmeerbecken überall schlecht bestellt ist, wo wir auf Polybius allein angewiesen sind, und daß dieses Deficit nicht in der Mangelhaftigkeit der Quellen des Polybius, sondern in der Individualität dieses Schriftstellers begründet liegt.

Demnach kann ich mich mit der von Bunbury in zu lichten Farben gehaltenen Beurtheilung der geographischen Leistungen des Polybius schlechterdings nicht einverstanden erklären. Sonst wird man meist in die Lage kommen, Bunbury's ruhigem, wohl erwogenem Urtheil beizustimmen. Studierende, welche auf dem Gebiete der alten Geographie sich zu orientieren wünschen, finden in ihm einen meist verläßlichen, im Ganzen angenehmen, wenn auch etwas zu gesprächigen Führer.

Breslau.

J. Partsch.

Ueber die Abstammung der Rumänen. Von Jos. Lad. Pič. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1880. 228 SS. 8°.

Selten erscheinen Schriften, deren Inhalt mit dem Titel so wenig im Einklange steht, als es bei der vorliegenden der Fall. Der Verf. hätte das Richtige getroffen, wenn er seine Schrift als einen Beitrag zur Geschichte der Verbreitung der Rumänen bezeichnet haben würde. Denn die Abstammungsfrage erörtert er nur insoferne, als er die bezüglichlichen „neuen Theorien“ in gedrängter Kürze dem Leser vorführt und in seinen geschichtlichen Betrachtungen auf die Besiedelung der Balkanhalbinsel durch die Römer zurückgeht. So viel er dann auch außerdem über Slaven, Griechen, Magyaren, Albanesen (Altillyrier) u. s. w. vorbringt, so wird doch dadurch der Ursprung der rumänischen Race als einer ethnographischen Besonderheit nicht ins Klare gesetzt, sondern es bleibt seinen Bemerkungen nach unentschieden, welchen Antheil die vorgenannten Völker und die Thruker daran haben. Und hierauf kommt es doch eigentlich an, sobald die Abstammung nachgewiesen werden soll. Selbst über den Ausgangspunkt der Verbreitung der Rumänen hat der Verf. sich kein bestimmtes Urtheil gebildet, sondern er spricht darüber, nachdem er eine Menge negativer Momente des Langen und Breiten erörtert hat, S. 198 ff. seine „bescheidene Meinung“ dahin aus, daß die Voreltern der heutigen Rumänen aus dem alten Dacien am linken Ufer der Donau durch einen furchtbaren Verheerungssturm, der sie hinderte, über die Donau zu setzen, gegen Westen gedrängt wurden und daß sie auf dieser ihrer Flucht theils im Nord-

westen, theils im Süden von Siebenbürgen, so wie in den anstoßenden Gebirgen Ungarns ein Versteck fanden, wo die folgenden Wogen der Völkerwanderung sie unbehelliget ließen. Von hier aus breiteten sie sich dann unter günstigeren Verhältnissen wieder gegen Osten aus, indem sie auf dem Boden des heutigen Fürstenthums Rumänien sich niederließen. In dieser Beziehung acceptiert also der Verf. die volksthümlichen Ueberlieferungen der Rumänen selber. Zahlreiche Spuren slavischer Einwirkung auf dieselben läßt er nicht nur gelten, sondern erklärt er auch aus langwierigem Beisammenleben derselben mit slavischen Völkerschaften an den Abhängen der Karpathen. Er widmet gerade diesen Berührungen einige der besten Kapitel seiner überhaupt viel Belehrung bietenden, aus den mannigfachsten und namentlich auch aus bisher fast unbenutzten Quellen geschöpften Schrift. Nicht minder interessant sind seine sonstigen Exkurse, die aber nur im Verhältnisse zu dem schlecht gewählten Titel als solche sich darstellen. Sie hängen unter sich wie Theile eines systematisch ausgedachten Ganzen zusammen, das nur nicht identisch mit Dem ist, was der Verf. zu behandeln vorgiebt. Er nimmt dabei auch auf die Zinzaren (Cuzo-Walachen) Rücksicht; aber schließlich läßt er die Frage nach der Herkunft dieser unbeantwortet, ja er nimmt nicht einmal einen ernsthaften Anlauf zu positiver Feststellung des Weges, auf welchem dieselben nach dem Hämus-Gebirge kamen, geschweige denn, daß er ihre Verwandtschaft mit den Rumänen am linken Donauufer zu bestimmen sich herbeiließe. Bloss die kulturellen Unterschiede zwischen beiden Gruppen betont er nachdrücklichst und nicht

ohne Erfolg, um daraus den Schluß zu ziehen, daß Letztere unmöglich aus der Balkanhalbinsel zugewandert sein können. Er sagt diesfalls S. 205: „Ob aber die Rumänen und Zinzaren eine einheitliche nationale Körperschaft gebildet haben und vielleicht durch die Völkerwanderung getrennt wurden, läßt sich vorläufig nicht angeben, da es unmöglich ist, nach den eben vorliegenden Quellen eine nach dem aurelianschen Dacien hinübergewanderte Dacoromansche Bevölkerung sicherzustellen oder zu verfolgen oder eine Auswanderung von der Balkanhalbinsel an das nördliche Donau-Ufer zu beweisen“. Diese Stelle ist, was die Mängel der Schrift betrifft, in mehrfacher Hinsicht bezeichnend. Der Verf. spricht da von nationaler Zusammengehörigkeit, während er offenbar an genetischen Zusammenhang denkt oder wenigstens zunächst hieran hätte denken sollen. Er verzichtet da aber auch auf die Verwerthung einer ansehnlichen Menge von ethnographischen Behelfen, welche sich ihm dargeboten haben würden, wenn er in der einschlägigen französischen Literatur Umschau gehalten hätte. Ihm, der vorzugsweise das urkundliche Material berücksichtigt und für andere Erkenntnißquellen überhaupt wenig Sinn zu haben scheint, ist freilich die physiologische Beobachtung Nebensache. Dagegen bewährt er sich als einen Forscher, der die Aufzeichnungen der Vorzeit für seine Zwecke sehr gut zu verwerthen weiß. Dabei kommt ihm die Kenntniß der verschiedenen slavischen Schriftsprachen, die ihm russische, kroatische, czechische und bulgarische Texte zu benutzen ermöglicht, nicht wenig zu Statten. Er ist ferner in der historischen Literatur Ungarns, insbesondere was Urkundenwerke

betrifft, so bewandert, daß er den hiermit minder Vertrauten gewiß viel Neues erzählt, was zu weiterem Forschen anzuregen geeignet ist. Außerdem darf sein eindringliches Studium der byzantinischen Geschichtsquellen, die er dem griechischen Originaltexte nach citiert, nicht unterschätzt werden, weil er daraus manche Anregungen schöpfte, die seinen Vorgängern auf diesem seit Thumann vielbetretenen Forschungsgebiete vorenthalten blieben.

Ist schon der mit „Bulgaro-Vlachien“ überschriebene Abschnitt (S. 70—96), wodurch der Beweis hergestellt werden soll, daß das spätere walachische Fürstenthum sammt dem Fogaraser Lande in Siebenbürgen Bestandtheile des zweiten bulgarischen Reiches waren, — reich an Aufschlüssen, die kein künftiger Geschichtschreiber wird unbeachtet lassen dürfen, so birgt sich hinter dem unscheinbaren Titel „Das romanische Element im alten Dacien“, welchen das III. Capitel trägt, eine sorgfältig ausgearbeitete Monographie über die Rumänen-Ansiedlungen im Bereiche der ungarischen Krone, mittelst welcher der Nachweis geliefert werden will, daß hier schon vor der Ankunft der Magyaren Rumänen seßhaft waren, ja selbst der politischen Organisation hier nicht entbehrten. Der Verf. folgert dies — und zwar, wie Ref. meint, mit Recht —, aus der unverkennbaren Ausnahmstellung, welche die Rumänen im ungarischen Staate bis zur Neuzeit behaupteten und die ihnen als mittelalterlichen Colonisten nicht zu Theil geworden wäre. Denn diese Stellung weicht von der durch das Colonistenrecht begründeten in wesentlichen Punkten ab. Namentlich verdient der S. 128 citierte ungari-

sche Gesetz-Artikel Beachtung, welcher beweist, daß bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts Walachen, Ruthenen und Slovaken in Ungarn nicht nur vom s. g. *lucrum Camerae* frei, sondern auch von der allgemeinen Wehrpflicht ausgenommen waren, wogegen sie dem Herkommen gemäß gewisse Kriegsdienste zu verrichten hatten. Dieser Gesetz-Artikel regelt keineswegs blos die Verhältnisse einzelner Ansiedlungen, sondern betrifft die genannten Nationalitäten im Allgemeinen, was nur von uralter Sonderberechtigung, welche die Magyaren denselben bei Errichtung des ungarischen Staates sozusagen abfindungsweise einzuräumen sich genöthigt sahen, herrühren kann. Es erhellt daraus zugleich, wie alt gerade in Ungarn das Nationalitätenrecht und wie falsch die Behauptung ist: es hätte in früherer Zeit ein solches dort nicht bestanden. Geringere Beweiskraft haben die vielen Citate aus Urkunden, welche der Verf. beibringt, um darzuthun, welche Gerechtsame die Rumänen an verschiedenen Orten Ungarns und Siebenbürgens vormals genossen. Denn diese Gerechtsame können durchweg Zugeständnisse sein, welche mittelalterlichen Colonieen gemacht wurden. Ja insoferne schwächt der Verf. sogar, indem er sich darauf beruft und mit emsigster Sorgfalt die urkundlichen Belege dafür zusammenstellt, das Gewicht der übrigen Argumente ab, welche er für seine Behauptung: die Rumänen seien in Ungarn und Siebenbürgen schon vor Ankunft der Magyaren ansässig gewesen, — ins Treffen führt. Denn die vielen mittelalterlichen Colonieen, welche er ersichtlich macht oder auf die er zum mindesten indirekt hinweist, lassen beinahe keinen Raum für ältere Ansiedlungen gleicher Nationa-

lität innerhalb bestimmter Territorien übrig und geben im Gegensatz zu der Thesis, welche der Verf. aufstellt, zu erkennen, daß ein sehr beträchtlicher Theil der in jenen Ländern wohnhaften Rumänen aus neueren Ankömmlingen besteht. Aber überraschend groß ist immerhin das Material, welches der Verf. in dieser Hinsicht zusammentrug und in ihrer Massenhaftigkeit machen diese detaillierten Notizen den Eindruck, als hätten die ungarischen Rumänen durch die Reformen der Neuzeit vor Maria Theresia einen verhältnißmäßig viel größeren Verlust an politischer Einzelberechtigung erlitten, als die übrigen Nationalitäten, von den Deutschen, deren Privilegien weit größere Befugnisse und Garantien enthielten, natürlich abgesehen. Die Rumänen standen übrigens den Letzteren insoferne nahe, als gerade auch sie districtweise organisiert waren und im Severiner Comitate sogar ihre besonderen General-Congregationen hatten, wie der Verf. aus Pesty's in ungar. Sprache erschienener Geschichte jenes Comitats nachweist (S. 152 ff.). Auch in Siebenbürgen standen die Rumänen einst an politischer Berechtigung hinter den übrigen privilegierten Nationen des Landes nicht oder nur wenig zurück. Mindestens faßt unser Autor die im Frühjahr 1437 unter den rumänischen Bauern Siebenbürgens ausgebrochene Revolution als einen Beweis auf, daß dieselben ursprünglich keine Hörigen waren und in einer auf die Stillung dieses Aufstandes bezüglichen Urkunde vom Juli 1437 ist von einer Universitas Regnicolarum tam Hungarorum quam Valachorum die Rede (S. 168 ff.).

Daß der Verf. diese Reminiscenzen aus der älteren Verfassungsgeschichte Ungarns scharf

betont, hat seinen Grund nicht nur in der wissenschaftlichen Aufgabe, die er sich gestellt hat, sondern auch in seiner Tendenz, die magyarischen Hegemoniegelüste herabzustimmen. Deshalb vertauscht er schon im I. Abschnitte (S. 16) die ruhige Art seines Vortrags mit beißendem Tadel, indem er auf die Ethnographie Ungarns von Hunfalvi Schwicker und (S. 17) auf Schwicker's Polemik gegen Jung's Buch „Römer und Romanen“ zu sprechen kommt. Er spottet da über das „neue Evangelium“ und über die „neue Erfindung“ (Hunfalvi's): daß die Magyaren von den jetzigen Bewohnern des Königreiches Ungarn die ältesten, somit auch über die anderen zu herrschen berufen seien. Auch späterhin (so auf S. 122 u. 126) kann er diesen seinen Unmuth nicht unterdrücken. Wir verdanken vielleicht ebensosehr ihm als einem wissenschaftlichen Motive die Ausdehnung der Untersuchung über das alte Nationalitätenrecht Ungarns auf die Slovaken und Ruthenen (S. 131—144). Dabei werden an sich bekannte Thatsachen in einer Gruppierung vorgeführt, welche der tendenziösen Färbung ungeachtet, die ihr eigen ist, des Werthes für den Geschichtschreiber nicht ganz ermangelt. Was die Ruthenen anbelangt, so hat Ref. in s. Schrift „Die ungarischen Ruthenen, ihr Wohngebiet, ihr Erwerb und ihre Geschichte“ (2. Thl. 1. Heft) diese Verhältnisse gleichfalls besprochen, ist jedoch zu einigermaßen abweichenden Resultaten gelangt, so daß der Verf. der vorliegenden Schrift wohl aus diesem Grunde es nöthig fand, seiner Seits die nämliche Untersuchung anzustellen.

Des Verf.'s Hauptinteresse concentrirt sich gegen den Schluß seiner Arbeit in der Erfor-



schung der Besiedlungsgeschichte der Marmaros (S. 146—149) und der anstoßenden Gebiete so wie in kirchengeschichtlichen Erwägungen (S. 201—228), deren Zusammenhang mit dem Thema, das er sich wählte, als ein naturgemäßer anerkannt werden muß. Das Alter der rumänischen Ansiedlungen in der Marmaros ist ein wichtiges Glied in der Kette seiner Beweisführung und von weitgehendem historischen Belange. Daher mag das von ihm dort über die Marmaros Bemerkte hier durch Angaben ergänzt werden, welche Ref. am Ende der 50er Jahre aus localgeschichtlichen Quellen zu schöpfen in der Lage war, deren Zugänglichkeit namentlich für deutsche Forscher dormalen sehr in Frage steht. Nach diesen unter amtlicher Autorität gepflogenen Erhebungen giebt es in der Marmaros nur wenige Ortschaften, deren Gründung hinter das XIV. Jahrhundert zurückreicht. Vielmehr sind dort die meisten Dorfgemeinden entweder nach der in ihnen fortlebenden Volksüberlieferung oder nach Urkunden, die den Sachverhalt klar stellen, erst in neuerer und neuester Zeit entstanden. Aber zu den ältesten Ansiedlungen gehören dort die rumänischen und wenn diese um die Mitte des XIV. Jahrhunderts durch die Abgabe eines Theiles ihrer Insassen an die Moldau sich leerten, so rückte anderer Seits alsbald Ersatz dafür aus Gegenden nach, wo Rumänen bis dahin noch dichter beisammenwohnten. Es erhielt sich auch dort eine größere Anzahl rumänischer Adelsfamilien, deren Grundbesitz ein Alter von 400 bis 500 Jahren hat, so daß im Südosten der Marmaros alle Culturspuren auf rumänische Einwirkung hinweisen, beziehungsweise Ausflüsse solcher sind. Nirgends in Ungarn ver-

lautet auch so viel von eingegangenen Klöstern und Bischofssitzen des griechisch-orthodoxen Bekenntnisses, als in diesem abgelegensten Winkel des Königreiches. Der Verf. der vorliegenden Schrift verräth unter diesen Umständen großen Scharfblick, indem er dieselbe mit Betrachtungen über die Verbreitung orientalischen Kirchenwesens in Ungarn schließt. Ueber die Einzelheiten, die er darein verflucht, wollen wir hier nicht mit ihm ins Gericht gehen. Er hat jedenfalls auf dem engen Raume weniger Blätter da mehr gesagt, als vor ihm die meisten Historiker, welche dieses Thema nicht ex professo behandelten.

Die Eingangskapitel seiner Schrift haben, von der literar-historischen Einleitung abgesehen, ein vorwiegend antiquarisches Gepräge. Sie schließen sich an die bezüglichen Arbeiten eines Landsmannes des Verfassers, des Czechen Constantin Jirežek, an, dem er sichtlich nachstrebt. Die Wissenschaft verdankt diesem Wett-eifer Aufklärungen über die älteste Geschichte der Balkanhalbinsel, welche eine feste Grundlage für weitere Forschungen abgeben. Doch mit der Frage nach der Abstammung der Rumänen haben sie, wie überhaupt die meisten Studienresultate des Verfassers, nur insoferne zu schaffen, als sie den älteren Anschauungen davon mehr und mehr den Boden entziehen, auf welchem diese wurzeln. Der Verf. leugnet damit größter Bestimmtheit und gestützt auf Argumente, die alle Beachtung verdienen, daß auf der Balkaninsel das romanische Element die Stürme der Völkerwanderung derart überdauerte, wie es der Menschenzahl und der politischen Organisation nach hätte geschehen müssen, wenn von hier aus rumänische Staatswesen hätten begründet werden können (S. 67).

Dieses negative Ergebniß einer Seits und die positiven Wahrnehmungen über die Verbreitung und Stellung der Rumänen im Karpathengebiete anderer Seits führen den Verfasser zu der oben bemerkten Erkenntniß. Die Schrift ist in fließendem und fast durchweg correctem Deutsch geschrieben, obschon der Verf. mit einzelnen Worten (wie z. B. S. 35 „zeigt“ statt „zeugt“, S. 144 „Umstand“ st. „Zustand«) zu erkennen giebt, daß diese Sprache nicht seine Muttersprache ist, womit dann freilich die ziemlich emphatische Kundgebung slavischen Nationalbewußtseins auf S. 47 und daß der Verf. sich im Vorworte selber als eine „slavische Stimme“ bezeichnet, die den Beruf hat, für die slavische Vergangenheit Ungarns und der Balkanhalbinsel einzutreten, — vollkommen übereinstimmt.

Ein paar Versehen, wie z. B. die ungleiche Datierung der Szegediner Landtagsartikel auf S. 128 u. 190, sind von ganz untergeordneter Bedeutung. Die Ausstattung der Schrift aber ist hervorragend schön.

Graz.

H. I. Bidermann.

---

Handbuch der Moral nebst Abriß der Rechtsphilosophie. Von J. J. Baumann. Leipzig, Hirzel 1879. 445 SS. 8°.

Dies Buch nimmt in der Moral zum Ausgangspunkt Untersuchungen über den Willen. Es vertritt hierin die Ansicht, daß der Wille, d. h. die geistigen Zustände, wo auf Vorstellung und Werthschätzung innere oder zugleich auch äußere Bethätigung folgt, sich aus ursprünglich unwillkürlichen Bethätigungen erst herausbildet. Für die Begründung dieser Ansicht muß ich auf das Buch selbst verweisen, ich rechne zu dieser Begründung mit, daß von dieser Willensauffas-

sung aus sich Detailgesetze der Willensbildung aufstellen lassen, und daß bei ihr die Räthselhaftigkeiten verschwinden, die gerade in der Lehre vom Willen soviel ihr Wesen getrieben haben. Man kann gegen diese Ansicht nicht mit Recht einwenden, daß das Merkmal des Willens, ein Streben, ein conatus zu sein, sich mit ihr nicht vertrage; denn das Streben, der conatus ist theils unwillkürlich (eine sehr alte Lehre), theils ist es die auf Vorstellung und Werthschätzung eintretende Bethätigung selber, sofern sie allmählich sich hervorthut oder nur schwach ist. Auch, daß man die allgemeine Form des Willens von dem besonderen Inhalt unterscheiden müsse und darin ein Bedenken gegen obige Fassung des Willens liege, halte ich für keinen triftigen Einwand, weil ich eine allgemeine Form des Willens nur als eine Abstraction aus den einzelnen Willensregungen anerkenne; diese einzelnen Willensregungen sind die reellen Kräfte, durch analoge Ausdehnung in Folge der Willensbildung kann es allerdings scheinen, als ob mindestens in gewissem Umfang der Wille eine Gesamtkraft sei, aber, abgesehen von allgemeinen psychologischen Erwägungen, werden wir nur zu oft im Leben daran erinnert, daß jeder Wille und jede willkürliche Handlung ein Einzelakt, wenn auch darum kein isolierter Akt, ist, welcher stets einer besonderen Ausbildung bedarf, wenn wir seiner sicher sein wollen.

Der Punkt, welcher für die Ordnung der Untersuchungen maßgebend war, liegt in der Ueberzeugung, daß, so sehr die Seele ein geistiges Wesen ist, doch im gegenwärtigen Leben nicht nur ihre Bethätigung im Allgemeinen, sondern auch Inhalt und Richtung derselben von

dem innigsten Zusammenhang mit einem Organismus bedingt sind, daß also nur die physiologisch-psychologische Auffassung des Menschen zusammen und in möglichstem Verein die wahre Auffassung desselben ist. Dadurch fällt nicht nur die Trennung in ein niederes sinnliches und ein höheres geistiges Leben, sondern es bietet sich auch sofort als ein überwiegender Unterschied der Menschen dar, ob in ihnen die vegetative Lebensrichtung überwiegt (materieller Erwerb und Genuß) oder das Muskelleben oder das Nervenleben, jedes immer in physiologisch-psychologischem Sinne zusammen verstanden, ein Unterschied, der nicht nur den inhaltlichen Gegensätzen der bisherigen Moralsysteme zu Grunde liegt, sondern auch, wenngleich in etwas mangelhafter Fassung — man bezog das Ueberwiegen des Muskelsystems bloß auf kriegerische Bethätigung — im Mittelalter und in Plato sich aufweisen läßt. In all diese überwiegenden Lebensrichtungen zieht sich dann modificierend das sexuelle System hinein. Für die Anordnung des Buches ist diese Auffassung insofern maßgebend gewesen, als nach den Abschnitten „inhaltliche Grundlegung der Moral“ und „die drei Cardinaltugenden“ die physiologisch-psychologischen Hauptrichtungen mit Bezug auf das gefundene Moralprincip ausführlich abgehandelt werden; was dabei nicht zur Behandlung kam, weil es sich mehr oder minder auf alle Hauptlebensrichtungen zugleich bezieht, ist in einem Abschnitt „ergänzende Gesamtbetrachtungen“ hinzugefügt. — Von den grundlegenden Untersuchungen über den Willen und seine mögliche Ausbildung schreibt es sich her, daß die sittlichen Kräfte und ihre Entwicklung überall einen Hauptpunkt der Erörterungen auch im Detail bilden, weshalb nicht bloß die pädagogischen

Grundfragen hieüber berührt werden, sondern noch mehr die Selbsterziehung der Erwachsenen und deren mögliche Einwirkungen auf einander beständig zur Sprache kommen. Das vertretene Moralprincip selbst kann man als eine Verschmelzung dessen, was man gewöhnlich Eudämonismus nennt (Werthschätzung des sinnlichen Lebens), und der sog. Cultursysteme mit dem Prinzip der Liebe, aber unter maßgebender Bedeutung der letzteren, ansehen, eine Verschmelzung, die wiederum durch die Lehre vom Willen und die physiologisch-psychologische Auffassung des Menschen nothwendig wurde. Aus der ganzen Auffassung endlich ergab sich die Immanenz der Moral, d. h. daß das moralische Leben seine Wurzeln und seine Aufgaben in der uns gegebenen Welt hat, ohne daß darum Hoffnungen und Ausblicke über die Erde hinaus ausgeschlossen sind.

Den „Abriß der Rechtsphilosophie“ hätte ich der Moral selbst einverleiben können, denn auf das Bedürfniß einer solchen wird man mitten in den moralischen Untersuchungen geführt, aber sie an der betreffenden Stelle einzuschalten würde eine störende Unterbrechung gewesen sein. Der eigenthümliche Standpunkt dieser Rechtsphilosophie ist durch folgende Erwägungen bestimmt. Die bloße logische Abstraction auf Grund der bezüglichen empirischen Erscheinungen ergiebt leicht den Formalbegriff des Rechtes, daß Recht die Lebensordnung einer größeren oder kleineren Gemeinschaft ist, deren Innehaltung von den Mitgliedern mit Nachdruck gefordert wird. Dieselbe Abstraction kann aber auch zeigen, daß inhaltlich das Recht differiert, sofern die Lebensauffassungen differieren, und zwar differieren diese keineswegs bloß von Zeitalter zu Zeitalter und Volk zu Volk, sondern

auch bei demselben Volk und in derselben Zeit sind mehr oder minder verschiedene Lebensauffassungen meist vertreten gewesen. Man denke nur an die verschiedenen Religionen bei uns, welche stets auch mit oft großen Unterschieden in der Moral verbunden sind\*), oder man denke an die mannichfachen philosophischen Schulen der Alten, welche immer auch verschiedene Lebensrichtungen in der Praxis darstellten. Gewöhnlich machen es unsere Rechtsphilosophen und Moralisten so, daß sie ihre eigene Lebensauffassung als die allein richtige erweisen und die abweichenden Ansichten ausdrücklich widerlegen und dann thun, als wären diese letzteren eben damit ein für alle Mal aus der Welt geschafft. Geholfen hat diese Manier bis jetzt nichts, die Mannichfaltigkeit der Lebensansichten ist fort und fort wiedergekehrt. Der Grund dieser Erscheinung läßt sich nach der von mir vertretenen Ansicht vom Willen und der physiologisch-psychologischen Natur des Menschen wohl einsehen: die Elemente des Willens und der Lebensrichtungen liegen tiefer als die wissenschaftliche Reflexion, mit dieser allein läßt sich daher dieser Verschiedenheit nicht beikommen; noch schlimmer aber ist es zu dem Auskunftsmittel zu greifen, wozu Plato und Aristoteles und Augustin (compelle intrare) im Gefühl der Unzulänglichkeit bloß theoretischen Moralisierens gegriffen haben, nämlich zum Zwang, sei er staatlich oder staatlich-kirchlich gewesen. Die verschiedenen Lebensauffassungen müssen mit mehr als bloß theoretischen Mitteln, aber ohne Zwang mit einander um den Sieg in der Menschheit in friedlicher Weise ringen. Es ist also von der vertretenen moralischen Ueberzeugung selbst gefordert, daß die Lebensordnung der Gemeinschaft, welche schlechterdings un-

\*) S. meinen Aufsatz „Die klassische Moral des Katholicismus“, Philosophische Monatshefte 1879, VIII.

erläßlich ist zu dem von allen Ansichten gewollten Zusammenleben, doch so gehalten sei, daß sie für religiös-sittliche Mannichfaltigkeit und Mannichfaltigkeit der Lebensansichten überhaupt principiell und nicht bloß durch nachträgliche halbe Zugeständnisse Raum lasse. So ergab sich der (inhaltliche) Begriff vom Recht als derjenigen Einrichtungen, welche das freie Zusammenleben der Menschen unter einander ermöglichen und nothwendig sind, damit es sich entfalten möge, oder als des Inbegriffs der Forderungen von Mensch zu Mensch, welche für einen auf Freiheit Aller gegründeten Verkehr unerläßlich sind, eine Definition, deren ganzer Sinn sich natürlich erst in den Ausführungen lebendig erweist. Man braucht deshalb das Recht nicht von aller Moral zu trennen, wie manche gethan haben, es kann und wird stets in einer Gesamtlebensauffassung wurzeln, aber es darf nicht verlangt werden, daß diese bei jedem Menschen die gleiche sei. Auch nicht für bloß provisorisch würde ich jenen Rechtsbegriff halten, etwa bis alle zu derselben Lebensauffassung gelangt sind, sondern selbst wo das einmal der Fall wäre, würde um der individuellen Freiheit willen doch jener Rechtsbegriff festzuhalten sein. Wenn ich von diesem Rechtsbegriff gesagt habe, daß er der Tendenz nach mit der kantischen Erklärung übereinkomme, so ist natürlich nur gemeint gewesen, daß auch Kant die Absicht gehabt hat, trotz gemeinsamer Forderungen von Mensch zu Mensch große Gebiete des Lebens der individuellen Freiheit und deren etwaigen besonderen Vereinigungen innerhalb der Rechtsgesetze offen zu lassen, der Ausführung und ganzen Methode nach bleibt deshalb meine Darstellung durchaus von der kantischen verschieden. Man könnte vielleicht meinen, eine solche Auffassung sei künstlich; aber künstlich im tadelnden Sinn ist nur, was mehr Umstände macht, als die Natur der Sache erfordert, diese ist aber selbst hier sehr compliciert. Der gewonnene Rechtsbegriff ist außerdem fruchtbar: das Recht und seine vollkommene Realisation im Staate geben dem Menschen nach allen Seiten seines Lebens Schutz und Förderung, aber mit der Vertheilung, bei der allein individuelle Freiheit gedeihen kann, daß die einen Seiten des Lebens durch Recht und Staat mehr bloß geschützt, die anderen zugleich mehr gefördert werden.

Oktober 1880.

B a u m a n n.

Für die Redaction verantwortlich: *E. Rehnisch*, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kastner).



# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 12. 13.

23. u. 30. März 1881.

---

Inhalt: F. Overbeck, Zur Geschichte des Kanons. Von R. A. Lipsius. — F. Weber, System der altsynagogalen palästinischen Theologie, herausgeg. v. F. Delitzsch und G. Schnedermann. Von C. Siegfried. — W. D. Whitney, Indische Grammatik, übers. v. H. Zimmer. Von B. Delbrück. — M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch und M. Lexer, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. Von K. Bartsch. — F. Franciss, Der deutsche Episkopat in s. Verhältniss zu Kaiser und Reich unter Heinrich III. Von E. Bernheim.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Zur Geschichte des Kanons. Zwei Abhandlungen von Franz Overbeck. Chemnitz, E. Schmeitzner 1880. 142 Seit. 8<sup>o</sup>.

Der geehrte Verf., früher Professor in Jena, widmet die unter vorstehendem Titel zusammengefaßten Abhandlungen dem ehrwürdigen Nestor protestantischer Wissenschaft, Karl Hase, zu seinem fünfzigjährigen Jenenser Professorjubiläum. Die erste Abhandlung ist überschrieben „Die Tradition der alten Kirche über den Hebräerbrief“, die zweite „der neutestamentliche Kanon und das muratorische Fragment“. Beiden sind die bekannten Vorzüge der historisch-kritischen Arbeiten Overbecks, allseitige Beherrschung des gelehrten Stoffs, eindringende Schärfe der Forschung und Präcision des Ausdrucks in hervorragendem Maße eigen. Die Untersuchung über den Hebräerbrief sucht zunächst „die muthmaßliche Vorgeschichte dessel-

ben“ zu ergründen. Der Verf. geht dabei von einer doppelten Voraussetzung aus: die eine ist die allgemeine, in der zweiten Abhandlung näher begründete, daß die Aufnahme einer Schrift in den Kanon gleichbedeutend sei mit der Anerkennung apostolischer Verfasserschaft, daß man also keine anonyme Schrift, und ebenso wenig eine von den Sammlern des Kanon für zweifelhaft geachtete kanonisiert habe. Dies angewendet auf den Hebräerbrief, so drückt seine Aufnahme in den Kanon das Urtheil aus, daß er wirklich von Paulus herrühre. Seine Stellung am Ende der Sammlung paulinischer Briefe bezeichnet keinen Zweifel an seinem Ursprung, da vielmehr die Aufnahme in den Kanon alle derartige Zweifel niederschlug, sondern nur die Erinnerung daran, daß er der schon bestehenden Sammlung nachträglich hinzugefügt worden war. Die zweite speciell auf den Hebräerbrief bezügliche Voraussetzung ist diese, daß derselbe ein wirklicher Brief an eine wirkliche Gemeinde sei, wie zuletzt Köstlins Untersuchung festgestellt habe. Von diesen Voraussetzungen aus kommt der Verf. zunächst zu dem Ergebnisse, daß das Fehlen des Eingangsgrußes nicht ursprünglich sein könne, einfach darum, weil kein wirklicher Brief so anfangen könne. Aber auch die Ueberschrift *πρὸς Ἑβραίους*, welche so wie sie laute nur palästinensische Juden bezeichnen könne und von den Sammlern des Kanon auch nur in diesem Sinne gemeint sei, könne auf keinen Fall richtig sein und sei wahrscheinlich ein absichtlicher Zusatz, welcher die wahre Bestimmung des Briefes verhülle, wobei der Verf. übrigens die Möglichkeit offen läßt, daß der Brief ursprünglich an den jüdischen Theil einer christlichen Ortsgemeinde oder Provinzialkirche ge-

richtet war. Bei der Aufnahme in den Kanon sei also Anfang und Eingangsgruß gestrichen, und die neue Ueberschrift *πρὸς Ἐβραίους* vorge-  
setzt worden. Zugleich aber hätten die Sammler des Kanon dem mit 13, 21 abgeschlossenen Brief den Schluß 13, 22—25 hinzugefügt, welcher an den Paulusschüler Timotheus und an die römische Gefangenschaft des Paulus anknüpfe, offenbar in der Absicht, den Brief als einen paulinischen erscheinen zu lassen. Gegen die Ursprünglichkeit des Schlusses macht Overbeck neben der Zusammenhangslosigkeit von Vs 22 (denn in der Kürze des Briefes liege doch kein Grund das darin Gesagte zu beherzigen!) namentlich die Thatsache geltend, daß im Hebräerbriefe sonst nirgends das uns bekannte apostolische Zeitalter anklinge; derselbe gehöre vielmehr einem Bereiche an, über den die Tradition sonst verloren ist. Von den beiden an sich offenstehenden Möglichkeiten, daß die Kanonisation des Briefes ein vorhandenes Dunkel über seinen Ursprung gewaltsam beseitigt, oder aber eine ursprüngliche Kunde durch eine künstliche Tradition ersetzt habe, entscheidet sich Overbeck für die zweite Alternative. Während nun das Abendland, in welchem uns die erste Bekanntschaft mit dem Briefe schon gegen Ende des ersten Jahrhunderts begegnet (im Korintherbriefe des römischen Clemens), anfänglich die paulinische Verfasserschaft des Briefes bestritt und folgerichtig seine Aufnahme in den Kanon ablehnte, erfolgte seine Kanonisation im Morgenlande durch gewaltsame Unterdrückung des auch hier anfangs sich geltend machenden Widerspruchs, welcher sich übrigens nicht auf doctrinelle Bedenken stützte, sondern lediglich gegen die angebliche paulinische Abkunft rich-

tete und außer seinem Anfang namentlich stilistische Bedenken geltend machte. Zur Zeit des Clemens Alexandrinus und des Origenes war diese Gegnerschaft noch nicht verstummt: doch war dem Clemens ebenso wie dem „Presbyter“, auf dessen Autorität er sich beruft, der Brief bereits als Paulusbrief in der gegenwärtigen Form tradiert. Mit den Zweifeln fand Clemens durch die Annahme sich ab, Paulus habe den Brief hebräisch verfaßt, der griechische Text aber sei eine von Lukas veranstaltete Uebersetzung. Origenes, der die auch im Orient noch immer nicht allgemeine Anerkennung seiner paulinischen Abkunft durch die Ueberlieferung der ἀρχαῖοι ἄνδρες zu stützen sucht, läßt die Frage nach einer hebräischen Urschrift als bedeutungslos fallen, scheidet aber zwischen dem paulinischen Gedankengehalt und der unpaulinischen Form: letztere werde von den Einen dem Lukas, von den Andern dem Clemens (Romanus) zugeschrieben, während Origenes selbst sich hierüber jedes Urtheils enthält. Eusebios ist von der paulinischen Abkunft überzeugt, wenn er auch gelegentlich „über seine Gelehrsamkeit stolpert“; der letzte Nachklang der alten Zweifel ist die Bestreitung durch die Arianer, welche aber der Befestigung der herrschenden Tradition nur förderlich sein konnte. Die Geschichte der abendländischen Tradition zerfällt nach Overbeck in drei Perioden: die Periode des ältesten Streites zwischen Abendland und Morgenland, die Periode der Ignorierung des Briefes im Abendlande und die Periode seiner Aufnahme auch in den abendländischen Kanon. Für die erste Periode, welche Overbeck bis zur Wende des 2. und 3. Jahrh. erstreckt, gewinnt er folgende Ergebnisse: Der Wider-

spruch gegen den Brief beruhte auch im Abendlande ursprünglich nicht auf dogmatischen Bedenken, sondern auf Bestreitung seiner apostolischen Herkunft. Die römische Kirche, bei welcher uns die erste Spur einer Bekanntschaft mit dem Briefe begegnet, wußte über seinen Ursprung mehr als andre, eine Thatsache, welche auch Overbeck durch die ursprüngliche Bestimmung nach Rom aufzuhellen geneigt ist, für welche Annahme manche, wenn auch nicht eben starke Indicien sprechen. Irenäus und Hippolyt kennen den Brief, bestreiten aber seine paulinische Abkunft und haben ihn nicht in ihrem Kanon; Cajus verwirft ihn im Streite mit Proklus; Tertullian schreibt ihn (de pudicitia 20) ausdrücklich dem Barnabas zu, und hat ihn trotz des Ansehns, das er in den Gemeinden genoß, nicht im Kanon. In dieser allerdings ganz isoliert stehenden Angabe des Tertullian ist Overbeck sehr geneigt, die ursprüngliche Tradition der römischen Kirche über den Hebräerbrief wiederzuerkennen, da seine frühere Meinung, die Barnabashypothese sei das abendländische Seitenstück zur orientalischen Paulustradition, an der Thatsache scheitere, daß die dann zu supponierende Tendenz dem Briefe zu kanonischem Ansehen zu verhelfen ja, wie das Beispiel Tertullians zeige, ihren Zweck verfehlt habe. Gegen Barnabas spreche nichts (9, 4 lasse sich „kaum“, 7, 27 „nicht mehr“ dagegen anführen); jedenfalls sei die Barnabashypothese „die einzige des Anhörens werthe“. Der zweiten Periode weist Overbeck namentlich auch das muratorische Fragment zu, welches nach ihm wahrscheinlich erst aus der ersten Hälfte des 3. Jahrh. stammt. Da nämlich die Frage nach der Kanonicität des Hebräerbriefs so früh ins Abend-

land gedrungen sei, als der Brief überhaupt im Kanon erscheine, an einen eignen völlig selbständigen Epistelkanon des Abendlandes aber nicht gedacht werden könne, so weise das völlige Schweigen des Fragments über den Brief deutlich in die zweite Periode: denn die Zeit, in welcher etwa die paulinischen Briefe ohne den Hebräerbrief kanonisiert waren, liege ganz im Dunkeln und sei jedenfalls für das Fragment viel zu früh. Als weitere Zeugnisse für die zweite Periode macht Overbeck außer Cyprian und Victor von Pettau geltend die systematische Gliederung der paulinischen Briefe in 9 Schreiben an 7 Gemeinden und 4 Privatbriefe, welche für den Hebräerbrief keinen Raum lasse, sowie seine völlige Ignorierung in den novatianischen Streitigkeiten des Abendlandes. Obwohl es nun neben dem eigentlichen Kanon auch einen „Seitenkanon“ gab, so habe der Hebräerbrief doch auch in letzterem keinen Raum gefunden, denn er füge sich in keine der beiden Classen ein, aus denen jener bestand. Dagegen soll nun gerade jene völlige Ignorierung des Hebräerbriefs die Möglichkeit geboten haben, ihn in der dritten Periode (etwa seit 350) auch in den abendländischen Kanon aufzunehmen: man wußte überhaupt nichts mehr von ihm; daher stand das ursprüngliche Hinderniß seiner Aufnahme nicht mehr im Wege. Aus dem interessanten Zeugenverhör ist hier namentlich hervorzuheben, daß Hilarius, Ambrosius, Rufinus den Brief unbedenklich als paulinisch brauchen. Dieselbe Stellung soll nach Overbeck Hieronymus einnehmen, obwohl er der ursprünglichen Differenz gedenke; dagegen lasse Augustin die paulinische Verfasserschaft des Briefes offen, betone aber desto bestimmter seine Kanonicität. Die Stelle bei

Philaster haer. 89 betrachtet Overbeck, weil aus Hieronymus (de vir. illustr. 5) geflossen und in Widerspruch mit der haer. 88 festgehaltenen Zahl von 13 paulinischen Briefen, als interpoliert, übrigens nicht ohne die Andeutung eines — nicht weiter begründeten — Zweifels an der jetzt geltenden Zeitbestimmung der haeresiologischen Schrift Philasters.

Bei der strengen Geschlossenheit der Overbeckschen Untersuchung erwies sich schon um derselben wirklich gerecht zu werden vorstehende gedrängte Uebersicht erforderlich. Manches was für sich genommen bedenklich erscheinen mag, gewinnt seinen Halt erst in seinem strengen Zusammenhang mit dem Ganzen dieser methodisch musterhaft durchgeführten Abhandlung. Dies gilt z. B. auch von der auf den ersten Blick wenig empfehlenden Annahme, daß der Schluß des Briefes spätere Zuthat sei. Wer diesen Schluß, übereinstimmend mit der kirchlichen Tradition seit der Kanonisierung des Briefes, nur aus der Lebensgeschichte des Paulus zu deuten weiß, und wer mit dem Verfasser andererseits darin übereinstimmt, daß der Brief ein wirklicher, einem uns sonst unbekanntem Bereiche des apostolischen Zeitalters, insbesondere nicht dem paulinischen Kreise angehöriger Brief sei — der wird mit logischem Zwange zu der Annahme des Verfassers getrieben. Von diesen beiden Prämissen halte ich nun die erste für unabweisbar, wenn sie auch noch etwas anders als bei Overbeck zu begründen sein wird; die zweite wird zu modificieren sein, doch ohne daß sich dadurch für die vorliegende Frage etwas ändert. Die Annahme, daß der Brief nach 13, 23 u. 24 aus der römischen Gefangenschaft des Paulus geschrieben sein wolle, kann ich freilich nicht theilen. Mir scheinen die Worte vielmehr um-

gekehrt vorauszusetzen, daß der (wirkliche oder angebliche) Verfasser sich auf freiem Fuße befindet, also wenn Paulus gemeint ist, daß er aus seiner Gefangenschaft wieder befreit ist und daß die Leser dies wissen. Denn nur so erklärt sich das ὄψομαι ὑμᾶς, welches an keine andre Bedingung geknüpft ist, als an die erwartete Ankunft des Timotheus. Dieser ist offenbar als Gefährte des Schreibers gedacht: der letztere benachrichtigt die Leser über die Schicksale des Timotheus, obwohl beide Männer nicht an demselben Orte befindlich sind, und meldet sein Vorhaben, in Begleitung des Timotheus die Leser zu besuchen, wenn anders derselbe schnell genug kommt, d. h. schnell genug der Anforderung des zur Reise gerüsteten Schreibers entspricht, zu ihm zu stoßen. Ein persönliches Verhältniß, wie es hier zwischen dem Schreiber und Timotheus vorausgesetzt wird, ist aber geschichtlich nur für Paulus und Timotheus bezeugt. Die Brüder ἀπὸ Ἰταλίας können, wie auch Overbeck geltend macht, recht wohl die von Italien aus grüßenden sein. In diesem Falle wäre der Brief nach den Schlußversen von Rom aus, nicht an die Römer geschrieben. Dies alles führt auf eine Situation wie sie 2 Tim. 4, 9. 21 vorausgesetzt wird, wo nicht gradezu auf Abhängigkeit von diesem Briefe, der ja auch frühzeitig als Zeugniß für eine Befreiung des Paulus aus der römischen Gefangenschaft verwerthet wurde. Die Annahme eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses aber schließt von selbst die Folgerung ein, daß die Schlußverse spätere Zuthat sind, aus einer Zeit, da die Kanonicität der Pastoralbriefe schon feststand, die des Hebräerbriefes aber erst noch der Fixierung bedurfte. Die nur hier erwähnte Gefangenschaft des Ti-



motheus steht natürlich der Annahme einer Abhängigkeit von 2. Tim. nicht entgegen; daß wir uns aber von Ort und Umständen dieser Gefangenschaft keine Vorstellung machen können, beruht auf der Unklarheit, welche meistentheils erdichteten Situationen eigen zu sein pflegt. Was nun aber die zweite Voraussetzung Overbecks betrifft, daß der Brief aus einem Kreise urchristlicher Lehrüberlieferung stamme, von dem uns keine sonstige Kunde erhalten sei, so darf es wohl als feststehend gelten, daß derselbe nicht einfach in die Literaturproducte paulinischer Richtung einzuverleiben ist, also ebenso wenig wie von Paulus selbst von einem seiner Schüler herrührt. Doch läßt sich die letztere Behauptung nur unter der Einschränkung aufrecht erhalten, daß man unter „Schülern“ des Apostels Männer versteht, deren Theologie sich völlig in den Voraussetzungen des paulinischen Lehrsystems bewegt. Denn ich halte noch immer die Annahme für unwiderlegt, daß die paulinischen Briefe und die paulinische Theologie allerdings einer der Factoren sind, welche auf den Anschauungskreis des Hebräerbriefs eingewirkt haben, möge man nun den Antheil dieses Factors höher oder niedriger veranschlagen. Die Rechtfertigungslehre des Briefes schließt sich an die paulinischen Formeln an; Stellen wie Hebr. 11, 11 flg.; 19 beruhen auf directer Reminiscenz an den Römerbrief. Ebenso unverkennbar ist andererseits, daß die paulinischen Formeln in einem andern als dem ächt paulinischen Sinne verwerthet sind, und daß die wirklichen theologischen Grundlagen, auf denen die Lehre des Briefes sich aufbaut, einerseits im urapostolischen Christenthum andererseits im jüdischen Alexandrinismus liegen. Ich darf mich

hierfür der Kürze halber auf die Dissertation von Schmiedel berufen, in welcher sich diejenige Auffassung des Hebräerbriefs, welche auch ich gegenüber Hilgenfeld und Pfeiderer einerseits, gegen Weiß andererseits immer vertreten habe, in bündiger Weise zusammengefaßt findet. Ich kann also den Satz, in dem Hebräerbriefe klinge nirgends das sonst bekannte apostolische Zeitalter an, nur mit der durch Vorstehendes an die Hand gegebenen Beschränkung mir aneignen. Aber diese Differenz trägt für die Beurtheilung des Schlusses unsres Briefes nichts aus. Will man also nicht wieder zu der Schwegler'schen Annahme, daß der Brief schon von dem ursprünglichen Verfasser dem Paulus untergeschoben sei zurückkehren, so sehe ich meinerseits nicht ab, wie man der Overbeck'schen Consequenz hinsichtlich der Schlußverse aus dem Wege gehn will. Die Schwegler'sche Ansicht halte auch ich für unmöglich; eher noch könnte man geneigt sein, die Briefform für eine unserm Dokumente erst bei der Kanonisierung aufgedrungene, und letzteres in seiner ursprünglichen Gestalt für eine allerdings an einen ganz bestimmten Hörer- oder Leserkreis gerichtete theologische Abhandlung zu halten, eine Annahme, bei welcher die Schlußverse nicht besser fahren würden, während sich dagegen der gegenwärtige Anfang — freilich nicht die Ueberschrift — als ursprünglich rechtfertigen ließe.

Viel bedenklicher als jene kritische Neuerung erscheint mir die wenn auch mit Vorsicht vorgetragene Zustimmung Overbecks zu der jetzt vielbeliebten Barnabashypothese. Es hört sich zwar ganz gefällig an, daß der Widerspruch der abendländischen Kirche gegen die paulinische Abkunft des Briefes sich am Besten aus einer

ursprünglichen besseren Kunde über seinen wirklichen Ursprung erkläre und daß eben diese Kunde in der bekannten Stelle Tertullians noch erhalten sei. Aber es wäre doch ein sonderbarer Zufall, daß Tertullian als der Einzige unter allen Abendländern uns diese richtige Kunde aufbewahrt hätte. Wenn ferner nach Overbecks treffendem Nachweise auch im Oriente zur Zeit des alexandrinischen Clemens und des Origenes die Gegner des paulinischen Ursprungs noch lange nicht verstummt waren, so würde man diesen mit demselben Rechte wie den abendländischen Gegnern eine noch in ihrem Besitze befindliche bessere Kunde über die wirkliche Herkunft des Briefes zuschreiben dürfen. Nun haben aber im Morgenlande die Einen den Brief dem Lukas, die Andern dem römischen Clemens beigelegt: denn die Verwerthung dieser Namen bei dem alexandrinischen Clemens, beziehungsweise bei Origenes sieht doch ganz wie ein Ausgleichungsversuch zweier widersprechender Traditionen aus. Nach den Worten des Origenes hat man dann allerdings anzunehmen, daß dieser Versuch schon älter als die genannten beiden Kirchenlehrer, und von diesen bereits vorgefunden ist; nur um so mehr treten aber dann die Lukas- und die Clemenshypothese der Barnabashypothese ebenbürtig zur Seite. Will man zu Gunsten der letzteren ihre gerade für den Hebräerbrief wichtige abendländische Bezeugung ins Feld führen, so spräche für jene beiden das höhere Alterthum der vorauszusetzenden Zeugen. Natürlich fällt mir es nicht ein, den Brief im Ernste dem Lukas oder dem Clemens Romanus zuzuschreiben; mir liegt hier nur daran zu zeigen, wie unsicher die Stelle Tertullians als historisches Zeugniß ist. Die Bedenken speciell gegen die gute Kunde Tertullians

lassen sich aber noch verstärken. Overbeck kann selbst nicht verschweigen, daß der Brief schon bei Tertullian unter der Ueberschrift ad Hebraeos erscheint. Diese letztere aber soll erst von den Sammlern des Kanon herrühren, setzt also das Vorhandensein des Briefes in seiner gegenwärtigen bei den Orientalen bereits damals als paulinisch recipierten Gestalt bereits voraus. Mit welchem Rechte wird nun dem Afrikaner in dem Einen Punkte eine noch ursprüngliche Kunde zugeschrieben, während er doch in dem andern sich so wenig als zuverlässiger Zeuge erweist? Auf die von Bleek u. A. hervorgehobene Möglichkeit einer Verwechslung des Hebräerbriefes mit dem sogenannten Barnabasbriefe lege ich hierbei wenig Gewicht. Wohl aber ließe sich fragen, ob nicht die ganze Barnabashypothese erst aus dem (unächtten) Schlusse erwachsen sei, indem man für den *λόγος παρακλήσεως* Hebr. 13, 22 keinen geeigneteren Verfasser glaubte ausfindig machen zu können als den *υἱὸς παρακλήσεως* Act. 4, 36. Mindestens böte diese Annahme den Vortheil, die Barnabashypothese zu erklären, ohne daß man zu der von Overbeck selbst früher gemuthmaßten Tendenz, den Brief kanonisch zu machen, seine Zuflucht nehmen müßte. Er blieb auch unter des Barnabas Namen außerkanonisch, wenn auch 'receptor' als der Hirte des Hermas. Aber auch die innern Gründe scheinen mir für die Barnabashypothese nicht günstig zu liegen. Zwar der Anschluß des Verfassers an die Rechtfertigungslehre des Paulus, der doch in Wahrheit kein Anschluß ist, ließe sich ungezwungen erklären. Aber schon der ausgebildete Alexandrinismus fügt sich kaum in das sonstige Geschichtsbild des cyprischen Leviten. Schwerer fällt noch ins Gewicht, daß Barnabas trotz Gal. 2, 13 die Abschaffung des

mosaischen Gesetzes auch für Israel, wenn auch in einem anderen so doch nicht weniger radicalen Sinne als Paulus verkündigt haben soll. Das Gesetz gilt dem Verfasser nicht mehr, nachdem das alttestamentliche Priesterthum abgeschafft ist (7, 12); mit der Inauguration des neuen Bundes durch Christi Hohepriesterthum hat der alte Bund seine Geltung verloren. Ist es wahrscheinlich, daß diese Gedanken von demselben Manne ausgesprochen sind, der sich von seinem alten Missionsgefährten trennte, als dieser die praktischen Consequenzen seines Heiden-evangeliums auch für die jüdischen Christen zu ziehen unternahm? Auf die vielbetonte Unkenntniß des zweiten Tempels durch einen Leviten (Hebr. 9, 4) lege ich weniger Gewicht. Aber nur darum nicht, weil ich längst ausgeführt habe — freilich unter Hilgenfelds Widerspruch —, daß der Hebräerbrief gar nicht den zweiten Tempel, sondern die Stiftshütte im Auge hat, und gar nicht das praktische Interesse verfolgt, einen Rückfall der Leser in den angeblich noch fortbestehenden Tempelcultus abzuwehren, sondern lediglich dem theoretischen Zwecke dient, die höhere Vorzüglichkeit des Christenthums, welches er principiell als Cultusinstitut auffaßt, dem Judenthum gegenüber zu entwickeln. Wenn er auch — nämlich von dem Cultus der Stiftshütte — gelegentlich im tempus praesens redet, so liegt ihm doch nach andern Stellen das alttestamentliche Cultusinstitut deutlich in der Vergangenheit. Dies alles führt denn doch wohl über die muthmaßliche Lebensdauer des Barnabas hinaus und in eine Zeit hinein, in welcher die principielle Loslösung auch der jüdischen Christen von der Synagoge eine vollzogene Thatsache war. Wenn hiernach

das durch die Barnabashypothese angezündete Licht sich als Irrlicht erweist, so bleibt freilich der wirkliche Ursprung des Hebräerbriefes vollständig in Dunkel gehüllt. Es mag sein, daß die römische Kirche anfänglich eine geschichtliche Kunde darüber besaß; sicher aber war dieselbe zu Tertullians Zeit vergessen.

Von sonstigen Punkten, die sich etwa beanstanden ließen, hebe ich nur die S. 46 ff. gegebene Ausführung über den „Seitenkanon“ des N. T. hervor. Als Elemente desselben glaubt Overbeck folgende zwei Classen verzeichnen zu dürfen „1) Bücher deren apostolische Herkunft nur als weniger beglaubigt gilt (gewisse katholische Briefe, die Petrusapokalypse, später die *διδαχή τῶν ἀποστόλων* u. dgl. m.); 2) Bücher anerkannt nichtapostolischen Ursprungs, deren Anspruch auf höhere Autorität aber auf ihrer Form beruht (Bücher prophetischer Form wie z. B. der Hirte des Hermas, oder katholischer wie z. B. der sogenannte Brief des Barnabas)“. Ich möchte hierbei und zwar unter Berufung auf Overbecks eigene Ausführungen in der zweiten Abhandlung nur den einen Punkt beanstanden, daß „die katholische Bestimmung“ einer Schrift für ihre Aufnahme, wenn auch nur in den „Seitenkanon“, ursprünglich maßgebend gewesen sein soll. Für diese Rubrik, speciell für die Einordnung des sog. Barnabasbriefes in sie, vermisste ich den geschichtlichen Beleg. Weit näher liegt es doch hier, bei der Vorstellung stehn zu bleiben, die ja auch bei Tertullian in dessen Urtheil über den Hebräerbrief durchblickt, daß „die Nähe des Verhältnisses zu den Aposteln“ oder die Apostelschülerschaft als „formelle Autorität“ geltend gemacht wurde. Bleibt doch Overbeck

selbst hinsichtlich der Legitimation des Lukas als kanonischen Schriftstellers bei der Thatsache stehn, „daß er ein Apostoliker sei“ (S. 138). Daß der Barnabasbrief häufiger als andre Documente dieser Art im „Seitenkanon“ erscheint, erklärt sich hiernach aus der ausgezeichneten, nahezu apostelgleichen Stellung des Barnabas; ein ähnliches Urtheil scheint aber doch hindurchzublicken, wenn gelegentlich der erste Clemensbrief, die Ignatianen oder der Brief Polykarps als Bestandtheile jenes Anhangs erscheinen.

Weit kürzer kann ich mich über die zweite Abhandlung Overbecks fassen. Dieselbe bietet eine eingehende Beurtheilung der neuerdings von Harnack auf Grund des muratorischen Fragmentes aufgestellten „Thesen“ über die älteste Geschichte des neutestamentlichen Kanon. Insbesondere sucht Overbeck die Harnack'sche Behauptung zu widerlegen, daß das Princip der Apostolicität in der Zeit von Irenäus und Tertullian durch das der Katholicität in zwiefacher Beziehung beschränkt gewesen sei: durch die Rücksicht einmal auf die katholische (allgemein kirchliche) Bestimmung, zum Andern auf den katholischen (der kirchlichen Tradition entsprechenden) Inhalt einer Schrift. Während Harnack demgemäß annimmt, daß einerseits nicht alles Apostolische als solches als kanonisch gegolten habe (z. B. nicht der Privatbrief an Philemon) und daß andererseits nicht alles Nichtapostolische aus den Kanon ausgeschlossen gewesen sei, versucht Overbeck den gegentheiligen Nachweis, daß die Apostolicität von vornherein der einzige Maßstab für die Kanonicität einer Schrift gewesen sei. Dies geschieht zunächst in einem allgemeinen Abschnitt, welcher „die allgemeine Unwahrscheinlichkeit“ der von Harnack

aufgestellten Ansicht zu zeigen sucht, und so dann in einer speciellen Bekämpfung der Harnack'schen Interpretation des muratorischen Fragments, welches jener Ansicht als hauptsächlichste Stütze dient. In dem ersten Abschnitte zeigt Overbeck, daß die Harnack'sche Vorstellung nicht einfach genug ist, wenn sie die Geschichte des Kanons statt unter der ausschließlichen Herrschaft des noch ganz naiv aufgefaßten Princip der Apostolicität mit einem Kampf verschiedener Principien beginnen läßt. Daß „die Katholicität des Inhalts“ kein zweites Princip neben dem der Apostolicität abgegeben haben könne, wird an der Traditionstheorie Tertullians, daß dies ebensowenig von „der Katholicität der Bestimmung oder der Adresse“ gelte, an der Traditionstheorie des Irenäus und dem langen Schwanken gerade über die katholischen Briefe gezeigt. Gewisse Bedenken gegen den Philemonbrief wegen seines Privatcharakters und seiner dogmatischen Indifferenz werden erst der Zeit schriftgelehrter Beschäftigung mit dem bereits bestehenden Kanon zugewiesen, und von der Stelle Tertull. adv. Marcion. V, 21 gezeigt, daß hier der Philemonbrief nur benutzt wird, um die marcionitische Verwerfung der Pastoralbriefe zu bekämpfen. Endlich gegen die behauptete verhältnißmäßige Gleichgiltigkeit der kanonbildenden Zeit gegen die apostolische Herkunft kanonischer Schriften beruft sich Overbeck auf die Tradition über den Hebräerbrief. Der zweite Abschnitt, welcher sich speciell mit dem muratorischen Fragmente beschäftigt, unternimmt den eingehenden Nachweis, daß auch für den Fragmentisten kein andres Princip des Kanonischen als das einfache der Apostolicität in Betracht komme. Zunächst wird die Ansicht



bekämpft, daß die Kanonicität des N. T. dem Fragmentisten im Unterschiede vom A. T. auf der kirchlichen Reception beruhe, also ein besonders hohes Bewußtsein der Kirche von ihrer Macht über den Kanon voraussetze. Im Einzelnen wird zunächst an dem Abschnitte des Fragmentes über die Apokalypsen gezeigt, daß in demselben von principiellen Bedenken gegen apostolische Apokalypsen nichts zu finden sei. Dann wendet sich Overbeck dem Abschnitte über die paulinischen Briefe zu, beweist, wie in der Behandlung des „Problems der Kanonisierung von Gelegenheitsschriften“ keineswegs ein Merkmal ursprünglicher Bedenken gegen ihre Kanonisierung, sondern lediglich ein ganz gewöhnliches Stück Apologetik des (bereits bestehenden) Kanons vorliege, widerlegt die Annahme, als ob der Fragmentist für die sogenannten katholischen Briefe „ein Vorurtheil“ gehabt habe, und bestreitet die Meinung, der Fragmentist habe noch gewußt, daß die Pastoralbriefe nicht von Anfang an in der Sammlung heil. Schriften gestanden hätten. Im Einzelnen werden besonders die auf die vier Briefe des Paulus an Einzelne bezüglichen Worte durch ihren Parallelismus mit dem vorhergehenden Absatze erläutert, und die Stelle über die vier größeren paulinischen Briefe (*de quibus singulis necesse est etc.*) einer sorgfältigen Erklärung unterzogen. Schließlich weist Overbeck auch an den Worten über das Lukasevangelium und über die Weisheit Salomonis nach, daß auch durch diese das Princip der Apostolicität keineswegs erschüttert werde. Mit der Stelle über das Weisheitsbuch kann freilich auch er nichts Rechtes anfangen: „so wie die Worte über die Sapiencia Salomonis lauten, sprengen sie alle in der Geschichte des Kanon

bekannten Formen“. Aber auch „die Spuren noch freierer Ansichten über die Apostolicität des Kanons“, welche nach Harnack in den Worten über das Lukasevangelium liegen sollen, erklärt Overbeck „nicht sehr viel ernster“ nehmen zu können. Er bestreitet hier zunächst die Conjectur 'itineris': — der Fragmentist wolle sagen, Paulus habe bei seiner zweiten Verantwortung vor Gericht den Arzt Lukas als eine Art Rechtskundigen bei sich gehabt; dann erläutert er das von Harnack geltend gemachte 'suo nomine ex opinione' sehr einfach aus dem Prologe des Lukasevangeliums, und führt aus, daß auch wenn die Harnacksche Auslegung der Worte als Abweisung einer Betheiligung des Paulus an der Abfassung des Evangeliums richtig sei, doch hiermit nur eine auch später ziemlich allgemeine Meinung ausgesprochen wäre.

Abgesehen von den noch manches Fragezeichen lassenden Ausführungen über die paulinischen Briefe bin ich in der Lage, den Ausführungen Overbecks gegen Harnack beitreten zu müssen. Daß er sich bei der dunklen Stelle über die Sapiaientia auf ein non liquet zurück zieht, mag als ein Mangel erscheinen, doch gestehe ich meinerseits, nichts Besseres zu wissen, als etwa die Erneuerung der alten Conjectur 'ut statt 'et'. Größere Bedenken bleiben hinsichtlich des Lukasevangeliums zurück. Es ist klar, daß der Fragmentist, wenn er gleich die Annahme einer wenigstens mittelbar paulinischen Abkunft des Evangeliums nicht bestreitet, sie doch auch nicht theilt; ihn aber sich bei der Annahme bloßer Apostelschülerschaft des Evangelisten beruhigen zu lassen, hat die gerade von Overbeck selbst so energisch geltend gemachte Thatsache wider sich, daß sonst überall die Apostolicität im strengen Sinne das einzige

Kriterium der Kanonicität ist. Mir scheint, daß es aus dieser Verlegenheit nur dann einen Ausweg giebt, wenn man die eigenthümliche Stellung der Evangelienschriften im Kanon berücksichtigt. Das was denselben schon längere Zeit vor Zusammenstellung des Epistelkanons ihre kirchliche Geltung sicherte, war nicht sowohl ihre apostolische Abfassung, als vielmehr die höhere Autorität der *λόγοι κυριακοί*. Wie schon Hegesippos in der bekannten Stelle der Autorität von Gesetz und Propheten die des *κύριος* hinzufügt, so ist es dieselbe Autorität, welche auch in der nächsten Folgezeit die kanonische Geltung des trotz vierfacher Darstellung *κατὰ Ματθαῖον, κατὰ Μάρκον, κατὰ Λουκᾶν* und *κατὰ Ἰωάννην* in sich einheitlichen *εὐαγγέλιον* sicher stellte. Es liegt aber auf der Hand, daß neben der Autorität des Herrn als des eigentlichen Urhebers des *εὐαγγέλιον* wenigstens nach dessen wesentlichem Kern die persönliche Beglaubigung der einzelnen Evangelisten nur eine subsidiäre Geltung beanspruchen konnte. So durfte man hier wohl auch mit der Autorität eines Apostelschülers vorlieb nehmen, während die kanonische Geltung der Briefe streng an das Merkmal der Apostolicität gebunden blieb. Die weiter hieran sich anschließende Frage nach dem Hergange bei der Aussonderung unsrer vier kanonischen Evangelien kann ich natürlich in diesem Zusammenhange nicht erledigen. Doch darf man bedenken, daß die einzige Evangelienschrift, welche außer unsern vier noch in Frage kommen konnte, das *εὐαγγέλιον κατὰ Ἑβραίους*, zeitweise und in gewissen Kreisen einer ganz oder doch nahezu kanonischen Dignität sich erfreut hat, von dem katholischen Kanon aber sicher nicht wegen vermeintlicher Häresie, son-

dern lediglich als (angebliche) hebräische Urschrift des in einem Kanon der griechisch redenden Kirche allein verwendbaren griechischen Matthäus ausgeschlossen blieb. Alle übrigen um die Mitte des 2. Jahrhunderts und später noch umlaufenden Evangelienschriften trugen aber, mochten sie sich mit noch so stolzen Namen schmücken, das haeretische Gepräge zu deutlich an der Stirn, als daß von ihrer Aufnahme die Rede sein konnte.

Ich scheidet von dem Overbeckschen Buche mit dem aufrichtigen Danke für vielfache Belehrung, die mir dasselbe gewährt hat. Die äußere Ausstattung ist gut, doch ist es mir unangenehm aufgefallen, daß in den Anmerkungen fast durchweg statt b ein umgekehrtes q gedruckt ist. Druckfehler habe ich außer den am Ende verzeichneten nur wenige bemerkt. S. 3 Z. 10 ist „des 1. Jahrhunderts“ statt „des 2. Jahrhunderts“ zu lesen.

Jena.

Lipsius.

---

System der altsynagogalen palästini-  
schen Theologie aus Targum, Midrasch und  
Talmud. Von Ferdinand Weber. Nach des  
Verfassers Tode herausgegeben von Franz De-  
litzsch und Georg Schnedermann. Leipzig  
1880 Dörffling u. Franke. XXXIV. 399 S. 8°.

Das vorliegende Buch ist eine erfreuliche Erscheinung zunächst um des Verfassers willen, welcher, ein evangelisch-lutherischer Pfarrer Mittelfrankens von kirchlich gläubiger Gesinnung, nicht gemeint hat die letztere in Schmähung des Judenthums, sondern durch liebevolle Versenkung in die Erforschung der Eigenthümlichkeit desselben bethätigen zu sollen, und dabei zugleich an die gute alte Zeit erinnert, da die

lutherischen Pfarrer es für eine Ehrensache hielten, mit der Festigkeit in ihrem Glauben zugleich auch eine wissenschaftliche Solidität zu verbinden. Er sollte die Früchte seines Fleißes, welchen er auf den oben bezeichneten Gegenstand in 20jährigem sorgsamem Studium gewendet hat, wohl reifen sehen aber leider nicht mehr einbringen, er starb vor Beginn des Druckes dieses Werkes dahin und es haben die oben genannten Freunde des Verstorbenen sich ein Verdienst dadurch erworben, daß sie diese schöne Frucht tiefdringender Forschung der theologischen Welt zugänglich gemacht haben. Es ist dies Buch der erste Versuch aus selbständiger Durchforschung der Quellen ein Gesamtbild der palästinischen Theologie zu gewinnen, welche in Targum, Midrasch und Talmud in tausend zersplitterten Einzelheiten vorliegt. Der Verfasser hat diese gesammelt aus der Aggada der jüdischen Schriftauslegungstradition, wie sie besonders in den Werken des Midrasch vorliegt, bisweilen aber auch mit der Halacha dem religiösen corpus iuris der Juden compliciert erscheint. Die gesammelten Details hat der Verf. sodann gesichtet und, soweit das möglich ist bei einer Theologie, die nie zum Abschluß kam und es zu keiner eigentlichen Dogmatik brachte, hat er sie in ein System gebracht. — Insofern das Wesen dieser Theologie der Nomismus ist, hat die Darstellung derselben ihren Ausgangspunkt zu nehmen von dem Wirken des Esra, welcher das Gesetz zum ersten Male zu der das ganze Israel verpflichtenden Norm erhob. Durch dieses Prinzip ward das Leben Israels nach einem Buche geregelt und es konnte sich von da ab um nichts andres als um Auslegung und Anwendung des Inhaltes dieses Buchs handeln.

Daraus folgte Alles andre. Die Herrschaft im Volksleben mußte, sobald die Nation dieser Richtung zustimmte, was seit Esra geschah, den Kennern des Gesetzes zufallen. Die Geltung aller andern Autoritäten war nur eine Frage der Zeit, die königliche Macht in Israel fiel mit Eintritt der Römerherrschaft, die priesterliche der Zadokiten (Sadducäer) mit der Zerstörung des Tempels: die Kenner der Thora, die, wie sich von selbst verstand, zugleich ihre eifrigsten Beobachter waren: die Pharisäer blieben als Sieger auf dem Platze. Diese Entwicklung der Dinge beschreibt der Verf. in reicher stofflicher Ausführung im ersten Capitel seines Buchs, welches von der geschichtlichen Einpflanzung der Nomokratie in das neujüdische Gemeinwesen handelt. In den folgenden Capiteln giebt er dann eine Darstellung der eigentlichen nomistischen Grundlehren, gewissermaßen einen ersten Theil der Prolegomena dieser Dogmatik, welche das Materialprinzip des Nomismus umfassen. Er zeigt wie die jüdische Theologie die Thora als Abbild des göttlichen Wesens und darum als ewig bei Gott präexistent faßt, wie sie in der Thora die einzige Heilsoffenbarung und das einzige Heilsgut erblickt, wie dann hieraus als Folge sich ergibt, daß auf jüdischem Standpunkte Frömmigkeit wesentlich als Liebe zur Thora erscheint, welche Liebe sich sowohl als Studium wie als praktische Erfüllung derselben zu bethätigen habe. Aus letzterer Anschauung ergibt sich weiter als nothwendige Consequenz, daß, da man keine andere Form der Frömmigkeit als die Gesetzlichkeit kennt, nun auch nachgewiesen wird, daß bereits die Frommen der alten Zeit Thorastudium und Thorabeobachtung betrieben. Ebenso mußte das nomistische Prin-

zip allmählich alle andern überlieferten religiösen Formen und Frömmigkeitserweisungen verdrängen: so besonders den Opferdienst, der durch vorschriftmäßigen Gebetsdienst ersetzt werden kann. Eine anderweite Consequenz des Nomismus ist, daß die Frömmigkeit vorzugsweise Sache des Wissens ist, der Ungebildete Amhaarez gehört nicht zur Gemeinde, nur der talmudisch gebildete ist der eigentlich werthvolle Jude. Daß dieses Wissen die gerechte That zur nothwendigen Folge habe, scheint den talmudischen Lehrern eben so ausgemacht zu sein, wie dem Plato \*), daß die Tugend lehrbar sei: eine Parallele, die der Verf. nicht bringt, welche uns aber in der That das Sachverhältniß am Besten klar zu machen scheint. Die Rabbinen meinten offenbar, daß jemand, der einmal ein Jude sei, von selbst das thun werde, was er als gesetzlich erkannt habe. Aus dem nomistischen Prinzip fließt aber noch weiter der Grundsatz, daß Gottes Gegenwart in Israel mit Studium und Uebung der Thora solidarisch verknüpft ist. Sein Wohlgefallen bezieht sich nur auf das gesetzliche Verdienst des Menschen, sein Mißfallen auf Uebertretungen. Israel, welches das Gesetz auf sich genommen, ist dadurch Gottes Volk geworden; in diesem Besitz beruht seine Heiligkeit, denn aus dem Besitz folgt ja, wie wir sehen, die Uebung der Gebote, und da der Besitz des Gesetzes in die uranfänglichen Zeiten des Volks zurückgeht, so ist diese schon den Erzvätern inhärierende Heiligkeit gewissermaßen ein hypothekarischer Besitz Israels geworden. Die Heidenwelt, die das Gesetz ablehnt, kann daher keine Heiligkeit erlangen, weder ihre Vä-

\*) Protagoras 352—357. Meno 17 B ff. Gorgias 466.

ter noch sie selbst haben je etwas mit dem Gesetze zu schaffen gehabt. Andererseits folgt für Israel, da die Heiligkeit auf dem Besitz der Thora beruht, daß es auch in der Verbannung seinen character indelebilis nicht verlieren kann, denn es dient ja auch hier Gott, obwohl die vollendete Gottesgegenwart erst in dem wiederhergestellten heiligen Lande stattfinden wird. — Ein zweiter einleitender Abschnitt unsres Buchs beschreibt dann das Formalprinzip des Nomismus. Hier stehen nebeneinander das geschriebene Wort und die mündliche Ueberlieferung. An jenes schließt sich der Schriftbeweis, in dieser tritt die rabbinische Autorität hervor.

Die Bibel gilt als Gottes Werk, sie enthält Gottes Rede, wie letztere den heiligen Männern inspiriert wurde durch den heiligen Geist. Doch findet innerhalb der heiligen Schriften eine gewisse Abstufung hinsichtlich der Dignität statt. Die Thora ist die Hauptoffenbarung, welche von den Propheten eigentlich nur angewendet und geltend gemacht wird, sie fügen nichts Neues hinzu, die Thora enthält bereits Alles. Die Offenbarung der Propheten ist gewissermaßen nur eine secundäre; dies markiert sich auch in der gottesdienstlichen Werthschätzung, die eigentliche Schriftvorlesung erfolgt aus der Thora, Haptharen sind nur Anhangsperikopen. — Im Allgemeinen aber haftet den heiligen Schriften als göttlichen Ursprungs eine Art objectiver Heiligkeit an, ihre Berührung „verunreinigt die Hände“. — Sie sind für die Lehre normativ und haben einen unendlich reichen Inhalt, der durch Deutung erschlossen werden muß. Letzterer Umstand schließt die Forderung einer authentischen Interpretation in sich, der norma normans muß eine norma normata als Ergän-



zung zur Seite treten. Daher genügt die bloße Schrift nicht, es muß die Ueberlieferung, die תורה|שבעל|פה hinzu kommen. Letztere ward nach der Ansicht einiger dem Mose zugleich mit dem schriftlichen Gesetz von Gott selbst übergeben. Indeß ward sie nicht immer treu bewahrt, ihre Reconstruction war aber deshalb möglich, weil sie aus dem geschriebenen Gesetz immer wieder abgeleitet werden kann. Mit diesem Geschäfte befaßten sich Josua, Samuel, die Propheten, die große Synagoge, das Synedrium, die rabbinischen Autoritäten bis zum Abschluß des Talmud. Die Lehrüberlieferung selbst zerfällt in 2 Theile: Halachoth das religiös juristische Herkommen, die religionsgesetzliche Observanz, und Haggadoth: die überlieferte, für die Gemeinde gültige Schriftauslegung. Diese Ueberlieferungen galten neben der Schrift als Thora, die älteste Sammlung derselben in der Mischnah ist Auslegung der Schrift, die spätere in der Gemara ist Auslegung der Mischnah und insofern auch wieder Auslegung der Schrift. Was gültige Halacha ist, wird per majora durch ein rite berufenes Collegium von Autoritäten entschieden, die Haggada bewegt sich freier. Ueberhaupt ist die Ueberlieferung entwickelungsfähig, die Schriftdeutung kann sich im Laufe der Zeit ändern, die Schrift selbst dagegen bleibt etwas Festes. Im Prinzip steht daher die Schrift höher, doch in der Praxis gilt eigentlich nicht sie, sondern die Ueberlieferung, diese muß man daher vorzugsweise studieren und ihre Uebertretung erfordert Bestrafung. — Es fragt sich nun: auf welche Weise von den Lehrern die Schriftauslegung zu vollziehen sei? Dartüber giebt es 13 Regeln, in denen die Kunstgriffe der Deutung enthalten sind. Was sich auf diesem

Wege aus der Schrift entwickeln läßt, hat einen eigentlichen Schriftbeweis im engern Sinne. Aber es giebt Mittel noch mehr herauszubekommen, über Manches giebt die Schrift einen Wink (רמז) oder man hat in ihr dafür eine Stütze (אסמכתא). Solche können liegen in den Accentzeichen, Buchstabenverzierungen, puncta extraordinaria, in Vertauschung von Buchstaben, Umstellung derselben, Berechnung ihres Zahlwerths, im Sinne der Partikeln, in der Stellung der Worte, in akrostichischer Deutung der Worte, in der Verbindung der Verse, Abschnitte u. a. m. Damit nun aber nicht jeder nach seinem Belieben aus der Schrift mache was er wolle, ist die Ausübung dieses Verfahrens in die Hände eines Standes der Weisen gelegt, welchen Mose begründete und mit der geistlichen Leitung der Gemeinde betraute. Dieser Stand ist seitdem nicht wieder erloschen, denn in den Gesetzesschulen, die schon Mose einrichtete, wurden Schüler gezogen תלמידי von den Weisen תכמי, an deren Spitze das Schulhaupt רבן (unser Lehrer) stand. Das Ansehen dieser Stufen wurde durch ein sehr pretiöses Ceremoniell aufrecht erhalten. Die durch Ordination (סמיכה) in den Stand der Lehrer erhobenen haben Antheil an der gesetzgebenden Gewalt in der Feststellung der Halacha, an der Gerichtsbarkeit des großen Sanhedrin zu Jerusalem, oder des kleinen, der in jeder Stadt errichtet werden konnte, oder des sogenannten Dreimännergerichts, das jede beliebige Gemeinde haben durfte — und die Gemeinde fügte sich ihren durch keinerlei materielle Gewalt unterstützten Aussprüchen; endlich hatten sie das Recht der Lehre, d. h. der Mittheilung der Ueber-

lieferung oder der casuistischen Gesetzeserläuterung. —

Nachdem so in einem grundlegenden Theile die Prinzipien zur Darstellung gekommen sind, wendet sich der Verf. in einem zweiten Theile zur Behandlung der einzelnen Lehren. Die erste Abtheilung desselben betrifft den theologischen Lehrkreis, aus welchem zuerst der jüdische Gottesbegriff zur Sprache kommt. Das Grundbekenntniß des Judenthums gegenüber dem heidnischen Polytheismus, sowie auch dem christlichen Trinitätsglauben gegenüber ist das der Einheit Gottes; die Doppeltheit der Gottesnamen Elohim und Jahve wird demnach auf zwei Verfahrensweisen desselben Gottes bezogen, der bald Recht, bald Gnade walten läßt. Sonst zeigt die ältere Phase des Judenthums ein Streben nach möglichst transcendenten Fassung des Gottesbegriffs und Beseitigung aller Anthropomorphismen; die spätere Entwicklung, welche nicht bei der abstracten Leerheit des islamischen Gottesbegriffs sich beruhigen konnte, sondern einen lebendigen nationalen Gott brauchte, wie ihn die Väter gehabt hatten, kam dazu Gott zu judaisieren und ihn in dasselbe Verhältniß zur Thora zu setzen, in welchem man selber stand. Er beschäftigte sich danach mit der Thora vor Erschaffung der Welt, schuf die letztere bloß um ihretwillen und beobachtet sie auch fortwährend. Alle jüdischen Freuden und Schmerzen empfindet er mit. Aus diesem letzteren Gesichtspunkte finden zahlreiche Scandalosa der Eisenmenger, Schudt u. a. ihre historische Erklärung. Der phantasievolleren Auffassung des göttlichen Wesens entspricht es dann auch, daß die Umgebung desselben: seine Wohnung, der Thron seiner Herrlichkeit und der Glanz der

letzteren selbst mit reicheren und bunteren Farben ausgemalt werden. Die Engelwelt zeigt dabei so recht den emanatistischen Zug der semitischen Mythologien, zahlreiche Engel werden von Gott ad hoc gebildet und vergehen wieder, entströmen vorübergehend dem Glanze der göttlichen Herrlichkeit, andre als Engel des Dienstes haben aber eine bleibende Function. Daß sie alle bloß hebräisch verstehen, erschwert zwar den allgemeineren Verkehr mit ihnen, nützt aber den Weisen Israels sehr. Unter den Dienstengeln ist Metatron der nächste Vertraute Gottes, eine Art himmlischer Großvezier, der besonders die Geschäfte Gottes mit Israel zu besorgen hat. Von den mittlerischen Hypostasen des Memra und der Schechina gehört die erstere nur den Targumim an, die letztere ist bei den Targumim nur ein Symbol der Gnadengegenwart Gottes bei seinem Volke, im späteren Judenthume aber die alleinige Vermittlerin der göttlichen Wirksamkeit in der Welt.

Der heilige Geist ist im Judenthume der besondere Vermittler der göttlichen Wirkungen auf den menschlichen Geist. Die Auffassung schwankt zwischen Personifikation und Betrachtung des Geistes als Kraft: als letzterer kann er auch durch Handauflegung übertragen werden oder als Gottesstimme (*Bath kol*) sich vernehmbar machen.

Eine 2te Abtheilung behandelt dann den kosmologischen und anthropologischen Lehrkreis. —

Die Welterschöpfung hat die Verwirklichung der Thora zum Zweck, denn letztere setzt das Vorhandensein einer Menschheit und diese wieder einen Schauplatz voraus, auf dem sie sich bewegen kann. Darum verdankt die Welt der Thora ihr Dasein, in welcher auch der Weltplan

enthalten ist. Freilich ist der engere Zweck dabei die Schöpfung Israels, auf welche es eigentlich allein ankommt. Im späteren Judenthum erscheint die Materie bei der Schöpfung als eine Gott gegenüber in gewissen Beziehungen selbständige Macht, die der Bändigung, Verbesserung und einer gewissen contractlichen Verpflichtung unterworfen wird. Ebenso ist eigenthümlich die Scheidung der 2 Welten, der oberen und der unteren: wodurch ein gewisser Dualismus in das Schöpfungswerk kommt. Die Phantasie verfolgt dann die Ausgestaltung der ersteren bis zu 7 Sphären. — Die Erhaltung der Welt vollzieht sich dadurch, daß jedes Geschöpf im Organismus derselben seine Bestimmung erfüllt, doch hat sich Gott vorbehalten, unter Umständen besondere Kräfte oder Engel des Segnens oder des Verderbens herabzusenden. Den Grund der Welterhaltung bildet Israel, wie um seinetwillen ja auch die Schöpfung erfolgte.

Den Menschen läßt die jüdische Theologie nicht nach dem Bilde Gottes, sondern nach dem der Engel geschaffen werden.

Dem Leibe des Menschen, der mit 613 verschiedenen Theilen behufs Erfüllung der 613 Gebote der Thora ausgestattet war, wurde der böse Trieb (יצר הרע) eingepflanzt, der zunächst nichts anderes als der sinnliche Trieb ist. Böse wird er darum genannt, weil alle Sinnlichkeit etwas blind Wirkendes ist. Die Seele wird als etwas Besonderes aus dem himmlischen Vorrathshause Herbeigeholtes hinzugethan. Nach der Schöpfung befand sich der Mensch 6 Stunden lang im ungestörten Frieden des Urstandes: denn der vorhandene böse Trieb ruhte noch, war gewissermaßen noch latent. In diesem Urstande hatte er die Vorzüge der Weisheit und Schönheit,

außerdem war ihm zum Gegengewicht gegen den bösen Trieb der gute (יצר טוב) gegeben, durch welchen er jenen überwinden konnte und sollte. Es kam aber anders, der in der Schlange wirksame Satan verführte zuerst die Eva durch Steigerung des bösen Triebes zur Beiwohnung mit sich, Eva mischte dann dem Adam Wein, so daß ihn der böse Trieb antrieb, die verbotene Frucht zu essen. Die weiteren Folgen werden sehr verschiedenartig beschrieben, die Hauptsache ist jedenfalls die seitdem eingetretene Steigerung der Uebermacht des bösen Triebes. In den gegenwärtigen Menschen ist die von Gott eingeschaffne Seele prinzipiell rein, denn der böse Trieb gehört dem unreinen Leibe an, es bleibt daher das Verhältniß der Seele zum Leibe ein äußerliches: doch kann jene die Thaten des Leibes durch ihre Erkenntniß beeinflussen. — Auch nach dem Falle hat der Mensch die Wahlfreiheit, er kann den guten Trieb dem bösen vorziehen, obwohl dies sehr schwer ist. Die meisten Menschen bringen es nicht fertig, daher kann man von allgemeiner Sündhaftigkeit der Menschheit reden, denn in der ordinären Wirklichkeit begegnen uns keine Beispiele von Sündlosigkeit. Die Naturanlage des bösen Triebes bringt allerlei Thatstunden zu Wege: innere und äußere, wissentliche und unwissentliche, kleine und große. Wer nur wenige und kleine Sünden begeht ist gerecht (צדיק) und fromm (חסיד), wer viele und schwere begeht ist ein Frevler (רשע). — Die Schwere der Sünde wird vom göttlichen Gericht abgeschätzt, daraus entsteht der Begriff der Schuld. In Anspruch genommen wird der Mensch eigentlich nur für die mangelnde Gegenwehr gegen den bösen Trieb, denn für diesen selbst kann er nicht. Je nach der

Größe der in jener Unterlassung liegenden Schuld trifft ihn zur Strafe ein Uebel. Hier neigt die Auffassung, wie auch schon in den Zeiten des A. T.'s, dazu Schuld und Strafleiden als strenge Aequivalente zu fassen: für jede Krankheit eine ganz bestimmte Sünde als Ursache vorauszusetzen. Der Tod kam seit Adams Sünde in die Welt, hat indessen über den einzelnen nur Macht infolge der eignen Veründigung desselben: daher ganz Sündlose ohne den Tod zu schmecken in das Paradies eingehen. Außerdem ist aber der Mensch wegen seiner Sünde auch der Macht der Dämonen, der Zauberei, des bösen Blicks u. dgl. preisgegeben. —

Die 3te Abtheilung, den soteriologischen Lehrkreis betreffend, beschäftigt sich zunächst mit Gottes Heilsrathschluß. Derselbe beruht darauf, daß die Gerechtigkeit in Gott durch die Barmherzigkeit temperiert ist. Dieser Umstand bestimmt ihn, dem sündigen Menschen einen Weg der Wiederherstellung offen zu halten. Dies ist der Weg der Buße (תשובה), der Demüthigung vor Gott, an welche sich als zweites Heilmittel das Studium und die Beobachtung des Gesetzes anschließt. Diesen Weg haben die Israeliten beschritten, welche das Gesetz am Sinai über sich nahmen: durch diese Erklärung ward eigentlich der Zustand der Sündlosigkeit für Israel wieder hergestellt. Indessen der Exod. 32 berichtete Abfall zum Götzendienst war gewissermaßen ein zweiter Sündenfall und zwar ein speciell israelitischer. Der böse Trieb kam in Israel wieder zur Herrschaft. Es kommt nun darauf an, den Stand der sittlichen Reinheit wieder zu erwerben. Diese Gerechtigkeit vor Gott wird erlangt durch Verdienst (זכות). Die זכות schließt in sich die Gesetzesgerechtigkeit und

zugleich einen Lohnanspruch. Sie kommt zu Stande durch Erfüllung der Vorschriften (מצוות); hat ein Mensch diese alle erfüllt, so ist er צדיק. Solche waren z. B. die Erzväter. Man kann das aber selbst gar nicht wissen, ob man zu diesen „Gerechten“ gehört, denn die Rechnung wird von Gott gemacht, dessen Buchführung wir nicht übersehen. Er regelt das Conto eines jeden Menschen täglich, abschließend aber am Ende seines Lebens: da wird ihm gewissermaßen die göttliche Generalrechnung vorgelesen. Vorher kann kein Mensch genau wissen, wie es mit ihm steht. — Außer der Erfüllung der bestimmten Vorschriften ist aber auch die Verrichtung guter Werke ein Heilmittel für den Menschen, wie Almosengeben und andre Liebeswerke, weshalb auch über diese Buch geführt wird. Bei dieser verwickelten Methode giebt es natürlich sehr viele Stufen der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit. Es giebt solche, die vorwiegend Gutes, solche, die vorwiegend Böses thun, zwischen ihnen viele, die mit guten und bösen Thaten abwechseln und auch dieses wieder in sehr verschiedenen Verhältnissen, auch ist die Qualität der guten und bösen Werke im Einzelnen eine sehr ungleiche — kurz es ist offenbar eine Sache, die Gott viel Mühe macht, immer eine reinliche Uebersicht zu haben. Eine sehr angenehme Aushülfe für solche, die sich eines starken Deficits an guten Werken bewußt sind, bietet die stellvertretende Gerechtigkeit der Väter; an dieser kann man Antheil haben, wenn man seinen israelitischen Stammbaum nachweist; ebenso hilft die Gerechtigkeit lebender Heiliger dem Zeitgenossen. — Wer aber eigne Werke aufweisen kann, hat Anspruch auf Lohn, letzterer regelt sich nach Qualität der Leistung, frei-



lich hilft dabei die nachsichtige Beurtheilung Gottes mit. Der Lohn ist sowohl irdisch als himmlisch, gegenwärtig als zukünftig; er wird nicht nur dem Einzelnen selbst, sondern um seinen willen auch dem ganzen Volke zu Theil. So waren alle Siege oder sonstige glückliche Ereignisse in Israel Folgen seiner Verdienste. — Die Versöhnung wird herbeigeführt durch Bessänftigung des zürnenden Gottes in der Buße, der Mensch entschließt sich von der Gesetzesübertretung abzulassen und sich der Gesetzeserfüllung zuzuwenden. Es erfolgt zuerst יררי Sündenbekenntniß, das auch innerlich geschehen kann, damit verbindet man Fasten und Casteiung. Bei Unterlassungen ist die Buße hinreichend zur Versöhnung, bei Uebertretungen schiebt sie die Strafe bis zum Versöhnungstage auf. Der letztere hebt für alle gewöhnliche Sünden den göttlichen Strafbeschluß für das bevorstehende Jahr auf; indessen ist damit noch keine völlige Sühne geschaffen, es müssen noch Leiden hinzutreten, bei den schwersten Sünden ist der Tod des Sünders nöthig. Auch hier aber kann fremde Sühne stellvertretend eintreten, auch sühnen gute Werke und Thorastudium und das Selbstopfer des Märtyrers. Bei alledem giebt es aber auch hier keine absolute Sicherheit, ob man wirklich vollkommen Versöhnung erlangt habe. —

Die 4te Abtheilung endlich beschäftigt sich mit dem eschatologischen Lehrkreis. Der Tod ist für den Frevler Strafvollzug, für den Gerechten freilich auch der Sold früherer Sünden, indessen in milderer Form als נשיקה Kuß Gottes eintretend. Im Tode geht die Seele wieder aus dem Leibe, doch nur zögernd, die der Gerechten geht hin zu Gott, die der Gottlosen zum Scheol. Die Anschauungen vom Zustand nach

dem Tode sind sehr verschieden: es ist nicht recht klar, ob Scheol und Gehinnom zu unterscheiden sind, ob Gan Eden der einzige Aufenthalt der Gerechten ist oder ob sie einen Zwischenzustand durchmachen. Nach einigen Stellen kann man aus dem Gehinnom durch Buße zuletzt in den Gan Eden gelangen, oder auch Abraham holt die Büsser durch sein Verdienst heraus. —

Die Seligen im Gan Eden haben auch Abstufungen ihrer Paradiesesfreuden, die zum Theil sehr sinnlich geschildert werden. — Die Vollendung des ganzen Israel wird durch den Messias herbeigeführt, dessen Kommen durch Buße und Gesetzeserfüllung beschleunigt wird. Man hat seine Ankunft theils durch apokalyptische Rechnung, theils durch gewisse Anzeichen (die Wehen des Messias) für die Hoffenden bestimmbar zu machen gesucht. Sein Wegbereiter wird der Prophet Elia sein: er stellt Israel äußerlich als Volk und innerlich als Gottes Knecht her. Der Messias wird, obwohl präexistent, doch nie als göttliche Hypostase gedacht. Er ist ein davidischer Sproß, wie alle andern Davididen und wird stets nur als irdischer König gedacht. Seine Ankunft wird anfangs verborgen sein, in der Stille wird er für sein Werk reif, er übt sich in der Beobachtung des Gesetzes, wenn er hervortritt wird er zu leiden haben, doch zuletzt Israel befreien (גואל) wie einst Mose. Dann wird er das Reich aufrichten, im Kampfe gegen die Abtrünnigen sein Leben wagen und das Gesetz in Israel erneuern. Um mit Jesaj. 53 zurechtzukommen, erfand man noch einen zweiten leidenden Messias, der durch seinen Tod Israels Sünden sühnt und als Sohn Joseph's bezeichnet wird. — Der messianische König aber zertrüm-

mert die Weltmacht des vierten oder letzten Weltreichs mit seiner Hauptstadt Rom, er sammelt die Zerstreuten Israels, steigt auch in den Scheol, die gestorbenen Israeliten herauszuführen, es erfolgt die Auferstehung der Todten, die neue Weltzeit (עולם הבא) tritt ein. Diesem messianischen Zeitalter wird eine verschiedene Dauer bestimmt, doch stimmen alle Ansichten darin überein, daß sein Umfang eben ein begrenzter sein werde. Während desselben wird Jerusalem wieder gebaut und herrlich erneuert, namentlich die Pracht des Tempels wird alles übertreffen. Der Tempeldienst wird wieder hergestellt und die Thora zur unbedingten Geltung erhoben. Infolge dessen herrscht in der Gemeinde Israels Gerechtigkeit, daher sich dann der Segen Gottes über Volk und Land ungehemmt in seiner ganzen Fülle ergießen kann. Ist die Herrschaft des Messias über Israel festbegründet, so kann er dazu schreiten, seinen weiteren Beruf als Weltherrscher zu erfüllen; dies wird aber nicht so geschehen, daß die Weltvölker einfach zwangsweise judaisiert würden, vielmehr werden die letzteren bewogen durch die Vorzüglichkeit Israels den Anschluß an dasselbe suchen. Gleichwohl ist man nicht geneigt, Proselyten anzunehmen, nur eine kleine Schaar Heiden wird wirklich in das Judenthum übergehen, die übrigen werden sich begnügen müssen, dem Volke Israel reiche Tribute und Geschenke darzubringen.

Das Ende dieser messianischen Weltherrschaft wird durch eine mächtige Erhebung der Völker herbeigeführt, das Zeitalter Gog und Magog beginnt. Dieser gewaltige Kampf hat das Ende der Welt zur Folge: Gott schreitet selbst ein, es beginnt das Weltgericht. Die

Todten, doch blos die aus Israel, erstehen auf, die überlebenden Heiden werden in das Gehinnom gesendet, dessen Qualen verschieden beschrieben werden. Israel wird wegen seiner Gesetzesbefolgung gerecht gesprochen. Darauf erfolgt Schöpfung eines neuen Himmels und einer neuen Erde, deren Lebensformen bald mehr spiritualistisch, bald mehr sinnlich aufgefaßt werden. Die Seligkeit der Gerechten hat verschiedene Stufen, alle aber stehen in Gemeinschaft mit Gott, der ihren Reigen anführt. —

Wir haben den Rahmen des Systems vorgeführt, die solide Ausfüllung desselben mit reichen Stoffmassen bei Seite lassend, aber wir glaubten grade dadurch, daß wir nur diese Umrisse nachzeichneten, dem Leser einen Eindruck davon zu geben, auf welch gediegnem Unterbau ein Ganzes ruhen muß, das eine solche Geschlossenheit und Gliederung seiner Theile zeigt. Uns ist bei der Durcharbeitung desselben aufs Neue klar geworden, wozu uns auch die eigne Beschäftigung mit den Quellen des Judenthums geführt hat, daß so scharf auch der prinzipielle Gegensatz des Christenthums gegen das Judenthum ist und so zahlreich infolge dessen auch die Lehrabweichungen im Einzelnen sein müssen — doch die historische Entwicklung des Christenthums zahlreiche jüdische Stoffe in sich aufgenommen hat, welche bis auf den heutigen Tag nachwirken. Wir können darum den Ausdruck des Verfassers (Einl. p. XXXI), daß denen alles Verständniß für den Gegensatz beider Religionen abgehe, „welche meinen, die Lehrweise Jesu und der Apostel in ihren Grundzügen aus Talmud und Midrasch ableiten zu können“ — nicht für sehr glücklich gewählt halten. Denn grade die „Lehrweise“

Jesu und der Apostel, namentlich des Paulus, hat doch mit den Formen des Midrasch außerordentlich viel Verwandtes, wie dies ja doch wohl auch bei ihrem Hervorgehen aus dem jüdischen Volke nur natürlich ist. Was kann es z. B., um nur bei dem vom Verf. selbst berührten Stoffe stehen zu bleiben, Uebereinstimmendes geben als die Art, wie Paulus den Messias den durch Adams Sündenfall allgemein gewordenen Tod aufheben läßt und die Allgemeinheit des letzteren dadurch erklärt, daß alle Menschen die Uebertretung Adams gewissermaßen wiederholt hätten (Röm. 5, 14) — was kann es dem Aehnlicheres geben als die vom Verf. p. 238—240 dargestellten jüdischen Lehren? — Ist ferner nicht die Eschatologie der Apokalypse fast bis auf den Buchstaben die des alten Judenthums, wie sie der Verf. in den §§. 81—90 darstellt? Ist die Lehre vom Gericht, das den Einzelnen nach seinem Tode trifft p. 273 nicht genau dasselbe, was wir Ebr. 9, 27 lesen? Sind nicht die Vorstellungen vom Gehinnom (p. 328 ff. 373) dieselben, welche uns Lucae 16, 23 ff. begegnen? \*) Dies nur einzelne flüchtige Andeutungen, zu denen der Stoff des Buchs selbst die Handhabe bot, die Vervollständigung des Bildes würde selbst ein Buch erfordern. — Eine bemerkenswerthere Erscheinung als diese ist es aber, daß das historische Christenthum, sobald und sooft es Kirchenthum wird und so die Formen des Nomismus annimmt, wie durch eine Art Atavismus eine Rückbildung in das

\*) Dem Umstande, daß der Messias in den Scheol steigt, um die dortigen Israeliten zur Theilnahme an seinem Reiche heraufzuführen (vgl. p. 351), verdanken wir das *κατελθόντα εἰς τὰ κατώτατα* descendit ad inferna des symbolum apostolicum.

Judenthum zeigt. Diese Erscheinung wiederholt sich zu den verschiedensten Zeiten der kirchlichen Entwicklung. So ist die dogmatisierte Inspirationslehre eine Arbeit der Synagoge (vgl. p. 78—81), deren Folgesatz, die alleinige normative Autorität der heiligen Schrift, wir im Talmud gerade so formuliert finden wie in der Concordienformel (vgl. p. 83 unsres Buchs mit F. C. 572). Die damit sehr wohl sich vertragende Anschauung, daß die Schrift norma normans sei, der eine norma normata als Ergänzung zur Seite gehen müsse, ist zunächst eine altjüdische, welche Deutung des Gesetzes durch die Weisen verlangt (vgl. p. 86 ff.). Für den authentisch interpretierenden Sanhedrin dürfte es wohl nicht schwer sein, das christliche Seitenstück der ökumenischen Synoden und Concilien ausfindig zu machen. Und wie die jüdischen Interpreten aus der Ueberlieferung (קבלה) schöpfen (vgl. p. 89) und wie als geltendes Gesetz (הלכה) von ihnen dasjenige festgestellt wird, was 1) allgemein seit unvordenklichen Zeiten als in Geltung stehend anerkannt ist und 2) was sich auf eine legitime Autorität zurückführen läßt: so finden wir, daß ganz ebenso die römische Kirche aus der Tradition schöpft und daß als solche zu gelten hat quod semper quod ubique quod ab omnibus creditum est. — Und wenn die Schrift interpretiert wird durch die Mischnah, die Mischnah aber durch die Gemara: so wird in der lutherischen Kirche die Schrift durch die augsburgische Confession, diese aber durch die Concordienformel ausgelegt, was also mutatis mutandis auf Eins herauskommt. Auch in andern Lehrstücken finden sich manche Aehnlichkeiten. Die jüdische Lehre, daß die Buße eine verdienstliche Leistung sei (p. 252. 300), ist bekanntlich von der römi-

schen Kirche wiederholt worden. Auch die 3 Stücke derselben: die *contritio cordis confessio oris* und *satisfactio operis* finden wir bereits im Judenthum (vgl. p. 303 -- 305).

Ganz und gar das Vorbild der katholischen Gerechtigkeitslehre finden wir im Judenthum. Die Gerechtigkeit setzt sich zusammen aus einer Summe einzelner Handlungen, über die Gott Buch führt, daraus geht für den einzelnen in Bezug auf seinen Stand im göttlichen Urtheil eine völlige Unsicherheit hervor (vgl. p. 273. 320 f.). Ebenso lehrt die römische Kirche. Bei ihr ist die dem Menschen inhärierende Gerechtigkeit die Bedingung der Seligkeit, der Einzelne kann aber niemals wissen, ob er genug von derselben besitzt. Ferner, wenn das eigne Thun durch gute Werke die Gerechtigkeit erlangt, die vor Gott gilt, so ist damit die Möglichkeit gegeben, daß einzelne wirklich die vollkommene Gerechtigkeit erwerben. Dies geschah nach jüdischer Lehre von den Ervätern (vgl. p. 278), nach katholischer von den Heiligen. Diese Gerechten können durch ihre guten Werke den Defect ihrer Volksgenossen in Israel decken (vgl. p. 280 ff. 286) wie in der römischen Kirche die Heiligen durch den *thesaurus meritorum*, *th. supererogationis perfectorum*. — Auch darin stimmen beide Systeme, daß in ihnen dem Glauben ein Verdienst zugesprochen wird (vgl. p. 292. 295 mit dem *meritum de congruo* des Tridentinums) — und aus den Erörterungen von p. 300 geht klarlich hervor, daß in der Anselmischen Satisfactionstheorie nicht der biblische, sondern der talmudische Sühnebegriff in die Kirche übergegangen ist. — So ließe sich noch vieles anführen, doch wird das Gesagte genügen,

diese interessante historische Erscheinung zu veranschaulichen. —

Heben wir zum Schluß noch einige Punkte hervor, bei denen nach unsrem Dafürhalten die Aufstellungen des Verf.'s sich nicht als richtig erweisen. Nach unsrer Meinung kann man nämlich nicht behaupten, daß die specifisch jüdische Theologie von der Lehre des gesammten alten Testaments unterschieden sei (Einl. p. IX), wenn man, wie der Verf. selbst, von dem Grundsatz ausgeht, daß dieses Neue, durch welches das Gesetz der ausschließliche Mittelpunkt des religiösen Denkens und Lebens in Israel ward, von Esra begründet sei. Denn Esra gehört ja doch jedenfalls auch dem A. T. an und daß wie er Nehemia\*) und der Verfasser der Chronik gesinnt sind und daß seinen Anschauungen Ezechiel sehr nahe steht und daß die mittleren Bücher des Pentateuch sich wesentlich auf demselben Boden bewegen, dürfte doch kaum bezweifelt werden können. Demnach erscheint es uns nicht richtig, den Nomismus dem A. T. entgegenzusetzen, sondern gesagt werden zu müssen, daß die spätere jüdische Theologie nur die consequente Fortbildung der bereits im A. T. im sogenannten Mosaismus hervortretenden nomistischen Richtung gewesen sei, welche sich in späterer Zeit, besonders seit dem Exil, im Gegensatz zu der prophetischen entwickelt und diese allmählich verdrängt hatte. Und darum können wir dem Verf. nicht beistimmen, wenn er Oehler deshalb lobt, weil er die biblische Theologie des

\*) Man vergleiche des Nehemia Buchführung über seine guten Werke: c. 5, 19. 13, 14. 22. 31. besonders in Beziehung auf das Gottesvolk mit den Grundsätzen der jüdischen Theologie, welche der Verf. p. 274 f. ausführt.



A. T. von dieser jüdischen Theologie abgrenzt, denn diese Theologie kann abgegrenzt werden nur gegen den Prophetismus, mit dem Mosaismus dagegen hängt sie so eng zusammen wie nur möglich. Die israelitische Prophetenreligion war eine Religion des Geistes und der Freiheit, der Gesinnungen und der sittlichen Thaten, die jüdische Gesetzesreligion war eine Religion des Buches und des Buchstabens mit seinem Zwange und legte ein Joch auf, für dessen Aufbüdung damit sie ihm gelinge Esra die Maske Moses vornahm; sie war eine Religion der Werke und der Ceremonie, der Gelehrsamkeit und des Kopfes, denn das Thorastudium, dem die Erfüllung der Gebote wie ein Schatten nachfolgt, ist es was selig macht. Auch selbst auf dieser Stufe ist Großes erzielt worden, wir wollen es nicht verkennen — die jüdische Theologie, der gesammte Nomismus von Esra (Mose) an bis zum Abschluß des Talmud hat es zu einem großartigen Organismus, einem Werk voll staunenswerthen Scharfsinns und Reichthums des Geistes gebracht, aber man thut den Propheten Unrecht, wenn man ihnen nachsagt, es sei ihnen jemals in den Sinn gekommen „das Gesetz zur Basis ihrer Heilslehre“ (Einl. p. IX) zu nehmen. Das thaten sie so wenig, daß der Prophet Jeremia sogar behauptet, es sei Jahve gar nicht eingefallen beim Auszuge aus Aegypten irgend welche Vorschriften über Opfer zu geben c. 7, 22. vgl. c. 6, 20 und daß er kurzweg leugnet, daß an der Bundeslade irgend etwas gelegen sei c. 3, 16. —

Die Kritik des jüdischen Gottesbegriffs vom christlichen aus (p. 145. 149) hätten wir, so sachlich und maßvoll sie auch gehalten ist, doch anders gewünscht. Der kirchlich trinitarische

Gottesbegriff ist nach unserm Dafürhalten dem Judenthum gegenüber keine besonders günstige Position. — Warum ist p. 284. 286 der talmudische Tractat Edijoth statt nach der gewöhnlichen Schreibung Edujoth genannt? Zu den Berichtigungen auf der letzten Seite tragen wir noch nach: p. 382 Z. 7 ist zu lesen „vor dem Wolf“ statt „vor dem Volk“; p. 328 Z. 1 lies „dem“ statt „denn“.

Jena.

C. Siegfried.

---

Indische Grammatik, umfassend die klassische Sprache und die älteren Dialecte von William Dwight Whitney. Aus dem Englischen übersetzt von Heinrich Zimmer. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel 1879 (a. u. d. T.: Bibliothek indogermanischer Grammatiken bearbeitet von F. Bücheler u. s. w. Band II).

Von den indogermanischen Grammatiken, welche im Verlage von Breitkopf und Härtel erscheinen sollen, sind bis jetzt die indische von Whitney und die griechische von G. Meyer ausgegeben worden, beides treffliche Werke, aber erheblich verschieden an Anlage und Ausführung. Die Grammatik von Meyer hält sich genauer an den der Sammlung vorgezeichneten Plan, indem sie ihren Gegenstand durchaus vom Standpunkt modernster Linguistik aus behandelt, während die Whitney'sche Arbeit sich im Wesentlichen nach dem alten grammatischen Schema richtet. Diese Verschiedenheit mag zum Theil auf einer verschiedenen Stellung der Verfasser zu den sprachwissenschaftlichen Problemen beruhen; hauptsächlich aber hat sie ihren Grund in dem allgemein bekannten Zustand der Sanskritgrammatik, für welche die Zeit zu einer solchen Behandlung, wie sie Meyer dem Griechi-

schen hat angedeihen lassen, noch nicht gekommen ist.

Die indischen Grammatiker haben für ihre europäischen Nachfolger zwei Aufgaben übrig gelassen, die geschichtliche Darstellung des aus der Literatur gezogenen Sprachstoffs und die Einfügung der indischen Grammatik in den linguistischen Rahmen. Das Verdienst Whitney's nun besteht darin, in der vorliegenden Grammatik mehr als irgend Jemand anders nach der ersten der angegebenen Richtungen hin geleistet zu haben. Ueberall ist das was die Grammatiker liefern von dem was die Sprache selbst bietet, streng gesondert und die Sprache ist in einem Umfange ausgebeutet worden, wie nie zuvor. Nicht nur die vedischen Sanhitas sind sorgfältig benutzt (wobei Whitney schon die neuerlich erschienene ebenso mühselige wie nutzbringende Arbeit von Charles R. Lanman *On noun-inflection in the Veda*, New-Haven 1880 zu Rathe ziehen konnte), sondern auch aus der gewaltigen Masse der Brähmaṇa-Literatur ist zum ersten Mal reichlicher Stoff beigebracht worden. Für die Mittheilung dieser Sammlungen, durch welche ein fester Grund für eine geschichtliche Behandlung des Sanskrit gelegt worden ist, sind alle Benutzer der Grammatik dem Verfasser zum lebhaftesten und aufrichtigsten Danke verpflichtet, und besonders warm wird die Anerkennung derjenigen sein, welche etwa aus eigener Erfahrung abschätzen können, wie viel entsagender Fleiß in diesen anspruchlosen Sätzen enthalten ist. Für eine zweite Auflage wäre nur etwa zu wünschen, daß Wh. bei selten (zwei oder dreimal) vorkommenden Formen die Citate beifügte, und vielleicht wäre es möglich, den Stoff noch durch Herbeiziehung

des Epos, für dessen Sprache das Wörterbuch von Böhltlingk und Roth eine reiche Fundstätte ist, zu bereichern. Wenn so der Stoff immer vollständiger herbeigeführt sein wird, wird es auch an der Zeit sein, die Darstellung streng geschichtlich zu gestalten, während jetzt die klassische Sprache noch eine bevorzugte Stellung einnimmt, wie etwa das Attische in den bisherigen griechischen Grammatiken.

Die linguistische Behandlung des Sanskrit ist von Bopp glorreich begonnen und nach ihm in verschiedenen Monographien und Aufsätzen weiter geführt worden, aber zu einer zusammenfassenden Darstellung ist man noch nicht gelangt. Auch Whitney beansprucht nicht, eine solche geliefert zu haben. Fehlt doch die Lautlehre, welche das Lautsystem des Sanskrit aus dem der Grundsprache herzuleiten hätte, noch ganz. Daß Whitney in dieser Beziehung zurück gehalten hat, kann man nur billigen. So viel im Einzelnen in sprachwissenschaftlichen Werken z. B. von Ascoli für die Lautlehre des Sanskrit geleistet worden ist, so wird doch noch viel Wasser zum Meere fließen, ehe man an die Aufstellung einer systematischen Lautlehre wird gehn können. Gelehrte, welche den Feinheiten der modernen Lautforschung gewachsen und mit den übrigen indogermanischen Sprachen bekannt sind, finden hier einen reichen und dankbaren Stoff.

Die Anordnung der Whitney'schen Grammatik ist diejenige, welche uns aus den griechischen, lateinischen und den meisten indischen Grammatiken geläufig ist. Nach einer kurzen Einleitung (in welcher auf S. XVII neben der Maitrāyaṇī-Saṃhitā und dem Kāthakam nunmehr auch noch die jüngst in Bruchstücken nach

Europa gekommene Kapisbthala-Samhitā zu erwähnen sein würde) folgt eine Orientierung über Lautsystem und Aussprache, und darauf in ausführlicher und lehrreicher Behandlung die Wohllautsregeln, sodann die Declination der Substantiva, Adjectiva, Zahlwörter (welche herkömmlicher Weise vollständig aufgeführt werden, obgleich, wie mir scheint, diese Aufzählung im Grunde nicht in die Grammatik gehört) und der Pronomina, darauf die Conjugation, übersichtlich und besser als bisher irgendwo geschehen war, nach Tempussystemen geordnet, dann die Indeclinabilia, und endlich die Stammbildung. Dieses dem Plan der Grammatiken gemäß als Zugabe zu betrachtende Capitel wird mit Dank entgegengenommen werden, weil es vollständiger als bisher irgendwo geschehen war, den belegbaren Wortstoff zusammenstellt. Mit Benutzung dieser Sammlungen wird man nun einen nothwendigen Schritt weiter gehen können, der freilich noch in keiner Stammbildungslehre einer indogermanischen Sprache (soweit mir bekannt ist) geschehen ist. Es wird nämlich nun der Versuch gemacht werden müssen, dasjenige was in dem Gebiet der Stammbildung speciell indisch ist von dem was indogermanisch ist, zu sondern. Reiche Indices, wie wir sie noch bei keiner Sanskritgrammatik in gleicher Vollkommenheit besitzen, schließen das Werk ab.

Es ist selbstverständlich, daß jeder der aus dem Sanskrit ein Specialstudium macht, aus dem endlosen Stoff mancherlei nachzutragen findet, und in manchen Punkten eine andere Auffassung haben wird, als der Verfasser. Ich theile aus demjenigen, was ich mir zu dem Verbum notiert habe, einige wenige Einzelheiten mit, die vielleicht von Interesse sein können.

In dem Abschnitt über die Personalendungen § 543 erwähnt Witney die sonderbare von var abzuleitende Form vam, welche RV. 10, 28, 7 erscheint, in dem Verse:

ápa vrajám mahinā dāçúshe vam.

Ich habe früher (Altindisches Verbum S. 24) vam im Anschluß an Ludwig aus \*varm gedeutet, wobei ich annahm, daß m direct an die Wurzel getreten sei. Diese Auffassung ist, wie neulich Benfey (Gött. Nachr. vom 17. März 1880) bemerkt hat, unrichtig, da das Suffix ja am lautet, und nicht m. Ob aber Benfey's Auffassung, wonach vam für vram (aus varam) stehen soll, richtig ist, ist mir zweifelhaft, da ich keinen Grund sehe, warum die Form vram sich nicht ebensogut wie vran hätte halten sollen. Ich möchte jetzt annehmen, daß vam eine durch die Mittelstufe \*varm gegangene Verkürzung aus varam sei. Für die Annahme einer solchen gewaltsamen Verkürzung spricht der Umstand, daß vam am Ende einer trochäisch verlaufenden Reihe steht. Es scheint mir nämlich, daß Graßmann Recht hat, wenn er dieser Stelle des Verses derartige seltsame Verkürzungen zutraut. Er hat sich darüber zuerst in seiner Anzeige meines Altindischen Verbums geäußert (Jenaer Literaturzeitung 1874 Nr. 20, Seite 299), wo er bei Gelegenheit der Aoristform sishvap und açiçnat sagt: „Wenn der Verf. aus einzelnen Formen, in welchen dem Aorist kein a angefügt ist, den Schluß zieht, daß dieses a nur einer verhältnißmäßig jungen Erweiterung angehöre, so kehrt derselbe das Verhältniß geradezu um. Neben den mehr als 150 Aoristformen mit angefügtem a kommen ohne dasselbe nur vor sishvap und açiçnat, beide nur am Schlusse von Trishubh-Zeilen (jenes zweimal, dies einmal), wo

Zusammenziehungen und Verkürzungen, oft von sehr gewaltsamer Art, gäng und gebe sind“ u. s. w. Wenn man diesen Gedanken Graßmanns weiter anwendet, wird man manches Räthsel sich lösen sehn. So war uns bisher die Form *dart* sehr anstößig, welche zweimal als zweite Person erscheint in den Versen:

*saptá yát púraḥ çárma çáradir dárt*

RV. 1, 174, 2

und ebenso 6, 20, 10, und einmal als dritte Person in dem Verse

*vricívato yád dhariyūpíyāyām*

*hán púrve árdhe bhiyásáparo dárt*, 6, 27, 5.

Man wird anzunehmen haben, daß in beiden Fällen eine um des Metrums willen vollzogene Verkürzung aus *dárdar* vorliegt. Auch aus dem Nomen schließt sich manches mit Leichtigkeit an. So möchte ich darauf hinweisen, daß *ūtí* als Instrumentalis des Pluralis nur am Versende auftritt, und daß die Form *ánhas* RV. 6, 3, 1 in dem Verse

*déva pási tyájasā mártam ánhaḥ*,

welche Graßmann gegen den Accent als Ablativ von *ánh* auffaßt, entschieden für *ánhasas* stehen muß. Die Durchgangsform möchte \**ánhass* gewesen sein. Auch das fatale *nṛin* möchte Graßmann in der Anmerkung zu seiner Uebersetzung von RV. 1, 146, 4 als gewaltsam verkürzt ansehen. Jedenfalls verdient dieser Gedanke Graßmanns, welcher, wenn ich nichts übersehen habe, bis jetzt nicht weiter beobachtet worden ist, eingehende Prüfung. Dabei wird zu berücksichtigen sein, was Benfey, namentlich im 19ten Bande der Göttinger Abhandlungen über den Einfluß des Metrums auf die Sprachform bemerkt.

§ 545 gedenkt Whitney der dritten Personen

auf e wie çāye er liegt (von denen einige wie íçe duhé vidé sich bis in die Brāhmanazeit gerettet haben). Bei dieser Gelegenheit mache ich auf eine sehr merkwürdige Form aus der Maitrāyaṇī-Saṃhitā aufmerksam, welche schon Böhlingk in seinem neuen Wörterbuch angeführt hat, nämlich aiça als dritte Person Sing. des Imperfects. Die Stelle lautet nach L. v. Schröder's Mittheilung so: (M. S. 1, 6, 8) agnīshomīyaṃ purodāçaṃ dvitīyaṃ anunīr va-pet. tād bhūyo havyaṃ ūpāgāt. nō asyānyā íçe. yārhi vā etāṃ purā brāhmaṇā nirāvapaṇs tárhy eṣhāṃ ná káçcanáiça (káç caná aiça). ná hí vā etāṃ idānīm nirvāpanty áthaishāṃ sārva íçe. D. h. „er bringe dazu noch einen zweiten für Agni und Soma bestimmten Opferkuchen dar, damit ist er dann zu der überlegnen Opfergabe gelangt, und Niemand hat über ihn Gewalt. Als noch die Brahmanen diesen darbrachten, da hatte Niemand über sie Gewalt. Jetzt nun, da sie ihn nicht mehr darbringen, hat Jedermann über sie Gewalt“. Die Form aiça hat meines Wissens in dem gesammten Sanskrit keinen Genossen. Sie ist vermuthlich eine im Augenblick vollzogene Analogiebildung. Wie neben váhate das Imperfectum ávahata steht, so entstand dem suchenden Schriftsteller neben íçe das Imperfectum aiça. (Gelegentlich mache ich auch darauf aufmerksam, daß in dieser Stelle sicher ná und hí als zwei besondere Worte erscheinen).

§ 788 heißt es: „Die spätere Grammatik giebt die Regel, daß mit a anlautende und mit mehr als einem Consonanten endigende Wurzeln als reguläre Reduplication ān haben; Perfecta derart werden vorgeschrieben von Wurzeln wie akṣ, arj, und añc oder ac; die einzigen andern belegbaren Formen scheinen ānarchat (MBh.)



und ānarsat (TA.) zu sein, welche danach als Plusquamperfecta eingeordnet werden“. Ob Whitney die Formen ānarchat und ānarsat mit Zuversicht als Plusquamperfecta betrachtet, ist mir nach der Fassung dieses Absatzes nicht ganz klar. Ich muß gestehn, daß es mir auch nicht gelingt, zu einer entschiedenen Meinung über diese Formen zu gelangen. Denn da rchāti lediglich ein Praesensstamm ist, neben welchem das Perfectum āra lauten würde, so ist ein Plusquamperfectum ānarchat sehr auffällig. Man müßte also ānarchat doch wohl als Imperfectum betrachten, dessen Bildung mir freilich nicht recht deutlich ist. Dagegen mache ich darauf aufmerksam, daß in der Brāhmana-Sprache eine von Whitney nicht erwähnte Form existiert, welche ich nur als Plusquamperfectum auffassen kann, nämlich sushupthās. Eine von den Vorschriften nämlich, welche der Lehrer dem Schüler ertheilt und welche gewöhnlich heißt: mā svāpsīh lautet im Çat. Br. 11, 5, 4, 5 mā sushupthāh. Augenscheinlich ist sushupthās ein unechter Conjunctiv oder nach Brugmanscher Bezeichnung ein Injunctiv vom Perfectstamme d. i. ein Indicativ Plusquamperfecti ohne Augment. Des Perfectum sushupe ‚ich schlafe‘ ließe sich lateinischen Perfectis, wie memini vergleichen. Doch genug von diesen Einzelheiten!

An vielen Stellen möchte ich Whitney's Grammatik mehr sprachwissenschaftliche Färbung wünschen. So scheint es mir (um nur einen Fall aus dem Perfectsystem anzuführen) nicht das richtige Verfahren, wenn Whitney der Perfecta babhūva und śasūva nur als eines besonderen Falles von „Unregelmäßigkeit“ erwähnt. Es wäre, glaube ich, nützlich gewesen zu sagen, daß hier Reste der uralten Reduplicationsweise

vorliegen, welche sich in den europäischen Sprachen reiner erhalten hat, als im Sanskrit. Jedoch liegt es mir sehr fern, Whitney wegen dieser Zurückhaltung tadeln zu wollen. Ueberhaupt haben die wenigen kritischen Bemerkungen, welche ich der neuen Sanskritgrammatik gewidmet habe, keinen anderen Zweck als den Punkt genau zu bestimmen, wo die außerordentlichen Verdienste dieser von allen Sprachforschern freudig bewillkommneten Arbeit liegen.

Der Uebersetzung kann ich keinen besonderen Geschmack abgewinnen. Mir scheint, daß sie, indem sie sich dem englischen Text allzu buchstäblich anschließt, nicht selten undeutsch wird. Auch laufen Uebersetzungen mit unter, welche zu Mißverständnissen Anlaß geben können. So liest man S. XV folgende Aeüßerung über die Sanskrit-Literatur: „Sie ist fast ganz metrisch: nicht nur poetische Werke, sondern auch Erzählungen, Geschichten (soweit man von irgend etwas, das diesen Namen verdient, als vorhanden reden kann) und wissenschaftliche Abhandlungen jeder Art sind in Verse gebracht“. Dabei ist „Geschichten“ irre leitend. Es wäre dem modernen deutschen Sprachgebrauch entsprechender gewesen, histories durch ‚Geschichtswerke‘, ‚Geschichtsschreibung‘ oder einfach ‚Geschichte‘ wiederzugeben. — Im § 37 sagt Whitney: „It is usual among European scholars to pronounce both classes of aspirates as the corresponding non-aspirates with a following h: for exemple  $\underline{g}$  dh. as in *madhouse*“. Zimmer setzt für *madhouse* „Kind-heit“ ein, obgleich wir doch das d in Kindheit nur schreiben, nicht sprechen. — Im § 1051 bezeichnet Whitney die Verbaladjective auf tavya- und ya- als gerundiv, die Indeclinabilien auf tvā, ya und am

als gerund. Ich halte diese Bezeichnung nicht für empfehlenswerth, sie ist aber consequent, während Zimmer die Form auf tvā als Gerundiv und die parallele auf ya als Gerundium bezeichnet. Diese und ähnliche Irrthümer und Druckfehler finden ihre Entschuldigung in dem Umstand, daß die Uebersetzung rasch angefertigt werden mußte, da die deutsche Ausgabe zu gleicher Zeit mit der englischen erscheinen sollte. Sie werden bei einer zweiten Auflage leicht zu vermeiden sein.

Jena.

B. Delbrück.

Mittelhochdeutsches Handwörterbuch von Dr. Matthias Lexer, o. ö. Professor der deutschen Philologie in Würzburg. Zugleich als Supplement und alphabetischer Index zum Mittelhochdeutschen Wörterbuch von Benecke-Müller-Zarncke. 3 Bde. Leipzig, Hirzel 1872—78. (I: XXIX S., 2262 Sp.; II: VII S., 2050 Sp.; III: VI S. u. 1226 u. 406 Sp.). Lex.-8<sup>o</sup>.

Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, mit grammatischer Einleitung. Von Matthias Lexer. Leipzig, Hirzel 1879 (XXIII, 314 S.) kl. 8<sup>o</sup>.

Nach zehnjähriger Arbeit hat Lexer sein Handwörterbuch abgeschlossen, welches nicht bloß ein Register zum 'Mittelhochdeutschen Wörterbuch', sondern eine wesentliche und unentbehrliche Ergänzung desselben geworden ist. Wir haben alle Ursache dem Verf. dankbar zu sein für die mühevollen Arbeit. Ein Abschluß ist freilich bei einem derartigen Werke auf einem Gebiete nicht zu erreichen, wo jede neu aufgefundene oder zum ersten Mal benutzte Quelle Nachträge liefert. Der 406 Sp. umfassende Anhang des 3. Bandes enthält bereits eine reiche Lese von Ergänzungen, die naturgemäß

sich zum größeren Theil auf die vordere Hälfte des Wb. erstrecken. Auch an Berichtigungen kann es nicht fehlen: einiges ist schon in den 'Nachträgen' berichtigt; so das wunderliche *anse-zech-man* (I, 27), das *ansezech* (*ansaezec*) *man* ist; so das *broedeliche name* (I, 358) im Ruland, das *broede lichenâme* ist, wo das richtige Verständniß dem Verf. erst durch meine Ausgabe gekommen zu sein scheint. Vgl. ferner die Nachträge unter *dingelîn*, *kiver*, *niun*. Sicher kein Wort ist das ungeheuerliche *âsaloft* (N. 34), das in *âsal ofte* (*ofte* steht fehlerhaft zweimal) zu trennen sein wird. *badelat* ist gewiß nicht 'Einladung zum Bade'; wie wäre das durchgängige *t* in dem Worte zu erklären, das der Schreibung der betreffenden Quelle gar nicht gemäß ist? *bîmenzelte* steht für *bîment-zelte*. Das beigelegte *blâs* in Klammer war zu sparen, da die Kürze in *blas* unzweifelhaft ist. *blechschëre* ist wohl richtiger *blechschaere*. *borel*, das unerklärt geblieben, ist altfr. *burel*, ein Wollstoff. Unter *diezen* steht, aus einem unbegreiflichen Fehler Strobls beibehalten, als plur. prät. *dôzen* und *flôzen*. *dignicheit* steht nicht für *dîgenheit*, sondern ist Ableitung von franz. *digne*. *entsamen*, *entsamet* ist an den angeführten Stellen nicht adj., das es überhaupt nicht giebt, sondern Composition mit *quot. gerech* N. 195 kann an der angeführten Stelle nicht adj., sondern muß infin. sein. *gîle*, unerklärt geblieben, ist franz. *guile*, Betrug, und *sunder gîle* nicht = *sunder spot*, sondern = *sunder (âne) trüge*. In *honec-krate* ist der zweite Theil wohl lat. *crates*, worüber vgl. J. Grimm bei Haupt 8, 421 f. *járâ* ist unrichtig statt *jarâ* angesetzt. Mehrfach finden wir in den Nachträgen, auf die ich mich hier beschränken will, Wörter als neu (in

größerem Druck) aufgeführt, die unter derselben oder in anderer Form schon im Hwb. standen. So *amasûr*, das I, 48 schon in der Form *amazûr* vorkam; ferner *anemuotunge*, *angrif* (steht unter *anegrif*, ein Beweis, wie unzweckmäßig es war, die Compositionen in zwei Reihen, mit *an* und *ane*, zu trennen, ebenso wie *rîter*- und *ritter*-, während bei *mite*- richtig alle *mit*- eingereiht sind), *bedrücken*, *berille*, *besterben*, *brennaere*, *burcmûte*, *drîstreng*, *eirkuoche* (s. *eierkuoche*), *erbietunge*, *erlîn*, *gabeltrager* (mit demselben Citate schon I, 721), *gebände*, *gedoeze*, *gelender*, *gelêren*, *genüegen*, *gevögelze*, *gewarten*, *göckelman*, *grüezec*, *harmschar*, *hëlze*, *hülzîn*, *hûsgemach*, *iemernôt*, *îsenhalde*, *jegerhorn*, *kâben*, *kilber*, *kirchwât*, *krâmergewihte*, *leimdecker*, *pûster*, *sahs*, *sturmwêter*, *tunkelmeister*, *ungeriht*, *verrellingen*, *vrônheimelrîche*. Anderseits sind Wörter klein gedruckt, die als neue Wörter zu bezeichnen waren. Der Name *Betewîn* ist nicht identisch mit *betewîn*, sondern hier ist *wîn*, wie in andern Namen entstellt aus *win*. Vgl. ferner *bettegegate*, *bruodertohter*, *entwaenen*, *geblâsen*, *gezounen*, *goldblüemelîn*, *grûsenen*, *hêric*, *hêrkommen*, *hêrzslehte*, *holzbîhel*, *îferîe*, *kerstranc*, *originâl*, *quitenwazzer*, *rihtegêlt*, *rôsînekîn*. Die Reihenfolge der Worte ist nicht selten nicht streng alphabetisch, was bei einem Nachschlagebuch immer unangenehm und störend ist. Mitunter ist es nur Vertauschung von zwei Wörtern, worauf weniger ankommt, wie wenn *antsegede* vor *antsaezic*, *arzetaere* vor *arzentuom*, *ascherzelte* vor *aschermitwoche*, *banlinc* vor *banier* steht (vgl. noch S. 58. 59. 69. 75. 75. 84. 113. 119. 137. 142. 145. 168. 171. 173. 185. 195. 203. 209. 227. 237. 249. 258. 277. 277. 279. 280. 289. 294. 314. 316. 324. 329. 336. 343. 345. 353.

392), aber stärkere Mißgriffe sind, wenn *ban-meise* auf Sp. 43 statt 41 steht; wenn *blâterspil*, *blatise*, *blatzen*, *blatharnascher*, *blatlôs* in dieser Reihenfolge stehen; wenn *gelide* erst nach einer Reihe von Wörtern mit *gelih-* steht; *gezal*, *gezâfen*, *gezagel* so folgen; *hantbeschouwerin* auf Sp. 228 statt 227 sich findet; *commissionbrief* auf Sp. 278 statt 277; *vergenlôn* auf Sp. 392 statt 391. Manche Verweisungen standen schon im Hwb. und sind daher in den Nachträgen zu streichen (s. *âser*, *bebenelle*, *bequingen*).

Nachträge hier zu liefern fällt mir nicht ein, so leicht es auch wäre. Ich will nur ein paar Worte erwähnen zum Beweise, wie auch längst und allgemein bekannte Quellen Ergänzungen liefern und wie nur die Einseitigkeit des Verf. daran schuld ist, daß sie fehlen. Hätte er außer Lachmanns Ausgabe der Klage und der Nibelungen auch andere benutzt, so würden ihm Belege für *digelîche* (das fehlt), *herrenlîche* (Nib. C), *hohen*, *vlêhelîche* daraus zu Gebote gestanden haben. Das seltene Wort *uohaltic* fehlt, es steht in der Litanie.

Endlich noch eine Bemerkung über die Art der Quellenbenutzung. Gewiß ist es einem Lexicographen erlaubt, Specialwörterbücher auszuheben, nur muß dann die betreffende Quelle auch genannt werden. Bei Konrads Rolandslied ist nun, wie sich leicht nachweisen läßt, das Wortverzeichnis meiner Ausgabe excerpiert, die Citate aber sind in die der Grimmschen Ausgabe umgeschrieben worden, so daß es den Anschein hat, als habe Lexer den Roland neu ausgezogen, während er doch mich ausgeschrieben hat. Man vgl. unter den Nachträgen *alwaltic*, *anebôz*, *aneminne*, *anschîn*, *begurten* (wo ich aber an der Construction mit doppeltem

Accus. unschuldig bin!) *edelinc*, *einvar*, *ergraben*, *erleiden*, *ernenden*, *ersmielen*, *ersprengen*, *erwagen*, *erwarmen*, *geleidigen*, *genüege*, *gerich*, *gesalben*, *gewerden*, *gewichen*, *gezogenliche* etc. Ja L. giebt sich sogar den Anschein, als habe er die Varianten bei Grimm excerpiert, vgl. unter *bezeichnen*, *entwürthen*, *gelédigen*, *gewonen*, *hòrsame*, *îserîn*, *loube*, *nieware*, *sêrigen*, *sêz*. Nur ein paarmal bei abweichendem Texte wird meine Ausgabe erwähnt: s. *bewallen*, *selle*, *undergeben*, *wislâchen*; die beiden letzten Belege im Hwb., denn vom *t* an verschwindet das Rul. unter den Nachträgen und erscheint im Hwb. selbst, weil inzwischen meine Ausgabe erschienen war. Eine ehrliche Art der Quellenbenutzung ist das keinesfalls.

Das 'Taschenwörterbuch' ist ein Auszug aus dem Hwb., der gewiß allen denen, die nicht Germanisten von Fach sind, gute Dienste leisten wird. Es ist eine verständige Auswahl getroffen, wobei die Rechts- und Urkundensprache Berücksichtigung gefunden hat. Denn gerade auch für Juristen und Historiker ist dies Buch bestimmt. Vorangeht eine kurze grammatische Einleitung, die ebensogut hätte fehlen dürfen, da sie einem Bedürfnisse kaum entspricht und außerdem nicht durchaus auf dem heutigen Standpunkt der Forschung steht. Unrichtig ist *bîmente* mit *î* angesetzt, ebenso *bîsant* statt *bisant*. Statt *bivelde* war besser die Form *bîwilde* oder *bîwilde* anzusetzen. *galîde* ist falsch, es muß *galeide* heißen (mlat. *galeïda*); der Reim des Oesterreichers Ulrich von dem Tûrlin kann nichts beweisen. *galeide* verhält sich zu *galîe* wie *vespereide* zu *vesperîe*. Unverständlich ist mir der aus dem Hwb. herübergenommene Ausdruck *zieher*, der aufbildende (ausbildende? aufzie-

hende?) Pfleger. Daß das gar nicht existierende, nur auf einer Lachmannschen Schrulle beruhende *schierliche* auch in diesem Taschenwörterbuch fortexistiert, ist ebensowenig zu billigen wie bei *uosezzel*, das an der betreffenden Stelle des Lanzelet einfach aus *weizel*, Charpie, entsteht ist.

Heidelberg.

K. Bartsch.

---

Der deutsche Episkopat in seinem Verhältniß zu Kaiser und Reich unter Heinrich III. 1039—1056. Von Franz Franzieß. Theil I. Programm zum Jahresberichte über das kgl. Lyzeum und die kgl. Studienanstalt zu Regensburg im Studienjahre 1878/79. Stadtamhof, Druck von J. Mayr 1879. 72 Seiten. 8°.

Der Verfasser beabsichtigt, das genannte Thema in 4 Theilen zu behandeln, nemlich 1. Wahl und Einsetzung der Bischöfe, 2. die staatliche Stellung und politische Wirksamkeit derselben, 3. Besitz des Episkopats, 4. die deutschen Päpste in ihren Beziehungen zu Heinrich III. Es ist der erste Theil, den wir hier vor uns haben, der die Wahl und Einsetzung der Bischöfe unter Heinrich III. behandelt.

Die Untersuchung schließt sich an die von Friedberg und von dem Referenten über Lothar III., die von Witte über Konrad III., und die von Gerdes über Otto I. an und ist zugleich, wie alle diese Spezialuntersuchungen, ein Beitrag zur Regierungsgeschichte des betr. Königs und zur Geschichte der Bischofswahlen überhaupt. Der Verfasser ist nach beiden Beziehungen den Anforderungen seines Themas mit überlegter Kritik und einsichtiger Auffassung gerecht geworden; er kennt und benutzt sorglich das einschlägige Material an Quellen und Literatur,



namentlich stützt er sich natürlich auf Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter König Heinrich III, Theil 1; und nach beiden genannten Beziehungen ist seine Arbeit nicht ohne verdienstliche Resultate geblieben.

Man ist, wenn man das Verhalten eines Regenten bei der Einsetzung der Bischöfe während seiner ganzen Herrschaft abgesondert betrachtet, in der auf dem Gebiet des früheren Mittelalters seltenen glücklichen Lage, die wirkliche Regierungsthätigkeit des Monarchen, seine innere Politik in einem der wichtigsten Zweige verfolgen und erkennen zu können, weil die Bischofswahlen eben der einzige Zweig der Art sind, über den uns die Quellen jener Zeit (aus bekannten Gründen) eingehendere Nachrichten überliefert haben. Bei gesonderter Betrachtung der Bischofswahlen werden wir daher fast in jeder Regierungsepoche konkrete bestimmte Anschauungen von der Regierungsweise des Herrschers gewinnen, welche nicht immer gerade neue Züge deren bisher bekanntem Charakter hinzufügen, aber jedenfalls immer die bekannten Züge eigenartig bestätigen, sicherer und ausgeprägter markieren werden. Das letztere ist hier der Fall: wir sehen Heinrich III. das unumschränkte Verfügungsrecht bei Besetzung der bischöflichen Stühle üben, indem er die Bischöfe bald designiert, bald geradezu ernennt, und unter den ihm vorgeschlagenen Kandidaten bald beliebig auswählt, bald alle verwirft, so daß er ungeachtet der verschiedenen Formen des Wahlverfahrens immer die Entscheidung in letzter Hand behält; wir sehen ihn mit Vorliebe Männer seines persönlichen Vertrauens befördern, seine Kapläne, Kanzler, seine Verwandten, ungern wählt er ihm Fernstehende, Unbekannte;

allein er läßt sich keineswegs rücksichtslos nur von seinen Herrscherinteressen leiten, wie etwa ein Konrad II., sondern er hat auch das Interesse der Bisthümer, der Kirche selbst wohl im Auge. So wird das Bild dieses Herrschers, wie es uns Giesebrecht dargestellt hat, in markanten Zügen bestätigt und verschärft.

Für die Geschichte der deutschen Bischofswahlen kommt besonders der zweite Abschnitt der Schrift S. 17—28 in Betracht, wo der Verfasser eine zusammenhängende Untersuchung über die Art der Ernennung und Einsetzung der Bischöfe giebt und mit guter Kenntniß die Gesichtspunkte, auf die es ankommt, hervorhebt. Doch hat er es, vielleicht mit Rücksicht auf sein spezielleres Thema, unterlassen, die Resultate seiner Untersuchung für die allgemeine Geschichte der Bischofswahlen zu verwerthen, bezw. auf deren Bedeutung in dieser Beziehung aufmerksam zu machen. Ich möchte dies mit Hinblick auf Waitz's Verfassungsgeschichte, besonders Band 7 S. 269 ff., und auf Gerdes' Dissertation, 'Die Bischofswahlen unter Otto dem Großen in den Jahren 953 bis 973', Göttingen 1878, in einigen Hauptpunkten hier thun. Zunächst ist da zu bemerken, daß wir in den meisten Fällen auf die Form des Wahlverfahrens stoßen, welche schon zur Zeit der Ottonen üblich war (Gerdes S. 45 Zeile 4 von unten ff.) und noch im 12. Jahrh. als die gewöhnliche beschrieben wird (Waitz VII S. 282 Note 1): eine Deputation bringt die Insignien des erledigten Stiftes an den Hof, und dort wird der neue Bischof ernannt. Daneben kommt aber ein ausführlicheres Wahlverfahren vor, welches wir ebenfalls schon unter Otto I. (Gerdes S. 42 ff., 52 ff.) und noch im 12. Jahrhundert (Waitz l. c.

282 Note 3) finden: es werden am Orte der Sedisvakanz mehrere oder es wird ein Kandidat gewählt und diese bezw. dieser dem Könige präsentiert, der dann den Präsentierten bezw. einen der Präsentierten nominiert, nicht selten aber auch ohne Rücksicht auf die Vorgeschlagenen einen Andern ernennt. Ein charakteristischer Fall des ersten Modus ist die Wahl Lietberts von Cambray (Franziß S. 17 Note 5 und S. 64), charakteristische Fälle des zweiten Modus sind die Wahlen Halinard's von Lyon (Franziß S. 11 Note 3 und S. 57), Wazo's von Lüttich (Franziß S. 17 Note 2, S. 19/21, S. 49), Wido's von Mailand (Franziß S. 8 Note 1 und S. 56) — deutliche Anzeigen dafür, daß diese Wahlmodi beide aus längerer Praxis hervorgegangen sind und daß keiner der beiden zu irgend einer Zeit plötzlich und willkürlich in Anwendung gebracht worden ist. Nicht minder deutlich erhalten wir den Nachweis kontinuierlichen Zusammenhanges mit früheren und späteren Formen, wenn wir die einzelnen Akte des Wahlverfahrens ins Auge fassen. Ich gehe dabei auf die Unterscheidungen und Bezeichnungen von Gerdes zurück, welche sich in sachlich und formell empfehlenswerther Weise an die ähnlichen Vorgänge bei den Pabstwahlen anlehnen (vgl. meine Abhandlung in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XX, S. 362). Da begegnet uns bei dem ausführlicheren Wahlmodus wie zur Zeit Otto's I. die „Vorwahl“ am Orte der Sedisvakanz durch Klerus und Laien, vgl. Gerdes S. 42 mit Franziß S. 8 Note 1 bezw. Mon. Germ. SS. VIII 74, 32 ff. bei der Erhebung Wido's von Mailand *civibus convenientibus in unum tam clericis quam laicis longas solventes orationes in populo, quatenus de acquirendo et*

eligendo archiepiscopo consulerentur, elegerunt etc. und mit Franziß S. 11 Note 3 bezw. M. G. SS. VII 236, 10 ff., bei der Erhebung Halinards von Lyon *vox totius cleri cum consensu populi etc.* und mit Franziß S. 19—21 bezw. M. G. SS. VII 219, 32 ff. bei der Erhebung Wazo's von Lüttich *a clero et populo ad episcopatum reposcitur, a cunctis eligitur*. Innerhalb dieser Vorwahl findet eine „Vorberathung“ (*consulere* ist der technische Ausdruck dafür, der in der obenangeführten Stelle gebraucht ist, vgl. Gerdes S. 43) und eine „Abstimmung“ (*eligere* ist der Ausdruck in den angeführten Stellen, vgl. Gerdes S. 48) statt. Nach solcher Wahl der Kandidaten geht eine Gesandtschaft mit der „Bitte um Bestätigung“ an den König (*petitio* ist die dafür gebrauchte Bezeichnung, vgl. Gerdes S. 52/53 und die nachher anzuführende Stelle aus Anselmi gesta episc. Leod.), wobei die Kandidaten selbst mitziehen oder nur in *absentia* postuliert werden; die *Petitio* geschieht mündlich, aber auch durch der Gesandtschaft mitgegebene Briefe der Gemeinde. Dann findet nach Berathung des Königs und der Kurie, wobei die Prüfung der zu Wählenden auf ihre kanonische und sonstige Zulässigkeit, die ohne Zweifel schon in der Vorwahl eine Rolle gespielt hat, nicht unterbleibt, die „königliche Bestätigung“ des zu erhebenden Kandidaten statt. Daß auch Verwerfung der präsentierten Kandidaten seitens des Königs zu Gunsten irgend eines von diesem beliebten vorkommt, habe ich vorhin schon erwähnt. Alle diese Modalitäten sehen wir bereits unter Otto I. in Uebung, vgl. Gerdes S. 42 ff., 52 ff. mit folgenden Stellen: M. G. SS. VIII 74, 32 ff. bei der Erhebung Wido's von Mailand *cives . . . quatuor majoris ordinis viros*

sapientes optimae vitae bonaeque famae elegerunt, quibus electis universae civitatis ordines ipsos ad imperatorem Henricum . . . summa cum diligentia direxerunt, et his imperatori repraesentatis ipse discrete provideret consiliis rimatis, quatenus unum de istis quatuor archiepiscopum laudando anulo et virga pastorali confirmaret, quem confirmatum cives majores et minores indubitanter tenerent; M. G. SS. VII 236, 10 ff. bei der Erhebung Halinard's von Lyon vox totius cleri cum consensu populi . . . ut pastoris curam in iis gereret deprecatur. ad imperatorem legationem mittunt, ut domnus Halinardus pontifex eis detur exposcunt. imperatoris praeceptum mittitur, ut domnus Halinardus inthronizetur praecipitur; nachher verfügt Halinard sich an den Hof, um die Belehnung und Bestätigung persönlich entgegenzunehmen\*), wortüber

\*) Ich halte an der Meinung Giesebrechts fest, daß der Bericht des Chron. S. Benigni Divion. l. c. ein geschlossenes Ganze sei, Steindorff Jahrb. d. deutschen Reichs unter Heinrich III. S. 303 Note 2 will zwei verschiedene Berichte, die an einander gereiht seien, annehmen und nur den zweiten gelten lassen, Franziß ist ihm darin gefolgt. Steindorff's Annahme stützt sich 1) darauf, daß der erste und zweite Theil der ganzen Wahlgeschichte durch eine Abschweifung über Halinards Amtsführung unterbrochen ist — solche vorgreifende Abschweifungen begegnen aber zu oft bei mittelalterlichen Autoren, um einen Verdachtgrund gegen die Einheit der dadurch unterbrochenen Erzählung zu bilden; 2) darauf, daß Halinard im ersten Theil des Berichtes Bedenken gegen die Uebernahme des Pontifikats überhaupt hegt, im zweiten Theil nur gegen einen einzelnen Punkt, nemlich die Ableistung des dem Könige schuldigen Treueides, diese Angaben, meint Steindorff, wären von einander abweichend, wenn nicht einander widersprechend — aber dieselben sind wohl mit einander verträglich; denn wenn man dem Gange der Erzählung folgt, erkennt man, daß diese beiden verschiedenen Bedenken zu verschiedener

gleich Weiteres zu bemerken sein wird; M. G. SS. VII 219, 32 nach der einstimmigen Vorwahl wird Wazo als Kandidat von Lüttich nach Regensburg an den Hof gesandt, *virga pastoralis cum ecclesiae nostrae litteris praesentatur, res agenda in crastinum differtur, postera die a rege cum episcopis et reliquis palatii principibus consulitur*; nach lebhaften Debatten dringt die Kandidatur Wazo's durch, Bischof Bruno von Würzburg und Hermann von Koeln *regiae majestati petitionem nostram conciliant et procerum animos in sententiam suam traiciunt*. Und dieselben Modalitäten finden wir noch im 12. Jahrhundert fast ebenso in Uebung. Auch die Formen, in denen die „Verleihung“ des Bisthums seitens des Königs vor sich ging, sind wesentlich dieselben, wie schon zur Zeit Otto's I. und wie noch zur Zeit des Investiturstreites; und mit den Formen die dafür gebrauchten technischen Ausdrücke: Wido von Mailand soll der König *laudando anulo et virga pastoralis confirmare*, M. G. SS. VIII 74, 38; von Halinard von Lyon heißt es M. G. SS. VII 236, 37 *propter donum episcopatus . . . Heinrici caesaris cu-*

Zeit bei verschiedenen Stadien des Wahlverfahrens stattgefunden haben: das erste, als der König auf die Petition der Gesandtschaft von Lyon das Bestätigungsdekret erlassen hatte (und hier konnte sehr wohl das Zureden des Papstes helfen, da wir wissen, daß Halinard die Uebernahme des Bisthums bereits früher einmal aus angeblich rein kanonischen Gründen abgelehnt hatte, s. Steindorff a. a. O. S. 135); das zweite, als Halinard wie üblich die Belehnung und Bestätigung des Königs entgegen nehmen sollte, da das vorher noch nicht geschehen war, weil er der Erzählung gemäß bei Gelegenheit der Petition nicht selbst mit an den Hof gegangen war. Wenn man dies in's Auge faßt (vgl. oben im Text das über die Investitur Gesagte), so ist an der ganzen Erzählung im Chron. S. Benigni Divion. wohl kein Anstoß zu nehmen.

riam adiit . . . imperator ut moris est propter datum honorem episcopii requisivit ab eo fidei sibi debitae sacramentum; vgl. Gerdes S. 56/57, Waitz V. G. VII, S. 280 ff.; hervorzuheben ist hierbei, daß der Ring als Symbol des Bisthumsbesitzes unter Otto I. noch nicht üblich ist. Die Gegenleistung des Belehtnen ist der Treueid, der schon unter Otto I. aus einem Treuversprechen und Handschwur besteht (vgl. Gerdes S. 56) und noch im 12. Jahrhundert und späterhin unter denselben Ceremonien vor sich geht (vgl. Waitz l. c. S. 287); nur ist für die letztere Ceremonie noch nicht der technische Ausdruck *hominium* aufgekommen. Aber daß die Sache unter Heinrich III. wesentlich dieselbe war, ergibt sich deutlich aus der Erzählung der Chron. S. Benign. Divion. M. G. SS. VII 236, 40 ff. Der König verlangt von Halinard von Lyon wegen der Verleihung des Bisthums *fidei sibi debitae sacramentum*. Das ist eben der Treueid nebst Handschwur, der von jeher dem orthodoxen Klerus zuwider war und gegen den sich immer wieder Einzelne sträubten (s. Waitz V. G. VI, S. 389/390, VIII, S. 454). Halinard verweigert denselben aus kanonischen Bedenken; der König wünscht wenigstens *si non vult sacramentum facere, vel ad hoc se proferat, ut videatur fecisse, ne mos patriae nostrae adnulletur*, begnügt sich aber schließlich *solummodo verbo et promissis ipsius fidem assentiens* — derselbe Ausweg, welchen Lothar III. gegenüber den analogen Bedenken Konrads von Salzburg einschlug. Auch bei der Erhebung Lietbert's von Cambray wird die Ableistung des Treueides mit den Worten *facta fidelitate imperatori* erwähnt, M. G. SS. VII 492, 12, vgl. des Referenten Schrift Lothar III. und das Wormser

Konkordat S. 73. Wenn der Kandidat nicht selber bei seiner Ernennung am Hofe mit zugegen war, mußte er selbstverständlich sich später dorthin begeben, um die Belehnung vom Könige zu empfangen, vgl. Gerdes S. 55 und die eben erwähnte Wahlgeschichte Halinard's von Lyon. Was die Ceremonien beim Einzug und bei der Einführung der Bischöfe betrifft, so möchte ich nur hervorheben, daß während in den Quellen aus König Heinrich's Zeit eine *electio publica* (vgl. Gerdes S. 59 und Forschungen zur deutschen Gesch. XX, S. 361 ff.) nicht ausdrücklich erwähnt wird, der feierliche Empfang des Neuerwählten in der Bischofsstadt unter derselben technischen Bezeichnung *Susceptio* wie zur Zeit Otto's I. und Lothar's III. vorkommt, vgl. Gerdes S. 60 und Forschungen zur deutschen Gesch. XX, S. 365 mit den Stellen M. G. SS. VIII 75, 9 *usu antiquo ac imperii imperatoris urgentibus honorifice ac devote susceptus est* und M. G. SS. VII 220, 16 *in sedem episcopii reducitur, honorifice ut decebat suscipitur*. Der kürzere Wahlmodus verläuft, so weit uns die vorhandenen Nachrichten sehen lassen, in seinen einzelnen Stadien wesentlich ebenso, mit der Ausnahme, daß eben die vorherige Ernennung von Kandidaten, die Vorwahl am Orte der Sedisvakanz wegfällt zu Gunsten königlicher Designation oder Nominierung.

Ernst Bernheim.

#### Auf mehrfache Anfrage.

Es wird bei den Gött. gel. Anz. als selbstverständlich betrachtet, daß wer eine Schrift dahier bespricht, dieselbe nicht auch anderwärts, auch nicht 'in kürzerer Form', anzeigt.

Für die Redaction verantwortlich: *E. Rehnisch*, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).



# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 14.

6. April 1881.

---

Inhalt: A. Samter, Das Eigenthum in seiner sozialen Bedeutung. Von G. Hartmann. — A. H. Sayce, Introduction to the Science of Language. Von A. Fick. — A. H. Chartarir, Canonicity. A Collection of Early Testimonies to the Canonical Books of the New Testament. Von O. v. Gebhardt.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

Das Eigenthum in seiner sozialen Bedeutung, von Adolph Samter. Jena, Verlag von Gustav Fischer 1879. XXX u. 503 S. 8<sup>o</sup>.

Als ein Zeichen der Zeit wird auch vorstehendes Werk in diesen Blättern erwähnt zu werden verdienen. Seine Haupttendenz richtet sich gegen die Vorherrschaft des Individualismus in der Auffassung und Gestaltung des Eigenthums. Nach des Verfassers eigenen Worten gipfelt das Gesamtergebnis seiner Untersuchungen darin: „daß weder das Privateigenthum noch das Collectiv-Eigenthum Anspruch auf ausschließliche Geltung hat; daß sowohl Privateigenthum wie genossenschaftliches wie Staats- und Gemeinde-Eigenthum und demgemäß sowohl die privatwirthschaftliche wie die gemeinwirthschaftliche Productionsweise Existenzberechtigung habe“. In dieser Allgemeinheit scheint die Aufstellung allerdings von unerschütterlicher Stärke zu sein. Alles wird aber darauf ankommen,

wie man sich das allgemeine Princip im Einzelnen ausgebildet und angewendet denkt. Und ob hierin der Verfasser, trotz seines unverkennbaren Strebens zum Maßhalten, doch nicht zu weit nach der Seite des Sozialismus hin sich neigt, das kann mit Recht gefragt werden. Es gilt dies namentlich hinsichtlich der Behandlung des Grundeigenthums. Weil der Grund und Boden nicht beliebig vermehrbar ist, weil er in der fortschreitenden Gesellschaft die Tendenz einer andauernden Werthsteigerung verfolgt, weil sich in ihm die productive Kraft der Natur unmittelbar verkörpert: eignet sich, nach der vom Verfasser angenommenen sozialistischen Lehre, das Grundeigenthum besonders dazu „als gesellschaftliches Eigenthum zu functionieren und der Gemeinschaft überwiesen zu werden“ (S. 458), „hat die Natur selbst dem Grundeigenthum den Stempel der Gesellschaftlichkeit aufgedrückt, es zum Gemeingut bestimmt“ (S. 462). Es ist das ähnlich, wie wenn Emile de Laveleye, in seinem fleißigen und lehrreichen Buche „de la propriété et de ses formes primitives“, in der Schweizerischen Allmende das Urbild und den idealen Typus alles Eigenthums „le type du vrai droit de propriété, qui doit servir de base à la société de l'avenir“ und „la solution du problème sociale“ entdeckt hat.

Unser Verfasser denkt sich freilich die praktische Ausgestaltung und Anwendung des Grundgedankens in anderer Weise. Der Boden kann und muß, nachdem er in's Staatseigenthum übergegangen ist, „am zweckmäßigsten verpachtet werden und zwar in solch kleinen Parzellen, daß die Familie ausreichendes Einkommen findet“ (S. 491).

Nicht der finanzpolitische Gesichtspunkt soll

bei dem gesellschaftlichen Eigenthum des Staates im Vordergrund stehen. Vielmehr soll dadurch dem ausschließlichen Spiel des individuellen Eigennutzes ein Gegengewicht geboten, es soll den im Kampf um's Dasein Bedrängten eine gesellschaftliche Zufluchtsstätte geboten, der Misere soll ein Ende gemacht werden. Ob nicht in der Consequenz dieses Gedankens auch das liegen würde, daß den Vätern zahlreicher Familie von Staatswegen das Pachtgeld zu remittieren wäre? Und ob sich nicht bei der begrenzten Möglichkeit der Vermehrung solcher einträglichen Pachtstellen, gegenüber dem steten Andränge einer überzähligen Bevölkerung, ganz ähnliche Schwierigkeiten ergeben würden, wie sie schon vorlängst durch Aristoteles (*politic. lib. II, c. 3 § 5—7*) gegenüber verwandten antiken Gesellschaftsidealen berührt worden sind?

Der Verfasser selbst betont übrigens wiederholt, daß keineswegs „durchaus aller Grund und Boden in den Besitz der Gemeinschaft überzugehen braucht“ (S. 489). Er verwahrt sich und uns gegen die Aussicht, daß plötzlich ein Gesetz erlassen wird, kraft dessen alles oder nahezu alles in den Händen der Einzelnen befindliche Grundeigenthum enteignet und den Händen des Staates bezw. der Gemeinde überantwortet würde (S. 463). Es werde dies das Resultat einer allmählichen geschichtlichen Entwicklung sein, freilich in unsrer schnell dahineilenden Zeit immerhin mit größerem Geschwindigkeit, als mit welchem in der ältesten Geschichtsperiode das ursprüngliche, in den Händen der Gemeinschaft befindliche Grundeigenthum zum größten Theile in die Hände der Einzelnen gekommen ist.

Der Ankündigung einer so weit gehenden

Verdrängung des einmal herausgebildeten Individual-Eigenthums durch Staats- und Collectiv-eigenthum stehen wir gewiß nicht vereinzelt gegenüber mit dem Bedenken: daß einer solchen Entwicklung gewisse constante Grundtriebe der menschlichen Natur glücklichen und erfolgreichen Widerstand leisten werden, die nicht schwächer geworden sind seit sie Aristoteles bei der Berührung des Eigenthums-Problemes (*politic. lib. II, c. 2*) weise erwog.

Unser Verfasser verfolgt ganz consequent die gleiche Tendenz, die er bei der Behandlung des Grundeigenthums einschlug, auch bei der Auffassung des anderweitigen Staatsproductiv-eigenthums. Bestimmt verwahrt er sich hier überhaupt gegen die ausschließliche Collectivarbeit (S. 429). Wie die literarisch-artistische Production, um die Möglichkeit einer geistigen Knechtschaft auszuschließen, der Centralisation entzogen bleiben muß: so kann auch in anderen Richtungen die Collectivarbeit schädlich wirken und bedarf jedenfalls des Gegengewichts durch die Einzelthätigkeit und durch das private Productiveigenthum. Andererseits aber fordert auch das System der individualistischen Privatwirthschaft ein Gegengewicht in der wirthschaftlichen Staatsthätigkeit und im Staats-productiveigenthum. Der Staat soll hierbei pflichtmäßig dem unter seiner Obhut productiv Thätigen möglichst viel Lohn geben, während der Arbeiter vom Privatlohnheerrn möglichst wenig erhält. Die Erweiterung der Sphäre wirthschaftlicher Productivthätigkeit des Staates auf Kosten der rein individualistischen Wirthschaft soll sich am passendsten anbahnen und einleiten durch das Zwischenstadium einer kräftigen Entwicklung des Genossenschaftswesens und

des genossenschaftlichen Productiveigenthums. In welcher Weise aber der Staat ein ausreichendes Maß von Productiveigenthum an sich zu nehmen und in welcher Weise er dasselbe zu verwenden hat, bleibt als „Frage der Zukunft“ von genauerem Eingehen ausgenommen. Als leitendes Ziel der Staatsthätigkeit aber wird aufgestellt: „eine Gesellschaftsordnung herzustellen, in welcher die Einzelnen zur Entfaltung ihrer berechtigten Bestrebungen zu gelangen vermögen und durch welche die Ungleichheiten beseitigt werden, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet haben“. (S. 447).

Es enthält dieser letzte Satz, anders als die vorhergehenden Sätze, in der That ein so allgemein lautendes humanes Programm, daß ziemlich ein Jeder es wird unterschreiben können. Wenngleich gar Mancher das Moment der berechtigten Bestrebungen strenger und einschränkender auffassen wird als unser Verfasser und gar Mancher viel mehr Ungleichheiten auf die Rechnung einer unerbittlichen Naturnothwendigkeit setzen wird, als auf die Rechnung einer freien geschichtlichen Entwicklung.

Allen den Ausführungen des Verfassers über die praktische Function des Eigenthums geht voraus eine umfangreiche Entwicklung der Eigenthumsbildungen der Vergangenheit. Hierbei sind aber die interessantesten Rechtsbildungen des Hellenischen Alterthums gar nicht behandelt, die des Mosaischen Rechts nur flüchtig berührt. Lediglich die Entwicklung des Eigenthums im Römischen Reich und im deutschen Mittelalter wird eingehend erörtert. Dies geschieht jedoch nach eigenem Zugeständniß des Verfassers so gänzlich an der Hand seiner Auto-

ritäten, besonders an der Hand von Th. Momm-  
sen, Maurer, Arnold, Gierke, daß ein genaueres  
Eingehen darauf unnöthig ist.

Auch eine genauere Kritik der, schon früher  
selbständig publicierten Abhandlung über den  
Eigenthumsbegriff (S. 1—41) kann uns erspart  
bleiben. Bittet ja der Verfasser selbst, bei den  
rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzungen  
nicht außer Acht zu lassen, daß er weder Jurist  
sei, noch für Juristen schreibe. Da ist ihm  
denn durchaus anerkennend zuzugestehen, daß  
er sich mit Fleiß und im Ganzen mit Verständ-  
niß in die juristischen Grundlagen hingear-  
beitet hat. Nur hat auch in seiner Beurtheilung  
das Röm. Recht kein besseres Glück gehabt, als  
es so oft zu haben pflegt. Dem echten Römi-  
schen Recht ist jedenfalls die Vorstellung, daß  
nur das Privateigenthum engeren Sinnes wa-  
res Eigenthum sei, ebenso fremd, wie die an-  
dere Vorstellung, daß dies Privateigenthum ein  
absolutes sei und seine Unumschränktheit be-  
wahren müsse. Das Römische Eigenthum, mag  
es in der Zuständigkeit der einzelnen Privaten  
oder der Gesammtheit sich befinden, trägt  
in seiner ganzen rechtlichen Ausgestaltung eben-  
falls die deutlichen Spuren an sich, bedingt und  
begrenzt zu sein durch die zwingenden Inter-  
essen der Gemeinschaft, wie es nach des Ver-  
fassers eigener richtiger Erkenntniß dem Wesen  
aller vernünftigen Rechtsordnung entspricht.

G. Hartmann.

---

Introduction to the Science of Language by  
A. H. Sayce. 2 Vols. London, C. Kegan Paul & Co.  
1880. IX. 441 u. 421 S. 8°.

Bücher, wie das vorliegende, welche wissen-  
schaftlichen Gehalt mit gemeinfaßlicher Dar-

stellung verbinden, sind in England weit häufiger als bei uns. Es erklärt sich das leicht aus den gesellschaftlichen Zuständen Englands. Der englische Gelehrte ist in erster Linie Gentleman, es liegt ihm daher so nahe wie es dem deutschen Gelehrten ferne liegt, sein Arbeitszimmer zu verlassen und im Gesellschaftskleide seines Gleichen, der Gentry von England Bericht über den gegenwärtigen Zustand seiner Wissenschaft zu erstatten. Daher finden wir denn auch fast durchweg in den englischen Büchern dieser Art den Ton der feinen Gesellschaft und eine faßliche und lebhaftere Darstellung, die freilich für unseren Geschmack hier und da zum bloßen Geplauder herabsinkt. Die Schreibweise unseres Sayce ist ganz besonders leicht und lebhaft, ohne doch den wissenschaftlichen Gehalt zu beeinträchtigen. Sein Blick ist weit: er umfaßt das Gesamtgebiet der Sprache und der Sprachen; wenn auch insbesondere auf indogermanischem Boden heimisch unternimmt er vergleichende Streifzüge ins Semitische, Ural-Altäische, Chinesische, ja selbst in die Jagdgründe der Indianer und sonstiger „Wilden“, Streifzüge, welche ihm mannigfache Beute gewähren. Ein so reichhaltiges Material wird von allen Seiten betrachtet: „Theories of Language, Physiology, Morphology, Metaphysics of Language, Roots, Origin of Language“ u. s. w. werden, wie das Inhaltsverzeichnis ausweist, nacheinander abgehandelt.

Es ist selbstverständlich, daß bei der ungeheuren Ausdehnung seines Gegenstandes der Verf. in manchen Partien sich nur referierend verhält, ohne neue Gesichtspunkte aufzustellen und daß er nicht auf allen Gebieten die gleiche Sicherheit bekundet. So hält er noch an man-

chen Etymologieen fest, welchen die fortgeschrittene Kenntniß der Laute den Boden entzogen hat. Z. B. S. 119 „the adjectival termination *sya* or *tya* (!) as in *δημόσιος*« belonging to the people« has become the sign of the genitive (*ἰππο-σιο*)“. *δημόσιος* ist, beiläufig bemerkt, componiert aus *δῆμος* und *ῥσιος* „populo concessus“. Nach S. 153 soll die Grundform des Zahlworts fünf *quemquem* sein, was sehr bedenklich an Schleichers *kankan* erinnert. S. 179 werden *σφέ* und *φέ* identificiert und beide dem s. svá gleichgesetzt, da es doch auf der Hand liegt, daß *σφέ* zu lat. *sibi* und slav. *sebě* gehört. S. 188 werden lat. *tepor* und *tempus*, S. 189 *arbor* und *robur* und (nach Bréal) *cruor* und *crus* für „originally identical“ erklärt u. s. w.

Man könnte noch manche verfehlte Einzelheit aufzählen, doch wäre dies Unrecht einer Arbeit gegenüber, deren Hauptwerth nicht in der Detailforschung, sondern in der Aufstellung umfassender Gesichtspunkte besteht. Solche Ideen bietet der Verf. besonders zur Entstehung und Urgestalt der Sprache. Freilich vermag ich hier nicht Allem beizupflichten. So kann ich z. B. nicht einsehen, welche Parallele zwischen dem Sprechenlernen der Kinder und der ersten Sprachentstehung bestehen soll. Ich denke, der sprechen lernende und der Sprache schaffende Mensch stehen so weit von einander ab als nur möglich. Anders der Verf. S. 104 sagt er: children — are the best example we can have of the way in which the first men acquired their language, remembering only that the child nowadays has a complete language already framed for him, whereas the first men had to frame theirs for themselves“. Der in den letzten Worten ausgesprochene Gegensatz



hebt meiner Meinung nach alle Analogie zwischen dem Kinde und dem sprachbildenden Urmenschen auf. Der Verf. freilich glaubt aus den Sprechversuchen der Kinder viel lernen zu können, selbst in individuellen 'Sprechfehlern derselben sieht er „survivals“ früherer Sprachperioden. So z. B. S. 118. Nachdem er hier die Behauptung aufgestellt „that the termination of these primitive roots or sentence-words displayed a wearisome monotony of agreement“ fährt er fort „Survivals, as Mr. Tyler has happily termed them, are among the most valuable means we have of arguing back to an earlier state of things, and we can only treat as a survival the habit of a child whom I know, who in her first essays at speech affixed a final ö to allmost all her words, saying for instance *come-ö* and *dog-ö* for »come« and »dog«. Sayce führt uns noch mehre, seiner Meinung nach, instructive Kinder vor: S. 311 ein dreijähriges Kind „who invariably substitutes n for l“, II. S. 311 „Mr. Taine's little girl“ und II. S. 313 „a little boy“, an welchem Mr. Charles Darwin interessante Beobachtungen angestellt. Ich vermag nicht abzusehen, was bei dieser „baby-show“ herauskommt.

Den Ursprung der Sprache sucht Sayce „in gestures, onomatopoeia and to a limited extent interjectional cries“. Doch ist wohl zu merken, daß der Verf. hierin nur das älteste Material der Sprache erblickt, die Urform der Rede ist ihm der Satz oder das Satzwort (sentence, sentenceword). Geberden, Lautnachahmung und Empfindungslaute theilt der Mensch allerdings mit dem Thiere, aber die Rede des Menschen, auch wenn sie sich bloß dieses ihm mit dem Thiere gemeinsamen Materials bedient,

unterscheidet sich von der „Thiersprache“ dennoch vollständig, weil sie dieses Material zu einem Satze als dem Ausdrucke eines Gedankens verknüpft. Hierdurch fallen die rohen Ansichten der „Evolutionisten“, welche die menschliche Rede aus dem thierischen Geschrei herleiten, da es die baare Willkür ist, den homo sapiens Linnaei aus einem „homo alalus“ (= ἄλογος) hervorgehen zu lassen, wir vielmehr das Vermögen ein Urtheil und in Folge dessen einen Satz zu bilden als dem Menschen ursprünglich eigen anerkennen müssen, wenn wir uns nicht in wüste Träume verlieren wollen, die freilich heutzutage keck genug, zur schweren Schädigung der Volksmoral, als „Ergebnisse der Wissenschaft“ ausposaunt werden.

Sayce giebt S. 111 Beispiele für die Möglichkeit aus „gestures, onomatopoeia and interjectional cries“ Sätze zu bilden: Thus by imitating the gurgling of water and pointing to the mouth, a man could signify what we express by the sentence „I wish to drink“ or „I am thirsty“; and by uttering a cry of pain and pointing to a knife, he could show that he had been cut by it. In course of time a collection of words would be formed, each of which represented what we now call a sentence. For a sentence — is the name given by the grammarian to what the logician would call a proposition or a judgment, and though a judgment may be analyzed into subject and object and connecting copula (or mental act of comparison) we cannot, if we wish to be intelligible, separate its elements one from the other. The whole sentence, the whole λόγος, as the Greeks would have termed it, is the only possible unit of thought; subject and object are as much corre-

lated as the positive and negative poles of the magnet“. Dieser hier mitgetheilte Satz möge genügen zu zeigen, wie sich der Verf. den Ur-satz, das ursprüngliche Satzwort denkt „mit dem die Sprache beginnt“ (S. 111), „welche durch einen einheitlichen Accent, noch erhalten im Satzaccent des entfalteten Satzes zusammengehalten wurde“ (S. 112); „nothwendig mit einer Geberde verknüpft war“ (S. 116). „And this complex of sound and gesture — a complex in which — the sound had no meaning apart from the gesture — was the earliest sentence“. Der Verfasser sonnt sich recht in diesem Gedanken, der allerdings tief und groß genug ist, sich des-selben zu freuen, er wird nicht müde ihn zu wiederholen, z. B. S. 377, er verzeichnet eine Reihe dicta probantia namhafter Denker und Gelehrten: W. v. Humboldt S. 364, Rénan S. 364, Waitz S. 84, Fr. Müller u. A.

Nun entsteht die Frage: wie verträgt sich dieser auf den ersten Blick einleuchtende Gedanke, daß die Sprache von Sätzen, nicht von Wörtern ausging, mit der herrschenden Wurzeltheorie? Sayce II, 1 ff. wagt mit derselben nicht völlig zu brechen, wenn er auch einsieht, daß sie mit seinem Lieblingsgedanken nicht stimmt. Es scheint mir daher angemessen, die geläufige Annahme von Wurzeln einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Da ist denn zunächst zu bemerken, daß die Form, in welcher die indische Grammatik eine große Zahl von Wurzeln aufstellt, falsch ist, d. h. einem ursprünglichen selbständigen Worte gar nicht geeignet haben kann. Die Hindus sind zwar in der Ansetzung der Wurzelformen nicht consequent, wenn sie neben Wurzeln mit geschwächtem Vocal wie  $r$   $kr$   $ric$   $tud$  vollvoca-

lische wie *dâ as pat vac* aufstellen. Eins von beiden kann nur wahr sein: entweder hatte die „Wurzel“ (deren Existenz einmal vorausgesetzt) volle oder geschwächte Vocale. Setzt man nun consequent die kürzeste Form an, so ergibt sich für die Mehrzahl der so angesetzten Wurzeln aus der bloßen Aufstellung derselben ihre Unwirklichkeit, ja Unmöglichkeit: z. B. *s* sein, *vq* sprechen, *pt* fallen, *tn* spannen, *nk* erreichen u. s. w. Wie rein äußerlich, ohne alle Einsicht in die Lautverhältnisse die Hindus bei der Aufstellung ihrer Wurzeln verfahren, zeigen Ansätze wie *rc yuj dah: c j h* sind, wie Collitz nachgewiesen, durch Einfluß eines ursprünglich folgenden *e* aus *k g gh* palatalisiert, man hat also entweder *rk yug dagh* oder *arce yuje dahe*, im indischen Kleide *arca yuja daha*, als Wurzeln anzusetzen. Die Gunatheorie, welche auf der Ansetzung von *i*-, *u*- und *r*-Wurzeln beruht, darf heutzutage für beseitigt gelten, ich bemerke hier nur, daß der Anhänger dieser Theorie in *vidh: vyadh, sup: svap, gr̥bh: grabh* einen zweiten Guna annehmen muß, wo das *a* nicht vor-, sondern nachspringt. Der entscheidende Grund, warum *pt vk* und so denn auch *i liq tud gar* nicht Urwörter gewesen sein können, liegt in den Accentgesetzen. Die kürzesten Stämme sind nämlich ursprünglich accentlos: *i pt vk* entstehen durch Einwirkung des auf ursprünglich vollvocalische *ei pet vek* folgenden Accents: *ei-mi: i-mési*. Denke ich mir nun die Ursprache aus lauter Wörtern wie *i liq tud pt vq* bestehend, so nehme ich damit an, daß die Sprache einmal aus lauter tonlosen (enclitischen und proclitischen) Wörtern bestanden habe, was natürlich reiner Unsinn ist.

Nun könnte der Anhänger der Wurzeltheorie

sich aus aller Noth gerettet glauben, wenn er consequent die vollvocalischen oder hochbetonten Formen *éi és dérk pét* als Wurzeln ansetzte, und für die vocalisch auslautenden wie *sthâ dhê pô* halte ich dies selbst für richtig (jedoch nur, weil ich diese mit Saussure auf *sthéa dhée péo* zurückführe). Eine Folge von lauter einsilbigen hochbetonten Wörtern ist zwar fast ebenso undenkbar als die von lauter tonlosen, doch ist hier wenigstens das einzelne Wort durchweg sprechbar. Für die Meinung, daß *éd és dérk* u. s. w. die Urgestalt des indogerm. Wortes sei, läßt sich nur Ein scheinbarer Grund anführen. Ich gebe ihn mit den Worten Delbrücks Einleitung in das Sprachstudium S. 74 „Wenn wirklich die Prototypen der jetzt vorhandenen Flexionsformen durch Zusammensetzung, insbesondere die Prototypen der Formen des Verbum finitum durch Zusammensetzung einer Verbal- mit einer Pronominalwurzel entstanden sind, so muß die Wurzel, ehe das Wort entstand, bestanden haben. Die Wurzeln sind darum in den Wörtern enthalten, weil sie vor ihnen da waren und in ihnen aufgegangen sind. Sie sind die Wörter der vorflexivischen Periode, welche mit der Ausbildung der Flexion verschwinden. Und daher erscheint denn dasjenige, was einst ein reales Wort war, vom Standpunkte der ausgebildeten Flexionssprache aus nur als ein ideales Bedeutungscentrum“. Also: wenn *éd-mi* aus *ed* und *mi*, jenes „essen“, dieses „ich“ bedeutend, zusammengesetzt ist, so muß vor der Vollziehung dieser Zusammensetzung *ed* schon für sich ein selbständiges „essen“ bedeutendes Wort gewesen sein. Sehr wohl; wenn nur *édmi* wirklich aus *ed* „essen“ und *mi* „ich“ bestände. Zwar hat Bopp be-

kanntlich dies Compositum so aufgelöst, seine Deutung des *mi si ti* auf Pronominalstämme galt und gilt als ein Palladium der Wissenschaft, und ich selbst bin weit entfernt den Grundgedanken Bopps antasten zu wollen. Freilich die Durchführung dieses Gedankens, wie sie von Bopp angebahnt, von Kuhn und Schleicher fortgesetzt, z. B. in *Curtius Verb d. griech. Sprache I*, S. 35 ff. dargelegt ist, läßt sich heutzutage nicht mehr halten, weil sie den Lautgesetzen zu wenig Rechnung trägt. Zwar einige der schlimmsten Verstöße lassen sich beseitigen ohne Bopps Idee zu schädigen. So ist z. B. das *si* der zweiten Person selbstverständlich nicht aus *tvi* entstanden, sondern hat von jeher *si* gelautet, ebenso ist das *te*, arisch *ta* der 2 pl. nicht aus *tva* geworden; beide Formen erklären sich durch Zurückführung auf das Pronomen, welches bereits ursprachlich im Nominativ sg. so *sâ tod* (s. *sa sâ tad* = ὁ ἡ τό = got. *sa sô that-a*) lautete, d. h. die beiden „Stämme“ *se* und *te* zu einem Systeme vereinigt hatte, ohne daß darum der eine aus dem anderen entstanden wäre. Die Beziehung des Pronomens *se* auf die zweite Person ist wenigstens nicht undenkbar, man vergleiche s. *sa tvam* und ὁ Ἀπολλόδορος! was ungefähr so viel heißt als „du! Apollodor!“ Dagegen läßt sich, meine ich, sogar beweisen, daß *te* einst für die zweite Person gebraucht wurde. Dies ergibt sich aus *s. te*, das doch kaum aus *tve* entstanden ist; auch ist die geläufige Form *tvé* erst aus *tévo* = s. *táva* = τέφο τεῦ entstanden, worin -vo Genetivzeichen ist wie in *Τλασία-φο* der alten korkyräischen Inschrift. Ebenso wenig wie *si* aus *tvi* ist das *θ* in *κλῦθι κείμεθα κείσθε* u. s. w. auf *tv* zurückzuführen. Ferner ist *va*

im Dual. 1 p. natürlich nicht aus *ma* entstanden, es gehört vielmehr zu *s. vâm vayam sl. vě got. veis nhd. wir*. Auch brauchen die Plurale und Duale *mes tes ves* nicht, allen Laut- und Denkgesetzen zum Trotze aus *ma-tva u. s. w.* „ich und du“) entstanden zu sein, sondern können schlichtweg als Plurale aufgefaßt werden, wie solche im *s. nas 1 p. vas 2. p. ἄμυες ὕμυες* wirklich vorliegen. Endlich ist die Annahme von bereits ursprachlichen Verstümmelungen aufzugeben: *φέρω* got. *baíra* ist nicht aus *φερω-μι* „verstümmelt“, so wenig als *φέρε* = *s. bhára* aus *φερεθι* oder *s. jajná* aus *jay-náta* u. s. w.

Aber auch nach Vornahme aller dieser Verbesserungen bleiben immer noch Bedenken schwerster Art gegen Bopp's Zerlegung von *édmi* „ich esse“ in *ed* „essen“ und *mi* „ich“. Das Pronomen 1 p. heißt nicht *mi*, sondern *me* (*s. ma*) und die Entstehung von ursprachlichem *i* aus *e* ist ganz unerhört. Ebenso wenig kann *μαι* *s. me* 1 med. aus *ma-mi* entstanden sein, wie Kuhn meint, wenigstens fehlt alle ursprachliche Analogie. Müssen wir nicht also doch Bopps Idee ganz aufgeben und uns nach einer anderen Deutung umsehen? Das ist allerdings Ludwigs Meinung (Infinitiv im Veda Prag 1871). Um Ludwig gerecht zu werden, muß man zwischen seinem Grundgedanken und der Ausführung desselben sowie den daraus gezogenen Consequenzen genau unterscheiden. Das neue Princip, welches er aufstellt, ist die Herleitung des Verbum finitum aus dem Verbum infinitum, seiner Grundanschauung gemäß, daß das Besondere aus dem Allgemeinen entstanden sei „*aviceshâdviceshârambhaḥ*“ wie das Motto seiner Schrift lautet.

Den Beweis hierfür findet Ludwig darin, daß im Veda Formen, die ihrer Bildung nach deutlich Infinitive sind, zur Bezeichnung der 1. und 3. Person verwendet werden, wie çáye ich liege, çáye er liegt, dadé ich, er ist gegeben; ferner in der Verwendung des Infinitivs im Sinne des Imperativs, und für das finite Verb historischer Tempora im lateinischen inf. historicus. Dieser Gedanke Ludwigs ist zweifellos richtig und sichert seinem Urheber einen unvergänglichen Namen in der Geschichte der Sprachforschung. Dagegen ist in der Durchführung dieses Principes Vieles verfehlt: Ludwig erkennt nicht, daß außer den geläufigen Infinitiven auf i und m noch andere „Infinite“ bestanden haben, so vor Allem die auf s, a, â, welche er durch einen wunderlichen Lautproceß auf -âni, -âi zurückführt. Auch muthet uns Ludwig zu viel zu, wenn wir mit ihm alle Formen des Verbum finitum nun ohne Weiteres für ursprüngliche Infinitive halten sollen. Wo begegnen uns denn Infinitive wie ádmi yujmahe dádvahe u. s. w.!? Warum ferner finden wir die Formen mit innerem m und v nur in der ersten, die mit s und th in der zweiten, die mit t in der dritten? Hier schüttet Ludwig in seinem Eifer gegen die Boppsche Theorie das Kind mit dem Bade aus: das Princip Ludwigs und die Erkenntniß Bopps widerstreiten sich nicht, sondern lassen sich ungezwungen mit einander vereinigen.

Es liegen nämlich neben den Formen, welche ihrer Bildung nach Infinitive sind, aber als Verbum finitum fungieren, vollere Gestalten, welche sich von jenen nur durch eine innere Vermehrung unterscheiden. Das Verhältniß dieser volleren zu den einfacheren Formen ist vor Allem



zu untersuchen. So haben wir in der ersten Person:

1 sg. imp. s. bhârâ-n-i neben bhârâi.

s. çáye ich liege neben *κῆι-μ-αι*. Der Infinitiv *κῆιαι* ist im Griechischen erhalten: *κακ-κῆιαι* bei Hesych. und *κῆιαι*, ebenda s. v. *ὄρεσκαί-οισιν*; ganz gleich sind *πέρθαι χεῖαι* u. s. w. gebildet, -die ursprünglich keinem bestimmten Tempus angehören. Ebenso ist s. náme inf. = náme ich beuge mich.

1 sg. pf. med. dadé lat. dedî neben *δέδο-μ-αι*. Ebenso in der zweiten:

2 sg. ási = z. ahi du bist ist nicht in as-si zu zerlegen, vielmehr ist ási Infinitiv wie z. B. s. sam-cákshi: daneben liegt *ἔσ-σ-ί* du bist. Attisch *εἶ* du bist und *εἶ* du gehst sind mehrdeutig. Lit. 2 sg. suki verhält sich zu s. bhara-s-i, wie s. ási zu *ἔσσί*.

In der dritten Person:

s. çáye er liegt, neben *çé-t-e* = *κῆι-τ-αι*. — Die 3 sg. aor. pass. des Sanskrit *dá'yi avâri avedi* ist wohl einfach Infinitiv. Ebenso ist *φέρει* neben s. bhara-t-i = got. bairith, Infinitiv, derselbe, welchen Bezzenberger in s. bódhe-the, tudé the erkannt hat. Neben der 3 sg. pf. s. dadé liegt *δέδο τ-αι*. — In die Reihe s. duhâm: duhatâm und duhrâm: duhratâm fügt sich *ἔ-γε-νόμαν* ein. Zu Grunde liegen Infinitive wie s. vidâm.

Wie verhalten sich nun *κῆι-μ-αι* zu s. çáye ich liege: *κῆιαι* inf. liegen, *ἔσ-σ-ί* zu s. ási, s. bhâra-s-i zu lit. suki, s. bhâra-t-i zu *φέρει*, s. çé-t-e = *κῆι-τ-αι* zu s. çáye er liegt = *κῆιαι* liegen? Der Thatbestand läßt, wie mir scheint, nur Eine Erklärung zu. Ursprünglich wurde der Infinitiv z. B. *keiai* liegen für alle drei Personen des Sing. gebraucht, später infigierte man

die Pronomina me se te und gewann so kei-m-ai für die erste, kei-s-ai = s. çéshe für die zweite, kei-t-ai für die dritte Person sg. Für die Darstellung der Flexion des Dual und Plural nehme ich als beliebiges Beispiel léiqmi ich lasse. In liq-vés-i 1 du. liq-més-i 1 pl. sind die Plurale ves, mes infigiert; liq-dhvai 2 pl. med. scheint eine Nebenform zu dem Infinitiv s. -dhyâi wie -dhai in liq-mé-dhai 1 pl. med.\*), endlich liqén-t-i und liqn-t-ai 3 pl. enthalten die Infinitivformen liqéni: liqnaí vgl. z. B.  $\delta\iota\text{-}\delta\acute{o}\nu\alpha\iota$ . Hiernach würde sich das ursprüngliche Schema etwa so stellen:

Act. sg. 1 léiq-m-i 2 léiq-s-i 3 léiq-t-i, du. 1 liq-vés-i 2 liqt-és-i 1 pl. liq-més-i 3 pl. liqén-t-i.

Med. sg. 1 liq-m-aí 2 liq-s-aí 3 liq-t-ai, du. 1 liq-vé-dhai, pl. 1 liq-mé-dhai 2. liq-dhvai 3 liqn-t-aí.

Ist diese Auffassung richtig, so ist léiqmi gar nicht in die „Wurzel“ leiq und den Pronominalstamm ma aufzulösen, sondern die ganze Flexion von leiqmi leiqsi u. s. w. beruht auf den Infinitiven léiqi liqéni liqnaí liqdhai, und von dem Hervortreten der „Wurzel“ als eines ursprünglich selbständigen Gebildes kann hier nicht die Rede sein, man müßte denn behaupten, der Locativ léiqi setze einen „Stamm“ léiq voraus. Doch ist die Berechtigung zu einer solchen Annahme sehr zweifelhaft, wenigstens hat bis jetzt wohl noch niemand behauptet, daß wegen s. upári ein einstmals durchflectiertes upar neben úpara angenommen werden müsse. — In s. dhîmahî =  $\theta\acute{\epsilon}\mu\epsilon\theta\alpha\ \acute{\epsilon}\theta\acute{\epsilon}\mu\epsilon\theta\alpha$  scheint eine kürzere Form des Inf. auf -dhai vorzuliegen,

\*) Ist s. bháradhvam =  $\varphi\acute{\epsilon}\rho\epsilon\theta\omicron\nu$ , so ist s. bháradhve 2 pl. med. =  $\varphi\acute{\epsilon}\rho\epsilon\theta\alpha\iota$  inf. med. und damit das ursprüngliche Infinit auf -dhvai bewiesen.

wie eine solche auf  $\theta$  in  $\kappa\lambda\theta\theta$  s.  $\epsilon\text{rudhí}$  (vgl. zend.  $\epsilon\text{rúidhyâi}$  inf.) erscheint; ebenso verhält sich s.  $\text{dâ'tu}$  er gebe zu den Infinitiven  $\text{dâ'tum}$   $\text{dâ'tos}$   $\text{dâ'tave}$  (vgl.  $\epsilon\mu\mu\epsilon\nu = \epsilon\mu\mu\epsilon\nu\alpha$ ).

Neben den Formen des Verbum' finitum, welche als einfache oder infigierte Infinitive auf i und n (s. m) aufzufassen sind, giebt es eine noch ältere Formenschicht, welche auf bloßen Vocal auslautet. Diese Formen sind:

In der ersten Person:

1 sg. praes.  $\phi\acute{\epsilon}\rho\omega$  got.  $\text{baira}$  z.  $\text{ufya}$ , conj.  $\phi\acute{\epsilon}\rho\omega$  s.  $\text{stávâ}$ .

1 sg. pf. s.  $\text{cakára}$   $\gamma\acute{\epsilon}\gamma\omicron\nu\alpha$  air.  $\text{cechon(a)}$  got.  $\text{man}$ .

In der zweiten:

2 sg. imp. s.  $\text{kuru}$  mache,  $\text{bhára} = \phi\acute{\epsilon}\rho\epsilon$  got.  $\text{nim}$ .

2 pl. pf. s.  $\text{jajná}$ , daraus  $\gamma\acute{\epsilon}\gamma\alpha\iota\epsilon$  durch Infigierung von  $\tau$ :  $\gamma\epsilon\gamma\nu\text{-}\tau\text{-}\epsilon = \text{gegn-t-é}$ .

In der dritten:

3 sg. praes. äol.  $\tau\acute{\iota}\theta\eta$   $\delta\acute{\iota}\delta\omega$  und darnach  $\phi\acute{o}\rho\eta$   $\delta\omicron\kappa\acute{\iota}\mu\omega$ .

3 sg. pf.  $\gamma\acute{\epsilon}\gamma\omicron\nu\epsilon$  air.  $\text{cechuin(e)}$  s.  $\text{cakâ'ra}$ .

Daß diese Formen älter sind als die dem  $\text{mi}$   $\text{si}$   $\text{ti}$  u. s. w. zu Grunde liegenden Infinitive auf i, älter auch als die Infinitive auf n (s. m), liegt auf der Hand; der Locativ wie der Accusativ setzen den Instrumental voraus, wie denn z. B.  $\text{me-i}$  und  $\text{me-n}$  älteres  $\text{me}$  resp.  $\text{mê}$  ( $\mu\epsilon$  s.  $\text{mâ}$ ) voraussetzen und wirklich neben sich liegen haben. Vielleicht ist es möglich aus diesen Trümmern die Urflexion des indogermanischen Verbs wiederherzustellen, eine Flexion, welche ganz aus den eigenen Mitteln des Wortes bloß durch den accentbewirkten Ablaut bestritten wurde.

Anstatt fingierter „Wurzeln“ liegen also der

Verballexion wirkliche lebendige Wörter zu Grunde, welche wir „Infinite“ nennen wollen. Zum Theil sind dieselben wirkliche Infinitive, wie die auf i und n (s. m). Eine noch ältere Schicht wie *bhère gégone* kommt in der Sprache nicht mehr als Infinitive vor, ist aber der Ausgang für die Infinitive auf i und n. Das Infinit entspricht nun den bisher an die Wurzel gestellten Anforderungen: es ist weder Verb noch Nomen, sondern beides; zugleich ist es ein Ens und keine bloße Abstraction. Was die Urform des Infinit anlangt, so ist diese als Instrumental zu bezeichnen, insofern dieser Casus ursprünglich gar kein Zeichen annimmt (z. B.  $\mu\epsilon$  s.  $m\hat{a} = m\acute{e} m\hat{e}'$  als Accusativ verwendet), nicht ganz passend erscheint diese Benennung jedoch, insofern die Instrumentalform vor der Ausbildung aller anderen Casus bereits vorhanden war. Das Infinit als Basis der gesammten Verballexion verträgt sich nun auch vortrefflich mit der von Sayce verfochtenen Idee: daß nämlich das Einfache in der Sprache der Satz, das Satz wort sei. Solche Sätze oder Satz wörter sind  $\varphi\acute{\epsilon}\rho\omega$   $\varphi\acute{\epsilon}\rho\epsilon$   $\gamma\acute{\epsilon}\gamma\omicron\nu\epsilon$  wirklich; freilich elliptische Sätze, wenn wir ihre Verwendung betrachten.  $\varphi\acute{\epsilon}\rho\epsilon$  kann seiner Bildung nach nur bedeuten „mit Tragen“, es heißt aber in der wirklichen Sprache „trage (du)“. Die grammatische Beziehung, hier die an einen gegenwärtigen Zweiten gerichtete Aufforderung ist in  $\varphi\acute{\epsilon}\rho\epsilon$  lautlich gar nicht ausgedrückt, sie ist ursprünglich ergänzt durch die Geberde der Weisung. Ebenso ist  $\varphi\acute{\epsilon}\rho\omega$  nicht lautlich vollständiger Ausdruck für „ich trage“ (man müßte sonst  $\varphi\acute{\epsilon}\rho\omega$  in  $\varphi\epsilon\rho\omega-\epsilon$  zerlegen), das „ich“ wurde ursprünglich durch eine auf den Sprechenden zurückweisende Geberde bezeichnet. Man muß ganz

allgemein mit Sayce S. 112 annehmen, daß der Ursatz aus einem Lautzeichen verbunden mit einer Geberde bestand, daß die Einheit beider den vollen Satz bildete. Diese Betrachtung läßt uns überhaupt erst die Entstehung der Urwörter begreifen. Nehmen wir z. B. an, daß pô (= péo) ein solches Urwort sei. Dieses konnte nicht als ein für sich gedachtes Abstract entstehen, wohl aber in einem gedanklichen Zusammenhange wie z. B. „trinke du“. Trat nun in einem gegebenen Falle z. B. bei der Aufforderung eines Vaters an sein dürstendes Kind ein dringender Anlaß ein die Lippenthätigkeit beim Trinken lautlich zu bezeichnen, so konnte dieser lautliche Ausdruck ja wohl als „pô péo“ erscheinen, aber die nothwendig damit verbundene Geberde der Aufforderung vervollständigte erst das „pô“ zum Satze „trink“. So mögen wir denn die Infinite durch Infinitive übersetzen, müssen aber wohl bedenken, daß diese als solche, für sich, nichts waren, sondern erst durch die begleitende Geberde zu einem sprachlichen Etwas d. h. zu einem Satze wurden: keiai heißt nur, wenn es aus seiner ursprünglich nothwendigen Verbindung mit einer ergänzenden Geberde gerissen ist „liegen“, mit einer solchen heißt es „ich liege“ s. çáye, oder mit einer anderen „er liegt“ s. çáye u. s. w.

Auch die sogenannten Pronominalstämme können nicht für sich, sondern nur in einem gedanklichen oder Satzzusammenhange entstanden sein. Wenn in dem Gedanken des ursprünglichen Menschen die Hinweisung vorwog, so konnte der Verbalbegriff ausgelassen und die Hinweisung durch ein Lautzeichen gekräftigt werden. Ein „tê da!“ ist entstanden in elliptischen Sätzen wie „siehe da!“ u. s. w., wie solche

elliptische Sätze noch heutzutage üblich sind. Wenn Bürger sagt „Hier, komm hier“, so ist das erste „hier“ gleichbedeutend mit dem darauf folgenden Satze „komm hier“, unser „ja“ heißt eigentlich „so“, wie ital. *si* und war ursprünglich einem Satze „so ist es“ gleich. Sonach dürfen wir den Satz aufstellen: das Infinit und das Localadverb (oder kurzweg „Locale“) sind die ältesten Satz Wörter, beide sind in elliptischen d. h. durch Geberde ergänzten Sätzen entsprungen. Der Satz, in welchem das Infinit entsprang, enthielt dieses selbst mit einer Geberde auf's Ich, Du u. s. w. (z. B. *bhère* + Geberde = trage du), dagegen entstand das Locale in einem Satze, worin das Infinit (der Verbalbegriff) ausgelassen oder durch eine Geberde angedeutet, die Weisung aber durch ein Lautzeichen hervorgehoben wurde, also z. B. Geberde + *tê* = „siehe da“. Der lautlich vollständige Ursatz d. h. derjenige, in welchem beide Elemente desselben, Infinit wie Locale, ihren lautlichen Ausdruck erhielten, ist erst eine spätere Schöpfung, er ist das entwickelte Verbum finitum, wo das Locale in das Infinit infigiert ist, z. B. *keiai*: *kei-t-ai* er liegt.

Das hier verfochtene Princip, im Anschlusse an Sayce's Idee von der Ursprünglichkeit des Satzwortes statt von der Wurzel von den Infinitiven als den der Verbalflexion zu Grunde liegenden Urformen auszugehen, erweist sich besonders fruchtbar für die richtige Auffassung der sog. Tempusstämme. Setzen wir statt der „Wurzel“ *liq* das Infinit *léiqê* resp. *léiqe* als Basis, so ergeben sich hieraus sämtliche Tempusstämme als bloße durch den Accent und die Reduplication bewirkte Umgestaltungen dieser Grundform: *prs. léiqô* und *léiqo*, *aor. liqé* und *liqé'* *pf. léloiqe* und *leliqé*, *leliqé'* und zwar sind

alle diese Formen einst wirklich vorhandene Wörter gewesen wie sie es noch sind in *λείπω* = *léiqô*, *λείπε* = *léiqe*, *λίπε* (vgl. *ἐλθέ*) = *liqé*, *λέλοιπε* = *léloiqe*, s. *riticá* wie *jajná* 2 pl. pf. = *leliqé*. Der Stamm *liqé* ist der des griechischen sog. Passivaorists. Dieser gilt ganz mit Unrecht für eine den Griechen eigene Bildung, er findet sich genau entsprechend im Sanskrit im part. aor. med. z. B. *vidâ-ná* (zu *vindati*) und in den slav. Aoriststämmen auf *ě* und *a* (*tiraḡ: tīrě*, *beraḡ: bīra*), sowie in „den baltischen Aoristen (lit. *likau*, *biro*, *bridau*, *kirpau*, lett. *pírku*, *dilu*, *dřimu*, *vīru*)“ Bezenberger in G.G.A. 1879 S. 674. Daß die Sanskritgrammatiker *vid-âná-s* trennen, daß dieses *âna* aus *mâna* verstümmelt (!) sein soll, genügt es erwähnt zu haben. Um die völlig gleiche Bildung des griech. Aorist Pass. und des s. part. aor. med. zu erkennen, genügt die Zusammenstellung beider Formen. Man vergleiche: *κική-μεναι μήγη ἀλιφῆ-ναι* und s. *dihâ-ná picâ-ná vidâ-ná*, *θύη* und s. *stuvâ-ná*, *ἐζύγη* und *budhâ-ná*, *ἔγρησ· ἐγέρθησ* Hesych. und *βλείης* und s. *krâ-ná vrâ-ná*, *ἐφ-θάρην* und s. *urâ-ná*, *εἰάρπημεν τραπήομεν* und s. *trshâ-ná*, *sprdhâ-ná*. Der Stamm *leliqé* ist der dritte Perfectstamm des Griechischen (wenn man *πέποιθα* den ersten, *ἐπέπιθμεν* den zweiten nennt). Im Sanskrit und Germanischen wird aus diesem Stamme das part. pf. med. resp. pass. gebildet, nur daß im Germanischen das alte *ê* durch Einfluß des Accents in *a* verwandelt wird. Man vergleiche: *πεπιθή-σω λεληημέ-νος τετηώς* und s. *didiâ-na rīcâ-ná titvishâ-ná* got. *stigans*, *ἐρρήη-κα τεύχη-κα* und *tushtuvâ-ná jujushâ-ná* got. *kusans*, *εἶρηται* (= *φεφρηται*) *βέβλη-κα* und s. *babhrâ-ná* got. *baurans*, *ἔσχη-κα* *ἔσχη-ται* (= *σεσχη-*) und s. *sehâ-ná* (*sehâ* = *sashâ* = *ἔσχη*) u. s. w.

Zur Stütze der oben aufgestellten Behauptung, m s t in  $\kappa\epsilon\tilde{\iota}-\mu-\alpha\iota$  s. çé-sh-e  $\kappa\epsilon\tilde{\iota}-\tau-\alpha\iota$  seien in das Infinit  $\kappa\epsilon\tilde{\iota}\alpha\iota$  = çáye infigiert, haben wir noch Beispiele ursprachlicher Infigierung beizubringen. Solche Beispiele gewähren uns die drei nasalierten Präsensclassen des Sanskrit (7. 9. 5 Classe). Die Infigierung liegt bei der 7. Classe auf der Hand: s.  $yu-ná-kti$ :  $yu-n-jmás$ :  $yu-n-jánti$  infigieren deutlichst ná in den starken, n in den schwachen Formen, und wenn auch die accentgemäße Vertheilung von ná (= né) und n nur im Sanskrit und Zend nachzuweisen ist, so steht doch für Jeden, in dem eine Abnung von dem Kunstbaue der Ursprache aufgegangen ist, von vornherein fest, daß das System  $yunékti$ :  $yungmési$ :  $yungénti$  = lat. *jungunt* keine arische Neuschöpfung sein kann.

In der neunten Präsensklasse des Sanskrit ist ná, n ebenfalls infigiert, nicht affigiert, wie das zuerst von Saussure *Système prim. des Voyelles* p. 240 ff. nachgewiesen ist, und zwar tritt hier ná (n) vor dem schließenden Vocal des „Stammes“ ein. Dieser schließende Vocal lautet im Sanskrit i, im Griechischen mit regelrechter Entsprechung  $\alpha$  (vgl.  $\epsilon\gamma\eta\epsilon\alpha$ :  $jári-shus$ ,  $\epsilon\acute{\alpha}\varsigma$ : s.  $\acute{a}sís$  lat. *eras*,  $\kappa\rho\acute{\epsilon}\beta\alpha\varsigma$ : s. *kravis*,  $\sigma\epsilon\acute{\upsilon}\alpha\varsigma$ ,  $\epsilon\acute{\omicron}\sigma\epsilon\acute{\upsilon}\alpha\nu\tau\omicron$ : s.  $\acute{a}cu-cyavít$ ,  $\epsilon\acute{\chi}\epsilon\nu\alpha\varsigma$ : s. *havis*,  $\theta\nu\gamma\acute{\alpha}\tau\eta\rho$ : s. *duhi-tár* u. s. w.). Das s. i war aber in  $stári$ - u. s. w., wie das Griechische zeigt, ursprünglich ein A-Laut, daher verbindet sich in den starken Formen ná mit dem folgenden Stammauslaute zu  $ná'$  z. B.  $stári-tum$ :  $str-ná'-mi$  aus  $str-ná-a-mi$ . Machen wir die Probe im Griechischen, so kann hier also die Präsensbildung  $-νημι$ ,  $-ναμεν$  nur dann erscheinen, wenn der allgemeine Verbalstamm auf  $\alpha$  (= s. i) auslautet, und so ist es in der That:



δάμνημι (= δαμ-νε-α-μι) δάμ-ν-α-ται: δαμά-  
σαι, δαμάζω, παν-δαμά-τωρ, δέδμαται,  
δματός, s. dami-tár.

κίδναται: κεδά-σαι cf. σκέδα

κίρνημι ἐκίρνατο: κεραιώ κερά-σαι ἄκρᾱ-τος.

κρημνάντων: κρέμα-ται.

λίναμαι· τρέπομαι Hsch.: λιά-ζω

πίλναται: πελά-θω πελά-σαι πλή-το ἄ-πλη-  
τος (ᾱ)

πιτνάς: πετά-σαι πε-πιτᾶ-μένος.

πορνάμεν· πωλεῖν = περνάμεν: περά-σαι, πέ-  
πρᾱται πρᾱ-τός.

διασκιδνᾶσι: σκεδά-σαι, σκεδάω.

Ferner: μάρναμαι kämpfe: μερα, wie s. mṛnâ'ti: mári in âmarî-tar, κάμνω (aus καμνημι): κάμα-  
τος κέκμη-κα ἄ-κμα-τος, s. á-cami-sbṭa, camî-tár,  
τάμνω: τέμα-χος, τέμη-ται τμη-τός (ᾱ), ἄλινω  
lat. lino vgl. s. linâti zu layi. Ebenso verhalten  
sich s. krîṇâ'ti kauft zu πρία-σθαι (s. krîta für  
kriyi-ta) = πριατο in ἄ-πριάτην), s. áramnât  
stillte zu ἦ-ρέμα stille, s. ástrṇât lat. sterno zu  
s. stári-tum, s. grṇâ'ti ehrt zu γέρα-ς lat. grâ-tus  
= s. gûrtá. Hätte die Wurzelschulle nicht im  
Wege gestanden, so mußte man längst einsehen,  
daß die ganze Verbalclasse auf s. i, griech. α  
wie s. pári, stári, τέλα tragen, κέρα mischen,  
θρένα (= s. a-dhvanî-t) sterben gar nicht auf  
Wurzeln wie par τελ κερ (!) ruhe, sondern auf  
den Wörtern s. pári, τέλα, κέρα, Wörter, welche  
theilweis noch als solche nachweisbar sind. So  
ist ἄγα-μαι gar nichts als das flectierte ἄγα- und  
dieses Schwächung des bekannten Wortes μέγα  
= an. mjök = s. máhi, s. ramnâ'ti ruht auf  
rámi und dieses rámi ist das griechische Wort  
ἦ-ρέμα still. In ἔτλᾱν ἔτλην τέτλαμεν ist selbst-  
verständlich keine „Metathese“ des Wurzelphan-  
toms „τελ oder ταλ“ eingetreten, sondern ε regel-

recht getilgt und in ἔτλην τέτληκα τλητός der Auslaut ebenso regelrecht gedehnt. Die Entsprechung von s. gûrtá und lat. grâtus ist beiläufig bemerkt ebenfalls ganz regelrecht: s. stári = \*σιερα gäbe regelmäßig geschwächt s. stri-tá = σιρα-ιό-ς; für ri (= griech. ρα lat. rā) tritt aber im Sanskrit, da dessen gekürzte Vocale durchweg eine Stufe tiefer stehen als die europäischen, r ein also strtá, die Dehnung dieses r würde \*stîrtá (wie stîr-ṇá) = lat. strâtus geben. Ebenso s. gári: gri = gr: gûrtá, aber γέρα-ς: (grä): lat. grâtus. Doch kann dies hier nicht weiter verfolgt werden.

Auch in der 5. Präsensklasse des Sanskrit ist ná (n) ursprünglich infigiert und zwar in „Infinite“ auf u. Den Beispielen Saussures a. a. O. füge ich zu: s. çaknávâma: çikvan çikvas κίκυς (d. i. κίκυς), ásaghnos: sahu-rí ὄχv-ρό-ς ἔχv-ρός, s. dabhnvánti: z. debaoma, wozu ved. adbhu-ta (Bezenberger in s. Beiträgen III 171 ff.) ṛṇóti ὄρνυμι: s. arvan ὄρούω, strnóshi σιόρνυμι: στορέσαι ist σιρ-έ-σαι germ. straujan, s. dâçnóti: dâçu-ri, prushṇute: prushvâ Tropfen, dhrshnuhí: θρασύς, jinvati: jîv, pinvati: pîvan. Im Griechischen: ἄρνυμαι: ἀχέων ἀχέων, θόρνυμαι: θορεῖν (= θορεῖν cf. s. dhûrv), ὄρεγνύς: ὄργυια s. ṛjú, γάνυμαι: γāv sich freuen lat. gau Freude, ὄλλυμι: οὐλόμενος (ὄλφο) ὄλοφος, φθάνω = φθάνω z. çpanvañti zu s. sphâvaya caus. zu sphây.

Wie weit auch sonst Infigierung stattgefunden, muß weitere Forschung lehren; auf die Anwendung von Infixen bei der Deminutivbildung hat bereits Bezenberger in s. Beiträgen V 99 hingewiesen; derselbe theilt mir zwei deutlichst mit Infix gebildete s. Deminutive mit: yâmakî: yâmi und svapitakî: svapiti (Aufrecht in Zs. d. d. morgenl. Gesellsch. 34, 175). Ich gebe hier

eine kleine Sammlung von griech. deminutiven Verben, welche deutlich Infigierung enthalten: ἀσπακάζομαι Hsch.: ἀσπάζομαι, δοκικῶ Hsch.: δοκῶ, μυτικάζειν Hsch.: μυτιάξασα Hsch., σμοκορδόω Hsch. = σμορδόω Hsch.: σμέρδος Gewalt; ἀρπαλίζω: ἀρπάζω, βουαλίζω: βουάζω, δαμαλίζω: δαμάζω, ρογχάλίζω: ρογχάζω; γουλίζω: γούζω, σισιλιγμός Zischen: σιγμός σίζω, τριγλίζω: τρίζω, τρυλίζω: τρύζω; ποπυυλιάζω: ποππύζω, ήβυλλιαν: ήβᾶν; έξαπατύλλων: έξαπατωῶν, έβύλλων: βύω, βρούλλων: βρῦν, ὠθύλλετο Hsch.: ὠθετο; μαδάλλω: μαδάω, έαρδάλη Hsch.: βαρδῆν· βινεῖν, ήρμαλώσατο Hsch.: ήρμόςσατο, ήρταλέοντο: ἀρτέω; καγχαλάω: καγχᾶν; λικεριζώ: λακίζω, μασιαρίζω: μαστιάζω, σκινθαρίζω: σκινθίζω. Das Verzeichniß läßt sich noch sehr vermehren; Verba deminutiva ähnlicher Bildung sind noch heute im Deutschen üblich wie liebeln: lieben, tänzeln: tanzen u. s. w.

Wenn so die „Wurzel“ zu Gunsten des Sayceschen „Satzwortes“ aufzugeben ist, so ist selbstverständlich, daß auch der „Stamm“ als leere Abstraction beseitigt werden muß. Anstatt der rohen Zerhackung des lebendigen Wortes in „Wurzel“ oder „Stamm“ und „Suffix“, d. h. in zwei non entia, ist vielmehr zu zeigen, wie Kategorie aus Kategorie in gesetzlicher Weise sich entwickelt. So entspringen Participien aus den Infinitiven, besonders deutlich die sogenannten part. necessitatis: z. B. s. dâtavyá ist nicht aus der „Wurzel“ dâ und dem „Suffix“ tavya gebildet, sondern dâtavyám „zu geben“ ist das, was dâtave „zu geben“ ist, und ob das in dâtavi-á scheinbar an dâtave angetretene a „die Pronominalwurzel a“ oder „das secundäre a-Suffix“ oder „paragogisch“ sei, mag dahingestellt sein. Ebenso ist lat. ferendus der, welcher „ferendo“ ist, und eine „zu beherzigende“ Mahnung,

eine Mahnung, die „zu beherzigen“ ist. Die Abstracta auf s. γᾶ griech. ια haben Verba auf s. γα gr. γω zur nothwendigen Voraussetzung, ebenso die s. nomina agentis auf γυ vgl. Bechtel G.G.A. 1879 S. 272, dagegen ruhen die Adjective auf ιος auf dem Locativ. Besonders deutlich tritt dies bei den Ortsadjectiven auf ησιος wie Ἰθακήσιος hervor. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Ἰθακήσιος auf den Locativ Ἰθακῆσι zurückzuführen ist. Man vergleiche: Θριάσιος: Θριάσι, Πεντελήσιος: Πεντελῆσι, Πτελεάσιος: Πτελεᾶσι, Φυλάσιος: Φυλῆσι, Φληήσιος: Φληῆσι. Hiernach sind auch die προμνήσια Homers Taue, welche sich „προμνησι an der Prymne“ befinden. Ebenso ist Ἀργεῖος: ὁ Ἀργεῖ, Μαραθώνιος: ὁ Μαραθῶνι, Λακεδαιμόνιος: ὁ Λακεδαίμονι, Σελινόυντιος: ὁ Σελινόυντι (ῶν) u. s. w. An sonstigen beweisenden Formen stelle ich noch zusammen: ἀντίος: ἀντί, ἀρίος: ἄρι-πος, γίναια δῶρα: γυναι-μανής, δεξιός: δεξι-τερός, δήφιος: δῆφι = δᾶφι in Δηφί-φοβος, ἥριος: ἥρι, ἴφιος: ἴφι, κραταιός: κραται-γύαλος, παλαιός: πάλαι, ποῖος: ποῖ, πρώιος: πρωί. Noch deutlicher ist εἰνάλιος = εἰν ἄλί, ἐννύχιος = ἐν νυχί, ἐπιχθόνιος = ἐπὶ χθονί, ὑποχείριος = ὑπὸ χειρί. Die Vocalverkürzung in δήμιος (vgl. πανδημί) ἐνδήμιος erklärt sich aus alter Oxytonierung, erhalten in ἀφνειός: ἄφενος, γεραῖός: γεραί-τερος, παλαιός: πάλαι, wie im s. divyá d. i. divi-á „was im Himmel (divi) ist“. Wie das Patronym Τελαμώνιος zu denken ist als ὁ Τελαμῶνι „dem Telamon (gehörig)“, so beruht Τελαμωνίδης auf dem Ablativ Τελαμωνιδ, „der vom Telamon“, Τελαμωνιάδης ist „der von der Τελαμωνιαδ sc. γενεαδ, der vom Telamonischen Geschlechte“.

Diese Betrachtungen können hier nicht weiter verfolgt werden; sie sind veranlaßt worden durch den kühnen und glücklichen Gedanken

Sayce's, daß nicht von Wurzeln, Stämmen und Suffixen, als leeren Abstractionen, sondern vom Satzworte auszugehen sei. Auf den übrigen reichen Inhalt der Sayce'schen Schrift kann ich hier nicht eingehen, und muß mich mit einer allgemeinen Empfehlung derselben nicht nur für Lernende, sondern auch für Lehrende begnügen.

A. Fick.

---

Canonicity. A Collection of Early Testimonies to the Canonical Books of the New Testament, based on Kirchofer's 'Quellensammlung'. By A. H. Charteris, D.D., Professor of Biblical Criticism and Biblical Antiquities in the University of Edinburgh; and one of Her Majesty's Chaplains. Edinburgh and London, William Blackwood and Sons. MDCCCLXXX. (33, CXX, 484 S. 8°).

Wenn man, durch die Fassung des Titels geleitet, das vorliegende Werk zunächst vornehmlich in seinem Verhältniß zu Kirchofers „Quellensammlung zur Geschichte des Neutestamentlichen Canons bis auf Hieronymus“ (Zürich 1844) zu würdigen unternimmt, so wird man mit der Anerkennung des Geleisteten nicht zurückhaltend zu sein brauchen. Der Verf. hat nicht nur, unterstützt durch eine Anzahl jüngerer Freunde, die von seinem Vorgänger zusammengestellten Texte auf Grund der in den letzten vierzig Jahren erschienenen neuen Ausgaben sorgfältig revidiert, sondern auch durch Einleitungen und textkritische sowol als sachliche Anmerkungen die Brauchbarkeit des Buchs zu erhöhen sich bemüht. Ganz neu hinzugekommen ist namentlich die *Introduction* (S. I—CXX), welche in 17 Abschnitten über die wichtigsten Zeugen und geschichtlichen Zeugnisse für den Gebrauch der neutestamentlichen Schriften orientiert. Die Quellenauszüge selbst sind, hier und da vermehrt, im wesentlichen ebenso gruppiert wie bei Kirchofer. Den Anfang ma-

chen die ältesten Zeugnisse für eine Sammlung heiliger Schriften (bis auf Athanasius) und die späteren für den Canon des Neuen Testaments (vom Concil zu Laodicea bis zum — Bonner Altkatholikengreß v. J. 1874!). Dann folgen die Stellen patristischer Schriften, die sich auf das Neue Testament als Ganzes beziehen, sodann im einzelnen die Zeugnisse für die vier Evangelien, für die Synoptiker, für Matthäus, Marcus u. s. w. bis zur Apokalypse. Dieß der erste und Haupttheil (S. 1—358). Der zweite Theil bringt die Bezeugung durch heidnische Schriftsteller (S. 361—379, darunter auch solche Stücke, in denen zwar von Christen, nicht aber von ihren heiligen Schriften die Rede ist), der dritte durch Häretiker (S. 383—448). Der vierte Theil endlich handelt von außerkanonischen Evangelien (S. 451—471), worauf noch Errata (S. 473 f., hinzuzufügen S. XXXV Anm. 1 Echhardt, wofür Gebhardt, und S. 169 Anm. 4 ΣΙΗ, wofür ΤΙΗ zu lesen ist) und ein von Rev. James Coullie ausgearbeiteter Index (S. 475—484) folgen.

Was der Verfasser im Vorwort als seine Absicht bezeichnet, hat er in aner kennenswerther Weise ausgeführt, und Kirhhofers Quellensammlung, ohnehin längst im Buchhandel vergriffen, kann nun als völlig antiquiert gelten. Nur diejenigen werden sich ihrer etwa noch bedienen, welche für die griechischen Texte eine lateinische Uebersetzung, von welcher hier ganz abgesehn worden ist, nicht missen mögen. Man kann also, wenn man die Voraussetzung des Verfassers von der Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit einer derartigen Sammlung theilt, für diese Wiederbelebung des Kirhhoferschen Werkes nur dankbar sein.

Anders gestaltet sich das Urtheil, wenn man das vorliegende Buch, abgesondert von seinem

Vorgänger, für sich allein betrachtet. Man sieht sich dann zuvörderst vor die Frage gestellt, ob wirklich im gegenwärtigen Zeitpunkt und bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung nach den Anfängen und der Entwicklung des neutestamentlichen Canons, eine solche Behandlung des Gegenstandes, wie sie uns hier geboten wird, als nützlich und der Sache förderlich bezeichnet werden kann. Wer den Verhandlungen, welche in den letztverflossenen Jahrzehnten hierüber geführt worden sind, mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird diese Frage, wenn überhaupt, so doch nur in sehr bedingter Weise bejahen können. Daß es dem Docenten, welcher über Geschichte des neutestamentlichen Canons liest, recht erwünscht sein mag, ein Handbuch zur Verfügung zu haben, in welchem sich die in Betracht kommenden Belege gesammelt finden, ist einzuräumen. Aber selbst unter diesen Gesichtspunkt gestellt, möchte man die Anlage der Quellensammlung anders wünschen. Dieses bunte Durcheinander von ausdrücklichen Citaten und bloßen Wortanklängen, von abendländischen und morgenländischen Quellen, ist in hohem Grade verwirrend und, wenn man, wie der Verfasser, vornehmlich auf Studierende als Leser rechnet, um so bedenklicher, als es in dem Buche selbst an den nöthigen Directiven zur Sichtung und richtigen Beurtheilung des mannigfaltigen Stoffes fehlt. Die ausführliche Einleitung giebt zwar für die kirchlichen Schriftsteller bis auf Origenes herab die nöthigsten Daten, läßt aber die grundlegenden Fragen nach der Entwicklung des Begriffs der Canonicität und den Merkmalen derselben so wie nach den localen Verschiedenheiten der Canonsgeschichte ganz bei Seite.

Die Erörterung der zahlreichen Controversen, welche in den einleitenden Abschnitten zur Sprache kommen,

läßt das Streben nach möglichster Objectivität nicht verkennen. Die Urtheile des Verfassers sind demgemäß besonnen und vorsichtig abwägend, bleiben aber dabei nicht selten zwischen den Extremen schwankend. So z. B. in betreff des Briefs an Diognet, von dem es heißt: „*The date may be from the end of the second to the beginning of the fourth century; or it may be the fiction of a later time*“ (S. 65 Anm. 1, wo kurz vorher, mit Berufung auf Donaldson, die Abfassung durch Henr. Stephanus als „*not absolutely inconceivable*“ bezeichnet worden war). Ueber die Entstehungszeit der Acta Pauli et Theclae urtheilt der Verf. S. 180 Anm. 1 folgendermaßen: „*This Book is probably that to which Tertullian refers (de bapt. c. 17), and dates from some time after the middle of the second century*“; dagegen S. 199 Anm. 1 äußert er sich darüber wie folgt: *a work of the second century . . . which Tertullian (de bapt. c. 17) says was written by a presbyter who confessed that he manufactured it from love of Paul. According to Jerome it dates from the beginning of the second century*“. Die Litteraturangaben, welche übrigens nur gelegentlich auftreten und auf Vollständigkeit augenscheinlich keinen Anspruch erheben, möchte man doch oft etwas reichhaltiger wünschen. Wenn z. B. in dem Abschnitt über das Muratori'sche Fragment (S. LXXIX ff.), der doch dazu dienen soll, den Leser über den Stand der Frage zu orientieren, nichts von dem erwähnt wird, was seit Hesse's Monographie (1873) darüber geschrieben worden ist, so muß das als ein Mangel bezeichnet werden, selbst wenn man dem Verf. die Berechtigung zugesteht, den Werth dieser Urkunde für die Geschichte des neutestamentlichen Canons nicht so hoch anzuschlagen, wie es meist geschieht. „*It seems to be*“, heißt es darüber S. LXXX, „*compiled from dislocated pieces; at all events, the connection between the sentences is often obscure. The only use which can be safely made of its testimony regarding some disputed point is of a general kind*“ u. s. w., und zum Schluß (S. LXXXI): „*On the whole, we must regard this famous fragment as an unsatisfactory document*“.

Der Druck des Buchs, namentlich der mitgetheilten Texte, macht den Eindruck großer Correctheit; die Ausstattung läßt nichts zu wünschen übrig.

Göttingen.

O. v. Gebhardt.

Für die Redaction verantwortlich: F. Bechtel, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 15. 16.

13. u. 20. April 1881.

---

Inhalt: J. Coaz, Die Lauinen der Schweizeralpen. Von J. Pertsch. — K. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Von E. Braun. — Lamprecht von Regensburg, herausg. v. K. Weinhold. Von F. Bech. — Aristophanis Thesmophoriazusae ed. H. M. Blaydes. Von A. von Velsen. — F. Selmi, Ricerca del fosforo delle urine. Von Th. Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Die Lauinen der Schweizeralpen. Von J. Coaz. Bearbeitet und veröffentlicht im Auftrage des eidgenössischen Handels- und Landwirthschafts-Departements. Mit einer Lauinenkarte des Gotthardgebietes, fünf Tabellen und vielen Abbildungen. Bern. J. Dalp'sche Buch- und Kunsthandlung (K. Schmid). 1881. 147 SS. 8°.

Wer mit theilnehmendem Interesse den Fortgang des Kampfes verfolgt, welchen in den Alpenländern eine Schaar einsichtiger Männer wider die den Menschenwerken feindlichen Elementar-Gewalten und ihren starken Bundesgenossen, den Unverstand des Volkes, führt, der hat in den vordersten Reihen jener wackren Cultur-Kämpfer seit drei Jahrzehnten stetig den Mann gefunden, dessen Namen das uns vorliegende neue Werkchen auf seinem Titel trägt. Ein Buch des eidgenössischen Oberforstinspectors Coaz über die Lauinen darf bei jedem Alpenfreund, schon ehe er es aufgeschlagen, einer achtungsvollen Aufnahme sicher sein. Wer es

gelesen, wird nicht unterlassen, ihm ein freudiges „Willkommen!“ entgegen zu rufen.

Während an der Erforschung der meisten Seiten der Alpen-Natur, an der Entschleierung des Gebirgs-Baus, an dem Studium der atmosphärischen Vorgänge und der Vegetation Naturkundige aller Nationen zahlreich und mit Erfolg sich betheilig haben, ist eine der verbreitetsten, großartigsten und zugleich verhängnißvollsten alpinen Natur-Erscheinungen, die Lauine, so gut wie vollständig dem Forschungs-Sinn der Alpenbewohner vorbehalten. Der Fremde, welcher im Sommer die Alpen durchwandert, sieht bisweilen nach stärkerem Schneefall in den Hochregionen an jäher Gipfel-Lehne eine Lauine hinabfegen in den Grund einer Firmulde und läßt mit dem Ergötzen der Neugier sein Auge auf dem schönen Schauspiel ruhen. Von den Schrecken der Lauinen-Stürze gewinnt er nur eine dunkle, mehr ahnende Vorstellung aus den Schneemassen, mit denen ein Lauinenzug einen Wildbach für den ganzen Sommer fest überbrückt hat, aus dem Bilde der Verwüstung, das Waldungen darbieten, in welche Lauinen selbst oder die ihnen voraneilende Windsbraut eingebrochen sind, aus den Schutzwehren, mit denen die Bergbewohner ihre Häuser und ihre Verkehrswege gewappnet haben gegen den Ansturm der Schneefluth. Eine volle unmittelbare Kenntniß des Phaenomens in seinen furchtbarsten Gestalten kann nur der gewinnen, der Jahr äus Jahr ein die Lauinenzeit in den Alpen mit durchlebt. Auf eine von praktischer Erfahrung und zugleich von wissenschaftlichem Sinn getragene monographische Darstellung der Lauinen von der Hand solch eines Mannes haben wir lange warten müssen. Seit Simler und

Scheuchzer die Lauinen classificierten und beschrieben, sind sehr wenige und meist sehr wenig fördernde Beiträge zur Kenntniß der Lauinen zu verzeichnen. Mit Litteratur Studien brauchte Coaz nicht viel Zeit zu verlieren.

Das Werk von C. geht naturgemäß aus von der Vorbedingung der Lauinenbildung, von dem Schneefall in den Schweizer Alpen. Es bezeichnet die Grenzen, innerhalb deren die Luft-Temperatur bei Schneefällen sich zu halten pflegt ( $+4^{\circ}$  C. bis  $-10^{\circ}$  C.) und characterisiert die je nach der Temperatur verschiedene Beschaffenheit des Schnees, den feuchten, groß flockigen, leicht haftenden Schnee warmer Tage und den trocknen, feinen Schneestaub, der in kalter Luft fallend ein Spiel der Winde wird, die ihn umherwirbeln und in ungleicher Vertheilung ablagern. Länger beschäftigt den Verf. die Ermittlung der Masse des Schnees, der in den Schweizer Alpen, speciell in dem Gotthard-Gebiete fällt, dessen Lauinenzüge als Beispiel für die Verbreitung des Phaenomens auf einer beiliegenden Karte (1:50,000) eingetragen sind. Coaz hat hier mit den bekannten Schwierigkeiten zu kämpfen, denen überhaupt die Messung des Schneefalls unterliegt. Um auch die Beobachtungen derjenigen Stationen mit verwerthen zu können, welche nur die Höhe der aus der Schmelzung des Schnees gewonnenen Wasserschicht angeben, bemüht er sich das Volumens-Verhältniß zwischen frisch gefallenem Schnee und seinem Schmelzwasser\*) zu bestimmen aus den besonders vollständigen und zu-

\*) Dies Verhältniß schwankt bekanntlich nach den Untersuchungen von van Swinden und Quetelet zwischen 3:1 und 19:1 (im Mittel 9:1). Jelinek hält 12:1 für die durchschnittlich anwendbare Proportion.

verlässigen Beobachtungen zweier im Höhen-gürtel der Laubenebildung gelegener Stationen. Für den Gr. St. Bernhard (2478<sup>m</sup>) ergibt sich aus 3 Jahrgängen (1876—1878) das Volumens-Verhältniß von frischgefallenem Schnee zum Schmelzwasser = 12,064 : 1, für Sils-Maria (1810<sup>m</sup>) aus 4 Jahrgängen (1876—1879) = 12,33 : 1. Das Mittel aus beiden Beobachtungs-Reihen (12,12 : 1) benützt C. dann für die Umrechnung der Schmelzwasserhöhen in Schneehöhen. Bei den starken Differenzen der zwischen 21,93 und 8,17 sich bewegendenden Monats-Mittel für den Exponenten der Proportion, schienen mir die von Coaz berechneten Reihen zu kurz und die nahe Uebereinstimmung der Resultate für beide Stationen eine mehr zufällige. Da überdies die Wahrscheinlichkeit nahe lag, daß je nach den Temperatur-Verhältnissen für die einzelnen Monate sich verschiedene Werthe des Exponenten der Volumens-Proportion zwischen Schnee und Wasser ergeben würden, habe ich für die beiden von C. gewählten Stationen die vollen in den Schweizerischen Meteorologischen Beobachtungen vorliegenden Materialien rechnend verwerthet (Gr. St. Bernhard 16 Jahrgänge 1864—1879. Sils-Maria 11 Jahrgänge 1869—1879). Der Exponent des Volumens-Verhältnisses zwischen frischem Schnee und Schmelzwasser beträgt darnach:

	Gr. Bernhard.	Sils.
Oktober . . .	7,79	7,65
November . .	10,29	12,88
December . .	11,92	13,71
Januar . . .	12,36	14,35
Februar . . .	12,04	12,86
März . . . . .	11,67	10,52
April . . . . .	9,43	9,31
Mai . . . . .	7,23	8,73
Juni . . . . .	6,22	7,16
<hr/>	<hr/>	<hr/>
Jahr . . . . .	10,10	11,47

Beide Beobachtungs-Reihen zeigen ein regelmäßiges Steigen der Verhältniß-Ziffer vom Herbst bis zu einem im Januar liegenden Maximum, von da ab ein ebenso regelmäßiges Fallen der Ziffer bis zum Juni. In den kälteren Monaten, wo der Schnee in lockerer Gestalt fällt und die Zwischenräume zwischen den über einander gelagerten Schneeflocken nur mit Luft (nicht mit Wasser) gefüllt sind, ist seine Anhäufung eine minder dichte. Dasselbe Schnee-Quantum nimmt zu dieser Zeit mehr Raum ein als in den wärmeren Herbst- und Frühlings-Monaten. Mit diesem zweifellosen Ergebniß contrastiert nun überraschend die Thatsache, daß der frische Schnee des Großen St. Bernhard, der höheren kälteren Station, dichter (10,10) zu liegen scheint als der von Sils (11,68). Besonders in den schneereichen Winter-Monaten (Nov. bis Febr.) ist der Exponent der Volumens Proportion zwischen Schnee und Schmelzwasser bei Sils durchweg weit höher als beim Gr. Bernhard. Wie erklärt sich diese Abnormität? Ich glaube: durch den mächtigen, rein lokalen Einfluß, welchen der über die Paßhöhe des Bernhard streichende kräftige Wind auf die Resultate der dortigen Beobachtungen ausübt. Die meisten und stärksten Schneefälle auf dem Gr. Bernhard sind von heftigem Wind begleitet. Der Schnee, welchen der Sturm in den Regenschirm hineinpeitscht, mag durch die Vehemenz des Winddruckes zu größerer Dichtigkeit zusammengedrängt werden, als es im freien Felde oder gar im Windschatten geschieht. Daraus ergibt sich wahrscheinlich die durch die Temperatur-Verhältnisse nicht erklärliche Erniedrigung des Exponenten der Volumens-Proportion zwischen Schnee und Schmelzwasser bis unter den Betrag herab, der für das

windstillere Sils ermittelt ist. Noch eines ist zu bedenken. Der auf dem Großen St. Bernhard fallende Schnee wird durch die winterlichen Stürme großen Theils fortgeweht. Fast in jedem der Winter-Monate (Nov. bis Febr.) begegnen wir bei einem oder mehreren Tagen im Beobachtungs-Journal der Notiz, es habe zwar stark und anhaltend geschneit, doch sei wegen des heftigen Windes nur wenig oder kein Schnee im Recipienten gefunden worden. Diese unvollständige Messung der fallenden Schneemenge äußert auf unsere Special-Untersuchung den Einfluß, daß diejenigen Monate (Nov. bis Febr.), in denen der Exponent des Volumens-Verhältnisses vom Schnee zum Schmelzwasser ein besonders hoher ist, bei der Bildung des Jahres-Mittels nicht mit dem vollen, ihnen gebührenden Gewicht in die Wagschale fallen. Auch dadurch wird die Verhältniß-Zahl unter ihre wahre Höhe herabgedrückt. Diese Störungen, welche den Werth der sorgsamten Beobachtungen auf dem Gr. St. Bernhard beeinträchtigen, würden mich dazu bestimmen, grade bei dieser Untersuchung von den Beobachtungen des Bernhard-Hospizes ganz abzusehen.

Begleiten wir Coaz nun weiter zu der Bestimmung des Quantums der Schneemassen, die im Laufe eines Jahres im Gotthard-Gebiet niederkommen, so werden wir nicht ohne einige Ueberraschung den Weg betrachten, den er zu diesem Ziele einschlägt. Er wählt aus dem Schweizer Beobachtungs-Netz 10 Stationen aus, 2 Paßstationen (Gr. Bernhard und Bernhardin), 5 aus Hochthälern (Bever, Sils, Castasegna, Splügen-Dorf, Platta), 3 aus tieferen Lagen am Nord- und Süd-Hang der Alpen (Ragatz, Marschlins, S. Vittore). Aus den Journalen die-

ser 10 Stationen berechnet er seinen Mittelwerth von 442,55<sup>mm</sup> (in Schmelzwasser), resp. 5363,7<sup>mm</sup> (in Schneehöhe) für den jährlichen Schneefall. Daß Coaz aus dem Gotthard-Gebiet selbst keine Station mit in seine Rechnung aufgenommen hat, mag seine guten Gründe haben. Aber ob die Auswahl der in die Rechnung aufgenommenen Stationen für den vorliegenden Zweck durchaus geeignet war, darf wohl bezweifelt werden. In der Auswahl von Coaz überwiegen die tief liegenden Stationen mit schwachem Schneefall zu stark und die beiden Paß-Stationen kommen wegen der störenden Wirkung des Windes, der viel Schnee ungemessen entführt, nicht zu voller Geltung. Ueberlegt man noch, daß die ausgedehnten Gipfel Regionen naturgemäß gar keine Vertretung im Beobachtungs-Material haben, so sagt man sich leicht, daß der gefundene Durchschnitt zu niedrig ausfällt für den Schneefall des Gotthard-Gebiets, besonders zu niedrig für die Region, in welcher die meisten Lauinen losbrechen. Die Massen des im Gotthard-Gebiete jährlich fallenden und des durch die zahlreichen Lauinen in Bewegung gesetzten Schnees dürften erheblich größer sein, als Coaz sie veranschlagt.

Nachdem Coaz noch eine gute Beobachtungs-Reihe von Sils über das Zusammensinken des lagernden Schnees mitgetheilt, wendet er sich im zweiten Capitel zur Bildung der Lauinen. Dabei kommt natürlich sofort die Sondernung verschiedener Arten von Lauinen zur Sprache. Die Terminologie der Lauinen ist seit lange etwas in Verwirrung gerathen durch den Mißgriff der meisten Autoren, verschiedene Eintheilungs-Principe zu vermengen. Man berücksichtigt gewöhnlich bei der Classification der Lauinen 1) die Temperatur, bei welcher eine

Lauine abgeht und die davon abhängige Consistenz ihrer Schneemassen, 2) die größere oder geringere Vollständigkeit, mit der ein Lauinensturz die Lehne, über welche er abgleitet, entblößt, außerdem wohl auch die Bewegungs-Art und die Wirkungs-Weise der Lauine. Dem ersten und zweifellos bedeutungsvollsten Eintheilungs-Grunde entspringt der Gegensatz von *avalanghe fredde, lavina da fraid* gegenüber *avalanghe calde, lavina da chod* (minder treffend: Winter- und Frühlings-Lauinen). Denselben Gegensatz bringen mit Betonung der Beschaffenheit des Schnees bei verschiedener Temperatur zum Ausdruck die Bezeichnungen *avalanches de poussière*, Staublauinen und *avalanches solides* \*), Schluß-Lauinen. Für die letztere, nur provinciell innerhalb der Schweiz übliche Benennung (— schlass, schlasem, schlesem heißt dialektisch der feuchte, gut cohaerierende Schnee —) zieht Coaz nach dem Beispiel von Scheuchzer u. a. den Namen Grundlauinen (*avalanches de fond*) vor. Nun muß man allerdings anerkennen, daß die Begriffe Schluß-Lauine und Grund-Lauine wirklich in den meisten Fällen sich decken, daß, um Coaz' (S. 26) eigene Worte zu brauchen, die Lauinen feuchten Schnees „gewöhnlich vom Grund weg abrutschen“. Aber ganz unbedenklich ist die Identification der beiden Begriffe doch nicht. Der Name Grundlauine führt uns in eine andere Reihe von Begriffen über, in dieselbe Reihe, welcher auch die von Coaz sehr passend vorgeschlagene Bezeichnung Ober-Lauine angehört. Man versteht darunter Abrutschungen von Neu-Schnee auf der Firn-

\*) Ob diese Bezeichnung, die z. B. Kaltbrunner, Manuel du voyageur p. 250 anwendet, im Volk gebräuchlich ist, weiß ich nicht. Coaz führt sie nicht mit auf.



kruste einer älteren, durch den Lauinensturz nicht mit in Bewegung gesetzten Schneeschicht. Jeder Unbefangene wird die Begriffe Grundlauine und Oberlauine für sich ausschließende Gegensätze halten. Diese schlichte naturgemäße Auffassung ist dem, welcher mit Coaz alle Schlass-Lauinen Grund Lauinen nennt, verwehrt. Für Coaz giebt es (S. 142) „Grund-Lauinen, die ihren Grund auf der Eiskruste des alten Schnees haben und als Ober-Lauinen abfahren“. So geht der wesentlichste Inhalt, der Kern eines Begriffes verloren, wenn man den Umfang zu weit ausdehnt.

Offenbar liegt hier eine Vermengung zweier thatsächlich von Grund aus verschiedener Eintheilungs-Principien vor. Beide Scheidungen, die auf Grund der durch die Temperatur bedingten Beschaffenheit des abfahrenden Schnees und die auf Grund der vollständigen oder partiellen Entfernung von Schneelagern durch Lauinensturz sind bedeutungsvoll für das Studium und werth neben einander in der Lauinen-Statistik Berücksichtigung zu finden. Damit sind aber auch die wirklich brauchbaren Unterscheidungen verschiedener, wohl charakterisierter Lauinen Arten erschöpft. Alle die anderen noch vom Volksmund genannten oder von Gelehrten erklügelten Species kann die Wissenschaft über Bord werfen. Coaz thut dies stillschweigend mit der Bezeichnung Wind-Lauinen; ausdrücklich lehnt er die von den Gebr. Schlagintweit in die Wissenschaft eingeführten Namen Roll- und Rutsch-Lauinen ab; er hätte ebenso auch den volksthümlichen Ausdruck Schlag-Lauinen bei Seite schieben können schon um der Mißverständnisse willen, die an ihn sich knüpfen. Die Schlag-Lauinen werden von Ber-

lepsch (Schweizerkunde S. 336) als besondere Kategorie den Staub- und Grund-Lauinen vorangestellt, dann aber in confuser Auseinandersetzung, welche den Namen von der Entstehung mancher Lauinen durch Einschlagen abfallender Schnee-Bretter (*corniches de neige*) herleitet, mit den Staublauinen (das sind offenbar die 'Harein' der Berner) zusammengeworfen. Die Schlagintweits knüpfen die Deutung des Namens nicht an die Entstehung, sondern an die Wirkungsweise der Lauinen, erkennen aber in Schlag-Lauinen ebenfalls Staub-Lauinen. Schaubach (Deutsche Alpen I, S. 107) scheint die Schlag-Lauinen für eine Mittel-Gattung zwischen Staub- und Schlass-Lauinen zu halten. Sie sind indeß zweifellos mit letzteren durchaus identisch, wie Coaz und vor ihm schon Scheuchzer richtig erkannt haben.

Ohne auf diese unerquicklichen, aber doch wohl unerläßlichen Begriffs-Abgrenzungen tiefer kritisch einzugehen, wendet sich Coaz — ein Mann, dem an der Sache mehr als am Namen liegt — zu den Ursachen der Lauinen-Bildung. Was in einem 30jährigen Berufsleben, in stetem innigen Verkehr mit der Natur das scharfe Auge des erfahrenen Forstmanns erspäht, tritt hier in lichtvoller, treffender Darstellung uns entgegen. Besonders der Nachweis des Einflusses, welchen das Relief, die geologische Beschaffenheit, die Bewässerung und die Pflanzendecke einer Berglehne hemmend oder fördernd auf die Entwicklung von Lauinen ausübt, muß als eine Glanzpartie des trefflichen Buches und zum Theil als ein kräftiger Fortschritt der Lauinen-Kenntniß gelten.

Das dritte, von guten Abbildungen begleitete Capitel schildert die Lauinenkegel, die

Schuttkegel des in den Thalsohlen angehäuften Lauinen-Schnees. Die Verdichtung, welche der Schnee beim Aufschlagen der Lauine und bei der Bildung des Lauinenkegels erleidet, scheint in der Schweiz noch nicht durch exacte Messungen festgestellt zu sein. Bei dem großen Lauinensturz zu Bleiberg in Kärnthen (25. 2. 1879) fand man das Gewicht des Kubikmeters Schnee aus den oberen Lagen des Lauinenkegels 665 kgr, aus den unteren Lagen 792 kgr, während neugefallener Schnee per Kubikmeter nur 70,9 kgr. wog. Es wäre von Interesse, wenn ähnliche Wägungen auch anderwärts vorgenommen würden.

Das umfangreiche vierte Capitel (S. 57—90) beschäftigt sich mit der Geschichte und Verbreitung der Lauinen in den Schweizer Alpen und reproducirt geographisch geordnet in geschickter Auswahl aus der Menge von Schilderungen einzelner Katastrophen die besonders instructiven, so auch die beste Darstellung, die je von einem Lauinensturz gegeben wurde, den Bericht des Ingenieurs Gosset über den von ihm erlebten, für Tyndall's Führer verhängnißvollen Schneebruch am Haut de Cry (28. 2. 1864).

Nach zwei kürzeren Abschnitten über die Rettung der in Lauinen Verunglückten und über die erschöpfend dargelegten Nachtheile der Lauinen, folgt in Capitel 7 und 8 (S. 102—129) die Beschreibung der Schutzmittel, welche gegen Lauinenzüge sich anwenden lassen. Während man früher sich begnügte, auf eine möglichst schadlose Ablenkung der Lauinen hinzuwirken, indem man die Gebäude bergseits in den Boden hineinbaute oder durch eine Spaltecke schützte, die Straßen mit

Galerien überwölbte, schreitet man jetzt, wo es wünschenswerth und möglich ist, dazu, die Bildung der Lauinen selbst zu verhüten. Es bedarf wohl kaum der Versicherung, daß hier bei der Verbauung der Lauinenzüge und der ihr folgenden Aufforstung der Lehnen der Verf. wieder ganz in seinem Elemente ist und aus einer Fülle feiner Beobachtungen wohlervogene Rathschläge für diesen schweren Kampf wider die Lauinengefahr ableitet.

In Capitel 9) werden wir über den Stand der von der Schweiz angeordneten (auch für Italien in Aussicht genommenen) Lauinen-Statistik unterrichtet, die dem Verf. künftig noch reichere Materialien zur Behandlung des interessanten Gegenstandes an die Hand geben wird.

Das Schluß-Capitel giebt anhangsweise eine Uebersicht des Vorkommens von Lauinen in andern europäischen Gebirgen. Auch die deutschen Mittel-Gebirge werden dabei nicht vergessen. Für die Vogesen wird das Vorhandensein von Lauinen in Abrede gestellt\*). Aus dem Schwarzwald dagegen werden (S. 139—142) eine Reihe höchst interessanter Daten (26jährige Beobachtungsreihe über das Schwinden des letzten Schneerests am Feldberg) über die Schneeanhäufung und über Lauinenstürze mitgetheilt. Für die übrigen deutschen Mittel-Gebirge hat dem Verf. das Material gefehlt. Im Riesen-Gebirge verstreicht wohl kein Winter, ohne daß in die oberen Thälern der Aupa, des Weißwassers und der Elbe, in den Kessel, die Schneegruben und die Teiche Staub- und Schlass-Lauinen niedergingen. Die ständigen Siedelungen der Bergbewohner haben sich theils nicht bis in die ge-

\*) Schwerlich mit Recht. vgl. Collob, Preuves de l'existence d'anciens glaciers dans les Vosges. Paris 1847 p. 181.

fährdeten Thalstrecken hinaufgewagt, theils nach einschüchternden Erfahrungen (wie dem Lauinensturz, der 15. 12. 1666 im Riesengrunde zwei Bauden sammt ihren Bewohnern begrub) daraus wieder zurückgezogen. So beobachtet fast nur der Forstmann die „Schneelehnen“, die oft verheerend bis tief in den Hochwald hinab ihre Straßen ziehen. Selten nur (so 1865, 1877) verursachen Lauinenstürze, die einen Bauden-Bewohner oder Waldarbeiter überraschen, Unglücksfälle, welche dann vorübergehend die Aufmerksamkeit der ganzen Bevölkerung auf das auch in unserem bescheidenen Gebirge keineswegs fehlende Phaenomen der Lauinenbildung hinlenken. Wie in diesem Punkte, so ist wohl auch in anderen das Schluß-Capitel, in welchem der Verf. auf Mittheilung fremden Materials angewiesen ist, noch mancher Ergänzung und Verbesserung fähig. Ueberall wo Coaz auf die eigene nie versagende Beobachtungsgabe sich stützen kann, hat er schon jetzt eine mustergültige, für unsere Zeit abschließende Leistung geschaffen.

Breslau.

J. Partsch.

---

Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland von Dr. Karl Roth, Professor an der Universität zu München. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey 1879. XVI u. 678 S. 8°.

Kein Zweig der Volkswirtschaft arbeitet in so großen Zeiträumen, wie das Forstwesen. Der Umtrieb des Menschengeschlechtes ist kurz im Vergleich zu demjenigen des Waldes. Was der Knabe sät, kann er, der Regel nach, auch in spätem Greisenalter nicht erndten. Daher zielt in unserer auf raschen Erwerb gerichteten Zeit das mächtige Drängen und Treiben im Forstwesen vor Allem auf Abkürzung der Zeiträume, innerhalb deren die forstlichen Zwecke seither

erreicht wurden; und zwar in zwei Richtungen, einestheils durch technische Beschleunigung und Verbesserung des Wachstums, der Reife und des Werthes, durch Wohlfeilheit und daraus sich ergebende Anwendbarkeit der bezüglichen Hilfsmittel im Großen, anderentheils durch Herabsetzung des Umtriebs zum Zwecke höchstmöglicher Verzinsung der Anlagecapitalien, auf Grund der Zinszinsrechnung. Das letztere Princip wendet sich folgerecht gegen die aus der historischen Entwicklung hervorgegangenen jetzigen Thatbestände. Je tiefer es in das Wohl und Wehe der deutschen Nation, zumal in die Interessen der ländlichen Bevölkerung eingreift, desto verdienstvoller erscheinen die mühsamen Arbeiten, welche sich die Aufgabe stellen, die Quellen der Geschichte zu eröffnen und nicht allein für die allgemeinen culturhistorischen Zwecke, sondern auch für die Beurtheilung der materiellen Tagesfragen nutzbar zu machen. Die letzteren sind uns hier in erster Linie maaßgebend.

Das vorliegende Werk hat in der fraglichen Beziehung höchst Dankenswerthes geleistet.

Es ist nicht die Absicht des Referenten, die Schwächen des Werks zu verschweigen oder zu verdecken. Was zunächst die Form betrifft, so läßt dasjenige, was man in der Schriftstellerei „Systematisierung“ nennt, zu wünschen übrig. Vorausgegangene forstliche Geschichtsschreiber haben auf diesen Gesichtspunkt mehr Werth gelegt. Auch hinsichtlich des Stoffs ist zu bemerken, daß der im Ganzen erstaunliche Aufwand von Arbeit nicht gleich vertheilt ist, die verschiedenen Zeitabschnitte nicht mit gleicher Liebe behandelt, insbesondere die älteren Perio-

den relativ reicher bedacht sind. In dem Abschnitt über die forstliche Gesetzgebung fehlen die französischen Gesetze. Ist auch der Titel nur auf das Forst- und Jagdwesen in Deutschland gerichtet, so wird die Lücke doch empfunden, und zwar aus zwei Gründen, erstens weil von Frankreich die systematische und grundsätzliche Gesetzgebung für Forst-, Jagd- und Fischereiwesen zuerst ausgegangen ist, auch viele deutsche Gesetze auf jene französischen gegründet waren, und zweitens, weil die französischen Gesetze, in Folge politischer Territorial-Veränderungen auf deutschen Boden übertragen worden, und in weiten deutschen Gebieten heute noch in Uebung sind. Diese Eindrücke sind jedoch nicht geeignet, den hohen Werth des Inhalts insbesondere der vorderen Abschnitte zu beeinträchtigen.

Die große Anzahl der bereits vorhandenen forstlichen Geschichtswerke (sie beträgt, abgesehen von dem in Zeitschriften zerstreuten Material, über 30, von denen viele freilich nur locale Bedeutung und Tendenz haben) erleichtert zwar die Forschung sehr. Allein dies wird bei dem vorliegenden Werke nicht fühlbar; es ist unverkennbar das Ergebniß reinen Originalstudiums, frisch und gesund, von bleibendem Werth für alle Zeiten, mit Bienenfleiß gesammelt, auf Grund tiefer Kenntniß der alten Sprachen, namentlich des Lateinischen, scharf aufgefaßt und geistreich dargestellt. Die Masse der Excerpte aus Literatur, Decreten, Gesetzen, Verträgen, Statuten, Instructionen, Weisthümern, Mark- Wald- und Jagdordnungen, gerichtlichen Urtheilen, Präjudicien u. s. w. ist ebenso außerordentlich, wie der Fleiß und die Gewissenhaftigkeit, womit das Mosaik des colossalen Mate-

rials zusammengefügt ist. Und so liegt ein chronologisches Bilderbuch vor uns, welches, von den ältesten Zeiten der deutschen Geschichte beginnend und bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts gleichmäßig vorschreitend innerhalb der selbstgesteckten Grenzen Reichthum mit Treue und Zuverlässigkeit vereinigt. Dabei ist in hohem Grade die Objectivität überall gewahrt: was freilich durch den Verzicht auf eingehende Beurtheilung der Neuzeit wesentlich erleichtert wurde. Die durchweg waltende Milde des Urtheils ist sehr wohlthuend. Dieser Grundzug ist nicht beeinträchtigt durch einen hier und da einfließenden lebenswürdigen Sarcasmus, wie z. B. pag. 558, wo das Unkraut „*Humbugia silvatica*“ als eine in der neueren deutschen Forstliteratur üppig wuchernde botanische Species bezeichnet ist. Hierdurch kündigt sich jedoch nur der allgemeine Standpunkt des Verfassers gegenüber der durchaus materiellen Richtung der neueren mathematischen Schule an. Mit Befriedigung darf ausgesprochen werden, daß dieser sein Standpunkt derselbe ist, wie derjenige des Gefühls und Gemüthes im Gegensatze zu der herzlosen Schablone des Rechnenknechts, die Achtung vor der historisch überkommenen die Rechte auch der Zukunft wahren Anschauung im Gegensatze zu dem Eigennutze der Gegenwart; des conservativen und nationalen Elementes und sittlichen Rechtsgefühls im Gegensatze zu den destructiven Tendenzen des momentanen Privatvortheils.

Der Verfasser theilt seine Geschichte in drei Abschnitte, von denen der erste bis zur Auflösung des großen Frankenreichs, der zweite von da bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts reicht, und der dritte die letzten Jahrhunderte umfaßt.



Wie dehnbar die deutsche Forstgeschichte in Beziehung auf solche Grundeintheilung ist, und wie wenig greifbare Anhaltspunkte in den tatsächlichen Verhältnissen liegen, ergibt sich zur Genüge daraus, daß die zwei bedeutendsten Vorgänger, Stieglitz und Bernhardt, zwar ebenfalls drei Hauptabschnitte unterscheiden, aber zu ganz verschiedenen Zeitpunkten in ihrer Eintheilung gelangen. Stieglitz begrenzt die erste Periode mit der Entstehung der Bannforste (800 n. Chr.), die zweite mit der Ausbildung der Landeshoheit (um 1100 n. Chr.) und die dritte Abtheilung seines Werks betrifft die nach Entwicklung der Landeshoheit stattgefundenen Veränderungen.

Bernhardt's 1. Band enthält die Geschichte bis 1750, der 2. Band geht von da bis 1820, der 3. bis auf die neueste Zeit. Die Grenze zwischen dem 1. und 2. Abschnitt Roth's ist begründet durch Neubildung des Deutschen Reichs als Wahlreich, Auflösung der Gauverfassung, Uebergang der Grafenämter in feste erbliche Hände, Entwicklung des Lehenswesens u. s. w., die Grenze zwischen dem 2. und 3. durch Aufhebung des Faust- und Fehderechts, Anbahnung geordneter Rechtszustände mittelst des Landfriedens, durch Neu-Organisation des Reichskammergerichts mit Eintheilung des Reichs in 10 Kreise behufs des Vollzugs der gegebenen Urtheile. Diese drei Abschnitte sind nicht, wie in den zwei ersten Bänden Bernhardts, in weitere Unterabschnitte der Zeit nach zerlegt, sondern sofort nach dem einschlagenden Material geordnet, der erste Abschnitt ohne, die beiden folgenden mit Zerlegung in „Capitel“, welche unter besonderer Ueberschrift, mehrere die ein-

zelen Gegenstände betreffende resp. scheidende Paragraphen umfassen.

Erster Abschnitt: *Bis zur Auflösung des großen Frankenreichs.* 63 §§ auf 100 Seiten.

§§ 1—14: Aelteste Zustände nach den Aufzeichnungen des Cäsar und des Tacitus. Entwicklung der persönlichen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse, Freiheit und Unfreiheit der Person, Gliederung der Stände vom Leibeigenen bis zum König, ursprüngliche Gemeinschaft des (das Jagdrecht einschließenden) Grundeigenthums, allmähliche Entwicklung von Privatbesitz, Markgenossenschaft, erblichen und zeitlichen Colonats- (Pacht-)verhältnissen in parallelem Gange der verschiedenen Stufen des Standes und der Rechtsfähigkeit (Adelige, Freie, — Dienstgefolge und unabhängig Freie — Halbfreie und Unfreie) einerseits, und der analogen Civilrechts- und Besitzverhältnisse andererseits. Volksrechte (Leges) der einzelnen Volksstämme. Politische Gliederung der Gaue, innerhalb derselben Herzogthümer, Grafschaften, Marken und Cente mit den entsprechenden Aemtern; geistliche Stifter und Grade nach Einführung des Christenthums u. s. w. Mitwirkung der Waldungen und Jagden in allen diesen Entwicklungen.

§ 15: Werth-, Geld- und Münzverhältnisse während des I. Zeitabschnitts.

§§ 16—22: Gerichtswesen, Gerichtsbeamten, Zuständigkeit der Gerichte nach Maaßgabe der Verschiedenheit des Objectes und des rechtssuchenden oder denunciirten Subjectes, Civil- und Strafrechtspflege, Strafenbezug, Immunitäten bestimmter Stände und der Markgenossenschaften, welche in ihrer Eigenschaft als Grundherrschaft bezüglich des gemeinschaftlichen Grund-

eigenthums, eine Ausnahme von der Gerichtsbarkeit der öffentlichen Beamten besaßen. Die Kirchen suchen gleiche Immunität durch Privilegien zu erwerben. Das Grundeigenthum, insbesondere an den Waldungen, bleibt im Uebrigen gemeinschaftlich zur Nutznießung unter den beteiligten Bauerngütern oder zugehörigen Grundherrschaften. Gleichmäßig bildet sich aus den Beziehungen der Dienstgefolgschaften, d. h. aus dem persönlichen Verhältniß des Vornehmeren zu den Dienstmannen, das dingliche Verhältniß des Lehens aus, wozu auch Waldungen oder Nutzanteile an gemeinschaftlichen Waldungen gehören.

§§ 23—31: Schutz des Eigenthums, insb. Wald- und Jagdeigenthums, nach Form und ursprünglichen Begriffen. Eingriffe in dasselbe werden ungleich milder beurtheilt, als in späterer Zeit, namentlich, im Gegensatz zu Straßenraub, Hoch- und Landesverrath, nicht mit Todesstrafe oder mit Verstümmelung, sondern nur mit Geldstrafe gesühnt. Näheres über die Formen des forst- und jagdgerichtlichen Prozesses in § 30.

§§ 32—48: Jagdbetrieb, Gegenstände der Jagd, Wildgattungen, Werkzeuge, Vorrichtungen und Thiere zur Jagdausübung, Abrichtung der letzteren.

§§ 49—63: Allmähliche Entstehung und Ausbildung der Bannforste, und des Begriffs der Einforstung, als eines sowohl von dem Princip der Identität des Jagdeigenthums mit dem Grundeigenthum, als auch von dem hergebrachten markgenossenschaftlichen Verhältniß wesentlich abweichenden, ja in diese Rechte eingreifenden Ausnahmezustands.

Die alte Bedeutung des Wortes „Forst“ ist

jedenfalls in der Forstgeschichte wichtig und zur Erklärung vieler Urkunden und Rechtsverhältnisse nothwendig. Sie ist, obwohl vermöge des in neuerer Zeit ausgedehnten Begriffs, in ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht mehr zweifelhaft. Alle Autoritäten sind darüber einig, daß darunter ein zwar nicht nothwendig eingezäunter, aber doch deutlich und bestimmt abgegrenzter, vorzugsweise Wald-, aber auch Feldareal umfassender Grundbesitz zu verstehen ist, innerhalb dessen irgend einem Rechtssubject (ursprünglich nur dem König, später auch anderen Personen) die Nutzung an Waldproducten, Jagd oder Fischerei vorbehalten ist. Auch ist kein Zweifel, daß in den Bannforsten dem König, resp. später dem Kaiser, wenn auch nicht das Waldeigenthum und Nutzungsrecht, doch Wildbann und forstliche Obrigkeit (ein in die neuere Zeit hineingreifender Begriff) zustand. Dagegen besteht vielfache Meinungsverschiedenheit über die Etymologie des Wortes. Dieser Streit ist insofern unpractisch, als über die ursprüngliche Bedeutung selbst nicht mehr gestritten wird. Dagegen ist nicht abzuläugnen, daß die Etymologie mindestens sehr interessant ist, schon deshalb, weil viele geistreiche Männer sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt haben, ohne daß das um dieselbe noch schwebende Dunkel geklärt worden wäre. Darin mag wohl auch der Grund liegen, weshalb viele forstgeschichtlichen Schriftsteller sich mit diesem kleinen Worte befassen, und aus diesem Grunde möge das Nachstehende hier eingeflochten werden. Bernhard widmet der Etymologie des Wortes fünf Seiten seines Werks (pag. 50—54 des I. Bandes), und gelangt zu dem auch von Roth ausgesprochenen Ergebniß, daß die Frage

unentschieden sei. Diejenige Deutung, welche von zwei bedeutenden Autoritäten der deutschen Sprach- und Alterthumskunde empfohlen wird (Schmitthener pag. 588 des ersten Bands der 12 Bücher vom Staat, und Grimm Wörterbuch, und Grammatik 1. Band pag. 416), erklärt die Abstammung aus dem gothischen *forâha*, die Föhre, Kiefer oder Tanne. Roth erwähnt ihrer nicht, wohl aber Bernhardt. Weder Grimm noch Schmitthener, auch Bernhardt nicht, citirt die eigentliche Quelle dieser Deutung, nämlich Struve Syntagma juris feudalis, Frankfurt a./M. 1734. Cap. VI, § 28. Unter der Ueberschrift; '*unde forestum dicatur*' findet sich dort folgende Stelle: '*Descendit forestum forte a foro vel fürü, abiete, ut lingua Gothica dicitur*'. Referent hält diese Deutung — obgleich sie Weigandt (Wörterbuch) verwirft und die Ableitung von dem altromanischen *foris* (außerhalb) vorzieht — für die richtige, und zwar aus dem von Grimm angegebenen Grunde, weil das Wort erst von der Fränkischen Zeit her vorkommt. Wäre *foresta* altromanischen Ursprungs und nicht secundär latinisiert, dann würde es sich schon in der vorderen Zeit irgendwo und irgendwie vorfinden.

Zweiter Abschnitt: *Von Mitte des 9. bis Mitte des 16. Jahrhunderts.* 76 §§ auf 281 Seiten.

1. Capitel: *Allgemeiner Ueberblick der Zustände.* §§ 64—86.

§§ 64--71: Theilung des Frankenreichs, Deutschland wird selbstständiges Wahlreich; in Folge dessen Rückgang der Macht der Krone und Wachsthum der Landesrechte, Auflösung der Gauverfassung, Entstehung der, oft mehrere untergeordnete Grafschaften umfassenden Herzogthümer, Fürstenthümer, Mark-,

Land- und Pfalzgrafschaften. Entfaltung des Lehnswesens, der befestigten Städte und der Reichsstände. Erbllichkeit und Identität der Reichsämter mit dem bezüglichlichen Grundbesitz tritt mehr und mehr an die Stelle der Verleihung, die Gliederung der weltlichen und geistlichen Stände, die Eigenthums- und Rechtsverhältnisse gestalten sich unter Mitwirkung des inzwischen eingedrungenen römischen Rechtes mannigfaltiger, aber durchweg zum Nachtheil des freien Grundbesitzes der kleinen Leute und der Theilhaberschaft der letzteren an den Waldungen, Jagden und Fischereien in Eigenthum. Dagegen bilden sich Genußrechte auf die minder werthvollen Baumtheile und Holzarten, auf „unfruchtbares“ Holz im Gegensatze zu dem fruchttragenden, welches, theilweise auch wegen der Jagd, vorzugsweise jedoch seines höheren Geldwerthes wegen, dem Grundeigenthümer gehörte; ferner auf Windfälle, Mast, Weide u. s. w. Das Streurechen gehört erst der späteren Periode an. Wesentlich aus diesem Grunde sind die Waldungen noch weitaus überwiegend Laubholz. Allmählig entwickelt sich die „Einhegung“ behufs der Verjüngung unerachtet des noch durchweg herrschenden Fehmel- und Plänterbetriebs, Auszeichnung und Anweisung des zu schlagenden Holzes durch Forstdienstete, hier und da Niederwaldbetrieb.

§§ 72—76: Rechtspflege für Civil- und Strafsachen im Allgemeinen.

§ 77: Münz- und Werthverhältnisse im Mittelalter.

§§ 78—81: Näheres im Bereiche des Forst- und Jagdstrafwesens. Steigende Härte der Strafen: einerseits Einschränkung der Geldbußen, andererseits Ausdehnung der peinlichen

Strafen an Leib und Leben, beides im parallelen Gange der Entwicklung der persönlichen Freiheit, da die, nach heutigen Begriffen, sehr hohen Geldstrafen der alten Zeit in den Gesetzen nur gegen die höher Gestellten gerichtet waren. Daß die Leibeigenen nach Belieben gestraft wurden, war selbstverständlich.

§§ 82—86: Betrieb der Jagd, Fischerei und Bienenzucht.

2. Capitel: *Waldeigentums- und Waldnutzungsrechte.* §§ 87—103.

Das hohe Interesse, welches dieser Theil darbietet, würde sich noch steigern, wenn der überwältigende Reichthum an Stoff gegenständlich, räumlich und zeitlich mehr geordnet und mittelst Ueberschriften geschieden wäre. Er würde dann dem gewöhnlichen Leser besser verständlich, und, was für die Philosophie der Geschichte die Hauptsache ist, in seinen Endzielen durchsichtiger sein. Der Fleiß, mit welchem die Sachen zusammengeschafft sind, ist außerordentlich, und die Frische der Darstellung vom Anfang bis zum Ende fesselnd.

Ebenso verhält es sich mit dem folgenden

3. Capitel: *Jagdrecht und Jagdnutzung.* §§ 104—122 auf 83 Seiten.

4. Capitel: *Waldbienen.* §§ 123—126.

5. Capitel: *Forst- und Jagdpersonal,* §§ 127—131, — eine schöne Sammlung von charakteristischen Beispielen, wie die Forst- und (meistens zugleich) Jagdbeamten gestellt, ihre Befugnisse, Verpflichtungen und Bezüge organisiert waren.

6. Capitel: *Strafrecht in Forst-, Jagd- und Fischereisachen.* §§ 132—139.

Es ist wunderbar, wie die bezüglichen sitt-

lichen Anschauungen im Laufe der hier in Frage stehenden 7 Jahrhunderte, wenn auch für geringere Holzfrevel nicht selten sich mildernd, doch im Ganzen und Wesentlichen nicht allein nicht gelinder wurden, sondern sogar sich zu solcher Barbarei steigern konnten, daß für dasselbe Vergehen, welches in alter Zeit mit der Bezahlung von 60 Solidi = ca. 150 Mark heutigen Geldes, gesühnt wurde, die Strafandrohungen in allen möglichen Gradationen, und örtlich, je nach dem Geschmacke eines zeitigen Gewalthabers, außerordentlich verschieden, wuchsen, bis zu 100 Pfund Gold, bis zum Abhauen des rechten Daumens, oder der rechten Hand, bis zum Anbrennen der Füße, (pag. 343) ja bis zum Aushaspeln der Gedärme (pag. 372), zum Feuertod, zum Gottesgericht des kalten Wassers, oder (pag. 365) zur Hinrichtung durch Abschlagen des Kopfes öffentlich unter der Gerichts- oder Dorflinde, wo dann der gefrevelte Stamm als Richtblock diente. Mitunter gingen die Bestimmungen des Gesetzes so weit, daß der Sünder dem „Herrn“ auf Gnade oder Ungnade übergeben wurde. Massenhaft werden uns die traurigen Bilder dieser mit dem Einflusse des Christenthums wachsenden, ja unter geistlichen Herrschern mitunter recht schroff hervortretenden Entartung im Original entrollt. Sie sind nicht wohlthuend.

Dritter Abschnitt: *Neuere Zeit von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an.* §§ 140–291. Seite 385–665.

§§ 140–143: Einleitung: Allgemein Geschichtliches, Landfrieden, Reichskammergericht, positive Bestätigung der von den Reichsständen bis dahin erworbenen Landeshoheit, Macht, Wttrden, Ehren und Gewalt. Daraus sich ergebende



Gliederung der Nation und, für den vorliegenden Zweck, Entwicklung der Waldeigenthums-kategorien in ihrer gegenwärtigen Gestalt. ]

Den Werth-, Geld- und Münzverhältnissen der letzten Geschichtsepoche sind wiederum in § 144 eingehende Erörterungen, und, im Verlaufe des Abschnitts, noch öftere Notizen gewidmet, welche ein treues Bild der bezüglichen Zustände wiedergeben. Ein kleiner Zweifel pag. 526 möge kurz berührt werden. Die Gamsjagd bei Tegernsee wird im Jahre 1506 um jährlich „zween Füx“ verpachtet. Das beigefügte Fragezeichen soll wohl sagen, daß Zweifel bestehen, was mit diesem Zins gemeint sei. In Ermangelung eines besseren Schlüssels wird gestattet sein, als Autorität Gustel von Blasewitz anzurufen, welche den langen Mußjö Peter von Itzehö mit der Neckerei begrüßt, er habe

„. . . seines Vaters goldene Füchse

„. . . . . durchgebracht

„Zu Glückstadt in einer lustigen Nacht.“

Hiernach werden unter „Füx“ Goldgulden oder die zu Anfang des 16. Jahrhunderts ziemlich gleichwerthigen Ducaten zu verstehen sein.

1. Capitel: *Forst- und Jagdhobeit*, §§ 140 — 150. — Begriffe und Unterschiede von Landeshobeit, Fischereiregal, Forst- und Jagdhobeit, forstliche Obrigkeit. Die letztere bildet sich erst in der neueren Zeit aus. Ihr Ausfluß sind die *Waldordnungen*. Diese sind, insoweit sie von deutschen Landesherrn herkommen, in § 149 specificiert verzeichnet. Dann folgt im

2. Capitel, §§ 151—177, ein Panorama dieser deutschen *Waldordnungen*, in reicher Entfaltung des Stoffs.

3. Capitel, §§ 178—183: *Der Uebergang auf die jetzigen Zustände*.

Obwohl geordnet auch nach den einzeln

wirthschaftlichen Gegenständen, zeigen diese Capitel doch nicht scharf auf dasjenige Endziel hin, welches in heutiger Zeit den Vordergrund aller practischen Betrachtung ausfüllt: die Eigenthumskategorie. Nicht etwa soll gesagt sein, daß sie vernachlässigt wäre: die bezüglichen Thatsachen sind genau und gewissenhaft verzeichnet. Allein die historische Entwicklung ist nicht auf diesen entscheidenden Gesichtspunkt gerichtet, und deshalb vermißt man um so mehr die französische Gesetzgebung, welche mit der für die damalige Zeit unvergleichlichen Colbert'schen Ordonnance von 1669 beginnend, im Verlaufe der französischen Revolution, Invasion und Occupation in die deutschen Lande bis nach Westphalen und Kurhessen hin eindringend, heute noch in die deutsche Forstgeschichte scharf eingreift. Sie kann unmöglich entbehrt werden, ohne daß dem Zeitbild des Ganzen ein wesentlicher Character benommen wird.

Die Waldeigenthumskategorie erfordert, insoweit die staatliche Obervormundschaft in Frage steht, Beachtung in zwei Hauptgesichtspunkten:

- 1) Bewirthschaftung und
- 2) Schutz.

Um diese beiden Punkte dreht sich in heutiger Zeit die Frage der „Forsthoheit“. Sie unterscheiden sich, nach heutiger Anschauung der Befugniß und Verpflichtung des Staats, den Eigenthümern Gesetze vorzuschreiben, in folgenden Beziehungen:

Zu 1) Bewirthschaftung.

Privatwald ist, insoweit nicht örtliche Gefahren von Lawinen, Wassern etc., obwalten oder staatlich zu überwachende Fideicommiss eingreifen, hinsichtlich der Bewirthschaft-

tung frei; dagegen ist, nicht allein Domal-, sondern auch Communal- und Stiftungswald der vom Staat überwachten Bewirthschaftung dahin unterworfen, resp. zu unterwerfen, daß, grundsätzlich, nicht der momentane Nutzen, welcher aus dem vorliegenden Waldobject (durch Veräußerung der älteren Holzbestände oder gar des unreifen Holzes oder schließlich des Bodens) gezogen werden kann, sondern vielmehr derjenige Nutzen Endziel sein und bleiben muß, welchen die Gegenwart mit aller Zukunft gleichberechtigt, als stetiges Maximum in dem Falle bezieht, wenn nach Maaßgabe der zeitlich als best erkannten technischen Hülfsmittel dem Boden aller effective Werth abgerungen wird, welcher ihm nachhaltig stetig und möglicher Weise abgerungen werden kann. Dieses Maximum von Werth wird aber nur dann erzielt, wenn ein entsprechender Holzvorrath, abgestuft nach Altersklassen, vorhanden ist, und stetig in Vorrath gehalten wird; wenn insbesondere die älteren Holzvorräthe, selbst für den Fall ihrer Verwerthbarkeit zu laufendem Preiß, nicht, zum Zwecke des früheren und höheren Capital- und Zinsengenusses, abgeschlachtet, sondern in gerechter Würdigung des gleichen Anrechts der künftigen Generation, je so lange in Zuwachs erhalten werden, bis das effective bei stetig nachhaltigem organischem Zusammenwirken aller Altersklassen, unabhängig von Zinszinsrechnung für den Einzelbestand, ständig alljährlich erreichbare Werthmaximum erzielt ist; wenn ferner die Bodenkraft durch Schonung vor Streunutzung u. s. w. erhalten wird — ein Gesichtspunkt, den der Verfasser mehrfach mit Wärme betont. Also folgt, als Richtpunkt einer

vernünftigen Forsthoheit über Staats- und Communalwald in dem historisch überkommenen Sinne, die Obsorge des Staates dahin, daß jenem Zweck Genüge geschieht. Und diesem Sinne entsprechend ist die Forsthoheit, insoweit sie ad 1 insbesondere für Communalwald in Frage steht, zu definieren als:

„die Mittelwirkung oder Resultirende aus  
 „einerseits der staatlichen Obervormundschaft  
 „über das Gemeindewesen, andererseits aus der  
 „von der letzteren für den Wald nothwendig zu  
 „bedingenden, resp. anzuordnenden wissenschaft-  
 „lich technisch gebildeten Leitung und Bewirth-  
 „schaftung durch staatlich bestellte Organe“.

Es ist selbstverständlich, daß die Begriffe, auf welche sich diese heutigen Anschauungen oder forstwirthschaftlichen Grundsätze stützen, dermalen ungleich klarer sind, als vor 200 und mehr Jahren. Die wichtigste Aufgabe einer auf die heutigen Zustände bezogenen Forstgeschichte wird also dahin gehen, herauszufinden und festzustellen, ob und wie weit der vorstehend definierte Grundgedanke nicht bloß in abstracten, sondern auch in den historisch überkommenen Gedanken des deutschen Volkes wurzelt.

In der französischen Geschichte liegt die Sache klarer. Die französische Gesetzgebung, insbesondere die Ordonnance von 1669 zeichnet sich vor den gleichzeitig und später bis zu Ende des 18. Jahrhunderts erschienenen deutschen Verordnungen aus durch weitaus schärfere Logik, tieferes Eingehen auf die einzelnen wirthschaftlichen Gesichtspunkte und insbesondere auf die Eigenthumskategorien. Die Revolution der 1790er Jahre beseitigte die bewirthschaftende Staatsobervormundschaft für Privatwald, allein durchaus nicht für Communalwald.

Wenigstens wurden unter dem Consultate, namentlich durch die Gesetze vom 9. Flor. IX., 19 Ventose X und 9/19 Flor. XI, die durch das 1790 94r wildeste Treiben der Revolution gelockerten Bande wieder gut zusammengeleimt; übrigens war dies keine sehr schwierige Aufgabe; denn selbst die in der äußersten Revolution gegebenen Gesetze vom 15/19. Sept. 1791, 14. Aug. 1792, 10/11. Juni 1793 u. s. w. hielten den Grundsatz, daß die Communalwaldungen unter staatlicher Controle und Bewirthschaftung (durch Staatsobersförster) stehen, in ganzer Kraft aufrecht.

In den deutschen Staaten liegt dieser Gang ihrer Vielfachheit wegen, ungleich verschwommener. Gleichwohl ist auch in Deutschland die für die Nachwelt genau ebenso wie für die Gegenwart besorgte Forsthoheit (staatlich forstliche Bewirthschaftung, forsteiliche Staatsobervormundschaft) ein Grundton der Waldordnungen, eine historisch begründete und entwickelte, zwar für Privatwald nach und nach obsolet gewordene, aber für Communalwald, wenn auch hier und da in noch heilbarem Grade abgeschwächt, fortbestehende, nicht ohne Unrecht gegen die Zukunft abzuläugnende oder wegzuescamottierende Thatsache, welche in dem vorliegenden Capitel unseres Werkes durch eine Masse von Belegen außer allen Zweifel gestellt wird. Hierin ist wohl ein Hauptverdienst der mühsamen Arbeit zu erkennen. Nur hätte die Freigabe der Privatwaldungen näher im Einzelnen verfolgt werden müssen. Aus den Nachweisen des Verfassers ist ersichtlich, daß die Annahme, als seien die Waldordnungen vorzugsweise oder nur im Interesse der Jagd und des Jagdregals erlassen worden, nicht zutreffend ist, obwohl

zugestanden wird, daß die Sorge für den Wildstand zur pfleglichen Behandlung auch der nicht domanialen Waldungen, wesentlich beigetragen hat. Die landesväterliche Obsorge für nachhaltige Benutzung der Waldungen tritt sehr deutlich hervor. Besonders interessant ist die Mittheilung § 159 und 160, daß das Reichskammergericht zu Wetzlar eine gegen diese Obsorge gerichtete Klage der Waldeigenthümer mit Entschiedenheit verwarf (1762) und sogar (1768) die landesherrliche Forsthoheit in dem auf die Waldungen der adeligen Landsassen ausgedehnten Rechte der Holzanweisung schützte. Zur Ergänzung der vom Verfasser citierten Belege möge der nachstehende Wortlaut des § 26 der „Verwaltungsordnung für den Oberforst Darmstadt“ vom 20. April 1776 hier eine Stelle finden.

26. Aufsicht auf die Gemeinds-Waldungen und jährlicher Holz-Bericht von denselben.

„So wie Unsere Besoldungen überhaupt kein bloßes Wartgeld seyn, sondern Wir vor dieselbe Arbeit, und zwar ganze Arbeit, und eine treue und eifrige Dienstleistung verlangen, also reichen Wir sie denen Forstbedienten in deren Forsten Gemeinds- oder Privat-Waldungen sind, nahmentlich auch vor dieselbe mit, und wollen daß gute und ohneigennützigte Aufsicht auf diese Waldungen gehalten werde; und damit Unsere Unterthanen ihres Eigenthums auch froh werden, und nicht vor jedes Scheit Holtz das sie nöthig haben, mit ohn nöthigem Lauffen und Suppliciren geplagt werden mögen, so befehlen Wir, daß jeder Ober-Förster, in dessen Forsten dergleichen Waldungen sein, über die Bedürfnisse der Eigenthümer, nach dem weiters beiliegenden Formular so, wie von Unsern eigenen Waldungen, und mit diesem zugleich auch jährlich einen Holtz-Bericht einsende, und wann derselbe von Unserem Ober-Jägermeister decretiret worden, die Anweisung darnach thue; es soll aber dieser Bericht völlig ohnentgeltlich erstattet werden, und von Niemand, er habe Nahmen wie er wolle,

weder vor dessen Einsendung noch Decretur etwas gefordert oder angenommen werden“.

Der Erlaß dieser denkwürdigen Verordnung geschah unter dem Regiment des Freiherrn Friedrich Karl von Moser, Sohn des berühmten Stuttgarters, welcher seinen Freimuth 5 Jahre lang (1759—1764) auf dem Hohentwiel büßte. Ein schönerer Edelstein in der forstlichen Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts wird sich nicht finden. In dem größten Theile des westlichen Deutschlands herrschen bezüglich der Gemeindewaldungen heute noch die gleichen (für den Domanialwald selbstverständlichen) Anschauungen. Daß in Preußen, unter dem Einfluß der ungeheuren Opfer, welche dem Preussischen Volke in Folge der Ereignisse von 1806 auferlegt werden mußten, die Gemeinden in Beziehung auf Bewirthschaftung ihrer Waldungen (ja sogar auf beliebige Theilung unter die Ortsbewohner zu Privateigenthum, zu Ackerland und Wiesen in den Fällen, wo es sich um Gemeinheitstheilungen im Sinne des Gesetzes vom 7. Juni 1821 § 108 und 109 handelt; conf. auch § 4 des Edicts vom 14. Sept. 1811) nahezu freigegeben wurden, und diese in Folge davon weit mehr zurückgegangen sind, als selbst in den dem directen französischen Regiment unterworfen gewesenen deutschen Landen, wird von dem Verfasser nicht hervorgehoben, ist aber eine traurige Thatsache, deren Remedur die preussischen Staatsmänner in neuester Zeit um so mehr beschäftigt, als ihnen durch die Annexion von Hannover, Kurhessen, eines Theils vom Großherzogthum Hessen, Nassau, sowie auch durch die näheren Beziehungen der preussischen Regierung zu Elsaß-Lothringen diejenigen besseren Zustände näher getreten sind, welche sich

in den bezeichneten Landen in Folge der dort strengeren Handhabung der forsteilichen Bewirthschaftung nicht allein erhalten, sondern sogar, unter Zuthun der forstwissenschaftlichen Fortschritte, außerordentlich gehoben haben. Es gereicht den jetzt leitenden Organen des Preussischen Forstwesens zur höchsten Ehre, daß sie, unbekümmert um die wissenschaftlichen Nörgeleien und Gegenzänkereien, diejenigen Schäden und Fehler wieder auszumerzen streben, welche Folge des harten Schlags von Tilsit waren, und sich in enormem Ertragsausfall, im Vergleich zu den besser bewirthschafteten westdeutschen Communalwäldungen, darstellen. Die erste Frucht dieses Strebens ist das für die östlichen Provinzen erlassene Gesetz vom 14. August 1876. (Ges. Samml. 1876 pag. 373).

Dagegen ist, für ganz Deutschland, eine trostlose Thatsache weder zu verschweigen noch in ihrem Fortgang zu hindern: die Privatwäldungen gehen zurück. Diejenigen II. Klasse sind am Sterben, das noch in frischem Grün blühende Leben der I. Klasse wird nur durch die Familienfideicommissse gefristet. Die historische Darlegung auch dieses wichtigen Gesichtspunktes würde den Werth des Werks wesentlich erhöht haben, zumal sich bedeutende Fragen der Neuzeit daran reihen. Die großen Waldflächen, welche dormalen fideicommissarisches Eigenthum standes- und patrimonialgerichtsherrlicher Familien sind, waren meistens noch zu Ende des 18. Jahrhunderts Domänialwald. Die Souveränität der kleinen Fürsten wurde aufgehoben, die Domänen, aus deren Erträgnissen vordem die jetzt, im Schwerpunkte, auf der Steuerkraft ruhenden Kosten der Regierung größtentheils bezahlt wurden,



sind Privateigenthum. Für Nassau, Kurhessen, Hannover etc. hat man diese Fehlsicht nicht mehr begangen. In der That ist der Uebergang des in Folge der Mediatisierungen den großen Familien zugewachsenen enormen Grundbesitzes in die Kategorie des Privatbesitzes, eine historische Thatsache von höchster Bedeutung für das ganze staatswirthschaftliche Gebäude von Deutschland; denn sie hat die frühere Gestaltung der Gesamt- und der Sonderinteressen und die bezüglichen Anschauungen wesentlich verschoben\*).

Die agrarische Bewegung der Neuzeit hat einen hohen Zuwachs erhalten, welcher sich bei den Reichs- und Landtagsverhandlungen über die Holzzölle, über den Beeren- und Pilzparagraphen etc. frappant erwiesen hat. Aber auch hinsichtlich des eigentlich forstlich technischen Momentes ist diese Thatsache von der größten Tragweite, und ihre Würdigung dürfte in einer Geschichte des Forstwesens nicht fehlen; denn das Drängen zu Nutzholzzucht, an Stelle der seither vorzugsweise angestrebten Brennholzwirtschaft beruht wesentlich

\*) So z. B. finden wir bei Wagener (standesherrlichem Forstmeister zu Castell), pag. 24 seiner „Anleitung zur Regelung des Forstbetriebs“ folgenden Satz:

„Unter den Consumenten können diejenigen Staats-Angehörigen etc., welche die kostspieligen Waldproducte verbrauchen, die sog. menge- und gütereichste Production allerdings aus Eigennutz befürworten, wenn sie eine Uebervortheilung ihrer Mitbesitzer beabsichtigen.“

Im Hinblick auf die Art, wie die Standesherrn die Wälder zu Privateigenthum erworben haben, und was die Souverainität heute werth wäre, wird wohl die Frage zulässig sein, ob die Souverainität ein „kostspieliger“ Tauschpreis war?

in der richtigen Erkenntniß Seitens der großen Privatwaldbesitzer, daß ihre Hochwaldungen, vermöge der Concurrenz der Steinkohle sowohl für den Hüttenbetrieb als auch für den Privatbrand, in Zukunft nur dann den höchstmöglichen Geldertrag liefern werden, wenn die ganze Wirthschaft, von der Bestandsbegründung an bis zu dem Abtrieb mehr als seither auf Nutzholzzucht gerichtet wird. Es liegt klar am Tage, daß hierdurch die leitenden wirthschaftlichen Gesichtspunkte eine gänzliche Umgestaltung erfahren müssen.

Auf die Freigabe der Privatwaldungen von der forsteilichen Bewirthschaftung hat die französische Gesetzgebung wesentlich mitgewirkt. Der Verfasser erwähnt dies § 182, ohne jedoch des Näheren darauf einzugehen, namentlich ohne der Thatsache zu gedenken, daß, wenigstens nach dem Buchstaben der Gesetze, die Communalwaldungen in Frankreich heute noch unter ungleich schärferer Controle seitens der Forstbehörden bewirthschaftet werden, als in manchen deutschen Staaten, z. B. in Altpreußen (den östlichen Provinzen), selbst nach dem Gesetze vom 14. Aug. 1876, denn dieses Gesetz leistet für wirklich gute nachhaltige Forstwirthschaft noch keineswegs hinreichende Gewähr. Möchte für vollständige Gleichstellung mit Kurhessen, Nassau u. s. w. baldige Sorge getragen werden!

#### Zu 2) Schutz.

a) Erhaltung der Substanz und zwar einestheils in der Eigenschaft als Wald (Verbot der Waldrodungen), anderentheils in derjenigen Größe, welche eine forstmäßige Benutzung ermöglicht (Verbot der Waldtheilung und Bestimmung der Flächen-Minimalgrenzen, beides in

zweierlei Richtung: erstens hinsichtlich der Befugniß der Marken und der Gemeinden, ihre Waldungen in Privatbesitz zu vertheilen, und zweitens hinsichtlich der Befugniß des Privatmanns, seinen Wald weiterhin durch Theilung in kleinere Stücke zu zerlegen).

b) Erhaltung der Bodenkraft und Fruchtbarkeit (Verbot der excessiven Weide, der Streunutzung etc.).

In beiden Beziehungen constatirt der Verfasser mit Unmuth den Rückgang der Forsthöheit in den Gemeinde- und mehr noch den Privatwaldungen. Referent kann, obwohl im Wesentlichen vollkommen einverstanden, doch zu b) nicht umhin, den Ausspruch pag. 462 und 561, daß das Streurechen unbedingt schädlich und in Communalwald unbedingt alles Streurechen zu verbieten sei, als zu weit gehend zu bezeichnen. Selbst im Domanialwald würde dies verfehlt sein, da der Wald durch Streuabgabe der Landwirthschaft zu Zeiten der Noth unendlichen Nutzen oft ohne Schaden, ja sogar mitunter zum Nutzen der Forstcultur oder doch wenigstens ohne verhältnißmäßigen Schaden bieten kann, und es somit Pflicht der Forstverwaltung ist, das Richtige abzuwägen, und zu gewähren, was sie ohne effectiven Schaden gewähren kann. Hat sie das Recht, Art, Ort und Maaß zu bestimmen, dann steht die Sache schon recht. In Privatwald ist von Seiten der Forsthöheit wohl nichts zu machen, es sei denn hinsichtlich der Streuberechtigungen in fremdem Walde, so lange diese noch bestehen. Hier vermissen wir die Erwähnung des für das Großherzogthum Hessen erlassenen dem Kopfe v. Wedekind's entsprungenen Gesetzes vom 2. Juli 1839, wonach alle

Streu, welche im Communalwald, oder, auf Grund von Berechtigung, in fremdem Wald zu erndten ist, in der Regel wie das Holz durch Lohnarbeiter in Verkaufsmaße aufgearbeitet, aber nicht in Natur verabfolgt, sondern meistbietend versteigert und der Geld-Reinerlös zu gleichen Theilen unter die Bezugsberechtigten vertheilt werden muß. Dieses Gesetz hat den Nagel auf den Kopf getroffen, und innerhalb des Bereichs seiner Geltung seit den 40 Jahren seines Bestehens unendlich segensreich gewirkt, denn es beschränkt die Consumption auf den wirklichen dringenden Bedarf, weil Niemand baares Geld für Streu hingiebt, wenn sie ihm nicht absolut unentbehrlich ist. Jeder aber kann sie haben, wenn er das Geld dafür ausgiebt.

c) Organisation des Schutzdienstes. Die Frage, wie die Grenze zwischen dem verwaltenden (Oberförsters-)Dienst einerseits und dem eigentlichen Forstschutzdienst andererseits zu ziehen sei, und welche Rolle hierbei die einzelnen Eigenthumskategorien spielen, welcher wissenschaftliche Bildungsgrad für die einzelnen Stufen des Dienstes zu fordern sei u. s. w. ist nicht im Zusammenhang erörtert; ebensowenig

d) die Befugniß der Waldeigenthümer, mitzuwirken bei Präsentation, Ernennung der Forstdiener, Bestimmung, resp. Bewilligung der Gehalte oder Gehaltszulagen, ferner bei der Bildung der Dienstbezirke, seien dieselben nun aus einer oder aus mehreren Waldeigenthumskategorien zusammengesetzt.

In solchen Fragen ist wiederum die französische Gesetzgebung vorleuchtend gewesen, insbesondere ist hervorzuheben, daß zu Zeiten der ersten Republik durch das Gesetz vom 9. Floréal an XI äußerst zweckmäßige und umfassende

Bestimmungen getroffen wurden, welche sich auf die deutschen Rheinprovinzen übertrugen und, nebst den von dem Interregnum (Gruner etc.) in den Jahren 1814 und 1815 erlassenen sehr guten Gesetzen, größtentheils heute noch in Uebung sind. Unser vorliegendes Geschichtswerk steht in diesen Beziehungen zurück hinter dem von Moritz Mohl verfaßten vortrefflichen Ausschußbericht an die Württembergische Ständekammer vom 16. Juli 1879 (ca. 24 Druckbogen). Mit tiefer Kenntniß des ganzen Bereichs der bezüglichen Geschichte, Literatur, Gesetzgebung und der Sache selbst, vertheidigte dieser, die Forstpolizei innerhalb der letzten ca. 200 Jahre eingehend behandelnde ebenso geistreiche als überzeugungstreue Schriftsatz die der laxeren Anschauung der Regierung und der Kammermajorität entgegenstehenden Bedenken, blieb aber im eigentlichen Sinne des Wortes Stimme des Predigers in der Wüste. Schwerlich ist im Verlauf der letzten Jahrzehnde über die einschlagenden Fragen etwas Besseres geschrieben worden.

Aus dem weiteren Inhalte der drei Capitel von der Forsthoheit wird noch das Ablösungswesen und die Forstgerichtsbarkeit hervorzuhoben sein. Ersteres ist als eine Hauptfrage heutiger Zeit hier und da erwähnt, z. B. pag. 462 und 464. Der auffallende Rückstand der bezüglichen Gesetzgebung, im Vergleich zu der Ablösung der landwirthschaftlichen Grundlasten, sowie die stiefmütterliche Behandlung wird gerügt, unter welchen das deutsche Forstwesen im Gegensatz zu der längst befreiten Landwirthschaft noch seufzt.

Die Forstgerichtsbarkeit wird durch die einzelnen Waldordnungen hindurch eingehend

verfolgt. Die lange Reihe von anziehenden Bildern, welche, hinsichtlich sowohl der Strafbestimmungen als auch des Strafprozesses entrollt werden, bietet, anschließend an die Citate des 2. Abschnitts einen Blick in die Willkürherrschaft, welche, zumal in den kleineren deutschen Staaten, noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts waltete. Schade, daß der Verfasser keine Kenntniß gehabt hat von dem nachstehenden § 44 der Erbach-Fürstenauschen „Forst-, Wald- und Jagdordnung“ vom 22. Febr. 1770, unter der Ueberschrift

»Sollen alle Unterthanen auf dem Bußtag erscheinen«

lautend wie folgt:

„sollen sowohl alle Bußfällige als auch andere Unterthanen auf dem Bußtag erscheinen, und sowohl ihre Bestrafung als auch ernstliche Verwarnung, sich künftig vor Schaden zu hüten, von Unserem Forst-Amt anhören“.

Ein zärtlicheres Beispiel landesväterlicher Für- und Vorsorge wird wohl nicht in deutschen Landen bestanden haben. Das Gerichtswesen der heutigen Zeit macht alles dies obsolet, Strafgesetz, Strafproceß, Civilproceß u. s. w. sind in Reichsgesetzen geordnet, das Civilgesetz wird nicht zurückbleiben. —

4. u. 5. Capitel: *Jagdrecht und Jagdpolizei. Jagdbetrieb und Jagdpersonal.* §§ 184 bis 242.

Diese Capitel geben eine ebenso reiche als vollständige Darstellung aller bezüglichen Verhältnisse in den verschiedenen Epochen der neueren Geschichte, und sind eine höchst dankenswerthe Gabe an alle diejenigen, welche sich für die Culturgeschichte und für die Geschichte der Jagd insbesondere interessieren. Auf näheres Eingehen wird um so mehr verzichtet werden können, als die bis zum Jahre 1848 be-

standenen Jagdverhältnisse von diesem Zeitpunkte an mehr oder weniger verschwunden sind.

6. u. 7. Capitel: *Anfänge der Forstliteratur und fortschreitenden Ausbildung der Forstwirtschaft.* §§ 243—291.

Beide Capitel sind, abgesehen von den vordersten §§, etwas cursorisch behandelt. Bereits Eingangs ist dies angedeutet. Der Verfasser ist oft zurückhaltend mit seinem Urtheil und begnügt sich hier und da mit Verzeichnung der Namen und der bezüglichen Schriften. Insbesondere ist der neueren und neuesten Literatur und Wissenschaft keine tiefere Beachtung gewidmet.

Die häufige Verweisung bezüglich des Näheren auf Bernhardt hinterläßt den Eindruck, als sei der Verfasser von der Forstgeschichte Bernhardt's zu der Zeit überrascht worden, wo er, mit den älteren Perioden nahezu fertig, gerade im Begriffe stand, seine neueste Periode in Angriff zu nehmen, und habe aus Besorgniß, Wiederholungen zu bringen, auf detailirtere Ausarbeitung des letzten Zeitabschnittes verzichtet. Dies hat auch seine Berechtigung; allein man kann einwenden: erstens, daß in solchem Falle eine modificierte Oeconomie des ganzen Werks angezeigt gewesen wäre, und zweitens, daß Bernhardt, in Beziehung auf ruhiges objectives Urtheil, nicht unbedingt und überall als Autorität in dem Grade anzuerkennen ist, wie es bei dem Reichthum seines Geistes wünschenswerth gewesen wäre\*).

\*) Beispielsweise möge das Urtheil Bernhardt's über v. Wedekind (auf der von Roth citierten pag. 87) angeführt werden. Neben mancher Anerkennung ist Folgendes ausgesprochen: »Wedekind besaß einen nur

Gleichwohl ist unschwer der bereits im Verlaufe des ganzen Werks durch vielfache Andeutungen kundgegebene Grundton zu erkennen, der sich in dem Schlusse § 291 am deutlichsten ausspricht, wie folgt:

Vom Staatswaldverkauf ist jetzt keine Rede mehr, dagegen spuckt ein anderer böser Geist, vom Gelehrten-sessel ausgegangen, genannt das Rentabilitätsprincip, welches niedrige Umtriebszeiten und dem Zinsfuß des Capitals mehr entsprechende Procente auch in Staatswaldungen verlangt; im Widerspruch mit gesunden nationalwirthschaftlichen Anschauungen. Fände dies Princip Eingang, so stände abermals der Ruin der Staatswaldungen vor der Thür. Gefährlich und verführerisch ist dasselbe immerhin, weil bisher höhere Umtriebszeiten bestanden, und der Herabgang auf niedrigere eine Abminderung des Materialstocks mit sich bringt, daher auch

---

mittelmäßigen Verstand« etc. Wären nicht die vielen durch und durch originellen Schöpfungen Wedekinds ein lebendiges Zeugniß gegen dieses Urtheil, so würde sich die Ungerechtigkeit desselben allein aus folgender Anekdote ergeben. v. Wedekind war in der Ständekammer anwesend gelegentlich der Besprechung des Forstbudgets. Mehrere Abgeordnete ergingen sich in den bekannten Phrasen, über die geringe Rentabilität, Unduldsamkeit, Zurückhaltung etc. der Forstwirthschaft. Er verließ die Sitzung gegen Mittag, besprach sich sofort mit seinem Buchdrucker, begab sich nach Hause, fing an zu schreiben, ein Blatt nach dem andern wanderte frisch aus der Feder in die Druckerei, und Abends 10 Uhr stand der Satz des ausgezeichneten Schriftchens „Ueber Popularität und Liberalität in Forstsachen“, welches die Reden vom Vormittag mit schneidender für alle Zeit wahrer und bleibender Logik abführte. In der Nacht erfolgte die Correctur, früh Morgens der Druck und um 9 Uhr hatte der Portier die Brochure zur Behändigung an jedes der zur Sitzung eintretenden Ständemitglieder. Solcher Leistung ist nur ein genialer Geist fähig. v. Wedekind hat sich durch seine Werke ein Denkmal gesetzt, welches dasjenige Bernhardt's — allen Respect vor dessen Leistungen — weit überragt.



in kurzer Zeit viel Geld, freilich auf Kosten der Nachkommenschaft, die sich mit einem viel geringeren Materialertrag behelfen und viel höhere Preise für das Holz bezahlen müßte.

Referent constatiert mit hoher Befriedigung, daß Roth hier einen ungleich freieren Blick zeigt, als Bernhardt, welcher pag. 309 des 3. Bandes seines Werks, mit der Bodenreinertragstheorie liebäugelnd, sagt: „der Streit hat sein Ende noch nicht erreicht“. Dies ist ungenau. Der Streit ist grundsätzlich entschieden. Wie Roth richtig sagt, fragt es sich nur, ob man das nachhaltige Maximum der Wertherzeugung auf 10 Millionen Hectaren deutschen Waldes ferner festhalten will oder ob nicht. G. Heyer hat pag. 61 und 63 pos. II seiner „Statik“ ausgesprochen, daß er dies nicht will; denn er erklärt das System der arithmetisch ermittelten nachhaltig höchstmöglichen Durchschnittsgeldreinertrag pro Flächeneinheit für „unwirthschaftlich“; er hat ferner pag. 74 ausgesprochen, daß er die für Privatforstwirtschaft gültigen Grundsätze auch für die Staatsforstwirtschaft, maaßgebend erachtet. Referent ist mit dem Verfasser, mit Hagen, Helferrich, Schäßfle, Held u. s. w. dahin einverstanden, daß die Staatsforstwirtschaft, incl. Communalwald das Maximum an Werthproduction, d. h. das Hartig'sche Programm festhalten muß. Für Privatwald wird dasselbe, abgesehen von Familienfideicommissen, nicht aufrecht zu erhalten sein.

Der Verfasser schließt mit dem Wunsche, daß jener oben citierte „böse Geist“ nicht Herr werden, auch für die „jetzt extrem deprimirten Jagdverhältnisse“ eine bessere Zukunft erblühen möge. Ist auch dem letzteren Wunsche ein

günstiges Prognosticon schwerlich zu stellen, so liegt doch die volle Berechtigung des ersteren allzusehr auf flacher Hand, als daß nicht von der Zukunft die Zurückverweisung des Rentenprincips auf den Lehrstuhl, dem es behufs der Fest- und Klarstellung der Begriffe unentbehrlich ist, und als daß nicht, was die Praxis betrifft, die Beschränkung des Rentenprincips auf Privatwald, jedoch auch hier nicht ohne Beobachtung vernünftiger die Rechte der Nachwelt achtender Grenzen, mit Zuversicht erwartet werden dürfte.

Die äußere Ausstattung des Werks ist in jeder Beziehung sehr gut.

Darmstadt, Sept. 1880.

Braun.

---

Lamprecht von Regensburg. Sanct Franciscan Leben und Tochter Syon, zum ersten Mal herausgegeben nebst Glossar von Karl Weinhold. Paderborn, Druck und Verlag von Ferd. Schöningh, 1880. 645 SS. 8°.

Zu den mannigfachen und bleibenden Verdiensten, die sich Weinhold um unsere Muttersprache erworben hat, gesellt sich nun auch das Verdienst, daß er die Dichtungen Lamprechts von Regensburg ans Licht gezogen und zugleich mit alle dem versehen hat, was dazu dient, dieselben zu erläutern und nach ihrem literarischen Werthe wie nach ihrer kulturhistorischen Bedeutung zu würdigen. Alles, was man bisher davon kannte, beschränkte sich nur auf kurze Auszüge, welche theils in den Heidelberger Jahrbüchern und in Hoffmanns Fundgruben, theils in Weinholds Mhd. Lesebuche und in Franz Pfeiffers Altd. Uebungsbuche mitgetheilt waren.

Schon die dort gegebenen Mittheilungen ließen erkennen, daß Lamprechts Werke nicht ohne Bedeutung waren, und regten vielseitig das Ver-

langen nach näherer Kenntniß derselben. Diesem Verlangen hat die vorliegende erste kritische Ausgabe vollkommen entsprochen. Aus ihr ersehen wir nun deutlicher, daß der Dichter einer Bekanntmachung werth war. Denn seiner Sprache wie seiner Verskunst nach gehört er durchaus nicht zu den Spätlingen; sein Leben des Heiligen Franciskus zeigt sich als die älteste deutsche Bearbeitung dieses Heiligen; sie schließt sich auf das engste an die von Thomas von Celano in den Jahren 1228 bis 1230 auf Befehl Pabst Gregors IX. verfaßte *vita S. Francisci*; nicht minder gehört sein zweites Werk, die Tochter Syon oder die Liebe der Seele zu dem himmlischen Bräutigam, zu den ausführlichsten und bedeutendsten deutschen Gedichten über diesen Gegenstand der Mystik; es gewährt namentlich einen merkwürdigen Einblick in die Bildung der deutschen Minoriten aus der Zeit Davids von Augsburg und Bertholds von Regensburg, mit denen der Dichter in engem Verkehre stand.

Zur Herstellung des Textes hat der Herausgeber die vorhandenen Handschriften alle zu Rathe gezogen; für das Leben des H. Francisk, das wohl am wenigsten bekannte Werk des Dichters, stand ihm nur eine Hd Schr. zu Gebote, für die Tochter Syon dagegen drei. Sie sind in der besondern Einleitung, welche jedem Gedichte voraufgeht, mit Rücksicht auf ihren sprachlichen und kritischen Werth vom Herausg. näher besprochen worden.

Dem Ganzen ist eine allgemeine Einleitung vorausgeschickt, welche von den Lebensverhältnissen des Dichters, von seinem Stil und von seiner Darstellung, schließlich von seiner Verskunst und von seinen Reimen handelt.

Die Zeit von Lamprechts dichterischer Thätigkeit setzt der Herausg. mit guten Gründen in die Jahre 1240—1255, während Koberstein und Bartsch dieselbe noch „vor den Schluß des 13. Jahrhunderts“, Wackernagel und Martin an die „Scheide des 13.—14. Jahrh.“ rücken zu dürfen glaubten\*). Bestimmteres läßt sich darüber erst sagen, wenn die Amtszeit des Provinzialministers der Franziskaner, des Bruders Gerhard, ermittelt ist, der zur Tochter Syon dem Dichter den Stoff überlieferte.

Ueber die Quellen, welche beiden Dichtungen zu Grunde liegen, ist in den besondern Einleitungen dazu die Rede. In dem älteren Werke, das der Dichter noch als knappe und vor seinem Eintritt in den Minoritenorden geschrieben, schließt er sich genau an seine Vorlage, an Thomas von Celaeno an; in der Tochter Syon nimmt er eine freiere Stellung ein gegenüber seiner ihm mündlich von Br. Gerhard vortragenen Quelle, einem lateinischen Traktat, den Weinhold S. 285—291 nach einem Codex der Wiener Hofbibliothek hat abdrucken lassen. Auf diesen Traktat läßt der Herausg. eine genaue Inhaltsangabe der Tochter Syon folgen und handelt dann von der Entstehung dieser Allegorie und ihrer weiteren Verbreitung.

\*) Wäre die schriftstellerische Wirksamkeit Lamprechts so spät zu setzen — was man nach der Darstellung Weinholds kaum mehr annehmen kann — dann könnte man vielleicht auch Heinrich Frauenlob wegen seines Spruches no. 255 ed. Ettmüller, in welchem dieser den Minoriten Simonie und Gleißnerei vorgeworfen hat, mit unter die Angreifer zählen, gegen welche Lamprecht im Leben des Franciskus V. 1738 folg. den Orden vertheidigt. Eher bezog sich wohl Frauenlob auf die Vorfälle, welche in Closeners Chronik S. 50—51 (Chroniken der D. St VIII) aus dem Jahre 1287 berichtet werden.

Bieten sonach die Einleitungen schon ein reiches und übersichtlich geordnetes Material zum Verständniß des Schriftstellers wie zur Orientierung über denselben, so gewähren noch überdies die beigelegten Anmerkungen schätzbare Beiträge zur Erklärung schwieriger Stellen und suchen namentlich die Beziehungen des Dichters zu seinen Quellen im Einzelnen näher zu bestimmen. Das Ganze beschließt ein sorgfältig zusammengestelltes Glossar.

Die Bemerkungen, welche Rec. hier folgen läßt, sind nicht im Geringsten dazu angethan, den Werth des vortrefflichen Buches irgendwie herabzusetzen, sondern betreffen nur einzelne Stellen, in denen er von der Auffassung und Erklärung des Herausg. abweichen zu müssen glaubt.

Zu Franciskus 22 *ich bin in dem kriege, | daz diu werlt wip noch man | triuget*: dieselbe Redensart findet sich auch bei Ottocar in Maßmanns Kaiserchron. II, 667, 93 *ich bin des immer in kriege, daz der diu liute betriege* u. s. w.

Zu Franc. 489: hier muß es heißen *in dühte, dô er was entsläfen, wie sin hús waer vol riterwâfen*; im Texte ist das Komma nach *dô* statt vor dasselbe gesetzt.

Zu Franc. 573: *sin leben ân werden*, wie die Handschr. hat, war zu belassen mit Rücksicht auf die im Glossar S. 548<sup>b</sup> verzeichneten Beispiele; vergl. noch Berthold v. Regensburg 319, 20 und 27; 469, 8; Schwabenspiegel ed. Wackernagel 10, 15; 23, 2; Germania III, 366, Z. 11 von unten; Stadtbuch von Augsburg ed. Meyer S. 140, Z. 18 und 28.

Zu Franc. 874: *vingerbar*, wie ein Finger oder ganz bloß, fehlt im Glossar sowie bei Lexer; es steht noch Kolmar. Liederb. 75, 106;

vergl. auch Herant v. Wildonie 26, 306 *sîn lîp ist als ein vinger bar*, so wie *vingerblôz* im Orendel ed. Ettmüller IV, 9.

Zu Franc. 925: *kuchengarzûn* ist im Glossar nachzutragen.

Zu Franc. 988: *gerliche* bedeutet hier so wie V. 1064 und 3545 nach meiner Auffassung nicht „begierig, freudig“, sondern gänzlich = *garliche*.

Zu Franc. 1307 ist *unkunde* gedruckt statt *urkunde*; ebenso V. 1363 *besazt* für *besaz*.

Zu Franc. 2336 folg. *im was zer marter alsô gâch, | daz er sînen geverten nâch | eteswenne verre lie, | sô snelliche er vûre gie*: deutlicher scheint mir der Plural. *sîne geverten*, da der Sinn ist: er war so auf die Marter erpicht, daß er seine Gefährten zuweilen weit hinter sich zurück ließ.

Zu Franc. 2362 *dâ die heiden und die kristen | mit urluige ensament krîsten*; statt eines ungenauen Reimes möchte ich hier lieber einen rührenden R. annehmen, wie solche S. 31–32 vom Herausg. angemerkt sind, demnach *kristen* schreiben als Pluralform zu dem ind. praet. *kreist*; über die starke Flexion von *kristen* vergl. das Präteritum *verkristen* beim Pfaffen Lamprecht Alex. 4520 und Hildebrand im D. W. V, 2162.

Zu Franc. 2454 *ich bin daz wol geloubet*: hier nimmt der Herausg. an, daß *gelouben* einen doppelten Accusat. regiere in der Bedeutung: einem etwas glaubwürdig versichern; das wird kaum nachweisbar sein; der doppelte Acc. wie im J. Titurel 4152, 2–3, hat bei diesem Zeitworte einen andern Sinn; ich schlage daher vor zu ändern in *ich bin derz wol geloubet*. Diese Ausdrucksweise ist namentlich in höfischen Gedichten nicht selten, wie z. B. im Parz. 555, 4; in Ulrichs v. Türheim Rennewart ed. Roth

S. 47, 13; MSFr. 140, 30; 168, 24; 188, 28; GAbent. I, 91, 78; J. Tit. 3732, 1; 4218, 4.

Zu Franc. 2613 *unlange zît werte daz*; in der Handschr. steht *vil lange*; es könnte auch *borlange* im Original gestanden haben.

Zu Franc. 3005—7 *den (mantel) hat im — — ein quoter man — — gelihen an*; ebenso bei David von Augsburg im Spiegel der Tugend 333, 1 *daz ander ist uns allez an gelihen als der zinem spile ein vremdez kleit entnimt*.

Zu Franc. 3172 *ein metwaxen man*, derselbe seltene Ausdruck auch im Cod. Stutgart. theol. et philos. no. 64 (vom J. 1393) fol. 48<sup>b</sup>: *er ist ein metwaxen man unde hat swarzez hâr*; vergl. Lassberg LS. I, 161, 16 *mittelwaxen unde ran*.

Zu Franc. 2185 *daz er | umbe sines halses ric | bunde eines seiles stric*; hier soll der Ausdruck *ric* nach dem Glossar so viel als „Gestelle“ bedeuten. Es sind aber noch andere Stellen vorhanden, in denen das Wort in ganz ähnlichem Zusammenhange steht und zugleich eine bestimmtere Bedeutung erfordert. So wird in Wackernagels Predigten S. 387 aus einer Handschrift folgender Bibelspruch citiert: *swenne ir den minnesten geboiseront, der an mich geloubit, sô wêr iu bezzir, daz iu ain mülistain an den ric wêre gehenkit*, wo also mit *ric* das *col-lum* der Vulgata in Matth. 18, 6, Marc. 9, 42, Luc. 17, 2 wiedergegeben ist. Ebenso verstehe ich Konrads Trojanerkr. 36220 folg. *traf in der stolze deggen zier | und schriet im abe der collier | enzwei der bintriemen stric*; | *daz er im niht ab stach den ric*, | *daz was ein michel saelekeit*; mit *bintriemen stric* hier *ric* zu identificieren, wie es Lexer im Handw. II, 415 gethan, erlaubt schon näher besehen der Zusammenhang nicht; *ric ab stechen* ist hier synonym mit *hals abstechen*

oder *h. abstôzen*. Endlich gehört hierher eine Stelle aus Konrads Liedern I, 149 ed. Bartsch: *dîn sun den ric | verschriet im (= dem slangen) und des mundes giel*.

Zu Franc. 3198 *er was — gemachsam und geminne*; „behaglich im Umgange“ scheint die Bedeutung von *gemachsam* nicht genau wiederzugeben; es ist hier wohl = *facilis, habilis commodus*, sich anbequemend, vergl. Pfeiffers Glossar zu Konrad v. Megenberg, Niclas v. Wyle Translat. 129, 31.

Zu Franc. 3247 statt *ze dienen* würde ich lieber *ze dienne* geschrieben haben, wie es V. 3662 geschehen ist; in der Handschr. beide Mal *dinne*.

Fr. 3523 verstehe ich unter *unbesihtekeit* Unachtsamkeit, Sorglosigkeit, mit Bezug auf V. 3520; „Augenleiden“ kann es kaum bedeuten; in den Sieben Todsünden bei Mone Schausp. I, 333 wird *unbesihtekeit* deutlich von *blintheit* unterschieden.

Fr. 3783 *daz im sîn kraft wart gelegen* kann nicht heißen: daß seine Kraft „zu erliegen begann“, wie im Glossar angegeben ist; *wart* wird man wohl in *was* zu ändern haben, vergl. Gregor 96 und Erec 9065.

Fr. 3993 *unverborgenliche* ist im Glossar unvermerkt geblieben, desgleichen bei Lexer; es findet sich aber noch in der Martina 185, 63; 212, 23. Ebenso vermisse ich im Glossar das Wort *wundenmâl* aus V. 4060, ebenfalls bei Lexer nicht aufgeführt; es steht noch in der Martina 234, 35.

Fr. 4150 und 4196 *Seraphin* (: *hin*) und *Seraphinne* (: *inne*); ebenso reimt Muscatblut 32, 8 *finne*: *Seraphinne*.

Fr. 4612 zu dem seltenen Ausdruck *die*



*sprâche verlegen*, die Sprache verlieren, vergl. Neumanns Serap. XXVIII, 312 (a. 1395) *sprechend machen einen siechen der die sprâch verlegt hat*; gewöhnlicher war *die sprâche legen*, so Jos. Haupt Arzneib. S. 95 [543] *ob ein siecher mensch die sprâch gelegt hat*; GAbent. III, 67, 899 *des wart er alsô zwîvelhaft, daz er die sprâche lëgte*; Nicolaus von Jerosch. 17350 *die spr. legte er zuhant*; Denifle, Die Schriften von Seuse I, 418.

Zu Syon 224 *dem mac versmâhen harte | diser werlde wolenste (: gespenste)*; im Glossar S. 569 s. v. *versmâhen* ist *wolenste* als Genetiv gefaßt und daher S. 642 *wolanst* als Nominativ angesetzt. Allein der Genetiv nach *versmâhen* wäre doch gegen die Gewohnheit; überdies läßt sich *wolenst[e]* als Nominativ bei Heinrich von Neustedt nachweisen, vergl. Zarncke Lit. Centralbl. a. 1875, S. 1615.

Syon 488 ist *invar* unerklärt geblieben, auch im Glossar nicht erwähnt.

S. 620 *süeze frowe, riht dich uf | und lein dich her an mine huf!* sagt die *Spes* zur ohnmächtig vor ihr liegenden Tochter *Syon*. Ich meine, es muß *huf*, Hüfte, heißen; nur damit, nicht mit der Wange, kann man eine Ohnmächtige stützen. Man wird auch hier ungenauen Reim anzunehmen haben oder eine der mittel-deutschen ähnliche Aussprache des Dichters, die es gestattete *uf* auf *huf* zu reimen wie bei Otte im Eraclius 3684 oder dem König vom Odenwalde VII, 49 und in Pfeiffers Uebung. 157, 84, um die Fälle im Passional nicht zu erwähnen.

S. 639 *nie ougensehen wart sô lieht*; darnach im Glossar *ougensehen* n. „das Sehen mit den Augen“; ich glaube, man hat *ougensehe enwart* zu schreiben und *ougensehe* f. *pupilla, oculorum*

*acies* anzusetzen; vergl. J. Tit. 4787, 4 *ein stein, der tuot den ougensehen widerbiete*; Laßbergs LS. II, 203, 102 *wie man die mînen ougensehen (: beschehen) mit hiute gar verspannet*; Barlaam ed. Pfeiffer 144, 40; das Compositum fehlt bei Lexer.

S. 682 *dâzuo maht dû wol wizzen | in dînes herzen vizzen* — hier scheint die nach *L* in den Text gesetzte Wortform *vizzen* sehr gewagt, nicht nur weil ihr Reim auf *wizzen* eine von *fitz* zu weit abliegende Aussprache bedingt und weil sie sonst auf deutschem Boden nicht nachweisbar ist; die beiden andern Handschriften bieten dafür die Lesarten *gewizzen*, *gewissen* und in V. 807 kehrt dieselbe Ausdrucksweise wieder: *intelligentia verstandenheit, diu dînes herzen gewizzen treit* und zwar nach übereinstimmender Ueberlieferung. Es scheint daher gerathener *wizzen* für *vizzen* zu setzen und wie so oft bei Lamprecht (vergl. S. 31—32) auch hier einen rührenden Reim zu statuieren.

S. 1271 *got ist guot, er ist ouch reht, dewederz im unz anders jecht*; der zweite Vers ist nur in éiner Handschr. überliefert, wo noch dazu *reht* für *jecht* steht; gewagt bleibt es, dem Dichter diese Verbalform zuzutrauen; ich würde vorziehen zu lesen: *dewederz ir ânz ander seht* wie in V. 1669 steht.

S. 1561 *strîtwort*, das Lexer noch nicht kennt, findet sich auch bei Schönhuth Ordensb. 23, Z. 5 von unten: *dikein ubel rede* (hs. *rete*) — — *an strîtworten oder itelen Worten sol gên ûz dikeines brúderes munde*.

S. 1695 *er muoz in rehter mâzen | ûf hengen unde nider lâzen*; in der Anmerkung dazu ist *ûf hengen* wohl richtig erklärt mit: den Flug in die Höhe nehmen (lassen); im Glossar dagegen

heißt es S. 588 „die Zügel anziehen im Gegensatz zu niederlassen“. Beide Ausdrücke, *hengen* und *lâzen* sind hier sicher von der Jagd und zwar von der Vogelbeize entlehnt; auch bei Hadamar v. Laber haben sie eine gleiche bildliche Verwendung gefunden 43 und 486; vergl. auch Osw. von Wolkenstein 28, 1, 1 und zu *nider lâzen* Gregor 1507.

S. 2338 *ez enwart nie dehein putze | sô angestlich alsam der lip*; an dieser Stelle bedeutet *putze* wohl schwerlich „Pfützte“, wie im Glossar 609 angegeben ist; ich verstehe *der putze*, die Schreckgestalt, das Scheusal, wie schon in den Fundgr. I, 362 und bei Zarncke-Müller I, 287<sup>a</sup> die Stelle aufgefaßt ist.

S. 2461 folg. ist in den Text gesetzt: *ich hoer des den edeln vogeln jehen, sie ezzen kerne vil gerne*; die Handschriften lesen aber *herze für kerne*. Da man unter den *edeln vogeln* nach weidmännischem Sprachgebrauch nur Jagdvögel verstehen kann, keine Tauben, so ist die Aenderung unstatthaft. Ueber den hier in Rede stehenden Leckerbissen der „edeln Vögel“ vergl. Heinrich Mynsinger 7: *der sackerfalke — — will auch geätzt sein gar zartlich von frischen hertzen und hirn der ander vogel*; S. 9: *die weil der girofalke wild ist, so isset er von der peiß (Jagdbeute) nit anders dann das hertz und das fleisch das gen dem rechten flügel nächet bî dem hertzen gestanden ist*; S. 35: *ob si (die häbich und die sperber) von dem vogel in der peisse, den si erflogen haben, begern zu essen, so begernt si fürderlich das herz davon, und darumb die vogel, die herfliegen, öffnen sie an den seiten, das si das hertz davon genemen mögen*.

S. 2492 folg. *daz waen ich nieman gerne tuo. | Swer in hât, der habe zuo, | daz er im niht*

*entvar*; für *nieman* sagte wohl in dieser Verbindung der Dichter *ieman*, ebenso wohl im folgenden Verse *iht* für *niht*; vergl. V. 67 und das Glossar s. v. *iht*.

S. 2640 *zehant sô man in (den Wein) gelist unde die wîle er gist*; im Glossar dazu ist aus Versehen angesetzt: „*gissen* st. Zw. gâhren“; richtiger war auf *jësen* zu verweisen; vergl. Frauenlob Spr. 133, 6, wo die md. Form *gest* das ursprüngliche zu sein scheint.

S. 3187 *vürwert* kann nicht gut „vorwärts“ an dieser Stelle bedeuten; deutlicher wäre gewesen *vüre wert* oder *vür in wert*, höher an Werth, mehr werth.

S. 3820 *ir sult iuch ûz machen mit den juncfrowen allen*, im Glossar 601: *ûzmachen*, auf den Weg machen“; richtiger wohl: ausrüsten, schmücken, putzen; vergl. meine Bemerkung zu Erec 2968 und Schiller-Lübben V s. v. *ûtmaken*.

S. 3837 *gein einem halben hâre*, vergl. dazu Wartburgkrieg ed. Simrock 54, 9 *niht als umb ein halbez hâr*.

S. 3981 folg. *Frou Karitas zir frowen sprach: schône frowe schône, frou tochter von Syône, ir müezet bîten eine wîle*. Hier ist *schône* vom Herausg. S. 265 und 615 als unumgelautetes Adjektiv gefaßt und demgemäß die Interpunktion gesetzt, vergl. auch S. 405. Dem widerstreitet aber der Zusammenhang wie der sonstige Gebrauch. Denn man lese z. B. Berthold von Regensburg 484, 8 *ir vogel, ir rîchen liute, schön, herre, schône! unde verdrücket daz arme vischelech nicht mit unrechtem gewalte*; II, 101, 35; 190, 23; oder Hadamar 60, 5 *ich sprach: schôna, geselle lieber, bîte!* und Stejskals Anm.; 62, 6 *ich sprach: schôna, geselle, — du muost dich eben hüeten!*

Danach ist *schöne* Imperativ oder Adverbium mit der Bedeutung: halt ein! gemacht! ruhig!  
Zeitz, Sept. 1880. Fedor B e c h.

---

Aristophanis Thesmophoriazusae, adnotatione critica, commentario exegetico, et scholiis graecis instruxit Fredericus H. M. Blaydes, aedis Christi in universitate oxoniensi quondam alumnus. Halis Saxonum, in orphanotropei libraria MDCCCLXXX. pag. IX et 271. 8°.

Die Thesmophoriazusen bilden den ersten Band einer neuen Ausgabe des Aristophanes von Blaydes, von der inzwischen auch bereits der zweite Band, die Lysistrata enthaltend, erschienen ist. Daß der Herausgeber, welcher bekanntlich auch den Sophokles herausgegeben hat, zu einer solchen Ausgabe des Aristophanes sehr wohl befähigt ist, haben schon seine früheren Arbeiten, in denen er die Constituierung des Textes namentlich in den Acharnern erheblich gefördert hat, hinlänglich dargethan. Und auch die vorliegende Ausgabe der Thesmophoriazusen bietet des Guten und Dankenswerthen genug und verdient auch bei uns in Deutschland die ernste Beachtung aller derer, welche sich mit der Kritik und Erklärung des Aristophanes beschäftigen. Der Herausgeber ist im Aristophanes selbst, ebenso wie in den Tragikern vorzüglich bewandert, und die Fülle von meistens trefflich ausgewählten Parallelstellen aus beiden Gebieten ist für die Erklärung unseres Stückes sehr förderlich. Dabei hat er sich ein feines Gefühl für die Ausdrucksweise des scenischen und im Besondern des komischen Dichters erworben, und gerade nach dieser Seite hin sind seine Bemerkungen zu einem großen Theile sehr beachtens-

werth. Auch hat Blaydes offenbar eine ungewöhnliche Begabung für die Conjectural-Kritik. Die Conjecturen strömen ihm leicht massenweise zu. Unter diesen Conjecturen befinden sich nicht wenige treffliche Emendationen, während freilich, wie kein besonnener Kenner des Aristophanes sich verhehlen kann und hier auch nicht verschwiegen werden darf, die große Masse des fast erdrückenden Gewimmels von Conjecturen, mit denen Blaydes seine nach dieser Seite hin wirklich beklagenswerthen Leser förmlich überschüttet, den Stempel eines leichtfertigen und oberflächlichen Fabrikates nur zu deutlich an sich trägt. Ich will nun die Ausgabe nach den drei Seiten der handschriftlichen Grundlage, der Constituierung des Textes und der Erklärung etwas näher beleuchten.

Es ist bekannt, daß in den früheren Ausgaben des Aristophanes der handschriftliche Apparat sehr ungenügend ist. Leider muß constatiert werden, daß im Wesentlichen dasselbe auch bei dieser neuen Ausgabe der Thesmophoriazusen der Fall ist. Wenn der Herausgeber noch immer von einem codex Urlinas spricht, der der Juntina zu Grunde gelegen hätte, so mögen diese Frage Andere entscheiden. Aber das durfte Blaydes freilich nicht begegnen, daß er in dem Ravennas von den Correcturen einer ganz späten Hand in unserem Stücke gar Nichts bemerkte, während dieselbe sich doch in der Schrift, der Farbe der Dinte u. s. w. sonnenklar von der Hand des ersten Schreibers unterscheidet. Und doch hat diese Hand (es ist die des Euphrosynus Boninus, der den Druck der Juntina leitete) an hunderten von Stellen den Text unseres Stückes corrigiert, und zwar nur aus eigenem Gutdünken ohne Hülfe irgend einer Handschrift.

Alle diese Correcturen aus dem sechzehnten Jahrhundert führt Blaydes als Lesarten der ersten Hand an. Es ist demnach nicht fraglich, daß Wer in Fragen der handschriftlichen Ueberlieferung seine Schlüsse auf den Apparat der Ausgabe des Herrn Blaydes gründet, sein Haus auf Sand gebaut hat.

Abgesehen davon, daß an vielen Stellen bei Blaydes die Angaben über die Lesarten des Ravennas auf ungenauer Lesung beruhen, führt er selbst bisweilen neben seiner eigenen Collation die Angaben aus der Ausgabe von Immanuel Bekker an, und in diesen Fällen hat meistens Bekker Recht und Blaydes Unrecht.

Für den Augustanus hat Blaydes keine neue Collation, sondern bringt nur wieder die alte, welche seiner Zeit Bernhard Thiersch besorgt hatte. Ohne Schaden für die Text-Kritik konnte Blaydes den ganzen Augustanus unbeachtet lassen, der ohne Frage aus dem Ravennas abgeschrieben ist. Aber die Collation, welche er bringt, ist ganz ungenügend, ja schädlich, denn wenn man über die Lesarten dieses Codex bei Blaydes Schlüsse ex silentio macht, so kommt man an einer großen Zahl von Stellen (dieselben sind nach hunderten zu zählen) zu ganz falschen Resultaten.

Die Thesmophoriazusen sind uns aber nur in zwei Handschriften, dem Ravennas und dem Augustanus, erhalten. Für den handschriftlichen Apparat bei Blaydes würde sich also, was ich nicht gern sage, aber doch nicht verschweigen darf, das unerfreuliche Resultat ergeben, daß derselbe ungenügend, ja, offen gesagt, ganz unbrauchbar ist.

Was nun die Gestaltung des Textes betrifft, so strömen dem Herausgeber die Conjecturen in

der üppigsten Fülle zu. Oft, sehr oft, macht er zu einer Stelle vier bis sechs verschiedene Conjecturen. Es wäre wirklich ungebührlich, wenn man verlangen wollte, daß dieser ganze Schwarm von Einfällen vortrefflich wäre, aber so viel dürfte der Leser von Herrn Blaydes doch wohl erwarten, daß er nicht gerade jeden oberflächlichen Gedanken in seiner Ausgabe niederlegte, sondern unter seinen Einfällen einige Umschau hielte und denjenigen keinen Platz in dem Buche gönnte, welche sich sofort als baar unmöglich erweisen, wenn man sie nur einigermaßen ernstlich in's Auge faßt. Und doch finden sich solche offenbar nur ganz oberflächlichen und völlig unmöglichen Einfälle unter den Conjecturen des Herausgebers so ziemlich auf jeder Seite seiner Ausgabe. Wenn nun aber Blaydes bei einer nur zu großen Zahl seiner Vermuthungen gerade das, was ihm bei der Lesart der Handschriften anstößig ist, in seiner eigenen Conjectur wieder anbringt, so heißt das doch ein leichtfertiges Spiel mit der Geduld des Lesers treiben.

Ueberhaupt aber scheint das ganze Buch eilfertig zum Drucke befördert zu sein. Oft stimmen die Angaben in der *adnotatio critica* unter dem Text oder in dem Commentar gar nicht mit dem Texte selbst überein. In den *addendis* finden sich viele Conjecturen des Herausgebers oder erklärende Parallelstellen angeführt, welche genau ebenso schon in der *adnotatio critica* oder in dem Commentare zu der betreffenden Stelle vorgebracht sind, ja gar nicht selten wird am Schlusse einer Anmerkung dieselbe Notiz noch einmal aufgetischt, welche sich wenige Zeilen vorher im Eingange findet. Es sind dies Spuren einer Hast und Eilfertigkeit in der Arbeit, welche einen recht unangenehmen Eindruck



machen und dem mancherlei Guten und Trefflichen, was die Ausgabe bietet, erheblichen Eintrag thun. So hat Blaydes die Textkritik in unserm Stück theils durch Billigung von Emendationen Anderer, theils durch eigene treffliche Conjecturen gefördert. In die erstere Classe gehören Stellen wie v. 281 in den addendis, wo er mit Recht Reiske zustimmt, der schreiben will: ὅσον τὸ χρῆμ' ἀνέρχεται τῆς λιγνύος. v. 758 erklärt Blaydes mit Recht für eine Interpolation: MN. τοιὸ τὸ δέσμα τῆς ἱερείας γίνεται (aus den addendis sieht man, daß er darin Bakhuisen folgt). v. 873 schreibt er richtig nach Lenting καμόντας (statt κάμνοντας). v. 1003 folgt er demselben mit Recht, indem er δραῖσ' = δραῖσι (statt δράσ') schreibt, ebenso v. 1129 ἀλλ' οὐ γὰρ ἂν δέξαιτο (Lenting hat das γὰρ eingesetzt). In v. 1050 billigt Blaydes mit Recht die Emendation Herwerdens ἀστεροπητῆς (statt αἰθέρος ἀστήρ). v. 204 behält Blaydes mit Recht νυκτερείσια (statt νυκτερήσια) bei, indem er darauf hinweist, daß νυκτερείσια mit einem absichtlichen Anklang an ἐρείδειν gebildet ist. Mit demselben Rechte hält er v. 1006 an dem βουῖλις der Handschriften (statt βουῖλι) fest. (Der Hiatus nach βουῖλι ist unerträglich. v. 1218 ist zu schreiben: ναὶ ναί, σὺ γ' εἶδες αὐτό; und v. 1225 κακόδαιμον· ἀλλὰ τρέξι \*\*\*\* | Ἀρταμουξία. In der Lücke ist etwa ausgefallen: μάλλο τῆδ' ἐγώ.)

Von den eigenen Emendationen des Herausgebers mögen folgende als besonders beachtenswerth hervorgehoben werden: v. 34 in den addendis μὰ τὸν Δί' οὐδέπω γ', ὅσα γε κἄμ' εἰδέναι, v. 248 in den addendis ὅστις (statt des εἰς der Handschriften), v. 361 νόμους (statt νόμον), v. 457 δεῖ γὰρ μ' (statt δεῖ γὰρ), v. 687 νῦν (statt πως), v. 885 τέθνηκε; (statt τέθνηκε.), v.

1013 in den addendis τὰ δέσμ' ὑπάρχει ταῦτα. δῆλον οὖν ὅτι, v. 1108 σί; (statt σύ.), v. 1119 περιστραμμέν' ἦν (statt περιστραμμένον), v. 1120 οὐκ ἐπτώνησ' ἄν σ' (statt οὐκ ἐπτώνησά σ') v. 1214 stellt Blaydes im Anschluß an Aves 1648 richtig das Medium her, indem er schreibt: διέβαλό μ', ᾧ γρά'.  
 Ebenso schätzenswerth ist eine ganze Reihe von erklärenden Bemerkungen, welche der Commentar enthält. In denselben ist namentlich die reiche Fülle von meistens ganz passenden Parallelstellen hervorzuheben. So v. 57 zu χοανεύει, v. 81 zu τοῦ' αὐτό, v. 131 zu κατεγλωτισμένον (in dem zu diesem Verse gehörenden Scholion ist übrigens zu schreiben: ἔστι δὲ εἶδος φιλήματος παρὰ τὸ ταῖς (statt πολλαῖς) γλώττιαις μεμιγμένον. In dem zu v. 773 angeführten Scholion zu Nubes 830 ist zu schreiben: καί ποτε φακὸν ἐν ἀγγείῳ ἰῶ πυρὶ ἐπιθεῖς (statt καί ποτε, φασίν, ἐν πανδοκείῳ εὔρεθεῖς). Auch das Scholion zu v. 1098 in unserm Stücke ist ganz verstümmelt. Ich vermüthe, daß es gelautet hat: ἐξ Ἀνδρομέδας τρία τὰ πρῶτα καὶ [τοῦ τετάρτου τὰ ἐς ναυστολῶν, τὸ δὲ] λοιπὸν ἐπέξευξε[ν ὡς καὶ] τὰ ἐξῆς.), v. 206 zu ἰδοῦ γε κλέπτειν, v. 265 zu εἰσκυκλησάτω, v. 283 zu ἀγαθῇ τῆγῃ, v. 287 zu πολλὰ πολλάκις, v. 292 ἐν καλῶ, v. 413, v. 427 zu θριπήδεσι' (hier und ebenso v. 1205 zu ὅταν τάχιστα tritt in der reichen Auswahl guter Parallelstellen die ausgedehnte Belesenheit des Herausgebers besonders glänzend hervor), v. 449 zu τέως in der Bedeutung πρότερον, v. 468 zu ἐπιζεῖν τὴν χολήν, v. 472 zu οἶδεμ' ἐκφορὰ λόγου, v. 476 zu ξύνουδ' ἐμαντιῇ δεινὰ πολλὰ, v. 495 zu ἀπὸ τείχους, v. 617 zu καρδαμίζεις, v. 619 zu τίς ἐστ' ἀνὴρ σοι;, v. 704 τὴν ἄγαν ἀφ'θαδῖαν, v. 805 zu καὶ μὲν δὲ καί, v. 828 zu ἐν ταῖς στρατιαῖς, v. 846 zu ὁ δ' οἶδέπω, v.

887 zu *καζολεῖ γ' εἶ*, v. 1064 zu *ἐμοὶ — ταῦτά γ'.*

Vortrefflich ist ferner die Bemerkung des Herausgebers zu v. 1080 und v. 1085, daß es heißen müßte: *τί τὸ κακόν*; statt: *τί κακόν*. Beide Verse sind Interpolationen, welche die Steigerung des Ausdrucks ganz unpassend unterbrechen. Zu v. 692 wird die Parodie aus dem Telephus überzeugend nachgewiesen. Richtig hat zu v. 936 Blaydes auf das Wortspiel zwischen *πρίτανις* und *προτείνειν* hingewiesen. Sehr wahrscheinlich erscheint mir auch die Vermuthung, welche er in den addendis zu v. 429 ausspricht, es wäre statt *ἀμωσγέπως* zu schreiben *ἀμωσγέπος*.

Saarbrücken.

Ad. von Velsen.

Ricerca del fosforo delle urine in caso di avvelenamento e prodotti che vi si riscontrano. Esame dell' urina di un itterico grave in correlazione coll' esame di una urina fosforata. Sulla fallacia del reattivo di Van Deen per determinare le macchie di sangue. Sopra due arsine formatesi in uno stomaco di maiale salato coll' anidride arseniosa. Memorie e note del Prof. Francesco Selmi Bologna. Tipografia Gamberini e Parmeggiani. 1880. 33 S. in gr. Quart. Mit einer Steindrucktafel.

Der um die Toxikologie und gerichtliche Chemie hochverdiente italiänische Chemiker hat wiederum vier kleinere Abhandlungen, welche er im Laufe dieses Jahres in den Sitzungen der Academie der Wissenschaften in Bologna vortrug, zu einem Buche vereinigt, das die Beachtung der Gerichtschemiker auch außerhalb Italiens in hohem Maße verdient.

Besondere toxikologische Bedeutung, und zwar auch für die medicinische Seite dieser Disciplin, haben die beiden ersten Abhandlungen, welche in Bezug auf den behandelten Gegen-

stand mit einander in inniger Verbindung stehen, während die dritte und vierte weder mit ihnen noch unter einander eng zusammenhängen.

Die erste Abhandlung, unstreitig die wichtigste des vorliegenden Heftes, behandelt das vom Verf. schon wiederholt in Angriff genommene Thema der Wichtigkeit der Harnuntersuchung zum forensischen Nachweise des Phosphorismus acutus. Ich habe bereits früher bei Besprechung einer von Selmi inspirierten Arbeit von Pesce und Stroppa in diesen Blättern darauf hingewiesen, daß Selmi wiederholt die Beobachtung gemacht hat, daß bei niedriger Temperatur aus dem Harn mit Phosphor vergifteter Menschen und Thiere eine Verbindung sich verflüchtigt, welche darüber aufgehängtes Silbersalpeterpapier bräunt, ohne Bleicetatpapier zu afficieren. Pesce und Stroppa constatirten auch die Anwesenheit einer phosphorhaltigen Substanz, vermuthlich einer niederen Oxydationsstufe des Phosphors, welche P an nascierenden Wasserstoff abgiebt. Beide Facta hat Selmi bei der Untersuchung des von einem Selbstmörder im Laufe des ersten Tages entleerten Harns in vollem Maße bestätigt und damit den Nachweis geliefert, daß wir in solchem ein sehr werthvolles Material zur Constatierung des Vorhandenseins einer Phosphorvergiftung in günstig verlaufenen Fällen besitzen. In diesen Bestätigungen liegt aber keineswegs der Schwerpunkt der ersten Selmi'schen Abhandlung. Derselbe liegt in weiteren chemischen Studien, welche den allerdings durch das bekannte Auftreten von Leucin und Tyrosin im Phosphorvergiftungsharn wahrscheinlichen verändernden Einfluß des Phosphors auf die Albuminate des Thierkörpers zur Evidenz darthut. Es ist Selmi gelungen, nicht allein im Harn des ersten, sondern auch in dem

der beiden folgenden Tage mehrere flüchtige und feste organische Basen nachzuweisen, von denen einzelne einen hohen Gehalt an Phosphor zeigten. Der Beschreibung dieser Basen und ihres Verhaltens gegen verschiedene Reagentien ist der größte Theil der ersten Abhandlung gewidmet und auf sie bezieht sich auch die beige-fügte Tafel. Das Auftreten dieser Körper und besonders auch des im Harne des ersten Tages aufgefundenen Coniins macht die früher von Schultzen und Riess aufgestellte Hypothese, daß der in das Blut eingedrungene Phosphor, soweit derselbe nicht mit Sauerstoff sich verbindet, nach Art eines Ferments auf die organischen Substrate, in specie die Albuminate, wirke, zu einer ausgebildeten Theorie, für welche ja auch das Vorkommen von Leucin und Tyrosin, die wiederholt bei Phosphorismus acutus aufgefunden wurden, spricht. In der That treten derartige Basen nach früheren Versuchen Selmi's bei Eiweißzersetzung in niederer Temperatur auf und es gewinnt durch ihren Nachweis die acute Phosphorvergiftung eine Stellung in der unmittelbaren Nähe der putriden Prozesse, bei denen, wie Selmi betont, die Untersuchung des Harns sich ebenfalls auf jene Basen richten sollte. Ich möchte hinzufügen, daß man auch Grund hat, nach ihnen bei einer Reihe von Vergiftungen zu suchen, welche in ihrem Symptomencomplex und namentlich in den dadurch hervorgerufenen anatomischen Veränderungen dem Phosphorismus nahe stehen, besonders bei Intoxicationen mit Arsenik und Antimon. Jedenfalls wird es zunächst unerläßlich sein, dieselben specieller beim Phosphorismus an Thieren experimentell zu studieren, wozu ein den Einfluß der Wärme auf jene leicht zersetzlichen Körper vermeidendes Verfahren von Selmi bereits angegeben ist.

Schon in seiner ersten Abhandlung hebt Selmi hervor, daß das Vorhandensein der von ihm constatirten Harnveränderungen nach Einführung von Phosphor möglicherweise im Stande sei, die differentielle Diagnose des Phosphorismus und jener räthselhaften Affection, die wir als Icterus gravis oder acute Leberatrophie bezeichnen, zu begründen. Die zweite Abhandlung bringt einen positiven Anhaltspunkt dafür, indem Selmi in dem ihm von Professor Brugnoli in Bologna, dem italiänischen Monographen der *Itterizia grave maligna*, übergebenen Harn eines an dieser Affection Leidenden keine Spur von phosphorhaltigen Basen aufzufinden vermochte. Die gasförmige Phosphorverbindung im frischen Harn mit Phosphor Vergifteter kann hier nicht zur Unterscheidung benutzt werden, weil dieselbe anscheinend nur in den ersten 24 Stunden nach der Vergiftung existiert; wenigstens war sie in Selmi's Falle am zweiten und dritten Tage nicht mehr vorhanden. Inwieweit dabei die eingeleitete Terpenthinöleur zum Verschwinden beigetragen, muß vorläufig dahingestellt bleiben.

In der dritten Abhandlung bespricht Selmi die neuerdings wieder von Ferry an's Tageslicht gezogene Reaction von Blutflecken mittelst Guajakharz und ozonisierten Terpenthinöls. Die Unzuverlässigkeit dieses Reagens, welche Selmi schon 1870 bei Gelegenheit einer von ihm ausgeführten gerichtlichen Untersuchung erkannte, ist in Italien von Vitali bereits dargelegt worden und ist dasselbe dort ebenso wie bei uns längst verlassen. Immerhin ist es von Interesse, zu erfahren, daß die Chlorverbindungen der Alkalien die Uebertragung des Ozons vom Terpenthinöl auf das Guajakharz in hervorragender

Weise bewirken, während Sulfate das Eintreten der Blaufärbung verhindern und die bereits eingetretene Reaction vernichten.

Die vierte Abhandlung Selmi's schließt sich an die bekannten Untersuchungen desselben über Ptomaine und speciell an eine im Jahre 1878 der Accademia dei Lincei gemachte Mittheilung über ein giftiges krystallinisches Ptomain, welches von ihm mittelst Aether aus den Eingeweiden zweier exhumirter Leichname, in denen eine große Menge von Arsenik gefunden wurde, extrahiert war. Selmi sprach damals die Absicht aus, die fragliche Bildung von Alkaloiden an mit Arsensäureanhydrid versetztem und vergrabenem Thierfleische studieren zu wollen und theilt nun die von ihm bisher ausgeführten Untersuchungen an einem im Arsenikpökel längere Zeit befindlich gewesenem Schweinsmagen mit. Die in einer kurzen Notiz schon früher der Accademia delle Scienze mitgetheilte Entdeckung von zwei giftigen Arsenbasen wird hier in ausführlicher Weise dargestellt und die Details der von Professor Vincenzo Ciaccio am Frosche ausgeführten Versuche mitgetheilt. Es erhellt daraus, daß die beiden chemisch sich leicht differenzierenden Arsine (das eine ist flüchtig, das andere fix) auch ausgesprochene Verschiedenheit ihrer physiologischen Wirksamkeit zeigen, indem die eine flüchtige Base zu 24 Mgm. ihres chlorwasserstoffsäuren Salzes den Tod unter tetaniformen Erscheinungen bewirkt, während die andere lähmend auf die Nervencentra und das Herz einwirkt, welche beiden Actionen übrigens bekanntlich auch anderen Ptomainen, welche keinen Arsenik enthalten, zukommen. Die Untersuchung hat auch einen historischen Werth, indem angeblich ein Rival der Aqua Toffana in den Zeiten der Giftmischerei, die sogenannte Acquetta di Perugia, nach der Tradition in einer Weise bereitet wurde, bei welcher an die Bildung der genannten

Arsine wohl gedacht werden kann. Der Sage nach wurde das Giftmischerpräparat so erhalten, daß man Stücken eines getödteten Schweins mit weißem Arsenik einrieb und die abträufelnde Brühe sammelte, welche angeblich weit heftigere Wirkung als eine Lösung von Arsenigsäureanhydrid haben sollte. Allerdings ließe sich letzterer Umstand auch in der Weise erklären, daß sich bei dieser Procedur unter dem Einflusse des Fleischsaftes arsenigsaures Alkali bildete.

Man erkennt aus dieser kurzen Inhaltskizze der vorliegenden Abhandlungen leicht das wissenschaftliche und praktische toxikologische Interesse, welches sich an dieselben knüpft. Man sieht wiederum, daß die forensische Chemie und Toxikologie noch keineswegs als wissenschaftlich völlig erschlossenes Gebiet anzusehen ist, für welches man sie in den meisten europäischen Ländern zu halten scheint. Bei jedem bedeutenderen Giftmordsprocesse macht man dann freilich die Erfahrung, daß unendliche Lücken vorhanden sind, welche im Interesse des öffentlichen Rechts ausgefüllt werden müssen. Es ist das überaus bedauerlich, da nirgendwo anders die Ignorierung bestimmter Facta einerseits und die mangelhafte Erkenntniß derselben andererseits so viel Unheil zu schaffen vermag als in der forensischen Chemie. Ein mangelhaftes Abscheidungsverfahren kann einem Verbrecher seiner Strafe entziehen, die Ueberschätzung des vermeintlichen Werths einer Reaction einen Unschuldigen zum Giftmörder stempeln. Bei uns beruhigt man sich bei diesem Zustande; die theoretischen Speculationen haben die Vertreter der Chemie zumeist der fruheren praktischen Richtung entfremdet, und der Staat vertraut auf den Instanzenzug der wissenschaftlichen Arbitrien und Subarbitrien, die einander ergänzen und bestätigen oder berichtigen sollen, in Wirklichkeit aber oft genug contradictorisch und trotzdem mitunter sämmtlich von der Wahrheit entfernt sind. In Italien denkt man anders; das specielle Studium der forensischen Toxikologie blüht und der einsichtige Minister der Justiz hat derselben einen besondern Sporn durch die Errichtung einer Specialcommission aus den angesehensten Fachmännern zur Prüfung und Entscheidung der derzeitig vorliegenden toxikologischen Streitfragen unter dem Präsidium Selmi's gegeben.

Sept. 1880.

T h. H u s e m a n n.

Für die Redaction verantwortlich: F. Bechtel, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

Druck der *Dieterich'schen Univ.- Buchdruckerei (W. Fr. Kasstner).*



# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 17.

27: April 1881.

---

Inhalt: Drei ethnologische Publicationen aus und über Australien. Von *G. Gerland*. — *J. D. Leader*, Mary Queen of Scots in captivity. Von *R. Pauli*. — *G. Mihalkovics*, A'italános Boncztan (Allgemeine Anatomie). Von *W. Krause*.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

## Drei ethnologische Publicationen aus und über Australien.

- 1) The Native Tribes of South Australia, comprising the Narrinyeri by the Rev. George Taplin; The Adelaide Tribe by Dr. Wyatt; The Encounter Bay Tribe by the Rev. A. Meyer; The Port Lincoln Tribe by the Rev. C. W. Schürmann; The Dieyerie Tribe by S. Gason; Vocabulary of Woolner District Dialect (northern Territory by John Wm. Ogilvie Bennett with an introductory Chapter by J. D. Woods. Adelaide, E. S. Wigg and Son, Rundle Street. 1879. XLIV. 331 S. 8°.
- 2) The Folklore, manners, customs and languages of the South Australian Aborigines: gathered from inquiries made by authority of South Australian government. Edited by the late Rev. G. Taplin, of Point Macleay. First series. Adelaide: by authority, E. Spiller, Governm. printer, North-terrace. 1879. VIII. 174 S. 8°. (Addendum: Grammar of the Narrinyeri Tribe of Australian Aborigines. By the Rev. G. Taplin, Aborigines' Missionary, Point Macleay. Adelaide, printed by W. C. Cox, Government printer, North-Terrace. 1878. 28 S. XII S. Facs.

Beide Werke sind für unsere Kenntniß der Eingeborenen Südaustraliens sehr wichtig; eine zusammenfassende Besprechung derselben ist inhaltlich aber auch dadurch gerechtfertigt, daß der leider zu früh verstorbene, hochverdiente Missionar Taplin — er starb 47 Jahre alt am 24. Juni 1879 — bei beiden als Verfasser oder als Herausgeber in erste Linie tritt. — In dem introductory chapter des ersten Werkes (S. I—XLIV) giebt J. D. Woods eine allgemeine, nicht uninteressante Schilderung der Sitten der Eingeborenen Australiens und geht dabei in ausführlicherer Besprechung auf die Gründe ein, welche das Hinschwinden der australischen Stämme bedingen. Ausgestorben sind nach ihm schon der Port Adelaide-Stamm, der Gawler-, der Kapunda-Stamm, die Burra, Rufu u. s. w., andere oder eigentlich alle nach seiner Ansicht dem Aussterben nahe. Neues über diese so wichtige Frage, sei es an Material oder an Auffassung und Erklärung bringt Woods nicht; ja er behandelt den Gegenstand ohne seine eigentliche Bedeutung ganz zu würdigen; und gleich der Autor der ersten Abhandlung seines Bandes widerspricht ihm. Es ist dies zugleich die umfangreichste Arbeit des Bandes, von George Taplin: *The Narrinyeri, an account of the tribes of South Australia, inhabiting the country around the Lakes Alexandrina, Albert and Coorong and the lower Part of the river Murray, their manners and customs and an account of the Mission at Point Macleay*, S. 156, mit 5 Tafeln Abbildungen. Taplins Arbeit erscheint hier in 2. Auflage; allein die erste (1873) ist in Europa wenig bekannt geworden und dazu enthält diese zweite eine ganze Reihe wichtiger Zusätze. Das 1. Cap. bespricht den Stamm als

solchen, zählt die 18 Unterabtheilungen desselben auf mit ihren (meist thierischen) Totems oder Ngaitye, schildert in einzelnen besonders interessanten Zügen den Charakter desselben und schließt mit dem Nachweis, daß die Narrinyeri keineswegs aussterben, vielmehr durch die christliche Civilisation gehoben werden. Im 2. Capitel (social customs) ist die Darstellung der Ceremonien der Mannesweihe sowie der Todtengebräuche der werthvollste Theil; das 3. Cap. handelt von verschiedenen Zaubergebräuchen, das 4. aber, die politischen Einrichtungen des Stammes schildernd, ist von ganz besonderem Interesse. Jede der 18 Clanschaften, in welche die Narrinyeri zerfallen, hat einen Häuptling, Rupulle, d. h. Landbesitzer genannt, der nicht erblich ist, vielmehr von den Familienhäuptern des Clans gewählt wird und den Clan nach außen hin vertritt. Noch merkwürdiger ist die Institution der Ngia-ngiampe, d. h. Männer, welche, verschiedenen Clanen angehörig, von Geburt an durch ihre Väter in ein eigenthümliches Tabuverhältniß gebracht und später die Handelsagenten ihrer beiden Stämme sind, wenn diese unter einander Waaren austauschen wollen: das Mitglied des einen Stammes bringt dann dieselben seinem Ngia-ngiampe im andern Stamm und dieser bringt ihm die Tauschwaaren seines Stammes. Dabei aber vermeiden die Ngia-ngiampe, mit einander sonst nirgendwie zu verkehren, ja sich nur zu sehen. Ueber den eigenthümlichen Senat eines jeden Einzelstammes, welcher aus den ältesten Mitgliedern desselben gebildet wird und Tendi heißt, berichtet Taplin hier zuerst. Er ist die oberste Rechtsbehörde des einzelnen Clanes; doch können auch mehrere Stämme zu einem Tendi zusam-

menkommen. Seine und der Rupulle Macht ist nicht unbedeutend, wie überhaupt die Eingeborenen streng an ihren Gesetzen halten (S. 136). Wichtig ist dann ferner die Auseinandersetzung der sehr verwickelten und schwierigen Verwandtschaftsverhältnisse (Cap. 6), welche Taplin ganz ebenso beim Meru-Stamm (den Narrinyeri benachbart, am Murray) vorfand. Kinder von Brüdern gelten für den Bruder als eigene Kinder, ebenso Kinder von Schwestern für die Schwester, daher umgekehrt alle Vaters-Brüder Väter, alle Mutter-Schwestern Mütter der Kinder, Vaters-Schwestern und Mutter-Brüder Onkel und Tanten sind. Dies Verwandtschaftssystem, für welches Taplin nur die tanulischen Analogien heranzieht, findet sich bei anderen Völkern gleichfalls entwickelt; für die ethnologische Untersuchung der Familienentwicklung bei den verschiedenen Völkern bringt dies Capitel also sehr beachtenswerthes Material. Dasselbe ist um so schätzenswerther, weil Taplin für diese praktisch vom Volke sehr ins Einzelne ausgearbeiteten Beziehungen sämtliche einheimische Namen verzeichnet. Cap. 7 behandelt die Mythologie des Stammes, und die mannigfachen neuen Mittheilungen über die einschlagenden Anschauungen der Eingeborenen sind bei unserer mangelhaften Kenntniß derselben von großer Wichtigkeit. So über den Hauptgott der Narrinyeri, der Alles geschaffen hat und im Himmel lebt, dessen Stimme der Donner, dessen Pfad der Regenbogen ist. Taplin erzählt eine Menge Legenden von ihm, auch eine Sündfluthlegende, einige nach der Arbeit des Rev. G. H. A. Meyer, die, in Deutschland ebenfalls wenig bekannt, uns noch, weil sie ebenfalls dem vorliegenden Band einverleibt ist, begegnen wird. Eine Reihe

von Mythen über andere Götter und Geister schließen sich an. Auch die Berichte Taplins über seine eigenen Erlebnisse so wie die Geschichte der Mission zu Point Macleay (Cap. 8) enthalten eine Menge werthvoller, weil sehr charakteristischer Züge für die Eigenart der Eingeborenen, die z. Th. wirklich ergreifend sind; ebenso das Supplementcap. 11, welches einzelne illustrative Anekdoten enthält, die zugleich für Sitten, Charakter (warme Familienanhänglichkeit) und mythische Anschauungen der Nar. bedeutend sind. Das Schlußcapitel 12 handelt von der Zukunft der Eingeborenen und ihrer Fähigkeit fürs Christenthum; hier weist Taplin, ganz im Gegensatz zu Woods, die Fortschritte nach, welche das Christenthum und mit ihm die Bildung unter den Eingeborenen gemacht hat und spricht die Zuversicht aus, die letzteren würden, wenn richtig und nach Recht behandelt, keineswegs aussterben, vielmehr sich neben und unter der weißen Bevölkerung halten können.

Cap. X behandelt die Sprache, und hier müssen wir gleich den Anhang des zweiten Werkes mit heranziehen, in welchem der Verf. ebenfalls eine Grammatik derselben giebt. Letztere ist natürlich ausführlicher, als Cap. X, in welchem z. B. die Verba fast ganz, die Adjektiva und a. ganz fehlen. Dagegen bietet dasselbe wieder anderes, was der Grammatik fehlt, nämlich ein vergleich. Wortverzeichniß von 71 Nummern, eine Reihe von Ortsnamen in der Narrinyerisprache, ferner einige Phrasen sowie syntaktische und sonstige Bemerkungen, welche der Grammatik fehlen. Beide Arbeiten ergänzen einander. Aber sie widersprechen sich auch: die Formen der Deklination, welche die Grammatik giebt, sind z. Th. abweichend von denen des Cap. X,

ohne daß Taplin irgendwie darauf Rücksicht nimmt. Sachlich ist hier kaum zu entscheiden: man wird sich indeß am besten an die Grammatik halten, da diese später erschienen und gerade die Deklination hier, wie Verf. sagt, nach sorgfältiger Ueberlegung von ihm niedergeschrieben ist. Sehr interessant ist die Bemerkung, daß die „Wilden“ ihre Sprache werth halten und gegen Sprachfehler empfindlich sind.

Es folgt nun in Woods' Sammelband eine kürzere Arbeit: some account of the manners and superstitions of the Adelaide and Encounter Bay aboriginal tribes, with a vocabulary of their languages, names of persons and places etc. principally extracted from his official reports by William Wyatt (formerly protector of the aborigines, South Australia). S. 157—181. Sie gilt hauptsächlich dem Adelaide-Stamm und hat vorzugsweise durch Spezialmittheilungen über Begräbnißsitten u. dergl. so wie namentlich über Mythologie Werth. So erzählt Wyatt von Monaincherloo oder Teendo yerle, d. h. Sonnenvater, den Schöpfer des Himmels und aller Dinge, vom Monana, der in den Himmel aufstieg (aber gewiß kein vergötterter Mensch ist, wie Wyatt meint), von der Sonne (weibl. gedacht) und ihren bösen Schwestern, von dem (meist männl.) gütigen Mond u. s. w. Das Vokabular enthält auch Worte der Stämme von Encounter- und Rapidbai (stüdl. von Adelaide, Hindmarsh-Halbinsel), um die gänzliche Verschiedenheit des Sprachschatzes dieser so nahen Nachbarn zu erweisen. Einige Sprachproben machen den Schluß. — Die schon erwähnte Abhandlung von H. E. A. Meyer, die nun folgt, manners and customs of the aborigines of the Encounter Bay tribe, South-Australia (195—206) ist schon 1876 gedruckt,

in Europa aber kaum bekannt geworden. Sie ist dadurch besonders beachtenswerth, daß Meyer schon längere Zeit unter dem Stamme gelebt hatte, ehe der letztere in nähere Berührung mit den Weißen kam. Außer den merkwürdigen mythol. Berichten (welche Taplin wie manche andere Mittheilungen Meyers benutzt hat und die dem Leser des Bandes zweimal geboten werden) bietet sie auch sonst noch eine Reihe unbekannter Einzelheiten z. B. für Erziehung der Knaben und Jünglinge. Behandlung der Todten u. a., so daß der Wiederabdruck des seltenen Heftes gewiß sehr dankenswerth ist.

Es folgt des bekannten Missionar C. W. Schürmann Arbeit über die Port Lincoln-Stämme: *The aboriginal tribes of Port Lincoln in South Australia, their mode of life, manners, customs, etc.* by C. W. Schürmann, of the Lutheran Mission. Soc., Dresden. (S. 209—251). Sie enthält viel neues, z. Th. sehr interessantes Material über die verschiedenen Stämme, ihre sprachlichen und Verkehrs Verhältnisse, so wie ferner über einzelne merkwürdige Sprachformen, die verschiedenen Weihen der Jünglinge (im 15. 17. und 18. Jahre) und manchen wichtigen Zug aus der Mythologie, dem Aberglauben, Familienleben u. s. w. Dies ist um so mehr zu betonen, als Schürmanns Abhandlung uns eine Ueberraschung bereitet: auch sie ist der Hauptsache nach schon gedruckt, aber freilich unter anderem Namen. Sie ist z. Th. identisch mit einer Abhandlung von Dr. Charles Wilhelmi „manners a. customs of the Austral. natives“, die 1862 in Melbourne und dann in etwas verkürzter Uebersetzung in der Zeitschr. „Aus allen Welttheilen“ Jahrgang 1870 erschienen ist. Wilhelmi sagt selber, daß er Schürmann viel verdanke; jedenfalls hat er

auf seinen eigenen längeren (botanischen) Wanderungen durch Südaustralien, während welcher er auch Port Lincoln zweimal besuchte, von dem Missionar ein Heft mit Aufzeichnungen empfangen, welches jetzt mit bedeutenden Zusätzen Schürmann selbst herausgegeben hat. Doch hat auch Wilhelmi manches, was bei letzterem fehlt, obwohl demselben das meiste angehört, was W. gebracht hat. Sprachlich ist natürlich Schürmann genauer, ja einzelne direkte Sprachfehler bei Wilhelmi erledigen sich durch die vorliegende Originalarbeit.

Der bei Woods folgende Aufsatz führt den endlosen Titel: *The Manners a. Customs of the Dieyerie tribe of Australian Aborigines. Embracing an account of the character of the race; the country it inhabits; its rites, ceremonies, and superstitions, its social usages and laws, the diseases peculiar to it. A catalogue of animals, plants, weapons and ornaments, accompanied by the native names, together with examples of the construction of the dialect, and a complete vocabulary.* By Samuel Gason, Police Trooper, edited by George Isaacs. (S. 257 – 307). Die höchst interessante Arbeit ist in Deutschland durch die Auszüge bekannt, welche Bastian (*Zeitschr. für Ethnol.* 1874) aus ihr gegeben hat. Hier liegt sie nun ganz vor, sehr werthvoll durch eine Menge von Mittheilungen über Mythologie, über Verfassung und Recht, Todtengebräuche, Cannibalismus, Zauberei u. dergl. Unter dem sprachlichen Material des Verf. sind besonders die Liste der Names given according to age and relationship zu betonen, sowie die verschiedenen Stern- und sonstigen astronomischen Benennungen. Das Vocabular ist sehr reich; man muß es combinieren mit der Liste



der Thier- und Pflanzennamen, sowie der Geräte, Waffen, Schmuckgegenstände, welcher letzterer genaue Beschreibung auch ethnologisch recht werthvoll ist. — Als Schluß der Sammlung folgt dann noch 311–316 ein Vocabulary of the Woolner District Dialect, Adelaide River, Northern Territory, by John Will. Ogilvie Bennett. Der Dialekt, über den wir außer einer Wortsammlung von etwa 240 Worten und einigen Ortsnamen leider nichts erfahren, ist um so interessanter, als er im äußersten Norden des Festlands der Insel Melville gegenüber gesprochen wird und wir von Nordaustralien nur sehr wenig sprachliches Material haben.

Das zweite oben genannte Werk verdankt dem verstorbenen Dr. Bleek, dem bekannten Erforscher der südafrikanischen Sprachen seinen Ursprung. Derselbe war Bibliothekar der Bibliothek Sir George Grey's, welche auch für die Sprachen der Bewohner Ozeaniens von so hoher Bedeutung ist. Als solcher hat er 1874 den Governor der südastr. Colonie, Sir A. Musgrave um genaue Aufzeichnungen über die Eingeborenen Südaustraliens hinsichtlich ihrer Sitten und Gebräuche und namentlich ihrer Volksüberlieferungen. Das Gouvernement der Colonie ging auf diese Bitten ein; auf Taplins Vorschlag wurden Fragebogen angefertigt und diese weit hin versandt, auch nach Northern Territory; die Antworten, wie die zurückkommenden Bogen sie enthielten, sind hier zusammengestellt. Die Fragen, 48 an der Zahl, bezogen sich auf Namen, Verfassung, Totem, Recht und Gericht, Erbrecht der Stämme, auf ihre Ehegesetze, Verwandtschaftsbezeichnungen (die besonders betont werden), ihre Todtengebräuche, religiösen Anschauungen, früheren Zustände, auf Canni-

balismus, Waffen, Geräte, Sprache (sehr im einzeln ausgeführt, 15 Fragen) Krankheiten und Heilverfahren, Feste, Mannesweihe, Zahnaus-schlagen, Beschneidung u. s. w. In einer Ein-leitung spricht auch hier Taplin sich dahin aus, daß die Eingeborenen keineswegs ausstürben: daß ihr Hinschwinden oft nur scheinbar (Ver-schwinden durch Wegziehen, Vermischen mit anderen Stämmen u. s. w.) gewesen sei und be-hauptet dies für die Gegenden und Stämme, die er persönlich kennt, auf das allersicherste. Er macht dann ferner einige Bemerkungen über die Ethnologie der Südaustralier; wenn er aber der Ansicht ist, die Australier müßten für gemischt aus zwei Stämmen angesehen werden, deren einer von Indien, der andere aus der ozeani-schen Inselwelt gekommen sei, weil sich bei den Australiern Sitten fänden, die theils unter den Dravida-Stämmen, theils auch bei den Poly- und Melanesiern wiederkehrten, so können wir diesen Satz nicht gelten lassen, da die betref-fenden Sitten und (religiösen) Anschauungen, auf welche er seine Behauptung stützt, über den ganzen Erdball verbreitet sind, für Spezialver-wandtschaften also keine beweisende Kraft be-sitzen. Darin aber hat Taplin ganz sicher Recht, daß die Australier nicht Autochthonen sind.

In den Antworten sind nun behandelt 1) der „Marrura“-Stamm (unt. Darling) v. Rev. W. Hol-den, sehr ausführlich, mit Wortverzeichniß; 2) der Overland Corner-Stamm, Murray; 3) der Moorundee-Stamm, Murray, sprachlich ziem-lich reich; 4) die Narrinyeri, v. Taplin, sehr ausführlich, die schon erwähnten Arbeiten des Verf. wesentlich ergänzend, mit werthvollen Photographien, darunter 4 sehr gute und inter-essante Porträts, und einer Reihe sehr genauer

anthropol. Messungen. Der Goolwa Clan ist besonders behandelt v. Moriarty (Police-trooper). 5) Die Tatiara- und Südost-Stämme; 6) der Padthaway-Stamm; 7) die Naracoorte und Südostküsten Stämme (5—7 an Encounterbai wohnend); 8) die Wallaroo, Halbinsel York, zwischen St. Vincent- und Spencergolf, mit kurzem Vokabular; 9) der Stamm an Flinders Range (westl. v. L. Torrens); 10) der Stamm v. Mount Remarkable“, an der Nordostküste des St. Vincentgolf, beide vom fernen Norden nach Taplin's Ansicht herabgedrängt, jetzt recht tief stehend; 11) der Bericht über den Dieyerie-Stamm ist von Gason und ergänzt sein oben besprochenes Werk sehr reichlich, dem andererseits vieles hier entlehnt ist. Bemerkungen von Taplin, namentlich sprachliche, schließen sich an, so ferner Notizen über die Eingeborenen nach Lake Eyre hin, von F. W. Andrew; 12) der Nimbaldastamm am Mt. Freeling (südl. v. L. Gregory); 13) der Antakerrinya-Stamm in Centralaustralien, Charlotte Water, Nordgrenze v. Südastralien. Ein paar Bemerkungen folgen dann 14) über den Stamm von Port Darwin Halbinsel und endlich werden ausführlich 15) die Stämme des West-Distrikts Südaustraliens (Port Lincoln — Fowlerbai) behandelt. Unter den Beigaben ist eine Abhandlung über die Zähne der Eingeborenen von Interesse, namentlich aber eine Reihe Briefe Moorhouse's, des früheren Protektors der Eingeborenen, aus 1840—42, welche ethnologisch einen hohen Werth haben; das Narrinyeri-Vokabular, welches auf S. 125—141 folgt, ist sehr reich, während Taplin im Cap. X des erstgenannten Werkes nur wenige Worte zur Vergleichung mit anderen Sprachen auswählt. Leider stimmen beide Listen oft nicht überein,

z. B. heavens 1) wuirrewarre, 2) in heaven waiiriwar; tree 1) lamatyeri, 2) yape; hill 1) ngurle, 2) ngurli; house 1) manti, 2) mante u. s. w. Einige dieser Abweichungen, die Taplin nicht erklärt, mögen dialektisch sein. Wohl zu beachten sind die vielen Synonyma des Verz. 2, welche der Sprache das Ausfallen der Tabuworte, welches auch hier in Anwendung kommt, erst ermöglicht. Uebrigens bietet auch Verz. 1) manches Wort zur Ergänzung von 2). Auch die Vergleichung von 70 Worten in 43 austral. Dialekten ist dankenswerth; eine reichhaltige vergleichende Zusammenstellung der Verwandtschaftsbezeichnungen und ihre Besprechung (S. 156—174) macht den Schluß des merkwürdigen Bandes. Derselbe bringt ein außerordentlich reiches Material in einer Fassung, welche durch die stets wiederkehrenden Fragen trotz der vielen Zwischen Aufsätze bequem und übersichtlich wird. Er ist eine der bedeutendsten Bereicherungen unseres Wissens und daher ist dringend zu wünschen, daß Taplin's Verheißung, dieser Band sei nur der erste in einer Reihe weiterer Veröffentlichungen, durch den Tod des so eifrigen und einsichtigen Herausgebers nicht unterbrochen werde. Nächst ihm verdient übrigens auch die Regierung Südaustraliens für den Eifer und die Umsicht, mit welcher sie das Unternehmen gefördert hat, den lebhaften Dank aller derer, die sich für die Eingeborenen interessieren. In ihrer Hand wird es stehen, daß die folgenden Bände erscheinen, und auch hier gilt der Spruch: 'bis, qui cito!'

3) The Aborigines of Victoria: with notes relating to the Habits of the natives of other parts of Australia and Tasmania. Compiled from various sources for the government of Victoria by R. Brough

Smyth. By authority: John Ferres, Governm. printer. Publish. also by George Robertson, Melbourne. — London. Trübner and Co.; and G. Robertson 1878. 4°. Vol. I. LXXIII. 483. Map showing approximatly some of the areas occupied by the Aborig. tribes of Victoria compiled by R. Brough Smyth. Vol. II. VI, 456. Map: Australia includ. Tasmania.

Hier haben wir eine höchst stattliche Publikation der Nachbar-Regierung, der Regierung von Viktoria, und dem Aeußeren des Buches entspricht das Innere: auch dies Werk ist inhaltlich höchst bedeutend, es ist grundlegend, ja nach manchen Seiten hin erschöpfend (soweit dies überhaupt möglich ist) für die Eingeborenen Viktorias und zugleich auch wichtig für das ethnologische Studium des Continents überhaupt. Denn gleich die Introduction bringt eine ausführliche ethnologische Gesamtschilderung der Australier, bei welcher allerdings die Stämme des Viktorialandes im Vordergrund stehen, die aber durch manches neue Material und dann durch die reiche Zusammenstellung einzelner Züge des äußeren Lebens werthvoll wird. Manches freilich ist nicht zu billigen, so die Behauptung, daß die Beschneidung durch malaische Trepangfischer nach Australien gekommen sei, so ferner die Vermuthungen über Zusammenhänge der australischen und der arischen Sprache, Zusammenstellung gleichklingender Worte aus beiden u. s. w. Derartige linguistische Ungeheuerlichkeiten sind übrigens bei den Engländern beliebt; im 2. Band kehren sie wieder und auch Taplin hat dergleichen.

Zunächst werden nun die Eingeborenen des Viktorialandes sehr ausführlich nach ihren physischen Eigenthümlichkeiten besprochen. Eine Reihe von Körpermessungen (die eingehender sein könnten) beginnen die Schilderung, Haar

und Haut, Hautgeruch, Sinne, Kraft, Gebrauch der Füße und Zehen werden besprochen und dann über die Rassen gehandelt, d. h. über die Abweichungen vom gewöhnlichen austral. Typus, welche sich hier und da im Continent finden. Auch hier möchte man reicheres Material wünschen; die Vergleichen mit anderen Rassen (selbst mit Chinesen) sind nicht besonders lehrreich und die Zusammenstellungen verschiedener Schilderungen anderer Schriftsteller geben nur bekanntes. Interessant sind die Bemerkungen über die Mischlinge; sehr werthvoll sind die Schilderungen der psychischen Eigenthümlichkeit der Viktoria-Australier, sowie die Besprechung ihrer Verbreitung und Volkszahl, die eingehend und durchaus lehrreich ist. Hierauf wird (46—97) über Geburt und Erziehung der Kinder gehandelt und alle eigenthümlichen Sitten der Viktorienstämme (auch anderer Stämme, welche indeß meist aus den Quellen schon bekannt sind) hinsichtlich der Kinderbehandlung, ferner der Beschneidung, der Mannesweibe geschildert; ebenso werden die verschiedenen Ehegebräuche, die Internuptialgesetze, die Verwandtschaftsverhältnisse u. s. w. besprochen, wobei für Viktoria-Land viel neues Material sich ergibt. Es folgt (98—122) die Behandlung der Todten, die Beschreibung des täglichen Lebens (123—182), der Nahrungsmittel (183—252), der Krankheiten und ihrer Behandlung (253—269), hierauf der Kleidung, des Putzes, (—282) dann der Kunstleistungen und des regen Kunstsinns der Eingeborenen und ist diese letztere Besprechung ganz besonders lehrreich. Die Beschreibung von Waffen, Geräthen und Kähnen ist sehr ausgedehnt, (299—422); dann folgt eine sehr werthvolle Sammlung australischer Mythen, welche bei gro-

Dem Reichthum viel neues und unschätzbares Material bringt, darunter einiges Wichtige auch für Tasmanien. Der Werth des Bandes wird erhöht durch eine Menge vortrefflicher Holzschnitte, unter denen freilich die Portraits am wenigsten gut gerathen sind. Bei dem Kapitel über Krankheiten wünschte man noch manchen weiteren Aufschluß, z. B. über den Verbreitungskreis, Procentsatz der Erkrankungen und namentlich über die eingeschleppten Epidemien genauere Zahlenangaben, die so äußerst wichtig wären. Doch begreift es sich, daß dieselben äußerst schwierig oder auch gar nicht zu geben sind. Die ethnographische Karte, welche auch die kleineren Stämme und Clanschaften und bei den größeren den Wanderbezirk angiebt, ist eine wichtige Beigabe zu dem Bande.

Der zweite Band zerfällt in drei Theile, deren letzter (379—439) eingehend die Tasmanier behandelt: wichtig ist diese Behandlung deshalb, weil sie z. Th. aus schwer zugänglichen Quellen schöpft und viel Material, auch manche noch nicht veröffentlichte Mittheilungen bringt. Von S. 410 an handelt Jos. Milligan über die Sprachen der Tasmanier und ihre Art zu sprechen und giebt hierauf ein sehr reichhaltiges Wortverzeichnis dreier Dialekte (wohl das reichhaltigste, was vorhanden ist) sowie kurze Phrasen aus der „native language“, ohne Angabe des Dialects (wie es scheint, aus verschiedenen Dialecten) und sprachlich keineswegs genau aufgefaßt, da sie von den Vokabularen nicht selten (und keineswegs etwa dialektisch) abweichen. Tasmanische Orts- und Personennamen so wie einige Lieder (zu Tänzen gesungen) in tasman. Sprache folgen. -- Der 2te Theil umfaßt eine Reihe Appendices. Zuerst

notes and anecdotes of the aborigines of Australia (221—284) von Phil. Chauncy, der, seit 1839 in Australien, seit 1841 District surveyor war und seine Bemerkungen sind da von wirklichem Quellenwerth, wo sie, frei von literarischer Gelehrsamkeit, direkt aus der eigenen Beobachtung, aus dem Leben, dem Verkehr mit den Eingeborenen entnommen oder veröffentlichte Berichte anderer Personen sind, die im unmittelbaren Verkehr mit jenen standen. So geben sie für die jüngste Geschichte, dann aber auch für das Wesen der Eingeborenen manchen Aufschluß. Interessant sind auch bei ihm (wie auch Taplin solche moderne australische Zeichnungen veröffentlicht) die Holzschnitte nach austral. Originalzeichnungen, welche z. Th. Engländer mit ihren charakteristischen Kleidern und Gesten sehr gut darstellen. Auch Briefe christianisierter Eingeborenen giebt er wie Taplin (the Folklore u. s. w.); über die Thätigkeit und den Erfolg der Missionare äußert er sich sehr günstig. Was er ferner über Customs and Superstition sagt (267 f.) enthält werthvolles neues Material, welches sich z. Th., wie auch der folgende Abschnitt über die Moral Condition der Eingeborenen, auch auf Westaustralien bezieht, wo der Verf. 12 Jahre ebenfalls als surveyor gelebt hat. Gerade über Westaustralien haben wir verhältnißmäßig wenig Material und ist jeder neuer Zuwachs doppelt erwünscht. Die folgenden tradition of the Austral Aborigines on the Namoi, Barwan an other tributaries of the Darling von Rev. Will. Ridley enthalten einige Ergänzungen zu den früheren Veröffentlichungen Ridleys; die notes on the natives of Australia von Albert Le Souëf (289—299) und John Moore Davis (310—322) und mehr noch die über die Eingeborenen



von Cooper's Creek von Alfr. V. Howitt (300—309), ferner die Bemerkungen Will. Locke's über Sprache und Sitten des Stammes von Kotupna (333—339) enthalten manche charakteristische Züge, welche die genannten Verf. aus ihrem persönlichen Verkehr mit den Eingeborenen aufgezeichnet haben; besonders interessant sind die Bemerkungen Howitts über die Zeichensprache der Eingeborenen und die Mittheilungen einiger Corrobori-texte durch Locke. Das ist eben ein großes Verdienst der Arbeit Smyth's, daß sie solche einzelnen, an sich sehr werthvollen, aber leicht verloren gehenden Aufzeichnungen gesammelt und zugänglich gemacht hat. Howitt giebt noch ausführliche notes on the system of consanguinity and kinship of the Brabrolong tribe, North Gippsland (323—332), welche zu Taplins Arbeiten eine erwünschte Ergänzung bilden, indem sie ganz ähnliche Verwandtschaftsverhältnisse und Verwandtschaftsnamen im südöstlichen Viktorialand schildern, wie jener aus Südaustralien. So weit die Appendices A—G. Appendix H, hunting the Blacks (by the honorable A. F. A. Greeves) giebt traurige Beiträge zu dem „Gesetz“ des Aussterbens der Schwarzen vor der Cultur der Weißen; ähnliches, nur noch Schrecklicheres berichtet Hull (383 f.) in Bezug auf die Tasmanier — es sind dies nur neue Beispiele für die bekannte Thatsache, wie die cultivierten Engländer friedliche Eingeborene überfallen und abgeschlachtet haben, oft mit der unmenschlichsten Rohheit. Den letzten Appendix bildet die Abhandlung von George Halford, Prof. der Anatomy u. Physiol. an der Universität Melbourne, über die Crania der Eingeborenen, in welcher 5 austral. Schädel von verschiedenen Seiten abge-

bildet werden; eine Reihe von Maaßen folgt in engl. Zollangaben.

Der erste und hauptsächlichste Theil des Bandes aber handelt über die Sprachen (1—220). Er ist aus 23 (hier wohl zuerst gedruckten) papers von verschiedenen Autoren zusammengestellt und umfaßt die Sprachen der Eingeborenen von Lake Tyers, der Brabrolong (beide in Gippsland); der Stämme von Lake Hindmarsh und noch zahlreicher anderer Stämme aus dem Wimmera-Gebiet — natürlich die reichste Materialsammlung für Viktorialand, welche vorhanden ist. Besonders werthvoll sind die Arbeiten von Rev. John Bulmer über die Sprache von L. Tyers (24—39), welcher u. a. mehrere austral. Erzählungen mit engl. Interlinearversion giebt; ferner die des Rev. Hagenauer über den Nord-Wimmera-Dialekt, der Missionäre Hartmann und Spieseke von der Sprache des Lake Hindmarsh (S. 50—59 u. a. verschied. Stellen), Green's Vokabular und Phrasen der Anwohner des Yarra (99—115), Thomas' Grammatik und Vokabular der zwei Melbourne-Stämme (118—133) nebst vielen Sprachproben, das Vokabular der „Eingeborenen in Viktorialand“ (wahrscheinl. Yarra- und Küstenstämme) S. 133—153; der Dialekt der „Jajow-er-ong-Rasse“ (Loddon, ihre Westgrenze die Pyrenäen) von Jos. Parker (154—165). Ebenfalls merkwürdig ist die Sammlung von einheimischen Pflanzen- und Ortsnamen, wie dieselben in verschiedenen Sprachen des Viktorialandes vorkommen (169—220); wo es ging, ist bei letztern die wörtliche Bedeutung des Namens in engl. Uebersetzung beigefügt.

Dies reiche Material ist jedenfalls sehr dankenswerth, aber es ist eben auch weiter nichts als eine Anhäufung von Material, wie es gerade

einkam, ohne eine Spur von zusammenfassender Durcharbeitung, ja auch nur von Ordnung; zu verschiedenen Dialekten muß man die Beiträge hier und da aufsuchen. Ein gutes Register erleichtert freilich diese Arbeit; aber dasselbe war auch unentbehrlich. Was aber noch schlimmer ist, und was die Sprachproben bei Woods ebenso betrifft, wie die in dem offiziellen Band, den Taplin herausgegeben, sämtliches Sprachmaterial (in Smyth's Werk mit der einzigen Ausnahme des vom Missionar J. W. Spieseke von Lake Hindmarsh gesammelten) ist in englischer Orthographie geschrieben! Ja Smyth giebt nicht einmal irgend welche bestimmte Interpretation der von ihm verwendeten Buchstaben, wie man dieselbe doch in den beiden erstgenannten Werken findet. Zunächst verlangt daher die Benutzung des Materials eine Menge sehr lästiger Vorarbeiten, die sachlich ganz unnütz sind, und manche Lauteinzelheit bleibt dennoch unaufgeklärt, trotz des im ganzen ja einfachen Lautsystems der australischen Sprachen. Dies ist bei der ganzen Lage der Dinge sehr zu beklagen; um so mehr, als so viele Eigennamen vorkommen, und als wir auch nicht selten je nach den verschiedenen Quellen dasselbe Wort verschieden geschrieben finden. Wem soll man glauben? Und um so unbegreiflicher ist diese Art der Herausgabe, als doch andere sprachliche Arbeiten, welche auf Veranlassung der Regierung des Viktoria-Landes herausgegeben wurden, nach Ellis' Ethnical Alphabet geschrieben sind, die Vocabularies of Dialects spoken by aboriginal natives of Australia nämlich, die zur Intercolonial exhibition 1866 gedruckt und 1867 in Melbourne erschienen sind. Leider sind in dem linguistisch unbrauchbaren englischen Schriftsystem auch die

offiziellen sprachlichen Erhebungen niedergeschrieben, welche die Regierung von Neu-Süd-Wales an die anthropologische Gesellschaft von Großbritannien. u. Irl. eingesendet hat und die in dem Journal derselben (Bd. VII, 232—74) abgedruckt sind. Auch sie zeigen dieselben Vorzüge wie Smyth's gewaltiges Werk, vor allem große Reichhaltigkeit, aber auch den gleichen Fehler der Ungeordnetheit.

Fassen wir nun unser Urtheil über Smyth's beide Bände zusammen, so vermissen wir strenge Ordnung und trotz manchen Ansätzen zu weiterer Bearbeitung wissenschaftliche Bewältigung des Stoffes, dem der Verfasser nicht gewachsen war, und da er ursprünglich Geologe ist, nicht gewachsen sein konnte. Dieser Stoff aber ist ganz außerordentlich reich; was zusammen zu bringen war, ist mit dem größten Fleiß zusammengebracht. Wir haben daher volles Recht, die Bände, wie wir vorhin thaten, grundlegend für das ethnologische Studium Australiens in gewissem Sinne erschöpfend und doch unerschöpflich zu nennen. Hierfür gebührt natürlich Smyth, wie bei den beiden anderen Werken Taplin und Woods der lebhafteste Dank, aber gewiß nicht minder auch den Regierungen, für welche die beiden ersteren arbeiteten. Es ist eine durchaus beachtenswerthe und erfreuliche Erscheinung, daß wir die Regierungen dreier Territorien mit derartigen Veröffentlichungen beschäftigt sehen. Hoffentlich fahren sie in dieser Thätigkeit fort und schließen auch die noch weniger bekannten Gebiete des Continents in den Kreis derselben ein.

Straßburg Nov. 1880.

Georg Gerland.

**Mary Queen of Scots in captivity:** A narrative of events from January 1569 to December 1584, whilst George Earl of Shrewsbury was the guardian of the Scottish queen, by John Daniel Leader, fellow of the Society of Antiquaries. Sheffield: Leader & Sons. London: George Bell & Sons, York Street, W.C. 1880. (XXXVI. 644). 8°.

Die unendliche Litteratur über Maria Stuart wächst immer noch Jahr aus Jahr ein gleich einer Fluth, weil eben der Stoff und das Interesse an ihm unendlich ist. Zu den nicht gerade häufigen dankenswerthen Erscheinungen gehört aber ohne Frage das vorliegende Buch. Schon äußerlich zeigt es sich ungewöhnlich in Einband und Druck. Ein wissenschaftliches Werk aus Sheffield als Verlagsort zumal gehört in der That zu den Seltenheiten. Auf Subscription herausgegeben ist ihm in dieser beinahe veralteten Weise die Liste der Subscribenten vorgedruckt. Indeß schon die artistischen Zuthaten, photographische Abbildungen eines gegenwärtig dem Herzoge von Devonshire in Hardwicke Hall gehörenden Porträts der Schottenkönigin und einiger anderer hervorragenden Persönlichkeiten, vor allen aber die reichen Belege in den Noten erwecken Aufmerksamkeit und Vertrauen, die denn auch nicht unbelohnt bleiben. Der Verfasser, welcher als Redacteur eines Tagesblatts, *The Sheffield and Rotherham Independent*, die Zeit für historische Arbeiten wahrlich sehr zu Rathe halten muß, bittet seine Leser bescheiden um Entschuldigung, wenn er sich an einen so sehr schon zum Ueberdruß bearbeiteten Stoff wagt. Mit Recht aber hebt er hervor, daß alle Welt sich vorwiegend doch nur um die aufregenden Hergänge während Maria's Königthum in Schottland, ihre Flucht von dort oder um die

tragische Schlußkatastrophe in Fotheringhay zu bekümmern pflegt, während die fast achtzehnjährige Gefangenschaft, obwohl es auch über diese Periode an Materialien wahrhaftig nicht gebricht, weit geringere Aufmerksamkeit erregt. Von dieser langen Zeit aber sind an vierzehn Jahre entweder auf dem Schloß in Sheffield oder in anderen nicht fern abgelegenen Orten verbracht worden, so daß also zunächst die localen Beziehungen den Verfasser auf den Gegenstand gebracht haben, dessen Erforschung er mit einem durchdringenden Fleiß obgelegen hat und dessen Ausführung in klarer, anspruchsloser Darstellung, die vielleicht hier und da von Wiederholung nicht ganz frei ist, der Sache durchaus entspricht.

Was die Quellen betrifft, so stehen ja auch für den in Betracht kommenden Lebensabschnitt Maria's die beiden stattlichen Urkundenwerke des russischen Fürsten Labanoff und des Franzosen Teulet zur Verfügung, die überhaupt zu den hervorragendsten Beweismitteln für die Geschichte in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts gehören. Anderes wird aus einigen viel kritikloseren Arbeiten wie Th. Wright's *Queen Elizabeth and her times* oder Miss Strickland's *Letters of Mary Queen of Scots*, sehr viel Wesentliches über den Grafen von Shrewsbury, dessen Hut Maria während der längsten Zeit anvertraut war, und seinen Familienverbindungen aus Lodge, *Illustrations of British History* entnommen. Der Verfasser hat aber nicht allein von diesen und ähnlichen Sammlungen den besten Gebrauch gemacht, sondern es sich nicht verdrießen lassen die großen Aktenstöße des Staatsarchivs und die Cottonschen Handschriften im Britischen Museum, Materialien, die sich

zu Händen der englischen Regierung ansammeln, nach den Correspondenzen Burleigh's und Walsingham's und den zahllosen von ihren Agenten aufgegriffenen Briefen Maria's, welche schließlich für den erschütternden Hochverrathsproceß als schwer lastende Zeugnisse dienten, von Neuem auf das Sorgfältigste und mit bestem Erfolg durchzusehn. Davon gewähren die ausführlichen und genauen Mittheilungen in den Noten so wie die Kritik den besten Beweis, die er an einigen seiner Vorgänger, namentlich an Froude übt. Es ergiebt sich auch an dieser Stelle wiederholt, daß Froude's Auszüge aus ungedruckten Quellen der Revision gar sehr bedürfen. Leader, wie jeder gewissenhafte Forscher sieht sich genöthigt, vor der unhistorischen Imagination ernst zu warnen, welche das in England wegen seines fesselnden Stils über die Gebühr bewunderte Geschichtswerk Froude's beherrscht. Selbst bei Labanoff konnten hier und da einige Lücken ausgefüllt werden. Für locale Zwecke thun Hunter's Hallamshire und gelegentlich selbst die alten Stadtrechnungen von Sheffield guten Dienst. Der Verfasser hat die großen Gruppen der einschlagenden Correspondenzen mit historischem Sinn namentlich auch dahin geprüft, um zu erkunden, weshalb die einen ergiebiger fließen oder weniger zuverlässig sind als die anderen, weshalb z. B. die Berichte des französischen Gesandten La Motte besser erhalten sind als die seines Nachfolgers Mauvissière. Die Beweise von der Echtheit der in französischer und englischer Version erhaltenen Mittheilungen von dem Bekenntniß, das Graf Bothwell vor seinem Ende im Kerker zu Malmoe abgelegt haben soll, aus welchem Maria in ihrer Haft großen Trost

zu schöpfen erklärte, findet er mit Recht unzureichend. Dagegen steht er nicht an, den berühmigten Schmähbrieff, welchen Maria im Jahre 1584 an Elisabeth richtete, der unter Burleigh's Papieren in Hatfield House aufbewahrt wird, als authentisch anzuerkennen, was freilich auch Labanoff im Widerspruch mit allen ultramontanen Verfechtern der unrettbaren Königin schon vor ihm gethan hat, indem er nur Zweifel hegt, ob ein Schreiben mit so indecenten Ausfällen wirklich jemals abgegeben sein könnte. Endlich mag noch erwähnt sein, daß aus dem Umstande, daß Maria im Jahre 1575 für ihre Freunde vier in Gold gefaßte Miniaturporträts in Frankreich anfertigen ließ, mit gutem Grund die zahlreichen, so unendlich verschieden aussehenden Gemälde hergeleitet werden, die sich von ihr in den alten Schlössern Englands befinden, wogegen das sog. Sheffield Picture in Hardwicke Hall vom Jahre 1578 die deutlichen Spuren unmittelbarer Aufnahme trägt und das Original des in Hatfield befindlichen und einiger ähnlichen Copien zu sein scheint.

Mit Auffassung und Urtheil über Maria während der von ihm speciell untersuchten Zeit hält Leader keineswegs zurück. Auf die Frage, ob die Cassettenbriefe, die einst Bothwell abgenommen sein sollten und als Beweise in dem von ihren schottischen Gegnern gegen die nach England entwichene Königin angestregten Proceß gedient haben, echt oder gefälscht gewesen, geht er als außerhalb seiner Aufgabe liegend nicht näher ein. Er bezeichnet vielmehr die Schrift Buchanan's, welche diese Briefe zuerst publicierte und welche gleich bei ihrem Erscheinen im Jahre 1571 auch von Maria in Sheffield mit großem Unwillen gelesen wurde,



als eine gemeine Parteischrift, die mit nichten als historische Quelle dienen könne. Er ist überdies sehr geneigt sich den geschickten Gegenbeweisen Hosack's anzuschließen, der unter den Neueren, wie man bereitwillig zugeben wird, als der bei weitem wirkungsvollste Sachwalter für Maria's Unschuld an der Ermordung Darnley's aufgetreten ist. Leader selber aber tritt nicht minder mit der erforderlichen Uneingenommenheit an seinen Gegenstand heran und kann gerade deshalb nicht anders als auf jeder Seite seiner gediegenen Arbeit den unumstößlichen Nachweis liefern, daß das ganze Leben Marias eine einzige Conspiration, ein unentwirrbares Netz von verrätherischen Intrigen und sie selber mit eben so endlosen Versicherungen ihrer Aufrichtigkeit und Ergebenheit, zu denen die eigenhändigen Urkunden das Gegentheil bezeugen, eine vollendete Schauspielerin und Heuchlerin war.

Indem nun Leader bis in die kleinste Einzelheit ihrem traurigen und immer unerträglicher werdenden Dasein nachgeht, weiß er doch energisch die großen Fäden zusammen oder auseinander zu halten, die sich durch das Gewebe hindurch ziehn. Niemals hatte Maria, auch nachdem sie hilflos und anfänglich als Gast, als Souveränin über die englische Grenze gekommen, eingewilligt, den ihr im Vertrage von Edinburgh schon acht Jahre zuvor auferlegten Eid zu leisten, daß sie Titel und Wappen von England, die sie einst als Königin in Frankreich angelegt, entsage, bis sie auf natürlichem Wege Elisabeth beerben würde. Selbstverständlich richteten daher auch in England alle, welche als Anhänger des alten Glaubens oder aus anderen Gründen dieser grollten, ihre Augen auf

die schöne flüchtige Königin, welche in den ersten Jahren immer noch als Fürstin von gleichem Rang behandelt wurde. Bis 1571, bis zu dem mit dem Herzoge von Norfolk angezettelten Complot, welches auf Spanien bauend den Aufstand in England, die Ermordung Elisabeth's und die Thronerhebung Maria's bezweckte, hatte die Königin von England denn auch den Gedanken keineswegs fahren lassen, jene nach Schottland zurückzuführen. Am Allerwenigsten hätte sie sich entschließen können wie den vornehmen Peer ihren Unterthan auch die gesalbte Königin eines anderen Reichs für den begangenen Hochverrath mit der Strafe an Leib und Leben verantwortlich zu machen und damit das göttliche Recht der Krone, welches sie selber so hoch hielt, anzutasten. Daß sie ihr aber die Freiheit nicht wieder gewähren durfte, stand fortan fest. In der ganzen Zeit von 1572 bis 1586 ist daher Maria's Befreiung, wie oft auch von beiden Seiten ein Vertrag in Anregung kam und selbst verhandelt wurde, ernstlich nicht mehr in Erwägung gezogen worden. Es war Maria's Verhängniß, daß sie den Ausgang, der eine Weile für ihre Nachfolge in England entschieden günstig gestanden, nicht in Geduld erwarten konnte. Ihre Hitze und Leidenschaft, die Verwegenheit ihrer Anhänger in England und Schottland, der Rückhalt, den sie an Frankreich wie an Spanien zu haben meinte, die doch unter einander niemals einig werden konnten, der Papst und seine Jesuiten, Alles wirkte zusammen, so daß sie zu einem Werkzeug der entgegen gesetztesten fremden Zwecke gerade mit ihren ewigen Verschwörungen, die doch stets von Neuem auf Ermordung der excommunicierten Königin von England abzielten, schließlich in das Verderben rann.

Ohne dem Autor, der sich streng am chronologischen Faden hält und häufig die mangelnde Zeitbestimmung seiner Documente glücklich zu lösen versteht bis ins Einzelne zu folgen, wird es dem Referenten, falls er nicht ganze Abschnitte ausschreiben will, fast unmöglich einer so tüchtigen Leistung gerecht zu werden. Er muß sich damit begnügen Dies und Jenes besonders herauszuheben, wo, wie ihm scheint, das Verständniß der oft recht verwirrten Verhältnisse vorzugsweise gefördert worden ist. Insonderheit ist es dem Verfasser gelungen das enge Stilleben Maria's, das immer mehr in strenges Gefängniß auswächst und das er mit der den Engländern eigenen Meisterschaft der Kleinmalerei schildert, in die richtige Beziehung zu bringen mit der gewundenen Politik der englischen Regierung und dem universal europäischen Hintergrunde, auf welchem sich in der Kirche wie in den Großreichen der Zeit Reformation und Gegenreformation in wüthender Feindschaft gegenüber standen. Wer liest nicht mit Theilnahme von den Beschäftigungen, Erholungen, Tändeleien dieser Gefangenen, ihrer Stickerei, den selbst gearbeiteten Geschenken, die sie damit, namentlich auch an Elisabeth machte, ihren Aufträgen in Paris und London. Wie ernstlich leidend sie oft war, wird vor Allem dadurch bestätigt, daß ihr im Sommer wiederholt der Besuch der warmen Quellen von Buxton gestattet werden mußte. Andererseits aber erkrankte sie nachweislich jedesmal besonders heftig und suchte sich selbst dem zum Bedürfniß gewordenen Umgange mit ihrer Umgebung zu entziehen, wenn sie entweder, wie öfter geschah, auf einem der vielen geheimen Anschläge ertappt worden war oder den Sendboten der

Regierung ausweichen wollte, die mitunter zu Conferenzen und Untersuchungen bei ihr eintrafen.

Gegenüber der Spürkunst der letzteren und der immer schärferen Einsperrung ist es geradezu erstaunlich, daß doch auch immer neue Mittel und Werkzeuge gefunden wurden um die Correspondenz, meist mit großem Raffinement versteckt, hin und her zu befördern. War ihr doch bis zuletzt ein Rest eigener Dienerschaft verblieben. Bestechung und Künste aller Art halfen andere gewinnen, und selbst die Diener derer, die sie zu Falle bringen wollten, trugen geschäftig zu dem geheimen Verkehr bei. Wer wollte es leugnen, daß Elisabeth sie hartherzig, erbarmungslos, besonders aber überaus knauserig behandeln ließ. Jahre lang schwankte sie, hielt jeden Entschluß zurück, so daß ein rasches, blutig abschließendes Verfahren, wie es ihre Rätthe und bald auch die englische Nation forderten, statt des langen Märtyrerthums fast eine Wohlthat gewesen wäre. Aber man staunt doch nicht minder, wenn man aus Maria's eigenen Briefen die Ueberzeugung gewinnt, daß, wie sie weder jemals einwilligte, daß ihr Sohn vor ihr oder ohne sie König in Schottland sei, oder wie sie Alles aufbot, um der Brautwerbung Alençon's um die Hand Elisabeth's und der Möglichkeit einer Descendenz derselben zu begegnen, sie doch von den eigenen Helfershelfern sehr übel und geradezu verrätherisch bedient wurde. Vertrauensselig, trotz aller Bedrängniß fest in ihrer dynastischen und confessionellen Ueberzeugung, umstrickte sie von ihrer Haft aus gelegentlich noch immer junge Männer mit hexenartigem Zauber. Aber es ist doch eine eben so auffällige Thatsache, daß der Bischof von Roß wie

der Bischof von Glasgow, welche draußen nach einander Jahre lang ihre Bevollmächtigten waren, durch deren Hände die allergeheimsten Anzettlungen liefen, im Factionstreiben der Mächte oder geradezu bestochen Untreue an ihr begiengen, daß ihr eigener Oheim, der Cardinal von Guise, ein hervorragender Wortführer rücksichtsloser Orthodoxie selbst über Frankreich hinaus, gleich anderen hochgeborenen Herren dort sich an dem französischen Witthum Maria's vergriff, aus welchem diese nach Elisabeth's wiederholter Forderung einzig und allein ihre Kerkerhaft bestreiten sollte. Und haben ihre Schwäger, zwei Könige von Frankreich hinter einander, hat die alte Königin Katharina, hat Philipp II., der die Durchführbarkeit oder Unmöglichkeit seiner Pläne über alle Begriffe bedächtig und langsam zu prüfen pflegte, die arme unselige Fürstin anders als einen Spielball in dem gewaltigen Wettkampf der Zeit behandelt?

Schließlich muß noch auf die nicht am Wenigsten bedeutende Seite des Buchs, die genaue Erörterung der mit dem ganzen Hergange eng verschlungenen Verhältnisse des Grafen von Shrewsbury hingewiesen werden. Aus dem ruhmvollen Geschlecht der Talbots, der größte Grundherr in Yorkshire, ein Ehrenmann von etwas melancholischem Temperament, war er während dieser Epoche mit der Hut der Gefangenen meist in seinen eigenen Häusern mit kostspieliger Verwendung seiner Leute und Geldmittel betraut worden und gerieth nun zwischen die Intrigen, die Berechnungen, den niemals rastenden Argwohn der beiden Königinnen nicht nur, sondern zumal unter den bösen Bann und den maßlosen Ehrgeiz der Gemahlin, der er in zweiter Ehe angetraut worden. Als deren Toch-

ter sich mit dem Grafen Lennox, einem Bruder des ermordeten Darnley, vermählt und die kleine Arabella Stuart geboren hatte, die Gräfin von Shrewsbury aber für dieses Kind auf die umstrittenen Throne von England und Schottland zu sinnen begann, da fiel nicht nur ein neuer Zankapfel in den unheilbaren Streit der beiden gekrönten Weiber, sondern erfuhr der Graf außer dem gesteigerten Mißtrauen derselben und den niemals endenden Klagen, welche er in seinen Briefen an Burleigh vorzubringen hatte, noch den ärgsten Unfrieden im eigenen Hause. Um so mehr sprechen alle Zeugnisse, besonders die immer noch menschliche Behandlung für ihn, welche er Maria Stuart angedeihen ließ. Elisabeth hat nicht umhin gekonnt, ihm nach Norfolk's Untergang die hohe Würde des Earl Marshall von England zu verleihen, aber nicht minder von ihm gefordert, daß er als Lord Steward dessen Proceß leitete und späterhin einer der Strafrichter der Schottenkönigin war. Aber glücklich schätzte er sich doch, daß endlich, nachdem Throgmorton's Verschwörung, hinter welcher der spanische Gesandte Mendoza und englische Jesuiten steckten, im Jahre 1584 an den Tag gekommen war, ihm sein schweres, unerquickliches Amt, dem er fünfzehn Jahre, die besten seines Lebens, hatte opfern müssen, abgenommen wurde und er sich nach langen, vergeblichen Versuchen persönlich mit glänzendem Erfolg bei Hofe rechtfertigen konnte. Bekanntlich hat ihn Sir Amyas Paulet, der strenge Puritaner, für den Rest der Leidenszeit Maria's abgelöst, ein Abschnitt, dessen Darstellung sich Leader mit Recht erspart hat, da ihm vor einigen Jahren durch die urkundlichen Mittheilun-

gen des Jesuiten Morris eine sehr willkommene Beleuchtung zu Theil geworden ist.

R. Pauli.

---

A'ltalános Boncztan (Allgemeine Anatomie) írta G. Mihalkovics. Budapest, Franklin-Társulat Könyvnyomdája. 1881. VIII und 740 S. in Octav. Mit 544 Figuren in Holzschnitt.

Die Einigung Deutschlands hat dazu beigetragen, dem Königreich Ungarn einen hohen Grad von politischer Selbständigkeit zu verschaffen, deren Früchte auch auf dem Gebiet eigener wissenschaftlicher Forschung allmählich reif werden. Eine erste Forderung, nämlich der Besitz von Lehrbüchern, die in ungarischer Sprache verfaßt sind, ist von dem Verf. in Betreff der allgemeinen Anatomie auf ausgezeichnete Weise erfüllt worden. Ref. kann freilich nur nach den zahlreichen und vortrefflich ausgeführten Holzschnitten urtheilen; diese reden aber, eine für das Auge des Anatomen sehr verständliche Sprache und glücklicherweise ist der Bau des menschlichen Körpers im Lande der Magyaren ganz derselbe wie anderswo, eventuelle Differenzen der Racenschädel selbstverständlich ausgenommen. Begegnet man zwischen den Abbildungen auch manchen guten Bekannten, unter denen Ref. zahlreiche Copieen seiner eigenen Holzschnitte mit besonderer Freude begrüßen konnte, so hat der Verf. doch eine hinreichende Anzahl von eigenen neuen Bildern gegeben, um die Aufmerksamkeit der anatomischen Welt auf sie zu ziehen. — Bekannt ist der Verf. von früher her durch Arbeiten, die unter Ludwig's Leitung in Leipzig und bei Waldeyer in Straßburg ausgeführt, in deutscher Sprache gedruckt worden und deren

Resultate bereits in die deutschen Lehrbücher, jedenfalls in das vom Ref. herausgegebene Handbuch der menschlichen Anatomie (Bd. I, 1876; Bd. II, 1879, Bd. III, 1880) übergegangen sind. Nur der Iste eben genannte Band (Allgemeine und microscopische Anatomie) hat vom Verf. benutzt werden können. — Die Auswahl der Holzschnitte ist vortrefflich, ihre Schönheit hebt sich durch das glatte Papier, wie überhaupt die Ausstattung nur zu loben ist. Wenn der vom Verf. in Aussicht gestellte zweite Band, welcher die specielle Histologie enthalten soll, entsprechend ausfällt, so wird man den ungarischen Studenten der Medicin zum Besitz ihres ersten und einzigen Lehrbuches der Histologie incl. Entwicklung der Gewebe gratulieren dürfen. Für den selbständig Forschenden können sich die jedem Capitel angehängten Literatur-Verzeichnisse förderlich erweisen; sie umfassen zwar nur die letzten Jahre (seit 1870), was auf den ersten Blick sonderbar aussieht, indessen seine Erklärung in folgenden Umständen findet. Erstens sind wichtigere Arbeiten früherer Zeit gelegentlich in Noten citirt und zweitens ist im letzten Decennium eine moderne Histologie in Deutschland entstanden, welche vermöge der Verbesserung der Hilfsmittel, die erst seit jener Zeit etwa Allgemeingut geworden sind, in der That eine neue Epoche repräsentiert. Letztere dürfte nicht so rasch vorübergehen wie manche scheinbar neue Aera, die in Wahrheit als von etwas ephemerer Natur sich herausgestellt hat.

- W. Krause.

---

Für die Redaction verantwortlich: *F. Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).



# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 18. 19.

4. u. 11. Mai 1881.

---

Inhalt: G. Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl den Grossen. Von A. Meitzen. — M. H. Zotenberg, La chronique de Jean évêque de Nikiou. Von Th. Nöldeke. — Th. Schreiber, Die antiken Bildwerke der Villa Ludovisi. Von A. Michaelis.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen. Von Georg Kaufmann. Bd. I.: Die Germanen der Urzeit. Leipzig, Duncker und Humblot. 1880. 360 S. 8°.

Georg Kaufmann in Straßburg verdanken wir schon eine erhebliche Anzahl Monographien über Episoden der römischen Kaiserzeit, des deutschen Alterthums und der frühen Kirchengeschichte. Zur Kaiserzeit hat er mehrere Untersuchungen über Theodosius den Großen, über Apollinaris Sidonius, über die Fasten der späteren Kaiserzeit als Mittel zur Kritik der weströmischen Chroniken, über die Stellung der Römer in den Staaten der Völkerwanderung, das Föderatverhältniß des Tolosanischen Reichs zu Rom, den Combinator Prosperi u. a. geführt. Zur deutschen Geschichte gab er kritische Erörterungen über die Burgunder in Gallien, über den Verfasser der lex Salica, die Entstehung des deutschen Königthums und der Vassalität und über die Säcularisation des Kirchenguts durch

die Söhne Karl Martells. Zur kirchlichen Entwicklung aber behandelte er namentlich den heiligen Martin von Tours und als Bilder der heidnischen und der christlichen Kultur während des 5. und 6. Jahrhunderts die Rhetorenschulen und Klosterschulen.

Jetzt macht er, wie er sagt, nicht ohne Zagen in dem vorliegenden Werke den Beginn mit einer Gesamtdarstellung der ältern deutschen Geschichte, die er bis auf Karl den Großen herabzuführen beabsichtigt. Er will, laut der Widmung an Rudolf Sohm, nachdem er sich seit mehr als zehn Jahren mit diesem Gedanken getragen und immer wieder zur Monographie zurückgekehrt ist, nun er seinen Entschluß gefaßt, den Blick unverrückt auf das Ganze richten, und es soll ihm ein geringerer Kummer sein, wenn ihm bei Benutzung der theilweise vor vielen Jahren angestellten Untersuchungen oder fremden Forschungen ein Irrthum im Einzelnen unterläuft, als wenn er fehlgreife in der Erfassung des Zusammenhanges, in welchem die Thatsachen mit einander stehn. Dabei erklärt er die Darstellung ohne gelehrte Begründung geben zu wollen, denn solle das nicht bloß zum Scheine geschehen, so müsse sich das Buch in ein Bündel von Monographien auflösen. Er will deshalb mit wenigen Ausnahmen vermeiden, sich mit den früheren Bearbeitungen auseinanderzusetzen oder die Schriften aufzuzählen, denen er da folgte, wo er nicht selbst die Untersuchung führte. Auch über seine Gesamtanschauung von der Periode, die er behandeln will, spricht er sich Sohm gegenüber aus.

In der Zeit, in der sich das römische Kaiserreich mit den Germanen berührte, sieht er an und für sich keinesweges eine Periode des

Rückschrittes. Das römische Volk vollendete in der Form des Kaiserstaates seine eigene Entwicklung und erschloß der Kultur neue weite Gebiete. Aber bei kultivirten Völkern ist aller Despotismus kurzlebig und ohne eine gesunde Vertheilung der Güter kann vollends kein Staat bestehen. Deshalb war das römische Reich bereits im 4. Jahrhundert zur Ruine geworden, längst ehe es die Germanen zerstörten. Rom hatte noch immer eine Fülle von gelehrten und in jedem Zweige einer höheren Cultur erfahrenen Menschen; es fehlte ihm auch nicht an kriegerischen Talenten und an dem Muthe, der für seine Ueberzeugung freudig das Leben läßt. Dazu kam der Reichthum an Capital jeder Art, ein Schatz geschichtlicher Erinnerungen, die selbst in schlaffen Seelen Begeisterung weckten, und endlich eine gewaltige Erneuerung des religiösen Lebens. Aber es war alles vergebens. Hoffnungslos und rettungslos verbrauchten sich alle diese Kräfte und Gaben in gegenseitiger Vernichtung. Wer sich die Augen nicht verschließt, muß hier begreifen lernen, daß der Staat die unentbehrliche Grundlage alles gesitteten Daseins bildet. Der Staat muß den Menschen erst herausheben und sicher stellen vor den Fluthen gemeiner Leidenschaften, dann mag Kunst und Religion das Werk vollenden. Aber ohne ihn vermögen sie nichts, ohne ihn erzeugen sie nur rasch welkende Blüten, denen das Gebäude fehlt, das sie schmücken sollen. Die Völkerwanderung überfluthete diese Welt der alten Kultur mit barbarischen Völkern: der Osten mit Slaven, das Abendland mit Germanen. Die alte Kultur sank in Staub. Aber wo Germanen zerstört hatten, da wuchs ein frischer Wald von jungen Völkern aus den

**Ruinen.** Freiheitssinn, Arbeitskraft und entwicklungsfähige Anfänge einer neuen staatlichen Ordnung haben sie als Saat eingestreut in den von den Arbeitsresultaten vieler Jahrhunderte gesättigten Boden.

In dieser seiner Auffassung bestreitet der Verfasser lebhaft, daß man über diese Periode nichts wissen könne, was sich zu wissen lohne. Allerdings blieben uns mit Ausnahme der Helden der Kirche die handelnden Personen meist fern und fremd; oder es treten doch nur einzelne Züge ihres Wesens hinreichend scharf hervor. Man müsse zufrieden sein, wenn es gelinge, den Platz zu bezeichnen, auf dem der Mann stand, die Aufgabe, die er erfüllte. Wolle man näher eindringen in das Geheimniß, wie sich seine Persönlichkeit gestaltete und verhielt in dem Kampfe mit den sie umgebenden Nothwendigkeiten, so müsse man das Urtheil fast immer auf Grund von zerstreuten Blättern sprechen, die gerade zufällig aus den Akten seines Lebens erhalten sind. Aber das sei ja auch nicht die einzige Aufgabe der Geschichte, wenngleich die reizvollste. Die Geschichte werde in erster Linie nicht für die Todten geschrieben, nicht um ihnen Gerechtigkeit zu verschaffen, sondern für die Lebenden; bei aller Dürftigkeit sei die Ueberlieferung dieser Periode doch reich genug, um einen Ueberblick über die Entwicklung der Gesellschaft zu gewähren und ein erschütterndes Bild von dem Werden und Vergehen menschlicher Lebensordnungen.

Man muß anerkennen, daß der Verfasser dieser Anschauung von den Anforderungen an den Geschichtsschreiber in erfreulichem Maße gerecht wird. Mit steigendem Vergnügen und Interesse wird Jeder der lebensvollen bewegten Darstel-

lung der Persönlichkeiten folgen, aus deren Charakter und Handlungsweise wir das Wesen des Volkslebens und die Motive der Zeitereignisse verstehen lernen. Der Verfasser ist für fesselnde historische Schilderung ungewöhnlich begabt, und übt sie mit sehr gewandter, leichter und klarer Feder.

Der vorliegende 1. Band enthält nach einer Einleitung, die die gesammte Entwicklung kurz überblickt, im ersten Buch die Geschichte der Germanen bis 375 n. Chr. Fünf Kapitel erzählen die Vorgänge der vorgeschichtlichen Zeit, die Kämpfe der Germanen und Römer bis 16 v. Chr., den Aufstand des Civilis, die Bildung des Zehntlandes und den Markomannenkrieg, endlich die Völkerwanderung in ihren alamanischen und ihren gothischen Vorstößen.

Das 2. Buch schildert die Zustände, das Land, das Volk, seine Zahl und Gliederung, den Geschlechterstaat, die Stände, die Heeresverfassung, die Volkswirtschaft, die Gefolgschaften, den Staatsverband, die Landsgemeinde, die Hundertschafte und den Rath der Großen, ferner das Königthum, die Gesamt- und die Theilstaaten, Fehderecht und Blutrache, Recht und Gericht, Leben und Sitte, endlich auch Poesie, Runen, Religion und Volkscharakter. Dazu werden als Anhang ein Exkurs über den Stamm der Sueben, ein Sühnevertrag oder eine „Liebliche Richtung“ zwischen den Sippen des Todtschlägers und des Getödteten, aufgerichtet im Jahre 1587 zu Appenzell, und eine Abhandlung über die Runen und das lateinische Alphabet beigegeben.

Das 3. Buch behandelt die Zeit des Ueberganges, die Westgothen von 375 bis 419, und führt uns das geistige Leben des vierten Jahr-

hunderts. Ulfila und die Bekehrung der Gothen, die Germanen im römischen Reiche und das Eingreifen der Hunnen, dann die Westgothen und das römische Reich bis zur Schlacht bei Adrianopel, die Zeit des Theodosius und die Westgothen, endlich die beiden großen Figuren des Alarich und Stilicho vor. Ein Anhang verbreitet sich über die Auffassungen der älteren deutschen Geschichte von Moser bis auf Roth und Sohm. —

Seinem ausgesprochenen Zwecke nach kann der Verfasser beanspruchen, daß vor allem auf seine Darstellungsweise Werth gelegt werde. Es kommt ihm in erster Linie auf wirkungsvolle Vorführung der Momente an, welche entscheidend für den Gang der Ereignisse und damit für die Entwicklung der Volksgeschichte waren.

Wir stehen davon ab zu zeigen, wie er uns das große Drama des Kampfes der Römer um Germanien entrollt. Kein Geschichtsschreiber wird dem Griffel des Caesar und Tacitus neue Züge beifügen wollen, er kann nur streben, den Scenen ihren vollen Werth zu lassen, die diese Meister als die ergreifenden Wendepunkte empfanden. Kaufmann zeigt uns deshalb mit lebendiger Anschaulichkeit Caesar mit seinen zitternden Römern dem Ariovist gegenüber, der in seinem barbarischen Stolze an dem wiedererweckten Selbstvertrauen des Kulturvolkes zu Grunde geht. Auf die Thaten Caesars in Gallien folgen die Züge des Drusus und Tiberius in Germanien, das Verhalten des Varus und der Freiheitskampf Armins. Die Varusschlacht schildert der Verfasser mit packenden doch nirgend pathetischen Zügen. Den Forschungen über die Oertlichkeit gegenüber verhält er sich sehr skeptisch. In gleich ruhiger und doch von

frischer Empfindung durchdrungener Auffassung der Quellen werden die Kämpfe des Germanicus, der Rückzug des Caecina und endlich der letzte Zusammenstoß mit Armin erzählt. Mit voller Lebendigkeit spielt sich das Ringen um die Entscheidung vor uns ab, in welchem alle Siege der Römer nur Rettungen vor dem äußersten Untergange, alle Niederlagen der Deutschen nur Zeugnisse ihrer Unüberwindlichkeit waren. Diese Unüberwindlichkeit besiegelte Tiberius mit seinem Entschlusse, der Rhein solle die Grenze sein, und erkannte damit an, daß Armin in der That der Befreier Deutschlands war

Daran schließt sich der Verlauf des batavischen Aufstands, des Markomannenkrieges und die alamannische und die gothische Periode der Völkerwanderung. Letztere führt der vorliegende Band nur bis zu dem Abzuge der Westgothen fort.

Wir glauben aus diesem Gange der Darstellung einige Episoden herausgreifen zu sollen, um zu zeigen, wie der Autor seinen Stoff behandelt. Ueberall tritt mit Recht die Persönlichkeit, als der wahre Inhalt der Geschichtserzählung in den Vordergrund.

Nach der Schlacht bei Naissus an der Morawa 269 schrieb der Kaiser Claudius: „320,000 Gothen habe ich vernichtet, auch ihre 2000 Schiffe versenkt, die Flüsse sind mit Schildern bedeckt und das ganze Küstenland mit Schwertern und Lanzen. Man kann den Boden nicht sehen vor der Masse der Leichen“. Der Brief ist ein Siegesbulletin, der auf die Stimmung wirken soll. Die Römer wurden nicht übermüthig durch den Erfolg. Gerade in dem Jahr nach jener Schlacht überließ Claudius trefflicher Nachfolger den Go-

then das ganze so hartnäckig umstrittene Gebiet jenseit der Donau.

Es war der gewaltige Krieger Aurelian, der sich dazu entschloß. „Hand am Schwert“ nannten ihn die Soldaten, als er noch Tribun war, und erzählten Wunderdinge von seiner Tapferkeit. Im Sarmatenkriege habe er an einem Tage 48 Barbaren mit eigener Hand getödtet, im Ganzen aber über 950. Von den Soldaten kam die Kunde ins Volk, und die Knaben sangen davon ein Lied beim Soldatenspiel:

Tausend, Tausend, Tausend, Tausend, Tausend habe  
 ich erschlagen,  
 Ich allein, ich habe Tausend, Tausend, Tausend Mann  
 erschlagen,  
 Tausend, Tausend Jahr soll leben der, der Tausend,  
 Tausend schlug;  
 So viel Wein im Faß hat Keiner, als der Eine Blut  
 vergoß.

So furchtbar er sich den Feinden machte, so streng hielt er die Soldaten im Zaum. Er war eines Bauern Sohn aus den Donaulanden, hatte von unten auf gedient und wußte, was Noth that.

„Willst Du Tribun sein, ja wenn Du überhaupt am Leben bleiben willst“, schrieb er seinem Stellvertreter, „so halte die Soldaten in Zucht. Niemand raube auch nur einen Hahn oder ein Ei, Niemand reiße eine Traube vom Stock, oder zertrete die Saat. Keiner fordere Salz, Oel oder Holz, Jeder sei zufrieden mit seiner Lieferung. Von der Beute bereichere sich der Soldat, nicht von den Thränen der Bürger. Die Waffen müssen rein, das Eisen muß geputzt, das Schuhwerk stark sein. Er gehe reinlich, verthue seinen Sold nicht in der Schenke, sondern bewahre ihn in seinem Gürtel. Am Arme glänze die Kette, und am Finger der



Ring. Er striegele das Saumthier und verkaufe das Futter nicht. Einer diene dem andern. Wer erkrankt, soll von den Aerzten unentgeltlich behandelt werden; aber an die Wahrsager sollen sie ihr Geld nicht wegwerfen. In den Quartieren halte sich jeder anständig, und wer Streit anfängt, soll mit Schlägen bestraft werden“.

Fünf Jahre kaum, 270–275, war Aurelian Kaiser; aber in diesen fünf Jahren hat er an der Donau mit den Gothen gestritten, am Po mit den Alamannen, in Gallien mit einem Usurpator, in Aegypten einen Aufstand gebändigt und in Syrien die stolze Zenobia besiegt, ihre feste Stadt Palmyra erstürmt und die zahllosen Schaaren der Araber und Perser zerstreut, die ihr zu Hülfe zogen. Eben war er von diesem syrischen Feldzuge wieder in Europa angelangt, da kam die Nachricht, daß die Palmyrener den Vertrag gebrochen und den Aufstand erneuert hätten. Sofort kehrte er um und strafte die Stadt mit furchtbarer Strenge. Er achtete weder Entfernung noch Ermüdung. Von einem Ende des Reiches eilte er zum andern, immer kämpfend, strafend, sichernd und in allen Kämpfen schließlich siegreich. Sein Triumphzug zeigte den Römern die mit Gold und Edelsteinen in zierlichster Kunst geschmückten Hofwagen aus Palmyra und das einfache, von vier gezähmten Hirschen gezogene Gefährt eines gothischen Königs. Die gelehrte Königin Zenobia ging in dem Zuge, mit goldenen Ketten gefesselt, und zehn gothische Weiber, die in Männertracht im Männerkampfe mitgestritten hatten. Aus allen Enden der Erde brachte er die Zeugen seiner Siege, er war in Wirklichkeit der Erneuerer des römischen Reiches. Und dieser gewaltige Held entschloß sich dazu, den Gothen

das linke Donauufer Preis zu geben; kein Zweifel, daß es nicht zu behaupten war. —

An die wildbewegte Periode des Diocletian und Constantin knüpft das dritte Buch die Schilderung der Vorgänge von Constantin bis zum Einbruch der Westgothen und deren Schicksale bis 419.

Das vierte Jahrhundert ist die Zeit der Rhetoren Libanius und Themistius, der Kaiser Constantius und Julianus, der Theologen Athanasius, Arius und der großen Cappadocier. Um den Unterschied unbegreiflicher Begriffe stritt auf den Straßen der Pöbel mit dem Knittel und in den Kirchen stritten die Bischöfe in zahllosen Concilien, Audienzen, Gerichtsversammlungen.

Die Rhetoren werden mit Fug zuerst genannt; denn sie gaben der Zeit den Charakter. Julian war der Rhetor auf dem Throne, und der Streit der Bischöfe war eine Fortsetzung des Streites der Rhetoren. Wohl lebte in dem kaiserlichen Helden und in dem Stolze der Bischöfe noch etwas anderes; aber nie hätten sie diese Wege eingeschlagen, wären sie nicht von der Rhetorenschule her gewohnt gewesen, Alles mit ihren Worten zu meistern. Es gab nichts, das man auf sich beruhen ließ, das man einfach anerkannte, weder ein Recht der Menschen oder eine Einrichtung der Väter, noch ein Geheimniß des Herzens. Mit allem spielte die kecke Zunge oder die allmächtige Hand, mochte sie nun geleitet sein von ehrlicher Ueberzeugung oder von Laune und Leidenschaft. Es stand nichts fest. Der Mensch war das Maß aller Dinge. So verschieden die Ziele sind, denen die Einzelnen nachgehen, darin erweisen sie sich doch alle als Kinder der Zeit, und der Eindruck ist sel-

ten erhebend: auch gut angelegte Naturen erscheinen in widerlicher Mischung.

Constantius, der Mann der Pflicht, der am schwelgerischen Hofe mäßig lebte, den Schlaf jederzeit der Arbeit opferte und selbst auf die kleinen Behaglichkeiten des Lebens verzichtete, um der Würde seiner Stellung nichts zu vergeben — dieser Mann der Pflicht ward zum scheußlichen Despoten. Er mordete seine Verwandten und jeden Andern, der seinen Verdacht erregte, und knechtete die Gewissen auf die unerhörteste Weise. Er wollte das Beste der Kirche, der Streit sollte aufhören, die Wahrheit an den Tag kommen, aber er endete mit willkürlicher Anordnung. Grade je schroffer er auftrat, je mehr ward er zum Werkzeuge Anderer und erntete nur den Spott, daß er die kaiserliche Post ruiniert habe durch die ewigen Reisen der Bischöfe von einem Concilium zum andern.

Sein Nachfolger Julian, 360 bis Juni 363, war in der ganzen Erscheinung das Gegentheil von ihm. Constantius ging glatt rasiert, Julian mit langem, struppigem Bart. Jener war steif, dieser voll Lebhaftigkeit, jener ängstlich seiner Würde etwas zu vergeben, dieser setzte sie absichtlich hintenan. Constantius verachtete das Urtheil des Volkes, Julian haschte nach Popularität. Constantius war ein mittelmäßig begabter Mann, der aber in seiner Bildung fertig war, Julian eine geniale Natur, aber voll jugendlicher Unruhe und kleinlicher Schwäche. Constantius endlich war eifriger Christ und Julian ein eifriger Heide — Trotzdem zeigte gerade ihre Stellung zur Religion eine auffallende Aehnlichkeit, und bei dem sonstigen Gegensatz der Personen tritt darin die Gewalt der die Zeit be-

herrschenden Richtung um so stärker hervor. Beide hatten ein starkes religiöses Bedürfniß, und beide glaubten berufen zu sein, die religiöse Wahrheit durch ihren Willen festzustellen: nur daß Constantius an den christlichen Dogmen herumformte und Julian an den heidnischen Mythen. Dem einen wie dem andern fehlte die ruhige Ergebung, die einfache Frömmigkeit. Die Religion war ihnen nichts Gegebenes, sondern sie suchten darnach, Constantius auf den neugebahnten Wegen, Julian in den verfallenen Schachten, aus denen die Alten einst Gold gewonnen hatten.

Julian war nicht blos der Begabtere, er war auch der Empfänglichere; in ihm spiegelt sich die Zeit deutlicher. Sechs Jahr war Julian alt, als Constantin starb und wenige Monate später, im September 337, die drei Söhne das Testament ihres Vaters umstießen und alle ihre männlichen Verwandten ermorden ließen, um allein zu herrschen. Von der großen Familie blieben nur zwei Knaben, Julian und sein zwölfjähriger Bruder Gallus, am Leben. Aber ihr Dasein war trostlos und beständig bedroht von dem Mißtrauen ihres Veters Constantins. Gallus ward auch wirklich getödtet und Julian entging dem Tode nur durch die Fürbitte der Kaiserin. Seine Erziehung war in der Hand der Hoftheologen. Sie zwangen den Knaben, ascetische Uebungen mitzumachen, die befohlenen Formeln nachzubeten und die verfluchten zu verfluchen. Deren waren gar viele. Die Synode von Ancyra (358) hat allein achtzehn verschiedene Ansichten über das Verhältniß von Gott Vater und Gott Sohn verflucht, und das waren noch nicht alle.

Julian kannte den Hof und die Hoftheolo-

gen; er sah, wie oft die Begeisterung für die Wahrheit nur Geschäft, wie der feierliche Ernst nur Maske war. Zum Spötter geboren, mußte er die Schwächen der verhaßten Peiniger durchschauen und mußte sich ihnen dennoch gehorsam beugen. Das Christenthum zeigte sich ihm von der verächtlichsten Seite. Im Gegensatz dazu erschienen ihm die hohen Alten im idealen Lichte und mit schwärmerischer Begeisterung wandte er sich ihnen zu. In dieser Stimmung ward ihm gestattet, in Athen zu studieren, wo damals der Neuplatoniker Maximus, der die Mythen der Alten und ihre philosophischen Ideen zu einer Art Religion vermengte, der berühmteste Lehrer war. Sein Einfluß war um so größer, weil er zugleich als Prophet erschien. Sein Geist ward bewundert und sein Gebet verehrt; man zweifelte nicht, daß er auch Wunder thun könne. Julian ward sein Schüler. Er fastete und betete, ließ den Bart wachsen, ging im schmutzigen Philosophenmantel und verachtete die Schätze und die Freuden dieser Welt. Da rief ihn ein Befehl des Constantius nach Mailand. Er ward rasiert, in den Purpur gesteckt und den Soldaten als Cäsar vorgestellt, als der Gehülfe und einstige Nachfolger des Kaisers.

Die Schilderung Julians nach Bestrebungen und Eigenthümlichkeiten ist vortrefflich.

Von einem geistreichen Manne ist Julian der Romantiker auf dem Throne der Caesaren genannt worden, allein trotz des sonderbaren und haltlosen Gemenges, aus dem seine Religion bestand, war er doch selbst auf religiösem Gebiete nicht blos ein romantischer Träumer. Er war zugleich der Mund, durch den das Heidenthum noch einmal zu Worte kam, ehe es unterlag. Was in dieser Beziehung nach ihm ge-

schah von Dichtern und Philosophen, waren nur Seufzer; er führte dagegen noch einen wirklichen Kampf mit dem siegenden Christenthum, und trotz der verfehlten Streitschriften einen sehr geschickten Kampf. Er hütete sich, eine Verfolgung zu beginnen und Märtyrer zu schaffen, obgleich die Christen ihn auf das Heftigste reizten. Selbst den Bischof Markus verbot er hinzurichten, der einen prächtigen Tempel zerstört hatte und so dem bürgerlichen Gesetze verfallen war. Er wollte es den Christen überlassen, sich selbst zu vernichten: er kannte den fanatischen Haß ihrer Parteien.

So gewährte er denn Religionsfreiheit. Die um ihres Glaubens willen Verbannten durften zurückkehren, und das gab den kirchlichen Kämpfen eine neue Wendung und zugleich neue Nahrung. In Afrika kehrten die Donatisten, im Orient kehrten die Orthodoxen zurück und nahmen die Kirchen wieder ein, die ihnen einige Jahr zuvor entrissen waren. Die Gegner wehrten sich und erhoben ein lautes Wehgeschrei: „Schämt ihr euch nicht, demjenigen die Freiheit zu verdanken, der Christum haßt?“ Mit Behagen sah Julian diesem Treiben zu, und noch größere Genugthuung gewährte ihm ein Sühneversuch. Er versammelte die Häupter der verschiedenen Sekten in seinem Palaste und ermahnte sie, sich gegenseitig zu dulden. Er habe ihnen ja das Beispiel der Toleranz gegeben. Aber da begann ein wilder Wortkampf: die einen verfluchten die andern. Julian wollte die Ruhe wieder herstellen und donnerte sie an: „Hört mich, die Franken und die Alamannen haben mich gehört“. Allein die Bischöfe tobten wilder als die Barbaren und hörten ihn nicht.

Gerechter Spott liegt in dem Gesetze, durch welches er den Christen die Stellen von Rhetoren und Grammatikern zu bekleiden verbot. Nach der Lehre der heiligen Eiferer gehörte das Heidenthum den bösen Geistern, waren streng genommen auch Homer und Sophokles Diener des Teufels: die Frommen mußten also eigentlich dem Julian dankbar sein, daß er den Christen verbot, aus ihrer Erläuterung einen Lebensberuf zu machen. Aber die Kirche konnte auch wieder die Bildung nicht entbehren, die bis dahin allein in den Rhetorenschulen zu gewinnen war. Sie hätten ohne das alle Fühlung verloren mit den höheren Schichten der Gesellschaft. Das Edict war völlig berechtigt, trug durchaus nicht den Charakter einer Verfolgung der Christen und war doch sehr wirksam gegen sie.

Julian war in mancher Beziehung nicht zum Regenten geschaffen; er war von Hause aus eine zu weiche und reizbare Natur, und konnte seine Gefühle oft nur schwer beherrschen. Bei der Ankunft seines verehrten Lehrers Maximus sprang er in voller Gerichtssitzung von seinem Sitze auf und küßte ihn. Gregor von Nazianz verhöhnte ihn, daß er Nachts aufgestanden sei, um ein Urtheil umzustößen, das er am Tage vorher gefällt hatte. Man darf daraus nicht schließen, daß es Julian an der nöthigen Entschlossenheit gefehlt habe, dem Gesetze seinen Lauf zu lassen; Ammian, der seinen Liebling scharf controliert und manches an ihm sogar ohne Grund tadelt, lobt gerade die Rechtspflege Julians. Liegt der Erzählung Gregors überhaupt irgend ein Vorgang zu Grunde, so war er sicher der Art, daß Gregor ihn bei einem orthodoxen Kaiser zum Beweise der unermüdlichen Sorgfalt

benutzt und den Fürsten mit allen Blumen überschüttet haben würde, welche ihm die classischen Autoren und die Sprache der Bibel zu liefern vermochten.

„Diese ängstliche Sorgfalt und reizbare Empfänglichkeit mußten dem jungen Kaiser vielfach schwere Kämpfe bereiten; aber nur um so höher ist es anzuschlagen, daß er sich in allem Wesentlichen fest zeigte. Er schenkte gern, aus Gutherzigkeit wie aus Eitelkeit; aber er war doch sparsam mit Steuernachlässen. Er bestand darauf, daß geleistet werde, was vorgeschrieben sei; nur die Bedrückung suchte er zu hemmen, die übermäßigen Forderungen setzte er herab. Eine sparsame Verwaltung sollte den Ausfall decken, und bei dem Throne selbst anfangend, säuberte er den Hof von einem endlosen Beamtentrosse. Auf diesem Gebiete verdient er ungetheilte Bewunderung. Die Grundsteuer Galliens setzte er von 25 auf 7 vom Tausend herab, und mit diesen beschränkten Mitteln führte er seine glänzenden Feldzüge und reorganisierte die Verwaltung der lange Jahre von den Feinden zerrissenen Provinz. Aehnlich verfuhr er im übrigen Reiche. Noch größer war er als Feldherr. Der kühnste Entschluß war ihm recht, und nie war er verlegen um das, was zunächst zu thun sei. Auch hier waren die gelehrten Erinnerungen an Alexander und an Cäsar nicht ohne Einfluß auf ihn, auch hier war er nicht frei von Eitelkeit; aber er war der Held, der sein Heer begeisterte und von Sieg zu Sieg führte. Zwar sein letzter Feldzug mißglückte, aber der schmäbliche Friede, der nach seinem Tode mit den Persern geschlossen ward, fällt ihm nicht zur Last: er würde allem Anscheine nach das Heer ohne wesentlichen Verlust zurückgeführt haben.



Er starb auf der Höhe seines Ruhmes; nicht bloß die Rhetoren weinten ihm nach — die wilden Bataver zerrissen den Boten, der ihnen seinen Tod meldete.

Die Charakteristik geht noch in viele einzelne Züge ein, und schließt endlich mit der ergreifenden Schilderung des Heldentodes des Kaisers. —

Aehnlich scharf eindringende Darstellungen werden von den Männern gegeben, welche damals für die Entwicklung der christlichen Kirche entscheidend wurden. Ambrosius, Arius, Augustin, Martinus, Gregor von Nyssa, Hieronymus, Gregor von Nazianz, Basilius werden mit oft nur wenigen aber klaren und entscheidenden Strichen gezeichnet. So charakterisiert eine Erzählung die letzteren beiden.

Beim Tode seines Bischofs 370 war Basilius Presbyter und trachtete danach, das Bisthum zu gewinnen, denn Caesarea war damals einer der wichtigsten Sitze des Orients. Er hatte großen Anhang, aber auch viele Gegner, und wünschte für den Wahlkampf den Rath und Beistand seines Freundes Gregor von Nazianz. Aber dergleichen Agitationen waren nicht nur regelmäßig sehr ärgerlich und aufregend, sondern auch für den Ruf eines angehenden Heiligen bedenklich. Basilius kannte Gregor genau genug, um zu wissen, daß er nicht kommen werde, wenn er ihm schreibe, um was es sich handele; und so schrieb er ihm, er sei todtkrank und bitte ihn zu kommen, damit er ihn vor seinem Ende noch einmal sehe. Gregor rüstete sich in seiner Sorge alsbald zur Reise und überlegte schon alle möglichen Themata und schöne Wendungen für die Leichenrede; da hörte er, der Bischof von Cäsarea sei todt, und

die Bischöfe der Provinz strömten nach Cäsarea zur Wahl. Alsbald durchschaute er die Intrigue des „heiligen“ Basilius, blieb zu Hause und schrieb ihm einen strafenden Brief. Nichts destoweniger unterstützte er mit seinem Vater zusammen die Partei des Basilius auf das Kräftigste, und sein Vater reiste zuletzt trotz Schwäche und Krankheit noch selbst nach Cäsarea, die Wahl zu entscheiden.

Der Vorgang hat ein doppeltes Interesse. Einmal muß der heilige Basilius dergleichen Feinheiten schon öfter begangen haben, da ihn Gregor gleich durchschaute, sobald er nur von der Wahl hörte, und sodann: der heilige Gregor hat die Wahrhaftigkeit nicht als eine unentbehrliche Eigenschaft für einen Bischof angesehen.

Uebrigens war Gregor's Spürsinn auch noch durch eine besondere Beimischung verschärft, durch eine Regung von Rivalität, die freilich sehr natürlich war. Basilius und Gregor waren Jugendfreunde und Studiengenossen, hatten sich beide vor den übrigen durch hervorragende Begabung ausgezeichnet und suchten nun auf demselben Felde und mit denselben Mitteln, durch Beredsamkeit und Heiligkeit, zu wirken und zu glänzen. So waren sie trotz aller Freundschaft zugleich Rivalen und Gregor hielt es für eine starke Zumuthung, daß er ohne Weiteres sich selbst von der Wahl ausschließen und für Basilius wirken sollte. „Du hättest auch bedenken müssen, daß wir in allem gleich sind und dieselben Ansprüche haben“, schreibt er ihm in jenem Strafbriefe. Die Entrüstung über die Unwahrheit konnte dieses persönliche Interesse nicht zurückdrängen.

Indeß sah Gregor doch ein, daß hier die

Verhältnisse für Basilius ungleich günstiger lagen, und daß er nicht in Frage komme, und da auch sein Vater energisch für Basilius war, so wurde jene Regung überwunden, aber nur, um kurz darauf um so leidenschaftlicher hervorzu-  
brechen.

Basilius ward zum kirchlichen Haupt der ganzen Provinz erwählt; Gregor aber blieb „der interessante junge Mann“ von großer Begabung, der jedoch trotz seiner 40 Jahre ohne Amt und Würde in seines alten Vaters Hause saß und ihn hier und da in seinen bischöflichen Functionen vertrat. Der Vater forderte, er sollte ein kirchliches Amt übernehmen, und mit ihm drängte Basilius als Freund und als Gebieter. Gregor mußte nachgeben, und da weihte ihn Basilius zum Chorbischof von Sasima 372. Gregor kam hin und war außer sich, als er das Nest sah, in welchem seine glänzenden Gaben vergraben werden sollten. Noch viele Jahre später, da er vor der auserlesenen Gesellschaft der Hauptstadt die Triumphe erlebt hatte, nach denen seine Seele dürstete, begann ihm das Blut zu wallen, als er in dem Gedichte „Ueber sein Leben“ an diesen Abschnitt kam.

„Das ist keine Stadt, das ist nur eine große Poststation. Kein Freigeborener hält sich hier auf in diesem Staub und diesem Wagengerassel. Keinerlei Anregung ist hier für einen gebildeten Menschen; hier giebt es nur Postknechte und Steuerexecutoren, nur Peitschenhiebe und Jammergeschrei. Hat mich dazu Athen erzogen, um hier den Staubwolken zu predigen und dem verständnißlosen Pöbel? Fünfzig Chorbischöfe hast Du zu ernennen, und da suchst Du mir ein solches Loch aus! Wir sind in unserem Bildungsgang und in unseren Leistungen immer

gleich gewesen, und früher wenigstens hast Du Dich auch nie zu überheben gewagt; hättest Du es aber gewagt, so wärest Du von jedem Unparteiischen zurückgewiesen worden“. Das sind die Gedanken, welche das spätere Gedicht wie die gleichzeitigen Briefe Gregors erfüllen. Es erschien ihm als eine Verrätherei, als eine Böswilligkeit des falschen Freundes, der den Rivalen aus der Welt schaffen wollte.

Gregor ertrug dies nicht lange; er empfand plötzlich ein unwiderstehliches Verlangen, fern von der Welt in mönchischer Uebung zu leben, und verließ den verwünschten Ort. Basilius bezeichnete dies als Verrath an Glauben und Kirche; er wußte ganz genau, daß diese Sehnsucht nach der Einsamkeit nur verletzte Eitelkeit war. Gregor antwortete im Tone der beleidigten Unschuld, und dabei bemerkt man in jeder Zeile, wie unerträglich es ihm war, den alten Jugendfreund und Studiengenossen als Vorgesetzten auftreten zu sehen. „Wie ausgelassen und wild geberdest Du Dich in Deinem Briefe gleich einem jungen Füllen! Doch freilich, es ist nicht zu verwundern. Du bist ja kürzlich zu hohen Ehren gekommen und nun spreizest Du Dich auf Deinem Throne . . . . Ich soll den Glauben und die Kirche schädigen durch mein Verhalten? Ich trage still die mir widerfahrne Beleidigung, und wenn Alle meinem Beispiele folgen würden, dann würde der Glaube nicht geschädigt durch diesen Streit; allein es ist ja gewöhnlich, daß der Glaube mißbraucht wird als Waffe in Privathändeln“. —

Auch die Charakteristik des Ulfila glauben wir wiedergeben zu sollen.

Ulfila ist im Gothenlande geboren, ist mit der gothischen Jugend aufgewachsen unter Zel-

ten und Wagen, bei Jagd und Krieg und halb-nomadischem Leben. Seinen Ohren und Augen blieben die Sorge und die Klage über den Druck der Steuer und die ungerechten Gerichte der Statthalter fern. Die Männer und Jünglinge, zu denen der Knabe hinauf sah, drückten sich und bückten sich nicht um Würden und Ehren; sie lebten lässig dahin, nahmen den Tag wie er kam, waren rauh und roh, aber stark und stolz. Vor allem, er blieb frei von dem öden Treiben und kleinlichen Wesen der Rhetorenschulen; denn dergleichen gab es nicht im Gothenlande.

Ulfila war trotzdem später ein gelehrter Mann, gelehrter als die meisten Römer. In drei Sprachen hat er zahlreiche Abhandlungen geschrieben, griechisch, gothisch und lateinisch, während die römischen Gelehrten meist nur die eigene Sprache verstanden, selten zwei. Griechisch und gothisch redete Ulfila als Muttersprachen und seine sonstige Bildung wird er einem Priester danken, der ihn als seinen künftigen Gehilfen erzog, sowie er später den Auxentius. Dieser Unterricht war naturgemäß überwiegend kirchlich. Versprengte Gemeinden sind immer sorgsam in der Pflege ihres Glaubens, und die Cappadocier genossen damals zwar Glaubensfreiheit bei den Gothen, aber sie bildeten doch eine Diaspora unter den Heiden und werden auch den stärkenden Einfluß solcher Nothlage nicht entbehrt haben.

Die Eltern und Lehrer des Ulfila zählten zu den Arianern; denn Ulfila sagt in seinem Testament ausdrücklich, er sei stets Arianer gewesen, und zur Zeit des Concils von Nicäa war er noch zu jung, um sich selbständig zu entscheiden. Sein Arianismus beweist für den

Arianismus derjenigen, welche ihn erzogen. Vielleicht zerriß auch der Streit seine Familie; vielleicht erfuhr er schon als Knabe die ganze Bitterkeit des Kampfes, der ihn bis an seinen Tod begleitet hat; doch wie dem auch sei, so viel bleibt gewiß, daß er in arianischer Lehre erwachsen ist.

Die Gothen hatten mit dem Kaiser Licinius gegen Constantin gekämpft und schwere Niederlagen erlitten; dann machten sie Frieden mit ihm und traten als Foederate in sein Heer. In diesen Angelegenheiten gingen mehrfach gothische Gesandte an den Hof, und einer solchen Gesandtschaft, etwa um 330, ward auch der junge Ulfila beigegeben, der als Dolmetscher dienen konnte. So trat er früh in unmittelbare Berührung mit der römischen Welt und ohne Zweifel vor allem mit den Häuptern des Arianismus, denen er Kunde brachte von der kleinen Kirche im Gothenlande. Diese Verbindung ist dann immer enger geworden. Als Jüngling trat er schon in den Dienst der Kirche und ward Lector, wahrscheinlich bei einer arianischen Gemeinde seiner Heimath. In dieser Eigenschaft begab er sich 341 nach Antiochien und ward hier auf einer Versammlung der Arianer von Eusebius von Nikomedien zum Bischof geweiht. Er war damals dreißig Jahre alt. Als Diöcese ward ihm das Volk der Gothen bestimmt.

Es war eine Mission, ein Apostolat, nicht die Bestellung für einen fertigen Sitz; nur wenige Gothen waren bis dahin bekehrt; die Gemeinde sollte er erst schaffen, die Kirche erst gründen. Aber die Predigt der Cappadocier und die der Audianer hatten ihm vorgearbeitet, so feindlich sie ihm waren. Er kam zur Zeit

der Ernte, und er kam als der rechte Mann. Seine Erfolge waren so groß, daß sie den Zorn der Gothenfürsten erregten. Sie hatten das Christenthum geduldet, so lange nichts von ihm zu fürchten war. Aber Ulfila gewann Tausende, und er lehrte sie nicht nur, er wandelte auch ihr Leben. Ruhm und Sieg nannte er eitle Dinge. Von dem Kampfe mit den Feinden wies er sie auf den Kampf mit den unsichtbaren Mächten, von der römischen Beute auf das ewige Leben. Und er sagte das alles so, daß es Eindruck machte. „Die Gothen hingen an seinem Worte, sie thaten alles, was er sagte, sie konnten nicht denken, daß etwas unrecht sei, was er empfahl“. So schildern ihn seine orthodoxen Gegner, und seine Freunde vergötterten ihn. Der Kaiser Constantius nannte ihn den Moses seiner Zeit.

Aber was sollte werden, wenn er die Masse des Volkes gewann? Wo blieb die kriegerische Kraft des Stammes? Wie weit dergleichen allgemeine Erwägungen, wie weit der persönliche Gegensatz eines hervorragenden Führers die Entscheidung gab, läßt sich nicht untersuchen; wir sehen nur, daß die Anhänger Ulfilas von 341—48 von gothischen Häuptlingen verfolgt wurden. Ulfila selbst bestand tausend Gefahren, und viele seiner Gothen starben für den Glauben.

Sieben Jahre hielt Ulfila aus; dann zog er 348 über die Donau, wo ihm der Kaiser Constantius die Berglandschaften Mösiens angewiesen hatte, die Thäler und Hügel um Nikopolis und Plewna. So ward die Gemeinde zu einem Staat. Ulfila war ihr Bischof und ihr Fürst zugleich. Sie waren Unterthanen Roms, regierten sich aber selbst und lebten nach ihren Sitten und Gesetzen. Viehzucht war ihr Geschäft, und

die Religion beherrschte ihre Gedanken. Das kriegerische Leben war abgethan, und nicht bloß solange Ulfila lebte. Noch um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, also nach 200 Jahren, saßen sie in ihren Bergen als ein friedliches Hirtenvolk. Still lebten sie, während Westgothen, Ostgothen und andere verwandte Stämme in furchtbaren Haufen an ihnen vorbeizogen, die Halbinsel beherrschten, und unermeßliche Beute machten.

Diese Umwandlung des kriegerischen Volkes ist ein redendes Zeugniß für die Macht der Persönlichkeit Ulfila's, aber auch ein Beweis für die Nothwendigkeit seiner Vertreibung aus dem Gothenland. Das Volk hätte sich selbst aufgeben müssen, wenn es Ulfila folgen wollte. Dreiunddreißig Jahre hat er in Mösien regiert und gepredigt. Es war die glücklichste Zeit des Arianismus.

Ulfila starb gerade als die Verfolgung begann. Theodosius hatte den arianischen Bischof von Constantinopel bereits abgesetzt, aber gegen den alten Gothenbischof verfuhr er noch rücksichtsvoll. Politische und persönliche Gründe forderten dies. Im December 380 entbot er ihn mit einigen anderen Bischöfen nach Constantinopel, um die Secte des „Zuckerbäckers“ zu beruhigen, welcher eine neue Distinction in dem Dogma vom Wesen des Sohnes aufgebracht hatte und viele Anhänger unter den Gothen zählte. Aber wenige Tage nach seiner Ankunft in Constantinopel erkrankte Ulfila und starb. —

Die Schilderung führt dann zum Einfall der Hunnen und der Erscheinung des Attila, dem der Verfasser nicht weniger gerecht wird.

Er war der gewaltigste unter allen Kriegsfürsten der Völkerwanderung, und er hat nichts



gegründet, das Dauer hatte, oder als Aussaat für die Zukunft gelten könnte. Sein Thun war Zerstörung. In ihm gipfelten die Fluthen der Barbarei, welche sich verwüstend über die alte Culturwelt ergossen.

Aber auch nur in diesem Hauptpunkte hat die gemeine Vorstellung Recht. Den Schmutz und die Gemeinheit des alten Hunnen hatte Attila abgelegt. Nur der Typus der Race, der große Kopf mit den kleinen Augen, die aufgestülpte Nase und der dünne Bart verriethen seine Herkunft. Im Auftreten bewahrte er große Würde und hielt auf ehrfurchsvolle Etikette. Beim Einzug in das Dorf, wo er residierte, empfingen ihn lange Reihen von jungen Mädchen, die unter zeltartig ausgespannten Leintüchern einerschritten, mit feierlichen Gesängen. Er wohnte in einem sorgfältig gebauten Hause; bei Tafel war sein Sitz erhöht; sein Sohn, der neben ihm saß, wagte nicht, zu ihm aufzuschauen. Nach jedem Gange mußten sich die Gäste erheben und einen Becher auf das Wohl des Königs leeren. Bei alledem verfiel er doch nicht in Prunksucht, sondern blieb einfach und mäßig. Nicht einmal an seinen Waffen und seinem Sattelzeuge duldete er einen Zierath von edlen Steinen, wie ihn die anderen Häuptlinge der Hunnen gern trugen. Bei Tafel ließ er den Gästen goldene Becher reichen; er selbst trank aus dem Holzbecher wie seine Ahnen. Auch in der Kost bewahrte er die alte Sitte. Er genoß nur Fleisch, während er den Gästen von römischen Köchen ausgesuchte Speisen bereiten ließ. Merkwürdig war sein eheliches Leben geordnet. Er hatte zahlreiche Frauen, aber sie wohnten in verschiedenen Orten. Hier hielten sie Hof, umgeben von einer

Schaar von Dienerinnen, die aus allen Völkern stammten und die Fertigkeiten kunstvoller Handarbeit mit einander austauschten. In seinen Diensten standen auch viele Römer und Griechen; namentlich bildeten sie eine regelmäßig arbeitende Kanzlei. Sie führten sogar Listen über die Flüchtlinge und Ueberläufer, die über die römische Grenze entkommen waren.

Allein trotz aller dieser Anfänge und Formen eines gebildeten Lebens, die er theils von den Gothen, theils von den Römern übernommen hatte, war Attila doch ein Barbar und er fühlte, daß er es war. So höhnisch er Rom behandelte, im Geheimen gestand er ihm einen unendlichen Vorrang zu; aber er beugte sich nicht vor dieser Cultur, wie die großen Germanenfürsten des Jahrhunderts, sie erbitterte ihn eher. Konnte er sich mit seinem Volke nicht zu ihrer Höhe erheben, so sollten die Römer um so härter seine Gewalt fühlen. Sein Stolz und Uebermuth kannten so wenig eine Grenze wie seine unruhige Thatensucht. Sonst verstand er seine Leidenschaften zu beherrschen: so stark sie waren, so durften sie seine Pläne doch nicht stören; allein der wahnwitzige Gedanke einer Weltherrschaft narrete auch diesen in politischen Dingen sonst so nüchternen Geist. —

Daran schließt sich das ergreifende Schicksal des Valens aus der Zeit des Theodosius.

Wenn man den Namen Theodosius des Großen nennt, so steigt das Bild eines gewaltigen Kaisers auf, der dem Erdreiche die Ruhe wiedergab und auf eine Reihe von Jahren sicherte, so etwa, wie Ranke das Bild Karls des Großen zeichnete. Vor ihm und nach ihm große Unruhe und Auflösung, unter ihm Friede und Sicherheit. Aber dieses Bild entsteht nur durch

den Vergleich der grenzenlosen und hoffnungslosen Verwirrung, die nach seinem Tode anhub.

Friede und Ruhe sah das Reich auch unter Theodosius wenig, und in den kurzen Friedensjahren wenig Glück. Kein Jahr ohne Bürgerkrieg oder ohne die Erwartung seines Ausbruches, ganz abgesehen davon, daß auch die Verhandlungen mit den Persern und den unruhigen Barbaren beständig als drohende Wolken an dem politischen Himmel hingen. Diese Kriegsnoth war aber noch nicht das Schlimmste. Schlimmer als die Kriege selbst war die traurige Thatsache, daß sie alle mit Verrath begannen oder beendet waren. Die römischen Truppen haben sich dessen schuldig gemacht und ebenso die germanischen, und die Verhältnisse lagen so, daß man beinahe kein Recht hat sie deshalb zu tadeln. Man wußte kaum noch, wer Kaiser war, so rasch und leicht ward aus einem Usurpator ein legitimer Herrscher, und wenn man heute an dem bedrohten Kaiser festhielt, so konnte man morgen von dem dann legitimen Kaiser als Rebell und Auführer geköpft werden. Hatte doch Theodosius selbst den Maximus anerkannt, und der heilige Ambrosius schrieb an den Usurpator Eugenius mit den feierlichen Titeln der kaiserlichen Majestät. Dazu kam noch ein anderes Moment. Der Verrath oder die Treue der Heerestheile hingen fast ganz ab von der Haltung ihrer Generale. Die Kaiser wechselten rasch, häufig wurden Kinder zu dieser Würde erhoben, und oft waren vier und fünf legitime Kaiser neben einander zu verehren. Da mußte das Verhältniß der Truppen zum Kaiser zurücktreten, der General allein war maßgebend für das Corps.

Diese Generale hatten aber einen vollen Ein-

blick in das Chaos von Intriguen, das den Hof beherrschte. Sollten sie weichen, wenn die Kämmerlinge und Eunuchen den Kaiser überredeten, sie zu verbannen oder zu tödten? Es war natürlich, daß sie sich leicht mit Gewalt dagegen setzten.

Kein Engel und kein Held hätten sich aus dem Gewebe von Klagen und Verklagen losmachen können, dessen Fäden von allen Städten und Posten des Reiches zum Palaste des Herrn liefen unerreichbar und unverfolgbar. So gut es ging, suchte man sich zu schützen oder zu rächen, ein Jeder mit seinen Waffen. Die Gebildeten fanden sich mit einigen Phrasen ab, wenn sie Unrecht, Recht nannten. Und ihr durch die Kenntniß der großen Alten wachgehaltenes Bedürfniß nach politischer Ehre und vaterländischem Stolze befriedigten sie durch eine krankhaft gesteigerte Bewunderung der Vorzeit und deren spielenden Vertauschung mit der Gegenwart. Der Pöbel, und es war ein sehr verwöhnter Pöbel, machte sich Luft, indem er durch sein Beifallgeschrei oder sein Zischen den Statthalter oder den Kaiser selbst beeinflusste.

Von Zeit zu Zeit empfand der Pöbel das Bedürfniß einer etwas stärkeren Aufregung, dann prügelte er die kaiserlichen Beamten, zerstörte ihren Palast, zündete ein paar Häuser an oder tumultuierte sonstwie. Solche Aufstände waren auch unter Theodosius nicht selten und einer davon erlangte eine traurige Berühmtheit.

Der Commandant von Thessalonich, ein Germane Namens Botherich, hatte einen beliebten Wagenlenker gefangen gesetzt. Beim nächsten Rennen verlangte das im Circus versammelte Volk stürmisch seine Freilassung von dem Commandanten. Botherich blieb aber fest, reizte

vielleicht auch den Pöbel noch, oder einige Demagogen entflamnten den Haß, den die Römer auf alle Barbaren hatten, welche so stolz und mächtig über sie dahinschritten: genug, plötzlich erhob sich die Masse im Aufstande und erschlug den Botherich nebst mehreren anderen hohen Beamten. Theodosius war außer sich vor Zorn. Dem heiligen Ambrosius gelang es zwar, ihn zu beschwichtigen; aber bald darauf gewann der Zorn wieder die Oberhand und riß ihn fort zu einer That, die nicht bloß ihn selbst für alle Zeiten brandmarkt, sondern auch die fluchwürdige Rohheit dieses ganzen Regiments aufdeckt. An die Behörde erging der Befehl, das Volk zu einem Wagenrennen in den Circus zu rufen, in dem Botherich erschlagen war. Das Volk glaubte, der Kaiser habe gnädig verziehen, und der Circus füllte sich; auch aus der Umgegend strömte es herbei. Als nun aber Alt und Jung sich auf den Sitzen drängte, da erschienen statt der Rosse und Wagen Schaa- ren von Soldaten und begannen ein schonungs- loses Gemetzel. Niemand konnte entrinnen; die Ausgänge waren besetzt. Drei Stunden währte das Morden; nach der geringsten Angabe sollen sieben Tausend erschlagen sein. Die Welt war in stummem Entsetzen gefesselt. Wer sollte es wagen, den fürchterlichen Herrn zur Rechen- schaft zu ziehen?

Da sich der Kaiser in Mailand aufhielt, so zweifelte Ambrosius nicht, daß es seine Pflicht sei, es zu thun, und er verfuhr dabei mit Klug- heit und unerschütterlicher Festigkeit. Er ver- mied es zunächst, ihn zu sehen, und schrieb ihm einen mahnenden Brief. Er erinnerte an Davids Sünde und an Davids Buße. „Kein Engel, kein Erzengel vermag eine Sünde zu

vergeben; nur denen vergiebt der Herr, die Buße thun“. Als dann Theodosius zur Zeit des Gottesdienstes ganz wie gewöhnlich die Kirche besuchen wollte, da trat ihm Ambrosius in der Vorhalle entgegen und wies ihn zurück. „Es scheint, o Kaiser“, sprach er, „daß Du die ungeheure Größe des Mordes, den Du verübt hast, selbst jetzt noch nicht erkennst, nachdem Deine Leidenschaft sich gelegt hat. Der Glanz Deiner Krone blendet wohl Dein Auge und verdunkelt Deine Vernunft. Aber bedenke, daß der Mensch gebrechlich ist und gar bald dahin geht. Aus Staub sind wir gemacht, und zu Staub werden wir wieder werden. Du bist davon nicht ausgenommen. Du bist nichts anderes als die Menschen, die Du gemordet hast. Wir sind alle Mitknechte eines Meisters und Königs. Kannst Du die Augen aufschlagen zum Tempel dieses Dir und ihnen und uns allen gemeinschaftlichen Herrn? Wie willst Du die Hände aufheben zum Gebete, die da triefen vom Blute der unschuldig gemordeten? Willst Du mit diesen Händen den hochheiligen Leib des Herrn empfangen? Willst Du sein kostbares Blut in Deinen Mund nehmen? Entferne Dich von hier und vermiß Dich nicht, Frevel auf Frevel zu häufen. Thue Buße, um die Gnade wieder zu erlangen“.

Acht Monate lang blieb Theodosius in dem Banne; dann that er in der Kirche vor versammelter Gemeinde öffentliche Buße. Unter Thränen und Seufzern flehte er um Gottes Vergebung und gehorchte dem Ambrosius, der ihn ermahnte, ein Gesetz zu erlassen: daß Todesurtheile erst 30 Tage nach dem Ausspruch rechtskräftig und vollziehbar sein sollten. Dieses Ende wirkt versöhnend. Es ist ja herrlich,

daß sich ein Mann fand, der den Muth hatte, einen solchen Kaiser zur Buße zu zwingen; aber was ist das für ein Staat, in welchem ein tüchtiger Kaiser solche Gewaltthat begehen konnte! —

Endlich werden uns Stilicho und Alarich mit lebhaften Strichen gezeichnet.

Stilicho war der Sohn eines Vandalen, der unter dem Kaiser Valens († 378) eine Abtheilung germanischer Reiter befehligte. Geboren um 360 wuchs er in überwiegend römischer Umgebung auf, ohne sich dem germanischen Wesen ganz zu entfremden. Seine Feinde unter den Römern schalten ihn einen Barbaren; der spitzige Hieronymus nannte ihn einen Semibarbarus, und noch am Ende seines Lebens hatten die barbarischen Truppen ein näheres Verhältniß zu ihm: aber sein Vaterland fand er in Rom. Nichts ist ungerechter als die Verleumdung, daß er das Reich den Barbaren verrathen habe. Die Behauptung ist auch sinnlos: es gab keine barbarische Macht, an deren Förderung Stilicho ein irgendwie denkbares Interesse hätte nehmen können. Mit seinen persönlichen Interessen, sogar mit seiner Familie war er an das kaiserliche Haus geknüpft, und seine ganze Kraft hat er treu in Roms Dienste gestellt. Im römischen Reiche der Erste zu sein nach dem Kaiser, das war sein Ehrgeiz und das Ziel seiner Wünsche. Er hatte es früh erreicht. Von gebietender Gestalt und begabt mit klarem, sicherem Geiste stieg er schnell von Stufe zu Stufe. Als Offizier wie als Diplomat mit Auszeichnung genannt, war er bald der erklärte Liebling des Theodosius, der ihm sogar seine Adoptivtochter Serena zur Frau gab. Schon 385, ehe er noch dreißig Jahre alt war, erhielt

er ein selbständiges Commando und 392 die Würde eines magister militum, die höchste militärische Würde, die das Reich kannte. Bei seinem Tode übergab ihm Theodosius das Obercommando über die vereinigten Armeen der beiden Reiche und legte ihm an's Herz, über beide Söhne väterlich zu wachen. Keinem besseren Manne konnte sie Theodosius empfehlen.

Dreizehn Jahre hindurch hat Stilicho darnach das Westreich regiert und in der kirchlichen Frage wie in der Behandlung der Germanen nach den Grundsätzen seines Meisters und Vorbildes Theodosius regiert, aber ohne dessen leidenschaftlichen Zorn und den Germanen gegenüber mit größerer Vorsicht. Was ein Mann thun konnte das Land zu retten, das hat Stilicho gethan. Nach der Schlacht am Frigidus hatten zwar die Truppen des Eugenius dem Theodosius gehuldigt, und die Legionen des Ostens und Westens waren wieder, was sie sein sollten, Truppen eines Reiches, die nur zufällig theils hierhin, theils dorthin commandiert waren. Allein sie hatten doch mit einander gefochten. Die Donauarmee hatte die Rheinarmee besiegt; das konnte keiner vergessen. Neckereien begannen, wo immer die Leute sich trafen, in dem Zelte des Marketenders wie beim Schwimmen der Pferde. Von Worten kam es dann oft zu Schlägen, und gerade in der Zeit, da Theodosius starb, drohten diese Schlägereien in Schlachten auszuarten. Stilicho's Klugheit gelang es, diese Aufregung zu beruhigen. Dann machte er sich an die noch schwerere Arbeit, die in Folge des Bürgerkrieges über Tausenden schwebende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Er bestätigte die Gültigkeit der unter Eugenius vollzogenen Rechtsgeschäfte, gab Denjenigen, die durch den Ty-



rannen an Amt und Ehre geschädigt waren, ihre ehemalige Stellung zurück und bestimmte, daß auch die Beamten, welche in den Dienst des Eugenius getreten waren, keinen Makel und keine Strafe erleiden sollten. Nur verloren sie die höheren Posten, die ihnen Eugenius etwa verliehen hatte, und traten in ihre frühere Stellung zurück.

Die gleiche Milde und Gerechtigkeit athmeten alle seine Erlasse; selbst in den bösen kirchlichen Kämpfen wußte er sie zu bewahren. Uneingeschränkte Cultusfreiheit konnte er freilich nicht gewähren. Das wäre damals die Entfesselung des Krieges Aller gegen Alle gewesen. Er hielt den Grundsatz des Theodosius fest: es soll nur eine katholische Kirche geben, nur eine Heilsanstalt, und das soll die Kirche sein, welche den Sohn dem Vater gleich ehrt, die Kirche des Athanasius und Ambrosius. Den anderen Parteien schloß er die Tempel und die Kirchen und untersagte ihnen auch die private Ausübung des Cultus; aber persönlich blieben sie unangefochten. Die Ehren und Aemter des Staates standen dem Heiden und Sectirer ebenso gut offen, wie dem Anhänger des Nicäischen Bekenntnisses. Den Heißspornen der Partei genügte er damit nicht; aber der heilige Augustinus, der damals so recht in der Kraft seiner Jahre stand, war des Lobes voll und schrieb gewissermaßen das Programm der kirchlichen Politik Stilicho's: „Niemand soll zur Annahme der wahren katholischen Lehre gezwungen werden; nur der soll sie bekennen, der es freiwillig thut und ohne Furcht. Sonst füllen wir unsere Kirche mit Heuchlern“. —

Alarich war auf der Donauinsel Peuce geboren, etwa um 370, von gothischen Eltern, die

dem edlen Geschlechte der Balthen, d. h. der Kühnen, angehörten. Er wuchs in den Kriegen auf, die seit dem Hunnenangriffe alle gothischen Völker beschäftigten, und er wußte es nicht anders, als daß ein tapferer Gothe entweder im Dienste Roms oder im Kampfe gegen Rom Ruhm und Macht erwerben müsse. Genannt wird er zum ersten Male in dem Heere, das Theodosius gegen Eugenius rüstete (393/94). Er führte in demselben nicht bloß sein Gefolge oder die Männer seines Gauces, sondern er hatte von Theodosius ein größeres Commando erhalten; doch auch so zählte er immer nur noch zu den Offizieren dritten Ranges. Das genügte ihm nicht, und als er unter den von Stilicho dem Oestreiche zugetheilten Truppen nach Constantinopel kam, da forderte er von Rufin einen höheren Rang. War er schon König, als er diese Forderung erhob, oder trieb ihn der gekränkte Ehrgeiz auf die Bahn des Agitators, die schlummernde Begierde seines Volkes zu wecken und den ungeheuren Kampf zu beginnen? Ungern bescheiden wir uns, so fern zu bleiben dem Geheimnisse des persönlichen Antheils, den der Führer an der Bewegung hatte; denn so wenig wir von Alarich wissen, so verbreitet doch dies Wenige einen Glanz von so jugendlicher Frische und männlicher Sicherheit um ihn, daß man sein Bild deutlicher fassen möchte.

Sein erster Kampf um Rom wird geschildert, die Hülfe, die Stilicho der Stadt bringt, das Leben und der Wechsel der Günstlinge am Hofe des Arcadius und Honorius, der Sieg des Stilicho, sein Vertrag mit Alarich und seine Ermordung in Ravenna; dann das Wiederauftreten des Alarich, die Belagerung Roms und seine

unterwürfigen Verhandlungen mit Honorius, die Episode des Attalus, und der nochmalige vergebliche Versuch mit Honorius überein zu kommen.

Nun war seine Geduld am Ende. Der Kaiser selbst war freilich unangreifbar in der sumpfumgebenen Festung, aber Rom war wieder seine Stadt und sollte für ihn büßen. Mit diesem Gedanken zog Alarich zum dritten Male vor Rom. Durch die erste Belagerung hatte er den Senat gezwungen, seine Verhandlungen mit Honorius zu unterstützen. Da sie nicht zum Ziele führten, zwang er die Stadt durch die zweite Belagerung, von Honorius abzufallen und sich mit ihm zur Aufstellung eines Gegenkaisers zu verbinden. Jetzt kam er vor die Stadt, um sie zu plündern. War sie nicht stark genug, um als Bundesgenossin zu nützen, so war sie doch reich genug, berühmt und geliebt genug, um in ihr den römischen Gegner empfindlich zu züchtigen.

Es war kein leichter Entschluß. So manche Stadt hatten seine Gothen in Flammen aufgehen lassen; aber Rom war eine ganz besondere Stadt. Ihr Name war Macht und Herrlichkeit. In ihr verehrte und bewunderte die Welt den Ursprung des gewaltigen Reiches, das auch in seinem augenblicklich so jammervollen Zustande dem klugen Barbarenfürsten als das einzige wirkliche Reich galt. Wer durfte es wagen, sich an dieser Stadt zu vergreifen? Dunkle Sagen gingen, daß jeder sterben müsse, der es wage. Andere Prophezeihungen waren noch schrecklicher. „Einst wird der Tag kommen, wo dieses Haupt der Welt im Feuer vergeht; aber das ist das sichere Zeichen, daß der Untergang der Welt bevorsteht“. Aber je sel-

tener die Frucht, desto mehr reizt sie. „Nicht aus eigenem Willen ziehe ich gegen Rom. Ein Dämon treibt mich, eine innere Stimme. Unaufhörlich ruft sie mir zu: Mache dich auf, zaudere nicht und zerstöre Rom“. So ließen die Römer den Alarich sprechen, und sie trafen damit ohne Zweifel den Grundzug seiner Stimmung; nur haben sie ihn in das Sentimentale und Mystische gesteigert. Alarich blieb der ruhig überlegende Feldherr und der maßvolle Mann. Er entschloß sich zur Eroberung Roms, als er den Trotz des Honorius nicht anders strafen konnte und er keinen Grund mehr hatte, seinem Heere die Plünderung der Stadt zu versagen, von deren ungeheuern Schätzen die ausschweifendsten Vorstellungen im Umlauf waren. Aber auch bei der Eroberung überließ er sich nicht der blinden Zerstörungswuth.

Mitte August des Jahres 410 lagerte er vor den Thoren Roms, nahm die Stadt nach kurzer Belagerung und gab sie seinen Gothen auf drei Tage zur Plünderung preis. Es war die Nacht des 24. August, als die Gothen eindrangten. Sie warfen Feuer in die Häuser am Thore, und beim Scheine des Brandes, der die nächsten Straßen (das schöne Quartier, der „Gärten des Sallust“) verzehrte, jagten sie die Einwohner vor sich her und brachen in die Häuser ein, wo es einem Jeden gefiel. Es waren drei schreckliche Tage; und doch, wenn man das Schicksal anderer erobelter Städte und andere Eroberungen Roms vergleicht, so muß man die Schonung bewundern, welche die Gothen übten. Zwar wurden Viele erschlagen und viel Mehrere mißhandelt und in Knechtschaft geführt, aber es war kein allgemeines Morden und keine allgemeine Verknechtung. Alarich hatte befohlen,

die Menschen zu schonen und nur das Gut zu rauben. Es war endlich auch kein wüstes Zerstören und Verbrennen. An und für sich waren die Gothen nicht mild und schonend. Die Raubfahrten des dritten Jahrhunderts, die Verwüstung spanischer Städte im fünften Jahrhundert zerstören jeden derartigen romantischen Traum. Aber hier waren sie mitten in der Plünderung, ich möchte wohl sagen, gehalten. Zwei Mächte waren es, die sie hemmten, der Wille ihres Königs und das Christenthum.

Die Gothen waren Arianer und deshalb in Glaubensfeindschaft mit den Priestern, die in Rom die Kirche vertraten; aber die Arianer fühlten sich nicht als Secte, sondern als allgemeine Kirche. Es galt ihnen nur als vorübergehendes Mißgeschick, daß in mehreren Orten die Bischöfe der feindlichen Lehre von Nicäa herrschten. Die heiligen Orte der christlichen Tradition waren alle auch ihnen heilig. Nächst Jerusalem und Bethlehem war aber kein Ort heiliger als Rom, keine Kirche geehrter als die des heiligen Petrus und des heiligen Paulus. Mitten in ihren leidenschaftlichen Klagen über die Zerstörung der Stadt und in ihren Wuthausbrüchen über die Barbaren konnten deshalb die Zeitgenossen doch eine Reihe von Beispielen auffallender Milde nicht verschweigen. In ihrem reichen Hause auf dem Aventin ergriffen einige Gothen die fromme Marcella und schlugen sie in roher Weise, damit sie die Schätze anzeige, die sie verborgen glaubten. Als aber die Heilige unter allen Qualen nur darum bat, ihre Pflgetochter vor Gewalt zu schützen, da wurden die Krieger von Ehrfurcht erfüllt und führten die beiden Frauen in die Kirche des heiligen Paulus. Einen unauslöschlichen Ein-

druck machte vor Allem die Rettung der heiligen Gefäße aus der Kirche von St. Petrus. Man hatte dieselben in ein entlegenes Haus geschafft und eine fromme Jungfrau als Wächterin dazu gesetzt. Aber ein Gothe fand das Versteck. Schon war er im Begriff, sich voll Gier auf den kostbaren Schatz zu stürzen; da sagte die Wächterin: „Diese Gefäße sind Eigenthum des heiligen Petrus. Willst Du sie rauben, so kann ich Dich nicht abhalten; aber der Heilige wird den Frevler an seinem Eigenthum zu treffen wissen“. Das Mädchen war wehrlos; doch sie fühlte sich sicher, und was ihr Kraft gab, das lähmte den Krieger, der vor ihr stand. Scheu zog er sich zurück und meldete Alarich, was er gefunden und was er gethan habe. Alarich befahl ihm, mit einer genügenden Schaar zurückzukehren und die heiligen Gefäße sammt ihrer Wächterin sicher in die Kirche zu geleiten. Als der sonderbare Zug das Haus verließ, Gothenkrieger in friedlicher Haltung, die goldenen Gefäße nicht als Beute fortschleppend in Säcken und Körben, wie der Augenblick sie bot, sondern in geordnetem Zuge ehrfürchtig tragend; da eilten von allen Seiten Flüchtlinge herzu Greise und Kinder, Männer und Weiber bildeten eine Procession, die sich mit jedem Schritte verlängerte und feierliche Hymnen singend der Kirche zugin. Auch Gothen kamen herbei, auch Heiden schlossen sich an, – es war ein Schauspiel, wie es die Welt wohl nie sonst gesehen. Die Wuth plündernder Barbaren und der Fanatismus feindlicher Confessionen wurden in Andacht gebändigt. Es war ein schöner Triumph der Religion.

Aber die Scheu vor der Religion allein hätte doch nicht ausgereicht, die dreitägige Plünde-

rung in solchen Schranken zu halten. Der Wille des Königs hielt die Ordnung aufrecht. Er muß eine starke, auserlesene Schaar zusammengehalten haben, um sich in jedem Augenblicke Gehorsam zu erzwingen. Lose war das Band, das die Leute zusammenhielt, die ihn als ihren König ehrten, und außerdem waren dabei Haufen von Hunnen, entlaufene Sklaven, Banden von allerlei germanischen Stämmen, die sich erst kürzlich angeschlossen hatten und ebenso leicht wieder ablösten und zu den Römern gingen. Es bedurfte einer überlegenen Kraft, um sie im Zaume zu halten und sie zu zwingen, die Stadt schon nach drei Tagen wieder zu verlassen. Mehr als alle seine Siege zeigen diese Tage die Größe des Helden.

Am 28. August verließ Alarich die Stadt. Durch Campanien zog er an die Meerenge von Messina, um nach Sizilien überzusetzen und von da nach Afrika. Durch Afrika wollte er Honorius zwingen, seine mäßigen Bedingungen zu erfüllen. Aber ein Sturm zerstreute die Schiffe, welche die erste Abtheilung der Gothen über die Meerenge setzen sollten, und bald darauf starb Alarich in der Blüthe seiner Jahre, inmitten einer großartigen Laufbahn. Funfzehn Jahre hindurch hatte er als König an der Spitze der Gothen gestanden und diese ganze Zeit hindurch den Plan verfolgt, im Reiche des Kaisers eine rechtlich gesicherte Stellung zu gewinnen.

Athaulf war sein würdiger Nachfolger. Gegen einen vornehmen Römer sprach dieser sich bei der Hochzeitsfeier mit Placidia zu Narbonne wiederholt und mit leidenschaftlichem Ausdruck über seine Pläne aus. „Anfangs dachte ich Rom zu vertilgen“, sagte er, „um ein Gothenreich an seine Stelle zu setzen, der Stifter einer

neuen Weltherrschaft zu werden, wie es dereinst Augustus war. Aber im Laufe der Zeit erkannte ich, daß es nicht möglich sei, daß sich die Gothen der ruhigen Ordnung des Gesetzes nicht fügen würden. Seitdem habe ich mir das als Aufgabe gesetzt, daß ich mit der Kraft meiner Gothen das römische Reich schütze und schirme“.

Wallia endlich schloß den Frieden mit Honorius, wie ihn Athaulf gewünscht hatte. Aber wenige Jahre nur währte es, da war der Vertrag zerrissen und das Volk der Westgothen trat als selbstständiges Reich neben Rom, das erste germanische Reich auf römischem Boden, der erste Kulturstaat der Germanen. Er bildete die Schwelle zu einer neuen Periode der Weltgeschichte. —

Wir glauben mit diesen Bruchstücken hinreichend gezeigt zu haben, daß der Verfasser in ungewöhnlich anschaulicher und überzeugender Weise seinen Stoff zu verarbeiten vermag, und daß seine Quellenstudien ihn zu voller Klarheit über denselben, zu der Gegenwärtigkeit und Beherrschung der innern Beziehungen der Ereignisse und der handelnden Menschen erhoben haben, welche die unentbehrliche Voraussetzung der Geschichtsschreibung ist und bleibt.

Wir wollen aber auch nicht damit zurückhalten, daß wir dieses ungetheilte Lob auf diejenigen Theile des Buches beschränken zu müssen glauben, für welche reiche und in den Hauptsachen wenig anfechtbare Quellen den gewissermaßen aus dem eignen Innern reproduzierten vollen Fluß epischer Geschichtsschreibung erlauben.

Für die mehr dogmatischen Abschnitte und Ausführungen, wie namentlich für das ganze



zweite Buch vermögen wir dem Verfahren und den Zielen des Verfassers nicht durchaus beizustimmen.

Er ist darin zwar nicht ganz seiner Absicht treu geblieben, keinerlei gelehrte Begründung zu geben. Eine gewisse Anzahl Belegstellen beizufügen, hat er sich gleichwohl nicht entbrechen können. Aber wenn man bedenkt, daß in einem solchen Abschnitte kaum eine einzige Seite ohne Behauptungen bleiben kann, welche aus immerhin wenigstens beachtenswerthen Gründen bestreitbar sind oder doch anders aufgefaßt werden dürfen, und man andererseits dem Verfasser auch gewiß nicht zumuthen will, alle diese bestrittenen Verhältnisse als zweifelhafte in seine Darstellung einzuführen, so kann man nicht umhin zu fragen, ob das Material, wie es zur Zeit noch liegt, eine Geschichtsschreibung, wie sie der Verfasser zu üben wünscht, in der That verträgt.

Wir haben keine rechte Vorstellung von dem Publikum, an welches sich der Verfasser mit diesen, an sich sehr interessanten und mit mancherlei neuen Gedanken ausgestatteten Ausführungen wendet. Populär sind dieselben trotz der leichten und ansprechenden Schreibweise so wenig, als die erzählenden Darstellungen. Der Verfasser wird auch schwerlich wünschen, daß die Behandlung als eine populäre betrachtet werde.

Die historische Erzählung, wie sie Kaufmann giebt, wird gerade der hinreichend Sachkundige würdigen, er sucht die Subjektivität in ihr, und fordert nur, daß der Historiker aus den Quellen das gebe, was ihm nach seiner wohlgeprüften aber gleichwohl individuellen Ueberzeugung als Wahrheit erscheint. Kaufmann hat selbst ein-

mal das Thema behandelt: „In wie weit darf die Geschichte subjektiv sein?“ Den Geschichtsschreiber macht das Herz, er schildert vor allem die hervorragenden Menschen in ihrem Streben und Handeln, und dafür ist der Maßstab neben den immer zweifelhaft bleibenden Ueberlieferungen, wesentlich das eigne Innere.

Wo es sich aber gar nicht um den dramatischen Verlauf innerer Vorgänge, sondern um Thatsachen der Ethnographie und des Staatsrechts handelt, aus deren Feststellung erst Grundlagen für Urtheile historischer Natur gewonnen werden sollen, da sind die Forderungen des Sachkundigen offenbar andre. Eine subjektive von der seinigen abweichende Auffassung wird jeden Geschichtsfreund gewiß interessieren, aber doch nur, wenn er ihre Gründe ohne wesentlichen Zeitverlust zu erkennen und kritisch zu beurtheilen in den Stand gesetzt wird. Ohne Begründung hingestellte Behauptungen werden den Leser schwerlich veranlassen, völlig die Mühe der Prüfung zu übernehmen, und sie werden ihren Zweck um so weniger erfüllen können, je mehr ihr Inhalt vom bekannten Gleise abweicht, und je geringere Hoffnung er läßt, Sicherheit über den Gang der Schlußfolgerungen des Verfassers zu erlangen.

Deshalb glauben wir, daß sich auch Kaufmann trotz seines anerkannterwerthen Strebens und Talentos, seinem Leser ganz unmittelbar gegenüberzutreten, darein wird fügen müssen, die Darstellung der staatlichen und wirthschaftlichen Zustände unserer Vorzeit entweder in gewohnter Weise als Zusammenfügung von Materialien zu behandeln, oder sie, was uns seinem Zwecke am besten zu entsprechen schiene, überhaupt nur mit dem Faden seiner Geschichtser-

zählung soweit erforderlich zu verknüpfen, und dabei von Allem abzusehen, was nicht im Wesentlichen allgemein anerkannt ist, und mehr als Hindeutungen bedarf.

Wir wünschen lebhaft, daß er in seiner glücklich angelegten schriftstellerischen Individualität uns bald auch die Kette bedeutsamer Persönlichkeiten, die von Alarich bis auf Karl den Großen unsere Geschichte bestimmen, in ihren nach Charakter und Umständen selten anders als tragischen Schicksalen lebensvoll vorführe.

A. Meitzen.

*La chronique de Jean évêque de Nikiou.*  
Notice et extraits par M. H. Zotenberg. Paris.  
Imprimerie Nationale 1879. (Extrait du *Journal asiatique*. 1877 no. 15). 264 S. in 8°.

Die erste dürftige Notiz über die Chronik des Johannes von Nikiu hat meines Wissens d'Abbadie gegeben im „*Catalogue raisonné de man. Éthiop.*“ S. 38 ff. Genaueres erfuhren wir durch die äthiopischen Kataloge von Wright (S. 300 ff.) und von Zotenberg (S. 223 ff.). Außer den 3 Handschriften d'Abbadie's, des Brit. Mus. und der Pariser Bibliothek ist keine weitere bekannt. In der vorliegenden Schrift bekommen wir nun durch Zotenberg die eingehende Darstellung und Würdigung des merkwürdigen Geschichtswerkes. Ref., der gern einem Kundigeren die Besprechung dieser Schrift überlassen hätte, kann hier nur im Wesentlichen Zotenberg's Resultate wiedergeben, thut das aber mit gutem Gewissen, da derselbe mit großer Sorgfalt und Umsicht gearbeitet hat, unterstützt von einer Gelehrsamkeit, wie sie schwerlich einem andern Pariser Semitisten zu Gebote stände; er hat nicht bloß die einschlägige byzantinische

und römische Literatur in weitestem Umfange herangezogen, sondern auch die gedruckte und ungedruckte christlich-arabische, syrische und koptische. Freilich kann man von ihm sagen: „an der Quelle saß der Knabe“!, aber wohl Wenige hätten die Aufopferung gehabt, im Interesse der Wissenschaft sich gerade diese, durchweg unerquicklichen Sachen aus den Schätzen der Pariser Bibliothek zum Studium auszuwählen.

Johannes von Nikiu in Unterägypten schrieb gegen 700 n. Chr. eine griechische Weltchronik. Von den letzten Abschnitten des sehr schlecht redigierten Werkes hält Zotenberg es für möglich, daß sie koptisch abgefaßt waren, worüber ich kein Urtheil fällen kann, da ich dieser Sprache unkundig bin. Die Chronik wurde später, ungewiß wann, in's Arabische übersetzt. Leider besaß der Araber nur ungenügende Kenntniß des Griechischen; er verwechselte z. B. *κόμης* mit *κόμης* (S. 147) und wieder *κομήτης* mit *κόμης* (S. 142) und leitete die *πράσινοι* („die Grünen“ als Partei) von *πράσσειν* ab. Dabei verkürzte er seine Vorlage stark und zwar oft in recht unverständiger Weise. Diesen arabischen Text übertrug im Jahre 1602 ein aus Aegypten gebürtiger Geistlicher in's Aethiopische, treu und sorgfältig, wie es scheint, aber ohne Sachkenntniß, daher er natürlich Manches unrichtig auffaßte. Ueber den Verfasser hat Zotenberg aus arabischen Handschriften einige wenige Nachrichten aufgetrieben. Derselbe war Bischof von Nikiu und Regens der Klöster (daher sein Name Meda bber *مدبر*); er wurde aber abgesetzt, weil er einen Mönch, der Unzucht getrieben, so furchterlich hatte prügeln lassen, daß

er nach zehn Tagen starb; beiläufig ein Beleg dafür, wie wenig sich die muslimische Regierung in die inneren Angelegenheiten der Geistlichkeit mischte!

Wer sich nur einmal den Malalas angesehen hat, dem muß schon aus den Capitelüberschriften die Aehnlichkeit des Johannes von Nikiu mit diesem Chronographen auffallen. In der That weist denn auch Zotenberg nach, daß ein großer Theil unsres Buches in engster Beziehung zu Malalas, Johannes von Antiochia und ähnlichen Autoren steht. Wir finden dieselbe Pseudohistorie und euhemeristische Mythenerzählung, dieselben Fabeln über Geschichtliches, worunter sich erst für spätere Zeiten mehr wirklich historisches mischt. Auch die christlichen Orakelsprüche und die charakteristischen Quellencitate fehlen nicht; der heitere Ovid hat es sich wohl nicht träumen lassen, daß er so als „Audejôs, der Weise der Heiden“ noch einmal einen testis veritatis in der äthiopischen Mönchsliteratur abgeben werde (S. 17). Die Uebereinstimmung ist sehr oft ganz oder nahezu wörtlich. Freilich fehlen bei Johannes von Nikiu gerade manche für uns wichtigere Angaben jener Byzantiner. Bei der Art, wie diese Leute einander abschrieben, und bei der starken Verkürzung unseres Buches wird es sehr schwer sein, das Verhältniß der Texte genauer festzustellen. Der Zeit nach hätte Johannes von Nikiu den Malalas allerdings selbst benutzen können, denn es darf jetzt, zumal nach den Ermittlungen K. J. Neumann's über den ursprünglichen Umfang der Malalas-Handschrift (Hermes XV, 356 ff.), als sicher angenommen werden, daß dieser Autor bald nach Justinian's Tod geschrieben hat. Daß der äthiopische Text zuweilen et-

was besser und vollständiger ist als der unsres Malalas, ließe sich vielleicht damit erklären, daß der Bischof von Nikiu eben eine noch bessere Handschrift vor sich gehabt hätte als die, immerhin nicht üble, Oxforder. Doch mag es näher liegen, die Uebereinstimmung aus einer gemeinschaftlichen Quelle abzuleiten. An historischem Urtheil übertraf der Bischof den braven Antiochener keineswegs. Wie aber für diesen Antiochia, so ist für jenen Unterägypten und besonders Nikiu der Mittelpunkt seines Interesses. Historischen Werth hat sein Buch kaum irgend bis zu der Darstellung ziemlich später Zeiten des oströmischen Reichs. Daß die eigenthümlichen Angaben über die Geschichte Aegyptens unter den Achämeniden, welche uns Zotenberg auch im äthiopischen Text mittheilt, wenigstens zum kleinen Theil auf gute selbständige Nachrichten zurückgehn könnten, möchte ich doch noch bezweifeln. — Der Gelehrte, welcher endlich eine gute Ausgabe des Malalas veranstaltet, wird allerdings wohl thun, zu anderen Parallelschriftstellern auch unseren heranzuziehn; freilich darf er das nicht ohne Hülfe eines gewiegten Orientalisten thun, da dazu gründliche Kenntnisse des Aethiopischen und Arabischen gehören. Leider scheint die Hoffnung gering, daß wir den arabischen Text wiederfinden werden, der uns wenigstens etwas weiter bringen würde als der äthiopische, oder gar den vollständigen griechischen Urtext.

Weit mehr entbehren wir diesen, griechischen oder koptischen, Urtext noch für den letzten Theil des Werkes, welches, im Gegensatz zu den früheren, von großem directen Werthe ist. Der Verfasser erzählt hier auf Grund schriftlicher und mündlicher Nachrichten, zum Theil

sogar eigner Erlebnisse, was im letzten Jahrhundert in Aegypten und in Constantinopel geschehn war. Freilich ist Alles bruchstückartig und vielfach verwirrt, theilweise durch Schuld des arabischen Uebersetzers, theilweise gewiß aber schon durch die des Verfassers, allein der kritische Benutzer kann auch aus dem, was uns Zotenberg (in französischer Uebersetzung) vorlegt, viel für die Geschichte jener Zeit lernen. Mir waren besonders die genauen Nachrichten über die Ereignisse von großem Interesse, welche den Heraklius auf den Thron führten. Wir sehen hier, welch langen Kampf es der aufständischen Partei kostete, zuerst Aegypten zu erobern als Basis für die Gewinnung des ganzen Reichs. Das vom älteren Heraklius geleitete Unternehmen gegen den scheuslichen Phokas trägt hier gar nicht mehr den Stempel des Abenteuerlichen. Wie elend das Reich durch und durch war, zeigen solche provinzielle Aufzeichnungen erst recht. Dem jüngeren Heraklius, gewiß dem bedeutendsten Kaiser seit Constantin und Julian, war eben eine Sisyphusarbeit zugefallen, als er das Reich innerlich und äußerlich wiederherstellen sollte. Noch greller beleuchtet dessen Zustände die Erzählung von der Einnahme Aegyptens durch die Araber; dieselbe ist zwar sehr verwirrt, giebt aber eine recht brauchbare Ergänzung der muslimischen Nachrichten ab. Ferner erhalten wir allerlei Angaben über die Verhältnisse Aegyptens in der ersten arabischen Zeit, Angaben, die allerdings nichts weniger als unparteiisch sind. Wie weit die Darstellung, welche der Chronist von der Geschichte der Nachkommen des Heraklius giebt, eine Vervollständigung des sonst Feststehenden bildet, vermag ich nicht zu sagen. Aber auf alle Fälle

verdiente wenigstens dieser ganze letzte Theil vollständig im äthiopischen Texte herausgegeben zu werden. Schwerlich giebt es ja in der äthiopischen Literatur noch ein anderes Buch, aus welchem wir auch nur annähernd so viel über die Geschichte nicht-abessinischer Länder lernten.

Johannes von Nikiu ist ein strenger Monophysit, mit dem ganzen fanatischen Eifer, den, wenn ich mich nicht täusche, diese Partei in noch höherem Grade entwickelt hat als die s. g. orthodoxe. Natürlich wirkt seine kirchliche Parteistellung stark auf die Darstellung ein; sie führt nicht selten zu wahrer Geschichtsverdrehung. Dabei wird er freilich durchweg nur die unter seinen Parteigenossen gangbare Auffassung wiedergegeben, nicht mit Bewußtsein gefälscht haben. Im Allgemeinen preist er selbstverständlich monophysitisch gesinnte Männer und stellt andersgesinnte Männer in ein schlechtes Licht. Mitunter werden aber auch solche, wenn sie sonst hervorragten, mehr oder weniger als Monophysiten dargestellt. Selbst mit Kaiser Justinian geschieht das in gewisser Weise; freilich steht daneben unvermittelt die richtige Angabe, daß er ein Feind dieser Lehre gewesen. Man sieht, die verschiedenen Quellen sind hier nicht verarbeitet. Zenon ist hier ein ganz erklärter Monophysit. Von Anastasius wird erzählt, der ägyptische Gottesmann Abbâ Jeremia habe ihm vorhergesagt, daß er als Erwählter des Herrn den Thron besteigen werde, und ihm dabei eingeschärft, den reinen monophysitischen Glauben zu bewahren, was denn auch geschehen sei. Umgekehrt berichtet eine von Zotenberg S. 131 mitgetheilte melkitische Legende, dieser Abbâ Jeremia sei ein Orthodoxer



gewesen und habe den Anastasius als Kaiser von seiner Ketzerei zur Orthodoxie bekehrt. Gewiß ist dies nur eine Verdrehung jener Erzählung, denn Anastasius war ja ein Monophysit; es wäre aber ergötzlich, wenn sich etwa nachweisen ließe, daß gerade Abbâ Jeremia zu den Melchiten gehört hätte.

Eine Schwierigkeit, von der sich Nichtorientalisten kaum eine Vorstellung machen können, liegt in der Bestimmung der Eigennamen. Die arabische Schrift ist, auch wenn alle ihre Hilfsmittel aufgeboten und sorgfältig angewandt werden, nicht sehr geschickt zur Wiedergabe griechischer Laute. Schier unkenntlich werden diese aber leicht, wenn, wie ganz gewöhnlich, die diakritischen Zeichen gar nicht oder falsch gesetzt und dazu ähnlich aussehende Consonanten verwechselt werden. So lange er arabische Schriftzeichen vor sich hat, ist nun allerdings der Arabist auf eine ganze Reihe solcher Mängel und Entstellungen gefaßt und weiß wenigstens den meisten rasch zu begegnen. Das wird aber anders, wenn ein Aethiope jene vieldeutigen Zeichen beliebig, ohne alle Kenntniß des Richtigen und also in 9 Fällen von 10 falsch, in die äthiopische Schrift umgesetzt hat, welche immer nur einen ganz bestimmten Lautwerth ausdrücken kann. Dazu kommen dann noch die Entstellungen der Abschreiber. Zur Identificierung muß man also die Namen in arabische Schrift zurückversetzen, dann alle diakritischen Zeichen fortnehmen, die sonst leicht vorkommenden Vertauschungen in's Auge fassen und nun probieren, ob sich eine passende griechische Namensform findet. Die Schwierigkeit wird noch dadurch erhöht, daß in diesem Namen *d* und *t* manchmal vertauscht werden, wohl nach

einer koptisch-griechischen Aussprache. Zotenberg, welcher schon in seinem trefflichen Kataloge gezeigt hatte, daß er in derartigen Entzifferungen geübt sei, hat nun aber die große Mehrzahl der Namen richtig gestellt; was er nicht herausgebracht, wird bis auf wenige Fälle unsicher bleiben, wenn nicht etwa neue Hilfsmittel aufgefunden werden. Nur für ganz wenige Namen möchte ich eine andre Form vorschlagen; so scheint mir in dem Stück über die Achämeniden der von ihm als *Artaxerxes* gedeutete Name vielmehr *Xerxes* zu sein. In dem König *Hestâtes*, den Alexander tödtet (S. 52), sehe ich einfach *ἑστιατός*, welches Wort der arabische Uebersetzer als Eigennamen aufgefaßt haben wird.

Ich hebe noch ausdrücklich hervor, daß Zotenberg sich immer sehr vorsichtig ausdrückt, keine gewagten Hypothesen vorbringt und es offen ausspricht, wenn er eine Stelle des äthiopischen Textes nicht sicher zu verstehn glaubt. Die Beschaffenheit der arabischen Vorlage, woraus diese genommen ist, und der Umstand, daß der Uebersetzer kein geborner Aethiope war und die fremde und längst ausgestorbene Sprache nicht ganz flüssig schreibt, erklären es leicht, daß es an solchen Stellen nicht fehlt. Sonst ist die Handschrift gut, und mit Heranziehung der beiden andern oder wenigstens der des British Museum würde sich der äthiopische Text wohl ziemlich rein herstellen lassen. Für die Sprachkunde wäre das freilich kaum ein großer Gewinn, denn auch die Uebersetzung der Chronik des Johannes hat ihre Bedeutung nur durch den Inhalt.

Straßburg i. E.

Th. Nöldke.

Die antiken Bildwerke der Villa Ludovisi in Rom beschrieben von Theodor Schreiber, Docent an der Universität Leipzig. Herausgegeben mit Unterstützung der Centraldirection des deutschen archäologischen Instituts. Mit drei Holzschnitten und einem Plan. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1880. 8°.

Je mehr Schwierigkeiten einem gründlichen Studium der Archäologie durch die außerordentliche Zerstreuung der Denkmäler bereitet werden, desto dankbarer wird man jeden neuen tüchtigen Beitrag zur Inventarisirung des archäologischen Materials begrüßen. Nachdem Ed. Gerhard vor sechzig Jahren mit der Katalogisirung einiger großen italienischen Sammlungen begonnen hatte, verstrich allzu lange Zeit, in welcher sein Beispiel nur vereinzelte Nachfolge fand. Erst neuerdings ist die ebenso unscheinbare und Selbstverleugnung erfordernde wie nützliche Aufgabe des Katalogisirens und Inventarisirens wieder eifriger angegriffen worden, großentheils auf die Anregung oder mit Unterstützung des deutschen archäologischen Instituts. Für die genaue Kenntniß der römischen Museen gab zuerst wieder der Katalog der lateranischen Antiken von Benndorf und Schöne einen vortrefflichen Beitrag, während für den Vatican noch immer Gerhards 1826 aufgenommenes Verzeichniß am brauchbarsten ist und für die beiden capitolinischen Museen es an jedem halbweges befriedigenden Kataloge fehlt. Für die zahlreichen zerstreuten Antiken Roms wird hoffentlich das von Matz begonnene, von v. Duhn zu Ende geführte Verzeichniß die langersehnte Kunde bringen; dieses wird aber die vier größten Privatsammlungen, die der Villen Albani, Borghese, Ludovisi und das neue Museum Torlonia, nicht mitumfassen. Für die drei Villen sind wir noch immer

auf veraltete oder unvollständige Kataloge, auf Platners sehr mangelhafte Verzeichnisse in der „Beschreibung der Stadt Rom“ und auf Em. Brauns Bemerkungen in seinen „Ruinen und Museen Roms“ angewiesen; der Katalog des Museums Torlonia von dem jüngst verstorbenen P. E. Visconti ist vollends eine ganz unbrauchbare Arbeit, welche einstweilen durch Schreibers Ausführungen in der Arch. Zeit. 1879 S. 63—79 eine sehr erwünschte Ergänzung erhalten hat. Demselben Gelehrten verdanken wir nunmehr auch den vorliegenden Katalog der ludovisischen Antiken, und zwar in einer solchen Gestalt, daß wir nur wünschen können auch die übrigen genannten Sammlungen bald in ähnlicher Weise beschrieben zu erhalten.

Die Antiken der, wie jedem Besucher Roms bekannt ist, besonders schwer zugänglichen Villa Ludovisi bedurften einer vollständigen und gründlichen Katalogisierung in besonders hohem Grade, ebenso sehr wegen der vielen ausgezeichneten Stücke, welche hier auf verhältnißmäßig engem Raume vereinigt sind, wie wegen der Mangelhaftigkeit der bisherigen litterarischen Hilfsmittel. Ein italienisches kurzes Verzeichniß von Franc. Capranesi (1842) ist schwer zugänglich und höchst dürftig; Platners und Brauns Arbeiten sind ebenfalls ungenügend; eine in den vierziger Jahren von Braun veranlaßte und von diesem hochgepriesene Aufnahme der hauptsächlichsten Stücke durch den älteren Riepenhausen erwies sich, als zwanzig Jahre später das archäologische Institut deren Herausgabe durch R. Kekulé beabsichtigte, als materiell und stilistisch so wenig genau, daß man den Plan fallen lassen mußte. So blieb es bei monographischen Behandlungen einzelner hervorragender Denkmäler, wie sie vor

Anderen Kekulé sich hat angelegen sein lassen. Schreibers im Jahre 1877 unter verhältnißmäßig günstigen Bedingungen ausgeführter und mehrmals revidierter Katalog giebt nun zum ersten Male eine vollständige und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeitete Beschreibung. Was dabei zunächst auffällt, ist die ungeahnte Vermehrung des Stoffes. Denn meistens beschränkt sich der Besucher der Villa auf die Hauptsammlung, welche jetzt in den beiden traurigen magazinartigen Räumen der Statuengallerie zusammengedrängt steht, und wendet höchstens noch einige Aufmerksamkeit einzelnen Stücken im Belvedere und hie und da im Garten zu. Schreibers Eifer ist es aber gelungen, außer manchen anderen übersehenen oder nicht gehörig beachteten Stücken noch ein paar bisher ganz unbekannte Schlupfwinkel zu entdecken, in der sog. *chiesuola* auf dem Gebiete der ehemaligen Villa Altieri, und in den Kellerräumen der Statuengallerie. Es befinden sich darunter manche werthvolle Denkmäler, welche man gern ihrem Versteck entzogen sähe. Besonders zahlreich sind Götterbüsten, des Zeus (no. 281. 282; 283 dürfte nach der Beschreibung eher Poseidon darstellen), zwei neue der Hera zu den längst bekannten der daran schon so reichen Sammlung (no. 248. 284), des Hephästos (no. 249), des Apollon (no. 315), der Artemis (no. 287) eines blasenden Windgottes oder Triton (no. 251) u. s. w., außerdem einige interessante Sarkophage; auch auf die fünf sitzenden männlichen Statuen an der Gartenmauer (no. 240. 243—246) mag hingewiesen sein. Einstweilen wird man dankbar sein müssen, daß einige der interessantesten Werke auf des Verf. Veranlassung für das Institut gezeichnet worden sind. Auch der Zahl

nach ist die Ausbeute sehr erheblich, denn während die Statuengalerie 123 Stücke enthält, umfaßt das gesammte Verzeichniß nunmehr fast die dreifache Anzahl, 339 Nummern, darunter beinahe hundert in jenen beiden Lokalitäten.

Neben der Vollständigkeit ist ein vielleicht noch wichtigeres Erforderniß eines Kataloges die Genauigkeit der thatsächlichen Angaben über Darstellungsweise, Ergänzungen, Material, Maße u. s. w. Eine Einzelprüfung in diesen Beziehungen ist natürlich nur den Originalen selbst gegenüber möglich. Diese habe ich nicht anstellen können, aber der günstige Eindruck von Zuverlässigkeit, welcher sich beim bloßen Lesen jedem aufdrängen wird, hat sich mir bei einer Vergleichung mit den nicht ganz wenigen Notizen, die ich mir theils in früherer Zeit, theils im Herbst 1878 an Ort und Stelle gemacht habe, durchaus bestätigt. Wo in Nebensachen kein Widerspruch bestand, habe ich mich fast immer überzeugen können, daß der Verf. meinen Angaben gegenüber Recht haben müsse; doch will ich nicht verschweigen, daß mir das Kerykeion im linken Arm der Statue no. 28 antik und damit die Deutung auf Hermes gesichert erschien. Mit noch größerer Bestimmtheit als Schreiber halte ich jetzt die ergänzten Theile der Knidierin (no. 97) für modern und nur den Torso für alt; damit erledigen sich manche der von mir Arch. Zeit. 1876 S. 145 ff. gemachten Bemerkungen. Auch füge ich hinzu, daß die zurückgebeugte Haltung des Kopfes, welche Brauns Publication (Kunstmith. Taf. 77, nach Riepenhausens Zeichnung) der Statue verleiht und welche zu dessen seltsamer Auffassung des Motivs geführt hat, in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Nur bei einem allzu nahen Standpunkt des Zeichners war ein

solches Versehen möglich. Dies ist nicht der einzige Fall, wo Braun, trotz seiner umfassenden Kenntniß der römischen Antiken, nicht nach den Originalen, sondern nach Abbildungen und andern litterarischen Hilfsmitteln gearbeitet hat. In dem Buche über die „Ruinen und Museen Roms“ finden sich zahlreiche Belege für diese Beobachtung; ich will hier nur beispielsweise anführen, daß, wie Schreiber richtig bemerkt, die Arme des ruhenden Ares (no. 63) nie gebrochen waren, während Braun Platners entgegengesetzte Angabe ausschreibt; umgekehrt ist Brauns Angabe, die Beine des einschenkenden Satyrn (no. 71)\*) seien nie gebrochen gewesen, völlig wider den Augenschein und vielleicht nur aus Platners Schweigen geschlossen.

Die genaue Beobachtung der Ergänzungen oder erhaltener Reste hat zu manchen interessanten Berichtigungen herkömmlicher Ansichten geführt. So hielt der dem sog. Germanicus des Kleomenes entsprechende Hermes (no. 94) in der Linken ein gesenktes Kerykeion; der noch erhaltene Rest desselben widerlegt endgiltig die an sich schon recht befremdliche Meinung, daß das obere Ende des emporgerichteten Stabes die herabgleitende Chlamys am Arme festgehalten habe. Der sitzende Apollo (no. 116) verdankt seinen Hirtenstab, der zu mancherlei Deutungen veranlaßt hat, lediglich der Willkür eines modernen Ergänzers. Umgekehrt widerlegt der sicher antike Rest der Schwertscheide die vorgeschlagene Deutung des am Boden sitzenden Kriegers (no. 118) als Personification eines

\*) Daß an der Copie in Petworth die von Schreiber angeführte Inschrift *Ἀπολλώνιος* (ohne *ἔποιε*) wahrscheinlich modern, jedenfalls keine Künstlerinschrift sei, habe ich mittlerweile Arch. Zeit. 1880 S. 17 Anm. 29 gezeigt.

Hafens. Dankenswerth ist auch die Mittheilung über das Relief no. 103, welches ich Arch. Zeit. 1871 Taf. 53<sup>a</sup>, 2 nach einer für zuverlässig ausgegebenen Zeichnung Riepenhausens, ohne eigene Prüfung des Originals, publiciert und ebenda S. 148 f. besprochen habe. Die Angabe, daß es ein griechisches Grabrelief sei, wies ich damals zurück; mit Recht, da es sich jetzt als Nebenseite eines römischen Medeasarkophages herausstellt. Ich ging aber zu weit, wenn ich den antiken Ursprung des Ganzen in Zweifel zog; ob freilich der damaligen Vorlage gegenüber „ohne Grund“ (Schreiber S. 123), möchte ich bezweifeln: das unantike sentimentale Abwischen der Thränen seitens der Frau war eben nur ein Fehler der Zeichnung, und der so anstößig stilllose Mantel des Mannes ist am Original gar nur mit Kohle auf den Grund gezeichnet! Wie ließ sich das vermuthen? Interessant ist ferner der Nachweis von fünfzehn tiefen, regelmäßig angeordneten Bohrlöchern an dem Herakleskopfe no. 17, welche auf das für Herakles bisher erst in einem einzigen sicheren Beispiel nachgewiesene Attribut einer Strahlenkrone (Florentiner Gemme bei Gori *Thes. gemm. astrif.* I, 121) hinzuweisen scheinen. Bestätigen kann ich die Deutung, welche der Verf. den Bohrlöchern über der Stirn des archaischen weiblichen Kopfes (no. 23) giebt; auch mir erschienen sie zur Befestigung von Drahtlöckchen bestimmt. — Für modern erklärt Schreiber die in der That sehr auffällige Halbfigur eines Knaben mit der Urne an dem Grabstein no. 37, die Amor und Psyche genannte Gruppe no. 50, den Portraitkopf no. 64, den bronzenen Kolossalkopf des M. Aurelius no. 85 (so schon Ficoroni).

Ein Zweifel gegen eine Annahme des Verfs. scheint mir hinsichtlich des linken Armes der



Athena Parthenos des Antiochos (no. 114) gestattet. Schreiber giebt an, neu seien beide Arme mit dem auf den Achseln (Schultern?) aufliegenden Rande der Aegis, und ferner bemerkt er (S. 136): „Die r. Schulter ist ein wenig gesenkt, die l. dagegen erhoben, was darauf zu deuten scheint, daß die Rechte als tragend, die Linke als aufstützend gedacht war“. Die Hebung der linken Schulter ist in der That nicht unbeträchtlich; ferner ist es beachtenswerth, daß die Aegis sich hier gegen den Hals hin zu einigen Falten zusammenschiebt, ein Motiv, welches nicht in einem Aufstützen, sondern nur in einem Heben des Armes (wie es auch der Ergänzter durchgeführt hat) seinen Grund haben kann. Sollte aber auch jenes Stück der Schulter und der Aegis ergänzt oder überarbeitet sein, so spricht doch für einen ursprünglich gehobenen Arm die völlig durchgeführte, gewiß nicht moderne Bearbeitung der ganzen Gewandpartie zwischen der linken Achsel und dem Gürtel. Unter der Achsel wird sogar das Nackte sichtbar, was bei einem gesenkten und aufgestützten Arm unmöglich wäre. So wenigstens erschien es mir bei einer Untersuchung, die ich 1878 grade auf diesen Punkt hin unternahm. Die Frage ist nicht unwichtig, wenn es gilt den Grad der Abhängigkeit der Statue des Antiochos von ihrem unverkennbaren Urbilde, der Parthenos des Phidias, zu bestimmen.

Nur in wenigen Fällen hätte ich die Beschreibung etwas eingehender gewünscht. Daß der berühmte Herakopf (no. 104) nicht genauer analysiert wird, scheint mir gerechtfertigt, aber z. B. bei dem Knaben mit der Gans (no. 11), welchen der Verf. mit Recht „eine ungeschickte Umbildung der Gruppe des Boethos“ nennt, hätten die Abweichungen von letzterer etwas klarer

und vollständiger angegeben werden dürfen: wie die am Körper des Knaben emporgezogene Gans ihren einen Fuß gegen das vortretende linke Bein des Gegners stemmt u. s. w. Die sehr interessante alterthümliche Frauenstatue no. 29 (an deren rechter Seite die beiden gefalteten Säume in der That an einander genäht sind) hätte eine eingehendere stilistische Würdigung verdient. Bei der Gruppe des Menelaos (no. 69) ist die Beschreibung nicht genau, die Bestimmung des Motivs nicht scharf genug, der dritte Absatz enthält mehre ungenaue oder schiefe Behauptungen. Die Stellung des linken Fußes des Jünglings ist weder mit einem ruhigen Stehen (wie bei der Frau) noch mit einem Herantreten, sondern nur mit einer Wendung zum Fortgehen (von einem „entschiedenen Ausdruck des Wegschreitens“ hat meines Wissens niemand gesprochen) in Einklang zu bringen. Daran ändert die Bemerkung nichts, daß der Oberkörper an dieser Bewegung nicht theilnehme: er ist eben erst im Begriff sich aus der Umarmung zu lösen, während im Unterkörper die Wendung bereits begonnen hat, eine bekanntlich in der antiken Kunst häufige Art eine allmähliche Bewegung darzustellen. Die Vergleichung der Stellung unseres Jünglings mit derjenigen des lysippischen Apoxyomenos übersieht über einer oberflächlichen Aehnlichkeit den großen Unterschied im eigentlichen Grundmotiv der Bewegung beider Figuren. — Zum Symplegma des Satyrn und der Nymphe (no. 54) bemerke ich, daß das weit vorzüglichere Neapler Exemplar (Clarac IV 667, 1545 A), welches 1860 im *gabinetto segreto* stand, jetzt aber nicht mehr sichtbar zu sein scheint, mit dem ludovisischen nicht ganz genau übereinstimmt. Der rechte Arm der Nymphe ging dort, wie der erhaltene Rest zeigt, ziemlich steil

in die Höhe und die Hand packte entweder den Kopf des Satyrn, wo ein Ansatz derselben übrig geblieben zu sein scheint, oder sie ward von der Rechten des Satyrn gepackt (so erscheint das Motiv auf der Windsorer Zeichnung des untergegangenen Exemplars von Whitehall, Arch. Zeit. 1874 S. 68); in der ludovisischen Gruppe wird der Arm mehr horizontal gehalten und dadurch der Ausdruck des Ringens geschwächt. Ferner ist in der Neapler Gruppe der ganze Leib der Nymphe bis unter den Schoß völlig entblößt, und es scheint, daß die Linke das Gewand am Schenkel zu fassen suchte, um die entstandene Blöße zu bedecken. In der ludovisischen Gruppe verhüllt dagegen das Gewand die linke Hüfte und einen Theil des Unterleibes und fällt über den linken Unterarm herab, während die linke Hand die zudringliche Linke des Satyrn von der Brust zu entfernen sucht. Letztere beiden Abweichungen stehen offenbar im Zusammenhang mit einander. Das Exemplar von Whitehall zeigte die reichere Gewandung des ludovisischen, aber das nichtssagende Motiv der in die Luft vorgestreckten Hand, welches die allein erhaltene Zeichnung aufweist, fiel wahrscheinlich einem ungeschickten Ergänzter zur Last. —

In Anordnung und Behandlung der einzelnen Artikel hat sich Schreiber offenbar Benndorfs und Schönes lateranischen Katalog zum Muster genommen. Auch bei ihm finden wir die Angabe der Ergänzungen der eigentlichen Beschreibung vorangestellt. Bei Einzelstatuen oder wo Abbildungen vorliegen mag das bequem sein, bei Gruppen oder gar bei figurenreichen Reliefs, besonders wenn sie noch nicht publiciert sind, scheint mir der Vortheil dieses Verfahrens zweifelhaft zu sein, da der Leser nunmehr gezwungen wird an zwei Stellen zu lesen, um sich das Bild

innerlich hervorzurufen. Sehr praktisch sind, namentlich bei unpublicierten Stücken, die Verweisungen des Verf.s auf gleiche oder ähnliche Bildwerke und deren Abbildungen, die sich gelegentlich zu vollständigen Katalogen steigern (z. B. no. 71. 165; bei no. 90 wäre die Anführung einer ähnlichen Statue erwünscht gewesen). Die Künstlerinschriften sind sämmtlich in Facsimileholzschnitten dem Texte einverleibt. Den Schluß der Artikel bilden Angaben über die Publicationen der ludovisischen Antiken selbst, sowie sehr ausführliche Litteraturnachweise, denen hie und da einige Kürzungen kaum geschadet haben würden. Besonders dankenswerth ist die sorgfältige Rücksichtnahme auf Fundnotizen, ältere Beschreibungen und die Publicationen des 16. und 17. Jahrhunderts (aber warum mußten z. B. bei Perrier auch alle Nachdrucke citirt werden?); sie gewähren über Ergänzungen wie über Schicksale der Statuen mancherlei Aufschluß. Gelegentlich wird ein Zweifel erlaubt sein. Sollte no. 137 wirklich aus Villa Medici stammen und nicht vielmehr nur ein Versehen in der Unterschrift bei Cavalieri, etwa durch Verwechslung mit der mediceischen Statue (Uff. 337 D.) veranlaßt, anzunehmen sein? So viel mir bekannt, waren die Besitzer jener Villa wohl sehr eifrige Käufer, aber zum Abgeben wenig geneigt. Bei der kauenden Aphrodite (no. 12) ist es kaum nöthig, eine neue Ergänzung seit den Zeiten Aldrovandis anzunehmen; ich denke, dieser wird geschrieben haben: *con la man sinistra tien la sua camicia. con la destra un panno* (nicht *pomo*, wie in den Ausgaben steht und von Boisard getreulich wiederholt wird). Dann wird aber auch der nach einer Zeichnung Salviat's ausgeführte Stich von Episcopus (Taf. 78), ohne Ortsangabe, schwerlich auf dies Exemplar gehen,

da hier alle Ergänzungen fehlen. Als ein Beispiel, zu wie erheblichen Resultaten solche Studien führen können (vgl. auch Arch. Zeit. 1880 S. 13 ff.), führe ich die Anmerkung zu no. 91 an; in dieser weist Schreiber den ohne Grund auf Julius Cäsar bezogenen Bronzekopf als identisch mit dem angeblich in Liternum gefundenen Kopf des Scipio nach, welcher in der neuerdings von Bernoulli wiederaufgenommenen Untersuchung über die Scipiobüsten eine hervorragende Rolle spielt.

Diese Untersuchungen gründen sich zu großem Theil nicht allein auf gedruckte oder gestochene Quellen, sondern auch auf handschriftliche Inventare, welche es Schreibers Spütreifer gelungen ist in römischen Staats- und Privatarchiven aufzufinden und sich nutzbar zu machen. Aus diesen neu erschlossenen Quellen ist vorzugsweise die höchst dankenswerthe Geschichte der Sammlung geschöpft, welche die Einleitung bildet. Während bisher die Entstehung der Ludovisischen Sammlung nur Gegenstand vager Vermuthungen war, liegt jetzt das Wesentliche klar vor. Die Villa ist das Werk eines Mannes, des Cardinalnepoten Ludovico Ludovisi, und — es ist in der That erstaunlich! — in wenig mehr als einem Jahre zu Stande gebracht. Denn in das Jahr 1622 fällt der Ankauf der ehemaligen Villa Orsini, der Beginn der Neubauten unter Leitung Domenichinos und die Erwerbung der meisten Antiken. Schon im nächsten Jahre starb der päpstliche Oheim Gregor XV., und demnächst verließ der Cardinal, den Anfeindungen der nunmehr herrschenden Familie Barberini weichend, Rom, ohne auch nur die Villa vollendet zu haben. Schreiber hat hinter Hecken eine Anzahl von Marmoren (no. 190—206) entdeckt, welche allem Anschein nach nie zur Aufstellung gelangt sind, sondern seit drittehalb Jahrhunderten dort bei

Seite liegen! Nur wenige unbedeutende Antiken wurden mit der Villa selbst oder mit der Villa Altemps (später Conti, jetzt Torlonia) in Frascati erworben (s. über letztere das Inventar II auf S. 26). Auch die einst so reichen Sammlungen der Familie Cesarini waren bereits durch frühere Verkäufe allzu sehr gelichtet, als daß dem Cardinal Ludovisi mehr als ein letzter, im Ganzen unerheblicher Rest übrig geblieben wäre, darunter die interessante Karyatide no. 146 (s. das Inv. II vom Jahre 1616 auf S. 25). Den eigentlichen Grundstock der neuen Sammlung bildete der Hauptinhalt einer der hervorragenden Sammlungen des Cinquecento, von den beiden Brüdern Cesi, dem Cardinal Paolo Emilio († 1537) und dem Cardinal Federico († 1565) mit großem Eifer gebildet und in dem Garten des Palazzo (nicht Villa) Cesi im Borgo aufgestellt. Wir kennen sie ziemlich genau aus der ausführlichen und begeisterten Schilderung Ulisse Aldrovandis, welcher sie im J. 1550, also unter dem zweiten Besitzer, kennen lernte. (Auf diesen, nicht, wie der Verf. S. 7 andeutet, auf den Bruder geht auch Aldrovandis Lob; das beweist der von Schreiber nicht mitangeführte Schlußsatz: *Al Sig. Iddio piaccia, che se ne possa lietamente, e di lungo godere il suo buon Signore.*) Der Verf. hat nicht bloß Aldrovandis Beschreibungen sorgfältig verwerthet, sondern auch das Verkaufsdocument von 1622 im Staatsarchiv aufgefunden und mitgetheilt (Inv. IV, S. 27). Dieser Sammlung entstammt z. B. der berühmte Kolossalkopf der „ludovisischen Juno“, welcher freilich erst von Winckelmann in seinem Werth erkannt werden mußte, um zu seinem Weltruhm zu gelangen. Zu den bisher genannten Erwerbungen kamen dann zahlreiche Einzelankäufe und neue Funde, auch einzelne Geschenke römi-

scher Großen an den allmächtigen Nepoten. Aber seltsam, grade bei einigen Hauptstücken der Sammlung — bei der Galliergruppe und ihrem einstigen Genossen, dem jetzt capitolinischen sterbenden Gallier, bei dem Ares, bei der Gruppe des Menelaos — fehlt es an jeder Notiz über die Herkunft. Darauf gründet sich die alte Vermuthung, daß diese meist sehr wohl erhaltenen Werke auf dem Boden der Villa selbst, bekanntlich einem Theile der sallustischen Gärten, zum Vorschein gekommen seien. Oder besaß der Cardinal sie vielleicht schon vorher, wie Julius II. schon als Cardinal den Apollon besaß, welcher dann der erste Anlaß zur Gründung des belvederischen Statuenhofes ward? Jedenfalls tauchen jene Statuen für unsere Kunde erst in und mit der Villa Ludovisi auf, waren also schwerlich schon lange vorher bekannt. Einen Ueberblick über die Resultate des so rasch unterbrochenen Sammeleifers des Cardinals bietet das wiederum erst von Schreiber aus dem Hausarchiv der Familie Buoncompagni-Ludovisi ans Licht gezogene Inventar der Villa von 1633 (S. 28 ff.), welches, obgleich nicht einmal ganz vollständig, doch über 380 Marmorwerke nennt! Dies Inventar, kurz nach dem Tode des Cardinals aufgenommen, bezeichnet den Höhepunkt der Sammlung. Die Villa selbst ward freilich noch durch den Ankauf der benachbarten Vignen Altieri, Verospi, Borioni bis an die Porta Salara erweitert (s. den Plan am Ende des Buches), auch kamen einzelne Stücke hinzu; aber zahlreichere und wichtigere (die Gruppe von San Ildefonso, der „sterbende Fechter“ u. s. w.) gingen der Sammlung verloren, und bei den Wanderungen der Marmore, namentlich aus dem Hauptpalast in die ehemalige Bibliothek (die jetzige Statuengallerie) ward Vieles ausgeschieden und gerieth in jene Magazine, in welchen erst Schreiber diese vergrabenen und verschollenen Schätze wieder entdeckt hat.

Das besprochene Buch legt einen Wunsch nahe, den

es noch gestattet sein mag hier auszusprechen. Unsere Kenntniß der „Wanderungen und Wandelungen“ des römischen Antikenvorrathes liegt noch sehr im Argen. Die von der italienischen Regierung neuerdings begonnene Herausgabe der *Documenti inediti per servire alla storia dei Musei d'Italia* und Eug. Müntz's treffliche Arbeiten schaffen allmählich authentischen Stoff herbei. Unser Buch bringt auch seinen Beitrag dazu. Meines Wissens haben v. Duhn und Schreiber noch manches ähnliche Material gesammelt. Unser Verf. verweist auch gelegentlich auf bibliothekarische Studien, die er den wichtigen Fundberichten Flaminio Vaccas und den Aufzeichnungen Cassiano dal Pozzos nicht ohne Erfolg gewidmet habe. Daß er das unschätzbare Büchlein Aldrovandis genau kennt und zu würdigen weiß, zeigt fast jede Seite. Möchte doch Schreiber die Ergebnisse seiner Studien uns nicht vorenthalten. Vacca und Sante Bartoli (für letzteren bietet auch die Bibliothek in Windsor manches Neue) würden wir gern in einer zuverlässigeren und bequemerem Ausgabe benutzen können, als in den Drucken Montfaucons, der *Roma antica* von 1741, und in Feas *Miscellanea*. Vor Allem aber würde eine sorgfältige, mit kurzem aber genauen Commentar versehene, mit beständiger Rücksicht auf die ältesten Publicationen durchgeführte Ausgabe von Aldrovandis *Statue* für das bezeichnete Gebiet der archäologischen Studien von dem höchsten Werthe sein, sie würde über eine Menge schwieriger, vereinzelt kaum zu lösender Fragen helles Licht verbreiten. Ich sollte nach der vorliegenden Arbeit denken, daß Dr. Schreiber hierzu besonders berufen und wohl vorbereitet sei, und kann nur den dringenden Wunsch aussprechen, daß er dieser unscheinbaren und mühevollen, aber sehr dankenswerthen Aufgabe recht bald seine Kräfte widmen möge.

Daß sorgfältige Register (der Abbildungen, der Gegenstände u. s. w., der Orte, an welchen im Buche erwähnte Antiken sich befanden oder befinden) dem Buche nicht fehlen, bedarf kaum der Erwähnung. Auch verdient die Verlagsbuchhandlung, welche sich bei diesem Kataloge wie bei Dütschkes „antiken Bildwerken in Oberitalien“ einer Unterstützung seitens des archäologischen Institutes zu erfreuen hatte, für die Ausstattung volle Anerkennung.

Straßburg i. Els.

A. d. Michaelis.

Für die Redaction verantwortlich: F. Bechtel, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



# Götti n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 20. 21.

18. u. 25. Mai 1881.

---

Inhalt: Jähns, Atlas zur Geschichte des Kriegswesens. Von G. Köhler. — Schirrmacher, Geschichte von Spanien. Bd. IV. Vom Verf. — Krichenbauer, Theogonie und Astronomie. Schreiber, Apollon Pythoktonos. Von W. H. Roscher. — Revue des études juives. Nr. 1. Von S Löwenfeld.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

Atlas zur Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Bewaffnung, Marsch- und Kampfweise, Befestigung, Belagerung, Seewesen. Von Max Jähns. Leipzig. Grunow 1878. 100 Tafeln mit gegen 1500 Figuren und Plänen.

Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens etc. Technischer Theil. (Fortsetzung.)

Mit so großer Sympathie auch die ersten Hefte des Atlas zur Geschichte des Kriegswesens aufgenommen worden sind und in Bezug auf das Alterthum auch der Text (Handbuch) im Wesentlichen befriedigt hat, so enttäuscht sind wir von der Fortführung des Werks bei seiner Ausdehnung auf das Mittelalter. Allerdings hat sich der Verfasser nur anheischig gemacht eine auf den Forschungsergebnissen der letzten Jahrzehende beruhende Zusammenstellung des in Monographien zerstreuten Materials über den technischen Theil des Kriegswesens zu geben, aber ohne eignes ausgedehntes Quellenstudium, wie es zur Sichtung des Materials und zur Aus-

füllung der Lücken erforderlich ist, und ohne skeptische Kritik bei Benutzung desselben, ist ein solches Unternehmen nicht durchzuführen. Der Verfasser zeigt sich Schriftstellern wie Viollet-le-Duc, Rüstow, Würdinger, Lacombe, Demmin, Meynert, Meyer (Geschichte der Feuerwaffentechnik) etc. gegenüber viel zu gläubig. Davon wird nicht bloß das Handbuch, sondern auch der Atlas berührt. Im Allgemeinen wird man letzteren jedoch als unabhängig vom Handbuch betrachten können, da jedes Blatt eine eingehende Legende hat und in seiner Ausführung für den vorliegenden Zweck nichts zu wünschen übrig läßt. Wir werden es daher vorzugsweise mit dem Handbuch zu thun haben und müssen vor Allem bemerken, daß sich darin bei Bezeichnung der Blätter des Atlases zahlreiche Druckfehler eingeschlichen haben, welche die Benutzung des Atlases sehr erschweren. Das Handbuch selbst ist lückenhaft und sehr ungleich in seinen einzelnen Theilen. Mit Vorliebe ist die Befestigungskunst behandelt und sowohl im Atlas wie im Handbuch ein unermessliches Material aufgespeichert. Namentlich ist der Einfluß, den die Artillerie im 15. und 16. Jahrh. auf die Befestigung gewinnt, sehr ausführlich dargelegt. Der Belagerungskrieg fällt schon dagegen ab und die Taktik ist sogar dürftig dargestellt. Für die Infanterie ist Rüstow fast in seinem ganzen Umfange wiedergegeben, für die Kavallerie liegen solche Vorarbeiten aber nicht vor. Der Verf. hat daher die reiche Vergangenheit dieser Waffe nicht zu bewältigen vermocht. Die mittelalterliche Bewaffnung ist im Ganzen befriedigend dargestellt, aber mehr für eine Kulturgeschichte als für ein militärisches Handbuch. Man muß von solchem doch

verlangen können, daß man sich darin leicht orientieren kann, wie die Bewaffnung in dieser oder jener Schlacht war. Bei der merkwürdigen Neigung des Verfassers stets in die folgende Periode überzugreifen und neue Erscheinungen vorzudatieren, ist das aber außerordentlich erschwert, ja unmöglich gemacht. Die Artillerie ist völlig unkritisch behandelt. Nur theilweise befriedigend ist die Darstellung der Schlachten. Der Verf. hat sich hauptsächlich an diejenigen gehalten, die bereits eine gute Darstellung gefunden haben und giebt diese dann sans gêne wieder. Dabei ist natürlich die ältere Zeit schlecht weggekommen. Er beginnt erst mit den Schlachten der franz.-englischen Kriege des 14. Jahrh. Von den Reiterschlachten der Ritterzeit erfährt man daher so gut wie gar nichts. Um das nachzuholen wird die Schlacht von Tannenberg 1410 gewählt, die allerdings in hohem Grade geeignet ist, die Taktik der Ritterzeit zu veranschaulichen. Aber dazu würden gründlichere Studien gehört haben, als Verf. darauf verwendet hat. Er läßt sich fast durchweg von Joh. Voigt führen und nimmt alle die Uebertreibungen desselben in Bezug auf Stärke der Heere, die Ausdehnung der Schlachtlinie, die völlig aus der Luft gegriffene Formation der Truppen, das Detachement von Seemen und das Lager von Frögenau mit in den Kauf. Die Ansicht, daß die Schlachthaufen des Fußvolks und der Reiterei wahrscheinlich gemischt gestanden hätten, ist unbegründet. Die Treffen bestanden nur aus Reitern, das Fußvolk befand sich dahinter in der Wagenburg, die nach englischem Vorbilde einen integrierenden Theil der Schlachtordnung bildete. Von slavischen Flügelreserven hinter den drei Treffen (S. 885) und

und deren Eingreifen ist nirgends die Rede. Ebenso wenig von südslavischen und tatarischen Plänkern, die sich zwischen die Rotten der deutschen Ritter stahlen, um den Pferden mit scharfem Messer die Sprunggelenke abzuschneiden. Es beruht dies auf einer falschen Deutung einer Stelle der Chron. conflictus. Das Eingreifen des Hochmeisters wird unrichtig dargestellt und das Haupt des Eidechsenbundes befand sich nicht in Reserve, sondern im Treffen des Hochmeisters. Der Verlust eines großen Theils der Ordensartillerie gleich zu anfang der Schlacht ist vollkommen begründet, was Verf. bezweifelt.

Ich habe mit diesen Bemerkungen nur den Standpunkt des Verf. in Bezug auf die historische Kritik der Thatsachen andeuten wollen, auf seinen Mangel an Schärfe in Beurtheilung der einschlägigen neuen Literatur habe ich oben hingewiesen.

Die Urzeiten und deren Völker, die Kelten, Germanen, Normannen sind im Allgemeinen gut dargestellt, die Byzantiner, Neu-Perser, Araber und die orientalische Kriegsfeuerwerkerei nur skizziert. Dies gilt auch von den Turkvölkern, wohin der Verf. in erster Reihe die Hunnen, Avaren, Ungarn, in zweiter die Mongolen, Taren und Türken rechnet. Von den Ungarn wird zu wenig gesagt, das 15. Jahrhundert, wo sie die Vormauer der christlichen Welt gegen die Türken bildeten, ist ganz übergangen. In Betreff der Mongolen und Türken fehlt ihm die Kenntniß der Quellen. Er stellt die Schlacht bei Wahlstadt 1241 nach Thebesius (Liegnitzer Jahrbücher) dar, als ob sich in Liegnitz besondere Ueberlieferungen erhalten hätten. Theb. schöpft aus Miechow und dieser aus Dlugoss,

auf den alle Nachrichten zurückführen, ohne daß dessen Angaben beglaubigt sind, noch eine innere Wahrscheinlichkeit haben. In Bezug auf die Türken begnügt er sich mit v. Hammer und Zinckisen und verliert sie seit der Eroberung von Konstantinopel ganz aus den Augen.

Das Kriegswesen der Russen, Finnen, Aestier, Littauer und Polen ist nur skizziert. Bei Polen wird sehr richtig hervorgehoben, daß ihre Ausrüstung und Bewaffnung sich im Mittelalter durchaus nach deutschem Muster gebildet hat und die polnische Nationaltracht erst mit Anfang des 16. Jahrh. festere Formen annimmt. Er hätte hinzufügen können, daß auch ihre Taktik durchaus deutsch war, sowohl in der Formation der Schlachthaufen mit einem „Spitz“, als in der Aufstellung in drei Treffen. Selbst die Schwertumgürtung vor der Schlacht wurde in deutscher Weise ausgeführt. Die Kriegskunst der Hussiten wird (S. 887—898) eingehend nach Palacky besprochen. Die Aufnahme der Kriegsordnung Wenzel Wlczek von Czenow's ist nur anzuerkennen. Die Schweden, Norweger und Dänen sind fast zu knapp gehalten, ebenso die Spanier bis zu den Zeiten Ferdinands des Katholischen. In Bezug auf die Bewaffnung der Spanier muß ich bemerken, daß sie bis zur Berührung mit den Engländern 1367 sehr leicht war und daß sich der Einfluß der letzteren hier in derselben Weise geltend macht, wie in Italien und Deutschland. Wir haben hierfür das competente Zeugniß von Ayala\*), wie in Italien das des

\*) Don Pedro Perez de Ayala, obersten Kanzlers von Castilien Chronik Don Pedros. Madrid 1779. Er focht bei Najera als Bannerträger auf seiten Don Pedro's und sagt I 399: *ca ay comenzaron las armas de bacinetes é piezas é cotas, et arnés de piernas é brazos, é*

Filippo Villani. Für letzteres wird mit Recht nach dem Vorgange Burkhardts \*) die hohe Bedeutung des Condottieri-Wesens für die Entwicklung der modernen Kriegskunst hervorgehoben. Referent, der dies 1873 unabhängig von Burkhardt zur Sprache brachte\*\*), fand damals entschiedenen Widerspruch.

Frankreich, England und Deutschland stehn selbstredend im Vordergrund der Betrachtung. Ersteres wird infolge der guten Vorarbeiten die hier vorhanden sind, besonders bevorzugt.

Hinsichtlich des Seewesens begnügt sich der Verf. im Allgemeinen den Standpunkt der maritimen Nationen mehr in politischer Beziehung darzustellen, als in die Technik des Schiffswesens einzudringen, doch darf man deshalb mit dem Verf. nicht rechten und kann ihm für das Gebotene nur dankbar sein.

Es bleibt noch übrig unsere oben ausgesprochene Ansicht über die Bearbeitung der einzelnen Disciplinen näher zu begründen.

### 1. Befestigung und Belagerungskrieg.

Ueber die Befestigung haben wir nur wenige Bemerkungen zu machen. Verf. bezeichnet (S. 616) den Hauptthurm der Burgbefestigung mit „Bergfrit“. Im ganzen Lauf des Mittelalters

glaves é dagas é estoques; ca antes otras usaban, per-puntes (gesteppte Wämmser) capellinas, é lanzas (Wurfspieße im Gegensatz zu glaves, Lanzen), é autes decian omes de caballo é daqui comenzaron „tantas lanzas“. Ich bemerke das, weil der Graf Clonard, dem Verf. folgt, die schwere Bewaffnung schon in das 13. Jahrhundert verlegt.

\*) Burkhardt, die Kultur der Renaissance in Italien. Basel 1860. Abschnitt der Krieg als Kunstwerk.

\*\*) Ueber den Einfluß der Feuerwaffen auf die Taktik. Historisch-kritische Untersuchungen von einem höhern Offizier. Berlin bei Mittler. 1873. S. 5.

bezeichnet Bergfrit nichts anderes als hölzerner Thurm, sowohl bei provisorischen Befestigungen wie im Belagerungskriege (Ebenhöhe). Auch in den Burgen werden die hölzernen Thürme damit bezeichnet, womit man die Belagerungsthürme zu überhöhen suchte. Wie das im Mittelalter häufig vorkommt, behalten sie diesen Namen auch bei, wenn sie später in Stein ausgebaut wurden. Es sind dies stets hohe Thürme von geringem Durchmesser, die mit dem Hauptthurm nichts zu thun haben. Auch die hölzernen Kirchthürme wurden Bergfrit (belfroy) genannt und behielten dann ihren Namen, wenn sie in Stein ausgeführt wurden. Der Oberst von Cohausen, der zuerst den Hauptthurm der Burg Bergfrit nennt, weiß zur Begründung seiner Ansicht nur eine Stelle in einer Urkunde bei Lacomblet anzuführen\*), wo aber Bergfrit durchaus nichts anderes bedeuten kann, als hölzerner Thurm. Krieg von Hochfelden\*\*) nennt den betreffenden Thurm immer nur Hauptthurm.

Was der Verf. S. 657 von der Verbreiterung der Mauern der Städtebefestigungen durch Ansetzen überwölbter Strebepfeiler nach den Kreuzzügen sagt, könnte den Eindruck machen, als ob dies eine allgemeine Maßregel gewesen wäre. Es hat jedoch nur in sehr beschränktem Maße stattgefunden. Nur Städte wie Köln konnten sich das erlauben.

Unter den vielfachen Bedeutungen von Barbacan (S. 661) ist diejenige als Zwinger übersehn, die in Italien gebräuchlich war, so daß

\*) Von Cohausen. Die Bergfriede, besonders rheinischer Burgen. S. 8.

\*\*) Krieg von Hochfelden, Gesch. der Milit. Architectur in Deutschland von der Römerherrschaft bis zu den Kreuzzügen. Stuttg. 1859.

höchst wahrscheinlich der norddeutsche Ausdruck Parcham für Zwinger, der durch den deutschen Orden eingeführt wurde, eine Verstümmelung von Barbacan ist \*).

Unter den Grenzbefestigungen (S. 1107—1115) vermißt man die eigenthümlichen Maßnahmen des deutschen Ordens in Preußen, die Gehege, Burgen, Blockhäuser und die „Wildniß“.

Zu den Quellen für die Befestigungsgeschichte von Danzig (S. 1121) gehört vor Allem Hoburg \*\*). Der außerordentliche Aufwand von Mitteln, welchen die Stadt bei ihrer eigenthümlichen Stellung Polen und später Schweden gegenüber seit Ende des 15. bis Mitte des 17. Jahrhunderts auf den Festungsbau verwandte, hat hier Großartiges geschaffen. Verf. hätte daher ein reiches und interessantes Material gefunden.

Die Marienburg in Preußen Taf. 70. 1 ist sehr mangelhaft dargestellt. Der Plan ist aus Puffendorf\*\*\*) entnommen, stellt also die Burg nicht um das Jahr 1350, sondern 300 Jahre später dar. Die Außenwerke sind daher zu streichen. Von den Dankern war nur der eine, der große Danker, durch Bogenmauern mit dem Hochschloß verbunden und sprang in den Graben vor. Die übrigen waren gewöhnliche Zwingerthürme in den Ecken. Es wäre hier Gelegenheit gewesen die Identität der Danker, wie sie namentlich in Marienwerder am großartigsten auftreten, mit den Barbacanen von Carcassone nachzuweisen. Die preußischen Geschichtswerke

\*) barchanus nennen deutsche Urkunden des 13. Jahrh. die Zwingermauer.

\*\*\*) Geschichte der Festungswerke Danzigs. Danzig 1852.

\*\*\*) Sam. v. Puffendorf. Sieben Bücher von denen Thaten Karl Gustavs. Nürnberg 1697. S. 151.



schreiben ihnen einen sehr nebensächlichen Zweck zu.

Die mittelalterlichen Schuß- und Wurfmaschinen sind nicht gut abgehandelt. Was den Verf. S. 657 veranlaßt die Maschine des Valturius mit der Schnepperfeder „Rutte“ zu nennen, ist nicht ersichtlich. Ottokar von Steier\*) und der Verfasser von Ludwigs Kreuzfahrt\*\*) bezeichnen die Rutte (Ruthe) als Wurfzeug und nicht als eine Maschine für den direkten Schuß. Wenn für die fragliche Maschine, die auch in Deutschland in Gebrauch war, durchaus ein Name erforderlich erscheint, so wäre Tarant, der nach den Stellen, die San Marte S. 278 über ihn anführt, für den direkten Schuß eingerichtet gewesen zu sein scheint\*\*\*), der angemessenste. Verf. bezeichnet den Tarant freilich S. 635 irrthümlich als bohrende Maschine, gleichbedeutend mit terebrus.

Die Rutte erinnert dagegen nach der Beschreibung obiger Dichter am meisten an den Onager, als einarmigen Hebel (Ruthe). Daß der Onager des Alterthums vom Mittelalter übernommen worden ist, geht aus den Abbildungen, die sich in mehreren Bilderhandschriften des Mittelalters von ihm finden, hervor†).

Die Eintheilung in niedere und hohe Wurfmaschinen, wie sie Verf. durch das Wurfzeug

\*) Reimchronik S. 272:

„Von Schwefel ein Feuer

Warf er hinauf (auf den Berg) mit der Rutten“.

\*\*) Beispiele aus deutschen Dichtern bei San Marte 282.

\*\*\*) San Marte 278. Mart. 7: „noch triboc, noch blide, noch pferederer, noch tarant“ und H. Georg 5736: „Es warf oder schuß tarant oder mangel“.

†) Honagri (Onager) kommen bei der Belagerung von Crema vor (Ann. Mediol. Schulz höfisches Leben II, 361).

Fronspersgers \*) veranlaßt (S. 736), eintreten läßt, ist in keiner Weise gerechtfertigt, da sich in keiner ältern Handschrift eine Zeichnung der Fronspersgerschen Maschine findet. Da das Bedürfniß nach niedrigen Maschinen sich erst nach den weitem Fortschritten der Feuerwaffen ergeben haben kann, kann dieselbe kein hohes Alter haben. Die Mangen, welche Verf. den niedern Maschinen zurechnet, gehören aber zu den ältesten Wurfmaschinen überhaupt \*\*). Daß die Mange einen Schwängel (Ruthe) hatte, also zu den hohen Maschinen gehörte, wird mehrfach bezeugt \*\*\*), daß sie ferner im Gegensatz zu den Maschinen mit Gegengewicht durch Mannschaft bedient wurde, sagt das Lindauer Glossar †). Sie gehörte also zur 4. Classe der Wurfmaschinen des Egidio Colonna. Verf. tritt mit seiner Eintheilung auch in Widerspruch mit dem Atlas, indem er den Tribock, die Blide und den Pheter (petraria) zu den hohen Maschinen mit festem Gegengewicht rechnet, da nach seinen Zeichnungen die Blide ein bewegliches Gegengewicht hat. Sie bildet die 2. Klasse des Egidio Colonna, der Tribock mit festem Gegengewicht die erste. Die dritte Klasse mit festem und be-

\*) Atlas. Tafel 73, Fig. 6.

\*\*\*) Im 12. Jahrh. wird die Mange zu den Schußwaffen (tormentis balistariis) gerechnet (Schultz, Höfisches Leben II, 344). Mit dem Aufkommen des Ausdrucks espringal hört das auf.

\*\*\*\*) Unter andern in einer Rechnung der Stadt Forli 1358 über die Rütthe eines manganneau Napoléon III. Etudes II, 34.

†) Würdinger. Jähns Handbuch S. 643 Anm. Der Ausdruck Mangenthurm der Lindauer Befestigung deutet mehr darauf hin, daß er zur Aufbewahrung als zur Aufstellung von Mangen gedient hat, so daß der Einwand des Verf. nicht gerechtfertigt ist.

weglichem Gegengewicht (tripantum) scheint bald wieder in Vergessenheit gerathen sein, da sich keine Zeichnung davon erhalten hat, wenn man sie nicht in der Maschine Taf. 73 No. 5 erkennen will.

Der Ausdruck petraria bedeutet Wurfmaschinen überhaupt. Nach Aufkommen des Tribocks scheint er für die Maschinen, welche mehrere Steine mit einem Wurf schleuderten, gebraucht worden zu sein.

Hinsichtlich des Tumler (S. 645) irrt sich der Verf. Es war keine Wurfmaschine, sondern ein Widder\*). Die Verfeinerungen, welche die Blide erfuhr (als bricola, couillard) und wodurch sie die übrigen Wurfmaschinen verdrängte, findet man zwar im Atlas, sie werden im Handbuch jedoch nicht erwähnt. Auch die Zeit, wann der Tribock und die Blide zuerst aufkommen (1212 resp. 1239) wird nicht angeführt\*\*).

\*) Schon die Stelle der steierschen Reimchronik: „und die tumelere, daz ist ein werich also getan, daz man seldom dafür chan Gezymmern noch gemauren, daz dafür mag getawrn“ deutet darauf hin. Bestimmter drückt sich Wigand von Marburg (SS. rer. Pr. II. 532) aus: Magister carpentariorum de Marienburg Marquardus confixit et construxit unam machinam sive arietem (vulgariter tumeler) quo mediante ejecit unum propugnaculum de acie castris contra Mimelam“.

\*\*.) Ebensowenig wird angegeben bis zu welchem Gewicht Geschosse von Maschinen geworfen worden sind. Nur indirect wird (S. 1131 Anm.) eine Andeutung darüber gemacht. Von Hefner-Altenak fand i. J. 1849 bei den Ausgrabungen der 1399 zerstörten Burg Tannenberg steinerne Kugeln von 3'' bis 2' 7'' Durchmesser. Es läßt sich ja darüber streiten, ob Kugeln von der letztern Dimension, die etwa dem Gewicht von 16 Ctr. entsprechen, von Geschützen oder Maschinen geworfen worden sind, obgleich die sorgfältig gerundete und geglättete Kugel, die sich von andern geringerer Größe mit rauher

Auch andre Wurfmaschinen: die Algarada, der Pedrel (patrellus), die Biblia, bidda bleiben unerwähnt. Marga (S. 643) ist offenbar ein Schreibfehler für Manga bei Otto von Freisingen.

Unter den ausgeführten Belagerungen vermißt man die von Château Gaillard durch Philipp August, die dem Verf. Gelegenheit gegeben hätte, die Darstellung Viollet-le-Duc's nach englischen Nachrichten zu berichtigen.

Der Einfluß, den die Artillerie zu Anfang des 15. Jahrhunderts auf die Belagerung der Festungen ausübte, wird nicht gewürdigt. Den S. 1133 angeführten Beispielen der Ueberlegenheit der Vertheidigung über den Angriff lassen sich eine größere Zahl gegenüberstellen, wo es dem Angreifer mit Hülfe der großen Büchsen gelang, die Festung in wenigen Tagen zur Uebergabe zu zwingen. Ich bedaure sie wegen

Oberfläche wesentlich unterschied, von vorn herein für ein Geschütz spricht, was v. Hefner infolge dessen auch annahm. Die Gründe indessen, die Würdinger dafür an giebt und denen J. beistimmt, daß die Kugel von einer Maschine geworfen sei, zeugen von einiger Unkenntniß, indem W. behauptet, daß Geschütze, welche 2—3 Ctr. geschossen hätten, sogar im 15. Jahrhundert sehr außergewöhnliche und berühmt gewesen wären. Es handelt sich hier aber um das Jahr 1399 und aus dieser Zeit (1392) berichtet die Limburger Chronik (Ausgabe Rossel S. 88): „Da hatten die Stett große Büchsen, deren schoß eine Sieben oder Acht Centner. Und da gingen die grossen Büchsen an . . .“ Die aus derselben Zeit stammende noch vorhandene Wiener Bombarde hat im Kessel einen Seelendurchmesser von 2' 6" und erweitert sich dann nach vorn, kommt also der großen Frankfurter Büchse, die vor Tannenberg verwendet wurde, ziemlich nahe. Was die 20 Pferde betrifft, die das Geschütz auf den Berg zogen, so dienten sie nur zur Nachhülfe, da man Aufzüge angebracht hatte, woran jedenfalls Menschen thätig waren.

Beschränktheit des Raums nicht aufführen zu können.

## 2. Bewaffnung.

Die veraltete Ansicht, an der Verf. festhält, daß die Tapete von Bayeux i. J. 1066 durch die Gemahlin Herzog Wilhelms, Mathilde, gefertigt worden sei, veranlaßt ihn (S. 536) über die Bewaffnung der Angelsachsen auf derselben wegwerfend zu urtheilen. Nun zeugt aber die Aneinanderreihung der Gruppen, aus denen die Tapete zusammengesetzt ist, im Verein mit den zugehörigen Unterschriften von einer so genauen Kenntniß des Feldzugs, daß man nur einen hochgestellten Augenzeugen aus der Umgebung Wilhelms als Entwerfer der Stickerei voraussetzen kann, der gewiß die Bewaffnung der Angelsachsen sehr genau kannte. Freeman\*) ist nicht mit Unrecht der Ansicht, daß dies nur der Bischof Odo, Bruder des Herzogs Wilhelm, gewesen sein kann, der die Tapete zur Ausschmückung der Kathedrale von Bayeux, die er nach dem Kriege erbaute, fertigen ließ. Die Kenntniß der Herkunft ist daher nicht so unwesentlich wie Verf. S. 546 Anm. meint.

Die Beweisführung (S. 541), daß die Halsberge ursprünglich nur den Hals und Kopf gedeckt und später sich zum Haubert erweitert habe, ist durch Heranziehung der assize of arms König Heinrichs II. v. J. 1181 ziemlich unglücklich geführt. Abgesehen davon, daß die Zeit viel früher fällt, spricht das Original nicht von einer Halsberge für die 3. Klasse, sondern von einem halbergellum (haubergeon), womit später der valet armé bewaffnet wurde, und

\*) Freeman. History of the norman conquest.

stellt dies der lorica der knights der 1. Klasse gegenüber. Die lorica der letztern ist aber nichts anderes als der große haubert. Uebrigens soll damit die Beweisführung San Marte's \*) (S. 35), welche S. 517 in einer Anmerkung gegeben ist, nicht geschwächt werden, die sehr viel für sich hat. Der durch Baltzer \*\*) zur Vervollständigung geforderte Beweis, daß die kurze Halsberge schon in der frühern Zeit über der Brünne getragen worden sei, dürfte sich in dem letzten Willen des heiligen Everard, Herzogs von Frejus bieten, wo es heißt: „Bruniam unam cum halsberga et manicam unam . . .“ \*\*\*). Hiermit wird zugleich die abgeschmackte Ansicht Demay's †) ihre Widerlegung finden, daß die Brünne sich von der Halsberge nur im Stoff unterschieden habe, der Ausdruck grand haubert erst seit dem Aufkommen oder vielmehr der allgemeinem Verbreitung des Kettengeflechts (Ende des 12. Jahrhunderts) ††) erscheint. Die alte Brünne war ohne Hals- und Kopfdeckung.

Der Uebergang vom Glockenhelm zum Topfhelm läßt sich nach den franz. Siegeln bei

\*) San Marte. Zur Waffenkunde des ältern deutschen Mittelalters. Quedlinburg 1867.

\*\*) Baltzer. Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. Leipzig 1877. S. 53.

\*\*\*) Hewitt. Ancient Armour and Weapons in Europe. I, S. 245.

†) Demay. Le costume de guerre et d'apparat d'après les sceaux du moyen-âge. Paris 1875. S. 6.

††) Der große Haubert mit daran befestigten Fausthandschuhen zeigt sich auf Siegeln zuerst bei Philipp d'Alsass 1170. Das Siegel Guy de Laval's v. J. 1095 zeigt den mit aufgenähten runden Platten oder Ringen besetzten haubert, das Siegel Raoul's, Grafen von Vermandois v. J. 1116 den aus verschobenen Vierecken veritterten haubert.

Demay ganz genau verfolgen. Zuerst kommt die barbière (Gesichtsschutz) statt des Nasenbandes seit 1193 (Siegel des Matthieu von Montmorency) — 1196 auch auf dem Siegel Herzog Friedrich des Katholischen von Oesterreich —, bald darauf auch der Nackenschutz, und 1214 auf dem Siegel des Prinzen Louis, Sohn Philipp Augusts, der erste Topfhelm vor, der schon 1217 ziemlich allgemein getragen wird\*). Diesen einfachen Verlauf erkennt man beim Verf. (S. 552) nicht heraus, der undatierte Quellen, wie Hervard von Landsperg und die Wandmalereien von Braunschweig mitsprechen läßt. Wenn diese Malereien auch im Allgemeinen Heinrich dem Löwen zugeschrieben werden, so kann doch der Theil, welcher den Topfhelm erkennen läßt, erst aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts sein.

Was S. 549 über den Schild gesagt wird, bedarf sehr der Einschränkung. Die franz. Siegel wissen nichts von einem Ovalschilde oder gar einem Kreisschilde. Mit Annahme des großen Hauberts geht man zum 3eckigen Schilde über, etwas höher als breit, der erst in der 2. Hälfte des 14. Jahrh. und nicht schon in der Mitte des 13. mit dem Dreispitz vertauscht wird\*\*).

Die Helmdecke ist nicht während der Kreuzzüge entstanden, sondern findet sich zuerst Anfang des 14. Jahrhunderts. Daß der Ausdruck ventail (finteil) als ein Bestandtheil der Kapuze (des Härseniers) zum Schutz des Kinns vorkommt\*\*\*), wird vom Verf. nicht erwähnt, obgleich es dadurch so merkwürdig ist, daß derselbe Theil, das Kinnstück, an der Schale des

\*) A. Schultz. Höfisches Leben II, 53.

\*\*\*) Demay S. 28.

\*\*\*) Beweis bei A. Schultz.

15. Jahrh. ebenso genannt wird. Ventail heißt außerdem der vordere Theil des Topfhelms, der zuweilen eine förmliche Thür vorstellt, die durch ein Charnier geschlossen wird. Auch das Visier wird so genannt.

Was Verf. S. 552 in einer Anmerkung über den Gesichtsschutz von Kettengeflecht sagt, der vom Kinn nach der Stirn geführt und oben am Helm eingehängt wird, bezieht sich auf die Haube (bassinet) und kommt daher erst im 14. Jahrh. vor\*). Das Härsenier, welches Verf. S. 552 ganz richtig als die Kapuze aus Kettengeflecht, wenn auch mit einer sonderbaren Verwechslung mit camail bezeichnet, macht er in einer Anmerkung derselben Seite zu einem Gesichtsschutz aus Kettengeflecht, der von der Stirn ausging. Die Stelle aus Parcival, die er anführt, bezieht sich nur auf die Kapuze. Der Hufenier ist nicht von huvet (Mütze) abzuleiten, sondern diente zum Schutz der Hüfte\*\*).

Die Schlachtgeißel, der Morgenstern und die Streitaxt (S. 557) sind in dieser Zeit nicht Waffen der Reiterei, sondern des Fußvolks. Die Schulterflügel (ailettes) gehören dem 13. Jahrh., ganz einzelne Fälle abgerechnet\*\*\*), gar nicht an und dienten nicht, wie Verf. meint, zum Schutz der Schultern, sondern zum Erkennungszeichen, werden daher auch reconnaissances genannt. Sie waren heraldisch bemalt.

Die Kesselhaube mit Visier, wie sie S. 558 besprochen und Taf. 40, Fig. 4 nach Viollet-le-Duc abgebildet wird, gehört erst dem 15. Jahrh.

\*) Siehe den Grabstein von Alb. von Hohenlohe, Günther von Schwarzburg und viele andre bei v. Hefner-Alteneck. Trachten des christlichen Mittelalters.

\*\*\*) Beweis bei A. Schultz.

\*\*\*) Demay erwähnt sie zuerst 1294. S. 16.



an. Das bassinet mit Visier wird zuerst von Guillaume Guiart\*) erwähnt.

Der Waffenrock oder besser das Waffenkleid des 13. Jahrh. über der Halsberge kommt zuerst Anfang des 13. Jahrh. vor.\*\*). Bis dahin wurde es unter der Rüstung getragen\*\*\*). Die Stelle S. 558 „zu eben der Zeit, da die Schulterflügel, der Topfhelm und das Visier-Bassinnet üblich wurde, begann auch die Sitte über dem Maschenhemde noch ein besonderes wallendes Waffenkleid zu tragen“ ist nur für den Topfhelm richtig. Was S. 559 von Platten und Schienen gesagt wird, gehört erst in's 14. Jahrh., soweit die Arm- und Beinbekleidung damit gemeint ist. Kein Denkmal, kein Siegel des 13. Jahrh. läßt Ellbogen- und Kniekacheln, Arm- und Beinschienen erkennen†). Erst mit dem Jahr 1300 beginnt man zunächst das Bein und erst viel später auch den Arm mit Leder oder eisernen Schienen zu versehen, zunächst nur in Frankreich. Etwas anderes ist es mit der Brustbekleidung, doch davon erwähnt Verf. nichts. Die befigerten Handschuhe mit Eisenplättchen kommen auch erst im 14. Jahrh. vor und nicht, wie Verf. annimmt, in der zweiten Hälfte des 13.

Die Bewaffnung des spätern Mittelalters, welche Seite 425—756 besprochen wird, leidet an denselben Fehlern, Alles früher datieren zu wollen. So gleich im Eingange, wo es heißt,

\*) Guillaume Guiart. Branches des royaux lignages etc. Collect. Buchon.

\*\*\*) Demay S. 10.

\*\*\*) Ebend. S. 8.

†) Die Handschrift der Berliner Bibliothek über Gottfrieds Tristan aus dem 13. Jahrh. läßt doch auch unsicher, ob die Arm- und Beinbekleidung Leder oder Eisen ist.

daß Anfang des 14. Jahrh. Panzerhemd\*) und Eisenhosen mehr oder minder „benagelt“, d. h. mit Platten verstärkt wurden. Das ist in Deutschland vor den 30er Jahren des 14. Jahrh. nicht der Fall. Der Korazin (S. 728) ist nur von den reichsten Feudalherrn getragen worden, durfte also nur ganz beiläufig erwähnt werden. Vom Bauchpanzer (Schurz), aus mehreren eisernen Schienen zusammengesetzt, ist vor Anfang des 15. Jahrhunderts in datierten Monumenten nirgends die Rede. Die Fig. Taf. 51. 1, die auf 1340 bestimmt wird, ist daher um etwa 80 Jahre vordatiert. Das collarium (Koller) ist nicht mit dem camail zu verwechseln, besteht vielmehr, wie aus den Grabsteinen, welche die Verstorbenen unbedeckten Haupts darstellen, hervorgeht\*\*), im 14. Jahrhundert aus einem steifen aufrecht stehenden Halskragen, der äußerlich mit Kettengeflecht oder Schuppenwerk, später mit Blech bekleidet ist. Er lag unter dem camail. Letzterer scheint in Deutschland mit „Gehänge“ (Haubengehänge) bezeichnet worden zu sein, wie aus den Inventarien des deutschen Ordens hervorgeht\*\*\*). Es war an der Haube (Beckenhaube) befestigt. Als selbständiges Rüststück, wie es zum Eisenhut getragen wurde, nahm es den Namen „Hundskogel“ und im 15. Jahrhundert den „Harnaschkappe“ an. Der

\*) Verf. braucht hier den Ausdruck Ringbrünne für Panzerhemde und Halsberge oder Maschenkapuze (Härsenier) für camail. Beides entspricht nicht dem Sprachgebrauch und kann nur zu Irrthümern Veranlassung geben. Das letztere ist sogar geradezu falsch.

\*\*) v. Hefner-Alteneck. Trachten II, 146 (Graf von Orlamünde) und 156 (Joh. von Linden). Siehe auch Dr. Luchs, Schles. Fürstenbilder.

\*\*\*) Lotar Weber. Preußen vor 500 Jahren. Danzig 1878. S. 577.

Ausdruck „Halsveste“, den Verf. dem Ruolandslied entnimmt, gehört dem Ende des 12. Jahrhunderts an, kann daher füglich nicht für das 14. Jahrh. verwendet werden.

Die große Kesselhaube, welche nach dem Verf. um die Mitte des 14. Jahrh. die üblichste Kriegstracht der schweren Reiterei geworden sein soll, erscheint nach Demay (S. 22) zuerst auf dem Siegel Philipp des Kühnen von Burgund 1403. Die Handschrift der Paris. Nationalbibl. des Titus Livius, der Taf. 51, 2 entnommen ist, scheint daher zu früh datiert. Der Ausdruck „Helmfenster“ für Visier ist nicht richtig. Wie wir oben gesehen haben, wird allerdings ventail, das dem Helmfenster entspricht, auch für Visier gebraucht, bezeichnet eigentlich aber den vordern Theil des Topfhelmes, Augenschlitz und Löcher zur Respiration, und das wird von Ottokar von Steier mit Helmfenster bezeichnet.

Es ist wiederum verfrüht, wenn Verf. S. 436 sagt, daß die Rüstung, welche seit 1400 allgemein angenommen wurde, der Harnisch von lichtigem Eisen mit Kuiras, Schurz und Krebs etc. gewesen sei. In den Schlachten von Tannenberg und Azincourt ist davon noch keine Rede, wenigstens was Schurz und Krebs betrifft. Ersterer erscheint in Deutschland erst in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts\*) und der Krebs erst viel später.

Die Plattenrüstung des Pferdes (Barssen) ist nach den Siegeln bei Demay (S. 56) erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts abgeschlossen und nicht, wie Verf. S. 746 sagt, schon in der Mitte des 15. Zu Anfang des 16. Jahrh. erscheinen

\*) Bei v. Hefner-Alteneck, Trachten, zuerst II, 97 (Peter von Stettenberg † 1428 Grabstein).

auch die Söldner, wenigstens die „Kyrisser“ wieder mit Barssen (Barden), welche seit Mitte des 14. Jahrh. ohne Pferdeüstung waren, die nur von hochgestellten Kriegern getragen wurde

### 3. Taktik.

Ueber die Fechtweise zur Zeit der Karolinger (S. 531—535) ist so gut wie gar nichts gesagt. Hier wäre ein näheres Eingehn auf die Quellen durchaus nothwendig gewesen und Richer hätte für die spät karolingische Zeit eine reiche Ausbeute gegeben. Der Verf. hat die Aeußerungen des Kaisers Leo († 801) über die Fechtweise der Franken und Longobarden, wie vor ihm schon Peucker, ganz übersehn, die für die erste Zeit der Karlinger von höchstem Interesse sind und das fränkische Heer schon stark an Kavallerie zeigen. Ich kann nur darauf hinweisen, da hier nicht der Raum ist sie wiederzugeben. Wenn ich die Stelle über die Schlachtordnung derselben recht verstehe, so geht daraus hervor, daß sie noch in einem Treffen fochten, und da unmittelbar nach Karl dem Großen das Dreitreffensystem das herrschende wird, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß er dasselbe eingeführt hat.

Auch die nachkarolingische Zeit (S. 579—592) ist sehr dürftig weggekommen. Außer dem, was Baltzer mittheilt, wird wenig geboten und doch sind die Fortschritte in dieser Zeit ganz außerordentlich. Bestimmt erkenntlich werden sie erst bei der Expedition Wilhelm des Eroberers 1066 nach England, dessen Heer doch vorherrschend aus Franzosen bestand. Die vorzüglichen Quellen, welche für diese Expedition vorliegen und in Freeman einen geschickten Bearbeiter gefunden haben, lassen es bedauern, daß der Verf. nicht näher darauf eingegangen

ist, da die Fechtart der Angelsachsen außerdem sehr an die Urzeiten erinnert. Was er S. 543 darüber mittheilt, ist so unbefriedigend und theilweis den Thatsachen widersprechend, daß es besser gewesen wäre, es überhaupt wegzulassen. Auch über die interessante Schlacht von Bouvines 1214 weiß uns der Verf. nichts zu berichten, obgleich dieselbe zeigt, daß es die Heerführer dieser Zeit verstanden, selbst bei nicht unerheblichen Heeren\*) sich im gegenseitigen taktischen Bereich zu entwickeln und eine geordnete Schlachtordnung herzustellen, auch sich nach bestimmten Principien zu schlagen.

Wenn man die außerordentlichen Fortschritte der westeuropäischen Heere vom 9. bis zum 13. Jahrhundert in's Auge faßt und aus der Geschichte weiß, daß dergleichen sich nicht ohne äußere Einflüsse vollzieht, so liegt die Frage nahe, woher sind diese Einwirkungen gekommen? Man wird unwillkürlich auf das ost-römische Reich verwiesen, das seit Karl dem Großen in immer nähere Verbindung mit dem Abendlande trat und zahlreiche Söldner aus demselben bezog, welche die Kenntniß der griechischen Kriegskunst heimbrachten. Die italienischen Städte sendeten zur Zeit ihrer aufsteigenden Blüthe im 11. Jahrh. ihre Söhne in

\*) Der Verf. giebt nach Copefigue die Stärke des franz. Heeres bei Bouvines S. 824 auf 80,000 Mann: 5000 Bannerherrn, 50,000 Ritter und Knechte (écuyers), 28,000 Communaltruppen der Nordprovinzen und 21,000 Abenteurer, deren Kern die Söldner des Königs bildeten, an. Das Chron. Senoniensi weiß dagegen nur von 9000 Reitern und 50,000 Mann zu Fuß; und das entspricht von sämmtlichen Quellschriften am meisten den Leistungen der französischen Aufgebote späterer Zeit. Von Söldnern ist nirgends die Rede, sie scheinen sich beim Heere des Dauphins Louis in Poitou befunden zu haben, der den Feldzug schon etwas früher eröffnet hatte.

griechische Dienste (Anna Commena), um die Kriegskunst daselbst zu erlernen und sich geschickt zu machen den drohenden Gefahren, die sich ihrer angestrebten Selbständigkeit entgegenstellen konnten, zu begegnen. Die unmittelbare Berührung mit den Griechen seitens der Normannen in Unteritalien und später des Abendlandes während der Kreuzzüge that das Uebrige. Verf. hat dagegen die Mittheilungen über die Kriegskunst der Byzantiner seit dem Kaiser Leo abgebrochen und kommt nicht wieder darauf zurück!

Was Verf. über die franz. Lanze des 13. und 14. Jahrhunderts sagt, daß ihr 2 Bogenschützen zugetheilt waren, findet in den Quellen keine Bestätigung, auch giebt er keine Quelle dafür an. Im 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrh. ist von Lanze im spätern Sinne überhaupt noch keine Rede. Die franz. Lanze der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. bestand aus 3 Pferden und 2 Gewapneten, dem *homme d'armes* (*chevalier* oder *écuyer*) und dem *valet armé* oder *haubergeon*\*). Auch die Aufstellung in Linie oder wie man es nannte, *en haye*, fand in dieser Zeit noch nicht statt, so allgemein dies auch angenommen wird. Die Ansicht ist auf den *père Daniel*\*\*)) zurückzuführen, der sie aus der Schlacht von Bouvines abstrahiert. Hier stand jedoch nur ganz ausnahmsweise das erste Treffen des rechten Flügels in Linie, um mehr Terrain einzunehmen und eine Ueberflügelung des Feindes zu verhindern. Froissart\*\*\*)) gebraucht nur einmal den Ausdruck *en haye* für die *hommes d'armes*,

\*) Die Bogenschützen nach englischem Vorbilde kommen mit ganz geringer Ausnahme in Frankreich erst im 15. Jahrh. vor.

\*\*)) Daniel. *Histoire de la milice française*. Paris 1728.

\*\*\*)) Ausgabe Kerwyn de Lettenhove V, 49.

welche hinter den genuesischen Armbrustschützen bei Crecy standen, um deren Flucht zu verhindern, also nicht zum Gefecht. Sie waren ganz außer Verbindung mit der eigentlichen Schlachtordnung. Die Ordonanz König Johauns vom letzten April 1351 läßt über die Fechtart in geschlossenen Trupps (*par grosses routes*) keinen Zweifel. Noch im Gefecht von Mons en Vimcu 1421 formierte sich das Centrum der Franzosen mit den Bestbewaffneten und Bestberittenen im Spitz und durchbrach damit die Burgunder \*). Die Fechtweise *en haye* kommt erst mit den franz. Ordonanzkompagnieen des 15. Jahrh. auf.

Ganz unrichtig ist S. 851 die Aufstellung der englischen Bogenschützen geschildert. Der Verf. weicht hier selbst von Rüstow ab, den er sonst als Autorität anerkennt, indem er sagt, sie standen *en manière d'un herse*, d. h. nach Art eines Fallgatters mit aus- und einspringenden Winkeln, während Rüstow richtiger bemerkt, sie standen wie ein Staketenzaun, *en herse*, vor den Geharnischten \*\*). Er irrt nur in Bezug auf den Staketenzaun. Die correctere Ausgabe Froissarts von K. d. L. sagt nicht *herse*, wie Buchon, sondern *herce* (*herçon*) im Sinne von Fronthinderniß \*\*\*). Die anonyme Chronik von Valenciennes drückt dies Verhältniß mit den Worten aus, daß die Bogenschützen

\*) Mémoires de St. Rimy. Collect. Buchon VIII. 192: Les dauphinois avoient mis les mieux montés et armés au milieu de leur bataille et en *pointe*. Si se frappèrent en la bataille du duc, et rompirent sa bataille en passant outre.

\*\*\*) Rüstow, Geschichte der Infanterie. Gotha 1857. S. 104. 105.

\*\*\*\*) Ausgabe K. de Lettenhove V, 50: „en manière d'une herce“.

„en manière d'un escut“ vor den Rittern gestanden hätten \*). Dazu kommt, daß die englischen Bogenschützen im ganzen Lauf des 14. Jahrh. überhaupt keine Pfähle mit sich geführt haben, die erst von Heinrich V. vor der Schlacht von Azincourt 1415 eingeführt wurden \*\*).

Auch darin irrt J., wenn er sagt, daß die Bogenschützen zum Theil schwerbewaffnet, oder doch mit Brustharnisch und Pickelhaube versehen waren, indem er sich auf Chaucer beruft. Andre Zeitgenossen versichern, daß sie infolge ihrer leichten Bekleidung im Stande waren, den Bogen mit großer Kraft zu spannen \*\*\*). Auch St. Rémy und Waurin sprechen sich in Bezug auf Azincourt in derselben Weise aus.

Bei Besprechung der Taktik der deutschen Reiterei (S. 898 922) versäumt es der Verf. von der Formation der Haufen mit einem Spitz zu sprechen und kommt erst später ganz gelegentlich darauf, als ob das eine ganz zufällige Formation gewesen wäre. Er sagt sogar S. 907: „bei der vollen Gleve hielt im ersten Gliede der Ritter, im zweiten der mittelschwer bewaffnete Knecht, im dritten der Schütz“, als ob sie eine Linienstellung eingenommen hätten. S. 919 wird das gelegentliche Gefecht der deutschen Reiterei zu Fuß besprochen und dabei der arge Verstoß gemacht, daß Herzog Albrecht von Oesterreich in der Schlacht von Göllheim ein „novum bellandi genus“ eingeführt habe, indem er die Reisingen habe absitzen lassen †). Im

\*) K. de Lettenhove V, Notes S. 475.

\*\*\*) Gesta Henrici quinti S. 42. Der Verf. ist der Kapellan des Königs, der ihn begleitete und als Augenzeuge spricht.

\*\*\*) Ebendasselbst S. 54 Anm.

†) Verf. verstößt hier, wie sehr häufig, gegen den



Gegentheil bestand seine Instruction darin, die Pferde der feindlichen Reiterei zu erstechen, was als die neue Art des Kampfs bezeichnet wird. Die Baiern, die dies traf, fochten indeß zu Fuß weiter.

Das deutsche Söldnerwesen der adligen Reiter, das im 14. Jahrh. einen so bedeutenden Aufschwung nahm und zu dessen näherer Darstellung jetzt durch Publication zahlreicher Urkundenwerke ein umfangreiches Material vorliegt, wird S. 912 mit wenigen Worten abgemacht und erst dem 15. Jahrhundert zugeschrieben. Wie die Einrichtung der französischen Ordonanz-Kompagnien dafür vorbildlich geworden sein soll, ist nicht verständlich, da es lange vor denselben existierte. Auch die Einrichtung regelmäßiger Reitergeschwader, mit der Kaiser Maximilian I. i. J. 1498 vorging, hat weder mit den franz. noch burgund. Ordonanzkompagnien etwas gemein, sondern ist ganz original. Es wäre zweckmäßig gewesen, die ganze Urkunde mitzutheilen\*), da sie noch zur Zeit Karls V. die Grundlage für Anwerbungen deutscher Reiter

Grundsatz bei Citaten stets die neuste Ausgabe anzuführen, welche hier in den M. G. Pertz SS. XVII 418 zu suchen gewesen wäre, nicht als Chron. Salisb. wie Geißel, dem er das Citat entnimmt, noch hat, sondern Cont. Ratisb.

\*) Der Auszug, den Verf. nach Meynert mittheilt, ist ganz incorrect. Nicht der Fähnrich führte das Rennfähnlein, sondern der Rennfähnrich. Ersterer war zur Vertretung des Hauptmanns bestimmt und trug das Hauptbanner. Ein Lieutenant war außer ihm nicht vorhanden. Nichtkombattanten (Pferdepfleger) waren nicht die Marstaller und Edelknaben, wie Verf. meint, sondern die Trabanten, die, wie ihr Name andeutet, unberitten waren. Ihre Zahl belief sich im Ganzen auf 300, die der Kombattanten auf 1500, wovon 100 Kyrisser und 100 Schützen.

abgab\*), was dem Verf. allerdings entgangen zu sein scheint. Die Zahl der Schützen hatte sich zu dieser Zeit schon vervierfacht und aus dem Rennfähnrich war ein zweiter Rittmeister geworden. Auch die Spießer waren um 200 vermehrt.

S. 922 bis 943 ist dem deutschen Fußvolk des spätern Mittelalters gewidmet und im Allgemeinen recht gut durchgeführt. Ueber die Etymologie des Worts Trabanten, womit man im 15. Jahrh. das Fußvolk bezeichnete, läßt sich streiten. Mit Traben hängt es schwerlich zusammen. Da sie eng mit der Wagenburg verbunden waren, diese aber Tabor hieß, ist es sehr wahrscheinlich, daß das Wort aus Taboriten verstümmelt ist. Es ist nicht richtig, wenn S. 942 gesagt wird, die Bewaffnung der Landsknechte sei anfangs dieselbe gewesen, wie die der Trabanten, da die Landsknechte sich nach Schweizer Art bewaffneten und keine Setztartschen etc. führten.

S. 943 bis 955 wird sodann die Wagenburg besprochen. Bei Courtray hatten die Flamänder noch keine Wagenburg, wie Verf. meint. Die Wiedereinführung derselben knüpft sich an die Schlacht von Mons-en-Pevèle 1304\*\*).

\*) Siehe die Bestallung Kaiser Karls V. für den Markgrafen von Brandenburg über 2000 gerüster Pferd bei Fronsperger I, S. 36. Sie besagt, daß darunter 1600 Spießer und unter denselben 100 Kyrisser „mit ganzen Barschen, wohl bedeckten stehlen Gliedern und verdeckten Hengsten“, auch 400 Schützen sein sollen. Ueber die 2000 Pferde sollen 4 Fahnen und 2 Schützenfähnlein gehalten werden. Genau nach demselben Muster sind die Bestallungen der kaiserlichen Obersten, Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Moritz von Sachsen, auf je „1000 gerüster Pferd“ vom 5. Apr. 1544. (Kriegsbuch des Grafen Rheinhard zu Solms).

\*\*\*) Bei frühern Erwähnungen der Wagenburg muß

Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie von Philipp, einem Sohne des Grafen von Flandern erster Ehe, der seine Schule in Italien gemacht hatte und im Frühjahr 1303 nach Flandern zurückkehrte, um als ältester Prinz\*) den Oberbefehl zu übernehmen, eingeführt wurde, zumal da sie in derselben Weise wie in Italien zur Deckung des Rückens verwendet wurde, wie das auch noch bei Tannenberg stattfand. Verf. hebt den Unterschied zwischen dieser Verwendung und der Ziska's, welcher sie in die erste Linie zog, nicht hervor. Dadurch wurde die Wagenburg erst zum wirklichen Streitmittel. Die Wagen wurden danach eingerichtet und stärker gebaut.

Die Ausführlichkeit, mit welcher die Wagenburg behandelt wird, entspricht durchaus der Wichtigkeit derselben, da sie seit den Hussitenkriegen in allen Theilen Deutschlands in Gebrauch blieb, nur hätte das nachgewiesen werden müssen. Nach der Darstellung des Verf. gewinnt es den Anschein, als ob die Wagenburg nur eine besondere Liebhaberei des Markgrafen Albrecht Achilles gewesen wäre. Einen der instructivsten Fälle ihrer Anwendung bietet das Gefecht von Thomaswaldau am 28. Juli 1488\*\*), das jedoch nicht erwähnt wird. Auch

man sehr vorsichtig sein. Dřugoss erwähnt sie bei Wahlstatt aus keinem andern Grunde, als weil sie zu seiner Zeit üblich war. In diese Kategorie gehört auch der angebliche Bericht Hermanns von Salza, der nur in einer Uebersetzung aus dem 15. Jahrh. auf uns gekommen ist. Er spricht von Wagenburg und Büchsen ganz im Sinne des 15. Jahrhunderts.

\*) Seine älteren Brüder waren mit dem Vater Gefangene in Frankreich.

\*\*) Der Originalbericht Georgs von Stein an Hans von Minkwitz, den sächsischen Kanzler, befindet sich in SS. rer. Siles. X, S. 157.

vermißt man die Dispositionen des Markgrafen im Feldzuge 1474 am Rhein \*). Erschöpfend ist die Darstellung des Streites mit den Wagenburgen daher durchaus nicht, es fehlt eben der Kampf. Sehr interessante Situationen ergeben die Feldzüge Podiebrads gegen Matthias Corvinus von Ungarn 1469—1471.

Bei Besprechung der Taktik zu Anfang des 16. Jahrhunderts (S. 1050 ff.) zeigt Verf. gar zu wenig eignes Urtheil. Nachdem er Rüstow fast wörtlich wiedergegeben\*\*), wird auch noch Viollet-le-Duc mit herangezogen\*\*\*), so wenig beide auch zu einander passen. Während Rüstow die Kreuzform des Infanteriehaufens als Defensivform hinstellt, bezeichnet sie Viollet-le-Duc als Angriffsform und Verf. stellt beide unvermittelt neben einander (S. 1067), nimmt sogar die Zeichnungen des letztern im Atlas auf (Taf. 58, 1. 2), obgleich ihr bloßer Anblick die Ueberzeugung gewährt, daß hier für den Anfang des 16. Jahrh. unmögliche Formen producirt sind. Ob Verf. auch seine Behauptung, daß unter Karl V. jedes Fähnlein Infanterie 10 Musketiere gehabt hat, Viollet-le-Duc entnimmt, habe ich nicht controllieren können. S. 1209 führt er sogar an, daß die Zahl der Musketiere sich um die Mitte des 16. Jahrh. um das 5fache vermehrt habe, wo er in Rüstow (S. 224) lesen konnte, daß als Alba 1567 aus Italien nach den Niederlanden marschierte, er jedem Fähnlein 15 Musketiere zugetheilt habe. Es ist das erste mal, daß Musketiere überhaupt erwähnt werden.

\*) Bei Minutoli, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albr. Achilles. Berlin 1850, S. 427—431.

\*\*) Rüstow, Gesch. der Inf. S. 201—267. Es handelt sich also um 4 Bogen.

\*\*\*) Viollet-le-Duc, Dictionnaire du mobilier. Tactique pendant le moyen-age.

Was S. 1068 und 1069 über die Taktik der Reiterei gesagt wird, ist nicht geeignet, eine Anschauung vom Reitergefecht dieser Zeit zu geben. Die Behauptung S. 1215, daß eine Reiterstandarte zu Karls V. Zeiten aus 60 schweren Lanzen, 120 Kürassieren und 60 Arkebusierreutern bestanden habe, ist zwar auf Montecuccoli\*) zurückzuführen, aber nichts desto weniger falsch, wie aus den Angaben, die ich oben über die deutsche Kavallerie unter Karl V. gemacht habe, hervorgeht\*\*). Sie paßt auch nicht für die Ordonanzkompagnien, die Karl V. in den Niederlanden, Mailand und Neapel unterhielt, wie sich aus Clonard ergibt. Der Ausdruck Kürassier kommt bei den italienischen und spanischen Militärschriftstellern des 16. Jahrh. von Savorgnani (1570) bis Mendoza (1596) überhaupt nicht vor und erscheint erst bei Melzo\*\*\*) Anfang des 17. Jahrhunderts. Erstere gebrauchen noch den Ausdruck Ferraruoli im Sinne von pistoliers nach Art der deutschen Reiter, also einer leichten Reiterei. Der Ausdruck Kürassier für den schweren mit langen Pistolen bewaffneten Reiter scheint erst seit Umwandlung der französischen und niederländischen Lanciers in mit langen Pistolen bewaffnete Reiter allgemeiner geworden und Deutschland entnommen zu sein †).

\*) Opere di Raim. Montecuccoli. Edit. Grassi. Milano 1831 I. S. 87. Es heißt hier übrigens *mezze-corazze*, das sind Schützen nach Art der deutschen Reiter.

\*\*\*) Die Bestellungen bei Fronsperger sind Urkunden entnommen.

\*\*\*) Ludovico Melzo. Delle regole militari sopra il governo della cavalleria. Antwerpen 1611.

†) In Deutschland war man schon auf dem Reichstage zu Speier 1570 dazu übergegangen, die Lanze ganz zu beseitigen. Man behielt aber auch in dieser neuen

Die Folgerungen, welche Verf. S. 1215 aus der Angabe Montecuccolis zieht, sind daher grundlos. Die deutschen schweren Reiter sind einfach aus den Schützenrählein Maximilians, wie sich diese um die Mitte des 16. Jahrh. gestaltet hatten, hervorgegangen. Wallhausen\*), den Verf. heranzieht, ist für deutsche Verhältnisse gar nicht maßgebend, da die Lanciers, die er noch behandelt, in Deutschland längst abgeschafft waren. Er entlehnt nach seiner Gewohnheit aus fremden Schriftstellern.

Auch ist es ein Irrthum, wenn Verf. S. 1218 sagt, die Reiter hätten Schwadronen von 1500 bis 2000 Pferden gebildet, ebenso weiter unten, daß sie den Gebrauch eingeführt hätten, im Trabe zu attackieren. Dies geschah schon vorher seitens der deutschen Spießer, um die geschlossene Ordnung des Haufens zu erhalten. Ich weiß wohl, daß Verf. seine Angaben aus Napoleon\*\*) entnimmt, doch ist dieser in deutschen Angelegenheiten sehr schlecht unterrichtet.

Die Ausdrücke spanische und niederländische Ordonanz, welche Rüstow für die Infanterie eingeführt hat, sind ganz praktisch, der Ausdruck

Form den Namen Kyrisser bei, wie aus einer Bestallung im 2. Theil von Fronsperger, der 1573 herauskam, hervorgeht (S. 20). Obgleich ihre Zahl um das doppelte gestiegen war — auf 1000 Schützenreiter 100 Kyrisser — so war dieses Verhältniß gegen die französischen und holländischen Formationen, die ganze Kompagnien von Kürassieren errichteten, doch zu gering. Man hatte daher in den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts in Deutschland das Verhältniß von 3 zu 2, so daß von 1000 Reitern 600 Kürassiere und 400 Karabiniers (Arkebusierreiter) waren.

\*) Jac. v. Wallhausen, Kriegskunst zu Pferde. Frankfurt 1616.

\*\*) Louis Napoléon. Études sur le passé et l'avenir de l'artillerie. Paris 1846.

Brigade im Sinne einer bestimmten Formation, wie Verf. ihn nach Rüstow gebraucht, ist aber unhistorisch und daher unstatthaft (S. 1222). Auch ist es nicht richtig, daß das einzelne spanische Bataillon dem Bataillon ungarischer d. h. deutscher Ordonanz wesentlich gleich formiert gewesen sei (S. 1212), da die Spanier sich in Quadraten nach dem Terrain im Verhältniß von 4:7 formierten, während die Deutschen sich in Quadraten nach der Kopfzahl aufstellten. Die Spanier hatten daher bei gleicher Kopfzahl eine viel größere Front.

Eine Menge wichtiger Punkte, wie der Uebergang zu Regimentern, in Deutschland bei der Infanterie seit Mitte des 16. Jahrhunderts, bei der Kavallerie erst zu Anfang des 17.; ferner die Zahl der Chargen, die Verschlechterung des moralischen Elements in den Landsknechten, wie sie schon um die Mitte des 16. Jahrh. eintrat, werden gar nicht erwähnt.

Hinsichtlich der mittelalterlichen Kriegführung, die S. 986 skizziert wird, ist ein wichtiger Faktor übersehn, der Mangel an Geld. Er vor Allem trägt die Schuld, daß die Kriege ihren schleppenden Gang annahmen und nur darauf ausgingen, dem feindlichen Lande Schaden zu thun, um auf diese Weise zu seinen Absichten zu gelangen. War Geld vorhanden, so standen Söldner zugebote und man konnte sich große Ziele setzen. Die Absichten Johanns von England im Feldzuge von 1214 gingen auf eine Theilung Frankreichs hinaus und das Aufgebot seiner Kräfte, hauptsächlich durch englisches Geld erreicht, hätte dem entsprochen, wenn die klägliche Niederlage von Bouvines dem Feldzuge nicht bald ein Ende gemacht hätte. Das Geld, das der deutsche Orden durch vorzügliche Ad-

ministration des Landes und durch seine Handelsspeculationen gewann, verschaffte ihm Polen gegenüber durch Annahme deutscher Söldner große Vortheile, wie das bei der Eroberung Pommerellens und in den Kriegen, welche 1329—32 zur Behauptung desselben dienten, hervortritt. Aber auch sonst finden sich Beispiele, daß man im Mittelalter den großen Krieg wohl verstand. Die Anlage des Feldzugs von 1410 polnischerseits, als deren Schöpfer der geniale Witold angesehen werden muß, ist den modernen Ideen darüber völlig nahestehend. Die Concentration fast des gesammten Ostens von Europa auf einem und zwar dem schwächsten Punkt des Ordensstaates mit der Absicht direct auf Marienburg zu marschieren, kann noch heute als Muster der Strategie für den großen Krieg aufgestellt werden. Ebenso ist der Feldzug des Königs Matthias Corvinus von Ungarn 1474 in Schlesien so reich an großen Conceptionen, daß er noch heute unsere Bewunderung erregt. Die Ansicht, daß nur die Burgunderkriege Karls des Kühnen einen höhern politischen Charakter haben, ist daher sehr zu modificieren.

An Finessen, geschickten Entwürfen und dem angemessener Durchführung sind die Feldzüge Francesco Sforza's so reich als irgend ein moderner Krieg. Dasselbe gilt von den Feldzügen Gonsalvo di Cordova's, des großen Capitan.

#### 4. Die Feuerwaffen.

Der Eingang dieses Kapitels (S. 670) ist ziemlich geschickt dargestellt, obgleich ich nicht alles unterschreiben möchte. Verf. begeht dann aber den Fehler, zunächst zur Handfeuerwaffe überzugehen, da er damit sogleich ins 15. Jahrhundert überspringen muß. Es beweist wenig



Kritik, wenn er die Entstehung des Luntenschlosses nach Würdinger \*) ins Jahr 1378 setzt, ohne daß der geringste Beweis dafür beigebracht wird. Ueber die Unzuverlässigkeit der Angaben Würdingers habe ich mich schon anderweitig ausgesprochen \*\*). Indem Verf. dann S. 784 die Angaben Schöns \*\*\*) heranzieht, bewegt er sich schon im 16. Jahrh., obgleich er (S. 786) den Standpunkt der Handfeuerwaffe Ende des 15. Jahrh. anzugeben meint. Im Uebrigen sind die Handfeuerwaffen mit vielem Fleiß bearbeitet und reichlich durch Zeichnungen veranschaulicht.

Vom schweren Geschütz (S. 786 ff.) kann man das weniger sagen. Die Handschrift Cod. germ. N. 600 der Münchener Bibliothek kann unmöglich aus der Mitte des 14. Jahrh. sein, da sie schon Geschütze darstellt, die Steine werfen. Frühestens ist sie 1380 zu setzen. Verf. verzerrt nun von vorn herein die Entwicklung der Artillerie, indem er die Angaben Uffanos †) (S. 787), der zu Anfang des 17. Jahrh. schrieb, zum Ausgangspunkt nimmt. Uffano wußte von der Artillerie des 14. Jahrh. etwa so viel als wir vor 50 Jahren, bevor durch Anstrengung einzelner Männer und durch Aufsuchung archivalischen Quellenmaterials in Rechnungen etc. das Dunkel gebrochen wurde, in welches sich das erste Jahrh. der Artillerie hüllte. Was uns Uffano mittheilt, ist die Darstellung einiger Ge-

\*) Würdinger, Kriegsgeschichte von Baiern etc. von 1347—1506. München 1868. II. Bd. S. 350.

\*\*\*) Archiv für die Artill. und Ingenieur-offiziere, 83. Bd. (1878) 3. Heft. Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen etc.

\*\*\*) Schön, Geschichte der Handfeuerwaffen. Dresden 1858.

†) Uffano, Tradado de la artilleria. Brüssel 1613.

schütze, die zu seiner Zeit noch existierten und höchstens bis in die Mitte des 15. Jahrh. hinaufreichen, alte Steinbüchsen aus eisernen Stäben und Ringen zusammengesetzt. Andre hat er, wie er sagt, aus dem Vegez \*) entnommen, der die Geschütze des Valturius wiedergiebt, wie das Winkelstück, das Uffano aber falsch verstanden hat. Was er von der erstern sagt, daß die Länge ihrer Kammer 4 Kaliber, die ihres Rohrs 8 Kaliber gewesen sei und die Ladung ein Drittel des Steingewichts betragen habe, deutet auf Ende des 15. Jahrhunderts. Welchen kritischen Standpunkt nimmt Verf. daher ein, wenn er von dieser Büchse abstrahiert, daß die ältesten Geschütze dieselben Proportionen gehabt haben, und welche Unkenntniß der ältern Artillerie-Literatur geht daraus hervor, da die sogenannten Feuerwerksbücher aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh., von denen einige gedruckt sind\*\*), ausdrücklich sagen, daß das Gewichtsverhältniß des Pulvers zum Stein in dieser Zeit wie 1 : 10 gewesen ist, andre noch ältere Daten dasselbe wie 1 : 14 erkennen lassen und daß das 14. Jahrh. über 2 Kaliberlängen des Rohrs nicht hinausgeht! Diesem unkritischen Standpunkt des Verf. entspricht es auch, wenn er von einigen noch vorhandenen alten Geschützen sagt, daß z. B. die große Wiener Steinbüchse, von der Taf. 59. 5 eine Zeichnung nach einer Skizze bei Demmin gegeben ist, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. stammen soll, wo überhaupt noch keine Steinbüchsen existierten, und daß die tolle Grete von

\*) Wahrscheinlich der deutschen Ausgabe des Flav. Veget. Ren. v. J. 1511 oder 1529.

\*\*) In der Ausgabe des deutschen Vegez v. J. 1529 und bei Hoyer, Geschichte der Kriegskunst, Göttingen 1800. IV. Zusätze und Erläuterungen S. 1107 ff.

Gent (S. 787) wahrscheinlich 1382 geschmiedet und jedenfalls 1411 verwendet sein soll, während nur eine geringe Kenntniß dazu gehört, um zu erkennen, daß sie frühestens aus der Mitte des 15. Jahrh. sein kann. Die Taf. 59.7 abgebildete konische Büchse als eine solche zu bezeichnen, die wahrscheinlich bei Crecy 1346 verwendet worden ist, setzt Allem die Krone auf. Verf. nennt seine Quelle nicht, da sie wahrscheinlich eine sehr unlautere ist. Der veuglaire Taf. 59. 16 des Musée d'artillerie von Paris ist ungefähr 100 Jahr jünger als Verf. ihn datiert. Ueber die faule Mette von Braunschweig sind die Angaben nicht benutzt, die unlängst in den Chroniken deutscher Städte (Braunschweig, 1. Theil) veröffentlicht worden sind. Es würde zuviel Raum beanspruchen, wollte ich dem Verf. auf allen seinen Abwegen folgen und seine Ansichten richtig stellen. Nur Einiges sei daher hervorgehoben. Die ursprüngliche Form der Seele war nicht konisch, wie Verf. S. 786 sagt, wie man überhaupt in der ersten Zeit von einer Seele nicht sprechen kann, da das Geschütz von der Kammer gebildet wurde, die vorn nur eine Erweiterung von  $\frac{3}{4}$  bis 1 Kaliberlänge hatte, um das Geschöß aufzunehmen. Als dieser Theil länger geworden war und „das Rohr“ genannt wurde, nimmt es von der cylindrischen die konische Form an, was wie aus einer Handschrift der Ambraser Sammlung hervorgeht, als ein großer Fortschritt betrachtet wurde. Die konische Form herrscht in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. vor und selbst der Breslauer Froissart (v. J. 1468) hat noch einige konische Röhren. Auch die Winkelstücke gehören nicht zu den ältesten Geschützen, wie Verf. (S. 796) nach Savorg-

nani\*) annimmt. Sie treten erst im dritten Jahrzehend des 15. Jahrh. auf. Man bezweckte damit die Aufhebung des Rückstoßes, welcher bis dahin verhindert hatte, schwereren Geschützen eine höhere Elevation geben zu können. Mit dem Aufkommen des mit Schildzapfen versehenen kurzen Rohrs, des heutigen Mörsers, bald nach der Mitte des 15. Jahrh., verschwinden sie wieder. Das Raisonement über Mörser auf S. 797 ist daher hinfällig. Die Benutzung von Keilen war erst durch die Winkelstücke ermöglicht, die auch schon Mörser oder Böler genannt worden zu sein scheinen.

Haufnitz ist der böhmische Name für Steinbüchse. Von Hauptbüchse kann er schon deshalb nicht abgeleitet werden, weil dieser Name erst um die Mitte des 15. Jahrh. vorkommt, die Haufnitz dagegen schon lange vorher bestand. Wenn S. 798 der Vogler (veuglaire)\*\*) mit den Kammerbüchsen identificiert wird, so ist das nicht ganz zutreffend, da auch die Haufnitz und Terrasbüchse Kammern haben konnten. Die Terrasbüchse ist nicht Wagenbüchse, wie Verf. meint. Sie steht der Steinbüchse als längere Büchse (Kanon), die den directen Schuß gestattete und vorherrschend Bleikugeln schoß, gegenüber und ist mit dem Vogler nahezu identisch, so daß im südlichen und östlichen Deutschland, wo die Terrasbüchse in Gebrauch war, der Vogler nicht vorkommt, wie in den Rheingegenden die Terrasbüchse nicht.

\*) Savorgnani, Arte militare, terrestre e maritima. Venezia 1570.

\*\*) Die Erläuterung dieses Namens hätte wohl unterlassen werden können. Vom Katheder mag dergleichen seinen Effekt nicht verfehlen, gedruckt macht es einen peinlichen Eindruck.

Auf S. 801 bis 815 wird die Pulverbereitung und die Munition besprochen. Es hätte hier erwähnt werden müssen, daß die Anwendung der Holzasche zur Läuterung des Salpeters, die schon in arabischen Handschriften des 13. Jahrh. vorkommt, in den ältern Feuerwerksbüchern aus dem Anfange des 15. Jahrh. noch nicht erwähnt wird, so daß der Salpeter dieser Zeit sehr unrein gewesen sein muß.

S. 955—973 wird die Artillerie des 15. Jahrh. besprochen. Verf. leitet diesen Abschnitt mit einer sehr mühsamen chronologischen Zusammenstellung von gleichzeitigen Daten der ersten Hälfte des 15. Jahrh. ein, die leider dadurch an Werth verliert, daß dabei nicht mit der erforderlichen Kritik verfahren ist. Die Nomenclatur der von Kaiser Maximilian I. eingeführten Geschützgattungen beschließt den Abschnitt. Die Daten sind theils aus Würdinger, theils aus Essenwein\*) entnommen und in keiner Weise erschöpfend, da weder auf die eignen Angaben des Kaisers, wie sie im Weißkunig und in seinem Memorienbuch niedergelegt sind, eingegangen wird, noch im Atlas Zeichnungen davon gegeben werden.

Die Artillerie Kaiser Karls V. wird S. 1048 nach Uffano dargestellt, der indessen erst Anfang des 17. Jahrh. schrieb und daher nicht maßgebend für Karl V. sein kann. Ebenso wenig ist dies mit Jakob Preuß\*\*) der Fall (S. 1049), dessen Werk überhaupt nicht original, sondern der „Kriegsordnung“ entnommen ist,

\*) Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen etc. Leipzig 1877.

\*\*) Jakob Preuß, Ordnung, Namen und Regiment alles Kriegsvolks, von Geschlecht, Namen und Zahl der Büchsen. Straßburg 1530.

die ohne Druckort und Jahreszahl um 1525 veröffentlicht wurde und dem Zeugmeister Maximilians, Nickel Otten \*), zugeschrieben wird. Wir haben also die Artillerie Maximilians hier vor uns. Karl V. hat sich vor dem Jahre 1542 nicht mit der Artillerie beschäftigt. Seine Thätigkeit in dieser Zeit ist in dem interessanten Werke Henrard's\*\*) besprochen, das dem Verf. unbekannt geblieben ist. Man bleibt daher über die Entwicklung der deutschen Artillerie im 16. Jahrh. völlig im Unklaren.

S. 1218 ff. wird die Reorganisation der spanischen Artillerie und die Vereinfachung der Kaliber niederländischerseits besprochen. Sie gehören beide schon dem Anfange des 17. Jahrh. an. Es ist nun einmal eine Eigenthümlichkeit des Verf. alles vorzudatieren und dadurch das thatsächliche zu beeinträchtigen.

Nach allem ist der wissenschaftliche Werth des Werks nicht allzu hoch anzuschlagen, obgleich des Guten noch immer viel übrig bleibt. Als Handbuch leidet der Text dadurch so sehr, daß weder Inhaltsverzeichnis noch Register, was beides bei solchem Werke dringend erforderlich ist, vorhanden sind. Wenn sich die Verlags-handlung nicht selbst den größten Schaden zufügen will, wird sie sich entschließen müssen, beides noch nachträglich zu liefern, da das Handbuch so völlig abstoßend auf Jeden wirkt, der es benutzen will. Auch vom Atlas müßte die Inhaltsangabe der einzelnen Blätter vorangestellt werden.

G. Köhler.

\*) Michael Ott von Oechterdingen, Kais. Max. oberster Feldzeugmeister.

\*\*) Henrard, Histoire de l'artillerie en Belgique. Bruxelles 1865.

Geschichte der Europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht. XLII. Lief., 2. Abth.: Geschichte von Spanien von Friedrich Wilhelm Schirmmacher. Vierter Band. Geschichte Castiliens im 12. und 13. Jahrhundert. Gotha. Fr. A. Perthes. 1881. XVIII und 696 S. 8°.

Im zweiten Bande der Geschichte Spaniens hatte sich Heinrich Schäfer vorgesetzt, in ununterbrochener Folge dieselbe von der Auflösung des Kalifats von Cordova bis zu den Eroberungen Ferdinands im südlichen Spanien und dem Ende der Herrschaft der Mowahiden in der Mitte des 13. Jahrhunderts darzustellen, gleichwohl führte er in diesem Bande die Geschichte Castiliens nur bis zum Tode Kaiser Alfonso's VI. (1109) und behandelte danach im dritten Bande, der erst im Jahre 1861 nach einer Pause von siebzehn Jahren erschien, absehend von jener wichtigen, die Bildung und Entwicklung der christlichen Nachbarreiche wesentlich bestimmenden Macht der Mitte, mit besonderer Berücksichtigung der Staatsverfassung und des Seewesens, die Geschichte Aragon's und Cataloniens bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus. Hierdurch sah sich der Fortsetzer veranlaßt, in dem ersten der drei weiteren, von ihm zu bearbeitenden Bände, in denen die Geschichte Spaniens bis zum Ausgang des Mittelalters geführt werden soll, zurückgehend auf die Zeiten Kaiser Alfonso's VI., die ruhmreichen Zeiten der Macht Castiliens während des 12. und 13. Jahrhunderts im Zusammenhang zur Darstellung zu bringen. In Bezug auf den vorliegenden reichen Stoff und die Aufnahme des ansehnlichen wissenschaftlichen Apparats hat er sich mannigfache Schranken setzen und ernste Enthaltbarkeit

üben müssen, und trotzdem erforderte die Darstellung des nothwendig Zusammengehörigen einen derartigen Umfang, daß die Schilderung des geistigen Lebens in Staat und Kirche, in Literatur und Kunst dem folgenden Bande aufgespart bleiben mußte. Dort wird es auch am Ort sein, wenigstens in großen Zügen eine Anschauung von der hohen Stellung zu geben, zu welcher sich die Geschichtschreibung in Spanien während jener zwei Jahrhunderte erhob und eingehender, als es in diesem ersten Bande geschehen durfte, von den Resultaten Gebrauch zu machen, zu denen die Quellenuntersuchung führte. Durch sie sah sich der Verfasser bestimmt, der *cronica general* Alfonso's X. für die geschilderten Zeiten eine bei weitem größere Autorität einzuräumen, als ihr von spanischen Autoren zu Theil geworden ist. Kaum genannt findet sich dagegen Conde's *domination de los Arabes*, welchem Werk von jenen, trotz der gerechten Abfertigung, die es durch Dozy erfahren hat, und trotz der den reichsten Ersatz bietenden stattlichen Folge arabischer Autoren, deren Geschichtswerke in vortrefflichen Textausgaben oder Uebersetzungen vorliegen, noch immer die Anerkennung gezollt wird, die allein einer Quelle ersten Ranges zukommt.

Um die Geschichte der Masmüditen und zwar für die Zeit von 1121 bis 1224 hat sich unter den arabischen Berichterstatlern keiner ein größeres Verdienst erworben als Abd-el-wâchid. Wenn er sagt: „Ich habe in diesen Blättern nichts berichtet, was ich nicht durch Mittheilung aus Büchern festgestellt, oder von zuverlässigen Leuten vernommen oder selbst erlebt habe, indem ich die Wahrheit und Gerechtigkeit suchte und vor allem bemüht war, daß ich nicht Je-



mandem etwas entzöge, was ihm gebührte, oder hinzufügte, was er nicht verdiente“, so hat die Untersuchung nicht gefunden, daß er damit zuviel gesagt hätte. Um so mehr ist zu bedauern, daß es ihm nur darauf ankam, eine kurze Zusammenfassung der Nachrichten über die Herrschaft der Masmüditen zu geben. Bei seinen Berichten über die Regierung der Söhne, Enkel und Urenkel ‘Abd el-Mümen’s, über ihre Mütter, Secretaire, Kammerherren und Vezîre habe er sich, sagt er, nur auf das Nothwendige beschränkt.

Für die Zeiten von 1170—1263 ist zum ersten Mal die arabische Handschrift der Bibliothek zu Kopenhagen benutzt worden, über welche Herr Professor Dozy in seiner Ausgabe des Ibn Adharî, Introduction p. 103, ausführlich gehandelt hat. Leider machte die außerordentliche Verderbtheit des Textes der Benutzung die größte Vorsicht zur Pflicht. Gleichwohl verdankt unsere Darstellung dieser getrübtten Quelle recht wesentliche Aufklärungen.

Wenden wir uns der Gruppierung des Stoffes zu. Durch die Schlacht bei Navas de Tolosa, den entscheidendsten Wendepunkt für den Niedergang der Herrschaft der Moslims in Spanien, gliedert sich diese zweihundertjährige thatenreiche Epoche in zwei fast gleiche Hälften, so daß die erste, anhebend vom Tode Kaiser Alfonso’s VI., des Eroberers von Toledo, die Zeiten der Königin Urraca, der Könige Alfonso VII., Sancho III., Alfonso VIII. und seit dem Jahre 1158, der Trennung der Königreiche Castilien und Leon, zugleich der Könige Fernando II. und Alfonso IX. von Leon, die zweite die der Könige Enrique I., Fernando III., Alfonso X. und Sancho IV. umfaßt. Heinrich Schäfer hatte

die Darstellung der Ereignisse, welche die Anwartschaft Alfonso's I. von Aragon auf die Krone von Leon und Castilien veranlaßte, der Feder des Geschichtsschreibers dieser Reiche überlassen, der sich überdieß zu einer eingehenden Prüfung und Darstellung der Regierungszeit der Königin Urraca nicht weniger durch die über sie bestehenden Unklarheiten als durch die verdunkelnde Leidenschaftlichkeit aufgefordert sah, mit welcher einerseits die *historia Compostellana* den Bischof Diego Gelmirez von Santiago, den energischen Beschützer Castiliens gegen Aragon, verherrlicht, andererseits die castilischen Historiographen herabgezogen haben. Bei der dem nächsten Bande vorbehaltenen Schilderung der zunehmenden Einwirkungen der päpstlichen Macht auf Kirche und Staat Spaniens wird dieser erste Erzbischof von Santiago noch einmal im Vordergrunde erscheinen. — Nach einer Einschaltung über Ibn Tûmart, den Reformator des nordafrikanischen Islam und Begründer der Sekte der Almohaden wird in vier Kapiteln das Leben Kaiser Alfonso's VII. behandelt, die ersten Erfolge bis zur Anerkennung der Kaiserwürde, darauf seine Konflikte mit den Vasallenfürsten von Portugal, Navarra und Aragon, deren glückliche Beilegung ihn erst in den Stand setzte, sich die anarchischen Zustände zu Nutze zu machen, die mit der Empörung der spanischen Moslîms gegen die verhaßten Almoraviden über Andalusien hereingebrochen waren. Zum ersten Mal ziehen die Castilier in Kordova ein, ohne es in eine christliche Stadt verwandeln zu können. Ibn Ganije, der Almoravide, bleibt ihr Gebieter, doch als Vasall Alfonso's, der sich durch die Genuesen zu der gewinnverheißenden aber bei der drohen-

den Landung der Almohaden und der schwankenden Haltung der Andalusier trotz der Mithilfe Navarras und Aragons äußerst gewagten Unternehmung gegen den reichen Handelsort Almeria fortreißen läßt. Leider bricht die von einem Gleichzeitigen abgefaßte Chronik des Kaisers, über deren Glaubwürdigkeit in Vicente de la Fuente's spanischer Kirchengeschichte sehr einseitig und hart geurtheilt worden ist, schon in den Anfängen der Schilderung jenes Unternehmens ab und leider lassen sich nach der Eroberung von Almeria auf Grund kurzer annalistischer und urkundlicher Notizen nur die Richtungen der Kriegszüge bestimmen, welche Alfonso zur Abwehr der hereinbrechenden Almohaden und zur Behauptung Almerias in seinen letzten zehn Lebensjahren unternommen hat. Gegen die bisherigen Annahmen wird erwiesen, daß der Verlust dieses Emporium dem Tode des Kaisers kurz vorausgegangen ist. Die Darstellung wendet sich dann den schweren Verhängnissen zu, die, eine Folge der Trennung der Königreiche Castilien und Leon und des frühzeitigen Todes Sanchos III., nach dessen kräftiger Regierung sich die Castilier zurtücksehnten, während der Minderjährigkeit seines Sohnes, König Alfonso's VIII., durch die Factionskämpfe der Castro und Lara und die Usurpation König Fernando II. von Leon über Castilien kamen, durch deren Nachwirkungen sich nicht allein Alfonso VIII. Zeit seines Lebens in der vollen Durchführung seiner gegen die Almohaden gerichteten Unternehmungen gehemmt sah, sondern auch sein Nachfolger König Fernando III., bis dann im Jahre 1230 der Tod Alfonso's IX. von Leon zur Wiedervereinigung der getrennten Reichstheile führte. Für die mehr als funfzig-

jährige, in fünf Kapiteln behandelte Regierung Alfonso's VIII., deren hohe Bedeutung allein schon sich in den Namen Alarcos und Navas de Tolosa ausspricht, lagen in des gelehrten Mondehar Memorias del rey Alonso VIII. die förderndsten Vorarbeiten vor, die ihre Ergänzungen und Berichtigungen, soweit es sich namentlich um die Contacte mit der Macht der Almohaden handelt, in sehr umfänglicher Weise durch die Mittheilungen Abd-el-wâhids und des unbekanntenen Verfassers des Ms. Copenh. erhielten. In einer Beilage ist der Versuch gemacht, die Unklarheiten und Widersprüche zu beseitigen, die über die Zahl der Kinder Alfonso's und die Zeit ihrer Geburt bestehen.

Das zweite Buch behandelt die Epoche der großen Eroberungen Castiliens im südlichen Spanien. Nach der aus unzureichenden Quellen geschöpften Schilderung der glücklicherweise nur kurzen Regierung König Enrique's I. während dessen Minderjährigkeit die Lares nochmals die höchste Gewalt usurpieren und die wirren Zustände aus der Jugendzeit Alfonso's VIII. wiederkehren, erhebt sich die Darstellung auf umfangreichen urkundlichen und annalistischen Grundlagen zu den ruhmvollen Zeiten König Fernando's des Heiligen. Ein erstes Kapitel umfaßt seine Kriegszüge nach Andalusien bis zum Jahre 1230, dem Tode seines Vaters, König Alfonso's IX. von Leon. Zu nicht geringen Abweichungen von den bestehenden Annahmen führten die Untersuchungen über die Zeitbestimmungen jener Feldzüge. In zwei weiteren Kapiteln finden die von den größten Erfolgen gekrönten Eroberungszüge ihre Darstellung: Cordova, Murcia, Jaen und Sevilla werden christlich. Ibn-el-abmer von Granada, dessen

Klugheit der Islam den letzten Halt auf spanischem Boden verdankt, erkennt die Oberhoheit Castiliens an. In einem vierten Kapitel wird das diese großartigen Erfolge bedingende maßvolle Verhalten Fernandos gegen die neidvollen Nachbarn, besonders gegen Aragon geschildert.

Gleichfalls in vier Kapiteln, die jedoch bei der Fülle des historischen Materials den doppelten Umfang erreichen, wird die Regierung Alfonso's X. behandelt, die in Bezug auf die Lebensziele des Vorgängers fast nur Rückschritte aufzuweisen hat, an überspannten und darum verfehlten Plänen, an nicht durchgeführten Reformarbeiten, an Empörungen der nächsten Verwandten wie der Ricoshombres, an Auflehnungen der andalusischen Moslims und Demüthigungen durch die Waffen der afrikanischen Merinen überreich ist, und mit der Machtberaubung durch den eigenen Sohn, den Erbinfanten Sancho, endet. Die ganze Folge der Begebenheiten ist in der Weise gegliedert, daß in den vier Kapiteln die ersten Jahre schwankender Politik, die Verirrungen seiner Kaiserpolitik, die mit Papst Gregor X. zu Beaucaire geführten Unterhandlungen und die unheilvollen Rückwirkungen dieser antinationalen Politik auf Castilien geschildert werden. Von den Vorarbeiten verdankt der Verfasser für die ganze Zeit Alfonso's die meiste Förderung Mondejar's *Memorias historicas del rei Don Alonso el Sabio*, speciell für dessen römisches Königthum Busson's Schrift: „Die Doppelwahl des Jahres 1527 und das römische Königthum Alfons X. von Castilien“. In einer Beilage wird auf Grund einer Mittheilung des Don Juan Manuel die Geschichte des Aufstandes des Infanten Don Enrique und der Mos-

lims Andalusiens einer besonderen Prüfung unterzogen.

Den Abschluß des Ganzen bildet die Regierung König Sanchos IV., der in die Bahnen König Fernando's III. wieder einlenkt, Krieg mit den Merinen, Frieden mit den christlichen Nachbarreichen sucht und, obwohl durch die von ihm selbst in Folge seiner Auflehnung gegen den Vater geschärften Parteigegensätze vielfach gehemmt, mit Hülfe des Fürsten von Granada das wichtige Tarifa gewinnt und gegen die Merinen behauptet.

Rostock.

Fr. Schirmacher.

---

Theogonie und Astronomie. Ihr Zusammenhang nachgewiesen an den Göttern der Griechen, Aegypter, Babylonier und Arier von Anton Krichenbauer. Wien bei Carl Konegen 1881. VIII und 461 S. gr. Oct.

Um von der in der That ganz abnormen Wunderlichkeit, um nicht zu sagen Verfehltheit, des vorliegenden äußerst splendid ausgestatteten Werkes einen Begriff zu geben, genügt es wohl einige die wichtigsten Principien und Resultate des Verf. charakterisierende Sätze aus der Einleitung (S. 1—40) herauszugreifen und diese alsdann durch einige Behauptungen aus den späteren Abschnitten des Buches zu illustrieren.

Der Verf., Herr A. Krichenbauer, „Besitzer der goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft“ (wie es emphatisch auf dem Titel heißt), welcher sich auf S. II „alle Rechte, insbesondere das Uebersetzungsrecht“ seines für Astronomen, Historiker und Archäologen gleich wichtigen Werkes (S. 7 f.) ausdrücklich vorbehält, ist kein Neuling mehr auf dem Gebiete seiner Wissenschaft. Er hat seine Methode der Untersuchung

bereits in einer Reihe von Schriften dargelegt. Diese sind: 1) Ein Schluß auf das Alter der Ilias, Wien 1874. 2) Beiträge zur homer. Uranologie, ebenda 1874. 3) Die Irrfahrt des Odysseus, Berlin 1877. 4) Die Irrfahrt des Menelaos, Wien 1877. „Man wird darin (sic!) ersehen“, heißt es S. 2, „daß ich in Bezug auf den Himmel vom Sirius ausging, zur Wage gelangte, dann die Sterngruppe Bär, Bootes, Orion und Plejaden erklärte, dann zum Löwen und zu den Steinböcken geführt wurde und schließlich den Poseidon als unmittelbaren Nachbar der Steinböcke ebenfalls als Sternbild erkannte, und zwar als das Sternbild des — Wassermannes“. An dieses Resultat soll nun die gegenwärtige Untersuchung wieder anknüpfen. Zwar hat eine böswillige Kritik die bisherigen Ergebnisse des Verf. bis jetzt nicht anerkannt, sondern geglaubt, er wolle die Philologie compromittieren und die Welt mystificieren (S. 6), doch hat diese Verkennung der Wahrheit Herrn K. nicht hindern können, seine bahnbrechenden mythologisch-astronomischen Studien mit dem Cirkel in der einen und mit dem aus dem Ringe gelösten Himmelsglobus in der andern Hand (S. 43) rüstig fortzusetzen und „auch die andern Götter der Ilias, Here, Athene, Ares, Apollon, Artemis, Aphrodite, Thetis als Vertreter eines oder mehrerer Sternbilder an der Ekliptik, Zeus aber als Sonne nachzuweisen“ (S. 2). So „gestaltete sich ein Götterkreis entsprechend dem Thierkreise an der Ekliptik und die Handlungen der Götter erschienen als der religiöse Ausdruck einer bestimmten Himmelsanschauung, eines bestimmten kosmischen Vorganges aus der Zeit um — 2110 v. Chr.“. Hr. K. „erkannte, daß wir wirklich Bruchstücke eines halb verschollenen Gesanges in der Ilias erhalten haben

die sich aber erklären und so ordnen lassen, daß wir die Umrisse des alten Liedes erkennen“. „Dieses Götterepos hebt sich natürlich (!) vom historischen oder Heldenepos der Ilias vollständig ab, weil der Schauplatz der Himmel ist und die Zeit der Handlung um 2000 v. Chr. (!) fällt, wo von dem historischen Epos noch keine Rede sein kann“. Doch der Verf. „konnte bei diesem Ergebnisse der Untersuchung [das allein schon hingereicht hätte, jeden andern Forscher zu befriedigen und ihm die Krone der Unsterblichkeit zu verleihen, Anm. d. Rec.] nicht stehen bleiben“. Geleitet von der Erwägung, daß wohl noch andere Götterkreise aus späterer Zeit in den durch Absonderung des ältesten gewonnenen Abschnitten der Ilias enthalten seien, setzte Herr K. seine zwar mühevollen (S. 6) aber doch schon durch glänzende Ergebnisse belohnten Untersuchungen fort und — siehe da — „es ergab sich ihm aus einem Theile der Götterhandlungen und Göttergestalten ein zweiter Cyklus, der in sich abgeschlossen abermals der Ausdruck bestimmter uranischer Verhältnisse war, und zwar — aus dem 15. Jahrh. v. Chr. Ein Rest von Mythen zeigte nur mehr wenige Spuren realen Inhalts, war bereits mehr ein poetisches Spiel mit den alten Formen. Es führte dieses Stadium in die Zeit von ungefähr — 1000 v. Chr. bis in die historische Zeit“.

„Aber auch dieser Erfolg war dem Verf. noch nicht hinreichend. . . . Es muß sich das Analoge auch bei der Theogonie und Mythologie anderer Völker nachweisen lassen. So wurde er auf das Gebiet der vergleichenden Mythologie gedrängt (!), aber erst als sein ganzes Gebäude der griechischen Theogonie geschaffen war. Er wandte seine Prinzipien auf die Theogonie der



Babylonier, Aegypter und Arier (sic!) an und fand, daß auch dort die chaotischen Knäuel von Mythen sich lösen, ordnen und erklären lassen, die Mythen chronologisch und genetisch der individuelle Ausdruck dieser Völker für dieselben astronomischen und kosmischen Vorgänge sind, welche die Grundlage der aus Homer geschöpften Theogonie waren. Nun erst (!) erschien die homerische Theogonie als ein ganz natürlicher Zweig der Culturentwicklung des alten Orients überhaupt, und der Verf. gewann die feste Ueberzeugung, daß er zur Literatur der Theogonie kein überflüssiges (!) Buch hinzufüge“.

Nach diesen Auseinandersetzungen, welche ich, um möglichst objektiv zu verfahren, größtentheils mit den eigenen Worten Herrn K.'s gegeben habe, hätte es, sollte man meinen, des Verf. erste Pflicht sein müssen, nachzuweisen, daß die Griechen schon vor 2000 v. Chr. den Thierkreis kannten, und daß Ideler Unrecht hatte, wenn er in seiner berühmten Abhandlung über den Ursprung des Thierkreises (Philos.-histor. Abh. d. Berl. Ak. 1838 S. 21 u. 24) ein über das 7. Jahrh. v. Chr. hinausreichendes Alter des griech. Zodiakus und dessen ägyptische Herkunft bezweifelt, aber was bietet uns Hr. K. statt dieses Nachweises? Nichts weiter als die bodenlose Behauptung (S. 22) „die Thierkreisbilder haben ihren Namen von den Aegyptern, denn nur dort trifft es zu, daß die Namen in Beziehung zur Natur des Landes stehen“ (?!) Zwar weiß der Verf. aus Mädlers Gesch. d. Himmelskunde 1872 S. 28, daß „nach Idelers Untersuchungen sich die Thierkreisbilder [auf ägyptischem Boden]\*),

\*) Diesen wichtigen Zusatz läßt freilich Herr K. weg. Vgl. Ideler a. a. O. S. 3 und Letronne in seiner Abh.

nicht über die Zeit Cäsars zurück nachweisen lassen“, doch lehnt er eine Widerlegung dieser Thatsache einfach mit den Worten ab, „es könne dies nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein“ (S. 23). Im Folgenden wird der Name des Steinbocks mit der Behauptung erklärt, daß um 2400 v. Chr. am 21. Juni — die Jagd auf die Steinböcke in Aegypten begonnen habe. (Die Astronomen von Fach mögen beurtheilen, ob der Verf. berechtigt ist, sich bei diesen Monatsdaten des Jahres 2400 v. Chr. „die Sonne im Untergang“ das betr. Sternbild am östlichen Himmel zu denken.) Aehnlich soll das Bild der Fische seinen Namen erhalten haben, weil am 21. Juli des Jahres 2400 „die Aegypter sich von den Fischen nährten, die im zurücktretenden Nil sich in Fülle vorfanden“. Da am 21. September „die Hammel schon (!) auf die Weide getrieben wurden“, so hat das zu dieser Zeit bei untergehender Sonne am östlichen Himmel erscheinende Sternbild den Namen Widder erhalten (S. 23). Das allerinteressanteste Ergebniß dieser Untersuchungen ist es aber, daß die Löwen in Aegypten ihre Schonzeit hatten, da nach Herrn K. „wahrscheinlich erst am 21. Jänner die ägyptischen Löwenjagden begannen“ (S. 24).

So viel aus der Einleitung des Buches. Zur Charakteristik des sonstigen Inhalts mögen folgende Sätze genügen. S. 108 heißt es von der Gorgo: „Die Gorgo muß . . ein Stern sein, der 180 Grade vom 325 Grade entfernt ist, also ein Stern, der am 21. Decbr. Mitternachts kulminiert. Nur so ist er das echte Wahrzeichen des aigishaltenden Zeus. Stellen wir uns den Himmelsglobus für 2110 v. Chr. demgemäß ein, den 145.

Sur l'origine Grecque des zodiaques prétendus Égyptiens.  
Revue des deux Mondes 1837.

Grad unter den Meridian, so haben wir genau dieselbe Himmelsstellung, wie sie zur Erklärung der eulenhauptigen Athene nothwendig war. Es ist nur ein Stern in dieser Linie, und dieser ist wieder Alphard, der veränderliche Stern. Soll dieser wirklich die Gorgo sein, so muß das Epitheton *βλοσυρῶπις* dazu passen . . . das Wort ist bisher unerklärt [vgl. jedoch Curtius Grdz. d. gr. Etym.<sup>5</sup> S. 549 und Studien z. gr. u. lat. Gr. I, 2, S. 295 ff.], weil man an den Himmel nicht dachte [Verf. scheint also die neueren Untersuchungen, wonach die Gorgonen Gewitter dämonen sind, nicht zu kennen]; die Etymologie liegt so offen wie in *ἀήσυρος*, das Wort kommt von *ἄημι* wehen, *σύρω* ziehe und bezeichnet, daß etwas durch Wehen leicht weggezogen werden kann [vgl. dagegen Curtius in d. Stud. z. griech. u. lat. Gr. I, 2 S. 295 ff.]. So leite ich *βλο-συρ-ῶπ-ις* ab von *βλο-βλαθ-*, *βλωθρός*, *βλασιάνω*, wachse, *σύρω*, ziehe, und *ῶψ*, das Auge; es bezeichnet ein Auge, das durch Wachsen auseinandergezogen wird“ u. s. w. Anderwärts (S. 168) wird von einer „katzenhauptigen Gorgo“ (!) geredet. Als ein weiteres Beispiel höchst seltsamer etymologischer Methode will ich nur die Untersuchung des Namens *Ἐννώ* anführen: „*ἐν* ist dem Verf. — heißt es S. 168 — nicht die Präposition „in“, sondern zu den Stammformen gehörig, die den Begriff der Einheit ausdrücken, *οἰνός*, unus, ains, eins (Curt. Etym. 4. Afl. S. 320). *v* ist der Rest von *αἶ*, *αῦ-ω*, zünde an, *εῦω* senge, skr. u s h, brennen, leuchten; Enyo heißt also wörtlich: die allein Leuchtende und diese Bedeutung führt uns direkt auf den Sirius“ u. s. w. In diesem Stile ist das ganze Buch geschrieben. Kein Kundiger wird es, glaube ich, aus der

Hand legen, ohne ein paar Mal recht herzlich über die wunderbaren Gedankensprünge des Verf. gelacht zu haben. Doch hat das Werk nicht bloß eine heitere, sondern auch eine recht ernste Seite. Es illustriert gewissermaßen die Worte Schillers:

„Ohne Wahl vertheilt die Gaben,  
Ohne Billigkeit, das Glück“ u. s. w.

Unter den Gaben verstehe ich in diesem Falle das Glück des Verf. für seine Schrift einen Verleger gefunden zu haben und noch dazu einen solchen, welcher die Kosten glänzender Ausstattung nicht scheut. Es ist eine traurige und niederschlagende Thatsache, daß oft völlig werthlose Bücher in glänzender Ausstattung das Licht der Welt erblicken, während viele tiefeindringende, gediegene wissenschaftliche Arbeiten gewissermaßen als todtgeborene Kinder in den Pulten ihrer Verfasser eingesargt liegen müssen, weil diese keinen Verleger dafür zu finden vermögen. Für solche ist es nur ein schlechter Trost, zu sehen, daß die Kritik sich durch äußeren Glanz und durch den hochtönenden Titel eines „k. k. Gymnasial-Direktors und Besitzers der goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft“ nicht bestechen läßt, sondern werthlose Bücher an den Ort schickt, wohin sie gehören: in die Papiermühle.

A p o l l o n P y t h o k t o n o s. Ein Beitrag zur griechischen Religions- und Kunstgeschichte. Von Th. Schreiber. Leipzig, Wilhelm Engelmann. 1879. II, 106 S. und 2 Lichtdrucktafeln.

Einen äußerst wohlthuenden Gegensatz zu dem soeben besprochenen größeren Werke bildet die vorliegende (Leipziger) Habilitationsschrift

Th. Schreibers, welche sich zwar auf die Untersuchung nur eines Mythos — nämlich des Apollon Pythoktonos — beschränkt, denselben aber so vielseitig und gründlich, mit solcher Besonnenheit des Urtheils und Gelehrsamkeit auf literarischem wie archäologischem Gebiet behandelt, daß sie wohl als ein Muster mythologischer und religionsgeschichtlicher Specialforschung bezeichnet zu werden verdient.

Der Verf. hat seinen gesammten Stoff in 10 Abschnitte eingetheilt, wobei nur zu beklagen ist, daß er es verschmäht hat, die einzelnen Capitel zur leichteren Orientierung des Lesers über den Gang der Untersuchung mit kurzen Inhaltsangaben zu versehen.

Cap. I (S. 1–9) behandelt die älteste literarische Version des Mythos vom Apollon Pythoktonos, welche uns in dem homerischen Hymnus auf den delphischen Apollon vorliegt, und, wie der Verf. nachweist, durch spätere Zeugnisse theils bestätigt, theils modificiert oder erweitert wird. Schon hier tritt uns die wichtige Thatsache entgegen, daß namentlich die Legenden anderer apollinischer Cultusorte auf den ursprünglichen (delphischen) Mythos erweiternd eingewirkt haben. Wenn übrigens der Verf. von dem ältesten delphischen Mythos annimmt, daß er die Erlegung des Drachen und die Gründung des Orakels noch nicht in ursächlichen Zusammenhang gebracht habe, oder daß die Drakaina von Haus aus nicht zu dem delphischen Orakel in irgend einem Verhältnisse stehe (S. 7), so scheint dem doch der auf S. 50 von S. selbst hervorgehobene Umstand, daß auch auf Delos, zu Tegyra, Gryneia und Sikyon die Legende des Drachenkampfes an eine Orakelstätte geknüpft war, zu widersprechen, so

lange nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann, daß jene Combination zweier Mythen erst später von Delphi aus dorthin gelangt ist. Daß der sicherlich schon vor der Entwicklung des delphischen Apollonkultus bei allen Hellenen verbreitet gewesene Mythos von einem drachentödtenden Orakelgotte vorzugsweise in Delphi lokalisiert und entwickelt worden ist, dürfte sich einfach aus der Beschaffenheit des delphischen Bodens erklären, wo ein eigenthümlicher kalten Hauch\*) ausströmender Erdschlund (*στόμα γῆς*) mit prophetischer Wirkung zugleich an das Grab eines verwesenden Drachen und an seinen orakelnden Ueberwinder erinnerte. Daraus folgt aber doch wohl, daß der delphische Mythos von jeher die Drakaina in engstem Verhältnisse zum Orakel stehen ließ. Insofern freilich mag S. recht haben, als die Drakaina im ältesten Mythos vielleicht noch

\*) Vgl. folgende Ausdrücke des Hymnus: *κεῖτο μέγ' ἀσθμαίνουσα κυλινδομένη κατὰ χῶρον*, (v. 181), *λείπε δὲ θυμὸν φοινὸν ἀποπνείουσα* (v. 183), *ἀλλὰ σέ γ' αὐτοῦ πύσει Γαῖα μέλαινα καὶ ἠλέκτωρ Ὑπερίων*. Höchst wahrscheinlich hängen diese Vorstellungen des *ἀσθμαίνειν* und *θυμὸν ἀποπνεῖν* mit dem merkwürdigen Hauche (*πνεῦμα, αἰμός, ἀναθυμιάσις* Plut. de def. or. 46 u. 50) zusammen, welche der delphische Erdschlund ausströmte. Nach Plut. a. a. O. 50 entwickelte derselbe mitunter eigenthümliche Gerüche, welche auf die Idee eines verwesenden Körpers führen mochten. Die Wurzel *πυ*, wovon *πύθω*, bedeutet ursprünglich stinken: Fick, Wörterb.<sup>2</sup> S. 126. Uebrigens giebt, so viel ich sehe, der homer. Hymnus keinen positiven Anhalt für S.'s Annahme, daß der Drache in keinem Verhältniß zum Orakel gestanden habe. Ein solches ist zwar nicht mit klaren Worten ausgesprochen, folgt aber doch wohl indirect aus dem Umstande, daß der Mythos vom Drachennord unmittelbar an die Legende von der Orakelgründung angeknüpft ist und dasselbe Lokal hat.

nicht die Rolle einer Hütterin oder Prophetin des Orakels spielte. Aber die Auffassung derselben als einer Tochter der Erde scheint mir uralte zu sein, weil sie sich unmittelbar aus der Beschaffenheit der eigenthümlichen delphischen Orakelsitte ergibt. Wahrscheinlich galt der Erdschlund, über welchem der Dreifuß stand, von Anfang an als Grab des Drachen (Luc. de astrol. 23), ebenso der unmittelbar daneben befindliche Omphalos, als dessen Tumulus (Varro l. l. VII, 17, Schoemann Gr. Alt.<sup>2</sup> II, S. 301 u. Wieseler Annali d. inst. XXIX, p. 160 ff. Göttinger gel. Anz. 1860, St. 17—20)\*).

Im zweiten Abschnitt (S. 9 ff.) wird die allmähliche Umwandlung des ursprünglichen Mythos in jene euhemeristische Legende nachgewiesen, welche den von späteren Schriftstellern beschriebenen Gebräuchen des Stepterionfestes\*\*) zu Grunde lag. Gewiß mit Recht zweifelt S. an der Haltbarkeit der von O. Müller aufgestellten, auf den ersten Blick höchst bestechenden Hypothese von dem Zusammenhang der Knechtschaft Apollons bei Admetos mit der delphischen Kultlegende. Auch die S. 18 ff. gegebene Darstellung der Geschichte des νόμος Πυθικός hat viel Wahrscheinlichkeit. Das Resultat der die Kalenderzeit des Stepterion betreffenden Untersuchung, welche ich ebenfalls als in der Hauptsache gelungen anerkennen muß, lautet S. 36: „so ergibt sich, daß das S. als in sich abgeschlossenes [vermuthlich von der Stadt-

\*) Das „in Form einer Höhle überbaute Adyton“ (Bursian, Geogr. I, 176) ist wohl mit den ζάθια ἀντρα δράκοντος (Eurip. Phoen. 232) identisch.

\*\*) Vergl. über diese Form des Namens meinen Aufsatz in Fleckeisens Jahrb. f. klass. Philol. 1879. S. 734 ff.

gemeinde Delphi ausgehendes S. 33] Cultusfest für sich bestand und jedes neunte Jahr ohne Unterbrechung in der Zeit vor den Pythien abgehalten wurde, bei deren Beginn es bereits seit einigen Tagen (wenn nicht Wochen) beendet war“. So viel scheint sicher, daß das Stepterion in seinen Hauptzügen ein uraltes lokales Fest war (vgl. den Anhang S. 95) und in die Zeit vom 7. Bysios bis 7. Bukatios fiel. Höchst wahrscheinlich wurde es, wenigstens in der älteren Zeit, unmittelbar im Anschluß an den Geburtstag des Gottes (7. Bysios) gefeiert, weil nicht nur der Drachenkampf, dessen Erinnerung es geweiht war, im Mythos gleich auf die Geburt des Apollon folgte, sondern auch die wahrscheinlichste Deutung des Drachen als des Winters und des Apollon als Sonnen- und Frühlingsgottes (vgl. Schreiber a. a. O. S. 66 und meine Studien z. vgl. Mythol. d. Gr. u. Römer I, S. 41 ff.) auf ein zu Anfang des Frühlings gefeiertes Fest hinweist. Wie trefflich sich der meteorologische Charakter des Bysios für jenes Fest des Drachenkampfes eignet, ersieht man aus A. Mommsens Griech. Jahreszeiten I, 16 ff., wo auch auf die in diesem Monat häufigen Erdstöße hingewiesen wird, welche noch jetzt von den Griechen als Zeichen guter Ernte gedeutet werden. Wenn neben diesem lokalen Feste des Stepterion auch noch die amphiktyonische Feier der Pythien, welche dieselbe mythische Grundlage hatte, bestand, so erklärt sich dieses Bedürfnis eines Doppelfestes wohl am Besten aus dem Umstand, daß der Monat Bysios sich nicht wohl zur Seefahrt eignete (Hesiod. *ἔργα* 674 ff. Mommsen a. a. O. S. S. 18 f.), so daß die ferner wohnenden Verehrer des Apollon Pythoktonos unbedingt auf eine sommerliche Feier angewiesen waren. (Vgl. Hy. in Ap. Pyth. 112 ff.).



Im 3. und 4. Capitel bespricht S. die dem delphischen Mythos parallelen Legenden von Tegyra, Delos, Gryneia, Ephesos, Kroton und Sikyon und weist — entsprechend den Grundsätzen O. Müllers in den Proll. S. 221 ff. — den allmählich sich vollziehenden Ausgleich der verschiedenen Lokalsagen nach. Treffend erscheinen namentlich die Bemerkungen über das Verhältniß der tegyraeischen Legende einerseits zur delphischen andererseits zur delischen (S. 43 u. 52). „Es läßt sich vermuthen“ — äußert der Verf. gewiß richtig S. 51 — „daß mit der Gründung eines Cultsitzes auch der Gesamtumfang der betr. Mythen angesiedelt wurde“, und „daß nach und nach, besonders in benachbarten Cultusstätten, sich das Bedürfniß geltend machte, die Gegensätze und Widersprüche der einzelnen Ortslegenden auszugleichen, wodurch manche Lokaltraditionen zu Gunsten anderer verdunkelt wurden, manche mehr in den Vordergrund treten mochten“. So scheint ursprünglich auch Delphi ein Geburtsort des Apollon gewesen zu sein, welche Ehre später Tegyra und Delos für sich allein in Anspruch nahmen, und der Schauplatz des Drachenkampfes wurde mehrfach auch nach Delos verlegt, weil derselbe ursprünglich im engsten Zusammenhang mit der Geburt des Gottes stand (vgl. auch Schreiber in Fleckeisens Jahrb. 1880, S. 685 und meinen Aufsatz über die Parolen des Aratos und Brutus ebenda S. 601).

Mit der Deutung des Mythos vom Drachenkampfe beschäftigt sich der 5. Abschnitt. Der Verf. behandelt darin die sämtlichen bisher bekannten Interpretationen und entscheidet sich schließlich für eine physikalische Deutung der Sage, doch verzichtet er darauf, deren ursprünglichen Sinn klar zu erkennen. Die von mir in

den Studien zur vgl. Myth. d. Gr. u. Röm. I, p. 41 aus gewissen Parallelen germanischer und indischer Mythologie und aus der Feier des Drachenkampfes im Frühling erschlossene Deutung des Apollon als Sonnen- oder Frühlingsgottes und des Drachen als Winters findet S. im Allgemeinen zwar ansprechend aber doch deshalb „Bedenken erregend, weil sie nicht einzelne, sinnlich wahrnehmbare Erscheinungen, sondern einen ziemlich ausgedehnten Zeitbegriff mit wechselndem Inhalt dem Symbol des Drachen unterlege“ (S. 66). Daß dieser Einwand nicht ganz zutreffend ist beweist nicht blos der namentlich von den Germanen so deutlich ausgeprägte Mythos vom Kampfe des Sommers und Winters (vgl. meine Schrift S. 41 f. und Mannhardt, Die Götter d. den. u. nord. Völker S. 143 ff.), sondern auch die im Hymnus (v. 124) erhaltene Bezeichnung des Drachen als *τέρας ἄγριον*, da, wie ich in meiner Schrift Die Gorgonen u. Verwandtes S. 124 nachgewiesen habe, Homer den Ausdruck *τέρας* vorzugsweise von meteorischen Erscheinungen gebraucht, zu welchen ja auch der *χειμών*, (welches Wort zugleich das Unwetter bezeichnet), gehört. Vgl. auch die Il. P. 549 gegebene Charakteristik des Winters:

ἦ καὶ χειμῶνος δυσθαπέος, ὅς ῥά τε ἔργων  
 ἀνθρώπους ἀνέπασσεν ἐπὶ χθονὶ μῆλα  
 τε κήδεσσι

mit folgenden Versen des Hymnus auf den pythischen Apollon (124), welche das schädliche Treiben des Drachen schildern sollen:

κακὰ πολλὰ  
 ἀνθρώπους ἔρδεσκεν ἐπὶ χθονὶ, πολλὰ  
 μὲν αὐτούς,  
 πολλὰ δὲ μῆλα ταναίποδ', ἐπεὶ πέλε πῆμα  
 δαφνοῖόν.

Sicherlich haben die während des Bysios in Hel- las so häufigen Erdbeben viel zur Entwicklung des Mythos vom Kampfe des Apollon mit dem Drachen, dem Kinde der Erde, mit beigetragen. Noch immer gilt der Februar (= Bysios) dem Griechen als der furchtbare Monat, in welchem Winter und Sommer mit einander um die Herr- schaft kämpfen (Mommsen, Griech. Jahreszeiten I, S. 16 ff.).

Die letzten Abschnitte der Schrift (Cap. VI —X) sind endlich den sämtlichen, theils nur literarisch überlieferten, theils noch vorhandenen Monumenten bildender Kunst, welche den Dra- chenkampf darstellen, gewidmet. Von besonde- rem Interesse sind zwei bisher unedierte römi- sche Statuetten (abgebildet auf Taf. I), die Leto mit beiden Kindern auf den Armen darstellend. Aus verschiedenen Gründen, namentlich aber aus der Vergleichung mehrerer kleinasiatischer Mün- zen, welche genau dasselbe Motiv wie jene rö- mischen Statuetten darstellen, schließt S. mit großer Wahrscheinlichkeit, daß das zu Grunde liegende Original ein berühmtes Werk griechi- scher Erfindung aus bester Zeit war und sich vordem in Kleinasien befand, später aber nach Rom gelangte und unter dem großen Denk- mälerschatz der Stadt besonderes Ansehen ge- noß. „Beide Voraussetzungen treffen bei einem Werke zu, von dem Plinius (H. N. XXXIV, 77) berichtet, daß es Apollon und Artemis auf den Armen der Leto darstellte . . . . ich meine die Erzgruppe des Euphranor, welche im Tempel der Concordia stand“.

Mit diesem ebenso hübschen wie einleuchten- den Ergebnis beschließt der Verf. seine ver- dienstliche Untersuchung. Wir hoffen Herrn S. recht bald wieder auf demselben Gebiete mytho-

logischer und religionsgeschichtlicher Forschung begegnen zu können.

Meißen, Jan. 1881.

W. H. Roscher.

Revue des études juives. Publication trimestrielle de la Société des études juives. Nr. 1 Juillet-Septembre 1880. Paris, à la société des études juives. (VIII. 164. 8<sup>o</sup>.)

Unter dem Protectorat des Barons James v. Rothschild hat sich in Paris eine Gesellschaft constituirt, welche sich die Förderung jüdischer Studien zur Aufgabe macht. Durch die Begründung einer selbständigen Revue haben diese Bestrebungen einen Mittelpunkt erhalten, wie ihn etwa die historisch-diplomatischen Forschungen in der Bibliothèque de l'école des chartes seit langen Jahren besitzen. Noch eine geraume Zeit kann vergehen, ehe es möglich sein wird, größere wissenschaftliche Arbeiten zu unterstützen oder ungedruckte Werke zu ediren; die Zeitschrift soll daher das Amt eines Herolds übernehmen, um überall da, wo nur das geringste Interesse vorhanden ist, zur Theilnahme am gemeinsamen Werke aufzurufen. Die Ankündigung an den Leser macht darauf aufmerksam, wie ungeheuer groß das Gebiet ist, dessen Erforschung es gilt: die Bibel mit ihren zahllosen Problemen, die reiche talmudische Literatur, die so viel geschmäht und so wenig gekannt ist, die Erzeugnisse des Mittelalters in ihrer so merkwürdigen Mannigfaltigkeit, vor allem aber die politische Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis in unsere Tage hinab. Man denke nur daran, wie wenig für die Geschichte der Juden im Mittelalter gethan ist, und wie viel Material noch in den Archiven und Bibliotheken versteckt liegt; die Aufhellung ihrer wirthschaftlichen und socialen

Verhältnisse wird zugleich überraschende Schlaglichter werfen auf manche, bisher unverstandene Vorgänge einer längst entschwundenen Zeit.

Niemand wird sich wundern, wenn in einer französischen Zeitschrift vor allem Frankreich vertreten sein wird. Für die zweite Hälfte des Mittelalters kommt noch als besonderer Grund hinzu, daß die jüdischen Gelehrten jenseits des Rheins weit über ihre Genossen in den andern Ländern Europas hervorragen, daß sie eine Literatur geschaffen haben, welche „im Allgemeinen den Stempel des französischen Geistes, jene wunderbare Mischung von Sauberkeit, Klarheit, Geschmack und Mäßigung an sich trägt“.

Wird also die Revue jedem wirklich wissenschaftlichen Streben eine gastfreie Stätte gewähren, so schließt sie dagegen alles aus, was der religiösen Propaganda und bloßen Erbauungszwecken dient oder eine dogmatische Polemik hervorzurufen geeignet ist. Sehen wir uns das erste Heft an, so macht schon äußerlich die noble Ausstattung einen wohlthuenden Eindruck. Die innere Einrichtung ist die, daß zuerst größere Abhandlungen, dahinter Miscellen folgen; den dritten Theil bildet eine bibliographische Uebersicht der Literatur des Jahres 80, (wobei das betreffende Capitel der bibl. de l'ec. des chartes als Muster gedient hat) und Recensionen wichtigerer Erscheinungen. Einen Einblick in die organisatorische Thätigkeit der Gesellschaft gewähren die Protocolle, welche den Schluß des Heftes ausmachen

Die Reihe der Abhandlungen eröffnet Joseph Derenbourg (Mitglied des Institut de France) mit einer Studie über das Buch Hiob, welche in dem Dulder weder eine historische noch eine symbolische Figur sieht, sondern ihn als den

Typus einer hebräischen Legende nachzuweisen sucht\*). — Die bisherige, vorzugsweise biblische Tradition über Cyrus und die Rückkehr der Juden aus dem Exil prüft Halévy auf Grund zwei neuentdeckter Keilinschriften\*\*) — Arsène Darmesteter zeigt an einigen Beispielen, wie wenig man bisher die großen Inschriftenwerke eines Bökh und Mommsen für die Geschichte der Juden unter römischer Herrschaft ausgebeutet hat\*\*\*). — An einer Liste himyarischer Eigennamen weist H. Derenbourg (der Sohn des oben genannten) den Einfluß nach, welchen die kleinen jüdischen Gemeinden Südarabiens auf jenes Volk ausgeübt haben, während sie selbst unter der Herrschaft des Islam ihre Namen den Arabern entlehnten†). — In die Zeit des Mittelalters versetzt uns die Steuerrolle der Pariser Juden v. J. 1296 u. 97, welche H. Isidore Loeb mit sehr lehrreichen Auseinandersetzungen begleitet. Abgesehen von dem philologischen und literarischen Interesse, welches diese Liste gewährt, giebt sie uns ein Bild von der Stärke der dortigen Bevölkerung und den Quartieren, auf welche sie sich beschränken mußte. Eine Vergleichung mit der Rolle von 1292, welche Géraud im *Livre de la taille* veröffentlicht hat, lehrt uns, daß im Laufe von vier Jahren ihre Anzahl um fast 25 Prozent sich vermindert hatte. „Diese außerordentliche Schwankung der jüdischen Bevölkerung von Paris ist, (wie der Hgb. richtig hervorhebt), das sicherste Anzeichen einer schlech-

\*) *Réflexions détachés sur le livre de Job.*

\*\*) *Cyrus et le retour de l'exil.*

\*\*\*) *Notes épigraphiques touchant quelques points de l'histoire des juifs sous l'empire romain.*

†) *Les noms des personnes dans l'ancien testament et dans les inscriptions himyarites.*

ten, wirthschaftlichen Lage und einer Bedrückung, für welche die Vertreibung von 1306 den bededtesten Commentar abgiebt“ \*). Derselbe Autor sucht in einem zweiten Artikel zu ergründen, welche Stadt Frankreichs mit dem in hebräischen Schriften häufig vorkommenden אזוה, Hysope bezeichnet werden soll. Das Ergebnis dieser äußerst mühsamen Studie, in der Herr L. sich zugleich als einen tüchtigen Kenner mathematischer Geographie präsentiert, ist die Identification jener Oertlichkeit mit Orange im Dép. Vaucluse\*\*). — Unter allen Artikeln jedoch erweckt der letzte das außerordentlichste Interesse, weil er eine, man kann fast sagen, unmittelbar in die Gegenwart hineinragende Bedeutung gewinnt. Die Metzger Akademie der Wissenschaften hatte im J. 1785 als Preisaufgabe die Frage gestellt: Est-il des moyens de rendre les juifs plus utiles et plus heureux en France? Neun Arbeiten liefen zum festgesetzten Termin ein; sieben in einem für die Juden günstigen, zwei im ungünstigen Sinne. Von den Verff. gehörten vier dem geistlichen, drei dem richterlichen Stande an, ein achter war Secretär einer gelehrten Gesellschaft und der neunte war — ein polnischer Jude, der in Paris lebte. In der Prüfungscommission befand sich der später so berühmt gewordene Roederer. Mit Begeisterung ergriff auch er die Frage; er übernahm das Referat bei Verkündigung des Urtheils; nur die beiden besten Arbeiten unterwarf er einer öffentlichen Kritik und demonstrierte ebenso klar wie unparteiisch, warum keine von beiden des vollen Preises würdig sei. Die Frage wurde für das nächste Jahr wiederholt. Für ihn selbst bot die Concurrenz die Veranlassung, den Plan zu

\*) Le rôle des juifs de Paris en 1296 et 1297.

\*\*\*) La ville d’Hysope.

einem Memoire zu entwerfen, welcher den Gegenstand in musterhafter Weise behandelte. Dies der kurze Inhalt der Abhandlung des Herrn Cahen \*).

Aus der Reihe der Miscellen hebe ich hervor: Bulles inédites des Papes, von denen die letzte, die Coelestins III, durch zwei schwerverständliche, vielleicht gar nicht hierhergehörende Worte (dextere excelsi) die Aufmerksamkeit der Diplomatiker erregen wird. Daß der Text correct wiedergegeben ist, dafür kann ich mich verbürgen; ich habe ihn mit dem Original im Pariser Nationalarchiv verglichen. — Ein zweites Problem bieten die Lettres des juifs d'Arles et de Constantinople (1489) aus der Zeit der Verfolgungen in der Provence unter Ludwig XI. Hr. Darmesteter läßt noch die Möglichkeit ihrer Echtheit zu, obwohl er selbst sehr beachtenswerthe Gründe für das Gegentheil beibringt. Ich glaube, man kann sie ruhig für Erfindungen eines witzigen Kopfes ansehen; verlieren sie dadurch auch ihren historischen Werth, so sind sie, um den Geist jener Zeit zu charakterisieren, nicht ohne Bedeutung.

Das Vorstehende wird genügen, um von dem reichen Inhalt des ersten Heftes eine Vorstellung zu geben; wenn die gleiche Gediegenheit der größeren und kleineren Artikel auch die nachfolgenden Hefte auszeichnet, so wird die Revue sich schnell eine geachtete Stellung unter den wissenschaftlichen Zeitschriften erwerben.

Berlin, Dez. 1880.

S. Löwenfeld.

\*) L'émancipation des juifs devant la société royale des sciences et arts de Metz en 1787 et M. Roederer.

Für die Redaction verantwortlich: F. Bechtel, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).



# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 22.

1. Juni 1881.

---

Inhalt: Jelaleddin Mirza, Buch der Könige. Von *Trumpp*.  
— F. Philippi, Zur Reconstruction der Weltkarte des Agrippa. Von  
*R. Hansen*. — Wright, Zechariah and his prophecies. Von *C.*  
*Siegfried*.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

Buch der Könige vom Beginn der Geschichte bis zum Ausgang der Sasaniden, von Jelaleddin Mirza. 8<sup>o</sup>, 26 Bogen (408 p.), mit 56 Bildnissen und einer Münztafel. Preis 5 fl. ö. W. = 10 Mark. Wien 1880, L. C. Zamarski, k. k. Hofbuchdrucker und Hoflithograph.

Der Titel des erwähnten Buches lautet etwas sonderbar; das kommt daher, daß es ein rein persisches Buch ist, für Perser bestimmt und darum auch ganz in orientalischem Gewande gehalten ohne irgend ein Zeichen seines abendländischen Ursprungs. Die äußere Ausstattung des Werkes ist wirklich prachtvoll, und durch die photolithographische Herstellung einem feingeschriebenen persischen Manuscript zum Verwechseln ähnlich. Auch die 56 Bildnisse der persischen Könige sind eine Zierde des Buches, in ächt orientalischem Geiste gehalten und müssen für die persische Jugend keine geringe Attractionskraft ausüben, wenn sie auch der abendländischen Phantasie ihren Ursprung ver-

danken. Auch die am Ende beigegebene Münztafel mag ein wichtiges Mittel sein, die Aufmerksamkeit in Persien auf die Münzkunde hinzuleiten und sie dadurch zu fördern. Bei dieser schönen Ausstattung auf feinem starkem, etwas gelblichem Papier (um die Farbe des in Handschriften gebräuchlichen Papiers nachzuahmen) ist der Preis von 5 fl. ö. W. oder 10 Mark ein sehr billiger zu nennen, und die Herstellung eines solchen Werkes gereicht dem Hoflithographen Zamarski in Wien zu aller Ehre. Wir wollen hier nur noch den Wunsch beifügen, daß er recht bald die orientalische Literatur mit solchen billigen Prachtwerken weiter bereichern möge.

Gehen wir nun aber auf das Werk etwas näher ein!

Das Titelblatt, in ächt orientalischem Geschmack mit der buntesten Farbenpracht hergestellt, enthält oben die Worte: „Im Namen (Gottes) des Sündenvergebenden, des (All-)erhaltenden!“ In der Mitte auf Goldgrund die Aufschrift: „Buch der Könige. Geschichte der Könige von Irān, vom Anfang der Ābādīs bis zum Ende der Sāsāniden“. Unten als Sinnspruch: „Der Herr gibt das tägliche Brod der Ameise und der Schlange“.

Das in rother Farbe photolithographierte Vorwort wollen wir hier ebenfalls in Uebersetzung mittheilen, da es für uns manches Interessante enthält, insofern es die Anschauungen eines Persers über die abendländische Kunst zum Ausdruck bringt. Es lautet: „Möge es nicht verborgen bleiben! In den Reichen von Europa (i. e. فرنکستان) giebt es eine Anzahl von Gelehrten, die die Sprachen des Ostens ge-

lernt und die Bücher jenes Welttheils, poetische wie geschichtliche, mit vollkommener Lust gelesen haben, und ein jedes, das ihren Beifall findet, auch drucken und auch in ihre Sprache übertragen. Nun da im Lande der Franken die Kunst der Photographie (بیشہ فتوکرافی) über die Maßen fortgeschritten ist\*), nicht nur um Abbildungen von Gestalten und Gemälden zu nehmen, sondern auch um Geschriebenes (نوشتجات) und Bücher der Kalligraphen, wie das herrliche Wort (i. e. Qur'ān), die Handschrift des Mīrzā Shafīz und Anṣārī und die Schrift des Mīrzimād und anderer abzubilden und zu drucken, ist es möglich und sie ist auf eine (solche) Weise verwendbar, daß man den Abdruck von dem Original nicht unterscheiden kann; nachdem sie nämlich das Bild genommen und auf den Stein übertragen haben, drucken\*\*) sie es, und diese Manipulationen nennt man im Idiom der Franken Photolithographie (فتولیتوکرافی).

„Das Drucken persischer, arabischer, türkischer und anderer Bücher auf die neue erwähnte Weise ist also rathsamer, weil das Drucken arabischer und persischer Buchstaben nach jener Weise, die bisher im Gebrauche ist, mehr Schwierigkeiten mit sich bringt und in den Augen der Leser nicht so gebilligt und

\*) حاصل ist ein Druckfehler, statt حاصل.

\*\*) Das Hindūstānī چہاپ ist schon ganz in das Neupersische aufgenommen worden, natürlich mit Abwerfung des aspirierten چہ (čh) und Uebergang in das unaspirierte چ. Man versteht übrigens darunter hauptsächlich die Lithographie, selten den Typendruck.

approbiert wird. Darum ging der gelehrte Philologe Hofrath (هوفراث) Henry Barb, welcher der Director des Collegiums der orientalischen Sprachen von Wien ist, der Sachlage gemäß Herrn Zamarski, den Besitzer einer der berühmtesten Druckereien dieser Stadt, an, daß er einige Grundschriften von Büchern auf diese beliebte Weise drucken möchte, und als Buch, das passend zum ersten Muster wäre, wurde das Königsbuch (نامه خسروان), das eines von den Werken ist, die in unserer Zeit verfaßt worden sind und das in der Hauptstadt Teherān gedruckt worden ist, ausgewählt und der Gedanke, dieses einzigartige Buch, das in dieser Zeit schwer zu bekommen ist, wiederum zu drucken, empfahl sich uns aus zwei Gründen als passend, erstens, weil es im Blick auf andere Geschichtswerke abgekürzt und für die Leser und Studierenden, besonders für die Europäer, brauchbarer ist, darum daß man von der Geschichte und den Sitten der früheren Könige von Irān, wie die Schriftsteller und Chronisten des Ostens sie beschrieben haben, aus diesem (Buch) mit Leichtigkeit sich Kenntniß verschaffen kann; zweitens, weil dieses herrliche Buch, das in rein persischer Rede und gegen die Gewohnheit frei von arabischen Wörtern verfaßt ist, jedem Verständigen und Einsichtigen, in dessen Hand es gelangt, gewiß gefallen wird und auch ein Beweis dafür ist, daß ein mit Bildern ausgestattetes Buch in der zuckerstreuenden persischen Sprache, das frei von arabischen Wörtern ist, leicht möglich ist.

„Der Schreiber dieses Buches von einer Ambrafeder ist der sehr geringe segenerfliehende Mirzā Hasan χudādād von Tabrīz, Secretär der Ge-

sandschaft seiner wie Saturn erhabenen Majestät, des Shāhinsbāh, der Zuflucht von Īrān, Nāsīru-d-din Shāh Qājār, möge sein Land blühend und fest bleiben! Er bittet ihn wegen seines schlechten Schreibens entschuldigen zu wollen. Gott (aber) ist der Bewahrer vor dem Schaden der argen Welt, weil er Gerechtigkeit übt (und) dem Unterdrückten eine Zuflucht ist. Im Jahr tausend zweihundert und sieben und neunzig der Hijrah, in Wien, der Hauptstadt von Oesterreich und Ungarn hat der Weg sein Ende erreicht“.

Wir sehen aus diesem Vorwort, daß das fragliche Buch schon in Teherān gedruckt worden ist; der Name des eigentlichen Verfassers wird hier nicht genannt, weil dies in der gleich nachfolgenden Vorrede geschieht, wo der Verfasser sich selbst einführt. Es wäre uns indessen wichtig gewesen, über den Verfasser etwas näheres von dem Copisten zu vernehmen, was er uns gewiß mit Leichtigkeit hätte bieten können. Dieses Vorwort enthält auch keine Andeutung darüber, wer die Bildnisse der persischen Könige gezeichnet hat, die, wie der erste Blick zeigt, nicht aus orientalischer Feder geflossen sind. Wichtig in philologischer Hinsicht ist der neu aufwachende Purismus in der persischen Sprache, wozu wir den Persern nur gratulieren können mit dem herzlichen Wunsche, daß es ihnen gelingen möge, ihre schöne Sprache von dem falschen Zierrat arabischer Worte und Phrasen wieder zu reinigen.

Nach diesem Vorworte folgt wieder eine Aufschrift: „Königsbuch. Erzählung von den Königen von Persien in persischer Sprache, welche nützlich für die Leute, besonders für die Knaben ist. Erstes Buch. Vom Anfang der Ābādīs bis zum Ende der Sāsāniden“.

Auf der folgenden Seite stehen oben die Worte: „der Sammler dieser Erzählung Jalāl, Sohn des Fath' ʿAlī Shāh Qājār“ \*); darunter sein Portrait in europäischer Kleidung mit der obligaten persischen Kulāh, auf einem gewöhnlichen Stuhle sitzend.

Auf der dritten Seite folgt nun die eigentliche Vorrede des Buches, die wir ebenfalls in Uebersetzung mittheilen wollen. „Im Namen des vergehenden, gütigen Gottes. So spricht der sehr geringe Jalāl, Sohn des Fath' ʿAlī Shāh Qājār:

Da seit dem Anfange des weltbeschützenden Königs Nāṣiru-d-dīn Shāh Qājār\*\*), möge die Zeit seiner Herrschaft dauernd sein! fortwährend jede Art von Wissenschaft und Kunst in Īrān verbreitet wird und aus jedem Lande Gelehrte und Künstler nach Persien kommen und verschiedene Künste und unzählige Wissenschaften die Leute dieses Landes lehren, und dieser König eine große Schule errichtet hat, welche Dāru-l-funūn (Haus der Wissenschaften) genannt wird und in Wahrheit diesen Namen verdient, weil die Grundlage jeder Wissenschaft und Kunst aus dieser Schule sich erhebt, so hat dieser Diener (= ich) einige Zeit in dieser Schule mit Lehren der französischen Sprache, welche die süßeste der Sprachen Europas ist und der Schlüssel jeder Art von Wissenschaft, zugebracht und manche Bücher gelesen. Eines Tages fiel er in die Betrachtung, woher es

\*) Also ein Prinz der jetzt regierenden Qājār Dynastie, die türkischen Ursprungs ist und auch noch längere Zeit Türkisch als Hofsprache beibehielt. Fath' 'Alī Shāh hatte eine große männliche Nachkommenschaft. Der jetzige König ist sein Urenkel.

\*\*) Er kam 1848 auf den Thron.

komme, daß wir Īrānīer die Sprache unserer Vorväter vergessen haben und trotzdem, daß die Perser durch Bücherverfassen und Gedichtemachen in der Welt berühmt sind, wir kein Buch in der Hand haben, das auf Persisch verfaßt worden wäre. Ich seufzte einige Zeit über das zu Grundegehen der Sprache der Īrānīer und darauf wünschte ich den Anfang mit einem persischen Buche zu machen. Ich fand kein passenderes als die Erzählung der Könige von Persien, darum gab ich dieser Schrift den Namen: „Buch der Könige“; und ich gab mir Mühe, daß die laufenden Worte als eine bekannte Diction in das Ohr fallen möchten, damit sie den Lesern nicht schwer wären. Ich hoffe, daß die Einsichtsvollen (etwaige) Unebenheit der Worte dieses Buches nicht tadeln, weil ich mein Augenmerk nur auf die Wahrheit und kurze Ausdruckweise wandte.

[Die Bildnisse der Könige, welche bei den Franken sind, nehmend, wurden sie nach jenen gezeichnet. Und da das Erkennungszeichen des persischen Kāf (i. e. „g“) drei Punkte sind, so wurden sie unter dasselbe gesetzt, um es vom arabischen Kāf (i. e. „k“) zu unterscheiden.]“

Der letzte Satz, den wir in Klammern gesetzt haben, ist offenbar ein Zusatz des erwähnten Copisten und giebt zugleich einige Auskunft, woher die Bildnisse der persischen Könige stammen, die demnach nach europäischen Originalien gezeichnet worden sind, wie schon oben angedeutet worden ist: der Name des Zeichners wird nicht erwähnt. Als eine unpersische Neuerung aber muß es bezeichnet werden, daß das persische Kāf durch drei Punkte unten unterschieden worden ist, was zu mancher Confusion Veranlassung geben muß. In persischen Handschrif-

ten wird „k“ und „g“ gewöhnlich gar nicht unterschieden und dem Leser überlassen, das richtige herauszufinden. Wo es aber unterschieden wird (wie besonders in Handschriften, die in Indien oder Chorāsān angefertigt worden sind), geschieht dies durch Verdoppelung des oberen beinahe wagerechten Striches. In unsern europäischen Drucken (die neueren englischen Ausgaben persischer Bücher ausgenommen, welche die richtige Bezeichnung angenommen haben), hat sich, offenbar vom Türkischen her, der Unfug eingeschlichen, drei Punkte über das Kāf zu setzen, was nicht nur eine unschöne, sondern zugleich auch unrichtige diakritische Unterscheidung ist, die in neuen Drucken absolut aufgegeben werden sollte. Um so tadelnswerther aber ist es, wenn, wie in dem vorliegenden Werke, bei genauerer Bezeichnung der Eigennamen (sonst wird „k“ und „g“, dem persischen usus scribendi gemäß, ja nicht unterschieden), drei Punkte unter das „k“ gesetzt werden.

Auf Seite 8 steht oben das persische Wappen. Dann folgen fünf Dynastien, die nach der übereinstimmenden Ueberlieferung der Perser bis zur Zeit Yazdigird's geherrscht haben sollen, nämlich 1) die Ābādīs, 2) die Jaī's, 3) die Shāīs, 4) die Yāsāīs, 5) die Gilshāīs. Er macht über jede dieser Dynastien einige kurze Bemerkungen, wobei er ganz den Angaben des Dabistān sich anschließt. Mah-ābād soll die Menschen zuerst den Ackerbau etc. gelehrt haben, zu ihm soll ein Buch in himmlischer Sprache herabgekommen sein, das Dasātīr heiße. Nach ihm sollen noch 14 geherrscht haben, von denen der letzte Ābād-āzār aus der Mitte der Menschen sich zurückzog, um Gott zu dienen. Auch über die Jai Dynastie wiederholt er nur,



was der Dabistān erzählt; sie soll einen Asper saturnischer Jahre (يك اسپار سال کیوانی = ein tausend Millionen Jahre) regiert haben. Der letzte dieser Dynastie soll Jai-ālād gewesen sein. Noch kürzer äußert er sich über die Shāis, er nennt nur den ersten Shāi Giliv, und den letzten Shāi Mahbūl, der ein Einsiedler geworden sein soll. Die vierte Dynastie soll mit Yāsān ihren Ursprung genommen haben und der letzte derselbe soll Yāsān Ājām gewesen sein; dabei kann man nur nicht recht einsehen, wie aus یاسان das Nisbat یاسائی gebildet worden sein soll. Mit den Gilshāis weiß er offenbar nichts anzufangen. Er sagt darüber folgendes: „Den ersten dieser Dynastie heißt man Gilshāh. Die Zeit seiner Geburt bis zum in die Welt kommen des irdischen Adam (آدم خاکی), den die Araber für den Vater der Menschen ansehen, ist eine gewesen. Die Perser halten ihn für den Sohn des Yāsān Ājām und für Gayōmarz. Sie sagen: Gayōmarz ist der Große der Erde. Da im Persischen ز und س mit einander verwechselt werden, so liest man کیومرز auch کیومرس, man heißt ihn den indischen Adam und Gilshāh“. Diese fünfte Dynastie soll bis auf die Regierung des Yazdigird, mit Ausschluß des Zahhāk, sechs tausend, vier und zwanzig und fünfzig Jahre in Īrān gelebt haben. Darauf brachten die Araber dies Land in ihre Hände und die Kinder der Könige von Persien wurden der Herrschaft beraubt. Diese fünfte Dynastie hat man in 4 Theile eingetheilt und ihnen vier Namen gegeben: „Die Pīshdādīs, die Kais, die Ashgānīs und die Sāsānīs“. Darnach wäre also Gilshāi keine Dynastie

für sich, sondern nur der allgemeine Name der folgenden vier Dynastien, zumal er Gilshāh mit Gayōmarz (Gayōmars) identifiziert.

Diese allein auf dem Dabistān (einem in Indien verfaßten Buche!) beruhenden Sagen werden mit Recht allgemein ignoriert, da dafür alle weiteren Quellen fehlen und auch Spiegel hat daher in seiner Ērānischen Alterthumskunde davon gar keine Notiz genommen.

Unter der Dynastie der Pīshdādīs zählt er dann mit Einschluß Zaḥḥāk des Arabers (تازی) und Afrāsiāb des Tūrāniers folgende elf Personen auf: 1) Gayōmars, 2) Hūshang, 3) Tahmūras, 4) Iamshīd, 5) Zaḥḥāk, 6) Farīdūn, 7) Minūcihr, 8) Nūzar, 9) Afrāsiāb, 10) Zāb, 11) Garshāsp: damit hätte nun der prinzliche Verfasser in das gewöhnliche Beet der altpersischen Sage eingelenkt.

Es folgt dann auf S. 18 ein hübsches Bild von Gayōmarz und darauf die bekannten Sagen über ihn, daß er die ersten Schritte zur Civilisation der Menschen gethan habe; er soll Dāmāvand und Istaḥr (Persepolis) gegründet und vierzig Jahre lang regiert haben. Das جشن سده Fest, das die Perser am 4ten des Monats Bahman feiern, wird auf ihn zurückgeführt, auch soll er zuerst die Schleuder (فلاخن) erfunden haben. Der Herr Verfasser führt auch eine Blumenlese von Weisheitssprüchen aus dem Munde Gayōmarz an, die er seinen Kindern überliefert haben soll und die in gutem Persisch abgefaßt sind, z. B.: „Viel Freude macht den Character (des Menschen) eingebildet, Vergütgen ohne Zahl tödtet das Herz“.

Das Leben Siāmak's\*), seines Sohnes, und sein

\*) Eine muslimische Spielerei ist es, wenn Siāmak

Tod durch wilde uncultivierte Menschen wird etwas weiter ausgesponnen, wobei es nicht ohne Seitenhiebe auf die unwissenden Gurgelabschneider von Turkistān und Balūčistān abgeht (چنانکه اکنون در ترکستان و بلوچستان اینگونه مردم نادان خونخوار بسیار است).

An dem Orte, wo sein Sohn Siāmak getödtet wurde, soll er die Stadt Balχ gegründet haben.

Der Enkel des Gayōmarz, Hūshang, soll ebenfalls viele Künste eingeführt haben. Ihm wird sogar die Eroberung von Shūshan und Bābel zugeschrieben, auch soll er zuerst die unterirdischen Wasserleitungen (کاريز) angelegt haben. Ihm wird ein Buch zugetheilt, betitelt: جاويدان خرد (die bleibende Weisheit), das viele Ermahnungen enthält, aus denen der Verfasser einen nicht unbedeutenden Auszug mittheilt. Nach Sprache und Inhalt ist jedoch dieses Buch ein neueres Machwerk, ähnlich den moralischen Sentenzen des Saʒdi, denen es nachgebildet zu sein scheint, nur mit Weglassung aller arabischen Worte.

Tahmūras, der Sohn oder Enkel des Hūshang, der Divbändiger (ديوبندل) genannt, soll 500 Jahre \*) regiert haben. Er soll einen sehr weißen Minister (دستور) gehabt haben, mit dessen Hilfe er die Widerspenstigen niederwarf, die sich gegen ihn empörten. Dann fährt er fort: „Die Franken behaupten, daß Hūshang seines Bruders

für Seth, den Propheten, gehalten wird, Hushang für Idrīs etc., wie überhaupt alle diese Persönlichkeiten für Propheten (پيغمبر, das übrigens gewöhnlich falsch geschrieben ist) ausgegeben werden.

\*) Sonst wird seine Regierungszeit auf 30 Jahre angegeben.

Sohn Tahmūras, während er noch lebte, in die andere Welt gesandt habe. Nachdem er (i. e. Hūshang) sich in die Einsamkeit zurückgezogen hatte, erschien ein Mann, der vorgab, er sei Tahmūras und der Nachfolger desselben. Einige der Großen, die seinen Worten keinen Glauben schenkten, erhuben sich, um Rache an ihm zu nehmen“. Woher der Verfasser diese Notiz genommen hat, ist mir nicht bekannt, da Malcolm (den er wohl allein im Auge haben kann), nichts derartiges erwähnt. Unter seiner Regierung soll der Götzendienst aufgekommen sein. Es entstand eine große Dürre und viele Menschen starben in Folge davon. Die Menschen machten Bilder von ihren Theuren aus Holz, Stein, Silber und Gold und schauten beständig darauf hin, so kam die Anbetung der Bilder von jener Zeit an auf. Auch von diesem Könige werden einige Weisheitssprüche aufgeführt, z. B. „Mit wenigem zufrieden sein ist besser als vieles zu wünschen“. Tahmūras hatte keinen Sohn und deshalb folgte ihm Jamshīd, der entweder sein Bruder oder Bruders Sohn gewesen sein soll. Er soll Persepolis gegründet und den großen Palast dort gebaut haben, der „der Thron des Jamshīd“ heißt. Auch das Sonnenjahr und die Feier des Neujahrs (نوروز) soll er eingeführt haben. Wenn nämlich die Sonne in das erste Haus des Frühlings (بهار) tritt und Tag und Nacht gleich wurden, setzte er sich in seinen Palast und lud seine Unterthanen zu einem Feste ein, indem er unter sie Gaben vertheilte. Zu seiner Zeit soll der Grieche Pythagoras (فيساغورس) gelebt und zur Erheiterung dieses Königs Musikinstrumente erfunden haben; wahrlich eine seltsame Nachricht! Auch die Wein-

bereitung wird auf Jamshid zurückgeführt nach der bekannten schon von Malcolm erwähnten Sage, er soll daher شاه دارو (Königsarznei) genannt worden sein. Er theilte die Leute in 4 Classen ein: 1) die Gelehrten, 2) die Krieger, 3) die Ackerbauer, 4) die Handwerker.

Er fährt fort: „Alle Schriftsteller behaupten, daß Jamshid den Dienst Gottes aufgab und sich selbst Gott nannte, die Perser aber theilen diese Meinung nicht, sie sagen, Jamshid sei ein weiser Prophet gewesen. Er verlangte von seinen Untergebenen das Versprechen, daß sie nicht sündigen sollten, damit Gott Krankheit und die Pein des Todes von ihnen nehme. Eine Zeit lang hielten die Leute ihr Versprechen, zuletzt aber brachen sie es und gaben sich der Sünde hin. Um die Menschen zu strafen nahm Gott den frommen Jamshid aus ihrer Mitte weg und sandte über sie den Tyrannen Zahhāk, damit er ihr Blut vergieße“. Woher der Herr Verfasser diese von der allgemeinen Tradition abweichende Ansicht der Perser genommen hat, sagt er nicht, wohl aus guten Gründen. Jamshid soll sieben hundert Jahre\*) regiert haben, doch setzt der Verfasser vorsichtig hinzu: „die Wahrheit dieser Rede kennt Gott“. Nach dem Verfasser des چهارچمن شارستان soll Jamshid derselbe Prophet sein, den die Araber Sulaimān (Salomo) nennen!

Zahhāk (das er durch بسیار خنده, der Viel-lachende erklärt), soll nach der Behauptung der Perser بیوراسب (zehntausend Pferde besitzend) geheißen haben. Sein Name wird auch durch ده آك erklärt, i. e. einer der zehn Fehler hat.

\*) So auch nach dem Shāhnāmāh.

Diese zehn Fehler zählt der Herr Verfasser der Reihe nach auf; er war von kleiner Statur, niederträchtig, von böser Zunge, tyrannisch, eingebildet etc. Er soll der Sohn des علوان und der Bruderssohn des عاد sein; einige behaupten, daß er der Sohn der Schwester des Jamshīd und der Sohn des Mardās sei. Er soll 1000 Jahre regiert haben. Die Sage, daß zwei Auswüchse (برآمدگی) auf seinen beiden Schulterbeinen wie Schlangen zum Vorschein gekommen seien, die man mit dem Gehirn von Menschen speisen mußte, wird ebenfalls angeführt. Endlich erhub sich der Schmied Kāvab, um das Blut seiner Söhne zu rächen; er steckte sein Schmiedschurzfell auf eine Stange und rief die Leute gegen Zahhāk auf, dem er jede Hoffnung des Lebens benahm. Er setzte Farīdūn, einen Sprößling des Jamshīd auf den Thron, der jenes Schurzfell mit Juwelen schmückte und zur persischen Reichsfahne machte; alle persischen Könige führten sie in ihren Heeren, bis sie in die Hand 'Umars, des Arabers, fiel, der ihre Edelsteine den Soldaten schenkte und sagte: „wer von dem Schurzfell der Schmiede Hilfe sucht, soll durch das Eisen getödtet werden“.

Die Regierung Farīdūn's wird als eine durchaus glückliche geschildert. Endlich theilte er, um sich ganz dem Dienste Gottes widmen zu können, sein Reich unter seine drei Söhne, den Westen gab er dem Salm, den Osten dem Tūr und den dazwischen liegenden Theil mit der Hauptstadt dem Īrij. (Auf S. 73) folgen nun die drei Brustbilder der drei Brüder). Die Mutter des Salm und Tūr war eine Tochter des Zahhāk, und die Mutter des Īrij eine Enkel-

tochter des Tahnūras, die Arnavāz (ارنواز) und Irānduxt (ایراندخت) hieß. Dies, sagt der Verfasser, zeugt von der Rechtschaffenheit und Bosheit derselben. Der Verfasser führt dann eine Anzahl Sprüche von Īrij an, ohne zu sagen, woher er sie genommen hat. Die beiden Brüder Salm und Tūr tödteten aus Neid Īrij; das Weib des letzteren aber gebar einen Sohn, Minūčīhr, den Farīdūn zu seinem Nachfolger machte und der erwachsen die Mölder seines Vaters besiegte und tödtete. Farīdūn soll 500 Jahre regiert haben. Dazu macht der Hr. Verfasser die Bemerkung: „Die Gelehrten dieser Zeit glauben das nicht. Einige Geschichtschreiber der Franken behaupten, daß Zaḥḥāk tausend Jahre oder Farīdūn fünf hundert Jahre regiert habe. Mit diesem Namen bezeichnen sie die Familie derselben, Vater um Vater habe Zaḥḥāk und Farīdūn geheißen, wie in Europa die Leute jeder Familie mit demselben Familiennamen benannt werden“. Bei diesen kritischen Anläufen des Hrn. Verfassers ist nur zu bedauern, daß er nirgends eine Quelle nennt.

Es würde uns zu weit führen, die Regierung der übrigen Könige speciell anzuführen und wir gehen daher zur Dynastie der Kai über, unter der der Hr. Verfasser mit Alexander dem Griechen 10 Könige aufführt, die zusammen 752 Jahre regiert haben sollen, nämlich 1) Kaiyubād (کایغباد), 2) Kaikāvus, 3) Kaiyusran, 4) Lührās, 5) Gushtāsb, 6) Bahman, 7) Humāi (seine Tochter, 8) Dārāb, 9) Dārā, 10) Alexander.

Wir heben hier nur Einzelnes aus. In die Regierungszeit Gushtāsb's wird die Einführung des Feuerdienstes in Persien verlegt. Zardusht

soll den König für seine Lehre gewonnen haben, der ihn mit sich nach Persepolis nahm und den Befehl gab, daß 12,000 Exemplare des Zend und Pāzend mit Goldtinte auf Kuhhäute geschrieben und in seinem Reiche verbreitet werden sollten.

Von Dārāb, dem Sohne Bahman's, berichtet er, daß er Philipp (فليب) unterworfen und seine Tochter zur Ehe verlangt habe. Er habe aber nur eine Nacht mit ihr zugebracht und sie wieder nach Griechenland zurückgeschickt; in jener Nacht soll Alexander erzeugt worden sein. Er soll Philipp einen jährlichen Tribut von 1000 Goldeiern aufgelegt haben. Er soll auch die Stadt Dārābgard gegründet und die Post in Persien eingeführt haben. Seine Regierungszeit wird auf 12 Jahre angegeben; der Hr. Verfasser legt ihm auch eine Anzahl Weisheitssprüche in den Mund, ohne Quellenangabe und nur mit der Bemerkung از سخنان اوست.

Von Dārā, dem Sohne Dārāb's, wird erzählt, daß er zu Alexander, dem Nachfolger des Philipp, einen Gesandten schickte, um den Tribut, den Dārāb den Griechen auferlegt hatte, einzufordern. Alexander antwortete: „Der Vogel, der die Eier legte, ist fortgeflogen, jetzt ist zwischen mir und dir nur die Lanze und das Schwert“. Darauf schickte ihm Dārā einen Ballschlegel und Ball mit einer bedeutenden Quantität Sesamkörner, ihm damit andeutend, daß er noch ein Knabe sei und mit Ball und Ballschlegel spielen sollte und daß das Heer der Perser zahlreich wie die Sesamkörner seien. Alexander ließ in Gegenwart des Gesandten einen Hahn kommen, der die Sesamkörner sofort auffraß. Dann sagte er zu dem Abgesandten des Dārā: „wir haben



aus dieser Sache zwei gute Ausblicke in die Zukunft gemacht: der eine ist, daß wir euer Land überwinden und sein Theil aufessen werden, und der andere ist, daß die tapferen Griechen allein die Massen eures Heeres auffressen werden, wie der Hahn die Sesamkörner“. Der Feldzug Alexanders gegen Persien, den er mit 30,000 Fußsoldaten und 5000 Reitern unternahm, wird sehr kurz abgehandelt, ohne daß auch nur eine Schlacht erwähnt würde. Es wird nur bemerkt, daß zwei Männer den Dārā im Schlaf ermordeten und zu Alexander flohen, der aber die Mörder tödten ließ. Man sieht aus diesen absichtlich gebildeten Sagen und Ueberlieferungen, daß der ganze Gegenstand den Persern ein höchst unangenehmer war; daher auch der Versuch, Alexander zu einem Sohne Dārāb's zu machen.

Von Alexander wird berichtet, daß, obschon seine Heerführer in ihn drangen, Persepolis zu zerstören, er sich nicht dazu verstehen wollte, weil er die Schande dieser That fürchtete. In einer Nacht aber brachte ihn seine Concubine (die athenische Hetäre Thais), nachdem sie mit ihm viel Wein getruken hatte, indem sie ihn an die Niedermetzlung der Griechen durch die Perser erinnerte, dahin, daß er den Befehl gab, Persepolis mit Feuer zu verbrennen, was ihm bis heute zur Schande gereicht hat. Alexander regierte 13 Jahre und theilte Persien, nach dem Rathe Aristoteles, unter die Großen, indem er einem jedem eine Provinz zur selbständigen Regierung überließ, die (Provinz) Persien mit der Hauptstadt aber schenkte er dem Griechen \* استین).

\*) Es ist das eigentlich Agathocles, der von Antiochus Theos, dem dritten der Seleuciden, zum Vicekönig von Persien ernannt worden war.

Nachdem er die Angelegenheiten Persiens und Griechenlands geordnet hatte, zog er nach Indien und Sindh und eroberte diese Länder, und zur Zeit seiner Zurückkehr starb er in der Stadt Tūr-i Bābil, die nahe bei Baydād liegt, im 36. Lebensjahr. Nach ihm übergaben sie die Herrschaft über Griechenland seinem Sohn Iskandarūs, er nahm sie aber nicht an und sagte: „Die Wissenschaft hat mich die Herrschaft entbehren lernen“, und zog sich in die Einsamkeit zurück. Die Herrschaft über Griechenland fiel nothwendigerweise dem Ptolemäus zu. Zur Zeit seines Todes fragten sie den Alexander, wie er in einem so kurzen Leben die Welt unterworfen habe? Er antwortete: „Durch zwei Handlungsweisen, daß ich meine Feinde zwang, meine Freunde zu werden und meine Freunde nicht meine Feinde werden ließ“. Er befahl, daß man, wenn er zu Grabe getragen werde, eine Hand heraushängen lassen solle, damit die Leute sehen, daß er, trotz der Eroberung der Welt, mit leeren Händen abziehe. Seiner Mutter übersandte er die Botschaft: „Ueberlaß dich nicht der Ungeduld und theile den Kummer über meinen Tod mit Jemand, der nie in Trauer versetzt worden ist“. Statt einer Charakteristik Alexanders folgen wieder eine Anzahl Sprüche und kleine Anekdoten, nach denen Alexander ein sehr frommer und gottesfürchtiger Mann gewesen sein muß.

Es folgt nun die dritte Dynastie der Ashgānīs. Er sagt darüber: „Vom Hingang Alexanders bis auf die Zeit Ardishīr's, welcher der erste der Sāsāniden ist, haben die Geschichtschreiber die Sache darum nicht vollkommen dargestellt, weil Īrān in einige Theile getheilt worden war und jeder König in seinem

Lande die Herrschaft ausübte, so daß man jene Zeit die „königslose Zeit“ nannte. Man sagt: Ashg, der Sohn des Dārā, vertrieb mit der Hülfe der anderen Könige Astahin, den Feldherrn Alexanders und säuberte Irān von den Griechen; die Könige, durch deren Beistand er aufkam, zahlten ihm jedoch keinen Tribut. Seine Nachkommenschaft heißen die Ashgānis und die Zeit dieser Dynastie sind 461 Jahre; und mit Astahin dem Griechen sind es 20 Personen gewesen.

1) Astahin, der Gouverneur Alexanders, herrschte 4 Jahre über Persien. 2) Ashg, aus der Familie Dārā's, regierte 15 Jahre. 3) Ashgān, der Bruder der Mutter des Ashg, der aus der Familie des Bruders des Kaikāvus war, folgte seinem Neffen und regierte 9 Jahre. 4) Ashg (II), der Sohn des Ashgān, regierte 7 Jahre. 5) Shāpūr, der Sohn des Ashg, war ein weiser und tugendhafter König. Zu seiner Zeit lebte Jesus der Prophet, und Visah und Rāmin der Verliebte. Er regierte 60 Jahre und verlegte seine Residenz nach Madāin (Ctesiphon). 6) Bahrām, der Sohn des Shāpūr, war ein siegreicher König. Er unterwarf sich die meisten seiner Nachbarn und baute in der Nähe von Stambūl eine Stadt von gebrannten Backsteinen und errichtete daselbst einen großen Feuertempel. Er regierte 50 Jahre und machte Rai zu seiner Hauptstadt. 7) Palāsh\*), der Sohn des Bahrām führte Krieg mit Syrien (هاماوران) und Rom und blieb Sieger. Er regierte 16 Jahre. 8) Hormuz, der Sohn des Palāsh regierte 19 Jahre; er baute Qādasiyyah und Nahrvān. 9) Narsī, der Sohn des Palāsh, regierte 40 Jahre. 10) Firūz, der Sohn des Hormuz führte 12 Jahre lang eine

\*) Der Volgares der Griechen.

tyrannische Regierung und wurde zuletzt ermordet. 11) Palāsh (II), der Sohn des Fīruz regierte 12 Jahre; er gründete die Stadt Lār. 12) χursrau, der Sohn des Palāsh, war ein Wüstling; er starb in Rai an Dysenterie, nachdem er 40 Jahre regiert hatte. 13) Palāshān, der Sohn des Palāsh, wurde, nachdem er 32 Jahre regiert hatte, durch eine Zeltstange, die ihm auf den Kopf fiel, erschlagen. 14) Ardvān, der Sohn des Ashay (اشغ) regierte 29 Jahre. 16) Palāsh (III), der Sohn des Ashay, regierte über Irān 12 Jahre. 17) Gūdurz, der Sohn des Palāsh, saß 40 Jahre auf dem Thron. 18) Narsī (II), der Sohn des Gūdurz regierte 20 Jahre. 19) Gūdurz (II), der Sohn des Narsī, herrschte 15 Jahre. 20) Ardvān (II), der Sohn des Narsī, regierte 30 Jahre.

Wir haben hier den Hrn. Verfasser wörtlich sprechen lassen, weil diese Periode der persischen Geschichte zu den dunkelsten und verworrensten gehört. Er weiß auch nichts weiteres zu bieten als eine trockene Liste von Regenten, die vielfach von der von Malcolm aufgeführten abweicht und deshalb einige Beachtung verdient. Wichtig wäre es für die Geschichtsforschung, wenn er die Quellen angegeben hätte, aus der er seine Angaben genommen hat.

Nun folgt die vierte Dynastie der Sāsāniden und damit treten wir in eine hellere Periode ein. Er zählt die Sāsāniden auf 28 und die Zeit ihrer Herrschaft auf 502 Jahre und 7 Monate. Wir wollen hier noch die Liste der einzelnen Herrscher aufführen, da sie etwas von der Malcolm'schen abweicht: 1) Ardishīr, 2) Shāpūr, 3) Hormuz, 4) Bahrām, 5) Bahrām II. 6) Bahrām III. 7) Narsī, 8) Hormuz II. 9) Shāpūr II. 10) Ardishīr II. 11) Shāpūr III. 12)

Bahrām IV. 13) Yazdigird, 14) Bahrām V. 15) Yazdigird II, 16) Hormuz III. 17) Pirüz, 18) Palāsh, 19) Tubād (غباد), 20) Nūshīrvān, 21) Hormuz IV. 22) χusrau, 23) Shīrūyah, 24) Ardishīr II. 25) Pūrānduxt (Königin), 26) Azramīduxt (Königin), 27) Farruzzād, 28) Yazdigird III.

Bei der näheren Beschreibung der einzelnen Herrscher schaltet er nach Ardishīr (Nr. 24) noch Shahrāzād ein, der nur 40 Tage die Krone trug, so daß die Gesamtzahl auf 29 erwächst.

Auf die einzelnen Herrscher der Sāsāniden-dynastie wollen wir hier nicht näher eingehen, da der Hr. Verfasser im allgemeinen nur das bietet, was schon Malcolm in seiner Geschichte Persiens nach denselben Quellen zusammengestellt hat. Eine kritische Geschichte Persiens können wir ja vom Hrn. Verfasser nicht erwarten, da er sein Buch hauptsächlich für die Jugend (کودگان) bestimmt hat.

Vielleicht dürfen wir aber hoffen, daß die Zeit nicht mehr so fern sein wird, wo auch der Jugend Persiens eine kritische mit den abend-ländischen Quellen verglichene Geschichte ihres Landes und Volkes von einem ihrer Landsleute wird in die Hände gelegt werden. Und wie wird sie dann staunen, wenn sie eine wahre Geschichte ihres Volkes zu lesen bekommen wird statt der Fabeln und Märchen, die ihre große Geschichte kaum ahnen lassen! Auch für uns Abendländer ist noch vieles in der Geschichte Persiens dunkel und unsicher und es bedarf noch eingehender Quellenstudien, besonders auch der morgenländischen, bis wir zu einer relativen Gewißheit werden gelangt sein. Dazu könnten und sollten auch die Perser das ihre beitragen, aber es genügt nicht, die alten

Sagen und Ueberlieferungen wieder zu producieren, sondern die Perser müssen abendländische Bildung sich ebenso anzueignen trachten, wie wir die morgenländische, dann erst werden sie im Stande sein, einen richtigen Blick in die Geschichte und Weltstellung ihres Volkes zu thun. Mit puren Uebersetzungen abendländischer Geschichtsforscher ist ihnen noch lange nicht geholfen, sie müssen selbst forschen lernen, wenn sie an der Hand ihrer Geschichte wieder zu neuem Leben erwachen wollen.

Das vorliegende Buch hat wenigstens das Verdienst, daß es die persische Geschichte, wie sie bei den Persern selbst lebt, uns in kurzen Zügen vorführt, was für Orientalisten insbesondere von großem Werthe ist, und da es in einem reinen Persisch geschrieben ist, so kann es auch mit Nutzen zu persischen Vorlesungen, besonders mit der Absicht in das Modern-Persische einzuführen, verwendet werden. Die klare deutliche Schrift kann zugleich als treffliche Vorübung für das Lesen persischer Handschriften dienen.

München, September 1880.

Trumpp.

Zur Reconstruction der Weltkarte des Agrippa. Von Dr. F. Philippi. Mit 5 autographirten Kartenskizzen. Marburg. N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. 1880. 25 S. 8°.

Die geographischen Arbeiten des Agrippa sind in den letzten Jahren Gegenstand mehrerer gelehrten Untersuchungen gewesen, ohne daß indeß allgemein anerkannte Resultate gefunden worden sind. Man suchte theils den Inhalt der Chorographie, wie das geographische Werk des Agrippa allgemein genannt wird, aus den späteren geographischen Schriften des Strabo, Mela,

Plinius, den Itinerarien u. s. w. zu eruieren, theils stellte man Vermuthungen über die Form der Weltkarte an, meistens mit Rücksicht auf die *tabula Peutingeriana*. In Bezug auf letztere hat Müllenhoff im *Hermes* IX, S. 182 ff. nachgewiesen, daß man aus ihrer Form keineswegs auf eine ähnliche Gestaltung jener Weltkarte schließen dürfe, sondern daß letztere eine ovale Form gehabt habe, also mit Plinius mit Recht als ein *orbis* bezeichnet worden sei.

Während also auch Müllenhoff noch von der *tab. Peut.* ausging, schlägt Philippi in oben erwähnter Schrift einen andern Weg ein, um eine Reconstruction der agrippaischen Weltkarte zu ermöglichen. Er untersucht die uns aus dem Mittelalter erhaltenen Karten und glaubt nachweisen zu können, daß eine Gruppe derselben — natürlich durch eine lange Reihe von Mitgliedern — auf jene Weltkarte zurückgeht.

Folgendes ist der Gang der Untersuchung: Die mittelalterlichen Karten zerfallen in 3 Gruppen:

1) Sallustkarten. Diese enthalten, wie Wuttke nachgewiesen, eine Illustration der von Sall. *Iug.* 18. 19. gegebenen Erdbeschreibung. Wuttke hatte die ersten Anfänge dieser Gruppe in das Zeitalter des Augustinus verlegt, welcher *de civ. dei* XVI, 17 die Erde so eintheilt wie die Sallustkarten, daß Europa und Afrika die westliche Hälfte bilden, Asien die östliche. Phil. glaubt gewiß richtig, daß, wenn Augustin die Karte als bekannt voraussetze, der Ursprung derselben in die früheren (2.—4.) Jahrhunderte falle.

Ebensowenig wie diese bloß zur Illustrierung eines Schulbuches dienenden Karten steht in Zusammenhang mit dem Werke des Agrippa die

2. Gruppe: die Zonenkarten, welche die ganze Erdscheibe nach Zonen darstellen. In Betreff dieser schließt sich Phil. der Vermuthung Müllenhoff's an, daß sie ein durch vielgliedrige Tradition sehr verunstaltetes Bild des Pergamenischen Globus sind. Interessant ist dabei die Bemerkung Ph.'s, daß sämtliche Zonenkarten — vielleicht mit Ausnahme der vielen Macrobius-Handschriften beigegebenen Erdskizzen südlich orientiert sind, d. h. Süden an das obere Ende der Karte verweisen, höchst wahrscheinlich deshalb, weil bei dem Archetypus, dem kolossalen Pergamenischen Globus, auf diese Weise am bequemsten der bewohnte Theil der Erde zur Anschauung gebracht werden konnte. Die

3. Gruppe bringt ebenso wie die Sallustkarten nur die den Alten bekannten Erdtheile zur Darstellung, ohne die specifisch Sallustischen Einzelangaben zu enthalten. Alle dieser Gruppe angehörigen Karten haben 2 Eigenthümlichkeiten: die römische Orientierung — Osten oben — und die Zeichnung Asiens mit dem kaspischen Meer als Busen und ohne Andeutung des Südcontinentes. Daraus ergibt sich, daß sie mit dem System des Ptolemäus unbekannt sind, vielmehr auf Eratosthenische Tradition zurückgehen. Phil. bespricht von dieser Gruppe zunächst die Rundkarten, von denen er die beiden bedeutendsten, die Hereforder und die Ebstorfer, auf den anliegenden Tafeln II und III verkleinert vorführt. Leider sind diese Lithographien, ebenso wie Tafel IV und V nicht recht gelungen, wenigstens in dem mir vorliegenden Exemplar ein wahres Augenpulver und fast unbenutzbar. Phil. stellt die Concordanzen dieser Karten zusammen und zeigt, daß sie trotz man-



cher Abweichungen doch auf denselben Archetypus zurückgehen. Von den rechteckigen Karten sind bis jetzt wenige bekannt: bei der Priscian-Karte der Cottoniana weist aber Phil. so viele Uebereinstimmungen mit jenen Rundkarten nach, daß sich der gemeinsame Ursprung beider nicht bezweifeln läßt. — Phil. stellt weiterhin fest, daß die rechteckige Karte älter sei als die volksthümliche runde, weil sie durch Einzeichnung von bestimmten mathematischen Linien begründet wurde. Interessant ist der Nachweis (S. 15 f.), daß die Karte, welche Orosius bei der Abfassung des in seinem Werke enthaltenen geographischen Abrisses benutzt, der Hereforder, Ebsdorfer und Priscian-Karte sehr ähnlich gewesen ist, was besonders hervortritt bei der Beschreibung von Ostasien, die wie abgeschrieben erscheint von der Hereforder Karte (Taf. V). Phil. schließt aus den Worten des Orosius wohl mit Recht, daß er eine rechteckige Karte vor sich hatte; die Umgestaltung derselben zur runden und das Herrschendwerden der letzteren glaubt er in die Zeit zwischen Orosius und Isidor setzen zu müssen, weil sich aus der Vergleichung einiger Ausdrücke des Isidor mit denen des Orosius ergäbe, daß ersterer eine Rundkarte vor sich gehabt habe. Indeß passen diese Ausdrücke *inflectitur regio*, *cingitur Germania*, *includit oceanus* ebenso gut auf viereckige Karten mit abgerundeten Ecken, wie wir uns jedenfalls viele Karten dieser Art zu denken haben und wie sie auch die Prisciankarte zeigt.

Für die Originalkarte, auf welche alle Karten der 3. Gruppe zurückgehen, hält nun Phil. die Weltkarte des Agrippa, ohne indeß für diese Behauptung weitere Beweise vorzubringen als

die schon oben angeführten, daß sie alle die römische Orientierung zeigen und Eratosthenische Elemente enthalten.

Zum Schluß bespricht Ph. noch kurz die bisher gefundenen Resultate in Betreff der Karte des Agrippa; dabei ist es erfreulich zu sehen, daß er seine frühere Ansicht, es habe bloß eine Karte, keine chorographia existiert, wie er sie in seiner Dissertation de tabula Peutingeriana (Bonn 1876) aufgestellt, fallen läßt und mit Recht eine Scheidung des Buches von der Karte verlangt. Nun hat Müllenhoff in der oben citierten Abhandlung den griechischen Einfluß auf die Karte nachgewiesen, sowie daß die Hauptgrade des Eratosthenischen Netzes adoptiert worden sind, J. Partsch (Darstellung Europa's im geographischen Werke des Agrippa) gezeigt, daß die Längenansätze des Agrippa bei den Provinzen sich als zusammengesetzt erweisen aus Itinerarangaben. Phil. findet nun in seinen Resultaten eine Bestätigung und Erweiterung der Behauptungen Müllenhoff's und zieht den Schluß, daß die Karte eine Nachahmung griechischer Arbeiten sei, dagegen die Itinerarangaben sich bloß in der Chorographie gefunden haben, also eigentlich nur in dieser die eigenen Leistungen des Agrippa hervorgetreten seien. Phil. will also Chorographie und Karte auf's strengste gesondert wissen.

An und für sich darf man wohl voraussetzen, daß die Arbeit des Verfassers der Karte und der Chorographie nicht derartig verschieden gewesen sei, daß bloß in letzterer seine eigene Leistung sich fand, während erstere nur einen Abklatsch griechischer Vorlagen bildete. Wenn Agrippa in der Chorographie die Itinerarangaben in ausgedehnter Weise benutzt hat, so ist es eigentlich selbstverständlich, daß er bei Berech-

nung der Längenangaben bei den Provinzen u. s. w. die betreffenden Karten mit eingezeichneten Itinerarien vor sich gehabt habe; sollte es da nicht wahrscheinlich sein, daß er diese Itinerarien auch in die Weltkarte mit herübergenommen habe? Wenn also die von Phil. behandelten Karten aus jener Weltkarte abzuleiten sind, so ist dies doch noch kein Beweis für die Verschiedenheit der Arbeit in jenen beiden Werken des Agrippa, sondern es werden dann in dem Archetypus derselben die Straßenzüge weggelassen sein; das übrige Material zur Karte, vor allem in Betreff Asiens, soweit es nicht zum imperium Romanum gehörte, war ja Eratosthenisch, so daß es kein Wunder ist, wenn jene Gruppe mittelalterlicher Karten ganz auf Eratosthenes basiert zu sein scheint.

Wenn nun die von Phil. statuierte Unterscheidung der Chorographie und der Karte kaum so stricte zu handhaben ist, wie er verlangt, so darf man bei der Reconstruction der Karte die aus ersterer geschöpften Werke nicht unbeachtet lassen. Schweder hat bekanntlich in seinen Schriften: „Beiträge zur Kritik der Chorographie des Augustus“ (Kiel 1878) und „Concordanz der Chorographie des Mela und des Plinius“ (Progr. der Kieler Realschule 1879) die Benutzung der Augusteischen Chronographie durch Mela und Plinius ziemlich evident nachgewiesen\*); durch

\*) G. Oehmichen hatte in einer recht flüchtigen Untersuchung (Ritschl acta III, S. 399) diese Concordanzen durch gemeinsame Benutzung des Varro erklärt und sucht diese Ansicht in der Recension der ungleich sorgfältiger gearbeiteten Schweder'schen Schriften in der Jenaer Litt.-Ztg. 1879 S. 483 ff. zu vertheidigen. Ich glaube, diese Recension verdient ad acta gelegt zu werden, nur, scheint mir, muß Oehmichen den Rath, den er S. 485, Sp. 1 unten Schweder giebt, an seine eigene Adresse richten.

die Vergleichung dieser beiden Autoren mit jenen mittelalterlichen Karten und der *tabula Peutingeriana*, die auch gewiß in Beziehung steht zur Weltkarte des Agrippa, wird man hier wohl zu weiteren Resultaten kommen. Ob des Orosius Bemerkung, er habe verschiedene Schriftsteller bei der Abfassung seines geographischen Abrisses benutzt, bloß, wie Phil. S. 15 meint, eine Ausrede sei, um vermeintliche Widersprüche der Karte zu erklären, scheint mir recht zweifelhaft; lieber möchte ich glauben, daß er neben der Karte noch ein geographisches Compendium mit abweichenden Angaben vor sich hatte. Zwischen dem Orosius und der Chorographie des Agrippa, sowie der *tab. Peut.* findet sich eine ganze Reihe von Differenzen, z. B. in Betreff des Taurus (Partsch l. l. S. 12); Orosius hat die Form *Paropamisadae*, die mit Agrippa in Verbindung stehenden Autoren *Paropanisatae* (Fleckeisen's Jhb. 117, S. 511)\*).

Wenn die von Phil. mit Recht statuierte gemeinsame Quelle jener mittelalterlichen Karten aus der Weltkarte des Agrippa abzuleiten ist, so darf man, glaube ich, eher eine Umarbeitung der letzteren voraussetzen, in welcher sie auch dem Orosius vorlag, als große Differenzen zwischen der Karte und der Chorographie des Agrippa annehmen. Ein zuverlässiges Resultat wird hier erst die Vergleichung jener mittelalterlichen Karten ergeben. Hoffentlich wird der Hr. Verf. bei seiner Vertrautheit mit diesem Kartenmaterial bald weitere Untersuchungen

\*) Nicht alle in diesem Aufsatz enthaltenen Behauptungen halte ich noch aufrecht, die Nachricht von der Weltvermessung ist gewiß zu verwerfen; ebenso glaube ich mit Schweder, daß Mela die Chorographie, nicht die Weltkarte an den behandelten Stellen benutzt hat.

über diese Frage folgen lassen und die hier angedeuteten Schwierigkeiten auf die eine oder andere Weise definitiv wegschaffen.

Sondershausen.

R. Hansen.

Zechariah and his prophecies considered in relation to modern criticism: with a critical and grammatical commentary and new translation. Eight lectures delivered before the university of Oxford in the year 1878 on the foundation of the late Rev. John Bampton M.A. Canon of Salisbury. By Charles Henry Hamilton Wright. Second edition. London 1879. S. LXXV 614. 8°.

75 + 614 macht 689 Seiten über eine Schrift von 14 Capiteln. Nach diesem Maßstabe würde Jesaja einen Commentar von 5 Bänden zu je 700 Seiten beanspruchen können, Jeremia und Ezechiel etwa 4 solcher Bände und so fort. Wenn das noch eine Weile so fort geht, werden die alttestamentlichen Gelehrten nur noch in Büchersälen von beträchtlichem Umfange arbeiten können und die Exegese wird zuletzt in ihrem eignen Fette ersticken. So respectabel das Material auch ist, welches der Verf. in unermüdlichem Fleiße zusammengehäuft hat — es darf ihm nachgesagt werden, daß er auch aus der deutschen Fachliteratur kaum eine Broschüre oder Abhandlung der Zeitschriften von nur einigem Werthe sich hat entgehen lassen — aber trotz alledem, weshalb diese maßlose Ausführlichkeit der Behandlung? Daß die letztere breit sei, darf man nicht sagen, denn es steckt überall Inhalt darin, aber es ist zu viel Gründlichkeit. Unser deutscher Dichter Karl Immermann sagt: „auch in der Tugend halte Maaß“! —

Der Zweck, den unser Verf. verfolgt, ist wie er in der Vorrede p. VIII selbst sagt, ein apologetischer. Dagegen ist gar nichts einzuwenden, zumal er wiederholt versichert, daß nicht Vor-

eingenommenheit, sondern unbefangene Prüfung der Gründe der Kritik ihn mit der Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der letzteren durchdrungen habe. Auch ist es immerhin angenehm, daß er (ibid. p. IX) durchaus nicht gewillt ist, seine Gegner „Rationalisten“ und „Ungläubige“ zu schelten, obwohl man in Deutschland gegen dergleichen sich abzuhärten Gelegenheit gehabt hat. — In der Einleitung des Werks behandelt der Verf. in 8 Paragraphen das isagogische Material: die Fragen von der Persönlichkeit des Propheten und den überlieferten Nachrichten über denselben, von der etymologischen Bedeutung seines Namens, von der Abfassungszeit zunächst der frühesten Weissagungen desselben; es wird sodann berichtet über die traditionelle Ueberlieferung von der Einheit des Buchs, die Geschichte seiner Kritik, die Verschiedenheit des ersten und der späteren Theile desselben, woran sich sodann Betrachtungen zu Gunsten der Einheit und der Authentie desselben schließen; zuletzt erfolgt eine fast erschöpfende Uebersicht über die wichtigsten der gegenwärtigen exegetischen sprachlichen und sachlichen Hilfsmittel der Erklärung.

Wir fühlen uns nicht veranlaßt, bei dieser Gelegenheit das Material der bisherigen Sacharjakritik aufs Neue durchzusprechen, weil wir überzeugt sind, daß der bis jetzt geführte Streit wegen falscher Fragestellung von beiden Seiten ein völlig unfruchtbarer geblieben ist. Unsere Ansicht davon aber näher zu entwickeln würde um deswillen unzeitgemäß sein, weil eben Bernhard Stade in einer sehr wichtigen scharfsinnigen Abhandlung (Zeitschrift für die alttestl. Wissenschft. Jahrg. 1881. Heft 1. p. 1—96) die Frage angegriffen hat in einer Weise, welche in Bezug auf die Schwächen der Kritik unsere völlige Zustimmung hat. Da aber andererseits die

Abhandlung noch unvollendet ist, läßt sich vor der Hand noch nicht zu der Gesamtansicht Stade's Stellung nehmen und insofern dieselbe jedenfalls ein neues Stadium der Sacharjakritik einleitet, widerstrebt es uns vorher über eine Sache hin- und herzureden, die eben im Begriff ist eine neue Form anzunehmen. —

Auf die Einleitung folgt eine Uebersetzung der Weissagungen des Sacharjabuches, hinsichtlich derer wir freilich nicht beurtheilen können, wie sie einem englischen Ohre klingt, uns aber erschien sie angenehm und flüssig. Der Uebersetzung in Klammern erläuternde Paragraphen oder Zusätze beizufügen halten wir nicht für zulässig, auch für unnöthig, wenn ein so überaus eingehender Commentar folgt. Ebenso muß nach unsrer Ansicht ein Uebersetzer unter allen Umständen zu einer festen Entscheidung kommen und darf z. B. den Lesern nicht die Wahl lassen, ob sie lesen wollen „sie brachen auf“ oder „sie wanderten“, „sie betrubten“ oder „sie unterdrückten“ (vgl. p. LXV), „zittern“ oder „sich winden“ (p. LXIII) „Sünde“ oder „Strafe“ (p. LXXV), „kehr jetzt zurück“ oder „bitte kehr zurück“ (p. XLIX) u. a. —

An diese Uebersetzung schließt sich dann die eigentliche Auslegung der Weissagungen, welche in dreizehn Kapiteln von p. 1—522 ausgeführt ist. Dieselbe hat ihr Absehen zunächst nur auf die Reproduction der prophetischen Gedanken gerichtet und nimmt es mit dieser Arbeit so entsetzlich genau, daß man die Sorgfalt und Geduld des Verf.'s nur bewundern kann. Jeder der über die betreffende Stelle, von der die Rede ist, eine Ansicht geäußert hat, wird ausführlichst zum Worte zugelassen und alle seine Gründe werden, selbst wenn sie noch so albern sein sollten, ruhig angehört und einer eingehenden Widerlegung

gewürdigt. So bahnt sich der Verf. mühsam seinen Weg bis zur Aufstellung seiner eigenen Ansicht. Diese erweist sich denn doch oft stark beeinflußt durch die Gesichtspunkte der christlichen Dogmatik und es werden dadurch bisweilen Voraussetzungen in die Auslegung hineingetragen, denen jedenfalls die wissenschaftliche Grundlage mangelt. An manchen Stellen geht daher auch die Gedankenausführung des Verf.'s in einen erbaulichen predigtartigen Ton über, der recht ansprechend wirkt, so lange man es vergißt, daß diese Dinge nicht bewiesen sind. Wir rechnen dahin z. B. die Deutung von c. 12, 10 auf die Kreuzigung Christi und alles was der Verf. daran schließt p 384—398. —

An diese umfangreiche Sinneserläuterung wird dann ein kritischer und grammatischer Commentar (p. 525—598) angehängt, welcher ebenfalls viel schätzbare Material enthält und den Beweis giebt, daß der Verf. ernstlich bemüht gewesen ist, seiner Arbeit eine solide sprachliche Grundlage zu sichern. Er kennt unsere deutschen Grammatiker der hebräischen Sprache ganz genau; nur irrt er nach unserer Ueberzeugung darin, daß er p. 369 die Autorität Böttcher's der Ewald's gleichstellt. Böttcher ist ein sehr sorgsamer und fleißiger Statistiker, hat aber sehr wenig Einsicht in Bau und Bildung der Sprache.

Desgleichen achtet der Verf. auf die massorethische Accentuation und die neuesten kritischen Arbeiten über dieselbe, auf die Uebersetzungen und ihren Werth für die Textkritik — kurz dieser Anhang ist reich an belehrenden Einzelheiten. — Den Schluß des Ganzen bilden 2 Indices: der erste betrifft die behandelten Schriftstellen, der zweite ist ein ausführlicher Nominal- und Realindex, der eine deutliche Vorstellung von der Menge der in dem Buche behandelten Gegenstände hervorruft. — Die Ausstattung des Werks in Druck und Papier ist von der bekannten englischen Solidität und Eleganz, welche wir in Deutschland wohl noch lange werden entbehren müssen.

Jena.

C. Siegfried.

Für die Redaction verantwortlich: *F. Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).



# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 23. 24.

8. u. 15. Juni 1881.

---

Inhalt: A. Wetzel, Die Translatio S. Alexandri. P. Meyer, Die Fortsetzer Hermanns von Reichenau. Von G. Waitz. — M. S. Zuckermantel, Tosefta. Vom Verfasser. — H. Grenacher, Untersuchungen über das Sehorgan der Arthropoden. Von Spengel. — T. Ziller, Allgemeine philosophische Ethik. H. Girard, La philosophie scientifique. Von Baumann.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

Die Translatio S. Alexandri. Eine kritische Untersuchung von Dr. August Wetzel. Mit 3 Tafeln. Kiel, Druck von Schmidt und Klaunig. 82 und 7 unpaginierte Seiten in groß Octav.

Die Fortsetzer Hermanns von Reichenau. Ein Beitrag zur Quellengeschichte des XI. Jahrhunderts von Paul Meyer. Eingeleitet von C. von Noorden (Historische Studien viertes Heft). Leipzig, Verlag von Veit et Comp. 1881. 60 Seiten in Octav.

Gewiß gehört was auf dem Gebiet der Quellenkritik, besonders für die Geschichte des Mittelalters, in den letzten Decennien gearbeitet ist, zu den erfreulichsten Leistungen historischer Forschung überhaupt: verlorene Schriften sind wiederhergestellt, als unecht verdächtige in ihr Recht wieder eingesetzt, umgekehrt die Werthlosigkeit anderer Berichte, weil abgeleitet, nachgewiesen, die Glaubwürdigkeit mancher Ueberlieferung erschüttert oder geradezu vernichtet. Aber es konnte freilich nicht anders sein, als daß, wo so viele verschiedenartige Kräfte thätig waren, wo namentlich die übergroße Zahl derer,

welche unsere historischen Seminarier und Uebungen bevölkern, sich vielfach auf dies Gebiet begab, auch Auswüchse und Verirrungen mannigfacher Art sich zeigten, bald mit unzureichenden Kräften oder Hilfsmitteln schwierige Aufgaben in Angriff genommen wurden, bald das Streben neue Resultate zu gewinnen zu künstlichen Annahmen führte, oder übergroßer Scharfsinn zu entdecken glaubte, was einer einfacheren und unbefangenen Betrachtung verborgen bleibt.

Die beiden Abhandlungen, die oben genannt sind, scheinen mir dazu neue Belege zu bieten.

Die erste von Wetzel behandelt hauptsächlich eine Frage, die schon öfter Gegenstand der Controverse gewesen ist, ob die Angabe Adams von Bremen von einer Schrift Einhards (Eginhards) über die alten Sachsen, die er benutzt haben will, Glauben verdient oder auf einem Irrthum beruht und ihm nur die von einem Meginhard vollendete, von Rudolf begonnene *Translatio S. Alexandri* vorlag, in der sich so gut wie wörtlich alle von Adam mitgetheilten Stellen finden. So wenig mich auch der Verf. von der Richtigkeit jener Ansicht überzeugt hat, so mag ich gerne zugeben, daß sich darüber streiten läßt, und würde am wenigsten darin eine Aufforderung finden, hier der Schrift Erwähnung zu thun. Aber diese geht viel weiter: die *Translatio S. Alexandri* ist nicht allein nicht die Quelle Adams, auch nicht die Ekkehards, sie ist nicht das Werk Rudolfs und Meginhards, sondern eine Fälschung zu irgend welchem tendenziösen Zweck. Ich muß offen sagen, daß mir für weitgehende, bestimmter gleichzeitiger Ueberlieferung gegenüberstehende Behauptungen nicht leicht schwächere Gründe, oder daß ich

offen ausspreche was ich meine, grundlosere Redewendungen vorgekommen sind.

Eine Handschrift unzweifelhaft des 9. Jahrhunderts, wie der Verf. anerkennt, enthält das Buch sammt dem Brief des Meginhard an den Klostergenossen Sunderold, in welchem er von der Entstehung der Schrift Nachricht giebt, in dem er erzählt, daß Rudolf auf Bitten des Grafen Waltbert, der die Gebeine des h. Alexander nach Wildeshausen übertrug, die Geschichte dieser Translation begonnen, sie aber bei seinem Tode unvollendet gelassen, dann er, Meginhard, sie zu Ende geführt habe. Die Translation fand nach den Ann. Xantenses 851 statt, Rudolf starb 865. Darüber heißt es: 'Wenn der . . . . Auftrag überhaupt glaubhaft sein soll, muß er bald nach dem Jahre 851 gegeben und übernommen sein, doch dann sucht man wieder vergebens nach einem Grunde, weshalb ein so bedeutender Mann wie Rudolf die Aufgabe, welche ihm zu Theil geworden war und für ihn nicht gar schwierig sein konnte, in fast siebzehn Jahren nicht zu Ende geführt habe. Das ist geradezu unglaublich, die Erzählung von einer Beauftragung Rudolfs, wie Meginhard sie uns überliefert, kann nicht wahr sein; Rudolf hat nie eine *historia translationis S. Alexandri* begonnen'. Es dürfte überflüssig sein, ein Wort hinzuzufügen, zu fragen, wie man wissen kann, wann Graf Waltbert, der im nördlichen Sachsen lebte, den Mönch Rudolf in Fulda kennen lernte und sich von ihm, dem namhaften Autor, eine Erzählung der Translation und der Wunder erbat, oder ob etwa alle Arbeiten der Art unmittelbar nach dem Ereignis verfaßt sind, ob es damals aller Orten Männer gab, die in jedem Augenblick eine solche ausführen konnten. Statt

alles dessen ist einfach zu sagen, daß es unerlaubt ist, mit solchem Gerede positive Nachrichten anzufechten.

Am Rande des Codex steht, ebenfalls von einer ganz gleichzeitigen Hand, die Notiz 'Hucusque Ruodolf'. Der Verf. erwähnt mit keinem Wort die ganz entsprechenden Bemerkungen einer Handschrift der Annales Fuldenses: 'Hucusque Enhardus, Hucusque Ruodolfus', wirft nur die Aeüßerung hin, daß auch die Autorschaft Rudolfs für die Annalen zweifelhaft sei. Er behauptet aber, daß Meginhard, den er als Autor des Briefes gelten läßt, von dieser Notiz nichts gewußt. Grund: Meginhard giebt von der (nach dem Verf. angeblichen Arbeit Rudolfs) den Inhalt an und sagt zuletzt: *novissime autem asserens, quomodo, abjecto demonum cultu et acceptis predicatoribus Christi, ad veram et catholicam christianamque religionem se converterint.* Dem ganz entsprechend schließt Rudolfs Erzählung mit der Bekehrung der Sachsen, wobei sie speciell die Taufe Widukinds hervorhebt. Daß Meginhard dies nicht auch in dem Briefe angeführt, findet der Verf. von einschneidender Bedeutung. 'Wenn Rudolf nach der Ansicht des Briefschreibers diesen Satz verfaßte, so mußte (!) derselbe ihn auch in seinem Resumé wiedergeben'. Meginhard erscheint ihm auch sonst als arger Lügner. Er hat ebensowenig wie Rudolf das Mandat erhalten, eine *Translatio S. Alexandri* zu schreiben (S. 80). In der That sagt er das auch nirgends. Aber er hat auch 'ein von Rudolf im Auftrage des Grafen Walbert begonnenes Werk nicht vollenden können'. Und das sagt er allerdings. Grund: 'Hätte er das von Rudolf unerfüllte Mandat ausgeführt, so hätte er die beendete Arbeit nicht Sundrolt,

sondern dem Grafen mit einer Widmung übersenden müssen' (!). Er durfte also nicht, wie er in seiner bescheidenen Epistel thut, das von ihm vollendete Werk dem gemeinsamen Freunde zur Prüfung vorlegen. Weiter: 'die Widmung an Sundrolt kann nicht wahr sein (!), weil diesem, der selbst in Fulda lange gewesen (er war ohne Zweifel noch da, vgl. S. 24), mit Rudolf bekannt, die Beauftragung des letzteren nicht vorgespiegelt werden konnte'. Gewiß nicht. Aber daraus wird eine Kritik, die nicht bloß zweifeln und negieren will, ganz andere Folgerungen ziehen.

Nur einen Punkt mag ich hier noch berühren, die Behauptung, daß Ekkehard die Translatio nicht benutzt, sondern das angebliche Werk des Einhard. Ganz klar scheint dem Verf. die Sache freilich nicht gewesen zu sein. S. 77 wird ausgeführt, daß Ekkehard nicht die uns erhaltene Handschrift gehabt. Und damit kann man ja einverstanden sein, kann dafür selbst anführen, daß der Name des Klosters sich bei ihm in einer etwas anderen Form findet als in dem Codex ('Wigaltingohuson' statt 'Wigaldinghus'), und daß es nicht recht wahrscheinlich ist, daß er eine solche Veränderung vorgenommen. Aber durchaus nicht beistimmen kann man, wenn nun jene Annahme sich in die davon ganz verschiedene verwandelt: 'er hat unsere Transl. nicht gekannt', und fast komisch klingt es, wenn es dabei (S. 77) heißt, man dürfe 'nicht annehmen, daß er den Ort unter den Wundergeschichten sollte entdeckt haben'. Wie nahe Ekkehards Text doch gerade mit dieser Handschrift zusammenhängt, hat der Verf. durch eine Mittheilung gezeigt, die ich nicht anstehe für das Werthvollste dieser ganzen Publication zu

erklären. Beim Ekkehard (S. 178, Z. 72 meiner Ausgabe) findet sich eine Stelle dem Text der Transl. S. Alexandri eingefügt, deren Quelle ich nicht mit Sicherheit anzugeben vermochte, auf Einhards Vita und Annalen verweisend. Nun berichtet Hr. Wetzel, der die Hannoversche Handschrift genau untersucht hat, daß zu Anfang eine ganz entsprechende Stelle nachgetragen, durch ein beigefügtes Zeichen aber eben dorthin gezogen ist, wo Ekkehard sie, nur mit ein paar kleinen Aenderungen, giebt. Wenn nun auch Adam in demselben Zusammenhange diesen Abschnitt oder einen sehr ähnlichen in seiner Quelle vorfand, so wird man darin nur einen Beweis mehr sehen, daß auch Adam die Transl. benutzte, während der Verf. freilich schließen will, daß die Stelle schon in der angenommenen gemeinsamen Quelle, Einhards Gesta Saxonum, gestanden habe, und nur in der Translatio anfangs übergangen sei, wobei er aber selbst behauptet, daß sie in der Transl. an einen falschen Platz gerathen, d. h. aber gerade den, wo auch Ekkehard sie bringt. Von diesem heißt es vorher, nachdem in 4 Columnen sein Text mit dem von Einhards Vita Karoli, der Translatio und Adams zusammengestellt ist: 'Wenn Ekkehard, bald von der Transl. abweichend mit Adam oder mit Einhard oder mit beiden übereinstimmt, bald mit der Transl. von einem von ihnen oder beiden sich entfernt, oder eine von allen drei Schriftstellern verschiedene Lesart bietet, und wie die Möglichkeiten alle heißen, die man aus den neben einander gestellten Texten entnehmen möge'. Die Wahrheit ist aber, daß in den ersten 11 Zeilen, abgesehen von einem Druckfehler, Ekkehards Text sich von der Translatio nur dadurch unterschei-

det, daß er *'Albrae'* statt *'Albis'* schreibt, was kein anderer Text thut, und *'sublatis'* wegläßt. Dann fährt derselbe fort: *tractumque per tot annos bellum ea conditione constat esse finitum*, und berührt sich hier mit Adam, der schreibt: *Tractumque per tot annos bellum ita constat esse finitum*, während die Translatio, übereinstimmend mit der Vita, hat: *Eaque conditione a rege proposita et ab illis suscepta tractum per tot annos bellum constat esse finitum*. Dies *'Tractumque'* ist der einzige Grund, weshalb Ekkehard die Translatio, wie sie vorliegt, nicht benutzt haben soll. In der That ist hier die Warnung am Platz, die andere früher ausgesprochen und wohl nur zu weit ausgedehnt haben, nicht auf ein oder ein paar Worte Verwandtschaften zu gründen. Uebrigens bleibt Ekkehards Quelle beim Verf. im Dunkeln, da er denn doch Bedenken trägt, ihn aus Einbards *Gesta* schöpfen zu lassen, vielleicht schon deshalb, weil er, der *'sich nicht scheut seine Quellen zu nennen'*, schreibt *'invenimus autem in scriptis cuiusdam'*. Es soll ein Grund mehr für die Annahme sein, daß er nicht unsere Handschrift benutzt, wo Rudolfs und Meginhards Name zu lesen war.

Ueber diese handelt der Verf. sehr eingehend, und macht über die Schrift verschiedener Hände Angaben, die von denen Pertz's etwas abweichen, die sich aber auch an den mitgetheilten 3 Tafeln Facsimile nicht mit voller Sicherheit prüfen lassen. Richtig und bemerkenswerth scheint die Angabe, daß die den Eingang von Meginhards Text bildenden Worte: *'Igitur predicti Witukindi filius nomine Wibrecht'* auf Rasur stehen, ob sie aber von einer anderen Hand als der, welche das Folgende geschrieben,

herrühren, ist nicht ganz deutlich. Auch ein paar Berichtigungen zu dem von Pertz gegebenen Text (S. 11) mögen Beachtung finden; nur durfte freilich Tab. I, 3, Z. 2 nicht 'vilissimis' gelesen werden, da sich hier eine Ligatur findet, die auch einem Anfänger in der Paläographie geläufig sein sollte.

Ich kann diese Anzeige nur mit dem Wunsche schließen, daß der Verf. in Zukunft sich weniger in Worten gehen lasse, auch weniger entschieden auftreten möge (S. 57 dreimal: 'ist der Satz entschieden nicht an seinem Platze'; 'der Verfasser des Werks hat ihn entschieden nicht dahin gesetzt'; 'so hätte er entschieden einen kaum minder unpassenden dafür gewählt'), und daß er, ehe er die mehrfach in Aussicht gestellten weiteren Untersuchungen vornimmt, seinen Fleiß und Scharfsinn in ersprießlicherer Weise verwenden lerne, als ihm dieser Schrift nach zu urtheilen bisher Gelegenheit geworden ist.

Noch anderer Art ist die zweite der oben genannten Abhandlungen, und wenn ich glaube auch an ihr gewisse Mängel hervorheben zu müssen, so liegen sie auf einem verschiedenen Gebiete. Hat Hr. Wetzels wenigstens keine Mühe sich verdrießen lassen, um die gestellte Aufgabe zu lösen und sich mit denen, die früher über den Gegenstand gehandelt, weitläufig genug auseinandergesetzt, so vermißt man bei Hrn. Meyer eine hinreichende Kenntnis des Materials. Er polemisiert eifrig und wie ich meine in nicht gebührender Weise gegen eine frühere Dissertation von Schulzen über diesen Gegenstand (S. 30. 32. 33). Aber er nimmt doch einfach aus diesem die Ansicht herüber, daß mit dem J. 1066 eine erste Fortsetzung des



Hermann abgeschlossen sei, während nichts vorliegt, als daß der von dem ersten Herausgeber benutzte Codex Sangallensis hier defect mitten im Satze abbrach, und Pertz und Giesebrecht unzweifelhaft richtig denselben Autor auch in den folgenden von andern Handschriften überlieferten Jahren erkennen. Wohl nur Schulzen kann die Meinung entlehnt sein, daß Urstisius diesen Codex gekannt habe, während derselbe sehr bestimmt seine Handschrift aus St. Georg im Schwarzwald dem Text Sichard's gegenüberstellt. Es ist, nachdem Pertz die Sangaller Ueberlieferung und die anderer Handschriften nicht genug geschieden, ganz berechtigt, diesen Text für sich zum Abdruck zu bringen; dasselbe soll in dem 13. Bande der *Scriptores* geschehen. Man muß aber da auf die *Editio princeps* des Sichard zurückgehen. Statt dessen citiert Hr. Meyer eine vom J. 1579, von deren Dasein ich bisher nichts gewußt, auch nirgends etwas gefunden habe. Dieselbe hat ihn zu nicht wenigen Irrthümern in den Angaben über Sichard's Lesarten geführt. Die Noten S. 44, 4 und 9 S. 45, 1. 6 und 8 S. 46, 8. 9. 10. 11 S. 47 sind unrichtig; anderes was Sichard wirklich hat ist nicht angeführt.

Den Hauptinhalt der Schrift bildet der Beweis, daß die sogenannte *Compilatio Sanblasiana* nicht aus Bernold geschöpft, sondern von Bernold ausgeschrieben sei. In der Hauptsache ist das aber nur dasselbe, was längst Schulzen und Giesebrecht nachgewiesen, nur daß jener unbestimmt von *Cont. II.* spricht, dieser an dem Namen des Berthold festhält. Hr. Meyer verwirrt aber die Sache dadurch, daß er diese bald auch von ihm als *Cont. II.*, bald als *Com-*

pilatio Sanblasiana bezeichnete Arbeit als ein einheitliches Ganzes ansieht und die Interpolationen verkennt, die schon Giesebrecht nachgewiesen hat, und die sich bei eingehender Untersuchung ohne Zweifel noch zahlreicher herausstellen werden. Ich mache nur auf das J. 1071 aufmerksam, wo die Worte: *Et si huiusmodi sententia nondum consecratum expectat et damnatum (?)*, sich gar nicht an das Vorhergehende anschließen, 1073, wo der Ausdruck *'duces praedictos'* gar keine Beziehung hat, die Schlußworte: *coepit in dies parvipendere inimicitias adversariorum suorum*, gar nicht zum Anfang des folgenden *'quamvis in maximis periculis et angustiis'* passen, enthalte mich aber hier näher auf die Sache einzugehen, da ich anderswo Gelegenheit habe, ausführlicher hierüber zu handeln. Sicher hat der Verf. keinen Grund von einer Irrsicht Giesebrecht's zu sprechen oder sich des 'von mir heute errungenen Ergebnisses' zu rühmen.

Indem er von solchen ich sage noch lieber Zusätzen als Interpolationen der *Compilatio Sanblasiana* nichts wissen will, entzieht er sich auch die Möglichkeit, in dem späteren viel ausführlicheren Theil einzelne hier ohne Zweifel wirklich aus Bernold übernommene Einschiebsel zu erkennen, und er kommt dadurch zu dem Resultat, daß dieser seinerseits das ganze Werk der Handschriften, die aus St. Blasien stammen, benutzt, also erst in den 80er Jahren geschrieben habe, was er gegen Pertz's auf die Münchener Handschrift gestützte Annahme darzutun versucht. Die Sache liegt aber in Wahrheit so, daß eine nähere Verwandtschaft zwischen beiden Werken sich nur bis zum J. 1074 zeigt, eben wo auch nach Pertz (S. 385 N. 7)

in der Münchener Handschrift des Bernold definitiv die gleichzeitige Fortführung beginnt. (Nur der erste Satz der Fortsetzung, der letzte d. J. 1074 über den Markgrafen Hermann geht noch auf Berthold zurück, steht hier aber 1073 und konnte leicht von Bernold etwas später nachgetragen werden). Damit ist auch die aus dem J. 1073 angeführte Stelle über Papst Gregor nicht in Widerspruch; sie beweist höchstens, daß dies Jahr und 1074 erst 1075 geschrieben sind, eine Annahme, der absolut nichts entgegensteht. Wenn Hr. Meyer aber behauptet, daß im Papstkatalog die Worte über die Dauer des Pontificats Gregors — 1085 in der Originalhandschrift von derselben Dinte seien wie das Vorhergehende, so wird er gestatten, daß ich in solchen Dingen mehr Pertz, der das Gegentheil sagt, als ihm vertraue. Und hätte er Recht, so würde das Gewicht dieses Arguments ja dadurch aufgehoben, daß er gleich hinzufügt und aus der Beschaffenheit der Handschrift zu erweisen sucht, daß der Papstkatalog sicher nach dem vorläufigen Schluß der Chronik abgefaßt ist. Es ist also kein Grund, Bernold nicht seit dem J. 1075 an seinem Werke arbeiten zu lassen. Eben mit diesem ändert sich aber auch der Charakter des bisher dem Berthold zugeschriebenen Werkes: es wird viel ausführlicher, es ist in einem dem König viel feindlicheren Geiste geschrieben. Daß derselbe Autor in etwas späterer Zeit sein Werk so fortsetzen konnte, läßt sich nicht in Abrede stellen. Aber berechtigt wäre die Annahme wohl, daß hier ein anderer Verfasser eingetreten sei. Und hätte die Vermuthung des Verf.s, daß ein Gisilbert, der nach Bernold 1080 als Gesandter K. Rudolfs starb, bei dem Werke betheilt gewesen, ir-

gend welchen weiteren Anhalt, so könnte man sie vielleicht hier in Betracht ziehen. Doch ist sie zu weit von 'völliger Sicherheit' entfernt, als daß man näher darauf eingehen möchte. Mit Schulzen aber dem Bernold auch das ganze Werk — 1080, oder auch nur einen Theil zuzuschreiben, ist freilich ganz unmöglich. Es muß also dabei bleiben, daß es Berthold war, welcher nach dem Zeugnis des Mellicensis de SS. eccl. c. 92 und cod. Murensis (SS. V, S. 263 N. 14) die Chronik des Hermann fortsetzte, daß wir aber sein Werk nirgends in reiner Gestalt besitzen, im verschollenen Cod. Sangallensis bis 1066 wenigstens wahrscheinlich in einer etwas abgekürzten Fassung, in den aus Sanct Blasien stammenden Handschriften mit Zusätzen versehen, im Bernold excerptiert.

In der vorliegenden Schrift sind außer dem schon erwähnten Sangaller Text auch der aus St. Blasien stammende — 1066, der Bernolds — 1076 abgedruckt. Für den letzteren konnte der Verf. den Münchener Codex benutzen, für jenen ist auch die Pertz noch nicht bekannte Wiener Handschrift 3399 in der Vorbemerkung angeführt, ich finde aber keine einzige Lesart unter den Varianten, und auch aus der jüngeren 7245 nichts, was nicht bei Pertz stünde, so daß Hrn. Meyer schwerlich etwas weiteres zu gebote stand, was wohl hätte angeführt werden sollen. Auch sagt er nicht richtig, daß Wattenbach 3399 mit der früher Göttweiher Handschrift 'identificiere'; denn es heißt nur, daß beide 'vielleicht' identisch seien. Etwas mehr Vorsicht und Bescheidenheit wäre auch diesem Autor zu wünschen.

G. Waitz.

Tosefta nach den Erfurter und Wiener Handschriften mit Parallelstellen und Varianten herausgegeben von Dr. M. S. Zuckerman del. Beim Verfasser, jetzt in Trier und in Commission bei A. Schnurr Pasewalk. 1880. 690 und 7 S. 8°.

Der Aufforderung des geehrten Professors Herrn Paul de Lagarde ein Referat über meine Tosefta-Ausgabe zu machen und mich hierbei über die Stellung von Tosefta in der talmudischen Literatur, über das Verhältniß derselben zur Mischna nach der gewöhnlichen Annahme und nach meiner Auffassung auszusprechen, die Ausgaben, Handschriften und ihr Verhältniß zu einander anzugeben, komme ich um so bereitwilliger nach, als Herr Professor de Lagarde, welcher die Erfurter Handschrift aus Autopsie kennt (vgl. s. Symmicta 154 und m. Erfurter Handschrift S. 3) einer der ersten war, (s. den Prospect), welcher das lebhafteste Interesse für Herausgabe des Werkes an den Tag legte und dieses Interesse fortdauernd bis zum Schluß bewährte, mir nicht nur manchen trefflichen Rath erteilte, sondern auch durch die Theilnahme, die er mir fortwährend bewies, mich ermutigte in den Schwierigkeiten auszuharren, so daß ich ihm zu aufrichtigem Danke verpflichtet bin. Abgesehen von diesem persönlichen Verhältnisse kann es für Wissenschaft und Religion nur förderlich sein, wenn an Stelle der verworrenen Begriffe über den Talmud auf unparteiischer Forschung ruhende Resultate treten und zur Klärung beitragen.

Mögen diese Zeilen dies bewirken!

Mancher Leser wird das Wort Tosefta (תוספתא) — über die Schreibung des Wortes habe ich in Rahmers „Jüdisches Literaturblatt“ 1876 N. 14 gehandelt — welches zu deutsch so

viel bedeutet als „Zusatz“ und den Titel eines Codex der talmudischen Literatur bildet, noch nie gehört haben. Aber er wird sich beruhigen, wenn er aus unserer Darstellung erfährt, daß Alles, was bis jetzt überhaupt über Namen, Zweck, Zeit der Entstehung dieses Werkes angenommen wurde, nicht auf Zuverlässigkeit Anspruch machen kann, daß nach der These, die ich hierüber aufgestellt, alle Schwierigkeiten sich lösen. Durch dieselbe erhält der Codex einen viel höheren Werth, als er ihm bis jetzt beigelegt wurde. Er ist nämlich — um es gleich hier kurz zu sagen — nach meiner Ueberzeugung der Rest des ältesten Werkes aus der talmudischen Literatur der palästinischen Mischna, Religions-Gesetzes-Codex. Dieser meiner Ueberzeugung verdankt der Codex meine Ausgabe nach den bis jetzt ältesten Handschriften aus der talmudischen Literatur.

Man ging früher mit falschen literarhistorischen Voraussetzungen an die Erklärung der einander widersprechenden Stellen der talmudischen Literatur, man wußte nicht, daß Lebensverhältnisse, Rechtsanschauungen und andere Begriffe wechseln, man mußte daher zu unhaltbaren Ausgleichungen gelangen. Weist man Tosefta und Mischna die ihnen zukommende Stellung an, nimmt man mit meiner These an, Tosefta stamme aus Palästina, die Mischna aus Babylonien, so lösen sich die Widersprüche leicht.

Ich will nun versuchen, dem mit der talmudischen Literatur Unbekannten ein Bild von dem Werthe unseres Werkes zu geben, will von seinen äußeren Schicksalen zu seinem Wesen übergehen und dann von den Handschriften, ihrem Verhältnisse zu einander und zur Aus-

gabe sprechen, wodurch sich der Werth meiner Ausgabe wird erkennen lassen.

Wie Menschen oft verkannt werden, ja wie manchmal ein Kind von den eigenen Eltern stiefmütterlich behandelt wird, so haben Bücher das Schicksal, lange Zeit bei Seite geschoben zu werden und unberücksichtigt zu bleiben. Aber die nach Wahrheit suchende Geschichte rettet das Ansehen unverdient zurückgesetzter Personen und zieht verkannte Bücher aus dem Dunkel an's Tageslicht. Ein solches Schicksal lange Zeit unbeachtet geblieben zu sein, hatte das talmudische Werk, welches den Namen Tosefta trägt.

Wenn man viele berühmte Talmudisten aus den letzten Jahrhunderten, welche sämmtliche Folianten des babylonischen Talmuds im Kopfe hatten, so daß sie über jede Stelle desselben mit der Unzahl von Commentaren genaue Auskunft geben konnten, nach Stellen aus Tosefta gefragt hätte, sie würden schwerlich haben Bescheid geben können. Es gab nur Wenige — sie sind zu zählen, — welche sich mit Tosefta befaßten, so R. David Pardo (vgl. m. Artikel in Rahmer's Literaturblatt 1877 N. 36). Diese Vernachlässigung von Seiten der Lernenden zeigt sich auch in den Ausgaben. Während der babylonische Talmud an sechzigmal gedruckt wurde, (vgl. Rabbinowitz „über die Drucke des Talmud“) ist Tosefta separat gar nicht, sondern als Anhängsel dem Werke des R. Isaac Alfasi (st. 1003) beigedruckt, in der Weise, daß hinter jedem Traktat des Alfasi der gleichnamige Tosefta-Traktat folgte, wodurch die Ordnungen und Traktate von Tosefta auseinander gerissen wurden. Von den elf Ausgaben des Alfasi von 1509—1840 enthalten neun Tosefta (vgl. meine

Erfurter Handschrift S. 108, Wiener Tosefta Codex S. 13 Anm. 2), aber alle sind unveränderte Abdrücke der ersten Ausgabe mit allen Lücken und Fehlern. Während jede neue Talmudausgabe mit neuen Zuthaten, Erklärungen oder Emendationen versehen wurde, giebt die nackt hingestellte Tosefta ein Bild der Vernachlässigung, die ihr zu Theil wurde. Im vorigen Jahrhundert (1720—1740) lebte in Wilna ein Mann Namens R. Eliah Wilna, ausgestattet mit seltener Geisteskraft und kritischem Scharfblick, eine Erscheinung, welche die Bewunderung der jüdischen Welt auf sich zog. Er erklärte den Talmud mit einer zu seiner Zeit beispiellosen Kühnheit. Er setzte sich — was keiner seiner Zeitgenossen gewagt hätte — über die Erklärungen der Alten ראשונים — hinweg, und was besonders in Staunen setzte, er emendirte die Texte der alten Codices mit einem seltenen Freimuth und zeichnete sich außerdem von den anderen Talmudisten dadurch aus, daß er die bis dahin unbeachtete Tosefta gründlich studierte und mit Emendationen versah. Auf seine Anregung wurde auch das Tosefta-Studium betrieben, so daß einzelne Ordnungen derselben mit Commentaren gedruckt, aber nicht zu Ende geführt wurden. In der 1870 zu Wilna erschienenen Ausgabe des Alfasi wurde zwar Tosefta ganz mit dem Commentare von R. Samuel Abigdor gedruckt, aber die Traktate wieder wie früher auseinandergerissen. Der Text blieb der alte und die Emendationen R. Eliah Wilna's enthalten unter vielen vortrefflichen meist Verbesserungen nach dem babylonischen Talmud. In den dreißiger Jahren kaufte die kaiserliche Bibliothek in Wien eine Tosefta Handschrift (vgl. m. Wiener Tosefta Codex S. 15 Anm. 3) und



die Bekanntmachung derselben im Kataloge von Krafft und Deutsch machte Aufsehen in den betreffenden Gelehrtenkreisen. Sie stammt aus dem 13. Jahrhundert (s. m. Erf. Handschr. S. 100). Die Lücke der Ausgaben wurde nach der Handschrift in dem Buche מפרה von Goldenthal veröffentlicht und in der zu Wien 1870 erschienenen Talmudausgabe wurde Tosefta mit den Varianten der Wiener Handschrift abgedruckt. Da die Herausgeber aber von der modernen Kritik Nichts verstanden, so hat diese Ausgabe, abgesehen davon, daß sie wieder in den alten Fehler des Auseinanderreißen des Codex verfiel, auf wissenschaftlichen Werth keinen Anspruch. Die Herausgeber haben ganz subjektiv die ihnen der Beachtung werthen Varianten aus der Hdschr. unter Beibehaltung des alten corrumptierten Textes, in den Noten gegeben, die anderen einfach ausgelassen. Das Tosefta-Studium wurde dadurch wenig gefördert. Nach wie vor wird vom Gros der Talmudisten der Talmud in alter Weise betrieben und Tosefta wenig berücksichtigt. Der Grund dieser Vernachlässigung liegt in dem Umstande, daß man über die Stellung von Tosefta in der talmudischen Literatur keine klare Vorstellung hatte.

Welches ist nun die allgemeine Annahme über Tosefta? Den Talmudausgaben ist im ersten Bande f. 90 eine Einleitung zum Talmud von R. Samuel Hannagid (1027—1055) vorangestellt, welche Angaben als Kanon für die Talmudgelehrten galt. Wir wollen das Tosefta Betreffende hier ausziehen. „Der Talmud zerfällt in zwei Theile Mischna und Erklärung zur Mischna. Die Mischna wird genannt mündliche Lehre, d. i. der Grund der Lehre, welcher von unserem Lehrer Moses bis R. Jehuda Hannasi

(2. Jahrhundert), welcher der Heilige genannt wird, fortgepflanzt wurde“. f. 100a „Der zweite Theil der genannten zwei Theile, d. i. die Gemara zerfällt in 21 Theile (Anzahl von Worten, welche er erläutert) und zwar Tosefta und Boraita . . .“ f. 100b. Tosefta ist der Rest der Mischna und wenn sie in den Spuren der Mischna geht (mit ihr übereinstimmt), so ist sie gültige Halacha. Boraita: darunter versteht man Werke, welche die Alten verfaßt haben nach der Mischna, wie die Mischna R. Chya's und R. Hoschija's“. Maimuni (12. Jahrhundert) in seiner Einleitung zu seinem großen Werke Jad Hachasaka schreibt: R. Jehuda der Heilige (Hannasi) sammelte alle mündlich überlieferten Lehren und Regeln und Erläuterungen und Erklärungen, die sie vernommen hatten von Moses unserem Lehrer und welche die religiösen Behörden aller Geschlechter gelehrt hatten und verfaßten daraus das Buch Mischna . . . . Zu seinen unmittelbaren Schülern gehörten . . . . „R. Chija, welcher Tosefta verfaßte, um die Worte der Mischna zu erläutern, ebenso verfaßten R. Hoschija und Bar Kappara Boraitas, um die Worte der Mischna zu erklären“. Beide hatten die gaonäischen Quellen benutzt. Der Gaon Scherira sagt (S. 7 ed. Wallerstein) „Rabbi hat die allgemeinen Regeln in die Mischna aufgenommen, dann kam R. Chija und erklärte in der Boraita die einzelnen Fälle zu diesen Regeln“. Wir übergehen hier die Schwierigkeiten betreffs der Verschiedenheit. Diese sind dargestellt von Dünner „Die Theorieen über Wesen und Ursprung der Tosefta“ 1874, obwohl schwerlich jene das Tosefta-Problem so scharf gefaßt haben, wie der Verfasser dieser Schrift. So viel geht aus Allen hervor, daß Mischna die

autoritative Halacha sei, die anderen Werke Tosefta und Boraita, insoferne sie mit Mischna im Widerspruche stehen, zu verwerfen seien. Tosefta hat auch nach R. Samuel Hannagid den Boraita-Charakter, da wo sie mit Mischna nicht übereinstimmt, d. h. draußen stehend nicht recipiert. Da nun Tosefta für die Praxis keinen autoritativen Werth hatte, so wurde sie vernachlässigt. Die oben genannten Erklärer von Tosefta emendieren erst Tosefta nach Mischna und Gemara, um sie mit der Halacha in Uebereinstimmung zu bringen.

In den ersten Decennien dieses Jahrhunderts, als das wissenschaftliche und reformatorische Streben bei den Juden erwachte, war es gerade die Frage über die Entstehung der Mischna und das Verhältniß von anderen Sammlungen zu ihr, welche einzelne Rabbiner und Gelehrte mächtig ergriff. Es haben auf diesen Gebieten gearbeitet Rappoport, Luzzato, Krochmal, Geiger, Grätz und in umfassender Weise mein hoch verehrter Lehrer, der selige Seminar-Director Frankel in seinen beiden Werken Darke Hamischna und Mebo Hajeruschalmi. Man forschte nach alten Quellen literarhistorischen Inhalts, sammelte die Notizen in den Talmuden. So wurde die gaonäische Schrift Seder Tanaim Wamoraim (Reihenfolge der Gesetzeslehrer) mehrmal herausgegeben, sowie der literarhistorische Brief des Gaon Scherira (10. Jahrhundert). Von den der Reform zugeneigten Männern wie Geiger wurde die Mischna heftig angegriffen, für die Mängel derselben wurde R. Jehuda Hannasi verantwortlich gemacht, er sprach von einer alten Halacha vor R. Jehuda Hannasi und der neuen durch R. Jehuda Hannasi geschaffenen. Frankel hielt den Traditionsstandpunkt fest,

modificierte ihn aber, um die Schwierigkeiten zu lösen. In seinem Werke Darke Hamischna S. 306 stellt er das Verhältniß von Mischna und Tosefta so dar: „Tosefta ging zuerst von R. Akiba aus, d. h. er legte den Grund zu Tosefta und nach seiner Anleitung redigierte sie R. Nehemia. Wenn man fragt, warum wurden die Normen von Tosefta nicht gleich in Mischna aufgenommen, so ist die Antwort: die Mischna sollte in gedrängter Kürze das zusammenfassen, was Tosefta mehr erläuternd und specialisierend darstellt. So hat R. Akiba die Mischna von der Erklärung getrennt. Den Auszug der Halacha nahm er in Mischna auf, und die Erklärung in Tosefta . . . R. Meir vervollständigte die Mischna, R. Nehemia Tosefta, Rabbi schloß dann die Mischna ab, so daß sie seinen Namen erhielt, und ebenso vervollständigte R. Chija und R. Hoschija Tosefta, sie fügten noch Mehreres hinzu, so daß sie nach ihrem Namen genannt wurde. In seinem anderen Werke Mebo Haje-ruschalmi wird die Forschung über Tosefta noch einmal aufgenommen, welche auf einer genauen Vergleichung der Citate aus Tosefta im babylonischen und jerusalemischen Talmud ruhen, wobei die Frage erörtert wird, wie die Abweichungen dieser Citate in den beiden Talmuden von einander und von Tosefta zu erklären seien? Er modificiert die oben angegebene Behauptung von Tosefta in der Weise, daß nicht R. Chija und R. Hoschija gemeinschaftlich das Werk als ein einheitliches herausgegeben haben, sondern jeder von ihnen hätte ein besonderes Werk veranstaltet und unsere Tosefta sei eine Verschmelzung beider. Daher die Verschiedenheit der Citate, das eine rühre von der Sammlung R. Chija's, das andere von der R. Hoschija's her.

R. Chija habe auch ursprünglich die Absicht gehabt eine Gegenmischna der R. Jehuda Hanasi's entgegenzusetzen, sei aber dann davon zurückgekommen. Man sieht, sobald man den Kanon auf die Wirklichkeit prüft, wenn man Tosefta selbst untersucht, kann man ihn nicht festhalten. Tosefta hat entschieden nicht den Charakter einer Erklärung zur Mischna, weder nach Form, noch nach Inhalt. Formal hat Tosefta den Charakter der Mischna, die in der Ordnung der einzelnen Paragraphen nicht mit Mischna übereinstimmt, einen anderen Eintheilungsgrund hat, und sachlich ist sie der Mischna oft entgegengesetzt. Eine Kritik der Resultate Frankels hat Dr. Dünner in Gr. Monatschrift 1870, 71 und in der oben genannten Schrift „Theorien über . . . Tosefta“ gegeben.

Was nun mich betrifft, so hat mich das literarhistorische Problem nicht erfüllt, sondern es war schon in meiner Studienzeit mein Bestreben, Klarheit in dem Labyrinth des Talmud mir zu verschaffen. In der Philosophie sah ich, wie ein Problem sich weiter entwickelt, woraus die verschiedenen Systeme entstehen. Warum giebt es im Talmud so viele Meinungen über eine Sache? Welche ist die wahre oder wahrscheinliche? Ich hatte noch zu den Füßen eines berühmten Pilpulisten (Dialektikers), des R. Salomon Quetsch, Rabbiner in Leipnik und Nikolsburg gesessen, der jede Frage der Erklärer (Tossafisten) auf verschiedene Weise beantwortete. Je geistreicher die Lösungen waren, desto mehr war es mir ein Räthsel, wie das möglich sei? Die Wahrheit kann ja nur eine sein. Frankel, der ein wissenschaftliches Erfassen des Talmud anbahnte, steuerte dem Pilpul dadurch, daß er die späteren Erklärer (אחרונים) aus sei-

nen Vorträgen ausschloß und sich auf die älteren (ראשוניי) beschränkte. Aber durch Quantität konnte der Pilpul nicht beseitigt werden. Die Fragen der אחרוניי stoßen unwillkürlich bei längerem Nachdenken auf. Ich erinnere mich, daß ich in Breslau über ein Thema monatelang grübelte, um über dasselbe in's Klare zu kommen. In meinem rabbinischen Amte setzte ich in jeder freien Stunde das Talmudstudium fort, aus keinem anderen Grunde, als um mir selbst Klarheit zu verschaffen. Gewisse Themata galten als unergründlich, man konnte aus den Widersprüchen nicht herauskommen. Zu diesen Thematen lockte es mich immer wieder und wieder, um doch der Schwierigkeiten Herr zu werden. Ich studierte gerade die אחרוניי (die späteren Erklärer), welche die Widersprüche scharf auseinandersetzen, und sie dann allerdings pilpulistisch zurecht legen. Schwerlich hätte ich meine Resultate veröffentlicht, da ich nur das Talmudstudium um seiner selbst willen trieb, fern von jedem reformatorischen Zweck, und deutsche Arbeiten über talmudische Themata auf keine Leser rechnen konnten. Da wurde im Jahre 1868 zu Breslau der jüdisch-theologische Verein gegründet, der sich zur Aufgabe setzte, das wissenschaftliche Talmudstudium zu beleben. Der Verein hat zwar sein Programm nicht erfüllt, wirkungslos aber ist er doch nicht gewesen. Er gab auch mir Gelegenheit, meine Talmudstudien einem weiteren Kreise zugänglich zu machen. Ich bereitete für die Versammlung 1869 einen Vortrag vor über den talmudischen Begriff Berera, der sich des allgemeinen Beifalls erfreute. Er ist mit den anderen gehaltenen Vorträgen in der Frankel-Grätzischen Monatsschrift abgedruckt Jahrgang

1869 S. 369. In demselben habe ich den ersten Schritt gethan zur Beseitigung des Pilpul. Ich stellte dort einen verschiedenen älteren Standpunkt auf, der im jerusalemischen Talmud festgehalten wird von dem späteren in der babylonischen Gemara und that dar, daß durch Uebertragung des späteren Begriffs auf die frühere Zeit erst die Widersprüche entstanden, die allerdings unlösbar sind. Für die folgende 1870 anberaumte Versammlung bereitete ich einen zweiten Vortrag vor — ein wo möglich noch schwierigeres Thema: „Ueber Beurtheilung von Zweck und Absicht bei Uebertretung religiöser Verbote nach dem Talmud“. Die Versammlung kam zwar nicht zu Stande, mein Vortrag wurde aber als erweiterter Aufsatz in der Monatsschrift 1871–72 abgedruckt und kennzeichnet sich wieder durch Trennung des Standpunktes des Jeruschalmi von Babli, ich zeigte wieder, wie die Widersprüche entstanden, die Lösung derselben unmöglich nur Pilpul sein kann. In diesem Aufsätze machte ich schon S. 40 (1872) auf die Verschiedenheit von Tosefta und Mischna aufmerksam, daß in jener der ältere Standpunkt vertreten sei. Während dieser Zeit hatte Dr. Dünner in der genannten Msch. 1870, 571 seine These über Tosefta aufgestellt. Er wies an mehreren Beispielen nach, daß schwierige Mischna's ihre richtige Lösung finden, wenn man Tosefta mit ihnen vergleicht. Er kam zur Behauptung, daß — in den angeführten Beispielen die Tosefta-Bestimmungen die authentischen älteren Bestandtheile seien, welche R. Jehuda Hannasi vorgelegen, die er in seiner Mischna gekürzt habe, wodurch sie an Deutlichkeit verloren hätten. Daß die Auffassung der Gemara eine andere sei, erklärte er dadurch, daß diese

Tosefta-Stellen den Amoraim unbekannt waren, weil Tosefta erst nach Abschluß des babylonischen Talmuds gesammelt worden sei. — Ich warf mich mit Eifer auf Vergleichung von Mischna und Tosefta und veröffentlichte im Jahrgang 1872 der Msch. zwei Artikel zur Halachakritik, in welchen ich nachwies, daß der Standpunkt von Tosefta logischer und klarer sei als der der Mischna. Ich sagte dort einfach, die Mischna sei corrumptiert und die LA. von Tosefta richtig. Im folgenden Jahrgang der Monatsschrift erschien ein dritter, vierter und fünfter Artikel zur Halachakritik. In diesen allen zeigte sich mir Tosefta als ursprünglich und logischer, als Mischna. Ich verwarf auf Autorität von Tosefta gestützt die gangbaren Erklärungen des babylonischen Talmud, und fand auch Spuren in Jeruschalmi, wo der Standpunkt von Tosefta erhalten ist. Welch mächtigen Eindruck die endlich gefundene Lösung der Widersprüche im Talmud durch Tosefta auf mich machte, kann man aus dem einleitenden Gleichnisse im fünften Artikel entnehmen. Aber noch hatte ich den Standpunkt von der Authenticität der Mischna durch R. Jehuda Hannasi festgehalten. Ich nahm nur Corruptele, Interpolationen an. Ich studierte dann unausgesetzt den Traktat Oholot, welcher von den Gräbern handelt in Mischna und Tosefta mit den Noten von R. Eliah Wilna zur Mischna. Dabei machte ich die Wahrnehmung, wie dieser oft die Mischna nach Tosefta emendiert, daß er eine Stelle nach Jeruschalmi erklärte, während der babylonische Talmud eine ganz andere Auffassung hat. Dabei trat mir das Resultat zu Tage, daß man in Babylonien ganz andere Anschauungen von den Gräbern hatte, als in Palästina, daß Tosefta



nur durch die Vorstellungen in Palästina sich erklären lassen, während die Mischna auf babylonische Anschauungen zurückgehen, so daß sich mir in Folge dieser Beobachtung die früher gefundenen Verschiedenheiten zwischen Mischna und Tosefta durch Orts- und Zeitverschiedenheit erklärten. Ich stellte auch in der Monatsschrift 1874 im sechsten Artikel zur Halachakritik die Behauptung auf: Tosefta enthalte den Rest des ursprünglichen palästinensischen Codex der Mischna, unsere Mischna sei der aus dem ersten nach den veränderten Vorstellungen in Babylonien gekürzte Codex. Im siebenten Artikel zur Halachakritik stellte ich die These noch deutlicher auf mit dem Hinzufügen, Jeruschalmi hätte sich ursprünglich auf Tosefta bezogen, die babylonische Gemara auf die babylonische Mischna. Es entsprächen sonach den zwei Gemaren zwei Mischnas. Nachdem die Mischna in Babylonien Autorität erhalten hatte, hat man von der palästinensischen Mischna die Verschiedenheiten derselben von der babylonischen sowohl in formaler als sachlicher Beziehung in einem besonderen Codex gesammelt, die Stellen, die gleichlautend herübergewonnen waren, ausgelassen, und dieser Sammlung den Namen חוספהא, den Rest der Mischna שירר המשנה gegeben. Die Verschiedenheit der Citate in den Gemaren erkläre ich durch Emendationen der Amoräer in Folge ihrer Erklärung. Während wir so an Tosefta den Rest der authentischen palästinensischen Mischna haben, deren fehlende Theile aus unserer Mischna ergänzt werden können, haben wir Jeruschalmi nicht mehr in ursprünglicher Gestalt. Vereinzelte Spuren weisen darauf hin, daß Jeruschalmi sich ursprünglich auf Tosefta bezogen, aber das Ausgleichungs-

werk mit Babli hat später dem Jeruschalmi eine andere Gestalt gegeben. Die Notiz, die dem R. Jochanan zugeschrieben wird: סתם מתניתן ר' מאיר סתם תוספתא ר' נחמיה וכולהי עקיבא, welche besagt, daß Mischna sowohl als Tosefta auf R. Akiba zurückgehe, ist gewiß ein spätes Product, um den Gegensatz zwischen Mischna und Tosefta zu verwischen, ähnlich wie die Divergenz zwischen den Schulen Schammais und Hillels, welche ursprünglich scharf auseinander gingen, später geschwächt wurde durch den Satz „beide sind von einem Hirten gegeben worden, beide sind Worte des lebendigen Gottes“.

Ich will zur Orientierung ein Beispiel von allgemeinem Interesse geben, damit sich Jeder ein klares Bild von dem Gesagten machen kann. Tosefta Schebiit § 10 אין מהללין (7) p. 71<sub>14</sub> m. A. lesen wir: „Drei Länder giebt es in Bezug auf das Ausräumen der Früchte am siebenten Jahre: Judaea, das transjordanische Gebiet und Galilaea“. — Bekanntlich war das siebente Jahr ein Brachjahr, in welchem jede Feldarbeit ruhen mußte und das Eigenthum an den Boden-erzeugnissen aufhörte. So lange nun auf dem Felde Früchte waren, konnte man solche im Hause haben, sobald sie auf dem Felde aufhörten, mußte man sie aus dem Hause bringen, damit sie Gemeinbesitz würden. Es mußte daher genau abgegränzt werden, nach welchen Feldern der Einzelne sich zu richten hat. — „Jedes dieser Länder hat wieder drei Theile und warum werden diese drei Theile, Berg, Thal und Niederung erwähnt, weil man nicht essen darf (אין muß gelesen werden) auf dem Hochland in Rücksicht auf das Thal und nicht im Thale in Rücksicht auf das Hochland, sondern das

Hochland richtet sich nach dem Berge, das Flachland nach dem Thale und das Tiefland nach der Niederung, in Syrien ist es nicht so. . . . Z. 20. Welches ist sein Berg (Judaea's)? Das ist der Königsberg, die Niederung, das ist die Niederung von Lydda und das Thal von Engedi bis Jericho. § 11. Welches ist das Thal von Galilaea? Genesareth und die Umgegend. R. Simon, der Sohn Eleasars sagt: Welches ist der Berg des transjordanischen Gebietes? Das ist Charim und die Umgegend, die Niederung, das ist Hesbon und ihre Städte in der Ebene, Dibon und Bornoth Baal und Beth Baal Meon, das Thal ist Beth Nimra Ramtha und die Umgegend.

Vergleichen wir Mischna Schebiit § 2 הפיגום (9): Drei Länder giebt es bezüglich des Ausräumens: Judaea, das transjordanische Gebiet und Galilaea. Jedes zerfällt wieder in drei Länder. Ober-Galilaea, Unter-Galilaea und das Thal. Von Kephars Chananjah weiter hinauf ist Ober-Galilaea, von Kephars Chananjah herunter ist Unter-Galilaea und das Gebiet von Tiberias ist das Thal und in Judaea der Berg, die Niederung und das Thal. Die Niederung von Lydda ist wie die Niederung des Südens und der Berg des Südens ist wie der Königsberg, von Beth Horon bis zum Meere ist eine Provinz. § 3. Und warum werden drei erwähnt, damit man in jedem einzelnen essen kann bis vom letzten Theile Alles vernichtet ist. — Wir wollen nur auf zwei Verschiedenheiten aufmerksam machen. Wie die Erklärer annehmen, bezieht sich die letzte Dreitheilung der Mischna in § 2 auf עבר הירדן, welches oben genannt war. Dieses עבר הירדן hätte in Judaea gelegen zum Unterschiede von dem transjordanischen Ge-

biete, das auch עבר הירדן heißt, wo aber das Gesetz vom siebenten Jahre nicht statt fand. Der Geograph Estori Parchi (14. Jahrhundert) spricht sich in seinem Werke Kaphtor Waphe-rach folgender Maßen aus: Aus dieser Mischna geht hervor, daß dieses עבר הירדן zum eigent-lichen Palästina gehörte, wie Judaea und Gali-laea. Dem widerspricht aber Tosefta, wo עבר הירדן ausdrücklich als das Ostjordanland ge-faßt wird, und er citiert obige Stelle. Er fährt dann fort: Tosefta ist doch eine Erklärung zur Mischna, wie kann nun die Erklärung im Wider-spruch stehen zum Texte! Nach meiner Mei-nung, schließt er, hat Tosefta hier das Richtige (R. Akiba Eger führt nach einem Autor im Na-men Estori Parchi's das Gegentheil an). — Eine andere Verschiedenheit. Nach Tosefta bezwecke die Dreitheilung jedes einzelnen Landgebietes die Sonderung in Bezug auf das Schebiitgesetz, während es in Mischna heißt, daß alle drei Theile eines Landes einander gleich sind. Diese Erklärung der Mischna folgt aus Pesachim 52. Jeruschalmi muß sich auf Tosefta bezogen ha-ben. Denn zu § 2 der Mischna wird der Grund angegeben, warum jeder Theil des Landes ge-sondert betrachtet wird. Man kann daraus schließen, daß der Text zu dieser Begründung Tosefta war. Die Tossafisten zu Pesachim 52 wollen zwar Jeruschalmi und Babli ausgleichen, aber R. Moses Margolith bemerkt schon, daß Babli hier entschieden im Gegensatze stehe zu Babli, — aber auch Tosefta zur Mischna. In Folge der Auffassung des Babli hat man die palästinensische Mischna emendiert und ebenso war es mit עבר הירדן. In Babylonien hat man wohl zwei עבר הירדן angenommen und die Mei-nung des R. Simon b. Eleasar in Tosefta als

Einzelmeinung verworfen. Man kann sich allerdings wieder auf Tosafot Jebamoth 15 beziehen, wo עבר הירדן als das Ostjordanland gefaßt wird, aber warum sind in Mischna auch nicht die drei Theile genannt? Was hätte R. Jehuda Hannasi in Palästina zu dieser Auslassung veranlaßt? Unsere Erklärung beseitigt alle Fragen. Daß man in Babylonien andere Begriffe über geographische Oertlichkeiten hatte, als in Palästina, geht aus Gittin p. 7 verglichen mit Tosefta Oholoth p. 617<sub>11</sub> hervor. Daß aber Tosefta das Richtige hat, liegt auf der Hand. Auch die Mischna Schebiit 6, 1, die viele Schwierigkeiten aufwirft, ist gewiß aus den geographischen Vorstellungen in Babylonien anders gestaltet. — Meine These rief aber sofort Angriffe hervor. Ich ließ mich jedoch dadurch nicht abschrecken und dachte an Herausgabe von Tosefta. Nachdem ich von der Vorsehung begünstigt, die lange Zeit verkannte, von Frankel als Tosefta erkannte Erfurter Handschrift zur Vergleichung erhielt, deren hohen Werth und Alter — ich entzifferte eine Urkunde auf derselben aus dem Jahre 1240 (s. m. Erf. Handsch. S. 17) — ich erkannte, faßte ich den Entschluß Tosefta herauszugeben. Ich gab 1875 im Vertrauen auf Gott, welches mich nicht täuschte, mein Amt auf und ging nach Berlin, wo ich mit meiner Familie bis September 1876 ohne Existenz lebte. Nach Veröffentlichung meiner Erfurter Handschrift, welche die Aufmerksamkeit von Zunz, de Lagarde und Olshausen erregte, und zur näheren brieflichen Verbindung mit Lagarde führte, wodurch ich zur Herausgabe mehr ermuthigt wurde, ging ich nach Wien, um den Wiener Codex zu vergleichen. Wenn auch die Zeit des dortigen Aufenthaltes eine Zeit des schweren

Kampfes für mich war, so war ich doch durch das allgemeine Interesse, welches die Veröffentlichung des Werkes erregte, durch Unterstützung von Seiten des hohen Cultusministeriums, der israelitischen Allianzen zu Paris und Wien, mehrerer Männer der jüdischen Wissenschaft, wie des Herrn Raphael Kirchheim und des sel. Albert Cohn, und durch die Bekanntschaft mit den achtungswerthen Gelehrten entschädigt. Nachdem ich nach Beendigung meiner Collation des Wiener Codex — gerade zur Zeit, als das Wasser bis zur Seele gelangte — unvermuthet den Ruf erhielt, die hiesige Stelle anzunehmen, erkannte ich deutlich die Hülfe Gottes. Ich habe hier vom September 1876 bis September 1880 die Arbeit vollbracht. Und wahrlich, wäre die Herausgabe des Werkes nicht einer Idee entsprungen, die geschäftlichen Schwierigkeiten, denen ich kaum gewachsen war, hätten mich übermannt. —

Um nun ein Urtheil über meine Ausgabe zu gewinnen, ist es nöthig, das Verhältniß der Handschriften zu einander und zur früheren Ausgabe zu kennen. Ueber den Werth der Erfurter Handschrift habe ich in der oben citirten Schrift („die Erfurter Handschrift von Tosetta beschrieben und geprüft“. Berlin, Gerschel) gehandelt. Ich wies nach, daß durch Buchstabenwechsel, Versetzungen, Hinzufügen und Auslassungen die Ausgaben verunstaltet seien. Ein Beispiel sei hier erwähnt: für חבירה der Hsch. hat die Ausgabe דוגירה. Ich gab Beispiele in lexikalischer und geographischer Beziehung, die ganz frappant den hohen Werth der Handschrift erbärteten, vgl. auch Beispiele in Rahmer's Literaturblatt 1876 (mein Referat über die erste Lieferung.) Ueber den Wiener

Codex habe ich in Rahmer's Literaturblatt 1877 und auch im Separatdruck das Wichtigste angegeben. Wenn man das Verhältniß der Erfurter und Wiener Hsch. zu einander angeben will, so wird man sagen müssen, die Erfurter zeichnet sich vor der Wiener durch Alter und Correctheit aus. Hingegen hat die Wiener den Vorzug, daß sie mit Ausnahme von 16 Blättern (s. m. W. Tosefta Codex S. 9) ganz erhalten ist, während die Erfurter nur 4 Ordnungen enthält und den Anfang der fünften, aber von diesem fehlt Nichts. E (Erf. Hsch.) verdanken wir einen ganzen Abschnitt zum Traktat Maccot, von dessen Fehlen man bis jetzt gar nichts wußte, den auch W nicht hat. E hat ferner eine ganz eigenthümliche Vocalisation an vielen Stellen (s. m. Erf. Hsch.), was in W (Wiener Hsch.) mangelt. Hingegen verdanken wir W die Ausfüllung der Lücke, welche die alten Ausgaben in Negaim und Para haben, während die fehlenden Blätter in W, theils in E, theils in A (Ausgabe) sich finden. Was die LA. betrifft, so stimmen oft beide Handschriften mit einander überein, aber eben so oft stimmt A mit W, oder mit E. Ich habe die Varianten von S. 13 bis 31 m. A. gezählt und zusammengestellt. Sie betragen im Ganzen an 327. Von diesen sind 146 E = W, 100 A = W, 68 A = E und 13 alle verschieden. Außer diesen beiden Handschriften kam mir während des Druckes durch die Güte Raphael Kirchheims ein Bogen Tosefta aus einem alten Mspte. zu, den wir mit K bezeichnen wollen (s. Rahmer's Litteraturblatt 1878 N. 4—7). Auch diese Varianten habe ich gezählt, sie sind im Ganzen 115 u. z. 46 E = K und W = A, 27 A = E = W, 18 A = K = W, 14 A = E = K

6 E = K = W die anderen verschieden. E zeigt sich immer als der relativ beste Codex.

In meiner Ausgabe, welche, was Vollständigkeit betrifft, die Vorzüge der Handschriften und Ausgabe vereinigt, habe ich zum Text die Erfurter, soweit sie reicht, und von da bis zum Schluß die Wiener genommen u. z. auf den Rath Lagarde's mit den Fehlern, die Varianten setzte ich in die Noten. Ich nahm auch die von den Philologen beobachtete Form und speciell die Ausgabe der Genesis der Septuaginta von de Lagarde zum Muster. Ich bezeichnete die Handschrift und Ausgabe mit Buchstaben, wodurch die Uebersicht erleichtert ist. Die Angabe der Zeilenzahl ist für die Noten und für's Citieren sehr bequem, wie nicht minder die Zeichen für Fehlen und Zusatz. In der Vorrede sind die Zeichen genau erklärt. Anfangs hatte ich die Absicht, außer den Varianten der Hsch. und Ausgabe auch noch die Varianten in den Citaten der Talmude sowie die Emendationen R. Eliah Wilna's u. A. anzugeben, ich hatte schon einen Bogen in dieser Weise gedruckt, ich überzeugte mich aber bald, daß das unausführbar und verwirrend sei. Den so gedruckten Bogen habe ich, obwohl er manche orthographische Fehler hat, der Vorrede beigegeben, weil man leicht aus demselben sich ein Urtheil bilden kann über die Art der Emendationen der Toseftastellen in der Gemara. Zwischen Text und Varianten gab ich die Parallelstellen in den Talmuden an, so wie Bibelstellen. Diese sind im Text zur Kenntlichkeit durchschossen gedruckt. Zur ersten Ordnung habe ich auch ein Register der Bibelstellen, ein Register der Tannamin angegeben mit Beifügung aller Stellen. Außerdem ein Register, wo Toseftastellen in



Kaphthor Wapherach, der gleichfalls eine Handschrift hatte, zu finden seien. Ein Register zu allen Ordnungen mit Einschluß des schon gegebenen will ich in einem Supplementhefte erscheinen lassen. Ich habe also bei meiner Ausgabe ganz objektiv gearbeitet, habe mich nicht zu Gunsten meiner These zu einer Emendation des Textes verleiten lassen. Ich habe die Correctur selbst besorgt und außerdem noch einen Corrector bezahlt. Wenn, was durch die Entfernung des Ortes nicht anders möglich ist, mehr Druckfehler als ich wünschen mag, sich finden sollten, so thut das dem Verständniß keinen Eintrag, da dieselben leicht zu erkennen sind. Auch die Auslassung mancher Varianten durch Uebersehen wird dem Urtheil über die Handschriften keinen Eintrag thun. Man kann meine Ausgabe zum Studium von Tosefta sehr gut verwenden, was ohne sie schwer geht. Die Ausstattung ist eine sehr gute.

Ich habe noch zum Schluß hinzuzufügen, welche Ansichten über Tosefta seit dem Erscheinen meiner Ausgabe sich geltend machten. Mein Freund und literarischer Gegner Hr. Dr. Schwarz hat 1879 eine Schrift herausgegeben „die Tosefta zum Traktate Sabbath“. Er hat meine Ausgabe zur Grundlage genommen und er schließt sein Buch mit folgenden Worten: „Man wird mit Klarheit erkennen, daß es dem Toseftaredacteur hauptsächlich darum zu thun gewesen, die durch R. Jehuda Hannasi eliminierten und umgestalteten Mischnajoth R. Meirs in ihrer ursprünglichen Fassung der Nachwelt zu überliefern“. Ich habe meine Meinung über dieses Buch in Rahmer's Literaturblatt 1879 ausgesprochen. Hier will ich nur darauf hinweisen, daß Schwarz also auch das höhere Alter von

Tosefta im Verhältnisse zur Mischna anzuerkennen gezwungen ist, was Dr. Dünner von einzelnen Theilen nachwies, ich auf ganz Tosefta ausdehnte, da ich außerdem nachwies, daß Mischna nicht in Palästina redigiert sein kann, sondern in Babylonien. — Nach Erscheinen meiner „Erf. Handschrift“ hat sich Dr. Bloch in Rahmer's Literaturblatt zustimmend ausgesprochen. Er hat Beispiele gegeben, daß sich Jeruschalmi auf Tosefta beziehen muß. Nach Erscheinen der zweiten Lieferung meiner Tosefta-Ausgabe hat er aus Anlaß derselben mehrere Artikel in Rahmer's Literatenblatt 1877 geschrieben „Ueber die Stellung von Tosefta“, wo er gleichfalls durch Confrontierung von Tosefta und Mischnastellen nachwies, daß Tosefta älter sei als Mischna, daß Mischna interpoliert sei, aber an der Integrität von Tosefta, wie ich sie behauptete, müsse er zweifeln, weil Stellen in Tosefta vorkommen, die in der Gemara im Namen eines Amora gegeben sind. Aber das beweist gar Nichts gegen mich. Wenn in Tosefta kein einziger Amora genannt ist, immer nur Tanaim die Tradenten sind, können wir es uns denken, daß Sätze der Amoräer allgemein in Tosefta aufgenommen wurden? da hätte doch ebensogut der amoräische Tradent stehen müssen! Umgekehrt hat ein Amora eine unbekannte Tosefta-Stelle tradiert und sein Name wurde in der Gemara ihr vorgesetzt. Darum ist der Amora kein Plagiator, wie Dr. Bloch meint. — Nach dem Erscheinen der dritten Lieferung setzte er im Literatenblatt 1878 seine Artikel „die Stellung von Tosefta“ fort. Offenbar stellt er dort das Problem der Tosefta unter dem Eindruck des Dünner'schen Buches „die Theorien“ dar und kommt schließlich, weil er meine

Ansicht radical findet — von Fälschung Seitens der Amoräer kann bei mir nicht die Rede sein — zur Erklärung des oben S. 10 angeführten Satzes . . . תוס'. Es habe sich unter den Schülern R. Akibas die Mischna mündlich verbreitet. Mischna und Tosefta seien verschiedene Recensionen der Mischna R. Akibas. — Und solche diametral entgegengesetzte Entscheidungen sollen bloß verschiedene Recensionen sein? Daß natürlich dann dem Pilpul, gegen welchen Dr. Bloch sich so feindlich ausspricht, Thür und Thor geöffnet ist, ist klar. Meine These macht die Amoräer, sagt er, zu Falsificatoren! Warum denn? Wenn man einen Grundriß aus einem größeren Werke macht und diesen bona fide nach seiner Auffassung giebt, wenn auch nicht in dem des Verfassers, ist man ein Falsificator? Die mala fides muß erst erwiesen werden. Warum nennt er die nach mir in Babylonien redigierte Mischna ein Falsificat? Ist sie es nicht mehr nach seiner Annahme, die, wie er sagt, auch von Krochmal, dessen Buch ich nicht kenne, ausgesprochen ist, wenn die Amoräer in die Mischna R. Jehuda Hannasis Interpolationen sich zu machen erlaubten? Durch die Annahme des Dr. Bloch wird der Knäuel des Talmudstudiums noch verworrener. Welche Recension ist die richtige, die in Tosefta, die in Mischna, die in den Citaten des Babli oder Jeruschalmi? Der Pilpul würde dadurch nur verewigt. Frankel hat schon die Unmöglichkeit einer mündlichen Ueberlieferung der Mischna behauptet.

Nach meiner These ist Tosefta authentisch. Ich weise dann nach, welche Verhältnisse es waren, welche zur Aenderung in Babylonien nöthigten, zeige, wie die Mischna entstanden.

Ich verfolge die Variationen Schritt auf Schritt. Ich zeige, wie aus Tosefta erst die Boraita durch Emendation entstanden, und wie dann die Mischna in Kürze das neue Resultat zusammengefaßt enthält. Ich habe in diesem Jahrgange der Monatsschrift diese meine Methode in den früheren Artikeln fortgesetzt und bin in meiner These nur befestigt worden. Freilich gehört dazu ganze Hingabe, die beim Leser nicht so leicht zu finden ist.

Vielleicht gelingt es mir, anstatt schriftlich, mündlich vor einem Schülerkreis Tosefta zu commentieren, dann dürfte es leichter sein, meiner Methode Eingang zu verschaffen. Jedenfalls hoffe ich, daß meine Tosefta-Ausgabe das Tosefta-Studium beleben und manchen Fernstehenden anregen wird, sich über das Toseftaproblem Klarheit zu verschaffen. Dieser Aufsatz ist ja schon die Frucht des Interesses, welches der oft genannte Lagarde für Tosefta hat, weil es für die Wissenschaft von höchster Wichtigkeit ist, ob Tosefta älter ist als Mischna oder jünger, ob, wenn auch in halachischer Beziehung Mischna ihre Autorität bewahrt, doch in sprachlicher, lexikalischer, historischer Hinsicht mehr Tosefta oder Mischna zu trauen ist?

Zu meiner Freude kann ich noch mittheilen, daß in einer Recension von Dr. Kroner, Landrabbiner in Stadt Lengsfeld, in Rahmer's Literaturblatt 1880, Nr. 47, 48 die hohe Bedeutung meiner Tosefta-Ausgabe anerkannt wird, sowohl für Wissenschaft als Religion. Er hebt dort eine große Zahl von LA. hervor, die nach den Ausgaben unverständlich waren, und durch die LA. der Hschr. Verständniß erlangen, was jeder Leser auf jeder Seite finden wird. Möge sein Appell an die Reichen betreffs der Verbreitung

des Werkes Anklang finden, damit ich mit Gottes Hülfe bald an die Herausgabe des Supplementheftes und dann an einen Commentar gehen kann

Nachtrag: Bezüglich meiner These über das Verhältniß von Tosefta zu Mischna macht mich ein junger Gelehrter Herr Ch. Horowitz in München auf die Stelle in Midrasch Schir. Haschirim aufmerksam, f. 22 der Frankfurter Ausgabe. Zum Vers 7 C. 6 heißt es dort: R. Izchak sagte: „Sechzig Königinnen, das sind die 60 Halachatraktate, 80 Kebsweiber, das sind die 80 Abschnitte in Torath Kohanim, Mädchen ohne Zahl, das sind die endlosen Zusätze“. Nun zählt unsere Tosefta 60 Traktate, während die Mischna deren 63 hat. Wollte man die drei Babas für einen Traktat annehmen, so blieben 61. Daß Aboth in Babylonien entstanden, habe ich schon früher behauptet und wahrscheinlich ist es mit den andern Traktaten, die in Tosefta sich nicht finden.

Pasewalk, 1. December 1880.

Dr. Zuckermandel.

---

Untersuchungen über das Sehorgan der Arthropoden, insbesondere der Spinnen, Insecten und Crustaceen. Von H. Grenacher. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1879. VIII u. 188 S. 4°. 11 Tafeln.

Nachdem im Jahre 1826 Johannes Müller in seinen berühmten Beiträgen „Zur vergleichenden Physiologie des Gesichtssinnes des Menschen und der Thiere“ S. 307 ff. zum ersten Male den Versuch gemacht hat, eine wissenschaftliche Erklärung des Sehvorganges in dem sog. zusammengesetzten Auge der Insecten und Krebse zu geben, hat dieser Gegenstand längere

Zeit hindurch eine Reihe der besten Forscher auf dem Gebiete der thierischen Morphologie lebhaft beschäftigt und zu einer Anzahl sehr werthvoller Publicationen Anlaß gegeben. Die von Müller aufgestellte Theorie traf das seltsame Geschick, daß sie durch ein für die vorliegende Frage werthloses Experiment in ihrer Grundlage so tief erschüttert zu sein schien, daß ihre Unhaltbarkeit bis in die neueste Zeit als unzweifelhaft erscheinen konnte. Wie in so vielen anderen Fällen ist auch hier das Verständniß der physiologischen Leistung eines Organes nicht nur in erster Linie abhängig von der genauen Erkenntniß des morphologischen Aufbaues desselben, sondern nahezu allein durch Vermittlung dieser zu gewinnen. Die Fortschritte in der Erkenntniß der Bedeutung der eigenthümlichen Unterschiede im Baue des zusammengesetzten Auges von dem des Wirbelthierauges folgen daher den Fortschritten der morphologischen Forschung, welche besonders auf den Untersuchungen von Leydig, Claparède und Max Schultze beruhen, in so unverkennbarer Weise, daß Boll auf Grund der Beobachtungen von M. Schultze sich wieder für die Müllersche Theorie entscheiden konnte, obwohl Schultze selbst dieselbe zurückweisen zu müssen geglaubt hatte. Unter solchen Umständen war eine umfassende vergleichend-morphologische Untersuchung der verschiedenen Formen des Arthropodenauges mit den Hilfsmitteln der modernen Forschung dringendes Bedürfniß und versprach lohnenden Erfolg. Grenacher hat in dem Werke, dessen Titel oben angeführt ist, diese Aufgabe zu lösen unternommen und hat dabei gleichzeitig die Fragen, welche die heutige Morphologie hinsichtlich des morphologischen

Werthes der zusammengesetzten Augen stellt und welchen vor ihm namentlich Leydig näher getreten war, zu beantworten gesucht. Schon zweimal hat der Verf. über die wichtigsten Ergebnisse seiner Untersuchungen vorläufigen Bericht erstattet, zuerst in den „Göttinger Nachrichten“ von 1874, dann in einem Beilageheft zu den „Klinischen Monatsblättern für Augenheilkunde“, 1877. In allerjüngster Zeit hat Grenacher einen Aufsatz „über die Augen einiger Myriapoden“ (Archiv für mikrosk. Anat. Bd. 18. S. 415 ff.) folgen lassen, dessen Ergebnisse wir unserm Referat über das umfassendere Werk einverleiben wollen.

Die Augen der Gliederthiere sind nach zwei wesentlich verschiedenen Typen gebaut und können als das „einfache Auge“ oder „Stemma“ und als das „zusammengesetzte“ oder „Facettenauge“ bezeichnet werden. Ausschließlich Stemmata kommen den Spinnen, Scorpionen, den meisten Myriapoden, den Flöhen unter den Insecten und, in einer zum Theil allerdings sehr abweichenden Form, niederen Crustaceen (Copepoden) zu; ferner besitzen die Larven mancher Schwimmkäfer Stemmata, und bei der Mehrzahl der ausgebildeten Insecten mit Ausnahme der Käfer finden sich solche als sog. Scheitel- oder Nebenaugen neben zusammengesetzten Augen. Nach Ausschluß der Copepoden schließen sich die Stemmata der genannten Arthropoden in einer Anzahl fundamentaler Charaktere nahe an einander an. Ueberall ist ein durch eine stark lichtbrechende, von mehr oder minder regelmäßig gewölbten Flächen begrenzte durchsichtige Verdickung des Chitinskelets hergestellter refractorischer Apparat, die Linse und hinter dieser eine in vielen Fällen als Glaskörper fun-

gierende, gleichzeitig die Matrix der Linse bildende Hypodermissschicht vorhanden, während eine an Pigment reiche einfache Schicht von Zellen, an deren Vorderende Stäbchen eingelagert sind und deren Hinterende sich mit je einer Faser des Sehnerven verbindet, als Retina in einem größern oder kleinern Kugelabschnitt den Augenhintergrund umgreift. Hinsichtlich des morphologischen Verhältnisses der beiden Schichten der Weichtheile des Auges besteht ein Unterschied zwischen den Augen der Schwammkäfer und denen der Arachniden und wahrscheinlich auch einiger Myriapoden insofern, als bei jenen Retina und Glaskörper sich deutlich als Abschnitte einer und derselben Schicht, der Hypodermis, darstellen, während bei den Arachniden etc. zwar die Retina entwicklungsgehistorisch sich gleichfalls von der Hypodermis ableiten dürfte, im ausgebildeten Auge aber eine selbständige Schicht bildet, während der Glaskörper als Fortsetzung der Hypodermis erscheint. Innerhalb der so umschriebenen Grenzen aber variiert nicht bloß die Form der Elemente, sondern es kommen gewichtige Unterschiede im Bau der Retina hinzu, die namentlich die Lage der Stäbchen in derselben betreffen. Die Stäbchen sind mehr oder minder stark lichtbrechende, bald sehr vergängliche, bald resistenterere Producte der Retinazellen, welche entweder ganz an der Oberfläche derselben wie gewöhnliche Cuticularegebilde, bald theilweise oder ganz im Innern derselben entstehen. Da das Verhalten der Cuticularproducte zur zelligen Matrix im Grunde überhaupt noch dunkel ist und kaum in irgend einem Falle entschieden ist, ob die Cuticula eine Ausscheidung der Zelle oder das Erzeugniß einer Metamorphose des Zellkörpers



selbst ist, so ist wohl nichts dagegen einzuwenden, daß Grenacher auch die Stäbchen als Cuticulairegebilde bezeichnet; allein man wird doch wohl sicher hier einen organischen, lebenden Zusammenhang derselben mit dem Protoplasma der Retinazelle voraussetzen müssen, mag man nun, wie Claus („Der Organismus der Phronimiden“, in Arb. a. d. zool. Inst. Wien. Bd. II, S. 69) es thut, annehmen, daß das Stäbchen bestimmt sei, eine Form der Bewegung in eine andere umzusetzen, oder mit Grenacher das percipierende Element selbst darin erblicken. Diese Stäbchen, welche Grenacher nur im Stemma von *Phryganea grandis* vermißt hat, liegen nun im Stemma der Insecten und der Scorpione stets vor dem dem Hinterende der Retinazelle mehr oder weniger genäherten Kerne. Bei den Spinnen aber hat Grenacher einen merkwürdigen Dimorphismus der Augen entdeckt, der sich namentlich darin ausprägt, daß die Kerne der Retinazellen in einem Falle vor, im andern hinter den Stäbchen liegen, ein Verhalten, das Grenacher in seiner neuesten Veröffentlichung nach dem Vorgange von Graber mit den Ausdrücken „präbacillär“ und „postbacillär“ bezeichnet. Gegen den letztgenannten Autor aber, welcher in einer Abhandlung über das unicornale Tracheaten- und speciell das Arachnoideen- und Myriapoden-Auge“ (in: Arch. f. mikr. Anat. Bd. XVII. S. 58 ff.) dem Retinaelemente der Arachniden 3 Kerne zugeschrieben hatte, weist Grenacher die Einkernigkeit desselben nach, indem er darthut, daß Graber Dinge als Kerne beschrieben hat, die theils keine solchen sind, theils überhaupt nicht existieren, den wirklichen Kern aber übersehen hat. Mit dieser Differenz in der Lage-

rung des Kernes zum Stäbchen gehen nun andere Unterschiede einher, namentlich die Existenz von eigenthümlichen Muskeln bei den Augen mit postbacillären Kernen, die bedeutendere Größe, aber entsprechende Spärlichkeit der Retinazellen bei den Augen mit präbacillären Kernen. Da bei letzteren Augen die Retina einen größeren Kugelabschnitt darstellt, so kann man aus den morphologischen Eigenschaften derselben auf ein größeres Gesichtsfeld schließen, während der zweiten Augenform ein schärferes Perceptionsvermögen eigen ist. Diesen Dimorphismus der Augen hat Grenacher bei allen ächten Spinnen, die er untersucht hat, gefunden; er fehlt dagegen den *Phalangiden*. In vielen Fällen ist es dem Verf. gelungen, den Eintritt je einer Nervenfasern in das Hinterende einer Retinazelle zu beobachten. Für die Function dieser Stemmata ist die Vertheilung des Pigments von großer Bedeutung. Es ist im Allgemeinen so angeordnet, daß einerseits die Cuticula und die Hypodermis in der Umgebung der Linse, andererseits die Retinazellen intensiv pigmentiert sind, während Linse und Glaskörper, sowie namentlich die Stäbchen die vollkommenste Durchsichtigkeit bewahren. Nur das Stemma von *Phryganea* hat eine pigmentlose Retina. Als ein Schema von abweichender Bildung ist ferner dasjenige einer *Semblislarve* zu erwähnen, in dessen Glaskörper ein aus 8 unregelmäßig gestalteten Segmenten bestehender Krystallkörper von starkem Lichtbrechungsvermögen eingeschaltet ist.

Daß die Wirkungsweise dieses Auges im Wesentlichen dieselbe sein muß wie die des Wirbelthier- oder des Cephalopodenauges, ist einleuchtend, wenn auch über die Bedeutung

der Eigenthümlichkeiten, in denen sich die Augen der verschiedenen Arten oder auch die beiden Augenformen der Spinnen unterscheiden, noch fast vollständige Dunkelheit herrscht und dem Apparate unverkennbar manche Unvollkommenheiten anhaften, wie namentlich der Mangel von Accommodationseinrichtungen und veränderlichen Diaphragmen. Allein darüber kann kein Zweifel bestehen, daß durch die in allen Fällen regelmäßig und stark gewölbte Cuticularlinse ein umgekehrtes Bild erzeugt wird, dessen Einzeltheile von den isolierten Stäbchen aufgenommen und zum Sensorium geleitet werden. Trotzdem scheint es mir nicht zweckmäßig, in der Bezeichnung dieser Augenform, wie es Graber und mit ihm Claus (Grundzüge der Zoologie. 4. Aufl. S. 693) thut, als „unicorneale“ Augen das Hauptgewicht auf diese Ausbildung der Linse zu legen. Vollends aber auf jegliches Verständniß verzichten heißt es, wenn man mit Claus (Grundzüge der Zoologie, 4. Aufl. Bd. I, S. 693) diese „unicornealen“ Augen als „zusammengesetzte Augen mit gemeinsamer Cornealinse“ charakterisiert. Das Stemma ist weder ein zusammengesetztes Auge, denn es hat nur eine Retina, noch wird durch diesen Ausdruck das Verhältniß desselben zum wirklichen zusammengesetzten oder Facettenauge auch nur entfernt richtig bezeichnet; ja ein zusammengesetztes Auge mit einer gemeinsamen Linse — nicht Cornea! — dürfte wohl geradezu als undenkbar zu bezeichnen sein.

Was über die Function des Insecten- und Arachnidenstemmas gesagt wurde, findet dagegen keine Anwendung auf dasjenige der Myriapoden, obwohl dasselbe in den meisten Fäl-

len aus den gleichen Bestandtheilen zusammengesetzt ist wie jenes, nämlich aus Linse, Glaskörper und Retinabecher. Daß die Glaskörperzellen bei *Lithobius* einen Hohlraum umgeben, in den von ihrer Oberfläche aus Wimperhaare hineinragen, ist zwar ungewöhnlich und auffallend, ebenso wie die Zugehörigkeit zahlreicher ungemein feiner Stäbchen zu je einer Retinazelle bei *Julus*, allein die Leistung des ganzen Apparats braucht dadurch nicht wesentlich beeinflußt zu werden. Wohl aber geschieht dies dadurch, daß die Stäbchen einerseits nicht durch Pigment isoliert sind, andererseits entweder sämmtlich oder zum weitaus größten Theil senkrecht zur Axe der Linse stehen, so daß das eintretende Licht nicht die einzelnen Stäbchen von ihrer Spitze bis zur Basis durchstrahlen kann, sondern durch die sämmtlichen vor einander liegenden Stäbchen hindurchgehen muß. Daß auf solche Weise ein Bild, das die Linse immerhin erzeugen mag, wahrgenommen werden sollte, ist wohl kaum denkbar. In erhöhtem Maße hat dies Geltung für die Augen von *Scutigera*, die eine eigene Form von zusammengesetztem Auge repräsentieren.

Aber daß die Stäbchen zur Augenaxe parallel gestellt sind, ist nicht die einzige Bedingung für die deutliche Wahrnehmung eines auf die Netzhaut geworfenen Bildes, sondern außer einer möglichst vollkommenen Isolierung dieser Stäbchen ist die Existenz einer erheblichen Zahl von nervösen Endapparaten oder Retinazellen erforderlich. Sinkt diese Zahl unter eine gewisse Grenze herab und ist gleichzeitig die Isolierung der Stäbchen mangelhaft, so daß die Reizung durch einen eintretenden Lichtstrahl sich nicht auf ein Stäbchen beschränkt, sondern

auf eine oder mehrere benachbarte verbreitet, so kann ein solches Auge kein Bild mehr wahrnehmen, sondern nur noch einen Lichteindruck. Als derartig reducierte Stemmata aber erscheinen die Einzelaugen einer Form des Facettenauges, die wir zum ersten Male durch Grenacher kennen lernen, Augen, die zusammengesetzt sind aus einer Cornealinse, einem hypodermalen Glaskörper und einer Retina, die nur noch aus 7 Zellen nebst ebenso vielen Stäbchen besteht. Grenacher kennzeichnet den bedeutendsten Charakter dieses Auges trefflich, indem er für die reducierte Retina den Namen „Retinula“ einführt. Dem durch die Entdeckung dieser Augenform ermöglichten Vergleiche der einzelnen Strahlen des Facettenauges mit den einfachen Augen hatte bisher einerseits die irrige Ansicht entgegengestanden, daß allen zusammengesetzten Augen sog. Krystallkegel zukämen, andererseits die falsche Vorstellung, die man sich von dem Verhältniß des sog. Seh- oder Nervenstabes zu den andern Weichtheilen des Auges namentlich auf Grund der Untersuchungen von Leydig und Max Schultze gebildet hatte. Grenacher zeigt jetzt, daß viele langfühlerige Dipteren, ferner die Hemipteren und endlich eine ansehnliche Schaar von Käfern krystallkegellose oder „acone“ Augen besitzen. Hinter der Linse, die als Corneafacette erscheint, liegt ein kegelförmiger Körper, der aus 4 hellen, mit je einem Kerne versehenen „Krystallzellen“ zusammengesetzt und von zwei großen Hauptpigmentzellen umhüllt ist, an welche sich peripherisch noch kleinere secundäre Pigmentzellen anschließen. Auf diese äußere wie der Glaskörper des Stemmas zur Hypodermis gehörige Schicht folgt dann nach innen die Retinula.

Diese besteht aus 7 Zellen, von denen 6 schmalere eine dickere, die Axe der Retinula einnehmende umgeben. Die 7 von je einer der Zellen erzeugten Stäbchen sind noch vollständig von einander getrennt, aber nicht mehr durch Pigment isoliert und berühren sich mit ihren äußern Enden, ja zuweilen (*Notonecta*) in größerer Ausdehnung, so daß sie wie ein einheitliches Gebilde erscheinen können. Das „acone“ Einzelauge entbehrt mithin sowohl eines „Krystallkegels“ wie eines „Sehstabes“, und gleicht in seinem Bau durchaus einem Stemma mit sehr reducirter Retina.

Nahe verwandt mit der aconen Augenform ist die „pseudocone“ der kurzfühlerigen Dipteren oder Fliegen. Auch diese besitzen keinen Krystallkegel; wohl aber findet sich zwischen der Linse und der Retinula in einem trichterförmigen Hohlraume, dessen Grund 4 Krystallzellen mit ihren Kernen einnehmen, während Haupt- und Nebepigmentzellen ihn seitlich umschließen, eine im Leben wahrscheinlich flüssige Substanz, die Grenacher mit dem Namen „Pseudoconus“ belegt. 7 Stäbchen, die am äußern Ende in innige Berührung mit einander treten, ragen als Ausscheidungen ebenso vieler Zellen der Retinula in das Lumen einer von dieser gebildeten Röhre hinein. Auch diesen Augen fehlen also Krystallkegel und Sehstab; doch ist in dem Pseudoconus ein Gebilde von gleicher optischer Wirksamkeit wie ein Krystallkegel gegeben.

Auch die Augen der Insecten, die nach Ausschluß derjenigen mit aconen und pseudoconen Augen übrig bleiben, entsprechen dem landläufigen Bilde vom Bau des zusammengesetzten Auges noch nicht sämtlich; sondern Gre-

nacher führt uns in *Corethra plumicornis* eine Form vor, bei der die Zellen der Retinula 7 getrennte Stäbchen erzeugen. Für die übrigen Insecten aber und die mit zusammengesetzten Augen ausgestatteten Crustaceen kann als Regel gelten, daß mit dem Besitze eines echten Krystallkegels („eucone Augen“) die Verschmelzung der Stäbchen zu einem einheitlichen Körper, dem „Rhabdom“, verbunden ist. Die Einführung dieses letztern Namens verdient gewiß Zustimmung, da einerseits diese eigenartige Ausbildung des percipierenden Apparates eine besondere Bezeichnung erheischt, andererseits die Namen „Nervenstab“ (Leydig) und „Sehstab“ (Max Schultze) nicht wohl verwendet werden können, weil sie nicht als Theile einer Retinula, sondern die zu ihnen gehörigen Retinulazellen als einfache Scheide derselben gedacht sind. Claus richtet daher Verwirrung an, wenn er (Grundzüge, 4. Aufl. S. 693) „Nervenstab“ und „Retinula“ als synonym hinstellt\*).

Die Unterschiede innerhalb des euconen Augentypus beschränken sich fast auf Schwankungen in der Form und der Zahl der Bestandtheile des Einzelauges. Die Krystallkegel sind structurlose Ausscheidungen im Innern von wenigen mit je einem sog. Semper'schen Kerne

\*) Schlimmer ist es allerdings noch, wenn Claus ebenda S. 39 „selbst die vordern Abschnitte der eigenthümlichen stäbchenartigen Nervenenden (*Krystallkegel*)“ zu den lichtbrechenden Apparaten des Auges rechnet. Uebrigens liefert dieser Satz, der aus der 3. Aufl. S. 41 herübergerommen ist, obwohl auf der nächsten Seite eine im Wesentlichen correcte Darstellung nach Grenacher neu eingeschaltet ist, welche mit der in diesem Satze ausgesprochenen Auffassung völlig unvereinbar ist, ein charakteristisches Beispiel für die Art und Weise, wie die neuen Auflagen dieses Buches gemacht werden.

versehenen Zellen, die den Krystallzellen des aconen Auges entsprechen. Die Zahl dieser Zellen beträgt meist 4; doch sind es bei *Isopoden* und *Amphipoden* nur 2, bei den *Cladoceeren* dagegen 5, denen ebensoviele Segmente des Krystallkegels entsprechen. Das Auge von *Necrophorus* zeigt eine merkwürdige Annäherung an die pseudoconen Augen, in dem hier 4 große Krystallzellen vorhanden sind, deren jeder ein kleiner heller Zapfen vor dem Kerne eingelagert ist, während in allen übrigen Fällen die Semper'schen Kerne vor dem Krystallkegel liegen. Die Krystallzellen selbst sind meistens sehr reduciert und bilden nur eine unscheinbare Hülle um den Krystallkegel, erhalten sich jedoch bei den *Hyperiden* in größerer Ausdehnung, während sie bei *Branchipus* sehr ansehnlich sind und in ihrem hintern Abschnitte eine Umwandlung ihrer Substanz zu einem die Wirkung der Krystallkegel ergänzenden refractorischen Körper erleiden, wie dies in noch höherem Maße bei den *Decapoden* der Fall ist, wo sowohl vor wie hinter den Krystallkegeln die Substanz der Krystallzellen in gewisser Ausdehnung ein erhöhtes Brechungsvermögen besitzt. Das Hinterende der Krystallzellen steckt immer zwischen ein paar Hauptpigmentzellen, während secundäre Pigmentzellen die Einzelaugen von einander trennen.

Die Retinula ist überall aus wenigen Zellen zusammengesetzt, deren Zahl eine beachtenswerthe Constanz zeigt. Als typische Zahl kehrt auch hier wie beim aconen und pseudoconen Auge die Zahl 7 wieder (*Necrophorus*, *Lamellicornia*, Nacht- und Dämmerungsfalter, *Isopoden*, *Decapoden*); doch kommen daneben 8 (*Hymenopteren* und *Orthopteren*) oder nur 4 (*Dytiscus*,



*Carabus*) oder 5 (*Hyperiden, Phyllopoden*) vor. Uebrigens ist es dem Verf. nicht gelungen, für alle untersuchten Augen die Zahl der Retinulaelemente zu ermitteln. Diese scheiden nun gemeinschaftlich das Rhabdom ab, und zwar läßt sich dabei in vielen Fällen der Antheil jeder einzelnen Zelle an einer entsprechenden Zusammensetzung des Rhabdoms erkennen. Um so auffallender ist es, daß bei den *Decapoden* die 7 Retinulazellen ein nur 4theiliges Rhabdom erzeugen, und auch bei *Mysis* scheint die Zahl der Zellen größer zu sein als die der Rhabdomsegmente. Im einfachsten Falle, welcher unter den Insecten durch *Hymenopteren, Homopteren* und *Orthopteren*, unter den Crustaceen durch *Phyllopoden* und *Arthrostraken* vertreten ist, stellt das Rhabdom einen dünnen cylindrischen Stab dar, (durch dessen Axe bei *Cicada grossa* ein Längscanal verläuft), während es bei den übrigen Insecten und bei den decapoden Crustaceen eine durch einen breiten Hinterabschnitt und eine feinen vordern Hals charakterisierte Gestalt annimmt. An dem hintern Abschnitte nimmt man die von Max Schultze so nachdrücklich betonte Plättchenstructur wahr, wie sie auch den Stäbchen der Wirbelthierretina eigen ist.

Das eucone Auge in seiner höchst entwickelten Form ist mithin durch eine gewisse Reduction seiner Bestandtheile gegenüber dem aconen und pseudoconen charakterisiert: die Krystallzellen bilden nur noch eine unscheinbare und functionell wohl sehr untergeordnete Hülle um eine Anzahl structurloser Cuticularproducte derselben, und die Stäbchen haben ihre Selbständigkeit aufgegeben und sind zu einem einheitlichen Rhabdom verschmolzen. Diese morphologische Reduction erweist sich aber als eine

bedeutsame Vervollkommnung in physiologischer Hinsicht: in allen Veränderungen innerhalb des Typus der zusammengesetzten Augen bekundet sich aufs Evidenteste die Tendenz einer Centralisierung, einerseits die Zahl der percipierenden Elemente auf die Einheit zu beschränken und andererseits das eintretende Licht auf dieses Element zu concentrieren. Die Veränderungen, welche die Erreichung dieses Zieles bezwecken, gehen, wie wir gesehen haben, nicht ganz parallel, sondern die Ausbildung des lichtbrechenden Apparates, des Krystallkegels, schreitet der Verschmelzung der Stäbchen voran: wir finden Krystallkegel bei Augen, deren Retinulazellen noch isolierte Stäbchen erzeugen; dagegen haben wir kein Auge kennen gelernt, das ein Rhabdom, aber noch keine Krystallkegel besäße, während die aconen und pseudoconen Augen sämtlich durch den Mangel eines Rhabdoms ausgezeichnet scheinen. Dies Verhalten deutet in unverkennbarer Weise die Richtung an, in welcher wir die Entstehung des zusammengesetzten Auges zu suchen haben; es bezeichnet die aconen Augen als die primitivsten, und diese stimmen, wie oben hervorgehoben wurde, in vollkommenster Weise nach ihrem typischen Aufbau mit dem Stemma überein. Wollen wir daher zwischen dem zusammengesetzten Auge und dem Stemma Beziehungen im Sinne einer gemeinsamen Descendenz feststellen, so sind wir auf eine Augenform hingewiesen, welche dem Elemente des aconen Auges im Wesentlichen geglichen haben dürfte, d. h. auf ein Stemma mit beschränkter Zahl von Retinazellen sammt zugehörigen Stäbchen, einen als Glaskörper fungierenden Complex von durchsichtigen Hypodermiszellen, in dessen Umkreise Pigment abge-

lagert ist, und einer hellen linsenförmigen Verdickung der Cuticula. „Vermehrung der Einzellelemente dieses Urauges führt uns zum Stemma; Vermehrung der Zahl der Einzelaugen, nähere Aggregierung desselben unter leichter Umformung der Elemente dagegen leitet uns zum Facettenauge hinüber“. Im Einzelnen stößt allerdings die Durchführung dieser phylogenetischen Ableitung, wie Grenacher zeigt, auf manche Schwierigkeiten. Ich möchte allerdings glauben, daß wir der Annahme einer polyphyletischen Entstehung der Krystallkegel uns nicht werden entziehen können. Es spricht zu Gunsten derselben nicht nur die Inconstanz dieses Gebildes innerhalb enger verwandtschaftlicher Kreise wie der Coleopteren, bei denen *acone* und *eucone* Augen vorkommen, sondern, wie mir scheint, noch bestimmter die Thatsache, daß die Krystallkegel augenscheinlich bei Insecten und bei Crustaceen unabhängig von einander entstanden sind, indem sie allen Insecten, die eines Rhabdoms entbehren, noch fehlen. In diesem Zusammenhange scheint mir auch die Existenz eines krystallkegelartigen Gebildes im Stemma der *Semblislarven* von Bedeutung. Endlich zeigt uns Grenacher, daß es auch innerhalb des abweichenden Typus des Myriapoden- auges zur Ausbildung zusammengesetzter Augen kommen kann, in denen gleichfalls ein großer lichtbrechender Körper vorhanden sein kann, dessen morphologische Beziehungen zum Krystallkegel, beziehungsweise den Krystallzellen zwar nicht völlig aufgeklärt sind, der aber durch die Benennung „Krystallkörper“ gewiß mit Recht als in die Kategorie dieser Bildungen gehörig bezeichnet ist. Dies interessante Auge findet sich bei *Scutigera*. Hier sind an jeder Seite des Kopfes zahlreiche, zu einem Facettenauge

zusammengedrückte Einzelaugen vorhanden, deren jedes hinter einer vorn mäßig convexen, hinten fast planen Cornealinse einen Weichkörper besitzt, welcher einen tiefen trichterförmigen Hohlraum umschließt. Etwa die vordern zwei Drittel dieses Hohlraumes sind von einem durchsichtigen Kegel eingenommen, der unregelmäßige Zerklüftungen erkennen läßt, nach Einwirkung von Säuren aber sein vorher starkes Lichtbrechungsvermögen verliert und von unregelmäßig verlaufenden und vielfach gefalteten Membranen durchzogen erscheint; der Nachweis von Kernen gelang nicht, doch bleibt es auch unwahrscheinlich, das es sich um ein Cuticulargebilde handle, und Grenacher ist vielmehr geneigt, modificierte, des Kernes verlustig gegangene Zellen darin zu erblicken. Functionell entsprechen diese „Krystallkörper“ jedenfalls dem Krystallkegel der Insecten- und Crustaceen- augen. Die Wandung des Trichters wird vorn von einem einfachen Kranze von Hauptpigmentzellen, hinten von der Retinula gebildet. Letztere ist aus einem vordern und einem hintern Zellenkranze zusammengesetzt, von denen jede Zelle ein gegen das Lumen des Trichters vorspringendes Stäbchen erzeugt. Die an diesen erkennbare Querstreifung läßt an eine Zusammensetzung aus zahlreichen feinsten Stäbchen ähnlich denen von *Julus* denken. Zu den vorderen Retinulazellen verfolgte Grenacher Nervenfasern.

Mit Spannung darf man Untersuchungen über die Stemmata von *Limulus* entgegensehen, da dieselben voraussichtlich analoge Beziehungen zum Bau der Einzelaugen der beiden großen Facettenaugen dieses Thieres erkennen lassen werden, den uns Grenacher zum ersten Male in seinen Grundzügen vorgeführt hat. Will

man dasselbe nach seiner Aehnlichkeit mit anderen Augenformen charakterisieren, so kann man es vielleicht am besten als ein Myriapodenauge mit einem Rhabdom bezeichnen, denn die Weichtheile setzen sich zusammen aus einem hypodermalen Glaskörper und einer gleichfalls in Continuität mit der Hypodermis erscheinenden, aus etwa 14—16 Zellen bestehenden Retinula, die ein Rhabdom von vielstrahligem Querschnitte umschließt. Der lichtbrechende Apparat wird ausschließlich von der in 3 Hauptschichten zerfallenden Cuticula gebildet. Während die äußere Fläche der oberflächlichsten Schicht derselben ganz glatt ist, bildet die innere Fläche der mittleren und besonders die der mächtigsten tiefsten Schicht über jedem Auge eine kegelförmige Verdickung, ähnlich wie es auch bei *Julus* unter den Myriapoden der Fall ist.

Bilden diese Forschungen über die Morphologie des Arthropoden-Auges den Schwerpunkt der Grenacher'schen Arbeit, so sind andererseits die Ergebnisse für die Physiologie des zusammengesetzten Auges nicht minder wichtig, indem durch die morphologische Untersuchung der Streit um den Sehvorgang im Facettenauge wohl endgültig zu Gunsten der Theorie des musivischen Sehens entschieden sein dürfte. Grenacher erörtert diese Frage in knapper und präciser Weise im zweiten Abschnitte der „Folgerungen“, welche er der Darlegung der Beobachtungsergebnisse anschließt. Die der Müller'schen Theorie vom musivischen Sehen gegenüberstehende Ansicht, wonach in jedem Einzelauge ein Bildchen erzeugt und wahrgenommen wird und welcher namentlich durch ein Experiment von Gottsche, in welchem dieses Bildchen objectiv hinter dem Krystallkegel des Fliegenauges dargestellt wird, weitgehende Aner-

kennung gefunden hat, wird kurz als „Bildchentheorie“ bezeichnet. Die letztere setzt eine Vielheit von percipierenden Elementen an der Stelle, wo das Bild projiciert wird, voraus, während die Müller'sche Theorie im Gegentheil die Existenz nur eines einzigen percipierenden Elementes hinter jeder Corneafacette fordert. Als Perceptionselemente können aber nach den Untersuchungen Grenacher's nur die Stäbchen angesehen werden; diese müssen mithin auch den Ort bestimmen, an welchen wir die Reception zu verlegen haben. Das Sehfeld der Einzelfacette ist sowohl durch den geringen Durchmesser der Facette als auch durch die große Tiefe des Auges und die damit zusammenhängende Entfernung des Stäbchens von der Oberfläche auf ein sehr geringes Maß beschränkt, das um so geringer ist, je typischer und vollkommener die Charaktere des Facettenauges ausgebildet sind. Es kommt ferner in Betracht, daß die Beobachtung der Thiere in der Natur auf Unterschiede in der Sehschärfe hinweist, denen Unterschiede in der Zahl der Retinulazellen nicht entsprechen. Aus einer genauen Prüfung des Gottsche'schen Experimentes geht nun hervor, daß in demselben das Bildchen in dem angewandten Fliegenauge unmöglich durch den Krystallkegel erzeugt sein kann, da hier ein solcher gar nicht vorhanden, sondern durch den flüssigen Pseudoconus vertreten ist. Aber auch bei den Nachtschmetterlingen, an denen Grenacher das Gottsche'sche Experiment wiederholt hat, tritt das sehr leicht und in vollendeter Klarheit darstellbare Bild nicht im Gebiete des Stäbchens hinter dem Krystallkegel auf, sondern im Innern des Letztern, also an einem Orte, wo percipierende Elemente gar nicht vorhanden sind. Das Bild kann mithin

nur von der Cornealinse erzeugt sein. Daß das Zustandekommen desselben, wie Exner in einer Abhandlung „über das Sehen von Bewegungen und die Theorie des zusammengesetzten Auges“ (Wiener Akad. Sitzungsber. Math. nat. Cl. Bd. 72, Abth. III. 1875. S. 156) auf Grund von Messungen und Berechnungen der Brechungsmittel nachzuweisen sucht, durch die Krystallkegel, wenigstens nicht in allen Fällen verhindert werde, ergibt sich aus dem oben erwähnten Versuch Grenacher's. Beide Beobachter aber stimmen darin überein, daß das Bild viel zu groß ist, um auf dem Querschnitte des Rhabdoms oder gar der fadenförmigen Verlängerung desselben Platz zu finden. Es ist vielleicht hinzuzufügen, daß ein sternförmiger Querschnitt des Rhabdoms, wie er uns z. B. im Maikäferauge entgegentritt, gewiß zur Perception eines Bildes wenig geeignet erscheint. Dazu kommt, daß in manchen Augen, unter denen Grenacher namentlich das der *Hyperiden* mit völlig glatter Cornea und planer Vorderfläche des Krystallkegels namhaft macht, ein Linsenapparat zur Erzeugung eines derartigen Bildchens gar nicht vorhanden ist. Erwägt man endlich noch, daß eine Retina, die aus nur 7 oder noch weniger Elementen besteht, von vornherein zur Wahrnehmung auch des einfachsten Bildes untauglich erscheint, und daß in keiner Weise die isolierte Reizung der Stäbchen gesichert ist, des Rhabdoms gar nicht zu gedenken, so kann wohl von einer Annahme der „Bildchentheorie“ fürder nicht mehr die Rede sein.

Andrerseits ist allerdings auch die Forderung der Müller'schen Theorie, daß hinter jeder Facette sich nur ein percipierendes Element befinden solle, durch Grenacher's Untersuchungen nicht als vollkommen erfüllt darge-

than, insofern auch im Falle extremer Reduction die Zahl der Retinazellen mindestens 4, meistens aber 7 beträgt. Dagegen sind gerade diejenigen Elemente, in welche wir die Umwandlung der Lichtbewegung in Nervenerregung verlegen müssen, die Stäbchen mindestens an ihrem dem Licht zugewandten Ende einander bis zur Berührung genähert, und es ist in diesem Zusammenhange von der allergrößten Bedeutung, daß gerade in denjenigen Augen, welche die vollkommenste, höchst differenzierte Form des Facettenauges repräsentieren, ausnahmslos die Stäbchen zum Rhabdom verschmolzen sind. Wo ein solches die Reizung der Retinazellen vermittelt, kann der Eindruck unmöglich anders als einheitlich gedacht werden. Auf dem Nachweise aber, daß das Rhabdom die verschmolzenen Stäbchen einer Retina repräsentiert, ruht sowohl die Erkenntniß vom morphologischen, beziehungsweise phylogenetischen Zusammenhange des Stemmas und des Facettenauges als auch die Einsicht in den Sehvorgang im Letztern. Darin liegt der eminente Fortschritt, den wir Grenacher's trefflichen Untersuchungen verdanken.

Den Schluß des Buches bildet ein anregendes Capitel über das Retinaelement im thierischen Auge, aus dem wir als für die allgemeine Auffassung besonders wichtig hervorheben möchten, daß die Retina sich in den meisten Fällen als ein Product des Integuments nachweisen läßt, dem sich zwar, wie namentlich bei Wirbelthieren und Cephalopoden, Gangliennmassen innig anschließen können, das aber selbst nicht aus Ganglienzellen besteht. Namentlich betont Grenacher mit Recht den Fortschritt, den die neuere Zeit in der morphologischen Auffassung der Wirbelthierretina aufzuweisen hat, indem sie die Stäbchen- und



Zapfenschicht und die äußere Körnerschicht nebst Membrana limitans externa als Neuroepithelschicht den übrigen als Gehirnschicht bezeichneten Lagen entgegensetzt: die Retina der meisten wirbellosen Thiere entspricht nur der Neuroepithelschicht.

Alles in Allem haben wir in Grenachers „Untersuchungen über das Sehorgan der Arthropoden“ nicht nur ein Werk vor uns, das reich ist an den Ergebnissen sorgfältigster, mit ebenso viel Geduld wie Geschick angestellter Studien über den feinern Bau eines der compliciertesten Organe, reich an Detailbeobachtungen, die uns der Verfasser mit Künstlerhand in ebenso sauberen wie klaren, vom Lithographen trefflich reproducirten Abbildungen, vorführt, sondern es ist in hohem Maße ausgezeichnet durch einen in seltener Weise geschärften Blick für die Bedeutung, welche die Beobachtungen für die physiologische und namentlich auch für die morphologische Auffassung des Gegenstandes haben. Es bezeichnet einen Fortschritt in der vergleichenden Anatomie eines der wichtigsten Organe, wie ihrer die letzten Decennien nicht viele aufzuweisen haben. Möge die reiche Saat desselben auf einen fruchtbaren Boden fallen!

Spengel.

---

Allgemeine philosophische Ethik von Dr. Tuiskon Ziller, Professor an der Universität Leipzig. Langensalza 1880. 508 S. Gr. 8°.

Diese Neubearbeitung der Ethik in Herbart's Sinne durch H. Ziller, den eifrigen Vertreter besonders Herbartischer Pädagogik, kann man freudig bewillkommen. Sie hat alle vortheilhaften Züge Herbartischer Schulung an sich, vor allem logische Klarheit der Begriffsbildung und Darstellung und eingehende Be-

rücksichtigung des realen Lebens und seiner Bestrebungen. Sie ist dabei eine selbständige Nacherzeugung der Gedanken des Meisters; selbst von diesem abzuweichen, wo es ihm wissenschaftlich geboten erscheint, scheut sich der Verfasser nicht; so giebt er der Idee der inneren Freiheit eine andere Stellung, als Herbart gethan, und ersetzt dessen relative Straftheorie durch die absolute. So sehr man dies alles anerkennen und hochschätzen kann, so sehr kann man daneben der Ansicht sein, daß auch in dieser Neubearbeitung die Herbartische Ethik formalen und materialen Einwendungen unterliegt, welche sie keineswegs als das abschließende wissenschaftliche Werk erscheinen lassen, welches die Anhänger Herbart's darin sehen. Ich formuliere meinen Widerspruch, ihn auf principielle Punkte einschränkend, kurz dahin:

Erstens. Nach dem Verf. ist der wirkliche Gegenstand der Ethik eine auf objektiven Gründen ruhende, wissenschaftliche, allgemeingültige Werthschätzung (S. 11). Diese Werthschätzung ist die innere Stimme, welche niemals völlig verstummt (S. 96); in ihr wird unmittelbar Gewisses und Evidentes erkannt (S. 113). Es kommt dazu nur auf die ruhige klare Auffassung des Verhältnisses an (S. 154). Diese Unmittelbarkeit des sittlichen Urtheils ist dasselbe wie die bei ruhiger Klarheit des Inneren und im freien Erzeugen des Urtheils unbestochene und unbestechliche unmittelbare Stimme des Gewissens (S. 154). Ich meine, danach müßte man wohl erwarten, daß das moralische Urtheil zu allen Zeiten sich Bahn gemacht habe, mindestens als Urtheil, aber so ist es nach dem Verf. nicht. Selbst durch die Geschichte der Philosophie zieht sich nach ihm „ein sehr schmaler Streifen der ethischen Wahrheit“ (Vorrede) und in der Wissenschaft, wie im

Leben, ist Eudämonismus, bloß theoretische Geistesentwicklung u. s. w. das Ueberwiegende gewesen (§§. 2, 5, 6). Der Verf. erklärt sich diese Erscheinung so, daß es ja eine subjective Willkür gebe, die auch dem objectiv Nothwendigen gegenüber an ihren Meinungen festhalte (S. 17). Für einen Herbartianer ist diese Erklärung unzulässig, denn nach Herbart steht auch das geistige Leben unter strengen Gesetzen. Der Fehler liegt darin, daß H. bei seiner Moral zwei stillschweigende Voraussetzungen gemacht hat, daß nämlich alle Menschen zu seiner moralischen Werthschätzung gleichsam in *potentia proxima* seien, und daß jeder Mensch den andern von vornherein als sich gleich ansehe. Nach der Geschichte ist weder das Eine noch das Andere zutreffend, und es gilt daher, sowohl diesen geschichtlichen Thatsachen als der Hoffnung auf eine allgemeingültige Moral wissenschaftlich gerecht zu werden. Das ist weder bei Herbart geschehen noch durch den Verf. nachgeholt.

Zweitens. Was den Inhalt von Herbart's moralischer Werthschätzung betrifft, so kann man sich mit derselben im Ganzen befreunden; nur tritt auch aus der neuen Darstellung des Verf. klar hervor, daß das sog. höhere geistige Leben (s. die Ausführungen über die Culturgesellschaft) mit Wohlwollen und Gerechtigkeit die kurze Summe derselben ist; die sinnlichen Seiten des Lebens (vegetatives und Muskel-System) werden nur geschätzt als Grundlage für die genannten Bethätigungen. Es hat das immer die Gefahr bei sich, daß gerade die meisten Menschen und ihre Art oft unterethisch erscheinen oder noch nicht ethisch. Ich gestehe, daß ein Vorwalten sinnlichen und körperlichen Lebens (Bauer, Arbeiter) getragen von Wohlwollen und Gerechtigkeit, aber mit geringer Befähigung

und Neigung für das sog. höhere geistige Leben mir eine gleiche moralische Werthschätzung zu verdienen scheint.

Drittens. Daß noch eine ganz andere Behandlung der Moral möglich ist, als die, daß die moralischen Ideen als Musterbegriffe auftauchen und der Wille die Auflage erhält sich nach ihnen zu richten, tritt bei dem Verf. am meisten S. 184 f. hervor. Dort erkennt der Verf. dem Mitgefühl zwar an sich keinen ethischen Werth zu, aber es ist nach ihm nicht nur „eine Naturbedingung für die Stärke des Wohlwollens, sondern sogar eine Naturbedingung, ein psychischer Grund für das Wohlwollen selbst. In den engeren Kreisen des Lebens (Familie, Nationalität), in denen die Menschen in natürlicher Liebe verschmelzen, muß man auch das Wohlwollen lernen, und nur von da kann es sich dann in weitere Kreise verbreiten. Denn das Wohlwollen entsteht nur auf dem Boden des Mitgefühls, es entsteht nur aus Mitgefühl“. Danach würde sich wohl behaupten lassen, daß die sittliche Idee des Wohlwollens gar nicht etwas ist, was als überraschender Musterbegriff in dem seelischen Leben hervortritt, sondern daß sie eine Herausarbeitung und Herausbildung elementarer Erscheinungen des seelischen Lebens ist, allerdings so, daß sich daran der Nebengedanke anschließen kann, es sei das Beste, was der Mensch habe. Und ähnlich darf es dann mit anderen sittlichen Ideen gedacht werden. Dann ist aber nicht die Zeichnung des Ideals die Hauptaufgabe der Moral, sondern die Aufdeckung der elementaren Erscheinungen, aus welchen sich das Ideal entwickelt, und letzteres ist vor bloß poetischen und leicht phantastischen Ausmalungen eher zu bewahren. Bei dieser Auffassung ergibt sich auch eine andere Stellung zur moralischen Praxis, d. h. zu der Frage: wie

werden die moralischen Ideen effectives Wollen? Bei der Auffassung des Verf. stehen die moralischen Ideen gleichsam hoch über dem gewöhnlichen psychischen Leben, obwohl sie sich als Urtheile beständig daraus erzeugen, und der Wille erhält dann den Auftrag ihnen zu folgen, thut es aber gewöhnlich nicht. Nach der Art, wie oben der Verf. das Wohlwollen genetisch entstehen läßt, zeigt sich ein ganz anderer Weg, nämlich daß aus dem Mitgefühl und seinen unwillkürlichen Bethätigungen das Wohlwollen als Thun und als Gesinnung herauswächst, und das zeigt zugleich, wie zu helfen ist, wenn kein moralischer Wille vorliegt. Man muß dann die elementare Grundlage des Wohlwollens anregen, so kann man hoffen, daß auch ein effectives Wohlwollen allmählich erzeugt werde. Ueberhaupt lassen sich aus der Psychologie, wenn auch vielleicht nicht gerade aus der Herbartischen, doch einer von Herbart angeregten, ganz andere, d. h. viel concretere Regeln der angewandten Ethik ableiten, als der Verf. in seinem letzten Abschnitt bringt.

Viertens. Was die Fünfzahl der Ideen betrifft, so würde ich leugnen, daß die einzelnen gleichwerthig sind, und behaupten, daß auch bei Herbart die Idee des Wohlwollens die centrale Idee ist, daß somit diejenigen Recht haben, welche behaupten, Ethik fange erst an, wo auf Andere Rücksicht genommen wird. Denn die Idee der Vollkommenheit ist in sich neutral, starkes geistiges Leben kann gut und böse sein; welches von beiden es ist, entscheidet sich erst durch seine Beziehung auf Andere. Diese Beziehung auf Andere wurzelt aber sowohl als Wohlwollen, wie als Recht, wie als Vergeltung in dem Mitgefühl, es sind dies nur drei besondere Ausgestaltungen des Mitgefühls. Speciell die Vergel-

tung ist das Erregtwerden durch Wohl- oder Wehethun Anderer gegen uns zu gleichem Thun oder zur Idee desselben.

Fünftens. Endlich mag noch angedeutet werden, daß Herbart und die Herbartianer in einer Selbsttäuschung befangen sind, wenn sie behaupten, ihre Moral sei unabhängig von ihrer theoretischen Metaphysik. Nach Herbart selber — bei Ziller habe ich den Ausdruck nicht gefunden — heißt es bei der Construction der fünften Idee: „Die That [gemeint ist die absichtliche Wohl- oder Wehethat] als Störerin mißfällt“ (WW. v. Hartenstein Bd. VIII S. 57) und zwar als bloße Aenderung des früheren Zustandes (S. 56—7) und ruft die Vergeltung gleichsam als Aufhebung der Störung hervor (S. 57). Was heißt das anders als: jedes Wesen will möglichst in dem Zustand bleiben, den es gerade hat, gemäß der metaphysischen Vorstellung von dem Sein als absoluter Position, dem jedes Zusammen mit anderen Wesen an sich zufällig ist und das in solchem Zusammen auch nur sich selbst erhält gegen drohende Störungen. Ist man einmal hierauf achtsam geworden, so sieht man sofort, warum die Vollkommenheit, d. h. starkes Wollen, bei Herbart schlechthin gefällt, es spiegelt sich darin eine starke Selbstbehauptung der einfachen Wesen ab. Aber auch Wohlwollen und Recht vermeiden die Störung; denn das Mißfallen am Streit erzeugt nach Herbart das Recht, und das Wohlwollen begleitet nach ihm den vorgestellten fremden Willen harmonisch, d. h. erkennt ihn als absolute Position praktisch an, wie ja seine Metaphysik theoretisch gegen eine Mehrheit einfacher Wesen nichts hat. Die innere Freiheit endlich als Folgsamkeit des Willens gegen die Einsicht vermeidet den Conflict, d. h. die Störung im Einzelwesen selber.

Herbart hat selbst gesagt: „das eigene Gebiet der Sittenlehre erreicht man nicht auf dem Wege falscher Psychologie“ (WW. IX, 366); ferner: „für die Psychologie ist das sittliche Bewußtsein allerdings Eine aus der Reihe der vielen Thatsachen, die sie zu erklären hat“ (WW. VIII, 211), und unter Psychologie versteht er ausdrücklich „die von Metaphysik und Mathematik zugleich ausgehende Lehre von den vorstellenden Wesen“ (ibid.). Es ist demnach sehr begreiflich, daß seine theoretischen metaphysischen Lehren in der moralischen Werthschätzung durchbrechen. Ich habe diese letztere Betrachtung bloß gegeben, um eine Thatsache zu constatieren, die vielleicht auch manche Besonderheit der Herbartischen Moral erklärt. Für meine Person gründe ich die Moral nicht auf Metaphysik.

B a u m a n n.

---

La philosophie scientifique. Science, Art et Philosophie. Mathématiques, sciences physiques et naturelles, sciences sociales, art de la guerre par H. Girard, capitaine en premier du génie, ancien professeur de mathématiques supérieures, professeur d'art militaire et de fortification. Paris, Bruxelles, 1880. 406 SS. Gr. 8°.

Dies Buch kann allen denen empfohlen werden, welche Freude daran haben, wenn in einer wissenschaftlichen Arbeit zugleich die Persönlichkeit des Verfassers und die besonderen Umstände, unter denen und durch die er zu seiner Arbeit kam, lebhaft und doch den Ernst der Sache nicht störend hervortreten. Der Verfasser ist als belgischer Militärlehrer von mathematischen Fragen zuerst zu seinen Untersuchungen geführt worden, und kriegswissenschaftliche Betrachtungen mischen sich in dieselben oft ein. Seine philosophische Bildung beruht überwiegend auf französischem und belgischem Einfluß, aber auch

deutsche Untersuchungen, besonders über die Grundlagen der Mathematik, kennt er. Das, was Verf. für die Philosophie erstrebt, ist eine „re-constitution scientifique sur le fondement exclusif des réalités et d'après une vue synthétique qui ramène toutes les sciences, sans exception, à l'unité d'une conception fondamentale commune“. Er beansprucht nicht mehr, als eine Anregung zur Lösung dieser Aufgabe durch seine Untersuchungen gegeben zu haben. Seine allgemeinsten Ueberzeugungen sind: erst die letzten Jahrhunderte haben die wahren Fundamente der wissenschaftlichen Forschung gelegt; die positive Philosophie (Comte's) ist zu achten, aber ihre Ausschließlichkeit zu verwerfen; denn das Streben des Menschen nach dem Idealen ist ebenso gewiß als die materiellen Facta selbst. Er verbietet daher transcendente Untersuchungen nicht, nur will er zur eigentlichen Wissenschaft bloß gerechnet haben, was „vérifiable par l'expérience“ sei. Die Wissenschaft selbst setzt sich aus einem subjectiven und objectiven Element zusammen; den Materialismus verwirft er, in den wissenschaftlichen, künstlerischen, socialen Bestrebungen sieht er „une faculté créatrice, une spontanéité transcendante“. Auf die einzelnen Untersuchungen und ihre Resultate einzugehen, würde heißen den Zweck des Buches verkennen, es will anregen, nicht direct docieren. Diese anregende Wirkung erreicht es; selbst wer der gesammten Tendenz des Verf. nicht zustimmt oder wer in einzelnen Punkten weit von ihm abweicht, wird mit Interesse seine Bemühungen begleiten und auch die gelegentliche Breite ihm gerne nachsehen.

B a u m a n n.

Für die Redaction verantwortlich: *F. Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.  
Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (*W. Fr. Kaestner*).



# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 25. 26.

22. u. 29. Juni 1881.

---

Inhalt: H. Schultz, Die Lehre von der Gottheit Christi. Vom Verfasser. — O. Keller, Epilegomena zu Horaz. Von Dr. Häussner. — E. Berner, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg. Von K. Zeumer. — Eugène Revillout, Chrestomathie démotique. Derselbe, Nouvelle Chrestomathie démotique. Von A. Ermann. — P. Devaux, Études politiques sur les principaux événements de l'histoire Romaine. Von J. Plew. — Berichtigung. Von G. Köhler.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

Die Lehre von der Gottheit Christi. Communicatio idiomatum. Dargestellt von Dr. Hermann Schultz in Göttingen. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. 1881. XII und 731 S. 8°.

Der Unterzeichnete will in diesem Buche den wissenschaftlichen Ausdruck für die religiöse Werthschätzung geben, welche die christliche Gemeine ihrem Stifter von jeher gewidmet hat, — also den christlichen Glauben, daß Christus für die an ihn Glaubenden vermöge der Wirkungen, welche von ihm ausgehen, göttlichen Werth beansprucht, dogmatisch entfalten. Es handelt sich nicht um eine Kritik dieses Glaubens vom Standpunkte der außerchristlichen Weltanschauung. Derselbe wird vielmehr vom christlichen Standpunkte aus beurtheilt und in seiner Unentbehrlichkeit für die christliche Gemeine erwiesen. Aber die theologischen Schulformen, in welchen sich dieser Glaube seinen dogmatischen Ausdruck gesucht hat, werden

einer dogmatischen Prüfung unterzogen. Und das Augenmerk der Untersuchung ist vorzugsweise auf diejenige christologische Schulform gerichtet, in welcher die lutherische Kirche den Glauben an die Gottheit Christi ausgedrückt hat, — auf die Lehre von der *Communicatio idiomatum*, d. h. von der Durchdringung des menschlichen Lebens in Christus durch die Kräfte und Eigenschaften der sich in ihm offenbarenden Gottheit.

Das Buch giebt zuerst (bis S. 318) eine kritische Geschichte der Lehre von der Gottheit Christi. Dabei ergibt sich, daß der Glaube an diese Gottheit selbst überall die feste Voraussetzung ist, wo das Christenthum als Weltreligion sich über die Schranken der jüdischen Sekte oder der philosophischen Schule erhebt. Für die eigentliche religiöse Entwicklung in der Kirche kommen diejenigen Richtungen nicht in Betracht, welche Christus nur als den verkörperten Religionsstifter ansehen, oder die Christusidee von ihrem geschichtlichen Träger ablösend den historischen Charakter des Christenthums verflüchtigen. Aber ein fester dogmatischer Ausdruck für diesen Glauben findet sich in den ersten Jahrhunderten der Kirche nicht. Erst die Kämpfe des vierten Jahrhunderts schaffen ihn in der Form der Lehre von zwei Naturen in Christus und ihrer persönlichen Einheit, sowie von der Durchdringung des menschlichen Lebens Christi durch Kräfte der Gottheit, durch welche das menschliche Leben dann überhaupt einen überweltlichen Charakter empfängt. In dieser Form wird das Dogma kirchliches Lehrgesetz. Aber seine Ausprägung ruht auf einer Ansicht vom Werke Christi, welche eng mit der aus der Naturreligion übernommenen physischen

Schätzung der Heilsvorgänge zusammenhängt. Und die Lehre von zwei Naturen in Christus einerseits, die Lehre von der lebendigen Durchdringung beider andererseits sind ihrem tiefsten Grunde nach auseinanderlaufende Richtungen. Die erste, zu einem mit dem Heilsleben nicht mehr eng zusammenhängenden Geheimnisse geworden, wird von der mittelalterlichen Scholastik und in moderner Weise in der reformierten Kirche weitergebildet. Die andre, aus lebendigem Glaubensinteresse geboren, wird in der lutherischen Kirche neu gestaltet und in den Weg geleitet, welcher folgerichtig zum Aufgeben der Formel von den zwei Naturen führen mußte. In dieser Richtung haben alle christologischen Versuche seit dem Zerfallen der altkirchlichen Orthodoxie sich bewegt, und es prägt sich immer mehr ein Consensus in Bezug auf das Dogma von Christus aus, welcher auf neuen Grundlagen ruht, d. h. die Gottheit Christi so auffaßt, daß in der geschichtlichen menschlichen Persönlichkeit und ihrem Werke die sich offenbarende Gottheit sich vollkommenen Ausdruck für uns geschaffen hat.

Von S. 318—469 werden dann zum Zwecke der Begründung der positiven dogmatischen Darstellung die biblischen Grundlagen des Glaubens an die Gottheit Christi entfaltet. Zuerst die alttestamentlichen Voraussetzungen dieses Glaubens und ihr Zusammenhang mit der biblischen Auffassung des Gottesbegriffes. Sodann seine geschichtliche Vollendung durch Jesu Leben und Selbstoffenbarung. Endlich das Verständniß dieses Glaubens in der Apostelgemeinde, — wie es, mit der eschatologischen Auffassung der Gottheit des Verklärten beginnend, durch Paulus vertieft und in einen theologischen Zu-

sammenhang gebracht, — bei Johannes seine ausgeprägte Gestalt empfängt. Es wird dabei der Grundsatz ausgesprochen, daß eine evangelische, d. h. schriftgemäße, Darstellung der Lehre von der Gottheit Christi sich innerhalb dieser biblischen Grenzen bewegen, d. h. den ursprünglichen Glauben an den verklärten Herrn als Ausgangspunkt, die theologischen Gedankenkreise bei Paulus und Johannes als terminus ad quem ansehen muß.

Auf diesen Grundlagen wird die dogmatische Darstellung des Glaubens an die Gottheit Christi versucht. Zuerst, bis S. 548, wird die dogmatische Gewißheit dieses Glaubens dargelegt. Sie ergibt sich weder aus einer Spekulation über das Wesen Gottes, noch aus einer Betrachtung der Persönlichkeit Jesu abgesehen von seinem Werke, — sondern aus den Erfahrungen der Gemeinde von den Wirkungen dieser Persönlichkeit. Denn diese Erfahrungen zwingen den Glaubenden, Jesus und seine Lebensarbeit nicht bloß historisch und ethisch, sondern vor Allem religiös in Betracht zu ziehen, — wobei aber die religiöse Beurtheilung der Wahrheit der ethischen Auffassung nicht im Wege stehen darf. Solange man das Wirken Jesu als bloße Mittheilung einer Lehre auffaßt, oder seine Lebensarbeit nur als auf Gott gerichtete beurtheilt, kann man der Gottheit Christi nicht gewiß sein. Wohl aber wenn man diese Lebensarbeit als die vollkommene Offenbarung des göttlichen auf das höchste Ziel gerichteten Liebeswillens auffaßt. Dann erscheint das Werk Jesu ethisch als das Opfer seines Lebens an Gottes höchsten Zweck, als Stiftung des vollkommenen Bundes und als Befreiung der Gemeinde aus der Herrschaft des Weltfürsten

durch siegreichen Kampf und durch stellvertretendes Leiden. Religiös aber erscheint es als die schöpferische Offenbarung des göttlichen Willens, an welche die Gemeine sich innerlich gebunden weiß, als die gnädige Offenbarung der Liebe und Treue Gottes, in welcher die Gemeine den Grund ihrer religiösen Seligkeit hat, — und als die königliche Offenbarung der Herrschaft Gottes über die Welt, durch welche die Gemeine der Herrschaft über die Welt gewiß ist. Da sich diese Wirkungen von der Person Jesu nicht ablösen lassen, sondern nur in ihr wirksam und uns zugänglich sind, so muß uns die Person Jesu im Zusammenhange ihres Wirkens der Gegenstand vollkommener religiöser Abhängigkeit, Liebe und Zuversicht sein, d. h. wir müssen ihm das Prädikat der Gottheit beilegen. Diese Gottheit ist dem in der Gemeine als einer Einheit wirkenden religiösen Principe (dem heiligen Geiste) gleichartig, unterscheidet aber Jesus schlechthin von jedem einzelnen Gliede der Gemeine. Sie ist nicht mit der religiösen und sittlichen Vollkommenheit seines menschlichen Lebens identisch, — aber sie ist nur möglich unter Voraussetzung derselben. Sie muß mit der Gottheit des einen persönlichen Gottes wesenseins sein, — aber sie ist nur verständlich auf dem Grunde eines wahren persönlichen menschlichen Lebens. Sie kann keinem Nichtchristen erwiesen werden, sondern setzt die Ueberzeugung voraus, daß das im Christenthume offenbarte Reich Gottes der ganze und vollkommne Weltzweck Gottes sei.

Was nun diese Gottheit Christi näher bedeutet, wird bis S. 628 zunächst an der christlichen Lehre von Gott untersucht. Christus kann nicht Gott neben dem einen Gott sein, sondern nur

in ihm und aus ihm, also Offenbarung Gottes, — des Gottes, welcher im Reiche Gottes als die persönliche Liebe erkannt wird, die ohne einen Rest unbegriffner Substanz als die freie und überweltliche allmächtig-allweise Ursache der Dinge. und als sich selbst vollkommen offenbar, d. h. als Licht und Wahrheit, sich kund giebt. Dieser persönliche Gott kann in der menschlichen Persönlichkeit Christi nur so sein, wie eine Persönlichkeit in einer andern ist, d. h. durch Zeugung. Christus ist der Sohn Gottes. Und nicht dadurch sind wir berechtigt, Christus Gott zu nennen, daß in ihm menschliche Eigenschaften, welche den göttlichen ähnlich sind, in hoher Vollkommenheit vorhanden gedacht werden, -- sondern nur dadurch, daß die göttlichen Eigenschaften, so wie sie in Gott sind, also welterschaffend und -regierend, und schlechthin überweltlich, auch in Christus sich uns offenbaren. Wenn das der Fall ist, so ist Gott vollkommen und wesenhaft persönlich in Christus offenbar. Denn Gott ist nicht eine geheimnißvolle naturartige Substanz, sondern Geist, -- und Christus ist dann als der geistige Mensch, der Herr des Geistes, gleichwerthig mit der Weltidee Gottes. Dann ist also in Christus allerdings nicht der eine persönliche Gott (der Vater) Mensch geworden, aber das vollkommene Offenbarungs-Wesen dieses Gottes, wie es ewig in ihm und ihm wesensgleich ist, — d. h. das göttliche „Wort“, — welches die Welt schafft und zu ihrem Ziele führt, — und in Gott wie in Christus persönlich, aber nicht eine Persönlichkeit neben beiden ist. Dieses in Christus menschlich verwirklichte Gotteswort ist an sich selbst ewig real in Gott und für Gott. Christus aber als der „Gottmensch“ ist nur als

Zweckgedanke, der die Welt bedingt, in Gott ewig, d. h. präexistent.

Wie nun diese Gottheit einem wahren Menschen eignen könne, wird bis S. 669 an der christlichen Anthropologie aufgezeigt. Die nothwendigen Bedingungen des fleischlich-irdischen Lebens hindern die Gottheit Christi nicht. Denn er soll nicht als Naturwesen Gottes „Natur“, sondern als Persönlichkeit Gottes persönliches Leben zum Ausdrucke bringen. Und die religiöse Anschauung von der Idee des Menschen gestattet, anzunehmen, daß ein Mensch den vollen Inhalt des göttlichen Lebens zum Ausdrucke bringe, — natürlich als Offenbarung Gottes, und so daß dieses Leben religiös empfangen und sittlich entfaltet wird. Indem so die menschliche Persönlichkeit Ausdruck Gottes, sein vollkommnes Ebenbild, wird, verliert sie nicht den Charakter einer menschlichen Persönlichkeit, sondern bringt denselben erst zur vollen Entfaltung. Und für den Werth einer solchen Persönlichkeit muß die irdische Weise des Daseins nothwendig als eine unangemessene erscheinen. Erst in verklärtem geistigen Sein kommt sie zu einer ihrem wahren Wesen entsprechenden Erscheinung.

Auf diesen Voraussetzungen wird dann 670—712 die eigentlich dogmatische Ausprägung der Lehre versucht. Sie lehnt sich an das lutherische Schema von der *Communicatio idiomatum* und ihren drei genera an. 1) Das Werk Christi ist uns ebensowohl Werk Gottes als Menschenwerk, und nur deshalb kann es die Grundlage unsrer Seligkeit sein. Also sind im Heilswerke, — nicht in Gottes Wirken überhaupt, oder in den Bethätigungen Jesu, welche nicht mit dem Heilswerke zusammenhängen, —

göttliches und menschliches Wirken schlechthin verbunden, aber jedes von beiden wirkt auf die ihm eigenthümliche Weise (*genus apotelesmaticum*). 2) Darum ist uns die menschliche Persönlichkeit des Erlösers, als Trägerin der göttlichen Offenbarung, mit den Eigenschaften Gottes ausgestattet, welche, indem sie sich als menschliche Eigenschaften offenbaren, ihren göttlichen Charakter unverändert bewahren. Von Gottes Seite sind diese Eigenschaften Christus von Ewigkeit, durch einen ewigen Willensentschluß, gegeben. Aber sie werden nicht in einem geheimnißvollen Naturzustande, sondern in dem sittlichen Erlöserwerke wirksam. Auf Grund dieser *Communicatio* ist uns Christus Licht, Liebe, Leben und Wahrheit. Und die göttlichen Eigenschaften entfalten sich in der menschlichen Form des Daseins auf Erden, d. h. in einem zeitlich-räumlich bedingten, abhängigen und leidensfähigen Dasein. Erst der Verklärte besitzt sie in einer ihnen entsprechenden menschlichen Seinsform. Mit den göttlichen Eigenschaften empfängt die menschliche Persönlichkeit Christi als Trägerin der Offenbarung auch die göttliche Aseität, als vollkommene Freiheit, — und die Unendlichkeit als ewige Präexistenz in Gott. (*genus majestaticum* der lutherischen Lehre). 3) Wegen dieses göttlichen Inhalts seiner menschlichen Persönlichkeit ist Christus für unsern Glauben ebensowohl Gott wie Mensch, je nachdem wir an seine religiöse Bedeutung für uns oder an seine geschichtlich-sittliche Stellung denken. Er ist Gegenstand der Anbetung, als die einzige Persönlichkeit, in welcher sich Gott seiner Gemeinde persönlich, wesenhaft und vollkommen naht. So ist die Doxologie der Gemeinde die normale Art der Anbetung Christi.



Die Gemeinde hat in dieser Persönlichkeit vollkommen Gott, und hat ihn nur in ihr. Aber Gott hat seine Offenbarung in aller Welt nicht auf diese menschliche Persönlichkeit beschränkt. (genus idiomaticum).

An diese dogmatische Ausführung schließt sich als Anhang eine kurze Darstellung der Lehre von Jesus als dem Christus, d. h. von der Beurtheilung der menschlichen Ausrüstung und Entwicklung Jesu im Lichte des Glaubens an die Gottheit Christi. (Lehre von den Ständen). Die menschliche Persönlichkeit Jesu als die von Gott zum Organ seiner Selbstdarstellung von Ewigkeit bestimmte, kann von dem Glauben nur als ein Wunder, aus dem Geheimnisse der Kräfte des Geistes Gottes verstanden werden. Aber dieser Glaube hat an sich mit der Frage nach der Art der natürlichen Entstehung Jesu Nichts zu thun, und es darf nicht so gedacht werden, als ob eine Verstümmelung des natürlichen Lebens, welche eine „Unmöglichkeit der Sünde“ hervorriefe, Jesu Einzigkeit verständlich machte. Vielmehr ist an eine einzigartige geistige Kraft zu denken, welche Sündlosigkeit ermöglicht, aber wahre Versuchung nicht ausschließt. Sie allein entspricht dem Eindrucke, welchen die Gemeinde von Jesus empfängt. Für Gott ist schon das werdende Jesuskind der Ort seiner Selbstoffenbarung. Aber geschichtlich ist erst der Heiland, welcher durch Kampf und Versuchung hindurch sein Werk vollendet hat, wirklich Offenbarung Gottes geworden. Bis dahin wird Jesus erst das, was er in Gottes Rathschlusse von Ewigkeit ist, — und es ist immer noch eine Scheidung zwischen diesem Menschen und dem was er sein soll, an

sich möglich Bis dahin also ist ein Stand des Werdens, die Niedrigkeit — und das Leben Jesu entfaltet sich, ohne durch die Universalität seiner Aufgabe die Bedingungen menschlicher Individualität zu verlieren, und ohne durch die einzigartige Herrlichkeit seiner Anlagen und Kräfte und die Göttlichkeit dessen, was er offenbart, den Grenzen menschlich-irdischer Entwicklung enthoben zu sein. In der Verklärung aber ist Jesus mit seiner Aufgabe völlig eins und zu dem völlig angemessenen Ausdrucke des göttlichen Lebens geworden, welches er in sich trägt. Er ist Geist und Gott, und ist Stammvater der neuen göttlichen Menschheit. Aber er ist bei dem einen persönlichen Gott als der verklärte Gottessohn, der zu seinem und unserm Gott, zu seinem und unserm Vater gegangen ist.

Göttingen.

H. Schultz.

*Epilegomena zu Horaz.* Von Otto Keller. 3 Theile. Leipzig, Teubner 1879—80, X u. 889 S. 8<sup>o</sup>.

Als in den Jahren 1864/69 die kritische Ausgabe des Horaz von Keller-Holder erschien, begegnete sie manchfachen Ausstellungen. Man war nach dem Vorgange Bentley's gewohnt, den Blandinischen Codices in der Textgestaltung den ersten Rang einzuräumen, und so konnte es nicht fehlen, daß ein principiell Preisgeben dieser Hss. zu heftiger, schließlich geradezu gereizter Polemik führte. Außer diesem grundsätzlich verschiedenen Standpunkt der Keller-Holder'schen Recension veranlaßte aber auch die Kritik im Einzelnen um so mehr zu Controversen, als die kritischen Vorbemerkungen im Ganzen etwas knapp waren. Die 1878 erschienene editio minor hatte, ihrem Zwecke entsprechend, von jeder kritischen Ein-

leitung Umgang genommen. Die Erwartung der Fachkreise von einer eingehenden Darlegung des krit. Verfahrens ist nun erfüllt in den jetzt abgeschlossenen Epilegomena. Das umfangreiche Werk (889 SS.) soll ein „fortlaufender Commentar zu allen irgend kritisch interessanten Stellen des Horaz, eine Erläuterung des in den beiden Ausgaben gegebenen kritischen Apparats“ sein (Vorwort p. V.)

Dieser Bestimmung entsprechend besteht der Haupttheil des Buches (S. 1—776) aus einer durch sämtliche Carmina, Epoden u. s. w. durchgehenden Untersuchung und Feststellung des Textes, einer *adnotatio critica in extenso*. An diesen kritisch commentierenden Theil schließt sich unter „Schlußbetrachtungen“ ein allgemeiner Theil an (S. 777—835), in welchem gehandelt wird 1) vom „Archetyp“, 2) von den „Handschriften“, 3) von den „Scholien und Grammatikern“, 4) von den „Principien und Leistungen der Herausgeber“. Als 5ter Abschnitt tritt dazu eine „Classificierungstabelle“, durch welche K. sein eigenes kritisches Princip illustriren will. Den Schluß des Buches bildet ein von R. Kukula verfaßtes „Register“ (S. 837—889).

Es kann hier nicht unsere Absicht sein, in die Fülle von Details des Keller'schen Werkes einzugehen. Wenn es die Natur des Gegenstandes bei den hundert und tausend Horazcontroversen mit sich brachte, daß fast auf jeder Seite Ansichten Anderer zu bekämpfen waren, so darf daneben constatiert werden, daß der Verf. auch eigene, früher verfochtene Ansichten ebenso schonungslos opferte, wo eine erneute

Prüfung ihn unterdeß zu andern Resultaten geführt. Zweck dieser Zeilen ist auf den Gang der Untersuchung hinzuweisen und die Hauptresultate, welche der um Horaz hochverdiente Verf. nach fast 20jähriger Beschäftigung mit dem Dichter hier niedergelegt hat, zusammen zu fassen.

Der ganze krit. Commentar ist eine Rechtfertigung des in den krit. Ausgaben, besonders in der edit. minor gegebenen Textes. Nur an wenigen Stellen finden wir eine Abweichung von dem Texte der letzteren. K. hatte, wie Hirschfelder (Bursian's Jahresber. XVII, p. 91 ff., vgl. auch Mewes Philol. Jahrb. 1879 p. 80 ff.) aufzählt, gegenüber der ersten Ausgabe an 21 Stellen statt der hs. LA. Conjecturen Anderer in die ed. minor aufgenommen. Von diesen recipierten Conjecturen retractiert er nun in den Epilog. a. p. 253 das *momen* Ribbeck's und setzt mit ausführlicher Begründung und wofür auch Hirschfelder (aaO. p. 96) sich ausspricht, wieder das handschriftliche *nomen*. Epist. I, 18. 15 wird die Stelle auch nach der früher aufgenommenen Conjectur Muret's (*rixator*) für ebenso bedenklich gehalten, wie nach dem gewaltsamen Interpunktionsversuche von Haupt und Döderlein. K. empfiehlt dafür jetzt die ganz verschollene Conjectur Withof's *pro pugno* für *propugnata*. Serm. I, 10, 27 wird das hs. *oblitus* gegen Bentley's *oblitos* wieder bevorzugt. Serm. I, 2, 86 wird die Conjectur Kießling's *Thraecibus* fallen gelassen gegen das hs. *regibus*. C. II, 14, 27 ist K. für *superbis*; c. III, 21, 5 für *nomine*. Ferner kehrt K. serm. II, 3, 1 wieder zur LA. der edit. I *sic* zurück (die ed. minor hatte *si*); a. p. 29 wird die in der ed. min. aufgenommene Interpunction Jeep's als zu gekünstelt verworfen und

zur LA. des Archetyps zurückgekehrt; ebenso zieht K. a. p. 32 das allerdings nur schwach bezeugte (dafür ist blos cod. Graevianus  $\delta$ ) und „wahrscheinlich gar nicht im Archetyp stehende“ *unus*, das auch Bentley hat, dem *imus* der ed. I u. II vor, „weil es dem Sinn mehr entspricht“; c. I, 28, 17 u. 18 schlägt K. vor, die beiden VV. nach V. 19 u. 20 zu setzen, „weil dadurch der Anschluß *compactus* werde“. — Die in der ed. min. und zum Theile auch in den „kritischen Beiträgen“ aus Zweckmäßigkeitsgründen weggefallenen Codices im Hsverzeichnis ( $\beta \beta' \beta'' \delta'' \xi E' Z M \alpha' \vartheta \mu \rho e f h m n p q r s t$ ) sind wieder aufgenommen. Dazu tritt noch ein cod.  $\alpha^2$  = Augiensis, jetzt Caroliruhensis ganz neu hinzu.

Zu jedem Gedichte, jeder Strophe, fast jeder Zeile des Dichters wird die hs. Ueberlieferung untersucht, von der Kritik erhobene Einwände besprochen und schließlich die richtige LA. festgestellt. Ist der Text des Archetyps eruiert, so wird die Entstehung falscher LAA. nachgewiesen (vgl. c. I, 1, 7; 2, 18; 3, 37; c. III, 4, 10; IV, 6, 14, 25; 7, 15 u. s. w.).

Zur Stütze der recipierten LA. werden die *testimonia* immer ganz angeführt (vgl. I, 1 ff., I, 3, 25—36 etc.), Nachahmungen und Parallelen alter und neuer Autoren (I, 3, 19; 4, 16; 15, 5 etc.) beigezogen. Dabei lag es in der Natur der Sache, daß nicht selten auch auf die eigentliche Exegese einzugehen war (vgl. c. I, 3, 18; 4, 8; 16 ff. c. I, 12; 13; c. IV, 8, 17 etc.). Fast auf jeder Seite des Buches ist auf die Commentare älterer wie neuerer Gelehrten Bezug genommen. In frischer Sprache wird gegenüber einer nörgelnden Interpretation, die wenig Liebe zum Dichter verräth, bisweilen auf die schelmi-

sche Natur des Dichters hingewiesen (vgl. c. I, 4, 16; I, 22; I, 38; I, 28 etc.) und die Eigenart desselben in sprachlicher und sachlicher Beziehung eingehend beleuchtet. Der Conjecturalkritik ist überall Rechnung getragen und damit einem berechtigten Wunsche, den besonders die in Angabe von Conjecturen sehr karge edit. min. laut werden ließ (vgl. Hirschfelder aaO. 92), genügt. Während z. B. im krit. Apparat der ed. min., wie Mewes (phil. Jahrb. 1879) anführt, in den ersten 10 Gedichten nur 5 Mal Conjecturen erwähnt werden, zählten wir auf die gleiche Zahl von Gedichten 9 Stellen. Zu c. II, 20, 6 werden nicht weniger als 13 Conjecturen angeführt. Auch von den neuern und neuesten Erscheinungen auf dem üppigen Boden der Horazliteratur ist in den Epilog. Notiz genommen. Vollständigkeit freilich wird in diesem Punkte kein Sterblicher verlangen; denn die Zahl der Horatiana ist Legion. Doch hätten wir gerne noch auf Einiges aufmerksam gemacht:

Carm. I, 1, 35 hat K. bei „fast gleicher“ Vertheilung der Tradition sich für das Fut. *inseres* entschieden, das „correcter und bescheidener ist, während die präsentische Wendung sich etwas aufdringlich ausnimmt“. Wir halten umgekehrt mit Schütz (2. Aufl.) und And. das *inseris* für besser, da gerade im Futurum eine gewisse, wenn auch leise Aufforderung an Mäcen liegt, ihn unter die lyr. Dichter erst einzureihen. Das Präsens constatiert, daß ihn Mäcen bereits unter die lyr. Dichter versetzt, schließt also den Schein der Anmaßung mehr aus; Schütz verweist überdies noch auf die Concinnität mit *cohibet* und *refugit*. — C. I, 3 hält K. für eines der frühesten Gedichte, das also nicht auf die letzte

Reise Vergil's sich beziehen könne. Uns scheint das Argument, das lediglich aus der starken Nachahmung griechischer Originale genommen ist, zu schwach, namentlich gegenüber dem Hinweis des Scholiasten auf die letzte Reise des Dichters. Christ (Fast. Horat. epicr. p. 8 ff.) hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht und mit Zurückweisung aller andern Annahmen das Gedicht in's Jahr 734/20 gesetzt. Wir wollen noch beifügen, daß nach Schütz' (2. Aufl.) Vermuthung, daß dies Gedicht „wirklich ins Jahr 19 oder 20 gehörig, erst später durch Versehen in die erste Sammlung hineingerathen ist“ auch jede chronol. Schwierigkeit, durch welche übrigens K. nicht zur früheren Datierung bestimmt wurde, weggeräumt ist. — Zu c. I, 12, 29–32 hätte K. seine ausführliche Darlegung in den Gött. gel. Anz. 1875, p. 40 ff. über die Entstehung der Variante *quia* etc. auch in die Epileg. aufnehmen sollen. — Zu c. I, 38, 6 hat K. einst zur Stütze der Construction *curo* mit dem Coniunctiv den Sabinus citiert, ist aber in den Epil. davon zurückgekommen, da S. ein Neulateiner ist. Wir wollen aber nur erinnern an Lachmann z. Lucr., wo p. 362 eine Reihe von Stellen für jene Construction angeführt wird. — Zu den 14 Conjecturen, die K. c. III, 4, 10 (limen Apuliae) anführt, sei hier auch noch die fünfzehnte von Bährens vorgeschlagene: *pergulae*, was nun auch Luc. Müller aufgenommen hat, und eine sechzehnte von Herbst: *cellulae* angeführt. — Epod. 5, 87 fügen wir zu K.'s Conjectur *humana invicem* noch Madvig's Vorschlag (advers. crit. II. Bd.) *hnmanā vice*. — Zu serm II, 3, 57 möchten wir sehr empfehlen Horkel's (Anal. Hor. 1852, p. 40 ff.) Vermuthung *aniela mater* (st. *amica mater*).

Von den sehr treffenden Conjecturen desselben Gelehrten hätte vielleicht auch c. IV, 6, 15 *tacta depulsum* (st. *lacte depulsum*) sowie die Interpunction zu ep. I, 16, 31 „*dic sodes*“ Beachtung verdient. — Zu ep. I, 12, 1 ist Horkel's Conjectur *Acrillae* zurückgewiesen, weil dieses Wort ein plurale sei. Aber Horkel verweist (aaO. p. 89) auf Stephan. Byzant., wonach auch der Singular vorkommt. Uns scheint die Conjectur Horkel's trotz Campe's Vertheidigung des hs. *Agrippae* (Fleck Jahrb. 1877, p. 129 f.) recht wohl gelungen. — Ep. I, 20, 24 hat K. *solibus aptum* gegen die Angriffe und gegenüber den Vorschlägen, unter denen jedoch weder Roscher's (Neue Jahrb. 1875, p. 643 f.) vortreffliches *solibus atrum* noch O. Müller's „*praeconum sordibus aptum*“ (Progr. des Luisenstädt. Gymn. z. Berl. 1876) sich befindet, in Schutz genommen. Er sieht für die Bedeutung von *aptus* „für die Sonnenstrahlen empfänglich, geschickt um sie aufzunehmen“ ein vollständiges Analogon bei Lucr. VI, 961. Wir müssen das bestreiten. In der Lucrezstelle (*accedit uti non omnia corpora . . . eodem praedita sensu atque eodem pacto rebus sint omnibus apta* . . .) ist, wie die weiterhin angeführten Beispiele zeigen, gesagt, daß ein und dasselbe Ding (*sol, ignis, umor* . . .) auf verschiedene Gegenstände verschieden wirkt, also nicht für alle gleich angepaßt, eingerichtet, entsprechend, oder von gleicher Wirkung begleitet ist. Dieser Gebrauch des *aptus* von der Fähigkeit, Wirkungen auszuüben, kann auf das *solibus aptum* hier gewiß keine Anwendung finden, da *aptus* hier die Fähigkeit, Wirkungen zu empfangen bedeuten soll. Fleckeisen hat



(Jahrb. 1875 S. 643 f. und 1874 S. 814) neben der sprachlichen Härte noch darauf hingewiesen, daß am Ende jeder Mensch „für die Sonnenstrahlen geeignet“ sei. Offenbar brauchen wir hier irgend einen weitem Zug zu dem von H. gegebenen Signalement. Wenn nun zu dem *corporis exigui* und *praecanum* durch ein *solibus ustum* (Herbst) oder *atrum* (Roscher) noch ein „gebräuntes Gesicht“ hinzutritt, so ist, wie Fleckeisen richtig sagt, das Bild des Dichters mit einem wesentlichen Zuge bereichert. K. meint nun, dem Bleichsein epist. I, 19, 17, das Horaz von sich negiert, möchte eher eine röthliche oder braune Gesichtsfarbe gegenüberstehen, und zur Eigenschaft des Jähzorns stimme die rothe Gesichtsfarbe am besten. Aber, wenn nicht H. gegen die natürliche Wirkung der Sonnenstrahlen gefeit ist, kann denn die Folge des Sichsonnens auch bei einem jähzornigen Menschen eine andre sein, als daß die Haut gebräunt wird? *Aptum* muß nach unserer Meinung ein Verderbniß sein und wir zweifeln nicht, daß Roscher mit seinem diplomatisch überdies so leichten *atrum* das Richtige getroffen hat.

Gehen wir nach diesen wenigen Bemerkungen über den commentierenden Theil des Buches jetzt zum allgemeinen über:

1) Der Archetyp. K. schließt aus der Eigenthümlichkeit der Fehler der II. und III. Hs. classe auf ein Original in Capitalschrift, während der Ur-codex der I. Cl. offenbar wenigstens in Uncialen geschrieben sei. Der diesen Classen-archetypi wiederum zu Grunde liegende „Originalcodex“ wird von ihm in das erste oder zweite Jahrh. gesetzt; einige Varianten sollen „möglicherweise“ geradezu auf die Zeit des

Nero hinweisen. Daraus nämlich, daß in den Ueberschriften von c. III, 17 und c. I, 26 neben *Aelius Lamia* mit großer Consequenz in manchen Hss. die Variante *Helius Lamia* vorkommt, was nicht auf einer Verwechslung von *A* und *H* beruhen könne, schließt K. auf die Zeit, wo Helius, der berühmte Günstling Nero's, seine Rolle spielte. Uns scheinen die beiden Varianten zu wenig beweiskräftig. Denn das Auftreten der Variante in den Ueberschriften (in V. 1 von c. III, 17 bieten alle Hss. *Aelius*, in der Ueberschrift überdies auch *A B τ F γ λ*; für die Var. *Helius* ist keine Hs. angegeben, auch zu c. I, 26 blos *γ*) ist ganz irrelevant, wenn diese wie Keller (anders Kießling, der sie in die Zeit des Augustus setzt) will, erst nach Porphyrio fallen (s. Epileg. z. c. III, 1 p. 187). Außerdem werden im Register 64 Fälle aufgezählt, wo die Hss. die Aspiration bieten, unter diesen 24 Wörter, die an 48 Stellen dem anlautenden Vokal *h* vorsetzen. Zur Verwechslung übrigens von *A* und *H* vgl. *hetna* c. III, 4, 76; a. p. 465. — Die andere Variante ist a. p. 387, wo neben *Maecii, mecii* auch *metii (u)* und *metij (C)* vorkommt. K. meint, wer *Metii* erfand, erinnerte sich wohl an den berühmten Delator Metius Carus, den Freigelassenen des Nero. Aber die Verwechslung von *t* und *c* ist so außerordentlich geläufig, daß wir daraus keinen Schluß ziehen mögen; gerade *u* scheint dafür eine Neigung zu haben, cf. c. I, 25, 11; 36, 14 (*Thratio, trheitia*). Auch sagt K. (p. 790) selbst, daß die Sonderlesarten von *u* als „mittelalterliche willkürliche Abweichungen vom Archetyp anzusehen und abzuweisen“ seien. — Schon der „Originalcodex“ muß falsche LAA. gehabt haben, freilich nach K. lauter

Nachlässigkeitsfehler: *laborem* st. *labore*, *peregre aut*, das übrigens Lang (Fleck. Jahrb. 1874 S. 391) gegen Du Rieu's Conjectur (*rus peregreve*) vertheidigt hat, *bibuli* st. *bibule*, *simul* st. *semel*, *putres* st. *putris*, *auxilii* st. *auxili*; auch jedenfalls *honorem* st. *honore* (c. I, 7, 8) und *peccare* st. *pacare* (a. p. 197) etc. Nur durch solche Nachlässigkeitsfehler unterscheidet sich der Archetyp von der echten Publication durch Horaz selbst.

Interpolationen finden sich, abgesehen von serm. I, 10, 1—8, nicht; nur an 2 Stellen, serm. I, 2, 13 (= a. p. 421) und epist. I, 1, 56 (= serm. I, 6, 74) sei anzunehmen, daß ein auch sonst wiederkehrender Vers, der ursprünglich als Parallele beigeschrieben war, in den Text gedrungen sei. Vielleicht hätte K. noch serm. II, 3, 163 (= epist. I, 6, 28) dazu nehmen können; uns wenigstens hat Teuffel's Vertheidigung keineswegs überzeugt, daß es damit anders stehe, wie mit ep. I, 1, 56. Wir nehmen dazu gleich die weitere Athetese epist. I, 18, 91 (die einzige in der edit. min.), für deren Unechtheit freilich schon die ganz ungenügende Tradition spricht.

Eine systematische Verschlechterung gegenüber dem Manuscripte des H. hat nur in orthographischer Hinsicht stattgefunden, „indem der Schreiber des Archetyps und wohl schon sein unmittelbarer Vorgänger außerordentlich häufig die Wortformen seiner eigenen Zeit an die Stelle der veralteten augusteischen Formen gesetzt hat“.

2) Die Handschriftenfrage ist am eingehendsten behandelt (S. 780—796). K. hat über diesen Punkt schon an andern Orten, zuletzt im Rhein. Mus. 1878 gesprochen. Die

Dreiclasseneintheilung tritt klar hervor durch die Nebeneinanderstellung der Ueberlieferung der I, II und III (einschließlich der *u'* Familie) zu c. III, 12 S. 229 und im Einzelnen durch die Classificierungstabelle S. 813 ff. Das Resultat ist in kurzen Worten dies: die I. und II. Classe gehen wenigstens in großen Partien auf eine gemeinsame Specialquelle zurück, welche der III. Classe fremd war. Diese letztere, welche die meisten groben Fehler hat, weicht von I. und II. Classe bedeutend ab; doch sind die meisten der vielen Sonderlesarten dieser III. Cl. entschieden falsch. Im Allgemeinen sind die I. und II. Cl. besser als die III., die auf ein Horazexemplar zurückgehe, das sehr schlecht und ungenau geschrieben gewesen und zu Beginn des Mittelalters von einem Mönche mit allerlei Schlimmbesserungen ausgestattet worden sei. Doch finde sich in dieser III. Cl. manchmal ein treffliches Korn. — Die Recension des Mavortius, die sich nach K. auf den ganzen Horaz erstreckte, stimme fast überall mit der II. Cl. Obgleich seine LAA. immer beachtenswerth und theilweise sogar wirkliche Besserungen des Textes seien, so ist doch von den Mavortischen LAA. außer *prorogat* (carm. saec. 68) keine von K. aufgenommen worden. Da nun ein systematisches Ineinandercorrigieren der verschiedenen Hss. stattgefunden hat, wodurch manche Hs. zwischen der I. und II. und selbst III. Cl. hin und her oscillirt und bei allen 3 Classen anzuführen ist, so kann weder einer einzelnen Hs., noch einer Hs. classe als regelmäßiger Repräsentantin der echten LA. des Archetyps gefolgt werden. Das Verhältniß gestaltet sich nach der S. 834 aufgestellten Berechnung so, daß auf 60 LAA. der I. Cl. 9 falsche,

auf ebensoviele der II. Cl. 11 falsche, der III. Cl. 36 falsche kommen. Daher könne weder die I., noch II., oder gar III. Cl. zur Basis der Textkritik genommen werden. K. stellt daher den Grundsatz auf, daß in der Uebereinstimmung zweier Hs.classen die richtige LA. zu erblicken sei. Im Einzelnen freilich kann auch manchmal eine Classe gegen die beiden andern aus innern Gründen den Vorzug verdienen, wie z. B. unter den 676 Beispielen der Classificierungstabelle die LA. der III. Cl. an etwa 20 Stellen gegen die der I. und II. zusammen recipiert wurde. Daß aber im Ganzen das Keller'sche Princip vollkommen gerechtfertigt ist, zeigt die Thatsache, daß — obiges Verhältniß beibehalten — bei Uebereinstimmung der I. und II. Cl. auf 60 LAA. nur etwa  $2\frac{3}{4}$  falsche kommen. Im Allgemeinen ist durch die Uebereinstimmung der 2 sehr alten Hss. B R (B = Bernensis IX. J. repräs. d. II. Cl.; R = Vaticanus IX—X. J. repräs. d. I. od. III. Cl. d. h. die zwischen der I. und III. Cl. schwankende R  $\pi$  Familie) die Richtigkeit einer LA. verbürgt.

3) Die Scholien und Grammatiker geben nur geringe Ausbeute, daher ist z. B. der Tractatus Vindobonensis, ein Excerpt aus schol. *F* (außer den schol. A bezeichnet K. nun nach dem Vorgange Holder's auch die im cod.  $\nu$  vorliegenden längern schol. *F* ebenfalls als acronisch), welcher in den beiden Ausgg. angeführt wird, aus dem den Epileg. vorgesetzten Hss.- und Scholienverzeichniß verschwunden; ebenso auch die mittelalt. Florilegien. Außer dem Citat bei Fronto (aus serm. II, 3, 255), der mit Porphyrio das aus dem Archetyp verschwundene richtige *cubital* bietet, werden auch

die antiken Horazcitate, deren Varianten oft weniger auf Rechnung der citierenden antiken Gelehrten als vielmehr ihrer Abschreiber kämen, als nicht maßgebend für die Kritik bezeichnet.

4) Im Capitel über die „Principien und Leistungen der Herausgeber“ (S. 800—812) rechtfertigt K. sein bekanntes Urtheil über den Blandinius vetustissimus und Cruquius. Seine abfällige Ansicht hat sich im Laufe der vieljährigen Beschäftigung mit Horaz noch mehr befestigt. Nur eine einzige LA. des Bland. vet. ist aufgenommen worden: ep. I, 16, 43 *quo res sponsore*. Sie ist entweder eine blos im Bland. erhaltene Sonderlesart der II. Cl. oder, wie K. trotz oder vielmehr gerade wegen der Wichtigthueri, mit der Cruquius diese LA. einführt („sic habet Blandinius vetustissimus et verissima lectio est, hactenus ignorata doctis“), annimmt, eine Conjectur von Cruquius selbst, für die er einen handschriftlichen Beleg fingiert. Da jedoch K. selbst (Epil. S. 293) die Bergk'sche These von den „Fälschungen“ des Cruquius „zu stark“ hält und dafür den Ausdruck „Unzuverlässigkeit“, die übrigens auch Ritschl nicht bestritten habe (Epil. S. 483), substituiert, — ein Vorwurf, den Cruquius nach den Belegen K.'s (S. 800 f.) mit vollstem Rechte verdient und der es als sehr bedenklich erscheinen läßt, auf seine Angaben die Textkritik zu basieren, — so wollen wir der so bestimmten Aeußerung des Cruquius glauben und wie wohl auch c. IV, 15, 17 (*derepta*) eine richtige Verschreibung des Bland. vet. annehmen. Aus der ziemlich großen Zahl der schlechten LAA. des Bland. (S. 801) heben wir gleich die berühmteste heraus, „das Feldgeschrei der richtigen Horazianer“: *campum lusumque trigonem* (Serm. I, 6, 126). Holder

hat im Hermes XII, S. 501 f. diese LA. aus der Vorlage eines in angelsächsischer Schrift geschriebenen Codex hergeleitet. Aber die ganz außerordentliche Geschicklichkeit, mit der er für die „verkehrte Buchstabiererei“ des Abschreibers plädiert, scheint mehr Bewunderung als Glauben gefunden zu haben, und es ist kein Zweifel, daß K.'s Erklärung weit plausibler ist. Er sieht in der LA. des Cruquius einen durch eine unleserliche Stelle, sowie durch Mißverständnis der im Original (das in Minuskel geschrieben gewesen sein muß) gebrauchten Abbrivaturen hervorgerufenen mittelalterlichen Emendationsversuch, der schon aus sprachlichen Gründen mißglückt sei. Das von der Gesamttadition gebotene *fugio rabiosi tempora signi*, von welchem K. einen Nachklang bei Avien Arat. 1069 sieht, entspreche der Horazischen Redeweise, der gerade solche uns freilich wenig genießbare astrologisch-astronomischen Phrasen eigenthümlich seien; dagegen müsse von den Anhängern des Cod. Cruq. und seines Trabanten g (der aber an dieser Stelle erst noch zu emendieren ist) der Nachweis geführt werden, daß die Phrase *ludere aliquam rem* = „mit etwas spielen“ oder das exegetisch neben einander gesetzte *lusus trigo* = „Ballspiel“ überhaupt horazisch sei. Die singuläre LA. des Cruquius sei durch Verbesserung der „merkwürdigen“, durch Unleserlichkeit der Vorlage entstandenen Variante der LA. von g (*campum lusitque trigonem*) entstanden, sei also tertiärer Art. — Man mag über K.'s Erklärung der Entstehung dieser Stichlesart denken, wie man will: das wird aber ausgesprochen werden können, daß gegenüber einer so einhelligen, sachlich wie formell unanfechtbaren Ueberlieferung, wie hier, die singu-

läre, formell mindestens sehr eigenthümliche LA. des Cruquianischen Codex das Präjudiz gegen sich hat. Und wie verhält sich denn nun der Bland. vet. überhaupt zu den übrigen Hss.? K. zeigt, daß, abgesehen von den Sonderlesarten, welche aber selbst von den Verehrern des Codex meist mißbilligt werden, die LAA. des Bland. im Allgemeinen zwischen der II. und III. und I. Classe hin- und herschwanken, so daß man also, wenn man auf ihn die Textkritik basiert, factisch nichts anderem als dem vielbeschriebenen Eklekticismus huldigt, der aber nicht entfernt jenes günstige Verhältniß zwischen den richtigen und falschen LAA. bietet, das wir oben angeführt. Denn unter 60 Fällen sind nach K. 19, nach Haupt immerhin noch 12<sup>1/2</sup> unrichtige LAA. (vgl. S. 835). Wie mit dem Bland. des Cruquius verhält es sich auch mit g. Von den Sonderlesarten desselben kommt nur serm. II, 3, 208 *veris sceleris* (in ed. min. noch *veri sceleris*) in Betracht; an der andern Stelle serm. II, 3, 129 hält K. an dem *tuos* der übrigen Hss. fest. „Es bleibt — schließt K. — eine wahre Ironie des Schicksals, daß die ursprüngliche Verehrung des 'Vetustissimus' auf eine Papierhandschrift des 15. J. übergegangen ist: also auf die jüngste überhaupt noch in Betracht kommende Horazhandschrift“. (S. 804).

Weiterhin spricht K. von den Leistungen der Conjecturalkritik. Die lebenden Kritiker sind grundsätzlich übergangen. So sehr K. einer wilden und mit verfehmenden Machtsprüchen — man denke nur an Gruppe und das, was Lehrs in der Vorrede seiner Ausgabe von den „Kleinbürgern der Ueberlieferung“ sagt, sowie an die hübsche Blütenlese von Urbanitäten, welche Teuffel (d. Horaz. Lyrik S. 12) ge-



sammelt — auftretenden Hyperkritik gegenüber einen entschieden conservativen Standpunkt einnimmt, so weit ist er von einer hyperconservativen Pergamenverehrung entfernt, die der Emendation jede Berechtigung abspricht. So sind von Bentley's Vorschlägen 66 recipiert (11 Conjecturen, das andere richtig bevorzugte LAA.); auch seine Umstellung a. p. 45 f. ist aufgenommen, ebenso die Interpolationsvermuthung epist. I, 18, 91, und die Interpunction serm. I, 6, 33. Unumwunden werden von K. die außerordentlichen Verdienste Bentley's gewürdigt; daneben muß K. aber auch constatieren, daß B. durch sein kritisches Ingenium oft auch da zu emendieren sich veranlaßt sah, wo an der Echtheit und Correctheit der Ueberlieferung kein Zweifel ist. — Von Peerlkamp's über 200 Conjecturen hat K. 2 aufgenommen: c. III, 20, 8 *illa* und IV, 2, 2 *ille*, zu welchem letzterem er sich in den „krit. Beiträgen“ noch nicht verstehen konnte. An vielen Stellen sind seine krit. Ausführungen verwerthet, sonst aber die ganze Manier des Interpolationswittrerns, deren Vater P. ist, mit Recht als verkehrt bezeichnet. Teuffel hat treffend diese „Emendationen“ bezeichnet als verspätete Anfragen bei dem Dichter, ob er nicht lieber so hätte schreiben mögen, und K. stellt zu Nutz und Frommen derer, die sich in dieser „Kritik“ um Horaz verdient machen wollen, ein Recept zusammen von 13 Punkten (S. 809 f.). Wir heben nur 2 heraus: N. 2: „Jede Parallelstelle ist ein Beweis von Entlehnung“, und N. 3: „Wo sich keine Parallelstelle findet, verräth sich der Interpolator“: zwei hermeneutische Sätze, nach denen der ganze Horaz eine große Interpolation ist. — Von Lachmann ist eine Umstellung ep. II, 1,

101 angenommen; alle andern Aenderungen, auch das in der ersten Ausg. recipierte *terrenum* (c. III, 24, 4) zurückgewiesen. Ebenso ist von Meineke's Vorschlägen nur einer (ep. II, 2, 87) aufgenommen. Von Haupt hätte nur die Conjectur epod. 5, 87 (*maga non*) in Betracht kommen können; diese aber glaubt K. durch seine eigene Conjectur *humana invicem* ersetzt zu haben.

Als 5. Abschnitt folgt dann eine Classificierungstabelle, an der K. sein kritisches Princip illustrieren will. An 676 besonders significanten Beispielen wird gezeigt, wie sich die Hss. des H. deutlich in 3 Classen absondern. Die richtige LA., die, wie oben erwähnt, in der Regel durch die Uebereinstimmung zweier Classen sich ergibt, ist durch durchschossenen Druck hervorgehoben.

Was wir in diesem allgemeinen Theile vermissen, ist: Erstens ein Capitel über die Ueberschriften, auf deren Wichtigkeit A. Kießling neuerdings hingewiesen und über die in dem commentierenden Theile der Epil. nur da und dort eine Bemerkung gemacht wird, wie zu c. III, 1. 17. 24. IV, 15 u. s. w. Wir erfahren S. 777 nur, daß „die einzelnen Lieder, Sermonen, Episteln natürlich in der Urhandschrift noch keine Ueberschriften hatten“; die interessanten Folgerungen, welche Kießling aus den Ueberschriften, besonders auch für die Bestimmung der Hs.familien, zieht, werden nicht berücksichtigt. Zweitens hätte ein besonderes, zusammenfassendes Capitel über die Orthographie dem Leser eher ein Gesamtbild über die Tradition gegeben, als die zerstreut stehenden Bemerkungen. Es wäre dadurch manche Wiederholung unnöthig geworden. So redet K. von

der Elision des *e* in *est* c. I, 3, 37; II, 18, 10; III. 16, 43; IV, 3, 21 u. s. w., u. s. w. — Zu c. I, 1, 22 ist bemerkt: „*capud* statt *caput* in *M u*, die gleiche Variante auch sonst. Es ist eine späte schlechte Schreibweise; inschriftlich datiert findet sie sich im J. 562 n. Ch. s. Schuchardt, Vulgärlat. III, 62<sup>4</sup>. Zu c. II, 13, 12 heißt es dann wieder: „*capud* u; *caput* der Archetyp hier und überall bei Horaz. Inschriftlich ist *capud* nachgewiesen für das Jahr 562, Schuchardt Vulg. III, 62<sup>4</sup>. — Was die Nasalformen *thensaurus*, *formonsus* angeht, so scheint K. auf die letztere, die noch ed. min. serm. I, 6, 31 steht, in den Epileg. zu verzichten. Vielleicht auch auf das *thensaurus*, wenn wir ihn serm. II, 6, 11 recht verstehen; dagegen beharrt er auf dem *tricensima* (serm. I, 9, 69) als „echt Horazischer Form“. Was die Schreibung von *pos* für *post* angeht, so ist c. III, 21, 19 „nichts weniger als ausgemacht, daß die Tradition der III. Cl., die hier für *pos* ist, auch die wirklich Horazische Orthographie in diesem Falle darbietet“. Serm. I, 6, 40 und a. p. 141 scheinen die einzigen Fälle, an denen das *pos* seinen Platz behaupten soll. In diesem zusammenfassenden Abschnitt über die Orthographie, für den auch das vollständigste Register keinen Ersatz bietet, hätte denn auch die Regel für den Accusativ auf *is* (zu c. II, 20, 11) ihren Platz gefunden (dagegen übrigens Bücheler, lat. Decl. p. 29 ed. 1, p. 57 ed. Windkilde).

Das von R. Kukulka angefertigte Register leidet an dem großen Mißstande, daß der sprachliche und sachliche Theil nicht getrennt sind. Es müssen bei diesem bunten Zusammenlaufen gewisse Ungereimtheiten zu Tage treten.

So steht z. B. unter V (das für *U*, *V*, *W* gilt) „Weinen im Alterthum c. I, 3, 18“ zwischen „*ve*“ und „*vel*“, ohne daß aber weder „*siccis oculis*“ noch „*rectis oculis*“ im Register vorkommen. „Vierzeilengesetz“, „Unhorazische Wendungen“, „Unterschriften“ . . . stehen alle nach „Wiederholung“. Unter „Interpolationen“ (nicht einmal „Interpolationshypothesen zurückgewiesen“) ist angegeben c. III, 3, 49—52. Aber es heißt dort nur: „eine viel angefochtene Strophe, vergl. dagegen Obbadius in Jahns Jahrb.“, ist also nach K. mit Unrecht athetiert. Daneben steht aber auch das von K. für wirklich interpoliert gehaltene serm. I, 2, 13; serm. I, 10, 1—8; epist. I, 16, 52; 18, 91. Unter „Stellung“ sind sowohl recipierte als nur notierte Umstellungen registriert, während getrennt sein sollten c. I, 28, 17—20, epist. II, 1, 101 und a. p. 45 f. von den übrigen Stellen. Wir glauben, daß ein Index der verdächtigten und der emendierten Stellen, soweit sie in den Epileg. behandelt werden, vielleicht auch ein Verzeichniß von den Stellen, an denen ed. I und II von einander abweichen, sehr erwünscht wäre.

Fassen wir unser Urtheil kurz zusammen, so liegt in den Epilegomena ein mit der größten Sorgfalt gesammeltes, außerordentlich reichhaltiges kritisches Repertoire für Horaz vor. Keine einzige Stelle von Wichtigkeit ist übergangen. Das ungeheure handschriftliche Material wird mit einer bis in's Einzelste gehenden Akribie erschöpft und in dieser Hinsicht ein gewisser Abschluß der Horazischen Textkritik erreicht. Durch seine vieljährige Beschäftigung mit Horaz wie kaum ein anderer dazu berufen, hat der Verf. über die Horazfrage — oder Fra-

gen Revision gehalten. Mag auch manche Frage offen bleiben, manche vielleicht nie eine befriedigende Lösung finden, so ist doch durch die Epilegomena eine kritisch sichere Interpretationsbasis gegeben, von der namentlich Schulausgaben ausgehen müssen. Diese letzteren gerade will K. durch die erschöpfende Behandlung des kritischen Theils der Mühe kritischer Anmerkungen überheben und so eine größere Concentration derselben auf die eigentliche Exegese, wo noch so viel zu thun sei, ermöglichen. Aber nicht nur für die Schule leisten die Epilegomena einen ganz wesentlichen Dienst, sondern für jeden, der sich mit Horaz beschäftigt, wird Keller's Buch geradezu unentbehrlich sein.

Heidelberg, Sept. 1880. Dr. Häussner.

---

Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276. Von Dr. E. Berner. Breslau, W. Köbner. 1879. X u. 168 S. 8°. [Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von O. Gierke, V.]

Der Verfasser theilt den angegebenen Zeitraum in zwei durch das erste Stadtrecht getrennte Perioden und die erstere derselben wieder in zwei Abschnitte, deren einer die Entwicklung bis zum ersten Stadtrechte behandelt, während der andere dieses selbst zum Gegenstande hat. Jeder Periode ist ein sehr eingehender Abschnitt über die äußere Stadtgeschichte vorangestellt, was sehr dankenswerth ist, wengleich hier mehr geboten wird, als in den Rahmen der Arbeit zu gehören scheint, und manche Einzelheit, welche weder die Verfassung der Stadt berührt, noch auch für die Beurtheilung der Größe und Bedeutung Augsburgs irgend

von Nutzen ist — wie die Nachricht von dem Transport einer Kaiserleiche durch die Stadt, S. 34 — ohne Schaden hätte fortbleiben können.

Die Besprechung der Stadtverfassung in der ersten Periode wird wieder eingetheilt in die der vorottonischen, der ottonischen und der fränkischen Zeit, eine Dreitheilung, welche nicht vortheilhaft ist, da sie den Verf. oft zwingt nur festzustellen, worüber wir gar nichts oder doch nichts irgend wie verwerthbares erfahren. So wird für den ersten Zeitraum constatiert, daß kein Burggraf vorkommt und dasselbe wiederholt sich beim zweiten. Nicht viel besser steht es mit dem Vogt. Daß die Augsburger Kirche einen solchen hatte, wäre für den ersten wie für den zweiten Zeitraum selbstverständlich, auch ohne die ausdrücklichen Zeugnisse. Was aber die in den Urkunden genannten Vögte für die Stadt bedeuteten, erfahren wir auch aus ihnen nicht. Ueberhaupt sind die Nachrichten zu dürftig, als daß sich auch nur für die ältere Zeit im Ganzen, geschweige denn für die einzelnen Abschnitte, ein einigermaßen deutliches Bild von dem Zustande der Stadt geben ließe. Fast nur das Verhältniß zum Bischof, der durchweg als Herr der Stadt erscheint, tritt in den Quellen hervor. Welche Rolle die auch von Berner als vorhanden anerkannte königliche Pfalz spielte, bleibt ganz im Dunkel. Wenig mehr erfahren wir aus der Zeit der salischen Kaiser; die Zustände sind wohl im wesentlichen dieselben geblieben. Doch kommen jetzt wiederholt Burggrafen und zwar unter den bischöflichen Ministerialen vor (S. 51); ja sogar mehrere gleichzeitig, wobei B. mit Recht bemerkt, daß dies nach dem ersten Stadtrecht als Mißbrauch empfunden wurde. Ueber die Vogtei

erfahren wir auch jetzt, soweit sie die Stadt betrifft, nicht viel mehr als früher. Denn wenn hervorgehoben wird, daß die dem ersten Stadtrecht inserierte Urkunde von 1104 über die Vogtei sich nicht auf den Stadtvogt beziehe, so können wir dem insofern beistimmen, als die Vorschriften des Statuts sich lediglich auf die Leistungen der auf den Gütern des Domcapitels Eingesessenen an die Vögte beziehen. In letzteren aber mit dem Verfasser besondere „Vögte des Domcapitels“ zu erblicken, ist uns unmöglich. Auch auf den Gütern des Capitels übt natürlich der Bischof die Immunitätsrechte. Deshalb sind die Klagen der Canoniker nicht allein gegen die Vögte gerichtet, sondern gegen den Bischof und die Vögte der Augsburger Kirche, von denen allerdings der eine „in Augusta“ der spätere Stadtvogt zu sein scheint. Die S. 51 angeführte Urkunde Ottos IV., in welcher dieser dem Capitel gewisse Concessionen in Bezug auf die Vogteirechte in Eitingen macht, beweist nichts gegen diese einfache Erklärung. Der bischöfliche Consens hierzu aber, dem Berner hier lediglich die Bedeutung einer „formellen Genehmigung des geistlichen Oberhirten“ zuweisen will, enthält vielmehr die Genehmigung des Bischofs als Lehnsherren des Königs in Bezug auf die Vogtei, wie der Verf. an anderer Stelle (S. 144) selbst erklärt. Diese Urkunden würden also sogar ein directes Zeugniß dafür liefern, daß es sich im Statut von 1104 wirklich um Vögte des Bischofs handelte und nicht um „Vögte des Domcapitels“.

Einen sehr ausführlichen Abschnitt (S. 54 ff.) widmet der Verf. den Bevölkerungsklassen, indem er die zahlreichen Personennamen der Urkunden und des Codex Traditionum von S. Ul-

rich und Afra in sorgfältigster Weise ausnutzt. Leider stehen die Resultate in keinem Verhältnisse zu der aufgewandten Mühe. Es ist eben, wie der Verf. selbst klagt, für die Bevölkerungsverhältnisse Augsburgs im 12. Jahrh. nur „ein scheinbar reiches Material“ vorhanden. Von Bedeutung ist allein, daß Freie in dieser Zeit nicht mit Sicherheit nachzuweisen und wie B. mit Recht meint, in erheblicher Anzahl auch nicht zu vermuthen sind. Ministerialen werden oft genannt, doch sind diese Erwähnungen von zweifelhaftem Werthe, da sie nicht einmal immer erkennen lassen, ob die genannten Personen wirklich in Augsburg wohnten, ob sie Königs-, Bischofs- oder Klosterministerialen waren, am wenigsten aber über ihre Stellung der Stadtverfassung gegenüber Auskunft geben. Auch über Censualen und Hörige bringt der Verf. nichts wesentlich neues. Der Begriff „cives“ ist, wie nachgewiesen wird, keineswegs schon ein fest geschlossener, da die Ministerialen bald zu ihnen gerechnet, bald ihnen entgegengesetzt werden. In Betreff der Frage nach dem Rathe kommt es, wie das in Anbetracht des Materials nicht anders möglich ist, zu keinem Resultate.

Festeren Boden fühlen wir erst im folgenden, das erste Stadtrecht behandelnden Abschnitte (S. 72 ff.) unter den Füßen. Zunächst wird in unzweifelhaft zutreffender Weise dargethan, daß die Stadtrechtsurkunde selbst erst in die Zeit Friedrichs I. gehört, aber als Art. 2 die oben besprochene Urkunde über die Vögte aus dem Jahre 1104, die auch selbständig überliefert ist, enthält. Die ganze Stadtrechtsurkunde wird charakterisiert als ein von K. Friedrich I. genehmigtes und Gesetz gewordenes Weisthum.

Vom materiellen Inhalte wird zunächst die



Stellung des Bischofs erörtert und mit Recht dessen große Gewalt hervorgehoben. Doch geht der Verfasser wohl zu weit, wenn er behauptet, der Bischof sei „oberster Gerichtsherr“. Wenn ihm das Gericht über temeritas, iniusticia, monomachia und Alles, was an Leib und Leben geht — also nicht nur die Blutgerichtsbarkeit — ab und dem Ehteding des Vogtes zugesprochen wird, so wird dieses damit in einen solchen Gegensatz zu dem Gerichte des Bischofs gesetzt, daß der öffentliche Charakter der Vogteigerichtsbarkeit scharf hervortritt. Mochte immer der Vogt sein Amt vom Bischof erhalten, der Bann, den er übt, sein Gericht sind des Königs. Der Bischof ist, wie weiter ausgeführt wird, Wahrer des Stadt- und Marktfriedens. Er hat das Geleitsrecht. Kaum würde man aber mit B. hieraus allein schließen dürfen, daß er auch die Thore der Stadt in seiner Gewalt gehabt habe, weil sonst das Geleitsrecht illusorisch geworden wäre, denn im 2. Stadtrecht, wo die Bürger Mauern und Thore in ihrer unbestrittenen Gewalt haben, wird u. a. dem Bischof ein gewisses Geleitsrecht vorbehalten. Ebenso wenig vermögen wir die weitere Folgerung daran zu knüpfen, daß der Bischof der höchste Kriegsherr der Stadt gewesen sei. — Den Vogt, über den hier zuerst eingehend gesprochen wird, hält der Verf. für einen rein bischöflichen Beamten. Wir können das nur unter der Einschränkung, daß die Vogtei ihren öffentlichen Charakter, ihren Zusammenhang mit der Reichsgewalt nie ganz einbüßte, gelten lassen. Neu belebt und dauernd gekräftigt wurde dieser Zusammenhang, als Friedrich I. 1168 die Augsburger Vogtei, nachdem Graf Adalgoz v. Schwabek ohne Erben gestorben war, mit dessen übrigen Gütern ein-

zog. Bisher wurde nun meist angenommen, daß die Vogtei im Hause Schwabeck erblich gewesen sei, ohne daß man für nöthig gehalten hätte, es besonders zu begründen. Es ist daher dankbar anzuerkennen, daß der Verf. die Gründe, welche für uns vollständig überzeugend sind S. 93 f. zusammengestellt hat. Wenn der Kaiser die Vogtei einzog, weil der Vogt Adalgoz v. Schw. ohne Erben starb — und das geht aus den Worten des Ursperger Chronisten ohne jeden Zweifel hervor, — wenn schon 1152 und 1154 ein Vogt Adalgoz (derselbe?) genannt wird, etwas früher aber (1130—1145) ein Vogt Werner von Schwabeck in Augsburg vorkommt und ferner die Namen Adalgoz und Werner schon im 11. Jahrh. (seit 1064) für Vögte der Augsburger Kirche nachgewiesen werden, so ist damit unseres Erachtens die Erblichkeit des Amtes in jenem Grafen Hause so gut wie irgend möglich erwiesen. Berner selbst aber erkennt das nicht an und zwar hauptsächlich, weil er 1074 einen Schwigker „comitem de Baltzhausen, residenten in Schwabegk“ nachweist, der wahrscheinlich nicht Vogt gewesen, und weil er aus dem ersten Stadtrecht, welches bekanntlich nur von der Absetzung eines Vogtes durch den Bischof, nicht von der Einsetzung spricht, praesumiert der Bischof habe auch das Ernennungsrecht des Vogtes gehabt. Ist der erste Grund offenbar ganz irrelevant, so wüßten wir in Betreff des zweiten wirklich nicht, was das auffallende Schweigen des Stadtrechts von der Vogternennung einfacher erklären könnte, als die Annahme der Erblichkeit des Amtes, womit sich die Befugniß des Bischofs, einen Vogt, der sich etwas hat zu Schulden kommen lassen und nach Verlauf der gesetzlichen Frist

Genugthuung verweigert, zu cassieren, sehr wohl verträgt. Jedenfalls sollte dann der nächstberechtigte Erbe in das Amt einrücken. Damit ist aber die Möglichkeit, daß die Grafen von Schwabeck die Vogtei vom Bischof zu Lehen trugen, und zwar nicht von Anfang an als Erb-lehen, nicht ausgeschlossen. Von Friedrich I. wenigstens und seinen Nachfolgern ist es sehr wahrscheinlich, daß sie das Amt vom Bischof zu Lehen nahmen. Dafür spricht die Darstellung des Ursperger Chronisten und der von B. S. 95 Anm. 41 citierten Quelle, ferner der Umstand, daß Otto IV. die Vogtei zu Eitingen, welche wir nur als Theil der *advocatia ecclesiae Augustanae* anzusehen haben, nachweislich vom Bischof zu Lehen trug und endlich, daß der Bischof während des Interregnums über die Vogtei als Lehen verfügte.

In Bezug auf die Befugnisse des Vogtes scheint uns B. ganz zutreffend zu praesumieren, daß seine Gerichtsbarkeit, gleichwie die des Burggrafen, sich über die gesammte städtische Laienbevölkerung gleichmäßig erstreckte. Ebenso richtig bemerkt derselbe, daß für die *cives*, da sie mehrfach gemeinschaftlich handelnd, bittend, bewilligend auftreten eine gewisse Organisation — etwa ein sich aus dem Schöffencolleg rekrutierender Ausschuß — vorauszusetzen sei. Eine wenn auch nicht alle dunkeln Punkte aufhellende, so doch sehr beachtenswerthe Erklärung der vielbesprochenen Stelle: *si censualis talem habet uxorem, quod filio eius ecclesiae sunt etc.* giebt der Verf., indem er dieselbe auf den Fall bezieht, daß ein *Censuale* eine Hörige heirathete.

Aus dem die letzte Periode bis 1276 umfassenden Abschnitte heben wir nur noch ein paar wichtige Punkte hervor.

Vor allem können wir hier dem Verf. nicht beistimmen, wenn er meint, die Vogtei sei schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. wieder ein bischöfliches Amt geworden (S. 131 ff.). Er findet es in so hohem Grade auffällig, 1237 und 1246 einen bischöflichen Ministerialen, Heinrich v. Gula, als advocatus Aug. anzutreffen, daß er sich zu der Annahme genöthigt sieht: das Amt habe seinen Charakter geändert und die Vogtei sei wieder bischöflich geworden. 1269 habe dann auch die Bürgerschaft, deren wachsender Einfluß auf die Vogtei vom Verf. gut dargelegt wird, sich eidlich verpflichtet, den „bischöflichen Charakter“ des Amtes aufrecht zu erhalten. Demnach hätte also in wenig mehr als 100 Jahren das Amt nicht weniger als dreimal seinen Charakter geändert! Das ist gewiß an sich unwahrscheinlich genug. Es zwingt aber auch nichts zu dieser Annahme. Ein bischöfliches Amt ist die Vogtei insofern von 1168 bis auf Rudolf v. Habsburg stets geblieben, als es vom Bischof an den König zu Lehen gegeben war, ein königliches Amt aber andererseits, so lange es einen anerkannten König in Deutschland gab, in dem Sinne, daß die Könige als Lehnsträger die Einkünfte und die Besetzung des Amtes hatten. Denn seit die Vogtei in die Hände von Königen gelegt war, konnte natürlich der Besitzer nicht mehr zugleich Verwalter des Amtes sein. Der König übertrug wieder seinerseits die Funktionen desselben an einen Anderen, der dann aber wirklich Vogt hieß und war. Solche Vögte — wenn der Ausdruck nicht zu Mißverständnissen Veranlassung gäbe, könnte man sie Untervögte nennen — waren die in dieser Zeit als advocati genannten Ministerialen und Bürger. Bischöfliche Ministerialen aber in

dieser Stellung anzutreffen kann uns durchaus nicht befremden, wenn wir bedenken, daß auch Konradin sich verpflichtete, nur einem königlichen oder bischöflichen Ministerialen oder einem Bürger der Stadt die Verwaltung zu übergeben. Es wird herkömmlich und vielleicht früher schon vertragsmäßig festgesetzt gewesen sein, daß der Inhaber der Vogtei seinen Beamten aus diesen Kreisen wählte. Nach dem Untergange des staufischen Königthums wird sich natürlich praktisch die Sache so gestellt haben, daß der Bischof, der die Vogtei als zurückgefallen betrachtete, auch bei etwaigen Vacanzen den Beamten selbst ernannte. Es war das jedoch nur ein provisorischer Zustand, den man durch Verleihung der Vogtei an Konradin, in welchem man den einstigen Erben des staufischen Thrones erblickte\*), ein Ende zu machen strebte. Als dann aber Herzog Ludwig von Baiern die Vogtei beanspruchte, einigten sich Bischof und Bürger dahin, daß ersterer die vakante Vogtei, *advocatiam — nobis (sc. episcopo) et ecclesiae nostrae vacantem*, keinem anderen als einem wirklichen, vom Pabste anerkannten Könige oder Kaiser (*nisi forte imperatori vel regi Romano potenti, Sedis apostolicae gratiam habenti*) vergeben, verpfänden oder zu Lehen übertragen solle. Das ist doch wohl etwas anderes als „Aufrechterhaltung des bischöflichen Charakters der Vogtei“? Es ist im Gegentheil ein deutlicher Ausdruck des Gefühles, daß dieselbe dem Reichsoberhaupt gebühre und nur bis ein solches wieder vorhanden sei, dem Bischof. Es ist bekannt, daß in der That Rudolf von Habsburg die Vogtei wieder an sich genommen hat.

\*) Vgl. Ficker, S. B. d. W. Ak. LXXVII S. 819.

Mit des Verfassers, unseres Erachtens irriger Ansicht von der Vogtei hängt auch eng zusammen, was derselbe gegen die vom Referenten (deutsche Städtesteuern S. 30 f. 139 f.) aufgestellte und hoffentlich mit guten Gründen unterstützte Annahme vorbringt, daß die Reichsteuer von Augsburg aus der Vogtsteuer entstanden sei.

Ist schon an sich, wie wir meinen, keinerlei Grund vorhanden, mit B. daran zu zweifeln, daß auch Heinrich (VII.) die Vogtei von Augsburg besessen habe, so wird man die Urkunde, worin er gleich seinen Vorgängern über die Vogtei zu Eitingen verfügt, als positives Zeugniß dafür ansehen dürfen. Nach Beseitigung dieses Zweifels scheint mir aber der vogteiliche Charakter der Augsburger Stadtsteuer so gut beglaubigt, wie man in Bezug auf derartige Verhältnisse irgend verlangen kann. Die Urkunde, in welcher Konradin mit der Vogtei belehnt wird, von der B. S. 157 Note 100 mit Recht bemerkt, es könnte gerade sie am meisten zum Beweis meiner Behauptung herangezogen werden und die ich, was dem Verf. entgangen zu sein scheint, auch zweimal ausdrücklich in diesem Sinne verwerthet habe, ist schlechterdings nicht anders zu erklären, als daß die Steuer, deren Erhebung dem Konradin nicht erst zugestanden, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt und nur mit Garantien für das Recht des Bischofs auf die Hälfte der Erträge, wie es schon unter Heinrich (VII.) bestand, umgeben wird, von Konradin eben als Vogt erhoben wurde. Die ausdrückliche Erklärung des Bischofs, er verleihe dem jungen Könige die Vogtei nur persönlich, nicht auf Grund der königlichen oder einer anderen

Würde, wird hier von Berner seiner Vermuthung, die Steuer sei von jeher Reichssteuer gewesen, zu Gefallen mit der Bemerkung bei Seite geschoben, daß trotzdem hier die Kompetenzen des Königthums und der Vogtei, wie ja auch durchaus natürlich sei, verwischt seien, eine Annahme, die um so auffälliger erscheint, als S. 135, wo es darauf ankam, den bischöflichen Charakter der Vogtei zu beweisen, so großes Gewicht auf jenen Vorbehalt gelegt wurde. Ob wir annehmen dürfen, daß schon die vogteilich-bischöfliche Steuer sich in ungefähr gleichen Sätzen wiederholte, müssen wir, da leider das Augsburger Urkundenbuch, wie von so manchem anderen wichtigen Stücke, so auch von der betreffenden Urkunde Mon. Boica 30 a, 337, nach welcher die Bürger sich zur Zahlung von jährlich 300 (oder nach den Abdrücken bei Hugo und Gengler 100 Pfund) an Konradin verpflichten, keinen neuen Abdruck gebracht hat, vorläufig dahin gestellt sein lassen. Daß aber die, nachdem Konrad IV. Deutschland verlassen hatte, dem Bischof zugestandene Leistung der 100 Pfund nur ein Surrogat für die demselben zustehende Hälfte der Vogteisteuer war, muß ich nach wie vor aus den Worten des Bischofs (Urk. v. 1254) schließen, nach welchen die Zahlung dauern sollte, *quoadusque dominus rex personaliter veniat, et tunc non teneantur* (sc. *cives*) *summam solvere pretaxatam, sed utrique videlicet tam nos quam d. rex in perceptione collecte utetur iure suo*. Unerklärlich ist mir, wie B. aus diesen Worten schließen kann: „Darnach erhoben also der Bischof wie der König selbständig Steuern“. In Bezug auf Rudolfs Zeit habe ich nur wahrscheinlich machen wol-

len, daß die Jahressätze von nicht allzu verschiedener Höhe waren.

Ganz unberechtigt ist auch der aus der Vertheidigung des Exemtionsrechtes der Kleriker durch den Bischof gegenüber der Bürgerschaft gezogene Schluß, daß die Stadt auch selbständig Steuern auferlegte, d. h. daß die consules neben der Stadtsteuer für Vogtei oder Reich noch besondere Communalsteuern umlegten, da bekanntlich der Klerus Reichs- oder Vogtsteuern nicht weniger ungern zahlte als Communalabgaben. (Vgl. Städtesteuern S. 95 ff.). Wenn dann der Verf. S. 162 fortfährt: „Welcher Art diese Steuern sind, wird zwar nicht gesagt, zu ihnen gehörte aber jedenfalls das theloneum und das Ungelt“, so kann ich in dieser Vermischung von Zoll und Steuer dem Verf. ebensowenig beistimmen, als wenn derselbe S. 164 auch den Michaeliszins, quod vulgariter dicitur burchrecht, der in einem der angeführten Fälle in zwei Gänsen besteht, eine Steuer nennt und ohne jeglichen Anhalt für eine nicht einfach censualische, sondern eine im öffentlichen Interesse zu leistende Abgabe erklärt. Auch die Ansicht des Verf. über den Zoll, den er nicht für bischöflich, sondern städtisch hält, scheint mir im hohen Grade bedenklich zu sein. Interessant ist die S. 165 gegebene Zusammenstellung der städtischen Ausgaben in den letzten 20 Jahren dieser Periode, soweit sie uns bekannt sind.

Was der Verf. S. 149 ff. über den Rath sagt, indem er namentlich die Unmöglichkeit betont, dessen Entstehung in Augsburg aus einem bischöflichen Laienrathe abzuleiten, dagegen diejenigen Punkte, welche auf einen engen Zusammenhang mit dem Vogteigerichte und dem Schöffencolleg weisen, hervorhebt, müssen wir



durchaus billigen; ja, wir glauben, daß sich in dieser Richtung noch bestimmtere Resultate hätten erreichen lassen.

Fassen wir unser Urtheil über das Buch zusammen, so müssen wir zunächst nochmals die fleißige Zusammenstellung des Quellenmaterials, die Heranziehung auch des unbedeutendsten urkundlichen Details dankbar anerkennen. Um so mehr aber ist zu bedauern, daß die Kritik des Verfassers vorzugsweise in negativer Richtung thätig gewesen ist, und, wie wir glauben gezeigt zu haben, mehrfach in wichtigen Fragen auf ungenügende Gründe hin ältere Ansichten bezweifelt, ohne überhaupt etwas neues oder doch ohne etwas besser begründetes dafür zu bieten. Die Gründe für diesen Mangel an positiven Resultaten glauben wir zum großen Theile dem Plane der Arbeit zuschreiben zu müssen. Es ist da — abgesehen von der überall hindernden Zersplitterung des Stoffes in zu kleine Zeitabschnitte — zunächst der im Vorworte als Princip proclamirte Ausschluß jeder Analogie mit anderen Städten zu erwähnen. Erlaubt die Reichhaltigkeit des Materials einen solchen Ausschluß, so ist das freilich am besten, meist aber, und so auch hier, sind die Quellen für die ältere Zeit so dürftig, daß wir ohne analoge Verhältnisse anderer Städte vorsichtig zur Erklärung heranzuziehen zu einer klaren Einsicht nicht gelangen können. Der Weg, welchen der Verf. für die deutsche Städtegeschichte vorschreibt, wonach jede bedeutendere Stadt erst für sich allein betrachtet und bearbeitet werden soll bevor eine umfassendere Städtegeschichte in Angriff zu nehmen sei, erscheint auch uns, wie B. wohl mit Recht von Vielen voraussetzt, als ein Umweg, und An-

gesichts der Resultate der vorliegenden Arbeit müssen wir zweifeln, ob derselbe sichrer als der bisher übliche, ja ob er überhaupt nur zum Ziele führt.

Eine fruchtbarere Behandlung der Augsburger Verfassungsgeschichte müßte außerdem unserer Ansicht nach ausgehen von dem ersten Stadtrecht, dessen Bestimmungen mit Hülfe der Urkunden und des 2. Stadtrechtes zu interpretieren eventuell zu ergänzen wären, und dann die Veränderungen bis zum 2. Stadtrecht und die in diesem selbst hervortretende Verfassung darstellen. Unmöglich aber ist es, wie B. thut, die Verfassungsgeschichte bis 1276 zu führen, ohne die damals begonnene Aufzeichnung des Rechts selbst zu berücksichtigen. Giebt doch das zweite Stadtrecht vorzugsweise nicht neues, sondern, wie B. selbst sagt, nur eine „Kodifikation“ des bestehenden Rechtes. In Bezug auf das ältere Statut hat er S. 79 die ganz richtige Consequenz aus dieser Sachlage gezogen, warum nicht auch hier? Es macht doch beispielsweise einen eigenthümlichen Eindruck, wenn es bei der Besprechung des Burggrafenamtes in der letzten Periode, nachdem eben die Verpfändungen an Heinrich Schongauer (1262 und 1264) behandelt sind, p. 147 heißt: „der Burggraf erscheint also noch als der Inhaber einer richterlichen und exekutiven Gewalt, ohne daß wir jedoch außer den Bestimmungen im ersten Stadtrecht näher sagen könnten, worauf sich dieselben erstrecken“. Warum, fragt man, greift der Verf. nicht nach den reichen Bestimmungen, welche wenige Jahre später aufgezeichnet sind? Nur ein paar Beispiele, welche recht deutlich zeigen, zu wie gewagten Erklärungsversuchen den Verf. sein absichtliches Ignorieren des 2.

Stadtrechtes treibt, will ich anführen. Daß „temeritas“ die Uebersetzung von „fraefel“ ist, scheint mir unzweifelhaft, und was in Augsburg als „fraefel“ galt, sagt das 2. Stadtrecht (§ 55). Statt dieser einfachen Erklärung räth B. zunächst auf Hochverrath oder „Aehnliches“, indem er nicht sehr glücklich an den Ausdruck „temerarie“ in den Poenalbestimmungen der Urkunden anknüpft, fragt dann aber: „Oder ob temeritas was sehr nahe liegt (?), wofür ich aber keine Beweise beibringen kann, vielleicht Nothzucht ist?“ S. 98. Ferner, statt die Erklärung der vielbesprochenen „panes probaticii“ des ersten Stadtrechtes aus dem „kusprot“ des zweiten zu versuchen, fügt er den zum Theil wunderlichen älteren Erklärungsversuchen ein paar neue hinzu, deren erster sehr auffällig ist: Vielleicht seien Hostien „d. h. Brot, welches die Unschuld vor Gott oder die Versöhnung mit Gott beweisen soll“ zu verstehen. Von anderen Einzelheiten, die der Berichtigung bedürfen, sei noch folgende erwähnt. Die S. 23 Anm. 50 angeführte Stelle der vita Oudalrici sagt nicht, daß auf der neuen Lechbrücke ein Zoll erhoben wurde, der zum Almosengeben dienen sollte, sondern daß kein Zoll erhoben wurde: *ut nulum — teloneum — acciperet praecepit (sc. episcopus), sed in elemosinam eius quicumque voluissent, sine contradictione et occupatione pergerent.* Beiläufig sei ein auf derselben Seite befindlicher *lapsus calami* berichtigt: die in Augsburg beigesetzten „interiora“ Ottos III. sind nicht „Gebeine“.

Vor der Benutzung von Gassars Annalen, welche in der Einleitung ausführlich besprochen werden, als Quelle für die ältere Zeit warnt der Verf. mit Recht.

Berlin.

Karl Zeumer.

Chrestomathie démotique par Eugène Revillout. Paris, F. Vieweg 1880. CLXVIII und 504 pp. 4<sup>o</sup>.

Nouvelle Chrestomathie démotique. (Mission de 1878; contrats de Berlin, Vienne, Leyde etc.). Par Eugène Revillout. Paris, E. Leroux 1878. XII und 160 pp. 4<sup>o</sup>.

Die jüngste Klasse der vorchristlichen Denkmäler Aegyptens, die in demotischer Schrift geschriebenen Texte, hatten bisher bei den Aegyptologen wenig Beachtung gefunden. Zwar hatte Brugsch im Anfang der funfziger Jahre, auf früheren Versuchen von Young u. a. fußend, sie völlig entziffert, aber leider blieb er fast der einzige Arbeiter auf diesem Felde. Einerseits schreckten die in der That sehr großen Schwierigkeiten der Schrift von ihm ab, andererseits — und das gab wohl bei den meisten den Ausschlag — schien es als sei in diesen Urkunden und Contracten aus griechischer Zeit nicht viel interessantes zu finden, am wenigsten etwas das weitere Kreise interessieren könnte. Jetzt, wo Brugsch und Revillout das Märchen von Setna, die demotische Chronik und die Gespräche des Schakals mit der Katze gefunden haben, fehlt es selbst im Demotischen nicht an Texten, die auch für Nichtägyptologen genießbar sind — aber, wie wichtig diese auch sein mögen, wir wissen jetzt, daß wir an den Hunderten von demotischen Urkunden geschäftlichen und gerichtlichen Inhalts Schätze von mindestens gleichem Werthe besitzen.

Daß wir uns dieser Schätze endlich bewußt geworden sind, das ist das Verdienst von Eugène Revillout, der wie wenige die Gabe besitzt, auch in dem was anderen geringfügig und werthlos scheint, den werthvollen Kern zu erkennen. Durch langjähriges Studium des Kop-

tischen mit der Sprache und den Verhältnissen des späteren Aegyptens vertraut wie schwerlich ein anderer, ging er vor einem halben Jahrzehnt an das Demotische, sammelte mit rastloser Energie das massenhafte in den Museen zerstreute Material und drang in genialer Weise trotz aller Schwierigkeiten zum vollsten Verständniß dieser Urkunden hindurch. Wer heute seine große Chrestomathie, in der er einen Theil der wichtigsten demotischen Texte erläutert hat, durcharbeitet, wird sich bald überzeugen, daß die dort gegebenen Uebertragungen den Sinn dieser verwickelten Schriftstücke richtig treffen, wenn auch natürlich die Lesung des einen und des andern demotischen Wortes noch unsicher bleibt.

Ueber das Demotische sind meist etwas irrige Ansichten verbreitet. Gewiß wird jeder, der mit dem Koptischen vertraut ist, beim Lesen demotischer Texte das Gefühl haben, hier auf bekanntem Gebiete zu sein, aber nichtsdestoweniger darf man nicht, wie dies gewöhnlich geschieht, im Demotischen ohne weiteres die Sprache der griechischen Zeit sehen. Die wirkliche Sprache jener Epoche kennen wir jetzt aus den von Goodwin und Revillout publicierten magischen Texten, die mit griechischen Buchstaben geschrieben sind: es ist ein gewöhnliches Koptisch, das nur durch eine noch wirr umbertastende Orthographie etwas fremdartig aussieht\*). Anders das Demotische.

Bekanntlich haben die ägyptischen Schreiber es auch in späteren Zeiten nie zu einer der Sprachentwicklung angemessenen Umgestaltung

\*) Sie sind publiciert Aeg. Zeitschr. 1868 p. 18 und Mélanges d'archéol. ég. et ass. III (1876) p. 36 ff.

ihrer Orthographie gebracht, das Neuägyptische wird in Formen geschrieben, wie sie für das Altägyptische passend waren. Schon in cursiven neuägyptischen Handschriften beginnt man nun häufige Worte, deren Schreibung ja doch zum großen Theil nicht mehr den lebenden Formen entsprach, in einen oder mehrere Schnörkel zusammenzuziehen. Diese Zusammenziehung der Gruppen in wenige abgekürzte Zeichen, hat man dann später fortgesetzt und als schließliches Resultat das Demotische erhalten, eine Schrift, die niemand lesen kann, der sich nicht für drei Viertel aller Worte die gebräuchlichen Siglen gemerkt hat, denn die diesen zu Grunde liegenden Zeichen zu erkennen, ist absolut unmöglich. So ist das Zeichen für und, etwa  $\cup \parallel$ , entstanden aus dem Worte, welches im Neuägyptischen *á-w-mā-u* geschrieben wird; den beiden Zeichen, durch welche *á* dort ausgedrückt ist, entspricht hier  $\parallel$ , die übrigen sechs Zeichen sind in  $\cup$  enthalten! Doch darf man darum nicht jedes demotische  $\parallel$  für ein älteres *á* halten; in anderen Fällen ist  $\parallel$  aus *á-u*, aus *á*, aus der Endsylbe *nu* (z. B. in dem Worte für „Maus“ *pnu* u. o.) u. a. m. entstanden. So ist ferner aus dem altägyptischen Worte *rθ* „Mensch“, das schon in neuägyptischen Cursivtexten stark verkürzt wird, etwa *ṛ* geworden; in diesem einen Zeichen stecken ein *r*, ein *θ*, ein Mann, eine Frau und die drei Pluralstriche! Daß man dann diesem *ṛ*, in dem doch schon die drei alten Determinative enthalten sind, gelegentlich auch noch ein neues Determinativ hinzufügt, ist bei einer derartigen Schrift begreiflich genug. Um die Verwirrung voll zu machen kommt noch hinzu, daß einerseits ursprünglich verschiedene

Zeichen im Demotischen zusammengefallen sind — z. B. gleicht das alte Determinativ der 1. Pers. sing. jetzt völlig einem *i*, auch in den Fällen, wo dies Suffix nie *i* gelautet hat; andererseits aber sind manche Worte (z. B. *da* „geben“) in verschiedenen Formen und verschiedener Anwendung auch zu durchaus verschiedenen Zeichen geworden.

Es fragt sich nun, in wie weit das in dieser wunderlichen Schrift geschriebene Idiom der Sprache der griechischen Zeit entspricht. Es geht zunächst in vielen Punkten entschieden über das Neuägyptische hinaus und steht in diesen auf koptischem Standpunkt; so im Satzbau, im Mangel des Passivums, in der etwas erweiterten Verwendung des Artikels, im Gebrauche der Präposition *zn*. Daneben hat es jedoch manches beibehalten, was im Näg. ganz gebräuchlich, im K. aber unerhört ist; es drückt den Genetiv oft ohne Exponenten aus, es setzt *au* (= *ε*), wo nothwendig *επε* stehen muß u. a. m. Ja es hat sogar altägyptische Formen wieder hervorgesucht und consequent durch diese die im Näg. üblichen ersetzt! Wo es k. *arkwta* heißen müßte schreibt man nicht etwa eine aus *ark stm* entstandene Gruppe, sondern man setzt dafür stets äg. *stmk*. Aehnlich verfährt man beim Optativ. Und nun vollends der Wortschatz — wie vieles hat er anscheinend bewahrt, was dem K. völlig fremd ist. Das Demotische besitzt, natürlich in der Form von Siglen, die alten Worte *t'dt* „Wort“ *āa* „groß“ *ʾh* „Mann“ u. s. w.

So hat es denn bei flüchtigem Hinsehen den Anschein, als sei das Demotische im Grunde nichts als ein Neuägyptisch, in das jüngere Formen und Constructionen eingedrungen, dem

aber auch ältere aus archaistischer Spielerei künstlich aufgepropft sind; es wäre also eigentlich eine todte Sprache gewesen.

Und doch war ja das Demotische gerade die Schrift des Volkes, zu deren Verständniß es keiner gelehrten Kenntnisse bedurfte. Wir können doch unmöglich annehmen, daß die Todtenbestatter und kleinen Wucherer, für die unsere demotischen Urkunden geschrieben sind, ein solches Flickwerk aus alter und moderner Sprache verstanden haben. Wir werden daher zu der Annahme geführt, daß es für all diese neu- und altägyptischen Worte und Formen eine der Volkssprache angemessene Lesung gegeben hat. Man wird *t dt*  $\text{ⲧⲁⲛⲉ}$  gesprochen haben haben,  $\text{ⲁⲁ ⲛⲟⲩ}$ ,  $\text{ⲣⲑ}$  je nach dem Zusammenhang  $\text{ⲗⲁⲁⲓ}$ ,  $\text{ⲛⲉⲓ}$ ,  $\text{ⲛⲉⲓ}$ ,  $\text{ⲛⲉⲓ}$  \*). Wo das  $\text{ⲛ}$  des Genetivs in der Schrift fehlte, wird man es beim Sprechen ergänzt haben, wo *ai* vor nominalem Subject stand, wird man es  $\text{ⲉⲛⲉ}$  gelesen haben und nicht  $\text{ⲉ}$ . Wo *stmk* steht oder *māi-stmf* hat man gewiß  $\text{ⲁⲕⲙⲱⲧⲉ}$  und  $\text{ⲙⲁⲛⲉⲓ}$  gesprochen. U. a. m.

Es ist selbst für uns noch leicht (Revillout's Umschreibung des Setnamährchens beweist es), die demotischen Texte in dieser Weise koptisch zu lesen; für die Aegypter der griechischen Zeit bot es vollends keine Schwierigkeit. Ohnehin mußten sie ja rein mechanisch die Schreibung fast jedes einzelnen Wortes erlernen; sie werden es auch ohne Verwunderung hingenommen

\*) All diese Formen gehen auf äagt.  $\text{ⲣⲑ}$  „Mann“ zurück;  $\text{ⲛⲉⲓ}$  ist  $\text{ⲣⲑ}$  *auf-*,  $\text{ⲛⲉⲓ}$  ist  $\text{ⲣⲑⲛ}$ ;  $\text{ⲛⲉⲓ}$  ist, worauf mich Herr stud. von Lemm aufmerksam gemacht hat, als absolute Form zu  $\text{ⲛⲉⲓ}$  gebildet, in welchem man irrig einen stat. constr. sah.



haben, daß man, um ἀκωτα, μαρεσωτα etc. auszudrücken, *k* und *f* hinter den Verbalstamm schreiben müsse.

Ich bin auf diese Theorie, die sich mir beim Lesen des Setna und der Chrestomathie ergeben hat, näher eingegangen, weil durch sie sich das Verfahren rechtfertigt, welches Revillout in seinen neuen Werken eingeschlagen hat. Er giebt die demotischen Texte ohne jede Transcription und ich habe von verschiedenen Seiten gehört, dies sei eine unnöthige Erschwerung des Verständnisses. Nach dem oben bemerkten wird jedoch einleuchten, daß eine wirkliche Umschreibung des Demotischen der Natur der Sache nach unmöglich ist. Zweierlei nur läßt sich hier erreichen. Man kann entweder eine koptische Uebersetzung des demotischen Textes geben, oder man kann den einzelnen demotischen Gruppen die hieroglyphischen Worte gegenüberstellen, aus denen sie verkürzt sind. Das erstere Verfahren erleichtert das Verständniß des syntactischen Baues, das letztere das der Schrift. Aber für beide wären erst eingehendere Untersuchungen nöthig; insbesondere ist ein methodisches Zurückführen der demotischen Gruppen auf ihre hieratischen Quellen erst einmal\*) versucht worden. Gegen die hieroglyphische Transcription ist ferner einzuwenden, daß sie erfahrungsmäßig verleitet, die Texte, denen man ein altägyptisches Gewand angezogen hat, nun auch nach altägyptischer Syntax zu übertragen; giebt es doch eine derartige Uebersetzung, in welcher

\*) Von Maspero in der Aeg. Ztschr. 1877 u. 1878. Den Grundgedanken dieser Arbeit billige ich; aber, wie es bei einem ersten Anfang nicht anders möglich ist, im Einzelnen ist vieles irrig. Gleich der Name Satni, Setna ist Stnu (s-tn-nu) zu lesen.

die Präposition  $\epsilon\tau\eta\epsilon$ , weil ihr ääg. *rdb* entspricht, mit „um zu bezahlen“ wiedergegeben ist! Unter diesen Umständen wird man, wie ich glaube, es nur billigen können, daß Re-villout dem demotischen Texte nur seine Interlinearübersetzung beigefügt hat.

Fast unsere sämtlichen demotischen und griechischen Urkunden entstammen zwei Funden, deren einer im Serapeum von Memphis, der andere auf dem Boden der thebanischen Memnonien zu Tage trat. An beide schließen sich ähnliche Funde koptischer Akten; die thebanischen beziehen sich auf das Dorf  $\alpha\eta\alpha\alpha\epsilon$ , das Castrum der alten Memnonien, die memphitischen auf das Jeremiaskloster von Memphis. Wir haben durch diese vier Funde Urkundenreihen, die durch mehr als anderthalb Jahrtausende dieselben Ortschaften behandeln.

Die thebanischen Documente bilden zusammen das Archiv einer Familie der ägyptischen Choachyten, jener niederen Priester, welche die zahlreichen Geschäfte des Todtencultus gegen Entgelt übernahmen. Für sie repräsentierte jeder Todte, dessen Besorgung ihnen anvertraut war, eine bestimmte Rente; sie verkauften sich daher diese Leichen, cedieren sich gelegentlich auch Drittel derselben und selbst das Vermögen ihrer Frauen besteht theilweise in Todten. Außerdem verkauften sie sich Aecker, Grabgrundstücke und Todtenbücher; als Nebengeschäft verborgen sie Getreide zu Wucherzinsen und leihen auf Pfänder.

Die wichtigeren Aktenstücke wurden von einem Notar, dem „Monographen“ aufgenommen, der in Theben im Namen des fünften Priestercollegiums, auf dem Lande im Namen des Dorfpriesters fungierte. Für jeden der Zeugen, deren

Zahl zuerst 5—7 betrug, wurde ursprünglich ein besonderer Auszug des Documentes redigiert; erst unter Euergetes führte man 16 Zeugen ein, welche ihre Namen nun auf die Rückseite des Aktenstückes schrieben. Eine weitere Garantie für die Gültigkeit von Documenten bot die Eintragung in die Register des *γράφιον*; jedoch wurde diese erst im 36ten Jahre des Philometor obligatorisch, wir haben noch einen Brief des Beamten, der mit ihrer Einführung in der Thebais betraut war.

Rein finanzielle Bedeutung dagegen hatte die Registrierung der Akten in der königlichen Bank, der Trapeza, wie sie zuerst im 20sten Jahre des Epiphanes vorkommt. Es mußte dabei vom Käufer eine Gebühr entrichtet werden, die in späterer Zeit nicht weniger als 10 Proc. betrug. Die Erhebung dieser Steuer wurde alljährlich verpachtet; als Controlmaßregel gegen den Pächter ist es wohl anzusehen, daß diesem seit Philometor noch ein „Antigraphus“ contrasigniert. Es ist nun merkwürdig, daß bei den Kaufcontracten von Memphis anstatt 10 Proc. nur 1 bis 2 Proc. Registrierungsgebühr erhoben werden, ja daß bei den im Serapeumsstadtviertel aufgenommenen dieselbe ganz fehlt. Sehr ansprechend ist die Erklärung, die Revillout für diese so auffallende Begünstigung der unterägyptischen Metropole vorschlägt. Als nach Philopators Tode in Aegypten eine allgemeine Empörung ausbrach, erhoben sich zahlreiche, kleine Dynasten. Die meisten derselben wurden im 8ten Jahre des Epiphanes unterworfen, nur die wichtige Thebais behielt noch ihre eigenen Herrscher. Wir kennen jetzt diese thebanischen Könige aus den demotischen Akten, sie heißen Anxtu (?) und Harmachis und regierten

mindestens 18 Jahre. Um nun diesen nationalen Pharaonen von Theben, die sich bis zum 19ten oder 20sten Jahre hielten, einen ebenso legitimen Herrscher entgegensetzen zu können, ließen die Vormünder des Epiphanes den jungen König in Memphis nach altem ägyptischen Ritus krönen. Sie begünstigten dabei, wie dies Letronne schon aus dem bei dieser Gelegenheit erlassenen Decret von Rosette erkannt hat, die Priesterschaft der alten heiligen Hauptstadt in der einseitigsten Weise. Gewiß ist auch die fragliche Steuerbefreiung damals erfolgt.

Auf das genaueste sind wir aus unseren Urkunden natürlich über die Formalitäten des Kaufes im griechischen Aegypten unterrichtet, die fest geregelt waren. Zuerst wird die „Schrift wegen des Geldes“ aufgesetzt, d. h. ein Document, in dem der Verkäufer erklärt, die völlige Bezahlung erhalten zu haben und verspricht dem Käufer den Besitz des Verkauften zu schützen. Darauf erfolgt die *σωρίσις*, ein feierlicher Schwur des Verkäufers vor Gericht; er wird, wie stets erwähnt wird, schriftlich aufgenommen, findet sich jedoch nicht in unseren Akten vor — vielleicht weil das betreffende Aktenstück im Tempel verblieb. Dann erst setzt man das eigentliche Cessionsdocument auf; durch dieses wird der verkaufte Gegenstand, der hier schon als Eigenthum des Käufers bezeichnet wird, diesem auch formell übergeben.

Die Münzen, in denen gewöhnlich die Geldsummen der demotischen Urkunden angegeben werden, sind die Drachme „Sekel“ genannt, das „Silberstück“, das fünf Drachmen entspricht und das Talent, das abweichend vom griechischen nur 1500 Drachmen oder 300 „Silberstücke“ enthält. In den griechischen Papyrus Aegypt-

tens hingegen wird auch bei Summen, die in die Tausende gehen, nach *χάλκοις*, nach Kupferdrachmen gerechnet.

Gern theilte ich noch mehr von den interessanten Funden Reviolout's mit, seine Entdeckung der in Aegypten noch in christlicher Zeit gebräuchlichen Ehe auf Probe, seine Untersuchungen über die Dekrete von Canopus und Rosette — müßte ich nicht befürchten, die Grenzen dieser Anzeige damit zu weit auszudehnen. Aber schon das Gegebene wird gezeigt haben, wie viel Werthvolles Reviolout's Werk bietet; hoffentlich findet es auch bei Nichtägyptologen die gebührende Beachtung.

Berlin, Nov. 1880. Adolf Erman.

---

Études politiques sur les principaux événements de l'histoire Romaine. Par Paul Devaux. 2 vol. Bruxelles 1880. 1030 S. 8°.

Der Verf. hat bereits vor 5 Jahren ein ähnliches Werk veröffentlicht (*études politiques sur l'histoire ancienne et moderne et sur l'influence de l'état de guerre et de l'état de paix*), welches bisher in Deutschland gar nicht beachtet zu sein scheint, wenigstens habe ich mich vergeblich bemüht, eine Anzeige desselben aufzufinden. Devaux ist am Anfange dieses Jahres gestorben und ein sehr warmer Nachruf der Herausgeber erklärt das obige Werk, von dessen Aufnahme in der gelehrten Welt der Verfasser leider nicht mehr hätte Zeuge sein können „für das politische Testament dieses großen Geistes, der durch seine Handlungen ebenso wie durch seine Schriften unter die ersten Staatsmänner unserer Epoche gehöre“. Gegen dieses etwas überschwängliche Lob muß, soweit dasselbe sich wenigstens auf das obige Werk stützt,

Einspruch erhoben werden. Eine streng sachliche Prüfung muß den wissenschaftlichen Werth des Werkes sogar auf ein sehr bescheidenes Maaß herabdrücken. Denn es kann dem Werke ein doppelter Vorwurf nicht erspart werden, einmal daß es den in der Einleitung entworfenen Plan nicht durchführe, sodann daß die Kritik und die Beherrschung der einschlägigen deutschen Literatur unzureichend sei. Schon der Titel muß Verwunderung erwecken. Politische Studien über die hervorragendsten Ereignisse der römischen Geschichte? Sind die Ereignisse alle so zweifellos gesichert, daß ohne weiteres politische Studien daran geknüpft werden könnten? Und welches sind die hervorragendsten Ereignisse? Der Verfasser verwahrt sich in der Vorrede dagegen, daß sein Werk eine römische Geschichte sei. Nicht auf die Details der Thatsachen und Einrichtungen gehe er ein, sondern sein Hauptziel sei die Darlegung des allgemeinen Ganges der röm. Geschichte, die schrittweise Entwicklung des kleinen palatinischen Rom zu seiner kolossalen Bestimmung. Zu diesem Zwecke, erklärt er weiter, habe er, so oft es ihm möglich gewesen sei, die Ursache und Tragweite der Ereignisse, die verbindenden Fäden, kurz die Logik der Thatsachen zu entwickeln gesucht. Freilich habe die Kritik über viele Thatsachen noch keineswegs das letzte Wort gesprochen. — Dieser Plan ist durch seine Unklarheit und inneren Widersprüche für das ganze Werk charakteristisch. Gehören jene Aufgaben, die D. unter politischen Studien versteht, etwa nicht zur Competenz des Historikers? Wie kann D. hoffen, sein Ziel ohne kritische Untersuchungen

zu erreichen, die er vorher von der Hand weist, obgleich er hier zugesteht, daß die Thatsachen keineswegs alle sicher ständen? Am stärksten aber widerspricht er sich darin, daß er die im Titel allein versprochenen études pol. nur geben will, so oft es ihm möglich ist. Also ist der Titel unbegründet gewählt. Denn was giebt das Buch in Wirklichkeit? Eine Erzählung der Hauptereignisse von Romulus bis zur Schlacht von Zama nach den bekannten Quellenschriftstellern, wobei sich der Verf. in den ausge tretensten Bahnen bewegt; nur selten erinnert er sich an den Titel seines Buches, ganz treu bleibt er ihm nur im I. Chap., während die études politiques hernach ganz in den Hintergrund treten. — Dies I. Chap., considérations générales überschrieben, bietet im ganzen auch das beste und interessanteste des ganzen Buches. D. entwickelt darin, daß die Geschichte Griechenlands und Roms trotz zahlreicher Analogien (Abneigung gegen die Monarchie, politische Bedeutungslosigkeit der Priesterschaft, politischer Einfluß des Eigenthums, d. h. Eintheilung nach Vermögensgraden) doch einen tiefen Unterschied des politischen Charakters der beiden Völker anweise. In Griechenland herrscht Zersplitterung. Die Natur begünstigt die Entwicklung kleiner Centralgewalten. Am verhängnißvollsten ist für die Griechen der Mangel an praktischem Verwaltungsgeschick und die Maaßlosigkeit in der Politik, welche sehr merkwürdig ist bei dem feinen Sinn für Maaß, den die Griechen in der Kunst bethätigen. Die spartanische Aristokratie ist ebenso maaßlos wie die athenische Demokratie. Daher rührt auch die sehr geringe Widerstandskraft gegen Mißerfolge

(die sicilische Expedition und Aegospotamoi stürzt die athen. Macht ebenso definitiv, wie die beiden Feldzüge des Epaminondas die spartanische). In Italien herrscht anfangs gleiche Zerstückelung, es sind lauter Cantone, fast Atome; doch eins dieser Atome vereinigt die andern Schritt für Schritt um sich und richtet schließlich die größte Einheit auf, welche die Welt bisher gesehen hat. Der wesentlichste Differenzpunkt liegt im Verwaltungsgeschick. Rom vereinigt die spartanischen und athenischen Vorzüge, indem es die einen durch die andern begrenzt und ergänzt. Roms Grundlage ist eine scharf ausgeprägte Aristokratie; in dieser beruht die Dauerhaftigkeit, der Weitblick und die Würde der römischen Politik. Aber Rom hat sich von der spartanischen Einseitigkeit und Beschränktheit fern zu halten gewußt, und wenn die Aristokratie der Demokratie auch hartnäckig widersteht, so weiß sie doch auch zu erkennen, wann es noth thut, der Demokratie ihren politischen Antheil zu geben. Die Demokratie wiederum ist nicht ungeduldig und läßt sich nur ungern zum äußersten hinreißen; lange begnügt sie sich mit kleinen Fortschritten und Erfolgen. Dies ändert sich erst mit dem Eindringen fremder Elemente, welche Rom seinen rein römischen Charakter nehmen. — Der Kraft seiner inneren Verfassung entspricht die Macht nach außen, und aus dieser Vereinigung entspringt die größte Gewalt, welche jemals eine Staatsregierung besessen hat. Als schließlich die Kriegs und Eroberungspolitik das Maaß überschritt, da wurde die Grundlage des Reichs gestürzt und jene Aristokratie und Demokratie giengen unter durch den Despo-



tismus, welcher aus jener unaufhörlichen Eroberungspolitik entsprang. Die Aristokratie hat, nicht dem eignen Triebe, sondern der Noth gehorchend, jene Eroberungspolitik gewählt. Sie hat naturgemäß am Frieden Interesse, weil der Krieg sie allmächtigen Heerführern unterordnet. Die innere Lage aber war es, welche sie zu jener kriegerischen Politik zwang; in dieser allein fand sie Widerstandskraft gegen die inneren Gegner. Durch das unaufhörliche Fortdauern der Kriege concentrirte sich die Aristokratie mehr und mehr zur Oligarchie, bis schließlich zwei oder drei die Regierung in der Hand haben und endlich einer davon den republicanischen Koloß unter die Militärdespotie beugt. — D. stellt sich hier nun eine zweite Aufgabe, den aufsteigenden Ast der röm. Gesch., die Geschichte seiner Erhebung, zu geben. Das thut er aber auch nicht, sondern, wie schon oben bemerkt, er liefert eine gewöhnliche Darstellung, welche nach Seite der Kritik wie Beherrschung der Literatur durchaus nicht auf der Höhe steht, mitunter sogar einen starken Beigeschmack von Dilettantismus hat, so z. B. seine Bemerkung über die lateinische Sprache (I, p. 26): „le latin est considéré comme une langue indo-européenne ayant des rapports avec le grec, comme avec le sanscrit, le lithuanien et d'autres langues de cette grande famille“, so ferner die keltischen Etymologien im Anhang zum ersten Bande, so seine Auseinandersetzung über die Etrusker I p. 27, wobei ihm die neusten Arbeiten auf dem Gebiete der Etruskologie ganz unbekannt geblieben sind. Oberflächlich und rein äußerlich ist seine Kritik. Wir wollen dieses an zwei größeren Beispielen nachweisen, an

seiner Kritik der Königszeit und an der des Hannibalischen Krieges. — Chap. III hat die Ueberschrift Traditions légendaires et réalité historique. Der Prüfstein für die Zuverlässigkeit der Tradition ist nach Devaux die Wahrscheinlichkeit. Es kommt darauf an, ob das von der Tradition überlieferte Ereigniß zu den dasselbe umgebenden, zu den vorhergehenden und zu den folgenden stimmt. Wenn die Tradition einer Reihe von Thatsachen eine andere hinzufügt, welche offenbar die Ursache, und wieder eine andere, welche offenbar die Folge jener ersten sind, ohne daß die Tradition dabei die zwischen allen bestehende Verbindung erkennt, so gewinnen dieselben Wahrscheinlichkeit. Wenn eine Erzählung, die offenbar erdichtet ist, um einem bestimmten Manne, einem Geschlecht oder der ganzen Nation zu schmeicheln, gewisse Thaten enthält, welche jener Absicht zuwiderlaufen, so verdienen diese Theile der Erzählung Glauben; dasselbe gilt von denjenigen Thatsachen, welche nicht direct bezeugt werden, sondern sich aus andern ergeben. Die Tradition verdient hier nach D. denselben Glauben, wie die rein dichterischen Werke; die an Odysseus gerichtete Frage, ob er Seeräuber sei, enthält ein unbestreitbares Zeugniß für die Ausdehnung der Seeräuberei in jenen Zeiten, ebenso geht aus der Ilias die untergeordnete politische Bedeutung des Priesterthums, das völlige Zurücktreten desselben den Königen gegenüber hervor. — Dieses sind die positiven kritischen Grundsätze Devaux'. Zunächst ist wieder auf den starken Widerspruch hinzuweisen, in den sich D. verwickelt. Er will nachweisen, wie aus der Tradition die *réalité* historique zu gewinnen

sei, kommt aber in dem Nachweise bis auf den letzten Punkt nur zur *probabilité* und diese beiden Begriffe decken sich doch wahrlich nicht. Was den letzten Punkt mit den Beispielen aus Homer betrifft, so hilft derselbe nur zur Erkenntniß kulturgeschichtlicher Zustände, aber nicht geschichtlicher Thatsachen. Sodann ist zu bemerken, daß diese (übrigens längst bekannten und angewandten) Kriterien allein nicht genügen, um eine feste historische Grundlage zu schaffen. Sie sind doch nur in ganz bestimmten Fällen anwendbar und geben höchstens Wahrscheinlichkeit. Ueber die Stellung der modernen Forschung zur ältesten römischen Geschichte und über die von dieser befolgten kritischen Methoden geht D. einfach mit der Bemerkung hinweg, daß er das Mißtrauen gegen die Königszeit nicht theile, (*préface* p. IV), daß er dieselbe vielmehr keineswegs kritischer Studien unwerth erachte (als ob vor D. keine gemacht wären!). Nur die beiden Hauptgründe, aus denen man die Continuität der Tradition mit der schriftlichen Fixierung derselben für unmöglich erklärt hat, sucht er als solche zu entkräften, nämlich das Fehlen der Schrift und den gallischen Brand. Bezüglich der Schrift beruft sich D. auf Mommsen, nach dem die Schrift in Latium uralt sei. Mommsen spricht aber nur von der zu urkundlichen Aufzeichnungen gebrauchten Schrift; von einer Verwendung zu literarischen Zwecken kann nicht die Rede sein. Es ist D. auch ganz gleichgiltig, ob wir etwas bestimmtes über eine solche Aufzeichnung wissen oder anzunehmen berechtigt sind, ja hier fragt er nicht einmal nach der Wahrscheinlichkeit, hier genügt ihm die bloße Möglichkeit.

Nehmen wir an, sagt er, daß die Tradition unter Serv. Tull. schriftlich fixiert sei, so hat die mündliche Tradition nach der gewöhnlichen Chronologie bis dahin einen Zeitraum von 138 Jahren durchlaufen. Ein 80jähriger, der bis zur Regierung des Serv. Tull. gelebt hat, kann also noch jemand gekannt haben, der in den ältesten Tagen Roms geboren ist. — Aehnlich überbrückt De v a u x die durch den gallischen Brand geschaffene Kluft. Ein im Jahre 410 a. u. geborner könne Zeitgenosse jener Katastrophe gewesen sein und könne dann in vorgerückten Jahren wieder junge Leute kennen gelernt haben, welche bis zur Zeit des Fabius Pictor gelebt hätten, so daß die Zeit des gallischen Brandes mit der des Pictor durch einen Vermittler verbunden gedacht werden könne. — Er verneint ferner die Nothwendigkeit der Annahme, daß alle historischen Urkunden durch den Brand vernichtet seien, indem er sich auf das *pleraeque* in der bekannten Stelle des Liv. 6, 1 stützt. Die vom Senat befohlene Wiederherstellung der *annales maximi* kann nach D. in zuverlässiger Weise ausgeführt sein, weil erstlich Urkunden geflüchtet oder auf dem Capitol geborgen sein können, sodann weil die Städte Latiums urkundliches Material zur Wiederherstellung boten. Ferner werden die Familienarchive angeführt, deren Besitzer nicht in Rom geblieben seien. Daß sie ihre Archive mitgenommen haben, scheint D. als selbstverständlich vorauszusetzen. Da D. Nitzsch' Annalistik und Clason's Fortsetzung von Schwegler's römischer Geschichte nicht kennt, so sind deren unabweisbare Gründe gegen die Magistratsverzeichnisse und Familienchroniken

als Urquellen der römischen Geschichte für ihn einfach nicht vorhanden. Das Resultat dieser völlig in der Luft schwebenden Kritik ist nun, daß die Tradition, nach Abzug poetischer und rhetorischer Ausschmückungen im wesentlichen jene *réalité historique* besitzt. Ueberall findet D. einen Kern, den er für historisch nimmt, weil derselbe Wahrscheinlichkeit besitze. Selbst mit der Chronologie unter Romulus und Numa beschäftigt sich D.

Ebenso unhaltbar ist seine Kritik des Hannibalischen Krieges. Seine Ansicht über denselben bezeichnet er in der Vorrede als völlig neu und ganz abweichend von allen antiken Quellen und modernen Forschungen. Man fragt sich staunend, worauf denn D. seine bessere Kenntniß stützen wolle, da er der gesammten Ueberlieferung entgegentritt. Doch D. thut dies ohne Belege; er giebt seine Ansicht als Politiker (cf. *préf. p. II vues d'un homme politique*, wie er sein Buch auch hätte nennen können), woraus hervorgeht, daß nach D. dem Politiker in der Geschichtsforschung die Dictatur gebührt. Worin besteht nun Devaux' Abweichung? Darin, daß der Werth der Leistungen Hannibals bisher maaßlos überschätzt sei. Nach D. ist Hannibal die Geißel seines Vaterlandes gewesen; denn er hat es ohne Grund in jenen furchtbaren Krieg verwickelt, welcher die Macht desselben für immer brach. Und zwar ist Hannibal allein dafür verantwortlich. D. bestreitet, der einstimmigen Ueberlieferung zum Trotz, daß schon Hamilcar den Plan zum Kriege gefaßt habe. Hamilcars Eroberungen in Spanien hätten nur den Zweck gehabt, die Macht seines Vaterlandes überhaupt zu stärken, der

Armee ergiebige Rekrutierungsquellen zu eröffnen und so den Einfluß seiner Partei im Senat von Carthago zum ausschlagenden zu machen. Ueberhaupt ist nach D. ein unauslöschlicher Haß und Rachedurst Hamilcars gegen die Römer nirgend erkennbar, da er ja selbst im ersten punischen Kriege die Friedensunterhandlungen übernommen habe. Die ausdrücklichen Angaben, aus welchen Gründen und mit welchen Nebengedanken er das that, beachtet Devaux einfach nicht. Das einzige Zeugniß ist nach ihm die nichtige Anekdote von dem Eide, den Hamilcar den neunjährigen Hannibal schwören läßt. Hier zeigt sich nun die Kritiklosigkeit Devaux' im schärfsten Licht. Nachdem er eben (II, p. 170) für Livius an der betreffenden Stelle XXI, 1 als Quelle Polybius angegeben hat, stellt er gleich darauf in derselben Sache die Autorität des Livius (und Appian) über die des Polybius, weil jene beiden die Erzählung von dem Eide als ein *on dit* einführen, also der vorgefaßten Meinung Devaux' allenfalls als Stütze dienen können. D. hält die Erzählung für eine Erfindung Hannibals, gemacht zu dem Zwecke, um das tollkühne Unternehmen durch das populäre Andenken an seinen Vater, zu legitimieren. Auch mit einem inneren Grunde glaubt D. die Unwahrheit belegen zu können: der Eid sei sinnlos, denn Hamilcar habe doch von Hannibal zur Zeit der Eidesleistung noch nicht wissen können, daß derselbe so große militärische Talente besitze. — Die ganze Argumentation widerlegt sich durch die bloße Anführung. In dem ersten Argument wird die nicht bewiesene Behauptung, Hamilcar habe an einen neuen Krieg gegen Rom nicht gedacht,

als Voraussetzung genommen. Das zweite ist wichtig, weil D. in seiner Verblendung gar nicht beachtet, was der Hauptzeuge Polybius (III, 11) als Inhalt des Eides angiebt und unter welchen Umständen Hannibal von dem Eide erzählt. Hamilcar läßt den neunjährigen Knaben schwören *μηδέποτε Ῥωμαίοις ἐννοήσειν*, was von etwaigen militärischen Talenten durchaus unabhängig ist. — Die ganze Nachricht stammt allerdings offenbar aus den Mémoires des Hannibal und es wäre zu fragen, ob Hannibal irgend einen Grund hatte, diese Erinnerung aus der Kindheit zu erdichten. Alles spricht dagegen. Von Sorge um seinen Nachruhm kann keine Rede sein. Er hat den Eid bis in seine letzte Lebenszeit offenbar als theures Geheimniß, gewissermaßen als Vermächtniß seines Vaters, gehütet und würde ihn auch da nicht preisgegeben haben, wenn nicht seine ganze Stellung bei Antiochus auf dem Spiel gestanden hätte; er thut es in der festen Zuversicht, den Argwohn des Antiochus zu zerstreuen und ihn für seine Absichten zu gewinnen. Die Annahme, daß er als letzten Trumpf eine Lüge, und noch dazu eine so seltsam erfundene, ausgespielt habe, wäre widersinnig, und nimmermehr hätte eine Lüge einen so entscheidenden Eindruck hervorgebracht, wie ihn Polybius so einfach und schön ausdrückt *Ἀντίοχος ἀκούσας καὶ δόξας ἀντιπαθῶς ἄμα δὲ ἀληθινῶς εἰρησθαι πάσης τῆς προῦπαρχοίσης ὑποψίας ἀπέσιη*. — So unhaltbar diese neue Auffassung, so zwecklos ist die Untersuchung der Möglichkeiten, was hätte geschehen können, wenn H. den Krieg nicht unternommen hätte, ob nicht in der Folge eine Allianz zwischen der See- und Handelsmacht

Carthago und dem für das Seewesen wenig eingenommenen römischen Bauernstaat sich hätte entwickeln können, und ob der Krieg nicht für Carthago günstiger hätte verlaufen können, wenn er später ausgebrochen wäre. — Jenes bekannte Urtheil, daß das gute in dem Bucho nicht neu und das neue nicht gut sei, paßt im allgemeinen auch für diese études politiques.

Straßburg i. E.

J. Plew.

#### Berichtigung.

Wie mir nachträglich bekannt wird, ist von dem Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von M. Jähns sowohl ein allgemeines, als ein genaueres Inhaltsverzeichnis erschienen, welches letztere zwar ein Register nicht entbehrlich macht, aber meinen Tadel am Schluß meines Referats über das Werk wesentlich abschwächt. Eine Zusammenstellung der Inhaltsangaben der einzelnen Blätter des Atlases wäre bei einer neuen Auflage sehr erwünscht.

S. 619 Anm. \*\*) erwähne ich, daß Verf. nicht angiebt bis zu welchem Gewicht Geschosse von Maschinen geworfen worden sind. Dies ist jedoch unter „Munition“ (S. 644 des Handbuchs) in befriedigender Weise geschehen.

S. 613 der Anzeigen muß es in der Anmerkung heißen: „auf seiten Heinrichs von Trastamara“ statt Don Pedros. S. 643 Z. 7 von o. „angeblich“ statt wahrscheinlich.

G. Köhler.

---

Für die Redaction verantwortlich: *F. Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kastner).